H/Sch 318

Verzeichniss

der

Handschriften

der

Kieler Universitätsbibliothek,

welche

die Herzogthümer Schleswig und Holstein

betreffen.

H/Sch
Ek 13 42

Von

H. Ratjen,

Doctor der Rechte und Philosophie, Professor und Bibliothekar.

Band 1:

Handschriften zur allgemeinen Geschichte.

Separat-Ausgabe aus den Nordalbingischen Studien.

Kiel.

In Commission der Akademischen Buchhandlung.

1858.

98 b

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

98

Digitized by Google

Vorwort.

Dem Schlusse des Verzeichnisses derjenigen Handschriften der Kieler Universitäts-Bibliothek, welche die Geschichte und das Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffen, habe ich ein Register hinzugefügt, um das Verzeichniss brauchbarer zu machen. Es schien dies um so nöthiger, da, seitdem das Verzeichniss angefangen wurde, der erste Band desselben ward schon 1847 geschlossen, die Bibliothek manche Manuscripte erwarb, welche deshalb nicht an den gehörigen Platz gebracht werden konnten; auch haben mehrere Handschriften verschiedenen Inhalt, und ich wünschte durch dieses Register dazu beizutragen, dass das Verzeichniss gewissermaassen ein Repertorium wenigstens eines Theils der Geschichte und des Rechts der Herzogthümer vertreten könne.

Sollte ich das Verzeichniss von Neuem beginnen, so würde ich mehr von dem Inhalte der Handschriften aufnehmen, ich habe diesen Mangel durch das Register, so viel thunlich, zu heben gesucht, so wie manche Druckfehler des Verzeichnisses in dem Register verbessert. Waitz's Zuspruch hat mich von Anfang an bei der mühsamen Arbeit gestärkt, und Jpsen's freundliche Aufmerksamkeit und Hülfe so wie seine Schrift über die Landtage mich beim Fortgange der Arbeit ermuntert.

Digitized by Google

Die wichtigsten Handschriften des Verzeichnisses sind nach meiner Ansicht die Landtagsacten und ich habe in den Nachträgen und dem Register hierauf besondern Fleiss gewandt.

Die einzelnen Bogen des Verzeichnisses der Handschriften sind mit den Heften der Nordalbingischen Studien erschienen, werden jedoch für den Gebrauch davon zu trennen und mit den besonders gedruckten Titeln des Verzeichnisses zu binden sein. Vom ersten Bande des Verzeichnisses erschienen Bog. 1 mit Band 1, Heft 1 der Studien, Bogen 2—9 mit Bd. 1 Heft 2, Bogen 10 mit Band 2 Heft 1, Bogen 11—14 mit Bd. 2 Heft 2, Bogen 15 und 16 mit Bd. 3 H. 1, Bogen 17—19 und der Titel zum ersten Band des Handschriften-Verzeichnisses mit Band 3 Heft 2 der Nordalbingischen Studien. Von dem zweiten Bande des Handschriften-Verzeichnisses erschienen Bogen 1 und 2 mit Band 5 H. 1, Bogen 3 bis Seite 40 mit Band 5 Heft 2 und Seite 41 bis 444, sowie Titel Vorwort und Inhaltsangabe mit Band 6 Heft 2 der Nordalbingischen Studien.

Die folgenden Angaben und Uebersichten dürften gleichfalls zur Vervollständigung des Verzeichnisses über die Landtagsacten dienen.

Digitized by Google

Der historischen Gesellschaft gehört eine Sammlung von Landtagsacten in 4 Folio-Bänden, die im Ganzen mit den Sammlungen der Universitäts-Bibliothek übereinstimmt; sie beginnt jedoch erst mit dem Jahr 1616, dem Streit über die Wahl des Herzogs Friedrich. Die Stände wollten das anstössige Wort „Wahl und Wahlrecht“ gern vermeiden, aber das Recht behaupten und doch nicht als Rebellen angesehen werden, womit sie nach dem Kaiserlichen Befehl von 1590 bedroht wurden; sie beriefen sich gegen die Deduction aus dem Kaiserlichen Schreiben von 1590 auf spätere Kaiserliche Schreiben vom 11. und 12. Juli 1594 und 13. Februar 1601, gaben jedoch erst soweit nach, dass in der Confirmationsurkunde gesagt werde: „jedoch den punctum electionis ad primogenitum restringiret“ darauf, dass es so laute: „jedoch den punctum electionis ad jus primogenituræ reducirt“. Der Herzog unterschrieb die pergamentene Confirmationsurkunde und beeidigte sie in der Versammlung, worauf die Huldigung am 20. Dcbr. 1616 auf dem Rathhause zu Schleswig geleistet, und nur der Posterität halber eine Ausführung der Rechte der Stände, in Beziehung auf die Wahl, zu den Acten gelegt wurde.

Auffallend ist, dass bei dem Streit über das Recht, den Landesherrn zu wählen, nicht Bezug genommen wurde auf Herzog Adolphs Primogeniturstatut von 1608, welches doch schon 1609 von den landesherrlichen Commissarien den Ständen entgegen gehalten ward (Verzeichn. II Seite 321). Ueber die 1616 vor der Huldigung vorgebrachten achtzehn Gravamina hatte der Herzog seine Resolution ertheilt; wegen des zweiten Punctes, dass das Stift, Capitel und Stadt zu Lübeck, Stift und Stadt Eutin wie auch das Capitel zu Hamburg, wegen derselben in Holstein gelegenen Güter, etliche Jahre von der Eidesleistung, auch von Ross- und Manndiensten absentiret, versprach der Herzog mit der Königlichen Majestät zu verhandeln. Der Probst zu Lübeck Egidius von der Lancken protestirte wegen des Capitels zu Lübeck und Eutin und erbot sich zu prästiren, was von Alters her gebräuchlich gewesen. Auf den fünften Punct, die Städte nicht zu separiren, keine separate Huldigung von ihnen zu verlangen, wie bei Kiel schon im September geschehen war, erwiederte der fürstliche Kanzler Lälius: „es wäre nicht ohne, dass in den Privilegiis versehen, dass diese Lande ewig ungetheilt bleiben sollen, nach Langheit der Zeit wären aber die Städte zertheilt, welche einem jeden Herrn insonderheit und specialiter obligirt, und der Herzog könne solcher Special-Obligation und Juramentum subjectionis sich nicht begeben, salva tamen unione et generali juramento fidelitatis“. Selbst die

Digitized by Google

Intercession der Königl. Abgesandten und der Ritter- und Landschaft für Kiel bewirkte nur die Erklärung des Herz., dass wenn die Stadt Kiel nach der allgemeinen Huldigung nochmals das jus subjectionis et obedientiae leiste, er sich gnädig finden auch die Gravamina Kiels abschaffen und ihre Privilegien confirmiren wolle. Auf die sechste und siebente Bitte, wegen des Zolls bei Neustadt, der Jagd des Adels auf den Gütern des Stifts Eutin, der Lübschen Domherrn und geistlichen Lübschen Güter, sowie wegen Haltung des Amtsgerichts war die Resolution nicht ganz zufriedenstellend. Der fürstliche Canzler meinte, das Amtsgericht sei in der Landgerichtsordnung nicht begründet, bei der Revision derselben solle jedoch die Frage berücksichtigt werden.

Die Acten dieses Landtags vom Jahre 1616 auch in Betreff der separaten Huldigung Kiels sind verzeichnet in Band 1 des Verzeichnisses der Handschriften Seite 59—63 Bd. 2 S. 332, und stimmen mit der Sammlung der Gesellschaft überein.

Auch die Acten des Flensb. Landtags vom Jahre 1620 sind l. c. Bd. 1 S. 63 Bd. 2 S. 332 verzeichnet, die Propositionen betreffen die Closterordn., die Haubenbandsgerechtigkeit, den Kleiderluxus der adeligen Frauen, die strenge Execution der Haderslebener Constitution und deshalb nöthige Einrichtung eines Schuldthurms, die Contributionsleistung wegen der beizubehaltenden Reuter, dass wegen der Vermählung von zwei Holstein. Fräulein Gottorfischer Linie an Fräuleinsteuer 1/2 Rth. von jedem Pflug zu erlegen, dass die jungen Adeligen sich nicht mit Röhren auf den Gassen finden lassen und die jüngst beim Leichenbegängniss Unruhe gemacht aus dem Lande zu schaffen, die adeligen Leichen Mittags 12 Uhr zur Kirche zu bringen, dass jeder Appellant in Holstein sein instrumentum appellationis 14 Tage nach der Interposition einschicke. Ebenfalls sind die Acten des Kieler Landtags vom Juni 1621 (l. c. Seite 63 und Band 2 S. 285 und 333), auf welchem unter andern das Münzwesen verhandelt wurde, so wie die Verhandlung mit der Ritterschaft in beiden Fürstenthümern im Januar 1623 daselbst S. 63 u. 64, Bd. 2 S. 286, 333, 334 verzeichnet. In dieser Sammlung der Gesellschaft sind die capita propositionis des Rendsburger Landtags im Mai 1623 ebenfalls irrthümlich wie Bd. 1 des Verzeichnisses S. 64, (vergleiche Bd. 2, S. 286 und 334), nach der Ueberschrift bloss an die Ritterschaft gerichtet, sie wurden aber den Ständen vorgelegt. Dieser Landtag ist ausser der Verhandlung über die renovatio und extensio unionis wichtig wegen der ohne nachtheilige Consequenz genehmigten Proposition, dass das Herzogthum Schleswig an Holstein Hülfe leiste, um den Anforderungen des Niedersächsischen Kreises zu entsprechen. „Bevorab, heisst es, weil bekannt, dass beyde Fürstenthümer unter sich uniret und verbunden."

Digitized by Google

(Bd. 2 des Verzeichn. S. 334, 335). Auch auf dem folgenden Kieler Landtage im September 1623 (Bd. 1 des Verzeichnisses S. 64, Bd. 2, 286, 336, 337) bewilligte Schleswig abermals Hülfe für Holstein. Auf dem Kieler Landtage im Novbr. 1625 (Bd. 1, S. 64, Bd. 2 S. 337) wurden 1) wegen des Restes der Forderung des Braunschweigischen Kreistages — da von den geforderten 66,000 Rth. nur 7000 abgetragen — aus dem Fürstenthum Holstein 4 Rth. von jedem Pflug und jeden 1000 Rth. Barschaft verlangt, 2) zur Defension des Landes 2 Rth. von jedem Pflug und jeden 1000 Rth., so wie 3) ein Gutachten über den Antrag Mecklenburgs, wegen nachbarlicher Hülfe und Succurs, gefordert. Auf dem Rendsburger Landtage vom Juli 1626 (Bd. 1 S. 64, Bd. 2 S. 337, 338) wurden die Schleswigschen Stände aufgefordert, abermals zur Creishülfe mit beizutragen. Der Antrag wurde so nicht bewilligt, aber 40,000 Rt. zur Landesdefension versprochen. Der König berief nach Uebereinkunft mit dem Herzog, der einen Anfang und Präparatur zu friedlichen Tractaten zu machen im Werk sei, die Stände zum 27. Novbr. 1627 nach Rendsburg (Bd. 1 S. 65, Bd. 2 S. 338) und forderte zur Vertheidigung auf, auch der folgende Kieler Landtag im März 1627 Bd. 1 S. 65, Bd. 2 S. 339—341) ging nur vom Könige aus, wie auch der Rendsburger Landtag im Juli 1627 (Bd. 1 S. 65, Bd. 2 S. 341). Die Acten dieser Landtage, so wie des Landtages vom Aug. 1629, in der Sammlung der historischen Gesellschaft stimmen überein mit den Bd. 1 des Verzeichnisses S. 66, Band 2 S. 342 angegebenen Schriftstücken.

Vor dem Itzehoer Landtage im Aug. 1629 war bei einer Versammlung der Ritterschaft in Lübeck auf ein Donativ für den König zur Abdankung des Kriegsvolks und wegen des Friedens angetragen und die Rittersch. hatte, da die angebotenen 100,000 Rth. und die gestellten Zahlungstermine nicht angenommen wurden, auch Viele von dem Corps fehlten, um einen Landtag angehalten, damit sich dann die ganze Ritterschaft besprechen könne, auch um Aufrichtung der Justiz gebeten (Bd. 1 S. 66, Bd. 2 S. 342). Die bei diesem Landtage in Itzehoe und schon bei der Versammlung in Lübeck erregte Erwartung, dass zur Sicherung der Verfassung, zur Besserung der Justiz, des Münzwesens u. s. w. allgemeine Anordnungen getroffen würden, ging auf dem Kieler Landtage im Novbr. 1630 nicht in Erfüllung, die Constitution wegen des Einlagers wurde allerdings 1630 (Bd. 2 S. 343, 344) erneuert und auf dem Kieler Landtage im Novbr. 1630 (Bd. 1 S. 66, Bd. 2 S. 344) ein Beschluss wegen des zeitigen Ausschreibens der Landtage, gegen den nachlässigen Besuch derselben, über die Unterschrift der Landtagsrecesse, und über die Versammlung eines Ausschusses in minder wichtigen Fällen gefasst. Der Kieler Landtag im Juni 1631 (Bd. 1 S. 66 Bd. 2,

Digitized by Google

S. 344, 345), auf dem Geld zur Haltung von 2500 Mann gefordert und verweigert wurde, blieb ohne Resultat. Auf dem folgenden Rendsburger Landtage im April 1632 (B. 1 S. 66, 67 B. 2 S. 346), vor dem ein Mandat auf eine nicht bewilligte Steuer am 11. August 1631 (Bd. 1 S. 68, Bd. 2 S. 345) erlassen worden, ging ohne grosse Resultate hin; der Antrag auf nähere Verbindung mit Dänemark ward abgelehnt und gebeten, es bei der Union von 1623 zu lassen. Der Herzog ward gebeten mit der gleichen Forderung eines Donativs von 125,000 Rth., wie dem Könige in Lübeck und Itzehoe bewilligt worden, zu warten, er erneuerte seinen Antrag auf dem Schleswiger Landtage im Novbr. 1632 (Bd. 1 S. 67, Bd. 2 S. 347); wegen des Steuermandats vom 11. August 1631 wurden auf dem Kieler Landtage im Januar 1633 (Bd. 1 S. 68, 69, Bd. 2 S. 286) eine Protestation und Reservation gemacht und versprochen, dass zu andern Zeiten dem alten Herkommen nachgegangen werden solle. Die Frage, ob es rathsam, mit Dänemark eine neue Conföderation zu schliessen, kam auf dem Kieler Landtage im April 1634 (Bd. 1 S. 69) wieder vor, und ging das Gutachten der Stände dahin, dass das neue Verbündniss nicht perpetuirlich, sondern nur auf gewisse Zeit geschlossen werde und, so lange dieses bestehe, die alte hernach extendirte Union suspendirt sein solle. Zu der am 2. Juni 1634 in Coldingen beginnenden Verhandlung des Einzelnen dieses Bündnisses wählten die Stände Deputirte: von Prälaten Wulff von Buchwald, Cay von Ahlefeldt, von Königlichen und Fürstl. Landräthen Hinrich Rantzau zu Schmol, Wulf Blome, Jürgen von der Wisch, Jürgen von Ahlefeldt, aus der Ritterschaft Schack Rumohr, Paul Rantzau zu Kohövt, Detlef Rantzau zu Sittelstorp, Hinrich von Ahlefeld zu Lehmkuhl, aus denen Städten Jochim Pistorius Bürgermeister zu Flensburg, Rudolph Bienemann, Bürgermeister zum Kiel, Ericus Moritz, Bürgermeister zu Itzehoe, welche mit Jhr. fürstl. Gnaden zuförderst über Alles unterthänigen Fleisses Communication pflegen, dero, wie in alle Wege billig, das Directorium führen lassen und denen von J. K. Maj. angedeuteten Puncten halber bei bevorstehenden Tractaten sich ferner vergleichen sollen, und ist der Kosten halber vor billig ermessen, dass selbige aus denen allgemeinen Anlagen zu nehmen und zu entrichten sein. Auf demselben Landtage wurde ein ständischer Ausschuss gewählt, um wegen der Defension mit den Königlichen und fürstlichen Commissarien zu berathen.

Auf dem Kieler Landtage im Juli 1634 (Bd. 1 S. 70, 71) wurde die Coldinger Unionsappunctuation vom 9. Juni 1634 vorgelegt. Die Stände erklärten, „dass es fast bedenklich gefallen, die verabredeten Puncte bei so ungleicher Proportion zu approbiren und zu ratificiren, weil jedoch E. K. M. versammeldte Hochansehnliche Abgesandte auf die

Digitized by Google

5 Jahre so hart und eifrig gedrungen, E. K. Maj. auch beeden Contrahenten solches vor nütz- und erspriesslich angesehen und dan Ew. F. Gn., als bei der die Direction der ganzen Handlung bestanden, es also gnädig approbirt und genehm gehalten; so ist endlich einmüthig dahin geschlossen, dass E. K. M. desfalls gehorsamst an die Hand zu gehen und mehrerwehnte Appunctuation von denen löblichen Landständen ebnergestalt an ihrem Ort in allen Puncten und Clausuln zu approbiren, ratificiren und anzunehmen, jedoch mit diesem Reservat und Vorbehalt, dessen wir mit E. F. Gn. in Unterthänigkeit eins." Die Stände wollen 1) dass der Muster- und Sammelplatz von jedem conföderirten Theil in dessen eignen und nicht des andern resp. Königreich und Landen angelegt und geordnet werde, 2) dass der requisitus den geschickten Succurs unterhalte, 3) dass nach Ablauf von 5 Jahren diese neue Conföderation ipso jure erloschen sei und dieses in § 10 heller exprimirt werde, auch die Worte: „wegen ungleicher Proportion" vor Präjudiz in § 10 einzuschalten. Der Herzog ward gebeten, ein Concept machen zu lassen, es den Amtleuten zu Flensburg und Gottorf, auch G. Buchwald, P. Rantzau und dem Landsyndikus Dr. Theod. Dankwerth zu communiciren; das, was dabei erinnert, solle in Obacht genommen und, wenn man sich darüber verglichen, I. K. M. nach Kopenhagen zu vollziehen eingeschickt werden.

Die auf den Kieler Landtag vom Juli 1634 folgenden Actenstücke (Bd. I S. 71, 72) sind nur Verhandlungen mit dem Ritterschaftlichen Convent in Kiel im April 1685 1) wegen des dritten Termins des Donativs für den Herzog, 2) wegen der Anlage-Restanten, 3) dass der an die Kaiserl. Majestät wegen des Prozesses mit Herzog Joh. d. Jüngern abzusendende Landcanzler mit Geld zu versehen, 4) dass in Schleswig nach dem Quartalsgerichtstage wegen Revision der Landgerichtsordnung, wegen Besetzung eines geistlichen Consistorii und peinlichen die Ritterschaft betreffenden Gerichts eine Verhandlung statt finden solle, 5) wegen einer auf ausländisches Bier und Branntewein zu legenden Accisse, 6) wegen der Bestallung und Gage des Obersten Rantzau, welchem die Generalaufsicht der Defension übertragen und 7) wegen des eingerückten Schwedischen Kriegsvolks. Die Ritterschaft des Fürstenthums Holstein bewilligte, dass die Landräthe, im Namen der übrigen Stände des Fürstenthum Holstein, 1000 Rth. um gebührliche Zins zu der Reise des Landcanzlers aufnehmen und zur Wiedererstattung ehestens eine Collecte angelegt werde, sie bittet, dass die Revision der Landgerichtsordnung in Kiel statt finde. Bei der Accisefrage seien die Städte interessirt, die Accise sei gegen das 1524 Freitag nach Himmelfahrt ertheilte Privilegium und müsse bis zur Landtags-Convocation verschoben werden,

Digitized by Google

sie bittet, sie mit der Gage des Obersten Rantzau zu verschonen, da er der Ritterschaft Leute nicht zu commandiren habe. Endlich wird unter andern gebeten, die Landtage 6 Wochen vorher zu intimiren, die Proposition den Landräthen vorher zu communiciren und deren Bedenken zu vernehmen.

Dieser Verhandlung mit der Ritterschaft folgte im Januar 1636 eine Verhandlung mit dem Ausschusse der Stände (Bd. 1 S. 72, Bd. 2 S. 286) da die Angelegenheit wegen des Prager Friedens und der davon abhängenden Anlagen in möglichster Enge zu tractiren sei. Der Ausschuss erklärt sich für incompent in dieser Frage, ist aber bereit, auf den zweiten Punct, die Revision der Landgerichts-Ordnung, einzugehen; vor der schliesslichen Erledigung werde auch diese Sache an die Stände zu bringen sein. Auf dem folgenden Kieler Landtage im März 1636 (Bd. 1 S. 73 und 74, Bd. 2 S. 286) wurde wegen der Landesdefension, wozu die Stände 4 Rth. von jedem Pflug und jeden 1000 Rth. bewilligten, wegen der Landgerichtsordnung, Policeiordnung und Predigerwahl verhandelt. Die Verhandlungen des nächsten Landtags im October 1636 (Bd. 1 S. 75) gingen auf eine Collecte zur Bezahlung der Soldatesque, auf die Intimirung der fürstlichen Ausschreiben durch Bekanntmachung in den Kirchen nicht mehr durch Boten, und auf die Visitation der Kirchen durch den Generalsuperintendenten. Die Stände erklären sich gegen die vorgeschlagene Intimation und lehnen die Visitationskosten ab.

Der nächste Landtag im März 1637 (Band 1 Seite 74) ging wieder hauptsächlich auf die Extension der Union. Die Stände lehnen diese anderweitige Extension der Union ab, nachdem bereits 1623 die Extensio unionis recapituliret, sie bitten es bei der renovirten Union zu lassen, beschweren sich über die unerträglichen Licenten und die Erhöhung des Zolls, wiederholen die frühere Bitte wegen der Kosten der Visitation bei welcher das jus patronatus nicht zu beschränken sei und bitten, das geistliche Consistorium pari numero mit adel. und gel. Königl. und fürstlichen Räthen zu besetzen. Es werden ausserdem mehrere Gravamina vorgebracht, dass im Kloster Uetersen Fremden Expectanzen bewilliget, die Stadt Kiel bittet, dass das in der Polizeiordnung verbotene Läuten bei Leichenbegängnissen zum Besten der kirchlichen Einkünfte wieder freigegeben werde, sie klagt, dass, weil denen, so im dritten und folgenden Stande, nicht zugelassen, auf dem Kieler Tanzsaal Hochzeiten zu halten, der Tanzsaal nicht unterhalten und die Zinsen des hohen Kaufpreises nicht gezahlt werden könnten. In der Replik dringen die Commissarien wieder auf die Extension der Union, halten es für angemessen, dass die Hülfe, so lange der Krieg, welcher nach Einhalt der Union angefangen und geführt wird, dauere, von dem succurrirenden

Digitized by Google

Theil zu entretenіren, sind jedoch bereit, die Coldinger Appunctuation, wornach die Krone 3000, die Fürstenthümer 1000 Mann zu Fuss auf 5 Jahr Hülfe zu leisten haben, sich gefallen zu lassen. Scharf ist die Erwiederung der Commissarien gegen Prälaten und Ritterschaft wegen der in der Proposition erwähnten schon in den Druck gegebenen und in Städten und Aemtern publicirten Polizei- und Kleiderordnung. Die Ritterschaft hatte erklärt, sich dergestallt Zeit und Gelegenheit nach an ihren Dienern zu bezeigen, dass Königl. Maj. und Fürstl. Gnaden ein gnädigstes und gnädiges Begnügen darob haben werden. Die Commissarien vermerkten mit sonderbarer Indignation, dass Prälaten und Ritterschaft sich erkühnet, derselben geforderten schuldigen Gehorsam der Zeit und Gelegenheit nach selbst willig zu modificiren. Sie wollen Präl. und Rittersch. ermahnt haben, hinführo die Feder niedriger zu führen, und sie injungiren einem Jeden von Prälaten und Ritterschaft bei poen 2000 Rth., solcher Ordnung, so viel ihr Gesinde betrifft, ohnfehlbar Folge zu leisten. Die Stände erklären sich in der Duplik für die Coldinger Appunctuation, auf die Hauptbeschwerde der Stände wegen der Licenten erwiedern die Commissarien, dass diese Steuer nicht gegen das Wesen der Privilegien von 1524 und 1608 sei, jedenfalls habe man dieses Mittel, um Geld zu erhalten, wählen müssen, weil kein anderes dagewesen. Die Resultate der Verhandlungen dieses Landtags vom März 1637, so wie des folgenden vom Septbr. 1637 liegen zum Theil in den gemeinschaftlichen Verordnungen aus dieser Zeit vor. (Vergleiche auch Bd. I des Verzeichn., S. 74, 75). Zu dem letzteren Landtage, im Sept. 1637 zu Kiel, hatte der von Seiten des Landesherrn gemachte Abschluss der Union Veranlassung geben. Nach diesem Abschluss war dieser Vertrag am jüngsten zu Gottorf angestellten Criminalgericht den anwesenden Räthen und aus der Ritterschaft zur Subscription, Subsignation und Extradition übergeben worden, diese aber hatten gebeten, ihn dem Landtags-Convent zu intimiren. Die Commissarien tragen deshalb bei Exhibirung der Originalurkunden darauf an, Jemand aus dero Mitte zum unverzüglichen Unterschreiben und zur Untersiegelung des einen Exemplars zu verordnen. Die Stände fügten sich dem Andringen, bitten dass in Zukunft, wenn etwas zur Aufnehmung und Gedeihlichkeit dieser Fürstenthümer sollte vorgenommen werden ihre Nothdurft vorher vernommen, und erklären, dass die abgemachte Hülfe doch secundum proportionem in unione definitam zu verstehen sein werde

Zu dem nächst folgenden Kieler Landtage am 19. Janr. 1638 waren, was in dem Verzeichniss (Bd. I S. 75, 76) anzugeben versäumt ist, nur die in Kiel anwesenden Holsteinischen Stände berufen. Die Landräthe hatten in ihrem Bedenken die Verantwortlichkeit der Proposition

Digitized by Google

nicht auf sich nehmen wollen, und erinnert, der anwesenden Holstein. Stände Gutachten zu vernehmen. Die Proposition betraf die im Prager Frieden und in dem Regensburger Schluss des Churfürsten-Collegii bestimmten 240 Monate Römerzugs; die Stände bitten, diese Last durch Vorstellungen am geeigneten Orte abzuwenden. Sollte der Prager Friede, worüber ihnen nichts mitgetheilt worden, unbedingt von den Landesherrn angenommen sein; so mögte man doch eine Erleichterung der Last zu erhalten suchen. Mit den Kosten der nöthigen Gesandschaft wären bisher die Stände niemals onerirt worden, wenigstens müsste wegen der nahen Vereinigung dieser Fürstenthümer erst mit den Ständen des Fürstenthums Schleswig deshalb communicirt werden. Den Inhalt dieses Holsteinischen Landtags hat Lackmann ausführlich referirt Band 5, S. 292 u. folg.

Vor dem folgenden Landtage im Mai 1638 (Bd. 1 S. 76) wurde durch Abgesandte des Königs ein Vertrag mit dem Kaiserlichen General Gallas abgeschlossen, dass statt der 240 Römermonate 160,000 Rth. in 2 Terminen gezahlt, und dafür Holstein von Einquartierung befreit bliebe. Zum Abtrag dieser Summe ward in Glückstadt 21. April 1638 ein Zahlungsmandat an Holstein erlassen. Der Vertrag ward den Ständen mitgetheilt, auf die Nothwendigkeit der Defension eines miles perpetuus, deshalb nöthige Anleihe und Berathschlagung mit der Cron Dänemark hingewiesen und erklärt: „ist I. K. M. und F. Gn. Erachten, dass zu solcher Defensionsverfassung die Schleswigschen über die ihnen zustehende Quotam denen Holsteinischen mit etwa einer ansehnlichen erklecklichen Beisteuer von jedem Pflug und jeden 1000 Rth. beizuspringen und selbige zu subleviren nicht unbillig sein werde."

Der Vorschlag der Anleihe ward von den Ständen abgelehnt und eine gleichmässige nach eines jeden Vermögen proportionirte Anlage vorgeschlagen, weshalb die Matrikel durch eine Deputation zu rectificiren (Gemeinsch. Verordnungen S. 611) sei; die Aenderung der Union wird gleichfalls abgelehnt; gegen das Mandatum de solvendo, wornach 20 Rth. von jedem Pflug und jeden 1000 Rth. zu zahlen, wird erinnert, dass zu den Reichssteuern bisher nicht von Capitalien gezahlt sei, ohnehin würden 20 Rth. à Pflug mehr, als das Verlangte, geben. Die Beisteuer der Schleswigschen in diesem extraordinario et communi malo et avertendo periculo konnten die Holsteinischen von den Schleswigschen nicht erwirken.

Auf dem nach der Bitte der Stände im Octbr. 1638 gehaltenen Flensburger Landtage (Bd. 1 S. 76) ward von den landesherrlichen Commissarien eingeräumt, dass die verlangten Römermonate nur 128,000 Rth., die abgetragen worden, ausmachten, es werde aber auf den Rest der versprochenen 32,000 Rth. gedrungen. Die Stände baten, dass drei von

Digitized by Google

ihnen gewählte Deputirte die Inspection auf den Landkasten und das Defensionswerk haben mögten; die Landesherrn hatten gegen die Gewählten nichts einzuwenden, fanden aber in der darnach von den Ständen vorgelegten Instruction Einiges, so I. K. M. u. F. Gn. landesfürstlicher Superiorität despectirlich und abträglich, und versprachen gehörige Accomodirung zu treffen. Auf die Forderung des Königs, dass 8000 Rth. wegen Pinneberg und Bielenstein dem Reiche wegen der 240 Römermonate zu erlegen, erwiederten die Stände, sie ständen in den Gedanken, es werde in den Archivis bei der Abtheilung der Grafen zu Schauenburg zu befinden sein, dass die Grafschaft, und was unter derselben begriffen, ein Membrum und Partikul des Herzogthums Holstein jederzeit geblieben und derohalben unter dem, was wegen der 240 Monate Römerzugs entrichtet, der Grafschaft Pinneberg und Bielenstein angegebener Anschlag und Nachstand allerdings mit begriffen und beschlossen, derohalben denn I. K. M. und F. Gn. hiebei zu vigiliren sich gnädigst gnädig wollen belieben lassen, damit deshalben keine Neuerung, weniger eine Separation oder gänzliche Abstrahirung zugelassen und erfolge besondern dies in alten terminis möge erhalten werden.

Zum nächsten Kieler Landtag im Januar 1639 (Bd. 1 S. 78) ward, nach der Proposition, zu mehrerer Contestirung der Königlichen und Fürstlichen Wohlgewogenheit die Zeit und Gelegenheit, zur Enthebung der gesambten Stände sonst darauf gehenden grossen Spesen, eben auf diese Zeit und Wahlstat präfigiret, woselbst die Stände sich ohne das jedesmal in ziemlicher ordinär Frequenz befinden. Auf diesem und dem folgenden Schleswiger Landtage im April und Mai 1639 und dem Kieler Landtage im Octbr. 1639 (Bd. 1. S. 78) ward wegen der Defensionskosten verhandelt, die Landesherrn verlangten für ihre gemachten Vorschüsse, von denen die Stände Einiges defalcirten, Erstattung, die bewilligt und deren Zahlung 3. Novembr. 1639 befohlen wurde. Um Abstellung der Gravamina namentlich der Licenten war nebenbei auf jedem Landtage gebeten.

Die auf dem Landtage im Mai 1640 (Bd. 1 S. 79) für die Soldatesque geforderten sechs Thaler wurden bewilligt, zur Leistung der vom Könige verlangten Unionshülfe erklären sich die Stände bereit, sie beziehen sich aber auf einen Vertrag vom 9. Mai 1621, dass vor Leistung der Hülfe die gütliche Beilegung versucht werde und bitten den Herzog, bei S. Kön. Maj. den Passum compositionis dahin zu negotiiren, dass I. K. Maj. dem Herzoge als Unionsverwandten eine Interposition und Versuch der gütlichen Vermittlung zu thun gestatten mögen.

Auf dem Kieler Landtage im December 1640 (Bd. 1 S. 79) wurde den Ständen unter der Erklärung, wie es ihnen unverborgen sei, dass

Digitized by Google

die Landesherrn sich der Disposition über der gemeinen Landsteuer Einnahme und Ausgabe nicht angemasst, sondern den benannten Einnehmern committirt und I. K. Maj. und Fürstl. Gn. Deputirte richtige Rechnung abgelegt hätten, angezeigt, dass der Legekasten leer sei, die Soldaten 6 Monate keinen Sold erhalten und 10 Rth. à Pflug nöthig seien. Die Stände baten um militairische Execution gegen alle säumigen Zahler, sie mögten gelahrt oder ungelahrt sein, bewilligten 6 Rth. a Pflug und erinnerten wieder an die Abstellung der neuen Licenten und Zölle.

Auf dem Kieler Landtage im Juli 1641 (Bd. 1 S. 79) wurden 8 Rth. à Pflug verlangt. Die Stände wünschten die Summe auf 6 Rth. herabgesetzt zu sehen, sie baten 1) um Abstellung der Licenten, und das alte den Privilegiis gemässe Herkommen in viridi zu lassen, dass nur Einheimische vom Adel mit Aemtern und Präfecturen begnadet werden 2) die Distraction der adeligen Güter an die abgetheilten Herren zu inhibiren 3) um Schutz des Jagdrechts auf den Eutinschen Stiftsgütern 4) da die durch den Todesfall erledigte Grafschaft Pinneberg jure pactorum diesem Fürstenthum hinwiederum zu gemeinem Schutz und Eigenthum inmembrirt worden, wird gebeten, solche inmembrirte Grafschaft zu gemeiner Landsteuer und Landkasten zu collectiren und zu gemeinen Bürden, gleichwie sie des gemeinen Nutzens geniesst, anzuweisen.

Auf dem nächsten Landtage im August 1641 (Bd. 1 S. 79) wurden in Holstein 120 Römermonate und von beiden Herzogthümern wegen des zu errichtenden Lagers statt der eingewilligten 6 Rth. zu Michaelis 8 Rth. und weitere 11 Rth. gefordert. Die Stände bitten das Campiren nicht eintreten zu lassen, die Ritterschaft erklärt sich gegen die Bitte der Städte, dass auch sie die Hospitation der Soldatesque mittrage und diese nicht allein auf Clöstern, Städten und Aemtern laste. Die den Ständen mitgetheilte Resolution auf die Gravamina findet sich nicht in den Landtagsacten, man ersieht aber den Inhalt aus der Antwort der Stände vom 4. Septbr. 1641. Königl. Maj. hätten sich in Rücksicht der Aemter und Präfecturen erklärt, dass sie ihres Theils dem alten Herkommen nicht abgeen wollten; bei fürstl. Gnaden wurde die Bitte, unter Bezugnahme auf den Hadersleb'ner Recess von 1611 und den Homagialrecess von 1616 20. Decbr., wiederholt und gebeten, die Amtspräfecturen auch andere hohe Officien, Kriegscommissariat und was dem gleich den eingebornen Landsassen zu bewilligen. Der Jagdbitte war entsprechend geantwortet, dem Antrage wegen der Collectirung Pinnebergs solle entsprochen werden, wenn die Stände sich zuvor mit Refusion der darauf von K. Maj. und F. Gn. verwendeten Gelder angreifen würden. Die Stände wiederholen ihre Bitte, und sagen: „so hätten gehorsamste Stände dabei unterthänigst unterthänig anzufügen, dass weilen gehorsamste Stände sich keines Ge-

Digitized by Google

niesses so wenig ratione alicujus dominii utilis vel directi der gemelten Aembter sich anzumassen, sondern E. K. M. und F. Gn. bei solchen proventibus und Abnutzung allein interessirt, auch dieserwegen Spesen abgetragen, sondern allein des Nutzens gemeine Defension, welche gemeldter Grafschaft Unterthanen von den Holstein. Ständen kostbaren Defensions-Verfassung participiren, eine Zulage collectarum zur Continuation der Defensions-Völker und wenn andere Landsteuern bewilliget werden, beizubringen, gemeldte Grafschaft oder erledigte Aemter auch ratione situs loci keiner Incorporirung oder Inmembrirung bedürftig, zumahlen die Natur selbst und territorii totius consolidatio bezeuget, dass es pars Stormariae und consequenter dem zum Fürstl. Holstein angehörigen Stormarn antheilig, cujus respectu auch von vielen Jahren hero gemeldte Grafschaft und deren Haus Pinneberg dem Fürstenth. Holstein das jus aperturae zu gemeiner Landes-Defension geleistet, E. K. M. und F. Gn. auch aus solchem Grund, besage der nechsthin typis vulgirten Handlung Einhalts derselben solche Grafschaft in matriculo imperii dem Fürstenth. Holstein inmembrirt und von denenselbigen in der Reichssteuer je und allewege vertreten und übertragen wollen, nicht weniger als ex titulo oneroso alicujus sumtuosae reluitionis selbe Grafschaft sich angeheimbschet und vindiciret; als verhoffen gehors. Stände nochmals unterthänigst und unterthänig, E. K. M. und F. Gn. werden dieselbige im vorigen petito ohne die angeführte Condition gnädigst und gnädig erhören." Wegen der Licenten würden die Stände mit einer Special-Bittschrift einkommen, sie bitten auf die Beobachtung der Taxa der Gerichtssportuln in der revidirten Landgerichtsordnung halten zu wollen.

Ehe diese Specialbitte erfolgte, wurde eine Gottorf 28. August 1641 datirte Königl. und Fürstl. Resolution den Ständen ertheilt, die 20. September der Ritterschaft exhibirt ward.

K. Maj. und F. Gn. hätten in Erfahrung gebracht, dass die Stände Deputatos abschicken wollten, um die gravamina breiter zu präsentiren, um solche Unkosten zu anticipiren, seien die 6 Rth. Contribution auf die specificirten Termine placidirt, wegen der Licenten könnten Stände sich in der Benachbarschaft umsehen, wegen der Aemter und Präfecturen, dass allein die Einheimischen damit zu begnaden, deshalb erinnern sich Kön. Maj., wie es vor dieser Zeit damit gehalten, dabei es sein Verbleiben, und wird K. M. billig ihrer eignen Güter freie Verwaltung gegönnet werden mögen.

„Als auch I. F. Gn. dero vornehmste und Hauptämter mit Inländischen vom Adel besetzet und dieselbe sich eben nicht auf eine gewisse Anzahl können verbinden lassen, dass sie nicht solten befugt sein, meritirte und qualificirte Personen, die sich auch hernach in diesen Fürsten-

Digitized by Google

thümern häuslich niederlassen mögten, wie solches vorher wol geschehen, zu befördern; so werden die gehorsamen Prälaten und von der Ritterschaft sich deswegen contentiren und in dieselbe deshalb ferner nicht dringen".

Auf dem nächsten Landtage im Decbr. 1641 (Bd. 1 S. 79, 80) werden die 120 Römermonate verlangt, von der Campirung könne noch nicht abgestanden werden, die Schleswigschen müssten von jedwedem Pflug und 1000 Rth. 8 Rth., die Holsteinischen, in Erwägung denenselben daneben die Abführung des Römerzugs beikommt, von jedem Pflug und 1000 Rth. 6 Rth. 1642 tr. reg. zahlen; die 2 Rth. sollen den Schleswigschen inskünftig zu keinem Präjudiz gereichen, Prälaten und Ritterschaft müssten zur Contentirung der Offiziere über die Ritterpferde zu einer Contribution sich erklären, von der Herren zugekauften als übrigen adl. Güter sollten Reuter gestellt werden, 15 Hufen 1 Reuter; auf Bitten der Stände sollten Alle contribuiren, ausgenommen jedoch die gelahrten Räthe, die I. K. M. und F. Gn. als Assessoren auf denen Quartal- und Landgerichten gebrauchen, welche von I. K. M. und F. Gn. 1639 auf gepflogener Communication einmüthig eximiret. (Die Stände erklären sich gegen diese Befreiung). Wegen der Aemter und Incorporation Pinnebergs auch der Licenten müsse es sein Verbleiben haben. Nachdem die Länder Aller Orten sehr verwüstet, dass eine gelegene Academie in Teutschland fast nicht zu finden, stehen K. M. und F. Gn. in Gedenken, dass den Ständen dieser Fürstenth. sehr gedeysam, eine Academiam und Universität zu erigiren.

In der Antwort der Stände wird gebeten, die Errichtung der officina literaria noch zu dilatiren, man bittet um eine Quitung wegen der 1638 gezahlten 240 Monate Römerzugs, worüber 1638 nur eine Interimsquitung gegeben worden. (In der Ueberschrift dieser Interimsquitung sind irrig 120 Monate statt 240 genannt Bd. 1 S. 79, 80). Auf die verlangten 8 Rth. werden 4 Rth. geboten (Gemeinsch. Verordn. S. 606), die Städte und Klöster klagen über das onus hospitationis, das sie allein trügen.

Die auf dem Kieler Landtage im Janr. 1642 (Bd. 1 S. 80) gemachte Proposition ist in den Landtagsacten wohl nicht vollständig erhalten, wenigstens findet sich der Unionspunct über den die Stände sich erklären, in der Proposition nicht, sie sagen:

„Die continuationem unionis belangend, da E. K. M. ihren gehorsamsten Ständen, ob dieselbige Unionsverbindung mit der Cron und Reich Dennemark für abgelaufene Jahre zu continuiren sey, proponiren lassen, so haben gehorsame Stände solchen Passum fleissig ponderirt — gehors. Stände Ew. F. Gn. hierin mit einiger Resolution zu anticipiren nicht gebühren wollte, so stellen sie diesen passum zu E. F. Gn. Neben-Direction und da dieselbe die Continuationem unionis zugleich nöthig erachten würden, alsdann wollten E. K. M. und F. Gn., mit Zuziehung der andern

Digitized by Google

Herzöge an diesen Fürstenthümern und aus Mittel der Ritter- und Landschaft, wie dabevor zu Coldingen geschehen, solche Continuation gnädigst und gnädig zu negotiiren geruhen".

Die Stände erinnern, dass entweder 1000 Rth. geringer als ein Pflug schätzbar gemacht, oder auch eine grosse Anzahl der Baarschaft steuerfrei gelassen werde, damit eine gewisse Summe frei bleibe, was aber darüber vorhanden, jedes Tausend einem Pflug gleich stehe, da sonst viele adl. und bürgerl. Wittwen und Waisen nebst anderen Personen in Städten wohnhaft ihres Unterhalts so verkürzt werden, dass sie ihr Capital angreifen. Der Adel in den Städten, und welche keine liegende Gründe oder Güter haben, mögten mit Bezahlung der Beisteuer zu der Offiziergage bei den Landcompagnien verschont werden, weil solches ein onus reale sei.

Auf dem Landtage gab die Ritterschaft eine Remonstration wegen Verlehnung der Präfecturen und Aemter an eingeborne Adeliche ein; der König hatte sich über dies früher (1641 Juli, Septbr.) vorgebrachte Gravamen viel milder geäussert als der Herzog. Die Remonstration war eine sehr gelehrte Arbeit, es ward ausgeführt, dass die Huldigung ein reciprocus contractus oder contractus reciprocae obligationis sei. Des Königs Antwort war gemässigt, weil I. F. Gnaden einem Fremden vom Adel im Schleswigschen ein geringes Amt conferirt, hätte man nicht so schwere Klage erheben sollen. Der Herzog schickte die Remonstration zurück und liess den Syndikus Krauthof arretiren. Auf geschehene Exculpation, die gegen den Anfang die Worte hat: „Sit licet in natos facies austera parentum, aequa tamen semper mens et amica manet," liess der Herzog seinen Unmuth schwinden.

Auf dem folgenden Kieler Landtage im Septbr. 1642 (Bd. I S. 80) ward über die den Clöstern, Städten und Aemtern wegen der Einquartirung zu leistende Vergütung (1 Rth. monatlich für jeden Mann) verhandelt, diese Vergütung ward auch für die Vergangenheit verlangt. Zur Continuirung der Union ernennen die Stände Deputirte, sie haben die unvorgreifliche Meinung, dass der Vertrag auf 5 Jahre abzuschliessen, sind bereit, den Deputirten Vollmacht zu geben, und wollen S. Fürstl. Gn. als landesväterlichem Director und Oberhaupt solcher Union respectu der Fürstenthümer nicht vorgreifen. In der Duplik wurde wieder die Bitte wegen der Aemter vorgetragen.

Nach den Verhandlungen auf dem Kieler Landtag im Octbr. 1643 soll in Zukunft ½ Rth. für à Mann Einquartirung vergütet werden, für die Vergangenheit von 1638 bis Decbr. 1641 auch ½ Rth., seit Decbr. 1641 1 Rth.; die zu den Landkasten zu deputirenden adeligen Einnehmer sollen gratis fungiren nicht frei von der Execution, aber nur 1 Jahr zu fungiren verpflichtet sein.

Digitized by Google

Auf dem Landtag im Octbr. 1645 (Bd.1 S.81) ward von den landesh. Commissarien genehmigt, dass zu der mit Hamburg vor 2 Jahren accordirten Summe von den Kgl. Marschländern 10,000 Rth., die übrigen 20,000 von den Ständen und Eingesessenen der Fürstenthümer collectirt werden. Es wird vorgeschlagen, die Contribution in Zukunft nach eines Jeden Vermögen zu fordern. Die Stände lehnen diesen neuen Modus ab, bewilligen zur Demonstration ihrer Devotion dem Könige 80,000 Rth. so wie auch dem Herzoge 80,000 Rth. in 6 Jahren zu zahlen, zu den dem Könige bewilligten 80,000 Rth. verspricht der Deputirte des Herzogs Joach. Ernst von den zugekauften adel. Gütern beizutragen, die Städte bitten, wenn die Königl. und fürstl. Aemter und zugekauften Güter nicht beitragen, sie auch zu übersehen. In der Replik wird erklärt, dass K. M. und F. Gn. nicht zweifeln, Prälaten und Ritterschaft werden auch vor diesmal mit einer wohlerklecklichen Ansteuer beitreten und selbige auf kurze Termine einziehen. In der Duplik sagen Prälaten und Ritterschaft:

„weil aber uns nicht will geziemen, E. K. M. und F. Gn. höhere Affaires mit Queruliren länger aufzuhalten, so haben wir auf uns genommen die in resolutione bewilligte Summe der 160,000 Rth. bis auf 200,000 Rth. zu erstrecken, immaassen so fern nur diese Fürstenthümer inzwischen mit Ueberzügen und andern Motibus und Pressuren de novo nicht sollten infestiret — auch die jetzigen Völker bis auf 1000 Knechte ehesten Tages licentiret und an unpräjudicirliche Oerter ausgebracht werden, wir Prälaten und Ritterschaft bloss vor uns allein mit und nebst denen in der Herrschaft Händen jetzt bestehenden zugekauften adeligen Gütern, ohne Zuziehung und Beisteuer der in replica E. K. M. und F. Gn. angeregten und nechstentwichenen unruhigen Jahren notorie sehr beschwerdeten Aemter und Städte, vorberegte 200,000 Rth. in denen nechsten 6 Jahren E. K. M. und F. Gn. abzuführen gemeint, dass dero Behuf nechsten Umschlags octavis Antonii, weil vor der Zeit Keiner zu einiger Hebung und Ausgabe diesmal gelange, 4 Rth. und dann in den nechsten 4 Jahren jedes Jahr 6 Rth. und endlich letzten Jahrs 8 Rth. und dasselbe allemal auf besagte Zeit von jedem Pflug und jeden 1000 Rth. in den Ritterkasten solle eingebracht werden — und geleben getreue Präl. und Ritter der unterthänigsten Zuversicht, E. K. M. und F. Gn. werden diese ihrer jetzigen Zeit Gelegenheit nach fast übermässigste freiwill. Ergiebigkeit gnädigst gnädig erkennen, auf dass solche in Consequens nicht solle gezogen werden, sie mit gewöhnlichen Reversalien begnadigen — und was zu Anfangs beregter Abdankungs Nothdurft jetzo wird herbeigebracht und dargelegt sie in dieser ihrer Freiwilligkeit mögen zu decouriren haben —, als bitten Präl. und Ritterschaft nochmals, E. K. M. und Fürstl. Gnaden diese Fürstenth. von übrigen Völkern ehest zu entfreyen."

Digitized by Google

Auf dem folgenden Landtag zu Flensburg im Jahr 1646 (Band 1 S. 81, 82) ward die Bereitwilligkeit erklärt, nach dem Wunsch der Stände mit Hamburg und Lübeck wegen der Defension zu verhandeln, es ward proponirt, auf der Geest eine Fortification anzulegen, für die 100,000 Rth. gedankt, die Abdankungskosten könnten jedoch nicht von dem Königl. Donativ gehen. Es wird eine Modification der Pflugsteuer und eine Capitation auf das Dienstvolk im Herzogthum Schleswig vorgeschlagen. Prälaten und Ritterschaft wiederholen ihre Bitte, dass ihnen, was sie zur Abdankung aufbringen, in den 200,000 Rth. gut gethan werde, dass die Einnehmer die in Hamburg zur Abdankung mutuirten 40,000 Rth. so wie die vom Hrn. Bischof zu Lübeck hergeschossenen 33,300 Rth. von den zur Abtragung ersten Ziels der 200,000 Rth. eingekommenen Gelder berichtigen. Die Stände bitten, weil die im Juli 1643 auf 5 Jahre extendirte Union noch nicht erloschen und die vor 100 und mehr Jahren errichtete alte 1623 erneuerte perpetuirliche Union immortal bleibt, diesen Passum auszusetzen; die Steuermodification durch eine Consumtibiliensteuer sowie die Kopfsteuer werden abgelehnt. Schliesslich werden zum Abtrag der Anleihe von 40,000 und 33,300 Rth. und sämmtlicher Abdankungsspesen eine allgemeine Collecte von jedem Pflug und jeden 1500 Rth. 8 Rth. bewilligt.

Auf dem Landtage im Octbr. 1646 zu Rendsburg (Band 1 Seite 82) ward die Continuation der Union verhandelt aber nicht beendet, eben so wenig die Frage über den Ersatz von 16,000 Rth., die der König als geleisteten theils zum Römerzug gegebenen Vorschuss verlangte. Diese Verhandlung ward auf dem nächsten Landtage 1647 im April (Bd. 1 S. 82) fortgesetzt. Die wieder vorgebrachte Klage des Klosters Itzehoe über die Beeinträchtigung des commercii in der Feldschmiede war auf vorigem Landtage an die Justiz verwiesen, das Kloster Itzehoe beschwerte sich bei Gelegenheit der Reparirung der Hilligenstedter Brücke über die Stadt, so wie wegen der Brücke bei Breitenburg über den Störstrom, weil sie die Schiffahrt störe.

Die auf dem Kieler Landtage 1648 im Jahr (Bd. 1 S. 82) gemachte Proposition, für die Collecte von den Baarschaften einen absonderlichen Landkasten einzurichten und besondere Rechnung darüber zu führen, ward von den Ständen angenommen. Der König verlangt Ersatz von 22,672 Rth. 11 β Vorschuss, von denen 10,000 Rth. schon 1643 ausgelegt worden, ein Theil dieser Summe sei zum Römerzug ausgelegt und deshalb von Holstein zu erstatten. Die Unionsverhandlung wird abgelehnt. Gegen die Theilnahme an den Unkosten, welche durch die Osnabrücker Friedensverhandlungen entstanden, protestiren die Schleswigsche Ritterschaft und Städte. Es wurden auf diesem Landtage mehrere Privat-

Digitized by Google

puncte vorgebracht, von dem Generalwachtmeister Hans Rantzau zu Putlos, dass gegen das von den zwölf adel. Räthen abgesprochene Criminal-Urtheil die Rosenkranzschen Erben sich mit Unrecht nach Speier gewandt hätten, von der Stadt Hadersleben, dass Herzog Joh. d. A. die Schule zu Hadersleben 1571 mit 4500 Rth. dotirt, die einem Dennemarkischen vom Adel geliehen und bis 1643 verzinst worden, jetzt aber sei auf geschehene Kündigung des Capitals die exceptio praescriptionis opponirt unter dem Vorwand einer Königl. Constitution von Renovirung der Obligationen. Diese Constitution sei aber in Schleswig nie promulgirt.

Auf dem Rendsburger Landtage im Mai 1648 (Bd. 1, S. 82, 83, Bd. 2 S. 286) wurden die Verhandlungen des Kieler Landtags vom Jan. 1648 fortgesetzt. Die Hochprinzliche Durchlaucht, wie Friedrich III. in den Verhandlungen genannt wird, versprachen die Homagialpflicht ehestens auf- und einzunehmen. Herzog Joachim Ernst liess durch seinen Rath antragen, dass Stände sich wegen der Erbhuldigung für Herzog Joachim Ernst nunmehr gewierig erklären mögten.

Zur Huldigung Friedrichs III. wurde ein Landtag nach Flensburg zum 30. Septbr. 1648 schon am 20. Juli ausgeschrieben. In der Proposition ward der Beschluss, Christianpries zu demoliren erklärt und die Stände aufgefordert, dazu von jedem Pflug und 1500 Rth. 5 Orth. zu geben.

Die Stände sehen die Demolirung der Festung als ein ganz rühmliches Werk an, schildern die zu bestätigenden Privilegia als Fundamental- Constitutiones und Satzungen einer wohlführenden Regierung und das rechte Vinculum, dadurch Herrn und Unterthanen festigst an einander haften, sie danken, dass Christian Rantzau auf Breitenburg zum Statthalter ernannt, zu Sr. Exc. bekannten Dextrität hätten sie besonderes Vertrauen, und bitten, Sr. Excellenz auch das Directorium in und bei der Justiz dergestalt aufzutragen, wie dasselbe Sr. Exc. Majores in gleichmässigem Ehrenstand gehabt. Als nicht abgestellte Gravamina werden vorgetragen: 1) dass keine Amtmannschaft Ausländischen gegeben werde und dem bei dem Amte Hadersleben und Apenrade abbrüchlichen Eingang remedirliche Maass zu geben, 2) die resp. Stifter, Capitel und Städte, Lübeck, Hamburg und Eutin zur Huldigung und den onera zu ziehen, auf die abgetheilten Herren Sonderburger Linie ein wachendes Auge zu führen, 3) das Verlangen der Huldigung an Herzog Joachim Ernst abzulehnen und die löblichen Stände bei Kaiserl. Maj. und sonst zu vertreten, 4) weil in den Privilegiis, dass keine andere Münze hieselbst solle geschlagen werden, als wie sie zu Lübeck gäng und gebe ist, also nach beider Städte Schrot und Korn, wird gebeten, bei dem Münzwesen ein ernstliches Aufsehen zu führen, auch Anstalt zu machen,

Digitized by Google

damit hinfüro und von Dato an alle kleine Münze nach dem Lübschen Schrot und Korn regulirt und dieses wider die Landes-Privilegia streckende Gravamen gnädigst abgethan werde, 5) wie vielfältig die Stände sich wegen der absque consensu ordinum seit 1630 eingeführten ganz ungewöhnlichen Accisse, Zoll und Licenten beschweret, sei notorisch, es wird um Abstellung gebeten, 6) die Ritterschaft bittet um Schutz in der freien Jagd auf dem Stift Lübschen, Eutinschen und andern geistlichen Feldern, 7) dass die Beschwerde von Otto Rosencranzs Erben gegen Hans Rantzau von Putlos beim Kammergericht zu Speier nicht zu gestatten, 8) auch die Holstein. Stände erklären sich bereit $1\frac{1}{4}$ Rth. zur Demolirung von der auf Schleswigschem Boden gelegenen Festung Christianpries zu geben, da die Schleswiger sich erboten, denen Holstein. Ständen in Holstein allein betreffenden Sachen mit einer ebenmässigen Beisteuer helfen zu wollen. Angelegt sind der Resolution der Stände zwei Schreiben der Städte, wogegen Prälaten und Ritterschaft, die diese Schreiben nicht gesehen, contradiciren, wenn etwas Präjudicirliches darin enthalten. Beide Schreiben bitten um Aufrechthaltung der städtischen Nahrung und Commercien gegen die Vorstädte und Dörfer.

In der Replik wird ad 1 versprochen die Aemter Hadersleben und Apenrade mit Eingebornen vom Adel zu besetzen, es auch so in den übrigen Aemtern zu halten, ausserhalb derjenigen, da I. K. M. und Hochfürstl. Durchl. dero Residenz haben, auch die übrigen Aemter mit dero deutschem Cantzler und Schreibern zu versehen, ad 2, 3, 4 wird im Ganzen gewierig geantwortet, ad 5 ist nähere Communication nöthig und auszusetzen bis zum nächsten Landtage. In der Duplik graviminiren die Stände weiter wegen der bei den Aemtern gemachten Ausnahmen, bitten um Abstellung der Licenten vor der Huldigung, und dass Se. Maj. die Privilegien beeidige, da sie aus des Statthalters Relation vernommen, dass S. M. deshalb Bedenken trügen.

Die Huldigung erfolgte 16. Octbr. auf dem Rathhause zu Flensburg, der Canzler hielt eine teutsche Oration, worauf der Statthalter antwortete, ersterer überreichte dem Statthalter darauf confirmationem privilegiorum der Fürstenthümer und gelobten I. Königl. Majestät durch den Kanzler bei wahren Worten Treu und Glauben Königlich und fürstlich zu halten, wobei mündlich kein juramentum prästirt ward, sondern ist selbiges schriftlich übergeben; darauf las der Kanzler den zu leistenden Huldigungseid.

Von dem Kieler bei Gelegenheit des Umschlags 1649 im Januar gehaltenen Holsteinischen Landtage ist in den Acten nur die Proposition (Bd. 1 S. 83), dass für Einquartierung der Schwedischen heranahenden Völker zu sorgen.

Digitized by Google

Auf dem nahen Schlesw. Landtage (Bd. 1 S. 83) ward diese Schwed. Verpflegung verhandelt, es wurden 4 Rth. zum Unterhalt der geworbenen Völker gefordert und proponirt, dass, weil Holstein mit Verpflegung der Schwedischen Völker genug onerirt, die Schlesw. Stände vor diesmal unverlängt 4 Rth. in den Landkasten einbringen, die Holsteinischen damit bis künftigen Jacobi übersehen werden. Die Schlesw. Stände erklärten sich dazu bereit, jedoch verlangten die Schlesw. Städte einen Revers und alle bitten um Reduction der 4 Rth. auf 2 oder 3. Als Fräuleinsteuer werden 12 ß à Pfl. offerirt. Es wird gebeten, die Revision der Matrikel in Kiel vornehmen zu lassen, wegen der Licenten wurde eine besondere Bitte eingereicht.

Die geringe Anzahl der Deputirten auf diesem Schlesw. Landtage im März 1649 und die Entfernung vor dem Schlusse machte einen Landtag im Mai 1649 (Band 1 Seite 83) nöthig. I. Hochfürstl. Durchl. hatten vermerkt, heisst es in der Proposition, dass aus Mittel der Prälaten und Ritterschaft wegen Erlegung von 1 Rth. Fräuleinsteuer Difficultät vorgefallen, es sei aber 1 Rth. zwischen K. Maj. und dem Herz. placidirt. In der Resolution der Stände wird erklärt, dass die ehrbaren Städte in diesem Puncte, obschon ihrer in propositione gleich beim vorigen capite keine Erwegung gethan, sich dennoch denen H. Prälaten und denen von der Ritterschaft mit ihren votis haben associiren wollen, feierlichst bedingend, dass sie sowohl in diesem als vorigen capite sich vom corpore der löblichen Stände nicht trennen wollten oder könnten. Auf die beim Schlesw. Landtage im Mai 1649 von Präl. und Rittersch. und aus den Städten Etlicher vorgetragene Bitte, die Landtage hinfüro mehrmalen in Kiel zu halten, wo der Stände mehrer Theil ihre eignen Wohnungen, wo Futter und Victualien wohlfeiler, ging die Regierung nicht ein. Der nächste Landtag ward in Flensburg im October 1649 (Bd. 1 S. 84) gehalten.

In der Proposition erklären sich die Landesherrn sehr unwillig über die Intemperanz der Resolution des vorigen Landtags wegen der Licenten, die unleidliche Beschuldigung des überschrittenen eidlichen Verspruchs. Wenn auch nach geforderter und eingesandter Designation aus Mittel der Stände remonstrirt, so sei nicht zu zweifeln, dass 1 Rth. Fräuleinsteuer erlegt werde, da 1 Orth. früher wenigstens so viel als jetzt 1 Rth. austrage. Die Stände bitten um Belassung der Umschlagsstrenge, finden es bedenklich, dem Könige von England gegen die Parlamentarii Assistenz zu leisten oder Sammelplätze in den Fürstenthümern zu gestatten. Zur Erhaltung der Festungen Glückstadt und Tönning eine gutwillige Zulage zu geben, lehnen die Stände ab, unterstützen dagegen Kiels Bitte, dass Christianpries, zu dessen Demolirung 5 Reichsorth gezahlt, demolirt werde.

Digitized by Google

Wegen der Licenten erklärten die Commissarien, S. K. M. und F. Gn. werden sich auch darin jedoch mit der Modification, dass die Stände sonst auf ein levamen und wirkliche Erleichterung bedacht seien, gnäd. Willfahrung zu erweisen belieben lassen, und setzen demnach zu Prälaten und Rittersch. Option und Erkiesung, I. K. M. und Hochf. Durchl. ihres Theils und apart anderer statt semel pro semper mit 120,000 Rth. perperpetuirlich unter die Arme zu greifen.

Die Stände erklären auf diese Anforderung an Prälaten und Ritterschaft, dass sie die Abstellung aller Gravamina und wirkliche Geniessung der Privilegien wünschen: „dagegen gehorsame Prälaten, Ritter. und Städte als gesamte Stände (massen dieselben in denen uralten Privilegiis und verschiedenen Landtags-Recessen diesfalls conjugirt) nach ihrem jetzigen Vermögen sich hinwiederum unterthänigst an- und I. Kön. M. Hochf. Durchl. mit einem besondern Extraordinarium unter die Arme zu greifen unterth. Erbietens sind."

Die Stände beziehen sich auf die conditionale Verhandlung mit dem Königlichen Statthalter und beiden Cancellariis. Die Stadt Rendsburg erklärt, dass ihr 1616 die Licenten aus Königl. Gnade erlassen, weshalb sie zu der Anlage nicht zu ziehen.

Weil die Stände wenig zahlreich erschienen und sich vor Schluss den Consultationibus entzogen, ward wieder im Novbr. 1619 in Rendsburg ein Landtag gehalten (Bd. 1 S. 84). Die Landesherrn erbieten sich die Licenten, Zölle und was dem anhängig gegen Erlegung von 16 Rth. im Schleswigschen, zumal dieselbe so grosse onera, wie die Holstein. nicht ertragen, und im Holsteinischen 14 Rth. von jedem Pflug durchgehends und dergestalt, dass die Schlesw. und Holst. Städte in Erlegung der 16 Rth. mit comprehendirt und begriffen, zu erlassen. Proponirt wird das jus repräsentationis im Schlesw.

Die Stände wiederholen ihr dem Statthalter gemachtes oblatum und bitten, von jedem Pflug 8 Rth. zu einer freiwilligen Erkenntlichkeit diesergestalt zu acceptiren und anzunehmen geruhen, dass hiegegen 1) die erwehnten hohen Zölle, Licenten und was dem anhängig, sofort erlassen und durch wirkliche Mandate alsobald eingestellt und abgeschafft, 2) dass dero sowohl bei E. K. M. Huldigung als auch nachgehends erwiederten gnädigen Verheissung zufolge die Präfecturen und Aemter chester Zeit verändert und verwechselt, 3) ihnen die Beschwerden der zu unterhaltenden Völker aufs längste gegen erstfolgende Ostern aufgebürdet, 4) die Jagten, wie vor Alters, freigelassen und die zu nahe gesetzten Pfähle angehörigen Ort collocirt, 5) auch abgestellte oder andre wider die Privilegia laufende Steuern inkünftig nicht wieder eingeführt werden, sondern 6) bei den von E. K. M. und H. Durchl. glorwürd. H. Vorfahren wohlerlangten

Digitized by Google

Privilegiis allerseits fest und unverbrochen geschützet und gehandhabt und 7) es allenthalben mit gnädigst veranlassten und neulichst zu Flensburg gebetenem und übergebenem Revers Königlich und Fürstlich versichert und verwahret werden soll, dann ferner 8) der vorspecificirten Freiwilligkeit Zahlung und Abführung halber sie nicht gefordert werden mögen, ehe die a) hiebevor unterth. verwilligten Donativgelder gänzlich abgetragen und b) so diese Fürstenthümer inzwischen mit Reichs-, Creys- und andern Steuern belegt oder c) da Gott für sei, durch allgemeinen Land-Schaden verhindert werden, die Abstattung dieser Gelder cessire oder suspendirt bleibe und 9) dieselbe in 2 Jahren jedes Jahr auf den Umschlag à Pflug 4 Rth. abgereichet und darin kein Stand für den andern graviret, besondern, wie in andern dieser Fürstenth. Anlagen jederzeit observiret, ein Jeder sein Angebührniss nach seiner habenden Pflugzahl zu conferiren gehalten sein möge. Die Stände klagen, dass die Fürstenthümer mit kleinen Münzsorten überhäuft und bitten, dass die Defensionsgelder in landgängiger Münze angenommen werden, dass an Daniel Buchwald zu Schirensee gegen den Herzog von Mecklenburg wegen Einlagerverschreibung nach dem Privilegio Christiani III. von 1533, Kiel, Sonntag Trinitatis I. „benförder verseggen wir uns etc." Hülfe geleistet werde. Rendsburg bittet, dass diese Stadt bei dem oblatum übersehen werde.

In der Replik vom 30. Novbr. 1649 erklären die Landesherrn, dass sie den Schlesw. Ständen gegen baare Abführung von 12 Rth., den Holstein. gegen baare Erstattung von 10 Rth., denen Städten durchgehends gegen baare Erlegung von 12 Rth. selbige Licenten und Zölle zu erlassen intentioniret, dass die Summen in den vorgeschlagenen 2 Terminen abgetragen, gegen Abführung eines Ziels auch nur der halbe Theil der Licenten und Zölle abgethan werde. Wenn die Stände diese Offerte nicht annähmen, so solle hinfüro kein Gravamen deshalb vorgebracht werden. Die Stände wiederholen wegen der noch immer nicht erledigten Fräuleinsteuer von 1 Rth. ihre Bitte, was über das gewöhnliche Quantum eingebracht, möge als Freiwilligkeit angesehen werden, und bitten samt und sonders Stände und also mit und unter derselben die löbl. Städte- als ungezweifelte Mitglieder und Genossen dieser Fürstenth. gemeiner Privilegien hinfüro mit höhern Anforderungen zu übersehen und sie allerseits bei kundbahrem Herkommen verbleiben zu lassen, massen Präl. und Rittersch. ihre vorige Bitte wiederholen, dass nemlich die löblichen Städte von ihnen nicht mögen getrennet und nicht höher als sie beleget und beschweret werden. Stände bieten unter mehreren Bedingungen 10 Rth. à Pflug für die Abschaffung der Licenten.

In der Kieler Landtagsproposition Jan. 1650 (Bd. I S. 84) wird auf

Digitized by Google

das gestrigen Tags insinuirte Diplom Dezug genommen, worin K. M. und Hochf. Durchl. der Translation halber auf diesen Ort (Kiel) bei führender K. M. Regierung sich prăcaviret und auch, wegen des den Ständen zu Nutzen eingezogenen termini und dass selbiges zu keiner Consequenz gereichen solle, die Stände durch eine ausdrückliche Clausul verwahrt haben. Auf dem Rendsburger Landtage Juni 1650 (Bd. 1 S. 84) ward von Holstein nach dem Nürnberger Reichsschluss ein Beitrag zur Evacuation der fremden Völker von 1 Rth. à Pflug verlangt, was Stände zu viel finden, und 1/2 Rth. für hinreichend halten, worauf die Summe zu 3 Reichsorth. herabgesetzt wird, ferner werden 3 Rth. zur Defension verlangt, worauf die Städte 2 Rth. bewilligen, Prälaten und Ritterschaft dringen auf Einforderung der Restanten. Der Zahlbefehl auf 1 Rth. ward jedoch 29. Janr. 1650 (Gemeinsch. Verordn. S. 628) erlassen.

In dem nächsten Convokationspatent, Glückstadt, 1. August 1650, zum Rendsburger Landtag (Bd. 1 S. 85) wird, wenn die Stände bei ihrer contumacia — im Ausbleiben vom Landtage und zu frühem Abreisen — beharrten, gedroht, zu andern Mitteln zu greifen. Prälaten und Ritterschaft werden erinnert, sich den Städten in den 2 Rth. Defensionsgelder zu conformiren. Es werden 2 Rth. à Pflug bewilligt, aber es wird auch an die Einforderung der Restanten erinnert, die zu 72,120 Rth. angegeben werden. Auf dem nächsten Landtage im Decbr. 1650 (Bd. 1 S. 85) werden Prälaten und Ritterschaft erinnert, die Defensionsgelder 2 Rth. à Pflug einzuwilligen, da sie in einem corpore mit den gesammten Eingesessenen begriffen, und billig communi suffragio et subsidio dahin zu corporiren, damit das onus denen übrigen allein nicht aufgebürdet werde, da der Prälaten und Ritterschaft Contingent nicht die dritte Portion erreiche und major pars minorem billig an und nach sich ziehe, der höchst schädlichen Dismembration nicht zu gedenken, indem die Städter und andere Unterthanen zu solchem Werk das Ihrige prästiren. Es werden dann 2 Rth. Defensionsgeld bewilligt. (Vergl. Gemeinschaftl. Verordn. S. 641).

Zur nächsten Ständeversamml. (1651 Janr. Bd. 1 S. 85) wurde nach dem Convokationspatent, Gottorf vom 7. Janr., auf Erinnern, welchergestalt die aus Mittel der Prälaten und Noblesse jetziger Zeit ihre ordinaire Umschlags-Frequenz celebriren, daselbst in grösserer Numerosität dann auf denen Landtagen erscheinen, und sich daselbst auch die aus denen Städten mehrentheils einfinden, der Kieler Umschlag gewählt. In der Proposition heisst es:

„Weil bekannt, dass sie, die Stände, in jetzigem Umschlag ihre ordentliche und jährliche Beisammenkunft halten, da haben I. K. M. und Hochf. Durchl. davor angesehen sich solcher Occasion zu bedienen."

Digitized by Google

Die Proposition dieses Landtages auf Bewilligung des Defensionsgeldes ist sehr dringend, wenn Stände sich zu nichts verstehen wollten, entstehe üble Nachrede, dass sie die von Natur eingepflanzte Liebe zum Vaterlande lieber aus Obacht lassen, als bei dem Communi ein Geringes aufsetzen wollten, ihr privatum dem publico zu proponiren bedacht seien, was zu unauslöschlichem Schimpf ausschlagen würde. Wenn wider Verhoffen die landesväterlichen Demonstrationes beim Stand der Präl. und Rittersch. nicht sollten verfangen und von denselben attendirt werden, da verbleibt es doch an dem, dass die ehrbaren Städte sich a reliquo corpore nicht haben abzusondern, die Einrede privilegiorum befreie nicht, die Schlesw. Holstein. Nation habe bisher den Nachruhm, dass sie erga principes et superiores fidei adjectissimi ut et obedientiae devotissimi. Es seien noch 30 bis 40,000 Rth. an die geworbenen Völker zu zahlen, die Vorschützung der Restanten könne also nicht zu statten kommen; wenn die landesväterliche Vorsorge nicht attendirt werde, so wollten S. K. M. und Hochf. Durchl. hiemit öffentlich protestirt haben. Die Stände dringen auf die Einforderung der Restanten.

Trotz des drohenden Convokationspatents zum nächsten Landtage im Juni 1651 (Bd. 1 S. 85, 86) hatten die Stände sich nicht in grosser Frequenz eingefunden. Es ward verlangt, 1) dass das zur Abdankung bewilligte Geld gezahlt werde, 2) für die Verpflegung von 4 Compagnien das Geld zu bewilligen, 3) die Rückstände zu zahlen, 4) die Wege zu bessern, 5) dass Holstein in Gemässheit der Beschlüsse des Nürnberg. Convents zahle. Die Städte bitten, dass, was sie wegen der Hospitation oder verschossener Abdankungsgelder gezahlt, decurtirt oder inne behalten, bei der Restantenforderung abgerechnet würde. Nach der Rechnungsübersicht waren, ausser den seit 1646 ausgeschriebenen Contributionen von 18,399 contribuirenden Pflügen zu leistenden 405,072 Rth. 8 β, noch wegen der Soldatesque zu erlegen 18,776 Rth. $2\frac{1}{2}$ β.

Auf dem Landtage im Septbr. 1651 (Bd. 1 S. 86) ward an den Rest des 1655 versprochenen Donativs erinnert (es restirten noch 26,424 Rth, 12 β). Der Antrag, dass Prälaten und Ritterschaft 12 β à Pflug an Meier für seine Mühe bei den Karten bewilligen, wird abgelehnt, für General Bauer wurde 1 $\mathfrak{X}$ Discretion wegen seiner Dienste bewilliget und 2 Rth. für die Soldatesque gegen den herauszugebenden Revers, dass Stände nunmehr nicht weiter mit Unterhaltung der Soldatesque belegt werden.

Auf dem Flensburger Landtage im Juni 1652 (Bd. 1 S. 86, 87) wurden 1) zur Verpflegung der Truppen 2 Rth. von à Pflug und 1500 Rth. gefordert, 2) es wird bemerkt, dass nach der Relation der Matrikel-Commissarien 501 Pflüge des Stifts Eutin, des Capitels zu Lübeck, des

Digitized by Google

Johannis-Klosters, des heil. Geistes und Calandes eine Zeit her in den Landkasten nichts inferiren, dass Stände rathen, wie diese Pflüge per viam juris wieder herbeizubringen, 3) die 1643 zur Contentirung der Offiziere an die Landesh. cedirten Restanten reichten nicht aus wegen des Abzugs ex capite hospitationis, $1^1/_2$ Rth. à Pflug sei nöthig, 4) wenn Stände die 1649 offerirten 10 Rth. auf 14 Rth. à Pfl. und jeden 1500 Rth. steigern und in einem Jahr abtragen, so sollen die Zölle und Licenten gebetenermassen cessiren, 5) dass Holstein die Creissteuer zu zahlen, 6) ob wegen Holstein mit den übrigen Ständen des Sächsischen Creises in neue Conjunction zu treten sei zu berathen, 7) dass eine Wolfsjagd anzustellen. Die Stände lehnen den ersten Antrag ab, bitten um die auf vor. Landtage erbetenen Reversales, behaupten, dass unter den anwesenden Ständen sich niemand erinnere, dass ihres Gedenkens von den bemerkten Oertern in den Landkasten etwas geflossen. Die Städte bewilligen, mit Ausnahme Kiels, auf die dritte Proposition 1 Rth., die Stände bitten die seit 1636 eingeführten Licenten und Zölle ohne Entgeld aufzuheben, doch erklären sich die Städte, bis auf die Kielschen Deputirten, die nicht instruirt, und die Rendsburgischen wegen der Königlichen Concession, bereit, 10 Rth. in 5 Terminen zu geben, Präleten und Ritterschaft bitten um eine Quitung des völlig abgerichteten Donativs, um Ersatz der vor Jahren von Johann Boysen aus dem Landkasten erhobenen Gelder, die gegen Hand und Siegel Einige der Ritterschaft in Hamburg gelichen. In der Replik wird dieser Ersatz zugesagt, wenn die Holstein. Stände, was sie I. K. M. wegen des Praecipui und Römerzugsgelder hinterstellig, erlegen und zahlen. Kiels Benehmen, dass es sich gelüsten lasse, eine eigenwillige Separation bei der dritten Proposition zu machen, wird von den landesherrl. Commisarien sehr getadelt, auch die Absonderung von Präl. und Rittersch., die sich auf die grosse Donativlast bezogen hatten, wird disreputirlich, und Kiels Singularität in Rücksicht der Licenten unanständig genannt. Die Meisten von Präleten und Ritterschaft verliessen den Landtag vor der Quadruplik, die fünf Anwesenden erklärten, dass sie sich nomine omnium nicht auslassen könnten, sie reichten eine gesonderte Supplication ein, die Städte quadruplicirten, indem sie solemnissime et saepius iterando protestirten, sich dadurch von den übrigen Ständen nicht absondern zu wollen.

Der Landtag im Juli 1652 (Bd.1 S.87, Bd.2 S.286) setzte die abgebrochene Verhandlung fort, die Städte, mit Ausnahme Rendsb., bieten wegen der Licenten 11 Rt. in 4 Terminen, wenn alle seit 1636 (1630?) eingerissenen Zölle, Licenten, Accise sofort mit Endigung des Landtags zu ewigen Tagen cessiren, deshalb Reversalien ertheilt werden, die Constitution von 1623 4. Juni in favorem commercii und der bürgerlichen Nahrung auf dem Lande

Digitized by Google

reducirt werde u. s. w. Das Concept des auf Anfordern von der Ritterschaft gefassten Reverses wegen des 1645 bewilligten Donativs ward von den landesherrlichen Commissarien gebilligt und nur wegen der Retardaten eine Reservation gemacht (Bd. 1 S. 90, Bd. 2 S. 286).

Zum nächsten Landtag im Janr. 1653 (Bd. 1 S. 87) wurde wieder „die ordinaire Beysammenkunft der Stände" benutzt. Es wurden nach dem Lüneburg. Creistag 120 zu Ross und 240 zu Fuss verlangt, wozu ohne die Wartegelder monatlich 2800 Rth. nöthig, 2) 2 Monate Römerzug oder 1400 Rth. sei zu leisten, 3) besage des Creisabschiedes sei beliebt, das Landvolk in Ordnung zu bringen, einzurichten und mit Offizieren zu versehen. 4) Es halten K. M. und Hochf. Durchl. davor, dass die Schlesw. Stände und Eingesessene, wegen ebenmässiger Gefahr, dan auch der Verwandniss und Nachbarschaft halber, denen Holsteinischen citra consequentiam in Hergebung des Proviants, und was dazu nöthig, unter die Arme greifen, zumal die Holsteiner ihnen zur Demolition der Feste Christianpries mit erklecklicher Hülfe assistirt. 5) zur Fortsetzung der Particulardefension sei Geld nöthig, die Schleswigschen Stände mögten 2 Rthl., die Holsteinischen, weil sie mit der Creisverfassung beladen, 1 Rth. à Pflug und jeden 1500 Rth. in den Legekasten zahlen. Die Schlesw. Stände lehnen die Hülfe in der Resolution ab. Die Städte bieten zur Defension, wenn Präl. und Ritterschaft ihre Rata zur Defension geben, 1 Rth., die letztern lehnen den Antrag ab. In der Duplik erklären die Schlesw. Stände:

„Da auch I. K. M. und Hochf. Durchl. aller- und gnäd. ermessen und befinden werden, dass dero Fürstenthum Schlesw. ohne einig Präjuditz in Niedersächs. Creises Allianz und Schutz eingenommen und beschlossen werde und solches auf solch Erachten zu erhalten seyn möchte, so werden gehorsamste Schlesw. Stände sich demselben zu conformiren und denen Holsteinischen beizutreten, nicht unterlassen; in Entstehung dessen aber geruhen E. K. M. u. Hochf. Durchl. nicht ungnädig zu vermerken, dass sie von voriger Erklärung nicht wissen abzugehen".

Wegen der Fortsetzung der Particulardefension wiederholen die Städte ihr oblatum wieder bedingt, dass Prälaten und Ritterschaft auch ihre rata conferiren, zumahl sie unius corporis et integri vermöge gemeiner Landesbeneficien und Recesse unablösliche und unzertrennliche Gliedmassen und partes sein.

Auf dem nächsten Landtage im Juni 1653 (Bd. 1 S. 87, 88) ging die Verhandlung des vorigen fort, wegen des Lüneburg. Creischlusses werden von Holstein, wenn die Werbung differirt werde, und der zur Particulardefension von den Städten bewilligte 1 Rth. wegfalle, auf 2 Jahre jährlich 4 Rth. bewilligt. Die Schleswig. bieten wegen der Particular-

Digitized by Google

defension 2 Rth. jährlich in 2 Jahren, unter denselben Bedingungen. Diese Disparität der Schleswiger wird in der Replik sehr befremdend gefunden, und sie werden ohne Erfolg aufgefordert sich Holstein zu conformiren. Die Stände intercediren für den Statthalter und den Landrath und Amtmann Cay Ahlefeld, dass die 1645 bei Lucas von Spreckelsen in Hamburg auf ihre Obligation zur Abdankung der Völker geliehenen 30,000 Rth., welche von der Landschaft wieder conferirt, von K. Maj. Vater aus dem Landkasten erhoben, ersetzt werden mögen. Aus der Bittschrift der im Fürstenth. Schleswig Eingesessenen von der Rittersch. und den Städten sieht man, dass ungeachtet der Erinnerungen Schlesw. auch von diesem Herzogthum 4 Rth. gefordert wurden, die Schlesw. exculpirten sich, dass sie keine Absonderung bezweckt hätten, sie erhielten eine abschlägige Resolution 24. Septbr. 1653, wogegen am 5. Mai 1654 wieder supplicirt ward.

Auf dem Flensb. Landtage im April und Mai 1654 (Bd. 1 S. 88—90) ward wieder die Union angeregt, die Stände fanden die Verhandlung der Union von 1634 und 1643 (nach andern 1645) die längst expirirt, eine mit vielen Considerationen implicirte Sache, ernennen jedoch, wenn E. K. M. und Hochf. Durchl. auf eine Deputation beharren, Deputirte, die deshalb in Coldingen der Consultation beiwohnen könnten, bitten jedoch ratione temporis um Aufschub. Die Beschwerde von der Ritterschaft gegen das Kloster Preetz (nicht Itzehoe) wegen der Hospitationsgelder wird ad ordin. juris viam verwiesen. Die Renovirung der alten Union von 1623 wird unbedenklich gefunden und werden zur Subscription derselben Deputirte von den Ständen ernannt.

Auf dem Landtage im April 1655 (Bd. 1 S. 90), für dessen Abhaltung an dem bequemen Orte (Kiel) die Stände danken, wird erinnert, dass die Lage Deutschlands und die Armatur in benachbarten Königreichen nöthig machen, conjuncta manu die media herzugeben, die Holsteinischen seien durch den Lüneb. und Braunschw. Creis-Recess und den Regensb. Abschied adstringirt; dieweil das Fürstenthum Schlesw. an die Reichsschlüsse nicht verbunden, nachdem aber das periculum commune, und eines Fürstenthums anstehende Gefahr des andern Unheil mit sich führt, da thun K. M. und Hochf. Durchl. ex identitate et paritate rationis sich aller- und gnädigst versehen, die Schlesw. werden in deren Beobachtung als membra und Glieder unius capitis citra consequentiam den Holsteinischen beitreten, vier Rth. werden zur Soldatesque, zum Unterhalt der Fortification, Magazin und Artillerie 2 Rth. gefordert. K. Maj. halten ferner dafür, Rendsburg als Vormauer des Fürstenthums Schleswig wieder zu befestigen. Die verlangten 4 Rth. werden offerirt, die 2 Rth. deprecirt, Schlesw. lehnt die Beihülfe ab,

Digitized by Google

die Befestigung wird nach Situation der Fürstenth. abgerathen, Rendsburg in specie sei nicht in confinio sondern meditullio corporis. Stände bitten um Abstellung der Licenten, es wird wieder um die Erstattung der Spreckelschen Gelder gebeten. In dem Mandat zur Zahlung der bewilligten 4 Rth. vom 4. Juni 1655 wird den zu früh weggegangenen Ständen die dadurch erregte Indignation der Landesherrn vorgehalten. Gegen den zweiten Punct der Proposition des Landtags im April und Mai 1656 (Bd. 1 S. 90, 91) 2 Thlr. zur Defension, Fortification, Magazin, Artillerie, wozu auch der Reichsabschied von 1654 anweise, zu zahlen, depreciren die Schleswiger, auch die Holsteiner lehnen die Steuer ab, gegen den fünften Punct, dass Holstein zur Unterhaltung des Cammergerichts beitrage, wird behauptet, dass solche Auflage ungewöhnlich und nie begehrt worden. Stände wiederholen die Bitte nur, was auf Landtagen gewilligt, und nichts anticipando zu fordern. Wegen der Licenten stehe es noch zu der Stände Beliebung, wie die Commissarien sagen, ob sie, wie Etliche dieser Fürstenth. Eingesessene, sich annehmlich zum Ziel legen und erklären wollen.

Ueber den zu nachlässigen Besuch der Landtage und über das zu frühe Verlassen war vielfach geklagt worden, Regierung und Stände hatten diesem Uebel im Mai 1623 (Bd. 1 S. 64, Bd. 2 S. 335) und im Novbr. 1630 (Bd. 1 S. 66, Bd. 2 S. 344, 360) abhelfen wollen. Die Brüche, welche nach den Landtagsacten vom Novbr. 1630 für die Nichterscheinenden oder zu früh Abreisenden 30 Rth. Species sein sollte, ist in den Gemeinsch. Verordnungen S. 683 Anmerk. zu 10 Rth. Spec. angegeben. Die Wirklichkeit entsprach den Beschlüssen nicht. Es lag also nahe, dass die Ritterschaft, deren Mitglieder nach den Angaben mehrfach nicht zahlreich genug zu erscheinen und zu früh abzureisen pflegten, deshalb eine Maassregel glaubte ergreifen zu müssen, sie hielt, wie aus mehrern Landtagsacten erhellt, im Umschlage in Kiel regelmässige Versammlungen; um über eine so wichtige Maasregel, wie der Besuch der Landtage war, einen Beschluss zu fassen, erbaten sich die auf dem Rendsburger Landtage anwesenden Mitglieder der Ritterschaft 1656 12. Octbr. von dem Landesherrn die Erlaubniss, nächsten Umschlag eine Betagung halten zu dürfen, um de modo ac remedio zu berathschlagen, wie der Besuch der Landtage und das Ausharren auf denselben zu fördern sei, weil „eine solche Betagung ohne K. M. und Hochf. Durchl. Erlaubniss und Consens festzustellen sich nicht gebühren wolle.“ Der consensus regio-ducalis ward mit dem Anhang ertheilt, dass die Ritterschaft bei solcher Zusammenkunft die unfehlbare Anstalt

Digitized by Google

machen solle, damit bei künftigen Landtagen niemand ihres Mittels sich wegbegebe, ehe jedesmal ein vollkommener Schluss gemacht und vollzogen, auch der Landtag gänzlich vollzogen und ausgeblasen sei. Die landesherrliche Intimation zu dieser Betagung vom 16. Janr. 1657 war jedoch nur an alle in Kiel anwesende Prälaten und Ritterschaft gerichtet, dass sie sich am 19. Janr. Morg. 8 Uhr auf dem Rathhause einfinden. Das Resultat der Berathung war eine freiwillige Convention und Beliebung vom 21. Janr. 1657. Man hatte gehofft, es werde zu dieser Berathung sich der löbliche Adel vollenkommenlich oder in der grössesten Anzahl einfinden und ein allgemeiner durchgehender Beschluss omnium consensu gestiftet werden können. Die Anwesenden — nach der Unterschrift 35 oder in andern Abschriften 37 — obstringirten sich gegen einander, dass jeder für sich und alle sämtlich bei künftigen Landtagen unfehlbar, auch zeitig erscheine, ordentlich votiren helfe und bis der Landtag gänzlich geendiget, Keiner abreisen wolle, wovon keine Ursach befreien solle, ausser Gottes Gewalt und Herrn Gebot in specie hohes Alter u. s. w., deren Bewandniss Jedweder denen Anwesenden bei der ersten Session zu notificiren schuldig.

Es ward beschlossen, diese Convention den Abwesenden so noch in der Stadt, durch den Landgerichtsnotar, denen übrigen auf ihre Höfe und Häuser, durch einen Landvogt zur Subscription zu schicken, auch ward die Convention den Landesherrn eingesandt.

Auf dem Landtage im März 1657 (Bd. 1 S. 91, 92), von dem die historische Gesellschaft ausser dem Handschriftenband noch die Actenstücke bis zur Triplik in einzelnen Bogen hat, wurden 50 Rth. von jedem Pflug und jeden 1500 Rth. zur Securität des Landes gefordert, erst werden 16 Rth. geboten, dann 40 gefordert, darauf 24 Rth. angenommen. Gebeten wird von allen Ständen samt und sonders, weil zu solchen Anlagen die Baarschaften bisher nicht gezogen, auch die Last nicht universaliter alle in Geldt Bemittelte, sondern allein den löblichen Adel meistentheils treffen würde, der dan, da er ohnedass für seine Unterthanen leider allen Verlag thun muss, duplici onere gravirt würde, von der Steuer der Baarschaften abzusehn. Die erbetene Ausfuhr des Korns mit Ausnahme des Hafers wird gestattet.

In den nächsten vier Jahren ward kein Landtag gehalten, erst im Januar 1661 (Bd. 1 S. 92, Bd. 2 S. 173) kommen zur Huldigung des Herzogs Christian Albrecht die Landstände zusammen, und darauf im

Septbr. 1661 *) (Bd. 1 S. 93, Bd. 2 S. 174) und 1662 im Mai (Bd. 1 S. 93, Bd. 2 S. 174, 175, 359). Auf dem letzten Landtage und dem folgenden im Juni 1663 (Bd. 1 S. 93, Bd. 2 S. 174, 175, 359, 360) ward unter andern wegen eines Donativs verhandelt. Nach der Abschrift der Gesellschaft werden im April 1662 in der proposition für jeden Landesherrn 50,000 Rth., in der Triplik vom 10. Mai nur 25,000 Rth. verlangt, in der Proposition vom 4. Juni 1663 (Bd. 1 S. 93, Bd. 2 S. 176) für jede Herrschaft 150,000 Rth., Prälaten und Ritterschaft bieten 6 Rth. à Pfl., wenn Ruhe bliebe und Holstein, wie gebeten, mit den Römermonaten, Türkenhülfe verschont bliebe u. s. w.

Bei den Acten dieses Landtags in der Sammlung der Gesellschaft befindet sich noch 1) ein Antrag von zwei Deputirten des Herz. Joach. Ernst, Ericus Moritz und Aug. Marggraf, an die landesherrlichen Commissarien, Kiel, 12. Juni 1663, die Abgesandten danken im Namen des Herzogs, dass derselbe nebst seinen Brüdern und Vettern durch ein Specialschreiben zu dem Landtage eingeladen, obgleich derselbe vermeine, es würde an einen Jeden voriger Observanz noch absonderlich geschrieben und denselben die formalia dem alten stylo gemäss inserirt worden sein. Die Deputirten erklären, dass sie der Versammlung nicht beiwohnen könnten, da dem Herzog Joach. Ernst als duci Holsatiae et principi de sanguine, welcher einem Landstande oder subdito nicht gleich zu achten, die capita propositionis nicht communicirt worden und sie nicht darüber instruiret, sie berufen sich auf die Dürftigkeit, auch dass wahrscheinlich Römermonate zu zahlen sein würden, dass der Herz. bereit sei künftig bei grosser Gefahr zur Defension des Landes beizutragen, wenn er solcher Defension besser denn bisher geschehen, geniessen würde. 2) Die Instruction der beiden Abgesandten, Plön, 9. Juni 1663. 3) Schreiben des Herzogs Joach. Ernst an K. Maj. und Hochfürstl. Durchl. Plön, 29. Juni 1663, zur Abwendung der geforderten 21,279 Rth. Restanten, deren Zahlung unter Drohung von militairischer Execution verlangt worden. Der Herzog sei ein immediatus s. imperii Romani princeps et dux Holsatiae, zu den Königlichen und Herzoglichen Festungen und deren Garnison, die dem Herzoglichen District nichts nützten, beizutragen, könne dem Herzog nicht obliegen, die Landtagsschlüsse von 1661 und 1662, wozu der Herzog nicht gebührlich berufen, seien nicht bindend, auch sei die Herzogliche Pflugzahl um 22 Pflüge zu hoch berechnet, die Verringerung der Pflugzahl wie z. B. des Amts

*) Da von 1661 an der Inhalt der Landtagsverhandlungen in Bd. 2 des Verzeichnisses S. 172 und folg. mehr berücksichtigt ist, so sind in dem Folgenden nur einige Puncte hervorgehoben.

Digitized by Google

Haderleben erfordere sogar eine ebenmässige Herabsetzung in den andern Districten.

Das Convocationspatent zu dem Kieler Landtage im Januar 1664 (Bd. 1 S. 93, 94, Bd. 2 S. 177, 286, 287) ist, so wie es in den Abschriften lautet, an Präl., Rittersch., Städte und gesammte Stände unserer Fürstenthümer Schleswig und Holstein gerichtet, aber die Proposition geht nur an die Stände des Fürstenthums Holstein. Die Stände bitten unter andern, die Umschlagsgerechtigkeit nach dem Exempel der Antecessoren zu manuteniren, dem Ueberhandnehmen der kleinen und Mangel der groben Reichsmünze zu steuern, die oft erbetenen Sprekelschen Gelder zu zahlen.

Die Proposition der Landesherrn auf dem Rendsburger Landtage im Mai 1664 (Bd. 1 S. 94, Bd. 2 S. 177) dass die Stände, da I. K. M. und Hochf. Durchl. bei Abgang der Hebungen nur das Unvermögen abgehalten, dem Gebrauch des Holsteinischen Umschlags völlig nachgehen zu lassen, per capitationem oder sonst ihre Devotion bezeugen, wird wegen des Unvermögens von Prälaten und Ritterschaft auch von den ehrbaren Städten, die dabei wenig Interesse und eigne Schulden, und auch von den Schleswiger Ständen abgelehnt. Präl., Rittersch. und Städte beider Fürstenthümer bitten in den Landtagsverhandlungen und in einer besondern Bittschrift bei dem anfangs allein wider die Holsteinischen erhobenen, nachgehends auch auf die Schlesw. Stände extendirten Klage der Sonderburger Linie die angestellte Intervention zu prosequiren, und erbieten sich zu den litis expensas. Diese Prozesskosten kommen auf dem nächsten Landtage (Bd. 1 S. 95, Bd. 2 S. 180, 181) zur Sprache, die Schlesw. Stände lehnen die Theilnahme ab.

Auf dem Flensburger Landtage im Mai 1666 (Bd. 1 S. 96, Bd. 2 S. 181, 182) wird in der Resolution der Stände ein Antrag der Stadt Kiel mit folgenden Worten erwähnt:

„Am 9. hat auch die Stadt Kiel wegen Remission und Repartirung gewisser Pflüge laut Anlage B. angesucht und dessen vornehmste Ursachen in die daselbst angelegte Universität als gemeinnützigem Werk (gesetzt), wozu sie eine grosse Summe herbeigetragen und denen Professoribus et membris academicis gewisse Häuser einräumen und desfalls einen grossen Abgang in der Pflugzahl erleiden müssen, solches auch zur Facilitirung ihrer zu erlangenden Intention gegenwärtiger Resolution mit einzuverleiben gebeten, welches zwar übrige Stände geschehen lassen, jedoch dass ihnen kein Zuwachs dadurch geschehen möge."

In dem Memorial der Stadt Kiel sagt dieselbe, dass sie nicht nur zu den erforderten ansehnlichen Gebäuden grosse Spesen und Kosten verwendet, sondern auch überdem die von denen Herren Professoribus

Digitized by Google

und übrigen membris academicis bewohnte Häuser ausser den Contributiones und andern bürgerlichen Beschwerden gesetzet. Es stehe zu behaupten, dass diese Stadt zu dem löblichen Universitäten-Werk und durch deren Occasion mitentsprossenen unvermutheten Nothwendigkeiten computatis computandis in die 12,000 Rth. conferirt und dadurch dieses heilsame Werk dem ganzen Lande zum Besten um so viel mehr ihres Orts mit befördert. Es wird gebeten, die Pflugzahl der Stadt auf 100 zu reduciren, und den Abgang über das ganze Land zu repartiren.

In der landesherrlichen Replica heisst es hierauf: „Der Stadt Kiel Remonstration und Gesuch wegen Abnahme etlicher Pflüge betreffend, sind I. K. M. und Hochf. Durchl. der Meinung, dass der Abgang an Pflugzahl wegen der Professoren Häuser über gemeine Stadt hinwieder aufzutheilen und diesergestalt die Verringerung zu ergänzen."

In der Proposition des folgenden Kieler Landtages im April 1667 (Bd. 1, S. 97, Bd. 2 S. 182—184) heisst es:

„Demnach denn auch letzlich dem geliebten Vaterland zum Besten I. Hochf. Durchl. Herzog Christian Albrecht hie in der Stadt Kiel eine Academie erigiren lassen, und dann gedachte Stadt wegen der Professoren freyen Häuser einige Milderung an der Pflugzahl beweglich gesuchet; so haben I. Hochf. Durchl. dieses nicht unbillige Suchen an die löbl. Stände verwiesen und zu billigmässiger Erörterung hiemit recommandiren wollen."

Die Stände erklären in der Resolution, dass sie der Stadt Kiel herzlich gern gönnen, dass sie die Ersetzung an der Pflugzahl wegen der Professoren Häuser erlange, wenn K. M. und Hochf. Durchl. dieselbe remittiren wollen, nur dass ihnen dadurch kein incrementum zuwachse, sie beziehen sich deshalb auf den vorigen Landtagsschluss.

Nach den dringenden Anforderungen in den Convocationspatenten, dass der Landtag zahlreich besucht werde und Keiner sich vor dem Schlusse entferne, darf man annehmen, dass der Vertrag der Ritterschaft vom 21. Janr. 1657 (Bd. 1 S. 91) und der Vertrag der Stände vom Mai 1664 (Bd. 2 S. 178) wegen des Besuchs der Landtage keinen grossen Erfolg gehabt habe. Eine neue Verabredung von Prälaten und Rittersch. auf dem Rendsburger Landtage im April 1668 (Bd. 1 S. 98—100, Bd. 2 S. 184—186) ging dahin, die Landesherrn zu ersuchen, zu genehmigen, dass auf den Landtagen jedesmal acht dazu gewählte Mitglieder der Ritterschaft aus Holstein und acht aus Schleswig erscheinen. Die Klage über den schlechten Besuch der Landtage, das Weggehen vor dem Schlusse bei lästigen Propositionen dauerte fort. Auf diesem Landtag vom April 1668 und auch auf dem folgenden im April (nicht Mai) 1669 (Bd. 1 S. 100, 101, Bd. 2 S. 187—190, 287) machten die Stände unter Andern Vorstellungen wegen der Zölle und Accisen, diese Verhandlung ging auch

Digitized by Google

auf dem folgenden Landtage, dem ersten unter der Regierung Christians V., im Juni 1670 (Bd. 1 S. 102, Bd. 2 S. 190, 191) fort. Auf dem Landtage im Mai 1671 (Bd. 1 S. 102, 103, Bd. 2 S. 191—194) erwirkten die Stände nicht den Aufschub der Huldigung noch die Abhelfung der Gravamina, sie beriefen sich auf die angustiam termini der Convocation zum Landtage, auf den Wunsch, dass der König persönlich die Huldigung annehmen möge.

Auf dem Kieler Landtage im Juni 1671 (Bd. 1 S. 103, 104, Bd. 2 194—197) wurden die Gravamina ausführlich bis zur Quintuplic verhandelt, aber für die Stände wenig erzielt, auch durch die Verhandlung auf dem nächsten Landtage im April 1672 (Bd. 1 S. 104, Bd. 2 S. 197, 198) die Erledigung nicht gefördert, es kam ein Differenzpunct hinzu.

Die landesherrlichen Deputirten erinnern, dass Diejenigen, welche Lehngüter in den Herzogth. besitzen, und solche noch zur Zeit von I. K. Maj. nicht gebührend gemuthet, ohne Verzug solche Muthung gebührend suchen, Ihro Hochf. Durchl. wollen ein gleichmässiges von denen, so nicht gebührlich ihr Lehngut gemuthet. Die Deputirten der Landesherrn verlangen schriftliche Muthung nach uralter Observanz, die Stände inhäriren der bei der Huldigung gemachten Offerte, dass nach der Observanz mit Angreifung des Huts die Muthung geschehe, sie wüssten nicht, dass jemals schriftlich die Muthung gethan sei. Wenn sich fände, dass von einem oder andern schriftlich gemuthet worden, so würden sie sich dem Exempel der Prädecessoren conformiren, sie bitten um eine Designatio specifica. Die Stände offeriren zur Defension 10 Rth., Holstein zur Creishülfe 1 Rth. 7 β Werbegeld und 15 β Unterhalt monatlich von jedem Pflug. Die landesherrlichen Deputirten suchen nachzuweisen, dass 1 Rth. 7 β oder mit dem Defensionsgelde 11 Rth. 7 β nicht ausreichen.

Die Muthungsfrage kam auf dem nächsten Landtage im April 1673 (Bd. 1 S. 104, 105, Bd. 2 S. 198—200) wieder vor. Die Bezahlung der Sprekelschen Gelder ist ein stehendes Gravamen der Stände, eben so wie die Nübelschen auf einer Stiftung von Marquard Breide beruhenden Gelder; über die Tabackspacht beschweren sich die fürstlichen Städte im April 1673 wohl zum ersten Mal. Auf dem letzten Landtage im Mai 1674 (Bd. 1 S. 105, Bd. 2 S. 202—204) ward eine ungefähre Designation der Lehngüter (44) mitgetheilt und zur Extrahirung der Lehnbriefe u. s. w. eine dreimonatliche Frist gesetzt.

Die Sammlung der Landtagsacten, welche der histor. Gesellschaft gehört, hat als Anhang des Rendsburger Landtags vom Mai 1674 einige auf die Lehnsmuthung sich beziehende Documente 1) Bitte der bei der

Digitized by Google

Lehnsmuthung aus der Ritterschaft Interessirten pro communicatione der Lehnbriefe, Reverse und Muthzettel. Auf diese 1674 26. Juli zu Glückstadt und 31. Juli zu Gottorf producirte Supplique (Bd. 1 S. 138) ward 2) von der Glückstädter Regierung 29. Juli geantwortet, dass sie I. K. Maj. überschickt werden solle, 3) die Bitte ward 25. Septbr. wiederholt, 4) die bei der Muthung Interessirten bevollmächtigen den Syndikus Hennings (Bd. 1 S. 138), wiederholen 5) ihre Bitte um Mittheilung der Documente, bitten um Aussetzung des Hauptwerks bis zum nächsten Landtage und suchen 6) es bei der alten Muthung zu lassen, da Jeder bisher die Güter frei veräussert, inter vivos und mortis causa frei disponirt, sie auf Descendenten und Collateralen männlichen oder weiblichen Geschlechts ohne Investitur vererbt, in Concursen ohne Reservat verkauft worden, event. wird um Verlängerung des Termins und um Gratisertheilung der Muthzettel gebeten. 7) Mit einem Regierungsdecret Gottorf vom 23. November 1674 (Bd. 1 S. 138) wird geantwortet, dass die fürstliche Regierungs-Canzlei die verlangten Lehnsdocumente gegen Gebühr extradiren werde, Das Hauptwerk wird bis zum nächsten Landtage suspendirt. 8) Liste der extradirten Lehnbriefe, Muthzettel u. s. w. 9) Bitte, es bei dem alten Gebrauch zu lassen und Commissarios zur Information zu ernennen, 10) Schadlosverschreibung der bei der Muthung Interessirten für Graf Conr. Reventlow auf Sandberg, Kiel, Jan. 1675 (Bd. 1 S. 138). 11) Schreiben Einiger von der Ritterschaft an Langermann in Hamburg, Kiel, 20. Janr. 1675, um Assistenz in der Muthungsache (Bd. 1 S. 188). 12) Bitte von Prälaten und Ritterschaft an die Landesherrn, dass Franz Rantzau und Tonnies Rantzau committirt seien wegen der Restanten in den zu der Stände eignen Ausgaben bewilligten Anlagen, und dem Landgerichtsnotar befohlen werden möge, auf Anregung dieser Committirten, militair Execution gegen Adel oder Städte zu verhängen. 13) Vollmacht für beide Committirte, Kiel, 18. Janr. 1675, wegen der Restanten und zur Erlegung der wegen Beobachtung des Lehnwerkes nöthigen Kosten.

Zum 6. Mai 1675 ward ein Landtag angesetzt (Bd. 1 S. 105, 106, Bd. 2 S. 202, 203). Die Königl. Commissarien erklärten den Ständen in einem Memorial, dass sie gesucht sich mit den Herzogl. Commissarien wegen der Proponenda zu einigen, man habe aber Schwierigkeiten gemacht, es habe das Ansehen, als wenn man lieber den Landtag abrumpirt sähe, die Kön. Commissare hätten die Fortsetzung eifrig poussirt. Damit die Stände nicht auf den Gedanken kämen, als wenn von Königl. Seite die Billigkeit aus den Augen gesetzt, zumal da ein unbegründetes Gerücht von einem unerträglichen Quanto verbreitet, würde die Mittheilung gemacht

Digitized by Google

1) dass zur Landesdefension nach anliegender Rechnung zu zahlen, 2) 2 Tonnen Rocken à Pflug für die Festungen zu liefern, 3) Holstein die Reichs- und Creisanlage zu zahlen, 4) die Restanten für jetzt zu übersehen. Der Herzog Christian Albrecht richtete am 11. Mai 1675 ein Schreiben an den Landsyndikus Hennings, die Stände zu versichern, dass Alles bei uraltem Herkommen bleiben, die Stände bei ihren freien landtäglichen suffragiis maintenirt werden sollten, der jetzige Landtag auf einige Wochen suspendirt werde. Der Syndikus antwortete 12. Mai 1675, dass die Stände, sobald ein neuer terminus intimirt werde, sich gehorsamst sistiren würden.

Als Anhang sind in der genannten Sammlung enthalten: 1) Rescript König Christiani V., Copenhagen, 4. Oct. 1681 an Probst, Priörin und Conventualinnen zu Itzehoe, drei Töchter des Amtmanns zu Reinfeld, Benedict von Kunigham, Geh. Rath des Herzogs Joh. Adolph zu Holstein-Plön, aufzunehmen, 2) und 3) Schreiben der Aebtissin Dorothea von Buchwald an die Ritterschaft wegen dieser Anmuthung und Antwort, Kiel, 29. Janr. 1682. 4) Bitte von Prälaten und Ritterschaft an S. K. Maj. die fremden Sollicitanten mit ihren Gesuchen um Reception ihrer Töchter abzuweisen. 5) Bitte der Aebtissin und Conventualinnen des Klosters Itzehoe, die unbefugten Supplicanten abzuweisen. 6) Recommandationsschreiben an den Grosskanzler von Ahlefeld wegen der Reception der Töchter des Geh. Raths Kunigham und des Generalmajor Levetzau. 7) Abermalige Supplication der Aebtissin und Conventualinnen. 8) Bitte von dem Kloster Preetz wegen des Rescripts vom 5. Juli in Betreff der Reception der drei Töchter des Amtm. Jürgen Kaassen, dass sie nach ihrer Ordnung succediren sollten, aber die älteste nicht zur erst vacirenden Stelle kommen könne.

---

1) Supplik von Prälaten und Ritterschaft an Se. Maj. s. d. Dank für die Aufhebung des ausgeschriebenen Kopf- und Viehschatzes, Bitte die über die ordentliche monatliche Contribution von dem Generalcommissariat verlangten 12 Rth. à Pflug und die Capitalschatzung aufzuheben. 2) Recommandationsschreiben derselben an den Grosskanzler. 3) Supplic derselben an Se. Maj. (1684?) nach fast zehnjähriger Noth bei eingetretenem armistitio die Remission der extraordinairen Contribution und der durch die Kriegtrubien entstandenen Beschwerden eintreten zu lassen. 4) Supplic derselben an Se. Maj. und den Herzog, dass nach Wegräumung der Misshelligkeiten zwischen den Landesherrn, wie mehrmals versprochen,

Digitized by Google

die Patente zu einem Landtage erlassen werden. 5) Schreiben der Ritterschaft, Kiel, den 30. Octbr. 1689, an den Landrath Gosche v. Buchwald wegen der Bitte an Se. Maj. und Hochf. Durchl. um einen Landtag. 6) Supplik an Se. Maj., Dank, dass in den Königl. und Fürstl. Patenten verheissen, dass mit den Collecten bis zum Landtage angestanden werde und Bitte die Promessen zum Effect zu bringen, sie auf das Eheste mit dem Landtag zu erfreuen und bis dahin die Contributiones cessiren zu lassen. 7) Bitte der Ritterschaft an den Grafen Reventlow, Kiel, 30. Octbr. 1689, die Supplication an S. Maj. um den Landtag und Cessirung der Contribution zu assistiren *). Bitte der Ritterschaft an den Statthalter, die Bitte um den Landtag zu unterstützen. 9) Bitte an Etatsrath Jessen, bei Sr. Majestät die Bitte um den in den Patentis vom 3. Septbr. in Hoffnung gestellten Landtag zu unterstützen. 10) Memorial von der Ritterschaft an S. Hochf. Durchl. um einen Landtag und Sistirung der Contribution. 11) Schreiben derselben an den Landrath Ahlefeld, Kiel, den 30. Octbr. 1689, das Memorial an den Herzog zu unterstützen. 12) Antwort desselben, Schleswig, 20. Janr. 1690, dass das soulagement nicht einseitig von Hochf. Durchl., sondern auch von Kön. Maj., welche anitzo die Regierung führe, dependire, bis zum Landtage, der zu hoffen stehe, müsse die Contribution gezahlt werden. 13) Memorial von Prälaten und Ritterschaft an Se. Majestät, sie bald mit einem Landtag zu erfreuen und bis dahin die Contribution zu sistiren. Die Pröbste und Verbitter der Clöster Preetz, Itzehoe und Uetersen Gosche v. Buchwald und Detlev Reventlow hätten der im Umschlag versammelten Ritterschaft versichert, dass Se. Maj. die Supplique um Erleichterung der onerum und einen Landtag allergnädigst aufgenommen. 14) Königl. Resolution, Copenhagen, 28. Febr. 1690, dass, da der Herzog zu Schleswig-Holstein-Gottorf wider die Union fremde Völker, nachdem kaum der Altonaer Vergleich zur Execution gediehen, ins Land geführt, es bedenklich sei, einen Landtag zu berufen, jedoch wenn es dem Herzog mitgefällig, nach Wegschaffung der fremden Völker, der Landtag eintreten könne, bis dahin habe Holstein statt 2 Rth. monatlich $1^1/_2$ Rth. à Pflug und Schleswig $1^1/_6$ Rth. statt $1^1/_2$ Rth. zu zahlen. Die Bitte um eine allgemeine Landkasse wird approbirt und möge auf dem Landtage zum Effect gebracht werden, was dem entgegen vorgegangen,

*) Durch ein Interimspatent, Glückstadt vom 31. Octbr. 1689, ward bestimmt, dass vor dem Landtag für Octbr. und Novbr. Holstein 4 Rth., Schleswig 3 Rth. à Pflug monatlich, die eine Hälfte an den Königlichen Oberkriegscommissair Amthor, die andere an Hofrath Mechlenburg zu zahlen. Am 11. Janr. 1690 ward ein gleicher Befehl erlassen.

Digitized by Google

massen es nur ein Interimswerk, möge redressirt und das Collectenwesen wieder auf den alten Fuss gesetzet werden. 15) Dank der Ritterschaft an Se. Majestät und Bitte die vom abgewichenen Febr. und April ausgeschriebenen $1^1/_2$ Rth. à Pflug zu remittiren, und sie mit einem Landtag fordersamst zu erfreuen. 16) Fürstl. Resolution, Gottorf, 23. April 1690, auf das Memorial von Prälaten und Ritterschaft vom 28. Febr. es sei erwünscht gewesen, erst nach vorgängiger Communication eine Resolution zu ertheilen, die benachbarten Truppen seien nur im privativen territorio, gegen die Union sei nicht gefehlt, seit vielen Jahren habe der Herzog keinen Pfennig von Präl. und Ritterschaft erhoben, zur Ausschreibung eines Landtags möge sofort geschritten werden, sollte er hinausgesetzt werden, so behalte es bei dem für Februar und März ausgeschriebenen Quanto sein Bewenden, von April an möge die Moderation eintreten, die Se. Maj. zulassen, und vom 1. Mai an in Schlesw. $1^1/_2$ Rth., in Holstein 2 Rth. erlegt werden, wenn der König diese Milderung auch eintreten lasse, also jeder Landesherr nur 3 Orth und 1 Rth. erhielte. 17) Dank und Bitte von Prälaten und Ritterschaft an Hochf. Durchl. sich über die exigirte Contribution mit dem Könige zu vergleichen. 18) Schreiben des Herrn Landraths von Ahlefeld an Präl. und Ritterschaft, Schleswig, 18. Mai 1690, zur Antwort auf das Schreiben vom 2. Mai in Betreff der Contribution für Febr. und März. 19) Königl. Resolution an Prälaten und Ritterschaft, Copenhagen, 27. Febr. 1692, dass weitere Erleichterung als die um $^1/_2$ Rth. in Holstein, $^1/_3$ in Schl. remitirte monatliche Contribution nicht eintreten könne, dass wegen des Landtags die proponenda bei des Gottorf. Hof-Canzlers Wiederkunft verabredet werden sollten. 20) von Plessens Schreiben an Prälaten und Ritterschaft, Copenhagen, 19. Märtz 1692, dass zur Befestigung Rendsburg in den nechsten 14 Tagen zum Holzfahren aus dem Rendsburger Walde 200 Fuhren geleistet werden.

Digitized by Google

Verbesserungen.

Band 1. S. 17 Z. 3 v. u. 29. Septbr. 1603 statt 2. Janr. 1606.
S. 18 Z. 14 v. o. 2. Febr. 1636 st. 2. Septbr.
S. 19 Z. 7 v. u. dreiundvierzig st. einundvierzig.
S. 22 Z. 23 v. o. 12. Martii st. 12. Mai.
S. 25 Z. 10 v. u. 1544 st. 1594.
S. 26 Z. 9 v. o. 1545 st. 1595.
S. 33 Z. 21 v. o. Christian IV. st. Fridrich II.
S. 38 Z. 14 v. o. 13. Mai 1590 st. 23. Mai 1519.
S. 39 Z. 10 v. o. 18. Octbr. st. 28. Octbr.
S. 39 Z. 7 v. u. 1594 st. 1596.
S. 68 Z. 6 v. o. Schleswig st. Flensburg.
S. 74 Z. 10 v. o. 5. April 1636 st. 5. April 1635.
S. — Z. 20 v. o. 1636 st. 1638.
S. 75 Z. 3 v. u. Kieler Holstein. Landtag st. Kieler Landtag.
S. 79 Z. 4 v. o. 6 Rth. st. 16 Rth.
S. 83 Z. 11 v. o. 3. Octbr. 1648 st. 30. Octbr.
S. 88 Z. 5 v. u. Closter Preetz st. Closter Itzehoe.
S. 91 Z. 18 v. u. 21. Janr. 1657 st. 21. Janr. 1659.
S. 112 Z. 12 v. o. 1712 st. 1711.
S. 133 Z. 5 v. u. [illegible]endb. Landt. 1623 st. Flensb. Landt. 1623.
S. 164 Z. 19 v. u. 1728 st. [illegible]ch st. 1720.
S. 168 Z. 15 v. u. 1677 st. [illegible]ig die 3. Juli 1710.
S. 246 Z. 13 v. u. 3. Juli 1719 st. [illegible]tals.
Band 2. S. 35 Z. 9 v. u. 1582 als st. 1582 von [illegible]er im Un.
S. 84 Z. 6 v. u. hilse st. sielse.
S. 109 Z. 16 v. o. niemand st. niemanã.
S. 128 Z. 7 v. o. 1737 statt 1337.
S. 137 Z. 12 v. o. Seekamp st. Seekranz.
S. 165 Z. 12 v. u. 3. Juli st. 8. Juli.
— Z. 11 v. u. in gebührender Frist st. in Gebühr dero
— Z. 6 v. u. erforderte st. erfordert.
S. 171 Z. 13 v. o. 1604 st. 1640.
S. 187 Z. 10 v. o. 17. Mart st. 17. Mai.
S. 197 Z. 1 v. u. 8234½ st. 8234.
S. 198 Z. 10 v. o. 1 Rth. 7 ß st. 11 Rth. 7 ß.
S. 205 Z. 5 v. u. 1696 st. 1690.
S. 274 18 v. o. 1667 st. 1607.
S. 280 Z. 13 v. o. 1667 und 1668 st. 1677, 1678.
— Z. 14 v. o. Urgicht st. Uhrgericht.
S. 284 Z. 7 v. o. 26. April 1593 st. 20. April 1592.
S. 309 Z. 18 v. o. 1583 st. 1553.
S. 326 Z. 16 v. o. 1614 st. 1613.
S. 335 Z. 20 v. o. 1623 st. 1635.
S. 350 Z. 11 v. o. S. H. 170 T. 8 st. S. H. 416 T. 8.
S. 356 Z. 16 v. u. 198 Verordnungen st. S. 198 Verordnungen.

Uebersicht des zweiten Bandes des Verzeichnisses der Handschriften.

S. I—XLI Titel, Vorrede, Uebersicht einer Sammlung von Landtagsacten und Verbesserungen zu Band 1 und 2 des Verzeichnisses der Handschriften.

S. 1—156 No. 187—600 Handschriften über einzelne Landschaften, Städte und Güter etc. S. 1—67; über das Recht in den Herzogthümern S. 68—156.

S. 157—259 No. 7A—181 J. Nachträge zu Bd. 1 des Verzeichnisses. S. 172—212 Landtagsacten. S. 243—256 zur Geschichte der Kirchen und der Universität.

S. 259—280 No. 193 A—576 A Nachträge zu Bd. 2 in Beziehung auf einzelne Districte und die Rechte in den Herzogthümern.

S. 281—350 Berichtigungen und Ergänzungen zu Bd. 1. S. 281 bis 348 Landtagsacten. S. 349 und 350 Ecclesiastica.

351—361 Berichtigungen und Nachträge zu Bd. 2.

362—444 Register zu Bd. 1 und 2.

Verzeichniss

der

Handschriften

der

Kieler Universitätsbibliothek,

welche

die Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein

betreffen.

Von

Prof. *H. Ratjen.*

Digitized by Google

Digitized by Google

S. H. 1.

Repertorium derer im geheimen Archiv zu Gottorff befindlichen Uhrkunden und Documenten nach dem von Johann Moth Königl. Cantzley-Secretario und Burchard Niederstedt Fürstlich. Secretario und geheimen Archivario a. 1671 verfertigten Verzeichnisse.

Die Urkunden sind in 41 Capiteln geordnet. Caput I päbstliche Brevia, Bullen, Dispensationes, Indulgentien. Cap. XVII — XXVII beziehen sich ausschliesslich auf die Herzogthümer, theils auch die folgenden und vorangehenden Capitel. Das Caput XL verzeichnet Acta so die Königl. Schwed. Regierung zu Stade 1661 extradirt und nunmehr post confectum repertorium ins geheime Archiv transferirt worden, 16. Nov. 1671. — Die Handschrift hat 159 Seiten in folio, und von S. 160 — 168: Register der Privilegien der Schlesw. Holstein. Ritterschaft aus dem transsumt der Stadt Lübeck verfertigt.

S. H. 2.

Eine andere Abschrift dieses Repertoriums, 169 Seiten folio. Der Anhang der No. 1. Register der Privilegien fehlt, sie hat aber in Cap. 40 nach den Dittmarschen betreffenden Urkunden die Delmenhorst in specie belangenden Urkunden einzeln aufgeführt, so wie in Cap. 41 Urkunden allerhand Streitsachen zwischen Oldenburg und Delmenhorst contra Münster und Capittel zu Bremen.

S. H. 3.

Eine dritte Abschrift ex bibliotheca Schraderi, 104 Bll. folio, hat die Urkunden in den einzelnen Capiteln chronologisch aufgeführt. Das Register der Privilegien fehlt.

Digitized by Google

S. H. 4.

Eine vierte Abschrift des Repertoriums, 212 Seiten fol., stimmt mit No. 2, enthält am Schluss S. 211 die Bemerkung: Bei Annehmung des gemeinen Archivi zu Gottorf haben sich folgende Defecten befunden teste domino Wolters; was in No. 1. p. 159 bemerkt ist.

Ein Abdruck des Repertoriums nach 2 der angezeigten Handschriften ist in N. Falck Sammlungen zur nähern Kunde des Vaterlandes B. 3. Altona 1825. 8. S. 195—336. In dem Abdruck steht wohl aus Versehen des Druckers als Verfasser des Repertoriums Molck statt Moth. Der letztere Name steht in allen vier Mss.

S. H. 5.

Kurzgefasster alphabetischer Registrant über die zu Hamburg verwahrlich gewesenen die Herzogth. Schleswig und Holstein concern. alte archivische Cammerpapieren, welche mir als archivario zum Grossfürstl. Rentekammer-Archiv nach dem alten Registranten zugestellt worden, so ich aber zum richtigen Gebrauch in nachstehenden Blättern also in Ordnung gebracht u. s. w.

J. Fuhr. 76 Bll. fol.

S. H. 6.

Registrant über die im Cammerarchiv von Zeit der letzteren Landesrestitution bis 1760 successive angewachsene die grossfürstl. Holstein. Aemter concernir. Acta nebst Abriss von der Eintheilung dieser Papiere. Nach der Handschrift von J. Fuhr, fürstlichem Archivar. 202 Bll. fol.

S. H. 7.

A. Verzeichniss der in dem Archiv des hochadel. Convents zu Itzehoe befindlichen Documenten und Briefschaften, deren vornehmster Inhalt kürzlich erzählet wird. (296 Nummern enthaltend) — *Ferneres Verzeichniss einiger merkwürdiger Documenten im Itzehoischen Kloster. Ex apographo J. F. Noodtii. 1734 coll.* 139 SS. und 8 SS. in folio.

Das älteste auf S. 3 genannte Document vom Jahr 1263 ist abgedruckt in Noodt diplomatario coenobii Itzeh. in dessen Bei-

Digitized by Google

trägen B. 1, St. 3, S. 187. Die letzte bei Noodt S. 582 abgedruckte Urkunde von 1594. 30. Aug. Revers der Bürgermeister zu Itzehoe, ist in dieser aus Mollers Nachlass herrührenden Handschrift S. 123 erwähnt. Es sind in dem Manuscript spätere Urkunden genannt, z. B. von 1609. 1613.

B. Urkunden vom Kloster Reynebeck verzeichnet. Ex autographo, quod Ulr. Petersen in coll. Noodtii coll. 8 Seiten folio, enthaltend ein Verzeichniss von Urkunden vom J. 1223—1400. 4 Bll. Die älteste bei Westphalen T. IV, p. 3403 abgedruckte Urkunde ist von 1343, in dem Manuscripte werden frühere genannt von 1229 an.

C. Catalogus von Dohm-Capitulls-Sachen. 22 Seiten folio. Es sind Urkunden vom Jahr 965 (Otto I imp. Roman. aliquot ecclesias in Dania sitas archiep. Hamburg. hactenus subjectas ab omni censu et servitio liberat) bis 1587. Ex coll. Noodt.

D. Ein Verzeichniss vom Lübschen Johanniskloster, item Cismar. 22 Seiten folio. Es sind Urkunden von 1177—1542 verzeichnet, die bei Westphalen T. IV, p. 3435 ff. nicht genannt sind.

S. H. 8.

A. Inventarium der bei dem Thumb-Capitell zu Schleswig vorhandenen Acten. 47 Seiten folio.

No. 1. Das von H. D. Syndikus Soltowen a. 1637 verfertigte Erbbuch in folio. Das Original von Soltowens Hand ist bei den Königl. Hrn. Canonicis, die vidimata copia bei den Fürstl. Hrn. Canonicis verblieben.

Die Handschrift verzeichnet 78 Nummern.

B. Index documentorum ecclesiae cathedralis Slesvicensis. Seite 15—25. fol. Die ersten 14 Seiten fehlen. Es sind Urkunden vom J. 1558—1671 verzeichnet.

C. Verzeichniss einiger im Stadtarchiv zu Eckernförde befindl. documentorum. 2 Seiten fol.

No. 1. Christiani IV Confirmation der Privilegien des Thum-Capit. zu Schleswig 1593.

Digitized by Google

S. H. 9.

Adam Henrich Lackmann Sätze zum Gebrauche eines academischen Collegii über die Schleswig-Holsteinische Politische Historie aus unverwerflichen Büchern und Handschriften also abgefasset.

Die ältere Historie in 27 §§, die neuere mit Christiano I beginnend in 118 §§. Christian I ist, sagt Lackmann, favore temporum mittelst Election zur Succession gekommen. Die letzten vier §§ handeln von dem Königl. und Herzogl. Wappen, dem Schl. Holstein. Wappen, Schaumburgschen Wappen, Gräfl. Ranzauschen Wappen. 230 Bll. fol.

S. H. 10.

Dasselbe Werk in einer minder sorgfältigen Handschrift. Fol. 165 Seiten.

Lackmanns Sätze zum Gebrauche u. s. w. sind unter dem Titel: Anleitung zur Schl. Holstein. polit. Historie, abgedruckt in N. Falck Sammlungen zur nähern Kunde des Vaterlandes. B 3. Altona 1825. 8. S. 1 — 194.

S. H. 11.

Casp. Dankwerth Chronik der vornehmsten und denkwürdigsten Geschichte, welche sich in den Herzogthümern Schleswig und Holstein sodann in den Königreichen Dännemark, Schweden und Norwegen vom Jahr 768 — 1459 incl. als von Zeiten Kaysers Caroli Magni bis zum tödlichen Hintritt Herzogs Adolphen des letztern Herzogs zu Schleswig und zugleich Grafen zu Holstein aus dem Schaumburg. Stamm begeben haben. Aus alten Diplomatibus Manuscriptis und raren Urkunden zusammen getragen, wobey viele Irrthümer sonst berühmter alter authorum bemerket, und in chronologischer Ordnung gebracht. 3 Bde. 4to, der erste Bd. bis zum Jahr 1146, der zweite bis zum Jahr 1295, der dritte bis 1459. Diese Abschrift der Dankwerthschen Chronik war früher im Besitz des Geh. Raths Wolff, Curators der Kieler Universität.

S. H. 12.

Dieselbe Chronik in folio. 359 Bll.

Beide Handschriften schliessen mit den Worten: ‚und weil

Digitized by Google

denn diess Werk zur Beschreibung der Schl. Holstein. Geschichte eigentlich angesehen, als wollen wir diesen ersten Theil mit dem Ableben beregten Herzogs Adolphs des letzten Herzogs zu Schleswig und zugleich Grafen zu Hollstein aus dem Schaumburg. Stamme beschliessen'. In beiden Handschriften ist über die Jahre 1435 — 1448 und 1450 — 1458 nichts bemerkt.

S. H. 13.

Th. 2 und 3 derselben Chronik in 4to. Aus Fuhrs Nachlass. Die Jahre 1147 — 1459 befassend. Diese Abschrift ist vollständiger, oder enthält manches, was in den beiden andern nicht steht, z. B. bei dem Jahr 1318.

Das Original der Dankwerthschen Chronik war nach Moller isagoge I, p. 133 und 639 auf der Gottorfer Bibliothek, wie auch eine Notiz vor der ehemals Wolffischen Abschrift bezeugt. Jetzt ist das Original in der Eutiner Bibliothek. Nach einer Notiz vom Archivar J. Fuhr hatte Dankwerth seine Arbeit für den Druck bestimmt, aus gewissen Ursachen aber sei die Handschrift von dem regierenden Herzog gegen ein Douceur von 500 Rthlr. in der Gottorper Bibliothek aufbewahrt worden. Vgl. Falck neues Staatsb. Magazin I, S. 870.

Die Abschrift in folio nennt sich nur Extract aus Dankwerths Chronica, enthält aber dasselbe, was No. 11 in 4to hat. Nach einigen Worten die Doctor Leverkus in Eutin zu Fuhrs Notizen — in denen die ganze Handschrift zu 1200 Bogen angegeben und bemerkt wird, dass einer gewissen Königl. Bibliothek eine Abschrift für 350 Rthlr. gegeben werden dürfte — hinzugefügt, hatte Fuhr anfangs nur einen von Dankwerth gemachten Auszug aus der Chronik, kaufte später das Werk selbst von den Erben des Gottorf. Bibliothekars.

S. H. 14.

Ergänzung der Dankwerthschen Chronik für die Jahre 1434 — 1459. Nach der Handschrift vom Archivar Fuhr, der in den praemonendis anführt, dass von Dankwerths Original viele Bogen der letztern Jahre verloren gegangen, diesen auf einige 50 Bogen

Digitized by Google

gehenden Defect habe er durch seine aus der Gottorfer Bibliothek gesammelten alten Nachrichten wieder ergänzt. 4to. 80 Bll.

S. H. 15.

Dieselbe Ergänzung nur bis 1449. 32 Bogen in folio, weitläuftig geschrieben.

S. H. 16.

J. Fuhr, Miscell. collectanea und excerpirte kurtze Inhalte von Friedenschlüssen, Bündnissen, Landestheilungen, Lehnbriefen, pactis, privilegiis und andern diplomatibus in Betr. der Herzogth. Schleswig und Holstein, der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, des Herz. Plön, Bischofth. Eutin und der Städte Lübeck und Hamburg, besonders aber von den successive erwachs. Deductionen und andern hinc inde gewechselten Streitschriften, worunter secundum annales, die olim zwischen denen Königreichen Dännemark Schweden und Norwegen in denen Herzogth. Schl. und Holstein geführte sonderbare Kriege auch andere zur Schl. Holst. Geschichte gehör. Merkwürdigkeiten tempore Adolphi I de a. 1106 usque 1750, aus nachstehenden auf folgender Seite angeführten Authoribus und manuscriptis excerpiret und in Ordnung gebracht, von I. F.

‚Authores sunt sequentes: Adamus Bremensis — — W. de Westphalen monum. ined. et alii scriptores fide digni.

Dieses so weitläuftige als mühsame Werk dürfte sich wol auf die 12 Folianten erstrecken und könnte in ein paar Jahren zu Stande kommen, wenn die hiezu erforderlichen Kosten in Hinsicht der hiezu erforderlichen Schreiber hinreichend ersetzt würden‘.

Das Werk dieses langen Titels ist wohl sicherlich von Fuhr nicht beendigt worden. Vorarbeiten dazu theils corrigirte und emendirte Reinschriften enthalten die angegebenen Papiere, nemlich:

A. Geograph. und histor. Beschreibung Holsteins (mit Beziehung auf Büschings Staatsbeschreibung der Herzogthümer Schl. und Holstein. Hamburg 1752) in 15 §§.

Dieselbe Beschreibung verändert und corrigirt.

B. Beschreibung und Historie von Holsatia propria, vom Kö-

Digitized by Google

niglichen und Grosfürstl. Antheil, von Stormarn, Wagrien, Fürstenthum Plön.

C. Geograph. und histor. Beschreibung der Stadt Lübeck. Das Hochstift Lübeck, die Reichsstadt Lübeck, Hamburg.

D. Geograph. und histor. Beschreibung Stormarns. Vom Fürstenthum Plön, den adl. Gütern.

E. Geograph: Beschreibung des Herzogth. Schleswig. 1750.

S. H. 17.

Holsteinische Chronik in Niedersächsischer Sprache. 4to. 76 Blätter. s. XV. Vgl. Bolten Dithmarsische Geschichte B. 1, S. 28 Anmerk. 66, welcher ‚vom Landvogt Behrens in Heide die vermuthliche Urschrift' dieses Chronisten hatte und benutzte. Später wird dieses von Bolten näher erwähnte Manuscript zur Kieler Universitätsbibliothek gekommen sein. Es ist die *Chronik der Nordelvischen Sassen, der Dietmarschen Stormarn unde Holsten*, von der ein Auszug, wie er sich in den Russeschen Sammlungen findet, von Michelsen im Staatsb. Mag. IX, S. 343 herausgegeben ist [1]. Der Anfang fehlt, die Chronik beginnt mit Waldemars (Abels Sohns) Tod. Auf Blatt 32, nachdem jene Chronik mit dem J. 1483 geschlossen worden, heisst es: Hir scrive ik en weynich van der Stad Hamborch. Auf Bl. 61: van Vicelino. Bl. 67: van deme Closter to Lutter. Am Schlusse: 1486 — wart desse kroneke utescreven.

S. H. 18.

F. A. Reinboth dissertatio de chronico veteri Holsatiae. Dabam Slesvici ex musaeo meo VII Idus Julii A. O. R. 1635 (1735). 6 Bll. in 4to und 3 Seiten Abschrift derselben dissertatio.

Reinboth beabsichtigte die Chronik, welche Leibnitz in seinen

1 Ich bemerke hier dass eine andere Abschrift der von Russe gesammelten Chroniken sich in der Königlichen Bibliothek zu Hannover befindet. S. Archiv der Gesellschaft für ältere Deutche Geschichtskunde, Bd. 8, S. 635. — Da der Abdruck im St. M. unvollständig und sehr fehlerhaft ist, werde ich diese in mancher Beziehung interessante Chronik in einem der nächsten Hefte dieses Archivs abdrucken lassen. G. W.

Digitized by Google

accessiones histor. Tom. I. Lipsiae 1698. 4to, nach einer Wiener Handschrift abdrucken liess, herauszugeben, da er durch die Benutzung in Cypraeus annales sich überzeugt hatte, dass vollständigere Handschriften dieser Chronik existirten, dass Leibnitz nicht den Text der Chronik, der wohl plattdeutsch sei, sondern nur eine Uebersetzung herausgegeben habe. Nach einigen Handschriften (des Amtmanns Blome zu Itzehoe, des Justizrath Gossel u. s. w.) wollte Reinboth die Ausgabe besorgen. Etatsrath Hojer in Kopenhagen arbeitete gleichfalls an einer Ausgabe dieses gegen Dännemark und Dithmarschen partheiischen Chronisten. (Vgl. über denselben Lappenberg, im Archiv d. G. f. ä. D. G. VI, S. 892—912).

In einigen handschriftlich auf der Univ. Bibliothek vorhandenen Briefen Reinboths spricht der sehr kundige Mann von diesem Unternehmen, das er eben so wenig ausführte als seine auf 2 bis 3 Folianten berechneten annales episcoporum Slesvicensium. Reinboth gab seine Vorarbeiten für den Druck der Chronik an den Fürstlichen Hofkanzler Westphalen für die Monumenta inedita, wo T. 3 die Chronik deutsch und lateinisch, auch praefatio 19—21 eine an Hojer gerichtete epistola Reinb. de interpretis latini germanismis et erroribus abgedruckt ist. Ueber Westphalens Monumenta, bei deren Herausgabe Professor und Bibliothekar Hennings besonders thätig war, schreibt Reinboth 29. Jun. 1739 in einem Briefe an Kirchhof in Itzehoe:

‚Das Einzige was etwa daran auszusetzen finde, möchte dieses sein, dass er nicht dem publico vorhero angekündiget, welche Manuscripta er besässe und welche er noch suchte —. Wäre solches vorgängig geschehen, hätte er alle und jede nachsehen und so viel immer die autores nach der Zeitrechnung zu entdecken ihm möglich nach ihrem Alter rangiren können, dadurch denn eine unstreitig bessere Ordnung entstehen und der Leser wissen mögen, wie ein Scribent dem andern vorgegangen oder wie er ihm gefolget, mithin hätte auch wohl eine Ordnung in Betrachtung der Völker, Länder und Sachen, die beschrieben, beobachtet werden mögen. Wir werden ein erweissliches Beyspiel an dem chronico presbyteri Bremensis zu nehmen haben, denn wie solcher einer der ältesten Scribenten, die in der Mitte des 10ten Saeculi gelebet, ist, so bleibet er auch die Quelle, aus welcher Crantzius, Petersen, Solinus, Cypraeus, Olearius ja fast alle ihre Nachrichten geschöpfet

Digitized by Google

und ohne vorhergehende Prüfung ausgeschrieben, Wahrheiten und Unwahrheiten blindlings geglaubet, also dass fides historica meistentheils in der Holstein. Historie damaliger Zeit auf ihm ursprünglich beruhen müsse. Wir haben Crantzio hauptsächlich Glauben beygeleget, bis Leibnitz uns den presbyterum Bremensem mitgetheilt, und da wir nun so viele und verschiedene Codices latinos und vernaculos ausspüren und ausspehen, werden wir — endlich einmal das Licht der histor. Wahrheit — aufgedeckt vorkriegen'.

S. H. 19.

A. Verzeichriss von denen Schleswig-Hollsteinischen Münzen als goldenen Medaillen, Ducaten, Species-Thaler, Cronen, Dritteln und kleinen Münzsorten von Herzog Johann Adolph — Carl Friedrich. 6 Bll. fol.

B. Tabellarisches Verzeichniss von denen Schl. Holst. Müntzen und Geprägen, als gold. Medaillen, Ducaten, Species-Thalern, Cronen, Dritteln und kleinen Müntzsorten, welche wie die regierenden Hertzöge Gottorf. Linie auf einander gefolget in Ordnung gebracht und zu mehrer Bequemlichkeit auf 10 Tabellen vorgestellt. Die erste ist Tab. Monetarum Philippi et Jo. Adolphi fratrum et filiorum ducis Adolphi I. Die 10te Tab. Monetarum diversarum de ducibus lineae collateralis. Dann folgt noch als Anhang XI Tab. Monetarum de civitate Hamb. et Lubec. und XII Monetarum comitum Chr. et Detl. Rantzau von 1686 und 1689. 15 Bll. fol.

S. H. 20.

Entwurf zur Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, imgleichen der Königr. Dännemark Schweden und Norwegen vom Jahr 1300 — 1468 aus alten authoribns, Cröniken und glaubwürdigen Manuscriptis zusammengezogen von Mug. Chr. Albr. Al. 214 Bll. fol.

Der Titel dieser Handschrift ist von J. Fuhrs Fürstl. Archivars Hand. Die etwas ältere Handschrift selbst beginnt: 1300. ‚In diesem jahr liess Graf Gert und Henrich zu Hollstein und Stormarn und Johannes mit seinem Bruder in Wagerland die Ungehorsahmen ihres Adels durch einstimmigen schluss des Landes verweisen, die darauf über die Elbe gezogen und an Hertzog Albrecht von Sachsen sich gehängt'.

Digitized by Google

Als Autores werden citirt Crantz, Petersen, Pontanus, Hvitfeld, Traziger, Spangenberg, Helvader, Meursius.

S. H. 21.

A. Joh. Dan. Major Adversaria Cimbrica suis quaeque locis cum tempore congrue inserenda. Die Handschrift enthält 3721 literarische historische und andere Notizen, zum Theil angeknüpft an Majors, Professors der Medicin in Kiel, bevölkertes Cimbrien oder die zwischen der Ost- und West-See gelegene Halbinsel Deutschlands nebst dero ersten Einwohnern u. s. w. Plön 1692. fol. Von diesem gedruckten Werke Majors sind S. 1 — 136 mit Papier durchschossen und dazu Anmerkungen hinzugefügt. Vor diesen Druckbogen stehen 2457 Notizen auf 150 Blättern in folio.

Notizen aus diesen Majorschen Collectaneen:

1) Kil habetur etiam in Norwegia, vid. deutsche Beschreib. Norwegens pag. 79.

9) Eisch vel Eitsch vox mere Holsatica, id. est turpis deformis etc.

80) Eine seltzsame Sache ist, in den meisten Städten nicht allein dieser Reviere, sondern auch in Venedig, Polen und Preussen findet man die S. Georg-Kirchen gemeiniglich in suburbiis und ausser der Stadt. Haben die andern Heiligen ihn nicht unter sich leiden mögen? und deshalben aus der Stadt relegirt?

81) Kalten-Kirchen ist nicht recht. Vor Alters hat der Ort Kohl-Karcken geheissen, da haben einige gemeinet, als ob es Kolte-Karcken hiesse, und haben also auf Hochteutsch Kalten-Kirchen daraus gemacht, da der Ort ursprünglich seinen Namen von Kohlen hergehabt, womit die Einwohner grossen Handel nach Holland und Engelland getrieben, wie denn dergleichen bis dato noch die Einwohner eine Meile davon in dem Städtlein Elmshorn thun.

83) A. 1690 hat Herzog Hans Adolph ein oder anderthalb Canon-Schuss südwestwärts von seinem Schloss Plön ab einen newen Thiergarten ½ Meile in Umfang angelegt, und selbigen den Caninichen eingeräumt und deshalben an 3 Seiten mit Brettern befestigt, die 4te oder nördliche wird von dem Plöner-See beschirmt.

S. H. 22.

B. Sprachliche Notizen, *vocabula Cimbrica*, zum Theil mit Verweisung auf die adversaria. 27 Bll. theils 4to theils folio.

Digitized by Google

S. H. 23.

Excerpta ad statum publicum ducum ducatuumque Slesvici et Holsatiae spectantia. In alphabet. Ordnung, von: ‚Adolphus Hertzog zu Schlesswig, Graf zu Holstein Storm. und Schauenburg hat als Fürst und Rath des Reichs Dennenmarck die erste und letzte Stimme bei Erwählung Christiani I com. Oldenb. gehabt' bis — Zölle: ‚was ein Inwahner etc. (aus Christ. I Privilegium über die Zollfreiheit der Geistlickeit und Ritterschaft). 400 Seiten 4to, mit 1 Bl. index alphabeticus und addenda. Darauf:

Index scriptorum, literarum, tractatuum, pacificat. foederum, quae hactenus in controversiis Gottorp. domus cum Danica majestate aliisque causis domum istam spectantibus usu venire possunt. 40 Bll. 4to. Die jüngste erwähnte Schrift ist von 1700. Z. B.:

S. 90 Holstein. Von Carolo V hat das Hauss Brandenburg auf das Herzogthum Holstein die Anwartschaft erlanget, welche auch von folg. Keisern des Inhalts confirmiret worden etc.

S. 112: Jus primogenitarae. Dass solches in den Herzogth. eingeführt, wird a Danis negiret, derowegen begehrten sie 1695 Eröffnung Christian Albrechts Testament, um zu wissen ob Hertzog Friedrichs Hochf. Durchl. allein Successor in dem Fürstl. Schlesw. Antheil wäre etc.

Ist schon vorher nempe ante Joh Adolph. in dem Fürstl. gebräuchlich gewesen, probatur per privileg. ducatuum de non divid. vel separandis, agnoscitur ab imperatore Rudolpho II in confirmat. constitut. Joh. Ad. in verbis: Solche hievor angezogene und vor diesem bei dem Hauss und Stamm Holstein gebräuchlich gewesene Primogenitur u. s. w. Joh. Ad. disposition Gottorf 9. Jan. 1608.

In der Gottorf. Linie durch die Kaiserl. Majestät auf den Reichstag zu Regensburg 1641 und in der Glückstät. Linie bei der Lehenempfängniss zu Wien 1650 bestätigt. Dankwerth p. l. c. 2.

Solches hat Hertzog Johann Adolph durch eine väterliche disposition inter liberos de 1608 festgestellet allso dass

1) dem erstgebornen Sohn —

2) dass alle incorporirte Lande und was ins Künftige unter was Titul und Nahmen es geschehen mag, zuwachsen —.

S. H. 24.

Niemanns Materialien zu einer Landesbeschreibung Holsteins und Schleswigs.

Der verstorbene Professor Niemann beabsichtigte, so wie er eine Landesbeschreibung des Herzogthums Schleswig gegeben, eine

Digitized by Google

gleiche Schrift über Holstein drucken zu lassen, was aus Mangel an hinlänglichen Nachrichten unterblieb. Die Sammlungen zu dem beabsichtigten Werke über Holstein so wie zu dem vollendeten über Schleswig haben die Erben des sel. Niemann der Kieler Universitätsbibliothek geschenkt. 1095 Seiten fol.

S. H. 25.

Sammlung der Privilegien der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Fol. 426 Seiten.

Verzeichniss der Privilegien und Acten, welche in Dero Fürstenthümber Schlesswig Hollstein löblichen Stände Privilegien-Lade von denen ausgemelten Fürstenthümben zu dero Eröffnung und Revidirung Herrn Deputirten H. Hinrich von Ahlefeldt Rittern etc. H. Detleff von Ahlefeldt etc. Hans von Ahlefeldt etc. und Henning Powischen — sodann: *Thomas von der Wettering Bürgermeistern zu Flensburg und Joachim Langen Rathsverwandten zum Kiel im Beisein des Landes-Syndici H. Martin Böckeln beyder Rechten doctoris im Februario a. 1651 in Lübeck befunden, registriret und wieder ein- und beygeleget worden.*

1. Hinrick Alff undt Gerdes Gebrödere — — Verschreibung — — Plön am Tage Joh. Bapt. a. 1422. p. 2.

Das Verzeichniss enthält 66 Nummern; die letzte:

Hertzog Christian Albrechten confirmatio privilegiorum cum juramento vom 2. Febr. a. 1661. p. 421.

Darauf folgt eine Notariatsbescheinigung Hamburg 1668. 19. Juni, dann die in dem Verzeichnisse genannten 66 Urkunden in Abschrift.

Die ersten 10 Nummern sind dieselben, welche in dem Abdrucke von Hegewisch und Jensen No. 1—10 sind.

No. 11 in der Handschrift ist: König Christiern Verpfändung des Schlosses zum Kiel an Hanss Rantzauen H. Schacken Sohn. Segeberg auf aller Heiligen 1465. (Abgedruckt in Falck Magazin B. 10, S. 814)

No. 12. Desselben Befehlung der Lande Schlesswig an Graff Gerden zu Oldenburg, Colding am Donnerstag der Quater temp. a. 1466.

No. 13 - 21 sind bei Hegewisch und Jensen No. 13—21, da die No. 11 und 12 bei diesen nicht gedruckt sind und die Numerirung von 10 zu 13 springt.

Digitized by Google

No. 21 ist in dem Abdruck 23.

No. 22 mit der Jahrszahl 1533 statt 1523 ist im Abdruck No. 21: Union zwischen der Cron Denmarcken und den Herzogth. Schl. und Holstein.

No. 23. Copia der in anno 1623 zwischen der Cron Dennemarcken und den Herzogthümben Schleswig, Holstein getroffenen und bestetigten Union. ‚Wir Christian IV v. G. Gn. — demnach weylandt — Herr Christian III — wie dasselbe die a. 1533 verbriefte und vollenzogene Union — ausweiset — Copenhagen 9. Juni 1623. — (S. Hansen Staatsbeschreibung S. 643, Lornsen Unionsverfassung S. 497. Ueber eine 1643 erfolgte renovirte extensio unionis, vergl. Falck Staatsb. Magazin B. 9, S. 513. 514)

No. 24—27 im Abdruck 24—27, nur ist in der Handschrift nach No. 26 vor No. 27 eingeschoben die Erklärung des Lübecker Senators Joh. Pepping und Notars Balemann wegen Besichtigung der Privilegien. 8. Febr. 1651.

No. 28. König Christians Johanss und Adolffs Schein, wo ihr Bruder Friedrich Ertzbischof zu Bremen würde, die Landschaft des Huldigungs-Eydes erlassen seyn solle. a. 1544 am Tage Laurentii. (Ist nicht abgedruckt)

No. 29 im Abdruck No. 29.

No. 30. Der Dittmarschen Verpflichtung nach der Eroberung a. 1559. (Ist nicht abgedruckt)

No. 31. 32 und 33 im Abdruck No. 31. 32. 33.

No. 34. Christian IV Lehnbrieff des Hertzogth. Schlesswig und Landes Fehmern de a. 1589. (Nicht abgedruckt)

No. 35—38 im Abdruck No. 35—38. Nach No. 38 eingeschaltet eine Erklärung des Hamburger Rathes vom 19. März 1601 über die Nachsicht der Privilegien und das Gleichlauten des Transumpts.

No. 39—54 nicht im Abdruck bei Hegewisch und Jensen.

No. 39. Copiae dreier Schreiben wegen auf dem Reichstage gestrittener Cession zwischen verwittibter Königin an statt dero jungen Herzögen Ullrich und Hanssen und Ihro K. Majestät. Regensburg 4. Juni, 11. und 12. Juli 1594.

Das 2te Schreiben v. 11. Juli 1594 ist von Kaiserl. Maj. an die Kaiserl. Commissarien Hertzog Henrich Julius zu Braunschweig und Hertzog Ulrichen zu Mecklenburg. Das 3te von Rudolph II an den König zu Denmarck erwähnt drei Schreiben des Königs an den Kaiser, ‚alle im Schloss Colding datirt 2. Martii'.

No. 40. 1) Schreiben Segeberg 29. Juli 1595 an Rudolph Faust des Königl. Statthalters Schreiber und notario publico. 2) Instrumentum actus comparitionis Holstein in Lubeca 21. Juli 95. 3) Instrumentum reversationis et protestationis de conservandis immunitatibus et privilegiis statuum Holsat. a. 95.

In der 3ten Urkunde bezeugt der Notarius Faust am 28. Jul.

Digitized by Google

1595, in Segeberg am 27. Jul. ein Requisitorialschreiben der Deputirten von Prälaten, Ritter- und Landschaft, datirt Perdöhl Freitags am Tage Jacobi a. 95, mit darin verschloss Protestation gegen den Kaiserl. Commissionstag zu Lübeck actum auf dem Königl. Land- und Gerichtstage zu Flensburg 12. Sept. a. 94, erhalten zu haben. In der eingerückten Protestation heisst es: — ‚Nachdem die Röm. Kaiserl. Maj. — eine Commission die Königl. Maj. zu Dennemark — derselben Frau Mutter — und junge unmündige Hrn. Brüder belangendt wegen etlicher Sachen das Fürstenthum Holstein betr. binnen der Stadt Lübeck vorzunehmen bestimmen und anordnen lassen, als wollen wir Pr. Ritter- und Landschaft hiemit protestando bedinget — haben, dass im Fall etwas in angeregter Commission vor die Hand genommen — würde, dar — unserm Privilegio zu einigem praejudicio — gereichen möchte — alsdann — Kaiserl. Maj. in ihrem Schreiben sub dato Regensburg d. 11. Juli an die verordn. H. Commissarien — sich ausdrücklich erklehret, dass I. Kais. M. niemals gemeinet gewesen, den Landen an ihren Privilegien etwas abzukürzen —‘.

No. 41. König Johans Schreiben an den Landtag zu Kiel 1510 am Dingstage nechst na Joh. Bapt. dass die Stände der Lübschen Eingriff verwehren. (Vergl. Christiani Gesch. der Herzogth. unter dem Oldenb. Hause I, S. 240)

No. 42. Christian IV und Herzog Friedrichs Schreiben, Kiel 16. Sept. 1623, dass durch die von den Unterthanen des Fürstenth. Schleswigs dem Fürstenth. Holstein gethane Hülfsleistung vermeltem Fürstenthum Schleswig kein praejuditz, sie auch hinfüro zu Erlegung einiger Reichs- oder Creissteuer nicht verbunden.

No. 43. Des Königs und Herzogs Propositionen auf dem Rendsburger Landtage gemacht und Antwort der Stände, 10. Mai 1623.

1) Betr. die renovatio der 1533 geschlossenen Union.

2) Das Defensionswerk des Niedersächs. Kreises betr., weil bekandt dass beide Fürstenthumb unter sich unirt und verbunden auch eines dem andern zu Hülffe und Rettung, wie dessen Exempeln vorhanden, zu kommen, verpflichtet‘ heisst es in der Königl. Proposition.

3) Contribution, Rossdienste, wüste gelegte Hufen betr.

4) Dass denn vors Vierdte, heisst es in der Proposition, der Landkasten jetziger Zeit ledig — dass Präl. Ritter und Städte sich ziemlich angreiffen undt etwa eine Summe v. 40,000 Rthlr. zusammen bringen müssen.

5) Wegen des Nachzuges der halbirten Tripelhülfe in triplo von 180 Pferden und 360 zu Fuss.

6) Dass Präl. Rittersch. und Städte aus ihrer Mitte gewisse Personen zu benennen, welche den wegen des Landes Wolfahrt fürfallenden consultationibus adhibirt werden.

Digitized by Google

7) Dass adeliche Güter nicht an Bürgerstandes Personen transferiret werden. Vergl. gemeinschaftl. Verordnungen S. 359. 360.

8) Wegen gleicher Ellen, Maasse und Gewichte, wie schon 1584 verabschiedet.

9) Dass von den Pfingstfeiertagen an keine andere Wagen als neun Viertel einer Lübschen Elle weit. Vergl. gemeinschaftl. Verordnungen S. 358 Anmerkung.

10) Dass, weil bei den Landtagen kein ordentlich Protocoll gehalten wird, die Stände oder der von ihnen gemachte Ausschuss nicht eher von einander scheiden bis über die proponirten Puncten ein gewisser Schluss und Abschied gemacht, solcher zu Papier gebracht und neben I. M. und F. G. Cantzelei Secreten von etlichen Deputirten aus Pr. Rittersch. und Städten versiegelt worden.

No. 44 verweiset auf No. 23 die Union v. 1623.

No. 45. Henrici v. Hatten Landadvoc. Bestallung. 24. Dec. 1621.

No. 46. Landcantzlers Bestallung für Theodor Bussius. 1. April 1624.

No. 47. Schreiben des Königs und Herzogs, Copenhagen 11. Mai 1624, an die Herren von Sonderburg wegen der 1623 zu Rendsburg bewilligten Contribution zur Erleichterung der Contribution des Niedersächs. Creises.

No. 48. Herzog Friedrichs Confirmation der 1533 geschlossenen Union. Gottorf 20. Dec. 1616.

No. 49. Copie eines alten Registers, was vor Privilegien in der Privilegienlade vorhanden.

No. 50 Gravamina der Landschaft zum Flensb. Landtage 1590 Mai und A — P Vollmacht und Proposition der Königl. Abgesandten, Caution der dän. Reichsräthe (dass sie Königl. Majestät dahin vermahnen wollen, die Privilegien der Fürstenth. Schl. und Holstein zu confirmiren), so wie Propositionen des Herzogs Philipps und Herzogs Johansen, Erklärung der Landschaft v. 14. Mai 1590 auf die Proposition der Königl. Abgesandten und auf die des Herzogs Philipp, 21 Gravamina der Landschaft, Erklärung der Königl. Abgeordneten, Erklärung des Herzogs Philipp, Erklärung der Landschaft an Herzog Johan, an die Königl. Commissarien, an Herzog Philipp, der Königl. Commissarien und Herzog Philipps endliche Resolution, Flensburg 17—19. Mai 1590. Herzogs Johan Friedrichs erwählten Erzbischofs zu Bremen Schreiben, 31. Jan. 1604.

No. 51. Reprotestation Christian IV, Colding 2. Dec. 1603, gegen die Protestation der Landschaft v. 29. Sept. wegen der Verlehnung des Fürstenth. Schleswig und Landes Fehmern, und Antwort 12. Nov. 1604.

No. 52. Supplication der Landschaft 2. Jan. 1606, dass die Belehnung des Herzogs Johann Friedrich den Privilegien nicht nachtheilig

Digitized by Google

No. 53. Registratur der Privilegien, geschehen Kiel 1636, mense Aprili.

No 54. Herzog Friedrichs Revers, dass die 125,000 Reichsthaler, welche 1634. 1635. 1636 gezahlt wurden, den Privilegien unnachtheilig. Gottorf O. Tr. Reg. 1636.

No. 55. König Friedrich III Confirmation der Privilegien. Flensburg 1648. 4. Oct. Im Abdruck No. 54.

No. 56. Vollmacht von Prälaten, Ritter- und Landschaft Holsteins v. 17. Jul. 1634 für W. v. Buchwaldt, Heinr. Rantzow, Detlef Rantzow und Bürgermeister Burenäus wegen Bestalluug eines Advocaten in der Sonderburger Sache wegen des von der Sonderburger Linie beim Reichshofrath erhobenen Processes gegen die Landstände.

No. 57. Revers des Landkanzlers Henricus von Hatten, Kiel 2. Sept. 1636, wegen Bedienung der Sonderburg. Sache in pct homagii, contributionis, Fräuleinsteuer und fori compet.

No. 58. Bestallung von Prälaten Ritter- und Landschaft für den Syndicus Joh. Adolph Kielman, 12. Febr. 1636.

No. 59. Vollmacht für den Ausschuss, so von der Landschaft, auf Begehren des Königs und Herzogs, zu Verhütung vielfältiger Landtages-Convocation und Ersparung der Kosten deputirt, 17. Jul. 1634, um mit den Königl und Herzogl. Gevollmächtigten zu verhandeln in Sachen der Landesdefension, der zu Coldingen aufgerichteten Confoederation und anderer dahero dependirenden Handelung, jedoch in neuen Contributionen und Anlagen und andern wichtigen Negotien ist die Resolution auf einen Landtag zu verschieben.

No. 60. Vollmacht für Hinr. Rantzow, G. v. Buchwaldt und Bürgermeister Niemann wegen Bestallung eines Land-Syndici, 22. Sept. 1637.

No. 61. Quitung des Landsyndicus Benedict Winckler über 30 Rthlr. 8. Oct. 1637.

No. 62 Quitung des Kaiserl. Proviantmeisters Johann Siebers, Hamburg $^{15}/_{25}$ Dec. 1638, über 128,000 Rthlr. für den König und den Herzog wegen erlegter 240 Monat Römerzug, von denen 3000 Rthlr. zurückbehalten zur Erstattung des Schadens von den Kaiserl. Kriegsvölkern angerichtet.

No. 63. Fürstl. Rescript wegen des Syndicus Kruthof in Bezug auf das Gravamen ratione praefecturarum. Gottorf 3 Nov. 1642.

No. 64 ist nach der Designation die oben zwischen No. 26 und 27 eingerückte Erklärung über die Privilegien von 1651. 8. Febr.

No. 65. Königl. und Fürstl Revers, gegeben Flensburg 15. Jul. 1652, wegen des donativi von 200,000 Rthlr

No. 66 im Abdruck 65. (die Nummern 54. 56 — 65 sind nicht

Digitized by Google

abgedruckt) Herzogs Christian Albrecht Confirmation der Privilegien. Gottorf 2. Febr 1661.

Am Schluss ein *summar. Auszug und Verzeichniss der vornehmsten Puncten der Privilegien* auf 3 Seiten, und ein *kurzer Auszug* mit Verweisung auf Pagg. und Nummern dieses Bandes auf 8 Seiten.

S. H. 26

Verzeichniss der Privilegien u. s. w. wie No. 25. Nach der Abschrift der 66 Nummern auf 434 Seiten folio folgt: *Verzeichniss der fürnemsten* (zwanzig) *Puncte aller Privilegien, wie sie zu Flensburg allen dreyen Herren sein vorgelesen worden*, auf 4 Seiten 435 438 abgedruckt nach einer andern Handschrift in Falcks Magazin B. 10, S. 960 — 962), und darauf S. 439 — 441: *Auszug der Privilegien*, mit Verweisung auf die Seitenzahl der Abschrift, dann S 442 — 45: *der Prälaten und Ritterschaft Eyd und Pflicht, der Städte Eyd und Pflicht*, der letztere so lautend:

Der Königl. Majestet zu Denn. uns. gnädigsten Herren gereden wir als einem Hertzogen zu Schleswig Holstein neben deroselbigen Vettern Hertzog Hansen und Adolffen unsern auch gnädigen Herren getreu und hold zu seyn, Ihr K. M. und F. G. Bestes zu wissen und Arges zu wenden und uns als getreue Unterthanen eignet und gebühret gegen unsere H. und guädige Herren zu verhalten, als uns Gott helfe und sein heil. Evangelium.

Darauf *Verzeichniss der auf dem Landtage erschienenen.* (Nach einer andern Handschrift gedruckt in Falcks Magazin B. 10, 962 — 965).

Auf Seite 446 — 455 ein Protocoll über eine 19. Febr. 1744 beschlossene Nachsicht der Privilegienlade in Hamburg durch den Probst zu Pretz Fr. v. Buchwaldt, den Geh. Rath Detl. Brockdorf und den Syndicus Fr. Rud. Pauli. Ein und vierzig Documente, welche in dem eisernen Kasten ausser dem Behältniss der Privilegien gefunden wurden, sind registrirt und zum Theil abgeschrieben, namentlich:

1) Christian V Confirmation der Privilegien, 2. Jun. 1671. (im Abdruck bei Jensen und Hegewisch Seite 221, No. 3 bezeichnet, auch in dieser Handschrift No. 3.)

Digitized by Google

2) Christian V Bescheid an Prälaten und Ritterschaft auf die erbetene Erleichterung der Contributionslast und Haltung des Landtags. Copenhagen 27. Febr. 1692. (nicht abgedruckt bei Jensen und Hegewisch.)

3) Herzog Friedrichs Resolution, Gottorf 29. Jul. 1696. Es heisst darin: ‚welchergestalt sie nicht gesonnen, Praelaten und Ritterschaft habende Privilegia aufzuheben, sondern vielmehr selbige zu bestätigen gnädigst geneiget, daher dieselbe so wenig nötig als thunlich erachten, dass die Noblesse bei denen vorseienden Tractaten erscheine, als welche bloshin die zwischen beiden regierenden Herrschaften dieser Fürstenthümer und Landen entstandenen Irrungen, insonderheit die völlige Exekution des Altonaischen Vergleichs und was davon dependiret, concerniren —‘.

4) Resolution Christian V für die Deputirten von Prälaten und Ritterschaft, Copenhagen 4. Jul. 1696. ‚Lassen K. M. sich nicht entgegen sein, dass mehrgedachte dero gehors. und getreue Prälaten und Ritterschaft — einen oder mehre ihres Mittels nach dem Ort, wo eben erwehnte Tractaten werden gepflogen werden, committiren und abfertigen, um denen Königl. wie auch Fürstl. Commissarien zu Beförderung des vorangezog. heil. und gemeinsamen Zwecks so woll mit gutem Rath an Hand zu gehen, als dero behuf nothdürft. und dienl. Vorstellung und Repraesentationes zu thun‘.

5) Extract des Königl. Rescripts, Copenhagen 23. Jan. 1697, an den Königl. zu den Pinnebergischen Tractaten verordneten Secretarius Hans Statius Hagedorn ‚die Deputirten der gehors. Prälaten Ritterschaft und Städte zu hören‘.

6) Decretum Christian V, Jägersburg 31. Mai 1698, wegen Einquartirungslast der Klöster u. s. w.

7) Resolution Christian V, Copenhagen 9. Nov. 1700, ‚dass K. M. bei dero Cammer die allergn. Verfügung gethan, dass jetzt laufende Contributiones zu moderiren und solche auf den vorigen Fuss, wie es vor Anfang der letzten Troublen gewesen, zu setzen; — was den Landtag — betrift, haben I. K. M. sich hiemit dahin allergn. erklären wollen, dass weilen des Hertzogen zu Holstein Gottorf Durchl. dem Bericht nach mit dem ersten wieder von Stockholm abgehen, — sich alsodan mit Deroselben darüber benehmen; — was die Huldigung anlangt, so wollen I. K. M. — an dero Statthalter in den Fürstenth. desfalls Ordre ergehen lassen, allerhöchst ged. I. K. M. vices — gebührend zu vertreten‘. —

8) Rescript, Jägersburg 8. Sept. 1702, ‚dass — wegen der zu bestellenden Vormundschaft für den jungen Gottorf. Prinzen, Ihr (Verbitter und Pröbste) in Abwesenheit unsers Stadthalters Grafen v. Ahlefeldt zuvörderst die sämmtl. Ritterschaft beyder Herzogth. innerhalb 8 Tagen nachher Rendsburg zusammen fordert,

Digitized by Google

denselben obgemeldeten jetzigen Zustand der Sache vortraget und von Ihnen in uns. Namen Ihre Meynung und Gutdünken erfordert, auf was Weise dem Herkommen in dem Fürstl. Hause Schleswig Hollstein nach der nächste Agnatus und also des Prinzen Christian August Durchl. zu der Vormundschaft des jungen Gottorf. Prinzen zu befördern und eine solche Administration zu veranlassen, dass durch Einmischung von auswärt. Bedienten und Consilien die Herzogth. nicht in Unruhe und Verwirrung geführt werden'.

9) Rescript Friedrich IV, Copenhagen 24. Oct. 1702, wegen der Vormundschaft für den Gottorf. Prinzen Carl Friedrich und der Huldigung ‚dass die jetz. Conjuncturen und Jahrzeit es uns nicht zulassen wollen, zu Einnehmung derselben (Huldigung) eine Reise in Person nach den Fürstenth. zu thun, wir dennoch bedacht sein wollen jemanden zu bevollmächtigen'.

10) Antwort der verwittw. Herzogin Hedwig Sophie, Stockholm 28. Febr. 1708. ‚Auf das durch hiesige anwesende Deputirte von sämmtl. Prälaten und Ritterschaft in den Herzogth. S. und H. 24. Jan. a. c. überreichtes Memorial wegen Confirmation ihrer Privilegien und Beybehaltung der bisher geführten Regierungsform über dieselbe wie auch wegen der vor diesem gewöhnl. Huldigung, Landtage und bald zu etablirenden Landgerichts, erklären die Durchlauchtigste Fürstin und Frau — in Vormundschaft — sich in Gnaden dahin, was gestalt dieselben dero Ohrts Zeit währender ihrer mitvormundschaftl. Administration sich nicht anders vorgesetzet, als dass auf alle Weise dieser Fürstenth. Ruhe und Wollstand unverändert beybehalten werden mögte — Indessen aber, was sämmtl. Pr. und R. unterth. Gesuch wegen Beybehaltung der gemeinschaftl. Regierung betrift, sind Ihro Königl Hoheiten ab dero Seiten gar nicht intentioniret, dero rechtmässig habende Privilegien zu heben, das was denselben daraus rechtlich zukäme einigen Abtrag zu thun, sondern vielmehr selbige gnädigst beizubehalten gesonnen, und da bekannt, dass dergleichen Sachen der Landesfürstl. Hoheit und Territorial jura concerniren, so wird die hohe Vormundschaft nicht ermangeln, dahin zu sehen, wie dieselbe mit I. K. M. zu Denn. Norw. als mitregier. Herrn sich hierüber freundl. mühen und vetterlich vernehmen und darauf Präl. und Ritterschaft mit einer fernern Resolution versehen möge. Anlangend die dabei von sämmtl. getreuen Präl. und Rittersch. gesuchte Convocirung zum Landtage, so will auch eine hohe Vormundschaft dieselbe nicht entgegen sein, sondern vielmehr solche sich gar gern gefallen lassen. Die zu verhengende Huldigung berührend, wird der regierende Hertzog Carl Friedrich, wenn dieselben dero Regierung durch Gottes Gnaden Selbst würklich antreten, Sich darauf Ihres Ohrtes alsdann auf unterth. Ansuchen gnäd. erkläh-ren. Was aber die Wiederstellung des unterbroch. Landgerichts an-

Digitized by Google

betrifft, so findet die hohe Vormundschaft an solcher Verzög. sich keineswegs schuldig, sondern rühret solche bloss von einem veranlassten und in disput gezog. Paritet-Punct her — wollen sich lassen angelegen sein, damit die desfalls gemachte difficultät bey denen in Hamburg gestellten Conferences können gehoben und also in Administration der Justice fernerhin kein Mangel verspühret werden möge'.

11) König Friedrich IV Rescript, Husum 18. Febr. 1713. ‚Nachdem nunmehro das Fürstl. Hauss Gottorf die Masque abgezogen, — — wir befehlen Euch daher allergn., dass Ihr getreue Pr. und R. Unserer Hertz. S. und H. nicht allein obiges alles sondern auch fernerweit in uns. Nahmen anzeiget, was maassen uns. allergn. Wille dahin gehe, dass sie in künftige denen Fürstl. Gottorf. Befehlen kein Gehör leisten und weder an obged. Hause Gottorf noch an Schweden das allergeringste an Contribution oder sonst, was es Nahmen haben mag, auszahlen'.

12) Bescheinig. des Hamb. Thumkapituls, dass die am 12. Jul. abgeforderte Privilegienlade 31. Jul. 1711 wieder abgeliefert.

13) Christian V Confirmation der Privilegien, Gottorf 14. Jul. 1684. Im Abdruck S. 250, No. 39, auch in der Handschrift No. 39.

14) König Christian VI Confirmation der Privilegien für Schleswig und Holstein, 12. Mai 1731. In der Handschrift No. 40. 41 bezeichnet und eben so im Abdruck.

15) Königl. Resolution, Gottorf 17. Sept. 1721, auf das in fünf Puncten bestehende Memorial von Präl. und Ritterschaft des Herzogth. Schleswig vom 4. Sept. 1721. — ‚Was den ersten Punct' u. s. w. — Diese Königl. Resolution über den ersten und wichtigsten passus ist abgedruckt in Falck das Herzogthum Schleswig. Kiel 1816. S. 92. Es folgt: ‚ad 2 pass — dass alljährl. in diesem Herz. Schleswig ein ordentliches Quartal- und Landgericht — haben I. K. M. allergn. resolviret, dass wenn alle Jahr so viele Processen entstehen und von der consequence sein sollten, dass ein solches Quartal- und Landgericht — was sonsten in dem 3ten Articulo des — Memorials erwähnt wird, dass nämlich in dem Herz. Schleswig nach der revid. Landger. Ordn. und derselben annectirten constitutiones, so weit solche auf die Eingesessenen von Adel in sothanem Hertz. angehen, imgleichen dem Jütschen Lowbuch, auch als vorerkannt, auch bei denen in dem Schl. Landgericht abgesproch. Urteilen ohne einige appellation, supplication, reduction, restitution in integrum, querela nullitatis, oder wie dergl. remedia sonst Nahmen haben oder erdacht werden mögten, es gänzlich und allerdings gelassen werden möge, darauf declariren — I. K. M. sich hiemit allergn. und geben dero getreuen — diesen Bescheid, dass gleich wie alle Gerichtssachen bisher in d. Herz.

Digitized by Google

Schleswig nach der revid. Langer. Ordn. und denselben annect. Constitutionen imgleichen nach dem Jütschen Lowbuch decidiret und entschieden worden, Sie es auch fernerweit bei dieser norma lassen und insonderheit dasjenige gehalten wissen wollen, was ratione des Einlagers und Umschlags-Verschreib. wegen Beibehaltung des Credits in obgedachter Landger. Ordn. und deren Constitut. verordnet und festgesetzet worden'. — ‚Anlangend den 4ten Punct — dass dero getreue Ritterschaft des Herz. Schleswig die Freiheit Testamenta nach ihrem Willen und Belieben zu machen und donationes zu errichten allergn. zu verstatten und darüber eine speciale Constitution in vim pragmaticae sanctionis promulgiren zu lassen geruhen mögen, so wollen allerh. erwähnte I. K. M. Ihnen aus sonderbahrer Königl. Gnade sothane Freiheit allergn. verstatten. Was bei dem 5ten letzten Articulo wegen Milderung in den ordinairen monatl. Contributionen allerunt. angeführt wird, so werden Pr. und R. des H. Schleswig den effect I. K. M. allerh. landesvat. Huld und Gnade darin merklich verspüret haben, dass sie sogleich nach erhalt. Frieden ihnen die in dies. Jahr unumgängl. auszuschreibende extraord. Contributiones nachgelassen, obgleich in den Königreichen die extraord Contributiones nicht cessiren.

No. 43, wie im Abdruck S. 256 No. 43, Resolution vom 27. Jun. 1732.

Die Abschrift der Privilegien in No. 26 ist sorgfältiger als in No. 25. Auch ist die Abschrift später theilweise corrigirt, und mit einer Handschrift des Syndikus Pauly verglichen.

S. H. 27.

Privilegia nobilium Schlesvico-Holsatorum sambt denen dazu gehörigen Landschafts-Sachen, wie solche in der Privilegien-Lade befindlich. Folio. 480 Seiten.

Diese Handschrift ist gleichlautend mit der No. 26, jedoch fehlt der Anhang, welcher in No. 26 nach Seite 445 folgt.

S. H. 28.

Schleswig-Holsteinischer Stände und Ritterschaft etc. Privilegia etc. auch andere dahin gehörige Urkunden, wie solche grösstentheils von denen adelichen Hrn. Deputirten zu Lübeck in anno 1651 registriret und in originalibus verwahrlich beigeleget worden sammt denen nachher successive erwachsenen dahin gehörigen documentis und Nachrichten d. 1422—1437. Mit praemittirten contentis voluminis. Folio. 59 Blätter.

Digitized by Google

Der Titel der Handschrift ist von Fuhrs Hand, aber nicht die Handschrift selbst.

Blatt 2 — 6 Verzeichniss von 63 Urkunden, dann folgen die Urkunden selbst. Das Verzeichniss passt aber nicht zu den darnach folgenden Abschriften, es ist im Ganzen dasselbe, welches vor No. 26 steht.

Bl. 2 — 9. Christiani I geschworne Verbesserung de a. 1460. In No. 26 die 9. Urkunde.

Bl. 9. 10. Christiani I Confirmatio und anderweitige Verbesserung der Privilegien. Tom Kile am Freydage vor Palmen na Christi unsers Herrn Gebort 1460. In No. 26 die 10. Urkunde.

Bl. 10. 11, König Johannis und Hertzog Friederichen, Christiani I Daniae regis hinterlassene Söhne, wie sie von den Landen Schleswig Holstein ihrer Privilegien unverfänglich zu ihren Herren — — Levingsau 1482 am Avende Luciae der hilligen Jungfrowe.

Bl. 11. 12. König Christiern und Hertzog Friedrich Confirmation der Privilegien, Flenssborch 1513 am Tage Lucae. In No. 26 die 19. Urkunde.

Bl. 12. 13. König Friedrichs Confirmatio privilegiorum. In unserer Stadt Kyle 1524 am Freydage na unses Herren Himmelfarth. In No. 26 die 21. Urkunde.

Bl. 14. Christian III confirmiret vor sich und seine unmündigen Brodere Hr. Johann, Hr. Alffen und Hr. Friedrichen der Lande Privilegien. Zum Kyll Sonntages Trinitatis 1533. In No. 26 die 25. Urkunde, nach der Huldigung ausgestellt.

Bl. 14 — 17. Christians III Confirmatio der Privilegien. Tom Kyle 1533 am Sonntage Trinitatis. In No. 26 wie im Abdruck die 24. Urkunde.

Bl. 17. 18. König Christians, Johanns und Adolphs Confirmatio privilegiorum. Rendsborg Donnerstag nach vincula Petri 1544. In No. 26 wie im Abdruck die 27. Urkunde.

Bl. 18. 19. Friedrichs II Confirmatio privilegiorum. Flensborg den 25. Octobris 1564. In No. 26 wie im Abdruck die 31. Urkunde.

Bl. 20. Herzog Philipps Confirmation der Privilegien. Flensborg Mittwochen Cantate 1590. In No. 26 wie im Abdruck die 35. Urkunde.

Bl. 20. 21. Johann Adolffs Confirmatio privilegiorum. Flensburg am letzten Monats May 1592. In No. 26 und im Abdruck die 36. Urkunde.

Bl. 21. 22. Christians IV Confirmatio privilegiorum. Flendsburg 1. Septembris 1593. In No. 26 und im Abdruck die 38. Urkunde.

Digitized by Google

Bl. 22. Nachsicht der Privilegien von einer Commission des Hamburger Senats. 19. Martii 1601.

Bl. 23. Erklärung von Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck. ‚Nachdem uns Detlef von Ahlefeld — hiernächst inserirte und auf 66 Blätter ingrossirte — Privilegia und Reversalien originaliter darzeigen und freundlich darauf bitten lassen, weil die löbl. Ritter- und Landschaft eines glaubwürdigen Transsumpts oder Urkundes vorgedachter Privilegien, umb sich deren dem Original gleich ihrer Nothdurft nach zu gebrauchen bedürftig, dass wir Ihnen derowegen selbige in gewöhnlicher glaubwürdiger Form mittheilen mögten, als haben wir ihnen solches Billigkeit nach zu verweigern nicht gewusst und lauten demnach obangeregte Königl. und Fürstl. Privilegien und Reversalen wörtlich als folget'.

Dieselbe Erklärung ohne J. u. O. steht auch in No. 25 und 26 der Handschriften vor der Abschrift der ersten Urkunde, nemlich Hinrich Alff und Gerdes Verschreibung, Plön 1422 Joh. Bapt.

Bl. 23 — 27 die in dem Abdruck der Privilegien abgedruckten No. 1. 3. 5. 6. 7. 16.

Bl. 27. 28. Christians IV Belehnung des Fürstenthums Schleswig und des Landes Fehmern für sich und seine Brüder Ulrich und Johann. Copenhagen 4. Jun. 1589:

‚Reichen und leihen oberwähnten unsern Lehnträgern uns und unsern freundlichen lieben Brüdern allerseits zum Besten solch Fürstenthum und das Land Fehmern zu einem rechten Fürstlichen altväterlichen anererbten Fahnenlehn —. Haben wir als König zu Dennemarcken und der rechte Lehnherr — solches mit unserm Königl. Secret und mit unser zur Regierung verordneten Reichsräthe Handzeichen bekräftigen lassen'.

Bl. 28. 29. König Christians, Johanns und Adolphs Erklärung, dass, da im Fall Herzog Friedrich das Erzbischofthum Bremen nach des jetzigen Bischoffes Todesfall erlange, die Mannhuldigung und Eide aufgesaget und verlassen, diese Verlassung der geleisteten Eide und Pflicht seiner Liebden an derselben gebührendem väterlichen Erbtheil dieser Fürstenthümer und Landen, wo seine Liebden nicht zum Erbstift gelangen, unschädlich sein solle. Rendsburg am Tage Laurentii 1594.

Bl. 29. 30. Der Dithmarsen Verpflichtung nach der Eroberung. Dienstag nach Viti 1559. ‚Im Namen der heil. unzertheilten Dreyfaltigkeit wir die gewesene 48 Vorweser' etc. Eine Abschrift derselben Urkunde ist in No. 26 und zwar die 30. auf Seite 142 u. folg. — Am Schlusse ist in beiden Abschriften die Notiz:

‚Anno domini 1578 hat der Durchl. Grossmächt. Hochgeborne Fürst und Herr Herr Friedrich der andere zu D. N. der W und G. König, Hertzog zu Schl., Holstein Stormarn und der Dithmar-

Digitized by Google

schen befohlen dem gestrengen edlen ehrenvesten Hinrich Rantzowen sehl. Hrn. Johannis Sohn diese Verschreibung in die Privilegien-Lade zu legen, welchen Befehl er auch unterthänigst nachgekommen. Actum ut supra.

Hinrich Rantzow, Stadthalter.

Bl. 31. König Christians Bekänntniss für sich und im Namen Hertzogs Adolff, dass der Zug gegen Herzog Albrecht zu Mecklenburg den Privilegien der Fürstenthümer keineswegs abbrüchlich und nachtheilig sein solle. Actum Colding Sonntags exaudi 1595.

Bl. 32. 33 die 4 Urkunden, welche im Abdruck der Privilegien No. 17 v. J. 1507, No. 18 v. J. 1509, No. 3 v. J. 1443, und No. 32 v. 1565.

Bl. 34. Herzog Friedrichs Revers, dass die auf den Landtagen zu Rendsburg Schleswig und zum Kiel bewilligten 125000 Reichsthaler, welche 1634. 1635 und 1636 richtig erlegt worden, den privilegiis unnachtheilig. Gottorf in den acht Tagen trium regum a. 1636.

Bl. 34. 35 im Abdruck No. 54.

Bl. 35. 36 im Abdruck No. 37, jedoch ist in der Handschrift das Kayserliche indultum Rudolphs II zur venia aetatis, Prag 26 April 1593, vollständig enthalten.

Bl. 38. 39. Christiani I Befehlung der Lande Schleswig Holstein an Graf Gerdten zu Oldenburg. Datum Coldingen am Donnerstage in der quatertemp vor Weynachten 1466. In No. 26 die 12. Urkunde.

Bl. 39—44 und Bl. 44 die Urkunden, welche im Abdruck No. 21 (Union v. 1523) und No. 15 (König Johannis Bitte v. 1483).

Bl. 45. König Christians IV und Herzog Friedrichs Versicherung und Revers, dass die auf den Landtagen zu Rendsburg im Majo und jetzo alhier in Kiel gehaltenen Landtagen von Schleswigschen Landständen verwilligte und auf diessmal dem Fürstenthum Holstein gethane Hülffleistung in consequentiam nicht solle gezogen werden. Kiel 16. Sept. 1623. In No. 26 die 42. Urkunde.

Bl. 45—49 und Bl. 49—53 im Abdruck der Privilegien No. 13 v. J. 1470 und No. 33 v. J. 1580. 3. Mai. Am Schlusse der letztern Urkunde steht in der Handschrift:

‚Anno domini 1581 hat der Durchl. Grossmächtigste Hochgeb. Fürst und Herr H. Friederich der ander zu Dennemark Norw. der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schl., Holstein etc. befohlen, diesen Brieff durch den gestrengen ehrenvesten Hrn. Hinrich Rantzow sehl. Hrn. Johans Sohn in die Privilegien Lade zu legen, welchem Befehl er also nachkommen. Actum ut supra.

Hinrich Rantzow, Stadthalter.

Digitized by Google

Bl. 53. 54 und Bl. 54. 55 die Urkunden des Abdrucks der Privilegien No. 4 (Hadersleben 1448 am Dage Sunte Aegidii des hilligen Abbet) und No. 8 (Riepen am Donnertage na den Sondage als man singet in der hilligen Kercken invocavit 1460.)

Bl. 55. 56. König Christians und Herzog Friedrichs Edict wegen Bestrafung der Mörder und Strassenräuber. ‚Gegeven und geschreven na Christi unses Herren Gebordt dusend vieffi hundert und söffenden Jahre Donnertags nechsten Bartholomei des hilligen Apostels'. Dieses Edict ist gleich mit dem in den gemeinschaftlichen Verordnungen S. 10 und 11 abgedruckten datirt 1516 am Donnerstage negest na Bartholomäi des hilligen Apostels.

Bl. 56. König Christiani Verpfändung des Schlosses zum Kiel an Hans Rantzowen Herrn Schacken Sohn. Segeberge an alle Gades hilligen Dage 1465. (Abgedruckt in Falcks Magazin B. 9, S. 814 und 815.)

Bl. 57 — 59. König Christians Revers für sich und seine unmündige Brüder Herrn Johannsen Herrn Adolffen und Herrn Friederichen. Rendsburg Sünndages Oculi up gemenen Landtage anno domini 1540. Im Abdruck der Privilegien No. 26.

Am Schlusse steht eine Erklärung vom lübschen Senator Joh. Pöpping und Protonotar Henricus Balemann, 8. Febr. 1651, dass sie die Privilegien und Reversalen unverletzt, auch gegenwärtige Abschrift denen Originalien gleichlautend befunden. In No. 25 u. 26 steht diese Erklärung S. 133, in No. 27 S. 174, zwischen der 26. und 27. Urkunde.

S. H. 29.

Privilegia der Fürstenthümbern und Landen Schlesswig und Holstein, so vonn Königenn zu Königen unnd vonn Fürsten zu Fürsten sind gegeben worden. Seite 1 — 354. 398 — 426. Die Seiten 355 — 397 sind unbeschrieben. in 4to.

Dieses Privilegienbuch scheint nach S. 217 und 218 für den 1561 erwählten Bischof Eberhart von Lübeck aus der Familie von Holle geschrieben zu sein. In einem S. 216 u. f. dieser Handschrift stehenden Bericht des Bischofs Eberhard über die Anforderungen Hertzog Adolffs zu huldigen, sagt der Bischof, er habe seinen Secretarium mit einer Instruction, ‚so zu End dieses Buches in originali gefunden wird', abgefertiget. Ein Schreiben Hertzog Adolffs vom 14. Nov. 1564, das auch zu End des Buches stehen soll, findet sich nicht. Die Universitätsbibl. hat diese Handschrift aus Schraders Nachlass erhalten.

Digitized by Google

S. 1 — 32 die in dem Abdruck von Hegewisch und Jensen gedruckten No. 1 — 10.

S. 33. 34. No. 11. Verschreibung wie König Kerstenn der erste Hannss Ranzowen Hn. Schacken Sohn das Schloss Kiel vor ene Summe Gelles versetzet. Schloss Segeberg ahn aller Gottes heiligen tag nach Gottes geburth 1465. (In No. 25 und 26 auch No. 11, in No. 28 Bl. 56, abgedruckt in Falcks Magazin B. 9, S. 814. 815.)

S. 35 — 38. No. 12. Wie graffen Gerde vonn Oldenburg dass Land bevohlen worden vonn König Kersten dem ersten. Schloss Kolding ahm Donnerstagh um de Quatember vor Weihnachts nach Christi Geburt 1466. (Diese Urkunde ist auch in No. 25. 26. 28, nicht im Abdruck.)

S. 39 — 90. No. 13 — 21 abgedruckt bei Hegewisch und Jensen.

S. 91 — 97 nach der Ueberschrift ‚König Friedrichs Privilegium, dass die Bünnden und Lansten im Herzogthumb über Prälaten und Edelleute nicht sollen urtheilen oder richten. Kiel 1524 ahm Freitag nach unsers Herrn Himmelfarth'. Es ist aber die Confirmation der Privilegien, die im Abdruck No. 23.

S. 98 — 121. No. 24 — 27 im Abdruck.

S. 122 — 128. No. 29 und 31 des Abdrucks, 31 nemlich Friedrichs II Confirmation der Privilegien, Flensburg 25. Oct. 1564.

S. 129 — 136. Auff vorgehende diesse Confirmation seind nachfolgende Eyd der Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und Stedten beeder Fürstenthumb geleistet worden und sein der Prälaten Ritterschaften und anderer Stedt Nahmen hernacher auch verzeichnet. ‚Der Prälaten Ritterschaften Eyd und Pflicht so Ihnen durch Hennrich Rantzow vorgestellet —'. (Abgedruckt in Falcks Magazin B. 10, S. 962.) In No. 26 der Handschriften sind die Eide ohne Beziehung auf den Flensburger Landtag.

S. 137 — 142. Propositio so auff dem Landtage denn gemeinen Stennden von wegen dess Königs durch Henrich Rantzow ist fürgehalten. In Betreff der Huldigung an Herzog Hannss dem jüngern. (Abgedruckt in Hegewisch Schlesw. und Holsteins Geschichte Th. I, S. 477.)

S. 142 — 146. Bedenken und Beantwortung von Prälaten Ritter- und Mannschaft. (Abgedruckt in Hegewisch Geschichte I, S. 480)

S. 147 — 151. Verzeichniss der fürnembsten Puncte aller Privilegien, wie sie zu Flensburg allen dreien Herren sein vorgelesen worden. (Abgedruckt in Falcks Magazin B. 10, S. 960 ff.)

S. 152 — 167. Recess zwischen König Christiern dem Ersten und der Ritterschaft zu Holstein und Schleswig, dass sich die Ritterschaft ohn wissen dess Königs nicht verbinden soll — dass alle S. M. Ströme in seinen Landen, wo sie gelegen sein, sollen frei

Digitized by Google

sein, und insonderheit die Schlei und die Pal darin geschlagen sollen aufgezogen werden. (Diese Verhandlung des Rendsburger Landtages von 1480 ist referirt bei Christiani Geschichte der Herzogthümer unter dem Oldenb. Hause I, S. 101, abgedruckt in Falcks Sammlungen B. 3, S. 356)

S. 167 — 170. Christian I Verordnung wegen des Landfriedens. Schloss Rendsburg des Tages sanctae Margarethae virginis et martyris nach Christi geburdt 1480. (Diese Verordnnng oder dieses Mandat ist abgedruckt in den gemeinschaftl. Verordnungen S. 2 und in Falcks Sammlungen B. 3, S. 365.)

S. 171 — 174. Copia einer sententiae so die gem. Räth und Landsassen zwischen König Fridrichen hochlöbl. Gedechtnuss und Hannss Pogwischen gesprochen, darauss zu ersehen, wie der Gebrauch gewesen unnd es gehalten, wenn die Mannschafft gesprochen. Actum et datum allhier zu Rendsburg auf einem gemeinen Landtage ahm Mittwochen nach judica 1528. Die Urkunde fängt an: ‚Wisslich kundt unnd offenbar sei menniglich. Nach dem sich der erbare unnd vheste Hannss Pogwisch —'. (Mit etwas veränderter Orthographie abgedruckt in Falcks Magazin B. 9, S. 816)

S. 175 — 181. Flensburger Abschied, wie es mit der Regierung soll gehalten werden, aufgerichtet anno 1564. ‚Dass unsere gnedige Herrn Hertzog Hannss und Adolff, ob I. F. G. sich nicht unter einander vergleichen kunnten, darumb lossen undt werffen sollen, welcher von ihnen ehe sich ein Jahr lang der Regierung unterwinde. Dem dann die Regierung fallen würde, dem sollen die andern beiden Herrn jeder vier Räthe zu ordnen. Der Rechtstage und Gerichte halben sollen dieselben — zweimahl im Jar der eine 8 Tag nach Ostern, der ander 8 Tag nach Michaelis gehalten werde, der eine zum Kiel der andere zu Flensburg etc' (Dieser Flensburger Abschied von 1564, wie er in der Ueberschrift des Manuscripts benannt ist, stimmt, abgesehen von der Sprache, die Michelsen und Johannssen ins Hochdeutsche übersetzt haben, im Ganzen mit dem in den gemeinschaftlichen Verordnungen S. 136 u. f. gedruckten überein, doch muss letzterer etwas später sein, da nach dem Abdruck schon der zuerst regierende Herr durch das Loos bestimmt war. Der Abdruck hat das Datum 26. Oct. 1564, die Handschrift bloss 1564. Vergl. Falcks Magazin B. 10, S. 959.)

S. 182 — 186. Schleswiger Abscheidt wie es mit dem Process, Advokaten soll gehalten werden, aufgerichtet 1565. (Ist abgedruckt gemeinschaftl. Verordnungen S. 143 — 145.)

S. 187. 188. König Fridrichen II Verschreibung den Fürstenthümbern Schlesswig, Holsten gegeben auff dem Pflugschatz, so sie Ihrer K. M. zu Behulff des Schwedischen Kriegs gutwillig gegeben, dass ihnen solches ahn ihren privilegiis unschedtlich sein

Digitized by Google

solle. Copenhagen ahm Montag nach Trinitatis a. 65. (In Hegewisch und Jensen Abdruck der Privilegien S. 193. 194, datirt 30 Mai.)

S. 189 — 191 Copien Sr K. M. zu Denmarcken Schreiben ahnn Hertzog Adolffen inn sachen Hannss und Wolff Pogwischen und Conradus Wolff Ausgangen Lunden d 10 April 1570. ‚So die jetzigen Herrn anfechten wollten, was König Christiern versetzt, vergeben, vertauschet, so mögen sich dass schreiben zu nutz zu machen und darneben zu berichten, dass die jungen Herrn die Vormundschafft geratificiret unnd darauf gequitiret'.

S. 192 — 215 Der Verdrag zwischen den Denischen und Holstein so vonn denn Holstenen gegeben a. 1533. Am Ende: ‚Geschrieben unnd gegeben im unnser Stadt Rendsborch auff unserem gemeinen gehalltenem Landtag Freitags nach Andreae apostoli nach Christi unsers lieben Herrens Geburt im 1533sten Jhar' Anfangend: ‚Von Gottes Gnaden Wir Christian — bekennen hiermit offentlich für unnss unsere unmündigen Brüder unser allen seits Erben und nachkommen — dass wir unss haben vereiniget zu hauff gesetzet verbuenden unnd vertragen etc. (In dem Abdruck der Privilegien von Hegewisch und Jensen ist S. 114 eine Union von 1523, aber nicht die von 1533, welche abgedruckt ist in Hansen Staatsbeschreibung Schleswigs S. 593 ff.)

S. 216 — 223. Bericht unser vonn Gottes Gnaden Everhart Confirmirten des Stiffts Lübeck Postulirten zu Vherden Hern vonn Hauss im Lüneburg auff dass so inn dissem Buch der Privilegien der Fürstenthumb und Lande Schlesswig und Holstein, so unss von dem Ehrenvhesten unnd Erbaren Detleff Rantzowen zugesandt, befunden wird, nemlich dass unser gesannten sollten von unserent wegen unnd in unserem Nhamen gehulldiget haben. Utin 10. Jan. 68. (Abgedruckt in Falcks Sammlungen zur nähern Kunde B. 2, S. 205 — 208.)

S. 224 — 228. Instruction und Befelch was auf des Durchl. Fürsten — Friderichen II — aussgeschrieben Landtag zur Levensaw auf den 25 tag Octobris etc. Die Instruction des erwählten Bischofs Eberhard zu Lübeck postulirten Coadjutor zu Verden, Abts zu S. Michel in Lüneburg, für seine Abgesandten zum Landtage steht in Zusammenhang mit dem in Falcks Samml. B. 2, S. 205 abgedruckten Bericht. Die Gesandten des Bischofs sollen dem Könige und Fürsten alles Gute von Seiten des Bischofs sagen, das Einladungsschreiben sei dem Bischofe so spät zu Handen gekommen, dass er persönlich nicht habe kommen können. Das Stift Lübeck sei beschwert und arm, dem Reich unmittelbar unterworfen, sollte auf dem Landtage etwas fürgenommen werden zu Beschwerung des Bischofs oder Stiftes, so sollten die Gesandten dies bloss ad referendum nehmen.

Digitized by Google

S. 229. Ex privilegio Wenceslai Romanorum regis de dato Pragae a. 1380. 15. Calend. April. Quod episcopus Lubecensis sit et esse debeat princeps sacri Romani imperii. (Abgedruckt in Falcks Samml B. 2, S. 209.)

S. 230. Ex privilegio D Sigismundi Rom. imp. de dato Pragae a. domini 1434. 12. April. Cum sit extra controversiam etc. Vid. 13 et 14 artic. capitulationis.

S. 231 — 236. Copia salvi conductus. ‚Wir Rudolff der andere — — dass wir die Ersamen unsere liebe andechtige N. Probst, Dechant, Seniorn und Capitul des Thumbstiffts zu Lübeck auss etlichen unns fürgebrachten uud dazu bewegenden Ursachen etc. Geben inn uns. und des Reichs statt Augspurgk 22 Juli 1582.

S. 237 — 257. Rudolfi II electi imperatoris confirmatio privilegiorum ecclesiae et capituli Lubecens. dat. anno Domini 1581. (Geben — Prag 18. April 1581.)

S. 259 — 306. Vorstellung der evangelischen Stände auf dem Reichstage zu Regensburg. (Von der Verhandlung spricht, wie Etatsrath Falck schon in der Handschrift notirt hat, Häberlin in der neusten Reichshistorie B. 18, S 474 — 509, und verweist auf die Abdrücke bei Lehmann und Schadaeus Sleidanus continuat.)

S 307 — 326. Supplicatio der Fürstlichen Ertzbischöflichen Magdeburg. Abgesandten auffm Reichstage zu Regensburg, belangend die Session wegen des Ertzstifftes Magdeburg. Sub dato Regensburg 5. Juni a. 94.

S. 327 — 328. Der Röm. Kayserl. Maj. Kundschaft so I. M. denn Herrn Abgesandten ratione sessionis gegeben Regensburgk 15. Juli a 94.

S. 329 — 342. Der catholischen Churfürsten, Fürsten und Stände Erklerung und Protestation contra Magdeburg in puncto possessionis, I. Kais. Maj. 21. Juli 94 übergeben.

S. 343 — 350. Schreiben eines Ungenannten an einen Ungenannten, Regensburgk 1. Juli 94, betreffend Sessionsstreitigkeiten.

S. 351 — 354. Designation des einfachen Romzuges oder Monatgelts der Stände im Niedersächsichen Kreiss:

‚König zu Dennemark und Hertzog zu Holsten etc. etc.		800 R.
Summa summarum ein Monat Schult		10272 -
Schult auf 10 Monat	102720 R.	
Nota. Erzbischoff zu Bremen allegirt moderation etc. etc.	334 R.	
Stadt Hamburg will von Dennemark und Holstein eximiret werden und würde auf ein Monat abgehen	720 -	
Summa des Abgangs		1554 -
würde bleiben		8718 -

Digitized by Google

S. 356 — 397 unbeschrieben.

S. 398 — 427. Capitulatio des Thumbcapituls zu Lübeck cum — domino episcopo Joanne Adolpho duce Holsatiae (postulirtem Erzbischof zu Bremen und erwähltem Bischof zu Lübeck). ‚Von Gottes Gn. Wir Friderich Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schl. Holst. St. — bekennen hiemit für unss und im Namen uns. unmündigen Brüder, nachdem wir mit den — h. Thumbdechant, Senioren und ganzen Capitul der Kirchen Lübeck — freundlich und gnediglich nach gescheh. election des — Fürsten Herrn Johannsen Adolffen uns. gel. Bruders haben vereiniget und verglichen — loben wir, dass solcher Capitulation von hochvermelltem uns. H. Bruder gebührliche Folge geschehen soll' —.

Es folgen 34 Artikel der Capitulatio, welche von 8 Bürgen unterschrieben ist. (Vergl. Falcks Magazin B. 10, S. 695. Joh. Adolph war darnach zur Zeit der Capitulatio 10. Oct. 1586 elf Jahr alt.)

S. H. 30.

Abschrift der Privilegien. in 4to.

Die ersten 5 Seiten und ersten 3 Nummern fehlen. Die erste vorhandene oder 4te No. Bl. 6 — 9 ist der Versicherungsbrief Christian I 1448 am Dage S. Egitii des hylligen Abtts, von den Worten an: ‚unserm leven Oheim Herre Alefe Hertoghen tho Schlesswich Graven tho Holstein, Stormarn und tho Schouwenborch undt dessen nabenomeden'. Im Abdruck bei Hegewisch und Jensen No. 4, S. 15.

No 5 — 10 oder Bl 9 — 27 auch in dem Abdruck der Privilegien No. 5 — 10, S 24 — 58.

No. 11. 12, Bl. 27 — 31 wie in der Handschrift No. 29. S. 33 — 38.

No. 13, Bl. 31 — 42 im Abdruck No. 13, S. 63.

No. 14, Bl. 42 — 44 nach der Ueberschrift ‚Confirmation der Privilegien des Königs Hans und Hartzogs Fridrich a 1488, nach der Unterschrift 1422. Die Urkunde ist gleich mit No. 14 im Abdruck S 27 u. folg. v. J. 1482

No. 15 — 21, Bl. 44 — 68 gleich mit No. 15 — 21 im Abdruck S. 92 — 114.

No. 22, Bl. 68 — 73. Köning Friedrichs Privilegium, datt de Bünden und Lansten im Herthogdoeme awer Prälaten unde Eddellüde nicht schoelen ordelen edder richten. Kyhl 1524 am Frydage na uns. Herren Himmelfarth. Vergl. Handschrift No. 29, S. 61 — 97.)

No. 23 — 31, Bl. 73 — 102 sind im Abdruck No. 24. 25. 26. 27. 29. 31. 35. 36 38, S. 151 ff.

Digitized by Google

No. 32, Bl. 102 — 106. Up vorhergande König Friedrich II Confirmation sind nachfolg. Eyde der Prel. Mannschop undt Stedten beider Fürstendöme geleistett worden undt sint der Prelaten Ridderschop undt Stede nahmen hirna ock vorteckenet worden. Wie in No. 27, S. 129 — 136.

No. 33 — 38, Bl. 107 — 133, gleich mit den Seiten 137 — 181 in S. H. 29.

No. 39, Bl. 134, im Abdruck No. 32, S. 193.

No 40, Bl. 135 — 137. Copia der Holstein. Landschaft Resolution auf der Königl. Majestet Proposition. Rendsburgh 14. Sept. 98. ‚Auf des Durchl. — Christian IV — undt Joh. Adolffen — bescheh. Proposition die abermalige durch das allgem. Röm. Reich eingewilligte Türkensteuer betr. — zur Antwort, dass — sie — bereitwilligh sein, so wohl die zu Regensburg eingewilligte 60 als folgends auch die zu Nürenbergh beliebte 10 Monat Türkensteuer — zu erlegen, undt — dass in den ersten folgenden zwei Jahren von jeglichem Pflug 3 Gulden, und im dritten Jahr 4 Gulden entrichtet werden müssen‘ —.

No. 41, Bl. 138 — 141 Einer erbaren Ritter- und Landschaft der Fürstenth. Schl. Holstein underthänigste erklehrung gegen König Fridrich II wegen entlassung des Hrn. Stadthalters weyland Heinrich Rantzowen undt umb einsetzung eines andern, dieser Fürstendömer hergesprossenen vom Adell. (Abgedruckt in Falcks Magazin B. 9, S. 818 — 821)

No. 42, Bl. 144 — 149. Röm. Kays. May. privilegium primogenituraе Hertzogs Johann Adolff zu Schleswigh Holstein. ‚Wir Rudolf der ander — gebenn zu Pragh den 28. Februarii a 1608‘. (Gedruckt in Lünig Reichsarchiv Continuatio II, Fortsetzung 2, S. 57. Vergl. Hegewisch Geschichte Schlesw. und Holsteins unter Christian IV, Thl. 1, S. 116)

No. 43, Bl. 149. Copia Uhrteils, so die Kön. undt Fürstl. Räthe zwischen Hertzog Johann Adolff F. W. undt Bartram Reventlouw wegen Schiessung der Gense gesprochen. Schlesswig a. 1608. (Abgedruckt in Falcks Magazin B. 9, S. 817)

No. 44, Bl. 150. Copia des andern Uhrteils in selbiger Sache, welches die Kön. und Fürstlichen Räthe zu sprechen vermeinet, wann d. F. W. mit der vorigen Uhrteil nicht hetten friedlich sein wollenn. Signatum Schlesswig den 7. Decembris a. 1608. (Abgedruckt daselbst S. 818)

No. 45, Bl. 151 — 155. König- und Fürstliche Proposition gegen die Ritter- und Landschafft zu Flenssburg den 11. Septembris a. 1610, oder Capita, so im Namen der K. M. u. s. w. Enthält sechs Anträge: 1) wegen der zur Defension nöthigen Ross- und Manndienste; 2) dass Rittersitze und adel. Güter in gewisse feuda, wie in andern Ländern und Fürstenth. gebräuchlich,

Digitized by Google

redigiret; 3) wegen der wüsten Hufen; 4) wegen unzimblichen Jagens, derowegen am allerbesten, dass ein Jeglicher auf dem seinen verbleibe; 5) wegen administation der Justiz in peinl. Sachen; 6) mit einer recompens an die Hand zu gehen.

No. 46, Bl. 155 — 159. Der Holsteinischen Ritter- und Landtschaft resolution auf der Kön. Maj. und F. G. proposition zu Flenssburg 13. Sept. a. 1610. Enthält die Antwort auf No. 45. Die Ueberschrift ‚*Holsteinischen*‘ hat in dem Context keinen Grund, es ist von beiden Fürstenthümern die Rede. Auf den 6ten Punct offerirt die Ritterschaft 40,000 Rthlr. in 2 Terminen, ‚undt do nachgesetzte conditiones vor der Zeit erfüllet werden, den ehesten an den Tagh Antoni des annahenden 1611. Jares zum Kiel zu präsentieren und erlegen‘.

No. 47, Bl. 160 — 163. Gravamina einer erbaren Ritter- und Landschaft der Fürstendöhme Schlesswig, Holstein, zu Flenssburgk 12. Septemb. a. 1610 übergeben. Enthält 11 Puncte, und bezieht sich auf ‚beigelegte‘ supplicationes, die sich nicht in der Handschrift finden. Am Schlusse dieser No. ist notirt: ‚Auf diese vorhergehende gravamina ist die Antwort in dem andern Buch der Landthendeln zu finden‘.

No. 48, Bl. 164 — 165. Privilegium wegen des Bierzapfens zu Itzehoe. ‚Wir von Gottes Gnaden Frederik — Gottorf 1506 des Donnersdages vor Margreten der hilligen Jungkfrauwen‘.

No. 49, Bl. 166 — 174. Einer erbaren Ritter- undt Landschafft des Fürstenth. Schlesswigh, Holstein unterthenigste undt underthenige erclerungh an die Kön. Maj. undt F. W. wegen Hertzogh Johansen zu Sonderborch F. W. wegen begherter Huldigung undt Freuleinsteuer a. 1610. ‚Wegen des von Hertzoge Hansen F. W. an dem Keyserlichen Hofe angestelten Mandatproces, die Huldigungh, Freuleinsteuer undt exemption dieser Gericht betr.‘

No. 50, Bl. 174 — 176. Einer erbaren Ritter- undt Landschaft supplication undt erclerungh an die K. M. wegen des Closters Itzehoe. Flenssborch 15. Sept. a. 1610. ‚E. K. M. Rath undt Statthalter — hat uns — angemeldet, wasmassen E. K. M. — begehren — dass — von I. F. W. Hertzogs Johannsen — Freulein eines zum Haubt des Itzehoer Closters angenommen werden möge — jedoch, sei die Abbatissin zu Itzehoe noch in ihrer Clösterl. Gerechtigkeit, undt haben die Clöster ihre gefreyete Wahl. Dieweihle durch allerhandt Unordnungen eine Zeit hero die bei den Clöstern hiebevor gute gebrauchte Ordnungen fast in Vergessen gekommen — haben wir — dieselben zu Pappier gebracht, undt thun I. K. M. wir sie hiemit underthenigst übergeben — E. K. M. nebenst Hertzogs Johan Adolffen F. W. uns gnedigst undt gnedig dabei schützen und handhaben wollen‘. —

Digitized by Google

No. 51, Bl. 177 — 186. Ordnung der Jungkfrauwen Clöster in diesenn Fürstenthumben Schlesswig Hollstein. Flenssborgh 15. Sept. a. 1610.

No. 52, Bl. 187 — 189. Ungefherlich Bedengken wie es in vorgehenden peinlichenn Fehllenn so woll bey dem Process als Straffe auch deren execution in den Fürstenth. Schleswigh Holsteinn möchte gehalten werden a. 1610.

Am Schlusse nach einigen weissen Blättern, auf Bl. 198:

‚*Vortzeichnus der Ambtleute auff Flenssborgh Nahmen von anno 1431 hero, sieder die Stadt Flenssborgh gewonnen.*‘

Es sind 47 Amtleute genannt, 31. Borcherdt Crummendyck anno 1498, 33. Wulff Pogwisch 1527, 46. Balthaser von Ahlefeldt zu Hilligenstedten 1600, 47. Clawes von Ahlefeldt zu Geltingh 1607.

Bei den übrigen sind keine Jahrszahlen angegeben. Die meisten der genannten 47 Namen sind von Ritterschaftlichen Familien, aber es kommen auch andere vor, wie Hartwig Kuehle, Ludde Brodersen aus Widingharde, Hans Johansen. Bei Hans Hardtmann heisst es Verwaldter.

S. H. 31.

Verzeichnüss der Privilegien unndt Acten, welche in dero Fürstenthümber Schleswigh Holstein löblichen Stände angehenden Privilegienlade von denen auss gemelten Fürstenthümben zu dero Eröffnung undt Revidirung Herrn Deputirten Hinrich von Ahlefeldt — Detleff von Ahlefeld — Hans Ahlefeldt — undt Henning Powischen — sodann Thomas von der Wettering Bürgermeister zu Flensburg undt Joachim Langen Rathsverwandten zum Kiel, im Beysein des Syndici Martini Bockeln, beider Rechten doctoris, im Februario 1651 in Lübeck befunden und wieder ein undt beygeleget worden.

Die Handschrift, 397 Seiten fol., ist dem Inhalte nach gleich mit S. H. 25, jedoch folgen die Urkunden in S. H. 31. nicht in derselben Ordnung Das Verzeichniss der Urkunden zu Anfang ist auch in der Ordnung gleich mit dem in S. H. 25, und verweist auf die Seitenzahlen, z. B. die erste Urkunde von 1422 S. 60.

Digitized by Google

S. H. 32.

Königliche und Herzogliche Privilegien, Lehnsbriefe, Verträge und sonst wichtige interessante acta publica Schleswig und Holstein betreffend von 1422—1599. Ex Biblioth. Schraderi, 405 Seiten folio.

Die ersten 12 Urkunden S. 1 - 31 sind dieselben, welche in S. H. 25 No. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 9. 10. 8. 11. 12. 13. Die 13te Urkunde S. 31 — 39 Recess twischen Koningh Christiern I und der Ridderschop — Schlot Rendesborgh des Dages S. Margretae virginis et martyris 1480, steht in S. H. 29, S. 152.

No. 14 — 18, S. 39 — 47 sind in S. H. 25, No. 14 — 17 und 20.

No. 19, S. 47 — 55. Vordracht unnd Einigunge twischenn Koningh Christiern II und Härtzog Friedrich I. Im Closter Bordesholm Middewecken Laurentii nach Christi Geborth 1522. (Abgedruckt in Jargow S. 51 — 62. Lünig collectio nova II, 2, S. 1038, und im Auszug in gemeinschaftl. Verordnungen S. 12)

No. 20, S. 55 — 64 (von den Dänischen Reichsräthen ausgestellt) und

No. 21, S. 65 — 68 in S. H. 25, No. 22. 21.

No 22, S. 68 — 70 in S. H. 29, S. 171.

No. 23 — 27, S. 70 — 82 in S. H 25, No. 24 — 27. 29.

No. 28, S. 83 — 85. Propositio, so auf dem Landtage zu Flenssburgh a. 1564 etc. und No. 29, S. 85 — 87. der Prelatenn, Rydder und Mannschop etc. Bedencken, in S. H. 29, S. 137 — 146, sind gedruckt in Hegewisch Geschichte der Herzogthümer I, S. 477.

No. 30, S. 87 — 89 in S. H. 25, No. 31.

No. 32, S. 89 — 90 in S. H 30, No. 32 vollständiger.

No. 33, S. 91 — 93. Hertzog Johannsen zu Sonderburgh ausgegebene reversus, die Abteilung belangend. Flenssburgh 28. Jan. 1564.

No. 34. S. 93 — 99. Flensburg. Abscheid der Regierung halben. Flenssburgh 26. Oct. 1564. Gedruckt in gemeinschaftl. Verordnungen S. 136. Vergl. S. H. 29, S. 175.

No. 35, S. 99 — 100 in S. H. 25, No. 32.

No. 36, S. 100 — 102 in S. H. 29, S. 182.

No. 37, S. 103 — 116. Odensehischer Abscheidt durch die Chur- undt Fürstliche Sachsen Mechlenburg. undt Holstein. (Hessen.) Abgesandten a. 1569 von wegen Lehnsempfahung, Revers und Lehndienste in dem Fürstenth. Schlesswig und der Insel Fehmern aufgerichtet. Odensehe Sonnabentss nach divisionis apostolorum, welches war 17. Juli 1569. (Vergl. Christiani Geschichte der Herzogth. unter dem Oldenb. Hause B. 2, S. 432)

S. 116 — 227. Actus der Präsentation und Erwehlung der

Digitized by Google

Durchl. — Christian IV zu Dennemark Norwegen der Wenden und Gothen Konigh, und Philipsen,Erben zu Norwegen beiden Herzogen zu Schlesswig Holstein Stormarn und der Dithmarschen, Graven zu Oldenburg —, zu regierenden Herren dieser Fürstenthumb und Lande Schleswig Holstein etc. von Prelaten, Ritterschaft, Stetten und allgemeinen Stenden uf dem Wahl- und Landestage zu Kyell im Monat Septemb. 1588 erwehlet uf- und angenommen, und wass ferner bis zum 13. Mai 1590 zu Flenssburg gehaltenen Landtage fürgelauffen. — S. 117 — 131. Inhalt der Proposition durch Heinrich Ramele (Königl. Maj. Cantzler) fürbracht nebenst der Ritter- und Landschaft Resolution und der (21) gravaminum Uebergebung; S. 132 — 137, in S. H. 25, No. 50, S. 282 — 297, Schreiben der verwittweten Königin zu Dennemark etc. an Heinrich Rantzowen Stadthalter. Croneburg 2. Dec. 1588; S. 137 — 150. Der Dennem. Regierungsräthe Antwortschreiben wegen der bevohr übergebene gravaminum an Holsteinische Königl. Stadthalter und Räthe. Kopenhagen 6. Dec. 1588. ‚So viel sonsten die Zeit und Stelle, so von unser allerseits gnädigsten Königinnen auch zum Landtage und Huldigung fürgeschlagen worden, belangen thut, werdet ihr der Stelle halber, weil man von wegen der Wintersszeit und vormuthlich Ungewitterss die Zusammenkünfte an der Levensauwe nicht ohne grosse ungelegenheidt halten kann, kein Bedenken machen, bevorauss weil dennoch bei solchen Zusammenkünften auch allerley Sachen und Handlungen fürfallen, so sich im Felde nicht können verrichten lassen'. (Vergl. gemeinsch. Verordnungen S. 239); S. 150 — 162. Antwort der Holsteinischen Stadthalter und Räthe wie auch der ganzen Ritterschaft. Kiell 21. Febr. 1589; S. 162 — 165. Der Königl. Stadthalter und Rath votum die Huldigung undt Ausssetzung etzlicher gravaminum betreffend, in S. H. 25, S. 297 — 301; S. 165 — 175. Thumb Capittulss Schreiben an die Königl. Dennem. Reichssregierungss Räthe, Schlesswig 14. April 1589, und Antwort; S. 176. 177. Creditif, so auf den Landtag zu Flenssburgh den Königl. Abgesandten an eine ehrbahre Landschaft ist midt getheilet. Kronenburg 18. April 1590, in S. H. 25, S. 304. 305; S. 177. 178. Extract der Königl. Dennem. Abgesandten Proposition 13. Mai 1590 aufm Landtage zu Flenssburg fürgetragen, in S. H. 25, No. 50, S. 305. 306; S. 178 — 80. Erklerung der Landschaft auf den Extract, in S. H. 25, S. 315 — 317, vom 14. Mai 1590; S. 180 — 186. Resolution und Erklerung der Dennem. Abgeordneten Reichssräthe auf die von der Ritterschaft im Sept. 1588 zum Kyell übergebenen gravamina. Flenssb. 15. Mai 1590, in S. H. 25, S. 330 — 336; S. 186 — 189. Der Landschaft Erinnerungsbitte. Flensburg 17. Mai 1590, in S. H. 25, S. 345 — 349. M. vom 18. Mai 1590; S. 190. 191. Der Königl. Commissarien endliche Erklerung 18. Mai 1590 übergeben, S. H. 25, S. 355. 356; S. 191 — 194. Der Reichsräthe

Digitized by Google

übergebene Caution bei beschehener Huldigung. Cronenburg 21. April 1590, in S. H. 25, S. 307; S. 194 — 198. Schriftliche Proposition von wegen Hertzogs Philipp aufm Landtage zu Flenssburg 1590 übergeben, und darauf gegebene Erklerung der Ritter- und Landschaft, in S H. 25, S. 309 — 311 und 318. 319; S. 198 — 203. Hertzog Philipps Erklerung auf die gravamina, in S. H. 25, S 336 — 342; S. 203 — 209. Der Landschaft hierauf gegebene Erinnerung und Bitte. Flensburg 17. Mai 1590, in S. H. 25, S. 350 — 355. N. vom 18. Mai 1590; S. 209 — 211. Hertzogs Philipps entliche Resolution, in S. H. 25, S. 357 — 359. P. vom 19. Mai 1590; S. 211 — 214, dessen privilegiorum confirmatio. Flenssburg Mittewochen nach Cantate 1590, in S. H. 25, S. 175; S. 214 — 221. Hertzog Johannsen zu Holstein Sunderburg schriftliche Proposition, 23. Mai 1519 übergeben, der Ritter- und Landschaft erfolgete Erklerung, in S. H. 25, S. 312 — 314. E. und S. 342 — 345. L.; S. 221. Die Huldigung an beide Herren, wegen Königl. Majestät an vorbenannte Reichsräthe, Hertzog Philipsen in der Person geleistet, undt nachfolgende Eyde von beyden Theilen (Hertzog Philipp, der Prälaten und Ritterschaft und der Stette) gegeben. Der Prälaten und Ritterschaft Nahmen, so 1590 Mittewochens nach Cantate geschworen. Wegen des Thumbcapittuls zu Lübeck, zu Hamburg u. zu Oytin Niemand gewesen. (Von der Ritterschaft 16 mal 6.) Der Städte Abgesandten im Hertzogthumb Schleswig (die Stadt Eckernförde, die Stadt Apenrade nicht erschienen), im Fürstenthumb Holstein (Abwesende Stette Oldenborch, Neustadt, Borch auf Fehmern, Plöen, Lüttenborch, Oytin).

S. 228 — 232. Recess zwischen der Königlichen Wittwen zu Dennemark und denen zur Regierung verordneten Königlichen Stadthalter und Räthen, des Fürstenthums Schlesswig Holstein midt Zuziehung der abgesandten Mecklenburgischen Räthen verglichen, Segeberg 2. Aug. 1591, dass es bey der zu Hadersleben im Sept. dess Jarss 90 gemachten Ordnung und bewilligten Stylo der Edicten Mandaten und Rescripten bleiben etc.

S. 233 — 240. Erzählung, dass am 29. Mai 1592 auf dem zu Flensburg gehaltenem Wahl- and Landtage Herr Johan Adolf postulirter und erwehlter Ertz- undt Bischoff der Stifte Bremen und Lübeck von der Landschaft zu einem regierenden Herrn angenommen.

Hertzog Johannsen 1592 29. May zu Flenssburg übergebene Proposition in Betreff der Huldigung, wegen des Kaiserlichen Lehnbriefes und der Freuleinsteuer.

S. 240 — 243. Bedenken und Bitte der Ritter- und Landschaft, so hierauf übergeben.

S. 243 — 246. Hertzog Johan Adolfs privilegiorum confirmatio. Flenssburg den letzten des Monats May 1592, in S. H. 25, No. 36.

Digitized by Google

S. 246 — 255. Prälaten undt Ritterschaft, so a. 1592 den letzten May zu Flenssburgh geschworen. Ob dass Capittul zu Oytin und dass Kloster Schlesswig dazu zu fordern, stehet in der Räthe Bedenken. Nahmen der vom Adel (in 35 Abtheilungen, von denen zwei 5, zwei 7, die andern 6 Namen haben).

S. 256 — 271. Instruction der Königlichen Wittiben gegen obgedachten zu Flensburg gehaltenen Landtag den H. Reichsräthen bei ihrer Kön. Maj. Schreiben, 6. Mai 1592, communicirt und ertheilt. Bezieht sich auf das Verhältniss zu dem Herzog, bei dem entschuldigt wird, dass der 28. Oct. 1591 in Rendsburg und Judica 1592 zur Huldigung ausgeschriebene Landtag nicht gehalten, bei der Huldigung Christian IV und Herzogs Philipps hätte die Ritterschaft mit Ernst und Trotz vieles angemasst, der Herzog möge sich dahin vereinbaren, die Huldigung nicht persönlich, sondern durch seine Räthe nehmen zu lassen, zugleich mit Christian IV, wann derselbe zu vollkommenem Alter gereichet. Eine Obrigkeit brauche gegen ihre Unterthanen deshalb nicht so hoch sich zu entschuldigen, und hätte, da es Noth sein sollte, nicht unfüglich fürzugeben, dass hiebevor es so gehalten, wenn beide Linien zugleich erlediget, dass beide zugleich sich auch huldigen lassen, dass der Herzog Bedenken hätte, dem Könige und eines Theils Lehnsherrn vorzugreifen. Es sei nicht neu, dass ein Herr in die Regierung trete, und die Huldigung woll zu etzlichen vielen Jahren differiret, die subditi auch für (vor) geleistes Eydes Pflicht sub poena rebellionis zu pariren schuldig, und beruhe in der Obrigkeit arbitrio, wann sie das homagium wolle einfordern.

S. 272 — 275. Christiani IV Confirmatio privilegiorum. Gegeben Flenssburch 1. Sept. 1593, in S. H. 25, No. 38.

S. 275 — 293. Christian IV Schreiben an Kais. Majestät Rudolph II, die fürgewesene Contradiction und Abtheilungen betreffend, in Bezug auf die Irrungen zwischen Christian IV und der verwittw. Königin als Vormünderin der jüngern Brüder. Collingen 2. Martii 1594.

S. 293 — 298. Der Kaiserl. Majestät Schreiben an Heinrich Julius und Ulrich Herzogen zu Braunschweig und Meklenburg den Abtheilungsstreit und contradiction betreffend. Regenssborch 11. Jul. 1594, und Kaiserliches Rescript auf Königl. Majestät unterschiedliche Schreiben. Regenssborch 12. Jul. 1596, in S. H. 25, No. 39.

S. 298 — 305. Verzeichnuss undt consignatur dessen, so den Kayserlichen Räthen durch die Königlich Dennemark. Gesandten mündtlich berichtet.

S. 305 — 325. Doctor Meckbachs Bedenken wegen der Holsteinischen Lande Königl. Theils Regierung und brüderlichen Erb-

Digitized by Google

theilung und Doctor Kortzbachs Bedenken über selbige Sache. Regenssburg 28. Juni 1594.

S. 326 — 334. Erinnerung, was bei den schriftlichen verfassten Bedenken (die Irrung mit der verwittw. Königin, deren Vormundschaft vom Kaiser nicht confirmirt, betreffend) in Acht zu nehmen.

S. 335 — 337. Des Ausschusses Bedenken No. 1 — 7 auf dem a. 97 zum Kiell gehaltenen Landtage. Kyell 27. Juni 1597.

S. 337 — 339. Entschuldigungs-Schreiben von Bürgermeister und Rath dess heiligen Reichs Stadt Lübeck, 10. Mai 1597, an die Kön. Maj. zu Dennemark und F. D. Hertzog Johan Adolff die ordinäre und extraordinäre Türkenhülf und Fräulein Aussteuer betreffend, als Antwort auf 2 Schreiben vom 26. und 28. April 1597.

S. 339 — 344. Schreiben des Dechanten Senioren und gantzen Capittuls der Thumbkirchen zu Lübeck dieselbe Sache betreffend.

S. 344 — 347. Ritter- und Landschaft Redenken. Gegeben Rendessburch 14. Sept. 1598 auf gehaltenem Landtage wegen der Türkensteuer, in S. H. 30, No. 40.

S. 347 — 350. Hertzogen Ernsten zu Braunschweig und Lüneburg, Hertzogen Ulrichen zu Mecklenburg undt Hertzogen Frantzen zu Sachsen Schreiben an Hertzog Johan Adolff zu Schlesswig Holstein die Defension wegen dess im Westphälschen Kreys einfallenden Hispanischen Kriegesvolkes. Lüneburg 27. Febr. 1599.

S. 350 — 355. Resolution auf die Proposition wegen der für 1599 betagten und felligen Creyssteuer, für Holstein 18950 Rthlr., und 24500 Rthlr. Reichssteuer. Actum Kiel auf dem Landtage 12. Martii 1599.

S. 355 — 358. Der sämmtlichen auf jetzigem Landtage zum Kiell anwesende Prälaten, Ritter, Stedte und Landschaft des Fürstenthums Holstein Schreiben die Landesprivilegien belangend. Kiel 13. Martii 1599, mit postscriptum an Gerd Rantzowen wegen der Aufbewahrung der Landesprivilegien in Breitenberg nach dem Tode von Hinrich Rantzowen.

S. 358 — 364. Herzog Johannssen zu Sunderborg Schreiben an die Königl. und Fürstl. Holstein. Landräthe die Huldigung undt Frewleinsteur betreffend. Sonderborg 1. Sept. 1599, mit Kaiserlichem Mandat, Prag 30. Jul. 1599, so anno 1599 zu Schlesswig in öffentlichem Landgerichte durch Hertzog Johansen F. D. Abgesandte den Holsteinischen Landräthen insinuirt worden.

S. 364 — 375. Hertzog Johansen Schreiben an die Königl. und Fürstlichen auf jetzigem Reichstage zu Schlesswig versammelte Räthe. Hirchssprungh 1. Sept. 1599, betreffend die gegen Hertzog Johan auf Jochim Bockwolden Klage erlassene Citation, und exceptiones fori declinatoriae durch Hertzogs Johansen Gesandte übergeben.

Digitized by Google

S. 375 — 404. Anno 99 den 29. (letzten) Octobris ist hierauf zum Kiel ein Landtag gehalten und von I. K. Maj. und F. G. nachgesetzte Proposition vom 17. Oct. 1599 (S. 375 — 393) der Ritter- und Landschaft, auch folgende Resolution von der Ritter- und Landschaft auf Herzog Johansen insinuirte Mandat und exceptiones übergeben worden.

S. H. 33.

Acht und zwanzig Privilegien und Christians III Coldinger Recess. 78 Bll. folio.

Die ersten 23 Urkunden sind numerirt nach der Folge, wie im Abdruck von Hegewisch und Jensen, folgen aber nicht in derselben Ordnung, sondern so: 1. 2. 3. 5. 4. 10. 9. 14. 6. 7. 8. 15. 16. 17. 19. 20. 23. 24. 25. 26. 27. 29. 31.

Die 24ste Urkunde Bl. 36 — 41. Vertragk unndt Einunge zwischen Konig Christiern undt Hertzog Friederich I im Closter Bordesholm am Middewochen des Tages Laurentii aufgerichtet a. 1521 (1522), in S. H. 32, No. 19.

No. 25, Bl. 41 — 47. Verdrag undt Verbündniss so zwischen dem Ricke Dennemarken undt beyden Hertogdömmen Schlesswich Holstein sub dato Kovenhagen den 1. Juli a. 1523 auffgerichtet. NB. a. 1533. Ist im Abdruck No. 21.

Bl. 47 — 52 die No. 35. 36. 38 des Abdrucks.

Bl. 52 — 78. Christian III Recess. Koldingen am Lucientage, welcher ist der 13. Tagk Decemb. 1558.

S. H. 34.

Privilegien und andere Urkunden. 42 Bll. folio.

Bl 1 — 9 im Abdruck von Hegewisch und Jensen No. 1. 9. 10. 6. 14. Die Handschrift hat eine undatirte Beglaubigung dieser 5 Urkunden von Gregorius Lutzennborch Notarius unnd des ersamen Rades unnd Stat Kile Secretarius.

Bl. 9 — 15 im Abdruck No. 23. 24.

Bl. 16 — 24. No. 2. 5. 6. 9. 10. 23 des Abdrucks.

Bl. 25 — 29. 1) Vortecknisse der vornembsten (18) Puncten, in S H. 26, S. 435, und 2) No. 23 des Abdrucks.

Bl. 30. 31. Gemeinschaftliches von Hertzog Friedrich als des Jahrs regierenden Herrn erlassenes Edict wegen der bei Benutzung der Zollfreiheit für Vieh auszustellenden eidlichen Certification. Gottorf 12. Decemb. 1646. (Abgedruckt in gemeinschaftl. Verordnungen S. 1622.)

Bl. 32 — 42. Der Altonaische Recess (16 Artikel) abgeschlossen von Seiten I. K. Maj. zu Dennemark von Justitz- und Cam-

Digitized by Google

merrath Johann Neve, abseiten des Hochfürstl. Gottorf. Hauses von Justitzrath und Geheime Secretarius Christian Albrecht Callisen. Altona 17. Juli 1709. (Abgedruckt in Falcks Sammlungen B. 1, S 287. Vergl. über die in der Handschrift nicht mit enthaltenen 7 Separat-Artikel Dahlmann, Darstellung des Steuerbewilligungsrechts S. 55 und S. 151)

S. H. 35.

24 Blätter folio.

A. Bl. 1 — 8. *Index privilegiorum nobilitatis Holsaticae codicis pergameni in bibliotheca comitis de Ahlefeld de Eschelsmarck.*

Dieser Codex in folio hatte, wie bemerkt ist, 59 Blätter, jedes von Hans von Ahlefelds Hand mit seinem Namen eigenhändig unterschrieben, nicht alle in dem Register oder index verzeichneten 65 Urkunden waren in dem Ahlefeldschen codex enthalten. Am Schlusse des index die Bescheinigung vom 8. Febr. 1651 wie in S. H. 25, S. 133.

B. Bl. 9 — 21. *Designatio manuscriptorum, quae in codice manuscr. in praedio Eschelsmarck continentur.* 170 Urkunden sind verzeichnet.

C. Verzeichniss von Urkunden (9), *so nicht in diesem grössten Buche der Ahlefeldschen Bibliothek gebunden aber darin liegen.*

D. Bl. 22 — 24. *Verzeichniss von einigen in einem Band zusammengebundenen in der Eschelsmarker Bibliothek sich befindlichen actorum* (34) *Holsato-publicorum.*

Berichtigung.

Irthümlich ist bei S. H. 25, No. 22 und S. H. 29, S. 192 eine ältere Union, als die von 1533 angenommen worden. Der erste Unionsvertrag, abgesehen von der Union von 1466, ist von 1533; im Jahr 1523 wird kein solcher Vertrag geschlossen sein. In dem Abdruck der Privilegien von Hegewisch und Jensen, S. 114, ist das Unionsdocument ausgestellt von 37 dänischen Reichsräthen, anfangend ‚Wir hirna beschrevene Iver Munck' datirt Copenhagen 1. Juli 1523; diese Jahrsangabe wird ein Druck- oder Schreibfehler sein. Bei dem Abschluss der Union von 1533 wurde, wie der Inhalt der Urkunden ergiebt und wie Hansen (Staatsbe-

Digitized by Google

schreibung Schleswigs, §. 273) und Falck (Handbuch des Schl. Holst. Privatrechtes B. 2, S. 156) bemerken, ein Document in dänischer und deutscher Sprache für die Herzogthümer von dem dänischen Reichsrath — es sind 37 Räthe genannt — ausgestellt, ein anderes, gleichfalls in dänischer und deutscher Sprache, für Dännemark von dem Herzog Christian — nachher seit 1534 König Christian III — für sich, seine unmündigen Brüder, seiner allerseits Erben und Nachkommen, mit Fürstlichem Insiegel und dem Insiegel der getreuen Räthe und Etlichen der Mannschaft der Fürstenthümer Schleswig und Holstein von wegen der gemeinen Landschaft — es sind 58 nach dem Herzoge genannt — versehen. Die erste Urkunde, gegeben Copenhagen 1. Juli 1533, ist enthalten in S. H. 25. 26 und 27, gedruckt in Jargow S. 38, in Lünig collectio nova II, S. 871 richtig von 1533, und noch einmal S. 1028 unrichtig 1523 datirt, wie bei Hegewisch und Jensen S. 114, in Lornsen Unionsverfassung S. 489 von 1533. Die andere Urkunde: ‚Von Gottes Gnaden wir Christian erbgenhamen zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein — geschreven und gegeben inn unnser Stadt Rendisburg auff unnserem gemeinen gehaltenen Landtag Freitags nach Andreae Apostoli nach Christi unnsers lieben Herrn geburt funfzehn hundert und im drei und dreisigsten Jhare', ist enthalten in S. H. 29, S. 192, gedruckt in des Fürstlichen Hauses Schlesw. Holstein-Gottorp Gerechtsame s. l. 1683, No. 12, S. 32, bei Jargow S. 213, Lünig Reichsarchiv II, 2, S. 32, J. Fr. Hansen Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig. Flensburg 1770, S. 593. Vergl. Falck Neues Magazin B. 1, S. 285. In den Handschriften haben die sogenannten Privilegien in der Regel chronologische Ordnung. Die Union von 1533 steht auch in S. H. 25. 26. 27 nach der confirmatio von 1526 aber nicht in S. H. 32, in S. H. 33 ist durch ‚NB. 1533' die Zahl 1523 corrigirt. Auf Seite 14 Zeile 3 v. u. soll beidemal 20 statt 21 stehen. — Auf dem Landtage 1588 und 1590 baten die Stände, dass auch die pacta und foedera, so 1523 zwischen der Cron Dännemark und beiden Fürstenthümern aufgerichtet,

Digitized by Google

von Neuem mogten bestätigt werden. S. H. 36 I, S. 255. S. H. 37 I, S. 308. Es wird hier wieder ein Schreibfehler anzunehmen sein.

Bemerkung zu den Handschriften S. H. 25—29.

In Christian Georg Jargows appendix derer in der Privilegienlade zu Kiehl befindlichen Holsteinischen Ritterschaft Privilegien, wie solche von Wort zu Wort nach dem wahren originali Msto. lauten nebst andern curieusen Holsteinischen Nachrichten (mit Jargows Einleitung zu der Lehre von den Regalien erschienen) sind mehrere der verzeichneten Urkunden gedruckt. In dieser Sammlung stehen ohne Numerirung die in der Ausgabe der Privilegien der Schl. Holst. Ritterschaft von Hegewisch und Jensen 1797 gedruckten No. 1 v. 1422 (J. No. 1), 9 v. 1460 (J. No. 2), 24 v. 1533 (J. No. 3), 25 v. 1533 (J. No. 4), 27 v. 1544 (J. No. 5), 10 v. 1460 (J. No. 6), 14 v. 1482 (J. No. 7), 19 v. 1513 (J. No. 8), 23 v. 1524 (J. No. 9), 21 v. 1533 (J. No. 10), 31 v. 1564 (J. No. 12), 35 v. 1590 (J. No. 31), das ist von den in der 25sten Handschrift enthaltenen No. 1. 9. 24. 25. 27. 10. 14. 19. 21. 22. 31. 35, ausserdem noch No. 23 v. 1623 (J. No. 45) und 50 v. 1590 (J. No. 13—30, S. 68—138). Von S. H. 29 ist die Unionsurkunde von den Herzogthümern ausgestellt, S. 192—215, bei Jargow S. 213 gedruckt.

In Joh. Christian Lünigs collectio nova, worinnen der mittelbahren oder landsässigen Ritterschaft sonderbahre Prärogativen, Th. 2, S. 835 und folg. sind unter der Rubrik ‚vom Holsteinischen Adel' die in der 25sten Handschrift enthaltenen Urkunden No. 1—8 gedruckt als No. 3—10; No. 9—21 als No. 12—24; No. 22 als No. 25 und No. 80; No. 23—38 als No. 26—41; No. 39, 1. 2. 3, 40, 1. 2. 3, 41—50 (1 v. 1590, 2 v. 1604), 51—66 als No 42—73. Als No. 1 ist in Lünig die Nachsicht der Privilegien im Febr. 1651, welche in der Handschrift S. H. 25 zu Anfang steht, gedruckt; als No. 2 die Erklärung v. 8. Febr. 1651, in derselben Handschrift zwischen No. 26 und 27; als No.

Digitized by Google

11 die nach No. 38 in S. H. 25 befindliche Erklärung v. 19. März 1601; als No. 74—76 das in S. H. 26 befindliche Verzeichniss der fürnemsten Puncte, die Eyde, die Namen der Schl. Holst. Ritterschaft, welche 1564 gehuldigt.

In Lünigs teutschem Reichsarchiv Pars specialis der andern Continuation 2te Fortsetzung ist von S. H. 25 No. 5. 8. 9. 10. 30 abgedruckt S. 8. 12. 10. 15. 41 und S. 32 die Unionsurkunde von den Herzogthümern ausgestellt, in S. H. 29, S. 192.

S. H. 36. 37. 38.

S. H. 36. *Schleswig-Holsteinische Landtags-Recesse, Landtags-Acta, Privilegia und Constitutionen von 1512* (1564) *biss* 1715. 6 Voll. folio. Vol. I. 1151. Vol. II. 977. Vol. III. 744. Vol. IV. 751. Vol. V. 852. Vol. VI. 42 und 1145 Seiten. Die Handschrift ist bezeichnet ‚ex bibliotheca Schraderi', und ‚Bode Kiliae 1735', sie ist höchst wahrscheinlich dasselbe Exemplar der Landtagsacten, welches Hegewisch bei seiner Schlesw. Holstein. Geschichte gebrauchte.

S. H. 37 ohne Titel, desselben Inhalts, 6 Voll. folio. Vol I. 1453. Vol. II. 1311. Vol. III. 1139. Vol. IV. 1855. Vol. V. 852 Seiten. Vol. VI. Bl. 1—4. Seite 1—122. Bl. 123—325. Die ersten fünf Bände scheinen eine spätere Abschrift von S. H. 36, Vol. 1—5 oder einem ähnlichen Exemplar.

S. H. 38. *Landtagsacten der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft und Stände.* Vol. 1 von a. 1522—1638. Vol. 2 von a. 1639—1657. Vol. 3 Rendsburgische Landtagsacten von a. 1711. Vol. I, I Bl. 1—15, II Bl. 1—157, III Bl. 1—722. Vol. II. 819 Blätter. Vol. III. (wie S. H. 37, Vol. 6) Bl. 1—4. S. 1—122. Bl. 123—325. Diese 3 Bände Landtagsacten sind bezeichnet ‚ex bibliotheca Moritz'.

S. H. 36 und 37 Vol. I. und 38 Vol. I, No. I. II und zum Theil III.

Flensburger Landtag 1564 October.

S. H. 36 S. 1—6, S. H. 37 S. 3—10, S. H. 38 I Bl. 1—3. Verzeichniss der fürnemsten (20) Puncten aller Privilegien,

Digitized by Google

wie sie zu Flensburg allen dreien Herren sind vorgelesen worden a. 1523 (37 a. 1564).

Die Jahrszahl kann weder 1522 oder 1523, noch, wie in S. H. 36 corrigirt ist, 1513 sein, sondern 1564, wie in S. H. 37; vergl. Falcks Magazin B. 10, S. 959 und folg, wo auch die ersten 18 Puncte gedruckt sind, alle 20 in Lünig collectio nova S. 1015, und S. H. 29 S. 434.

36 S. 7 — 12, 37 S. 10 — 16, 38 I Bl. 3 — 6. Proposition, so auf dem gemeinen Landtage gemeinen Ständen von wegen des Königs Friderici II durch Heinrich Rantzouen ist vorgehalten im October 1564.

36 S. 13 — 17, 37 S. 17 — 23, 38 I Bl. 6 — 8. Der Prälaten Ritter- und Mann(schaft) der Fürstenthumbe Schleswig und Holstein Uthschutes Bedenken und Beantwortung. — Proposition und Bedenken sind gedruckt in Hegewisch Schlesw. und Holsteins Geschichte unter Christian IV S. 477 und folg., berichtigt Falck Magazin B. 10, S. 960. Vergl. S. H. 29 S. 137 — 146.

36 S 18 — 23, 37 S. 24 — 30, 38 I Bl. 8 — 10. Eid der Prälaten und Ritterschaft, Eid der Städte, der Prälaten, Ritter- und Mannschaft Nahmen. — Abgedruckt mit den Namen der Städte in Falcks Magazin B. 10, S. 962. In dem Verzeichniss der Ritterschaft sind 24 des Namens Rantzow. Vergl. S. H. 29 S. 129.

Zu den Acten des Flensburger Landtags gehört noch die Confirmation und Abschied von 1564. Vergl. S. H. 25 und 26 No. 31 und S. H. 29 S. 175.

Kieler Landtag 1577.

36 S. 24 — 32, 37 S. 31 — 42, 38 I Bl. 11 — 14. Landtagsabschied zum Kiel Montag nach Cantate a. 1577.

Huldigung an Herzog Philipp 1588.

36 S. 33 — 35, 37 S. 42 — 45, 38 II Bl. 143. Commission von Christiana, der Wittwe Herzogs Adolph, geb. Landgräfin zu Hessen, zur Huldigung der Bürger und Bauern auf Detleff Rantzau. Schloss Kiel 23. April 1588.

36 S. 35 — 37, 37 S. 45 — 47, 38 II Bl. 147. Eyd der Amtsunterthanen bei der Huldigung an Herzog Philipp.

36 S. 37 — 59, 37 S. 47 — 76, 38 II Bl. 89 — 96. Der Fürstlich Holsteinischen Räthe Gottorfischen Theils Bedenken, dass — Herrn Herzog Philipsen die Regierung seiner Fürstl. Gn. Patrimonialgüter einzuräumen. Kiel 13. Mai 1588. Anl. A. 36 S. 60 — 68, 37 S. 76 — 88, 38 II Bl. 96 — 99. Schreiben des Landgrafen Wilhelm von Hessen an Herzog Friedrich bei dessen Regierungsantritt Cassel 13. Dec. 1586. B. 36 S. 69 — 76, 37 S. 88 — 97, 38 II Bl. 99 — 102. Ermahnungsschreiben so weiland Friedrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, dem Hertzog

Digitized by Google

Otten, als der das Regiment nach seines Bruders Absterben angenommen hat, unter Hertzog Friedrichs des Vaters Insiegel zustellen lassen. 1465 Freydach vor dem Sonndage reminiscere in der Fasten.

Zusammenkunft der Räthe in Kiel 1588 Juli.

36 S. 60—83, 37 S. 97—104, 38 II Bl. 67—69. Heinrich Rantzauen Stadthalters Schreiben an Hertzog Philipsen F. G. Kiel 25. Juni 1588. Es sei wegen des wider Hamburg auch wegen Delmenhorst beim Kammergericht eingeführten Processes und wegen der Lehnwahr des Herz. Schleswig, wegen der Regalien und Lehnwahr über Holstein erwünscht, dass, weil doch sämmtliche adel. Räthe den 21. Juli anhero beschieden, etwa 2 Tage vorher 19. Juli 2 von Adel und 2 Gelahrte und der Landcantzler nach Kiel verordnet würden, um mit den Königl. Räthen 2 von Adel und 2 Gelahrten zu communiciren, Bedenken aufs Papier zu bringen u. s. w.

36 S. 84—106, 37 S. 108—134, 38 II Bl. 69—76. Relation der Fürstl. Holst. Räthe, was auff der Zusammenkunft zum Kiel 19. Juli 1588 gehandelt worden. Kiel 24. Juli 1588. — Es wurde beschlossen, dass ein öffentlicher Landtag 16. Sept. in Kiel zu halten. — Ueber die Belehnung des Herz. Schleswig ist 36 S. 107—109, 37 S. 134—137, 38 II Bl. 146 angehängt das von den Fürstl. Räthen nicht genehmigte Concept eines Schreibens der beiderseitigen Räthe an den Reichsrath der Crone Dännemark 1588 Juli.

36 S. 110—115, 37 S. 137—143. Schreiben der verwittweten Königin an Stadthalter und sämmtliche Räthe der Fürst. Schl. Hollstein. Cronenburg 31. Jul. 1588. Auch in 36 Vol. 2. S. 201—206, 37 Vol. 2. S. 257—262 und 38 Vol 1. n. III Bl. 222—224.

Kieler Landtag 1588 Sept.

36 S. 115—119, 37 S. 143—147, 38 II Bl. 76. 77. K. M. und F. G. hinterlassener Stadthalter und Räthe Schreiben an die Ritterschaft beyder Fürstenthümer. Kiel am Tage Laurentii (10. August) 1588. — Convocation, zum Landtage 15. Sept. in Kiel anzulangen und 16. Sept. 8 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen.

36 S. 119—121, 37 S. 147—150, 38 II Bl. 77. 78. Schreiben desselben Inhalts an den Bischof zu Lübeck vom 10. August 1588.

36 S. 122, 37 S. 150—152, 38 II Bl. 78. Der Königl. Wittwen zu Dän. Norwegen Credentzschrift an Prälaten und Ritterschaft auf dem Landtage zu Kiel anwesend. Copenhagen 3. Sept. 1588. Enthaltend eine Vollmacht für zwei zum Kieler Land-

Digitized by Google

tage von der Königin und den Reichsräthen der Krone Dännemark Abgefertigten, nemlich Breide Rantzau und Heinrich Ramel.

36 S. 124. 125, 37 S. 152—155, 38 II Bl. 79. Creditiv der Reichs- und Regierungsräthe für die eben genannten beiden Herrn. Copenhagen 3. Sept. 1588.

36 S. 126—130, 37 S. 155—160, 38 II Bl. 144. 145. Schreiben uns. gnäd. Fürstin und Frau (Sophia) an den Hrn. Ertzbischoff zu Bremen (Johann Adolph) seine gevollmächtigten Abgesandten anhero auf den bevorstehenden Landtag abzuordnen. Kiel 3. Sept. 1588.

36 S. 131—246, 37 S. 161—296, 38 II Bl. 1—35. Protocollum und Verzeichniss, was den 14. Sept. und etliche nachfolgende Tage 1588 zwischen den Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herrrn Herrn Philipsen — und denen Fürstl. Landgräfl. Hessischen Abgesandten — auch Fürstl. Mecklenburgischen Räthen — sammt denen Fürstl. Niedersächsischen Räthen — dan auch der gemeinen Ritter- und Landschaft der Fürstenth. Schleswig Holstein tractiret, fürgelaufen und endlich beschlossen und verabscheidet. — Aus diesem Protocollum sind vierzig von den Hessischen Gesandten aufgestellte Gründe gegen das Wahlrecht der Stände abgedruckt in Hegewisch Geschichte I, S. 483. — Auf den Vorschlag des Statthalters, einen Doctor Godelmann aus Rostock zu nehmen, der der Landschaft Wort halte, damit Niemand in Verdacht zu nehmen, wollte die Landschaft bei dem alten Brauche bleiben, dass einer aus ihrer Mitte die Antwort thue.

36 S. 246—269, 37 S. 297—326. Angehängt ist diesem Protocolle der actus der beschehenen praesentation und darauf erfolgten Erwählung der Durchl. — Fürsten und Herrn Christian IV — und Herrn Philipsen — beyder Hertzogen zu Schl. Holstein, Stormarn u. s. w. zu regierenden Herren dieser Fürstenthümer und Lande Schl. Holstein von Prelaten, Ritterschaft, Städten und allgem. Ständen auf dem gehaltenen Wahl- und Land-Tage zum Kiel im Monath Sept. a. 1588 erwählet auf- und angenommen, samt der Ehrbahren Landschafft übergebenen (21) gravaminibus und articuln mit angehängter — Bitte, dieselbe für der Huldigung in gnädigste und gnädige Acht zu haben und zur Richtigkeit zu bringen. — Das erste der gravamina betrift die freie Wahl des Capitels zu Schleswig bei Erledigung des bischöflichen Stuhls; 2) dass neben den alten Privilegien auch die pacta und foedera, so 1523 zwischen der Cron Dännemark und beide Fürstenthümer aufgerichtet, confirmirt werden; 3) dass keine Ausländische Amtsleute und Vögte; 4) keine Untersassen ohne Erkenntniss mit Gewalt beschwert; 5) dass alle die Jungfrauen Clöster, so noch in esse, unter demselben Zustand gelassen werden; 6) betr. die Clöster und Güter, so unsre gn. Herren an sich genommen, wodurch an

Digitized by Google

denen Rossdiensten und anderer Nothdurft dem Lande Merkliches abgegangen; 7) das freie Kaufen und Verkaufen betr.; 8) obwohl etliche Städte von Herzog Philipp in Eydespflicht genommen, dass solche Städte neben den andern Ständen zugleich und ungetrennt huldigen; 9) Revision der Kirchen- und Landgerichtsordnung; 10) dass Recht- und Quartaltage zu halten, unser Gnäd. Herr selbst in eigner Persohn, so viel möglich, dem Reichstage beiwohne; 11) dass die Städte bei ihren Privilegien geschützt und die ungewöhnlichen Zölle und Beschwerungen wieder ihre Privilegien abgeschafft werden; 12) wegen Ueberfall der Städte und deren ausstehenden Forderungen; 13) dass Herzog Friedrich vor seiner Wahl ohne Recht und ohne Zustimmung einige Aemter zum Leibgedinge gegeben, weshalb nach erreichter Mündigkeit deshalb beständige Anordnung zu machen 14 (u. s. w. — 21).

36 S. 270—279, 37 S. 326—338, 38 II Bl. 80—83. Landgräfl. Hessischer Abgesandten Bedenken auf der Holsteinischen Landschaft übergebene gravamina

36 S. 279—283, 37 S. 338—342, 38 II Bl. 79. 80. Herzog Hans von Holstein eingewandte Protestation. ‚dass S. F. G. nicht so ganz und gar unbegrüsst hätten vorbey gangen werden sollen'.

36 S. 283—288, 37 S. 342—348. Copey des Landgraffen Wilhelm Schreibens die Ritter- und Landschaft betreffend. Cassel 8. Oct. 1588.

‚Freundliche liebe Schwester — Es wundert uns nicht wenig, womit wir es verschuldet, dass sie (die Holsteiner) unsere Abgesandten so schmählich gehalten und contra jus gentium betrauhet haben, ihnen die Köpfe zu zerschlagen etc. — Nachdem wir vernehmen, dass dieser Landtag am 23sten seine Endschaft noch nicht erreichet gehabt, und wir uns vermuthen, es werden gedachte unsre Räthe — das Ende nicht erwartet — haben, als bitten wir, E. L. wollen uns berichten, wie sich dieser Landtag geendet'.

36 S. 288—307, 37 S. 348—371, 38 II Bl. 102—108. Schreiben der Königl Dännem. Reichs-Regierungsräthe an die Holstein. Stadthalter und Räthe zur Antwort auf die gravamina (namentlich wegen der freien Jagd auf der Geistlichen und Städte Gütern und der Wahl des Bischofs im Capitel zu Schleswig). Copenhagen 6 Dec. 1588.

36 S. 308—326, 37 S. 371—395, 38 II Bl. 108—114. Was die Königl und Fürstl Stadthalter und Räthe neben Prälaten Ritterschaft und Städte in denen Fürstenth. Schl. und Holstein an die Königl. D.n. Regier. Räthe geschrieben. Kiel 21. Jan. (Febr.) 1589. Bezieht sich auf die Gravamina, und enthält die Bitte den nächsten Landtag in Rendsburg zu halten, alda die K. Maj. bei dero Lebzeiten etliche Land- und Reichstage nach einander ausschreiben lassen, ohne dass es auch mitten im Lande.

Digitized by Google

Entschuldigung dass der hiebevor zu Flensburg vorgeschlagene Tag wegen Kürze der Zeit, Abgelegenheit des Orts etc. nicht besucht worden.

36 S. 327—331, 37 S. 395—402, 38 II Bl. 115. 116. Der Reichs-Reg. Räthe Schreiben an die Königl. Holstein. Stadthalter und Räthe. Copenhagen 8. Mart. 1589.

36 S. 332—347, 37 S. 402—424. Des Thumkapitels zu Schleswig Schreiben an die Dennem Reichs-Reg. Räthe, Schleswig 14. April 1589, wegen Einräumung des Amts Schwabstedt und der Bischofswahl.

36 S. 347—349, 37 S. 424—426. Der Dennem. Reichs-Reg. Räthe Antwort an das Thumkapitel zu Schleswig. Copenhagen 25. April 1589.

36 S. 349—361, 37 S. 427—444, 38 II Bl. 116—120. Herzog Philipps Schreiben an die Reichs-Reg. Räthe in Dennemark. Gottorf 25. Febr. 1589, dass vor beständiger Resolution die Zusammenschickung beiderseits vertrauter Räthe nothwendig.

36 S. 362—368, 37 S. 444—453, 38 II Bl. 83—85. Antwort des Landgrafen Wilhelm zu Hessen an Herzog Philipp. Cassel 19. Mart. 1589. ‚Alles lauter zu dem Ende, dass aus Erblanden electivos principatus zu machen'.

36 S. 368—373, 37 S. 453—460, 38 II Bl. 86—89. Des H. Landgrafen Schreiben an die Fürstl. Wittwe zu Schl. Holstein. Cassel 19. Mart. 1589.

36 S. 373—379, 37 S. 460—469, 38 II Bl. 149—151. Schreiben Hieronymus Schulz (der für Herzog Philipp dem Landtage beiwohnte) an Herzog Philipp, Friedensburg Mittwoch in den heil Ostern 1589, wegen der Lehnssuchung bei Kais. Majestät etc.

36 S. 379—387, 37 S. 469—481, 38 II Bl 151—154. Kayser Rudolphs Mandat an Prälaten und Ritterschaft. Prag 10. April 1590.

36 S. 388—392, 37 S. 482—487, 38 II Bl. 154—155. Kayserl. Majestät Rudolph II Schreiben an Herzog Ulrichen zu Meklenburg. Prag 10. April 1590.

36 S 393. 394, 37 S. 488—491, 38 II Bl. 156. 157. Herzog Philipps Antwort an die Röm. Kaiserl. Majestät.

Kieler Landtag 1589 Mai.

36 S. 395—432, 37 S. 491—541. Relation oder Protocoll der Handlung, so auf dem Landtage, welcher auf den 9. Mai 1589 zum Kiel zu halten ausgeschrieben, vorgelaufen. Mit Anlagen (36 S. 407—432) A. (37 S. 508—514). Schreiben des Landcanzlers an Herzog Philipp, Schleswig 23. April 1589; B. (37 S. 514—519). Schreiben Herzog Philipps an Detlef Rantzau und die andern Fürstl. Räthe, 27. Mai 1589. C. (37 S. 520—528,

Digitized by Google

38 II Bl. 120—122). Der Königl. Räthe und Statthalter votum; D. (37 S. 528—537). Der Fürstl. Stadthalter und Räthe votum, und (37 S. 537—541). Verzeichniss der Stände Nahmen, so der Königl. Stadthalter und Räthe vota Beyfall gegeben, so nicht übergeben worden; E. (37 S. 540. 541) Verzeichniss der von der Ritterschaft Nahmen, so sich auf dem gehaltenen Landtage zum Kiel nicht erklären wollen.

Flensburger Landtag 1590 Mai.

36 S. 433—606, 37 S. 541—770. Nachricht wegen des mense Majo 1590 zu Flensburg gehaltenen Landtages und dazu gehöriger Piecen. 1) Herzog Philipps Schreiben an die Reichs-Reg. Räthe in Dennemark wegen beiderseits vertrauter Räthe Zusammenschickung. Gottorf 19. Jan. 1590. 36 S. 433—446, 38 II Bl. 138—142. 2) Bedenken, was mit denen Königl. Dennemark. Abgesandten auf der Stände zum Kiel übergebene gravamina auch von wegen der Herrschaft antigravamina weiter vertraulich zu reden. 36 S. 446—455, 38 II Bl. 130—133 3) Antigravamina der Herrschaften. 36 S. 455—467, 38 II Bl. 133—137. 4) Instruction des Landgrafen Wilhelm zu Hessen, was seine Räthe auf dem Landtage zu Flensburg 2. Mai verrichten sollen. Cassel 13. April 1590. 36 S. 468—495, 38 II Bl. 122—130. 5) Huldigungspatent 22. Martii 1590. 36 S. 495—499, 38 II Bl. 147—149. 6) Nachricht was auf dem 1590 m. Majo gehaltenen Landtage zu Flensburg wegen der Huldigung Christian IV und Herzog Philipps wie auch Abthuung der gravamina passiret; unterschrieben von den Königl. Commissarien, dem Herzog Philipp und Etlichen von der Landschaft 19. Mai 1590. 36 S. 500—506, 38 II Bl. 36. 37. Mit Anlagen: A. Creditiv für die Königl. Abgesandten vom 18. April 1590. 36 S. 507—509, 38 II Bl. 37. 38; B. Extract aus der Dennem Abgesandten Proposition, 19. Mai 1590. 36 S. 510—511, 38 II Bl. 38; C. Herzog Philips übergebene Proposition, 13. Mai 1590 36 S. 512—516, 38 II Bl. 40, und 41—43 Verzeichniss der Ritterschaft und Städte; D. Herzog Johannsen Proposition, 13. Mai 1590 übergeben. 36 S. 516—521, 38 II Bl 43. 44; E. Erklärung der Landschaft auf der Dennem. Abgesandten übergebenen Extract ihrer zuvorgethanen mündl. Proposition, 14. Mai 1590. 36 S. 522—525, 38 II Bl. 45; F. Erklärung der Landschaft auf Herzog Philips Proposition, 14. Mai 1590. 36 S. 525—528, 38 II Bl. 46, und 46—51 der Ritter- und Landschaft 21 gravamina; G. auf Herzog Johannsen Proposition, 15. Mai 1590. 36 S. 528—533, 38 II Bl. 56—58. H Resolution der Dennem. Reichsräthe und Commissarien auf die gravamina, so 1588 zum Kiel von ehrbarer Landschaft den Gesandten übergeben und her-

Digitized by Google

nach der K. Maj. und F. G. überschickt worden. 36 S. 533—543, 38 II Bl. 51—54; I. Erklärung des H. Philipsen, vom 15. Mai 1590, auf Prälaten, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft Resolution und gravamina. 36 S. 543—552, 38 II Bl. 54—56; K der Landschaft Erinnerung und Bitte, Flensburg 17. Mai 1590, auf der Königl Commissarien eingekommene Erklärung. 36 S. 553—559, 38 II Bl. 58—63; L. der Landschaft Erinnerung und Bitte, Flensburg 17. Mai 1590, auf Herzog Philipps Erklärung in pcto gravaminum. 36 S. 559—569; M. der Königl. Commissarien endliche Erklärung, Flensburg 19. Mai 1590. 36 S 569—572, 38 II Bl. 63. 64; N. Herzog Philipps endliche Resolution, 19. Mai 1590 denen Landständen übergeben. 36 S. 572—576, 38 II Bl 64. 65, und Bl. 142. 143. Herzog Philipps undatirtes Schreiben an die Stände wegen der in die Confirmatio eingeschalteten Worte ‚nunmehr erwehlter regierender Herr', welche nach Erledigung der gravamina wegzulassen; O. Caution der Reichsräthe der Landschaft gegeben, unterschrieben Cronenburg 21. April 1590 und ausgefertigt 20. Mai 1590. 36 S. 576—580, 38 II Bl. 38. 39; P. Herzog Philipps Confirmation der Privilegien der Landschaft, Flensburg nach Cantate 1590. 36 S. 580—586. (abgedruckt in Hegewisch und Jensen Privilegien No. 35, S. 203); Q. Herzog Philipps Leistung. ‚Wir thun hiemit überantworten denen Ständen des Fürstenthums Schlesswig und Holstein die Confirmation der Privilegien, geloben dieselben fürstlich und getreulich zu halten, als Uns Gott helffe und sein heiliges Evangelium'. 36 S. 586. 587, 38 II Bl. 143.

Der Prälaten und Ritterschaft Eyd und Pflicht. Der Städte Eyd und Pflicht. Prälaten, Ritterschaft und Städte Nahmen, so 1590 Sontags nach Cantate zu Flensburg geschworen. 36 S. 587—601, 38 II Bl. 143.

Mit was vor Solennitäten den 20. Mai 1590 die Huldigung zu Flensburg verrichtet. 36 S. 587—606, 37 S. 747—770.

‚Um 7 Uhr gingen der Hertzog die Königl. Commissarien und Etliche von der Landschaft in die Predigt, dann sämmtlich auf das Rathhaus, wo die Königl. Commissarien die versiegelte Caution (der Reichsräthe) in originali übergaben, so wie Hertzog Philipp die Confirmation dem Stadthalter zugestellet mit gewöhnlicher Eydesleistung, es haben aber S. F. G. die Finger nicht aufgerichtet. Worauf die Eydesleistung der Prälaten Ritterschaft und Städte. Es haben zur Zeit sechs für denen Königl. Commissarien und für des Herzogs Füssen auf einen Pfühl niedergekniet und den Eyd geschworen. — Nachbenannte von Adel haben mit im Namen und von wegen der andern — in einen Hut gegriffen und die Lehn — empfangen. Hertzogs Johans Protestation, so er am Tage der Huldigung wollte übergeben lassen, ist von der Landschaft nicht angenommen'.

Vergl. über den Flensburger Landtag von 1590 S. H. 25, No. 50.

Digitized by Google

Kieler Landtag 1599 März.

36 S. 607—615, 37 S. 770—780, 38 III Bl. 1—4. Der gemeinen Landstände der Fürstenthümer Erklärung auf I. K. M. und F. G. Propositionspuncten dass Holstein 18,950 Rthlr. Creissteuer und für 1599 24,500 Rthlr. Reichssteuer zahle, 12. Mart. 1599 zum Kiel.

Kieler Landtag 1599 October

36 S. 616—648, 37 S. 780—820, 38 III Bl. 4—17. Proposition, welche auf Christian IV und Johann Adolphs Ausschreiben eines am 29. Oct. zu Kiel anberahmten Landtages fürzutragen, vom 17. Oct. 1599.

36 S. 649—664, 37 S. 820—840, 38 III Bl. 17—24. Kielsche Resolution, 31. Oct. 1599. (Ist die Erklärung der Landschaft auf die Proposition des Königs und Herzogs.)

Rendsburger Landtag 1603 Nov.

36 S. 664—670, 37 S. 841—847, 38 III Bl. 24—26. Landtagsschluss zu Rendsburg, 12. Nov. 1603.

Kieler Landtag 1604 Nov.

36 S. 670—680, 37 S. 848—859, 38 III Bl. 26—30. Kielischer Landtagsabschied, 17. Nov. 1604.

36 S. 680—691, 37 S. 860—873, 38 III Bl. 30—35. Erzbischof Johann Friedrichs Schreiben an gemeine Landschaft. Verden 31. Jan. 1604. (Vergl. Hegewisch Geschichte I, S. 32)

36 S. 692—697, 37 S. 874—881, 38 III Bl. 35—37. Supplication und Protestation der Ritter- und Landschaft I. K. M. zu Hamburg übergeben a. 1603 mense Novembr. Gegen die Investitur des Herzogs Johann Friedrich Erzbischofs zu Bremen mit dem Herzogth. Schleswig, da nur die erwählten regierenden Herren die Belehnung suchen sollen.

36 S. 698—712, 37 S. 881—901, 38 III Bl. 37—43. Antwort und Reprotestatio S. Maj. auf diese Supplication und Protestation. Unterschrieben von S. Majestät dem Könige und den Reichsräthen, Coldingen 2. Dec. 1603.

36 S. 713—723, 37 S. 902—916, 38 III Bl. 43—47. Antwortschreiben an die K. Maj. zu Dennemark von Schl. Holstein. Landschaft, Kiel 12. Nov. 1604. (Nach diesem Antwortschreiben ist die Antwort oder Reprotestation S. M. und der Reichsräthe vom 27. Dec. 1603, nicht vom 2. Dec. 1603. Eine Nachschrift zu dem Antwortschreiben vom 12. Febr. 1606 (1605) sagt, der Herzog Joh. Adolph habe sich erboten dieses Schreiben neben seinen eignen Briefen contra seinen Bruder Johann Friedrich einzuschicken, aber sich hernach entschuldiget. Vergl. Hegewisch I, S. 89)

Digitized by Google

36 S. 724—731, 37 S. 916—926, 38 III Bl. 48—51. Mandatum S M. und Johann Adolphs wegen Einbringung der restirenden ordinären und extraordinären von 1599—1607 laufenden Türkensteuer, 25. April 1607.

Kieler Landtag 1609 Januar.

36 S. 732—743, 37 S. 926—940, 38 III Bl. 51—56. Proposition der K. M. und F. Gn. der Sachen, so auffen aussgeschriebenen Schlesswig. und Hollstein. Landtage den 16. Jan. in der Stadt Kiel zu berathschlagen und zu verhandeln sind, namentlich wegen des Processes gegen Hertzog Johann. Uhrkundlich unsers Hertzogs Johann Adolphen als jetziges Jahrs regierenden Herrn aufgedruckten Fürstl. Secrets und unterschriebenen Handzeichens. Datum Gottorf 12. Jan. a. 1609.

36 S. 743—750, 37 S. 940—951, 38 III Bl. 56—59. Der Königl. und Fürstl. verordneten Commissarien Relation von dem in a. 1609 den 16. Jan. zum Kiel gehaltenen Landtage. Datum Kiel 21. Jan. 1609.

36 S. 751—760, 37 S. 952—965, 38 III Bl. 59—63. Derselben Commissarien unverfängliches Bedenken auf die von einer ehrbaren Ritter- und Landschaft ihnen zugestellten zwei unterschiedlichen Schriften Hertzogs Johansen Sache betreffend.

36 S. 761—764, 37 S. 966—971, 38 III Bl. 63—65. Derselben Commissarien ferneres unverfängl. Bedenken auf einer ehrbaren Ritter- und Landschaft ihnen zugestellte Erklärung auf die vier letzte Propositions-Puncta in Herzogs Johansen Sache

36 S 765—771, 37 S. 971—979, 38 III Bl. 65—67. Einer ehrbaren Ritter- und Landschaft Danksagungsschreiben gegen die Herschaft wegen des aussgeschriebenen Landtages und der auff demselben angeordneten Communication und Berathschlagung in Hertzogs Johansen Sache. Datum unter unsern etlicher Pitschaften in unser Versammlung zum Kiel den 19. Jan. 1609.

36 S. 771—776, 37 S. 979—985, 38 III Bl. 67—69. Fürstl. Gn. Schreiben an die Ritter- und Landschaft wegen des von Bartram Reventlow verübten groben Excesses und Muthwillens. Gottorf 10. Jan. 1609.

‚Was massen Bartram Reventlow, Otten Sohn, sich — unterstanden — in unserm eigenthümlichen Dorffe Suxdorff einem uns. Unterthanen daselbst — 2 alte und 6 junge Gänse todt zu schiessen, wobey es denn nicht geblieben — besondern wie wir ihn für dem Landgerichtstage beklagen lassen und solche Sache von dannen an das Gericht für Prälaten, Ritter und Städte remittiret — sich ferner gelüsten lassen — So begehren wir, ihr wollet euch gegen uns erklären, was für Personen der K. M. und unsern Räthen aus der gemeinen Landschaft, Prälaten, Männern und Städten, weil in jüngst zu Schleswig eröffnetem Bescheide desselbigen Gerichts gedacht wird, etwa am füglichsten zugeordnet, auch was für eine Mahlstete und Zeit zu diesem Gericht für bequemst erachtet werden mögte —.‘

Digitized by Google

36 S. 776—780, 37 S. 985—991, 38 III Bl. 69—71. Der Ritter- und Landschaft Erklärung gegen I. F. G. wegen Bartram Reventlowen, dass bei einer solchen Anklage ein Landtag zu berufen. Kiel 21. Jan. 1609. Das in der Erklärung als Anlage genannte Entschuldigungsschreiben findet sich nicht. Notirt ist:

‚Diese Sache mit Bartram Reventlow ist endlich in der Güte dahin behandelt, dass Moritz Rathlau zu Lindau als des Reventlowen Schwager unserm gnädigsten Fürsten und Herrn 3000 Rthlr. und S. F. G Gemahlin 1000 Rthlr also in allem 4000 Rthlr. zu Aussöhnung gegeben, über dieses hat er S. F. G. durch etliche von Adel eine Abbitte thun lassen und soll sich auf 1 Jahr lang der dreyen Städte Schleswig, Kiel und Eckernförde enthalten'.

Vergl. S. H. 29, No 43. 44.

36 S. 781—782, 37 S. 991—993, 38 III Bl. 71. Quitung S. F. G. Johan Adolphs an Moritz Rathlauen auf die zu Bartram Reventlowen Aussöhnung ausgezahlten und empfangenen Gelder gegeben. Gottorf 19. Febr. 1609.

Flensburger Landtag 1610 Sept.

36 S. 783—811, 37 S. 993—1032, 38 III Bl. 72—78. Kurtze und summarische Relation (von Nicolaus Junge und Hieronymus Müller Fürstl. Abgeordneten), was auff des Durchl. Hochgeb. Fürsten und Hrn. Hrn. Johann Adolphen gnädigen Befehl und Instruction auf jetzigem a. 1610 im Sept. (10—16 Sept.) zu Flensburg gehaltenen Landtage wir unterthänig berichtet. Schleswig 17. Sept. 1610.

36 S. 811—814, 37 S. 1032—1035, 38 III Bl. 78. Anl. A. Urtheil in peinlichen Sachen Matthias und Moritz Rantzauen Ankläger contra Joachim Brocktorffen und Apellonien Rantzowen wegen Hennecken Rantzauen Entleibung Angeklagten. Publicatum Flensburg 11. Sept. 1610.

36 S. 814—822, 37 S. 1035—1046, 38 III Bl. 78. 79. Anl. B. Capita, so im Nahmen der Königl. Maj. zu Denn. und Hertzog Johann Adolphen zu Schlesswig, Holstein etc. F. G. — 11. Sept. 1610 zu Flensburg proponirt, damit J. K. M. und F. G. in denen ersten 5 Puncten dero Ritter- und Landschaft Bedenken und Gutachten vernehmen und darauf eine beständige Ordnung verfassen lassen, und was in solchem Bedenken begriffen, der Gebühr ratificiren mögen. 1) Dass auf Gewissheit und sichere Verfassung der Ross- und Manndienste gedacht werde; 2) zu bedenken, dass die Ritter-Sitze und adl. Güter in gewisse feuda, wie in andern Ländern, redigiret; 3) dass der wüste gelegten Hufen halber Richtigkeit gemacht werde; 4) dass nicht wegen geklagten und an etlichen Orten, vorab denen incorporirten Clostergütern, unverantwortlichen Jagens einige Ungelegenheit entstehe; 5) dass bey diesen letzten Zeiten schwere Laster und Unthaten eingerissen, mehrentheils daher verursachet, dass in criminalibus nicht eine gewisse durch-

Digitized by Google

gehende starke Executions-Ordnung verfasset und observiret worden; 6) da I. K. M. und F. G. die Regierung viele Jahre ohne Zuthun der Ritter- und Landschaft auf eigne Kosten verwaltet, deroselben Herrn Brüder contentiret und abgefunden, auch die Unterhaltung der Speyerschen Kammer pro quota über sich genommen, die Landgerichte bestellet, die Reichs- Creyss- und Probations-Tage besuchet, so stellens dero getreuen Landständen anheim, ob J. K. M. und F. G. Sie mit einer dankbaren recompens an die Hand gehen wollen. — In S. H. 30, No. 45, S. 151.

36 S. 822—833, 37 S. 1046—1062, 38 III Bl. 79—82. Anl. C. Erklärung der Ritter- und Landschaft auf die angetragenen 6 Puncte. Flensburg 15. Sept. 1610. In S. H. 30, No. 46, vom 13. Sept. 1610 datirt.

36 S. 833—838, 37 S. 1062—1068, 38 III Bl. 82. 83. Anl. D. Der Landschaft Bedenken wegen der Executionsordnung in peinlichen Sachen belangend die Prälaten und von Adel. Flensburg 15. Sept. 1610. In S. H. 30, No. 52, S. 187.

36 S 839—850, 37 S. 1068—1083, 38 III Bl. 83. Anl. E. Der Landschaft Bedenken, wie die Landgerichtsordnung zu corrigiren. 15. Sept. 1610.

36 S. 850—857, 37 S. 1084—1093, 38 III Bl. 86—88. Anl. F. Gravamina der Ritter- und Landschaft. Flensburg 15. Sept. 1610. 1) Dass keine frembde Amtleute; 2) dass keine Untersassen dieser Fürstenthümer ohne Erlaubniss mit Gewalt beschweret; 3) dass die Jungfrauen-Clöster, so jetziger Zeit in esse seyn, in demselben Zustand gelassen werden; 4) dass alle Einwohner kauffen und verkauffen mögen mit Geistl. und Weltlichen vermöge der Privilegien; 5) dass hiebevor revidirte Landgerichts-Ordnungs-Puncta in peinlichen Fällen der Landgerichtsordnung mit inseriret werden mögen; 6) dass die ungebührlichen neuen Zölle, Accisen, ungebührliche Matten und andere eingerissene Beschwerungen, so gegen die Privilegien, mögten abgeschafft werden; 7) dass Lucia von Quahlen und Diterich Pogwisch als Otto von Qualen Erben geklagt, dass von dem Durchl. Fürsten — Johann Adolphen — ihnen etliche Güter entzogen, mögen zu dem Ihren, wozu sie befugt, gelangen; 8) dass Claus von Hagens Sache — Irrung mit Fürstl. Durchl. wegen Nübel — zugleich mit Marquard Rantzow seine Sache durch die Union entschieden werde; 9) dass, weil sich die um Neustadt gesessenen von Adel beklagt, dass — Herr Johann Friederich erwählter und postulirter Ertz- und Bischof zu Bremen und Lübeck sie mit neuen Zöllen belege, auch die freie Jagt auf dem Neustäder Felde, dem Stifft Eutin, wie auch die von Lübeck auf denen im Herzogthum belegenen Lübeckischen Dörfern zu priviren unternommen, I. K. M. und S. F. G. dem Ertzbischof und denen von Lübeck die Versehung thun,

Digitized by Google

dass sie bei ihrer Gerechtigkeit der Jagten gelassen, auch mit den ungewöhnlichen Zöllen nicht beleget werden; 10) dass die Städte nicht von der gemeinen Ritter- und Landschaft in Erlegung der Contribution und sonsten getrennet, sondern bei einander gelassen werden; 11) dass die von der Ritterschaft Unterthanen und Bauern, so aus Muthwillen ihnen entlaufen, in denen Aemtern nicht gelitten sondern nach ihren Junkern verwiesen werden. — In S. H. 30, No. 47, S. 160. vom 12. Sept. 1610.

36 S. 858—871, 37 S. 1094—1112, 38 III Bl. 91—94 und Bl. 423. Memorial was auf der Ritter- und Landschaft auf dem a. 1610 im Monat Sept. fürgewesenen Landtage zu Flensburg beschehenen Erklärung zu repliciren. Urkundlich unter I. K. M. und F. G. Handzeichen und Secreten. Actum 22. Dec. 1611.

36 S. 871—883, 37 S. 1112—1129, 38 III Bl. 94—96. Kön. Maj. zu D. — und Hertzogen zu Schl. Holstein F. G. Antwort auf vorhergesetzte gravamina von Ritter- und Landschaft übergeben Flensburg 15. Sept. 1610. Actum 22. Dec. 1611.

36 S. 883—933, 37 S. 1129—1195, 38 III Bl. 96—107. Ritter- und Landschaft deduction und Beantwortung auf der K. M. und F. G. ihnen gegebene Resolution ihrer gravaminum halben (bezieht sich auf die genannten 11 gravamina) und Beantwortung der von K. M. und F. G. gegebenen Replic auf der Ritter- und Landschaft gegebenen Erklärung über die 1610 im Sept. ihnen fürgetragenen 6 Puncte (Ross- und Manndienst, feuda, wüste Hufen, Jagt u. s. w. betr.), produciret Gottorf 27. Jan. 1613.

36 S. 933—981, 37 S. 1195—1251, 38 III Bl. 107—117. Schliessliche Resolution Christian IV und Johann Adolphs auf der Ritter- und Landschaft eingeschickte deduction ihrer vermeinten gravaminum, und Erklärung in Bezug auf die Replica oder Gegenbeschwerung I. K. M. und F. G. (betr. die 6 Puncte, nemlich Ross- und Manndienst u. s. w.). Geben zu Itzehoe 15. April 1613.

Kieler Landtag 1611 März.

36 S. 982—992, 37 S. 1252—1263, 38 III Bl. 88, 89. Königl. und Fürstliche Proposition wegen der Unionshülfe, 1611 den 14. Martii auf dem Landtage zu Kiel gefordert. — Dass Ritter- und Landschaft I. K. M. und der Cron Dennemark die Hülfe von anderthalb hundert Pferden leisten, zu Unterhaltung derselben eine einfache Fräulein Steuer von dem Pflug 8 ß bewilligen, und aus allgemeiner Landschaft einen Ausschuss verordnen, mit dem man wegen Bewerbung solcher Reuterey und, was dem anhängig, ferner zu communiciren Urkundlich ist diese Proposition mit K. M. und F. G. Secreten versiegelt, auch von Hertzogs Johann Adolphen F. G. als dieses Jahrs regierenden

Digitized by Google

Herrn mit eigner Hand unterschrieben. Gegeben 12. Martii a. 1611.

36 S. 992—998, 37 S. 1263—1270, 38 III Bl. 90. 91. Der Schl. Holstein. Landschaft Resolution wegen der begehrten Unionshülfe. Exhibitum Kiel 15. Martii 1611.

36 S. 998—1001, 37 S. 1270—1274. Königs Christian IV Revers auf die Reuterhülfe, so vermöge der Union zu Behuff des a. 1611 angehenden Krieges zwischen Dennemark und Schweden bewilliget. Gegeben auf unserm Schloss zu Copenhagen am heil. Osterabend (war der 23. Mart.) 1611.

Haderslebischer Landtag 1614 März.

36 S. 1002—1031, 37 S. 1274—1307, III Bl. 119—124. Relation, was auf dem in a. 1614 im Mart. zu Hadersleben gehaltenen Landtage vorgelauffen, von dem Fürstlichen zum Landtage Deputirten Laurentius Laelius. Hadersleben 13. April 1614. Notirt ist am Schluss: Die in obiger Relation angezogenen Stücke seynd bey denen 1614 vorgelaufenen Regierungssachen beygeleget'.

36 S. 1032—1054, 37 S. 1307—1336, 38 III Bl. 124—128. Anl. R. Haderslebischer Recess und Abscheid de a. 1614 den 13. April.

‚Demnach in a. 1610 auf dem zu Flensburg von uns König Christian und Johann Adolph F. G. angestellten und gehaltenen Landtag in unsern Nahmen unterschiedliche capita einer erbahren Ritter- und Landschaft uns. Fürstenthümer den 11. Sept. proponiret worden, nemlich 1. 2. 3. 4. 5. 6. — gedachte Ritter- und Landschaft den 15. Sept. nebst ihrer Erklärung auf vorberührte capita propositionis zusamt ihren schriftlichen Bedenken wegen der Executionsordnung unterschiedliche gravamina übergeben lassen, als 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11, wir aber solcher gravaminum —; so haben wir endlich und post aliquot velitationes durch gewechselte Schriften und Gegenschriften, nach erwogenen Umständen, — uns schliesslich und endlich dahin gnädigst und gnädig erkläret — folgender Gestalt, 1. 2. 3. 4. 5. Was denn negst diesem der Ritter- und Landschaft gravamina belanget, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.

Der 4te und 5te Punct wegen der Jagd- und Executionsordnung, so wie die Entscheidung auf das 3te, 4te und 11te gravamen sind gedruckt in Gemeinschaftliche Verordnungen S. 266—269, als erlassen 14. April 1614.

Kieler Landtag 1614 Juni.

36 S. 1054—1064, 37 S. 1336—1349, 38 III Bl. 128—130. Resolution der Schleswigschen und Hollsteinischen Ritter- und Landschaft auf jüngst zu Hadersleben gemachten und verabscheideten Recess. Kiel 28. Juni 1614. Vergl. Lackmann Th. 2, S. 332.

Kieler Landtag 1615 Jan.

36 S. 1065—1082, 37 S. 1349—1370, 38 III Bl. 131—134. Capita der Königl. und Fürstl. proposition auf jetzigem Landtage zum

Digitized by Google

Kiel der Schleswigschen und Holsteinischen Ritter- und Landschaft den 18. Jan. 1615 Jahrs vorgetragen.

36 S. 1082—1093, 37 S. 1370—1383, 38 III Bl. 134—136. Königl. und Fürstl. end- und schliessliche Resolution auf die von der Ritter- und Landschaft aufgesetzten drei Puncta oder zum Kiel im Juni 1614 aufgesetzte Specificationsschrift wegen der Jagt, des peinlichen Gerichts über Prälaten und Adels-Personen, und Verbesserung der Landgerichtsordnung. Geben auf unser Königs Christians feste Cronen 12. Dec. 1614, der Ritter- und Landschaft übergeben auffm Landtage zum Kiel 18. Jan. 1615.

36 S. 1093—1126, 37 S. 1383—1429, 38 III Bl. 136—145. Der Königl. und Fürstl. Abgeordneten Relation von dem am 18—21. Jan. 1615 zum Kiel gehaltenen Landtage. Datum Schleswig 25. Jan. 1615.

36 S. 1127—1136, 37 S. 1429—1441, 38 III Bl. 145. 146. Der Ritter- und Landschaft Antwort und Erklärung auf die ihnen vorgetragene Proposition d. d. Cronenburg 12. Dec. 1614, der drei noch unerledigter Pöste halber, der Besetzung eines peinlichen Halssgerichts, der Jagt, und Verbesserung der Landgerichts-Ordnung, übergeben zum Kiel auf gehaltenem Landtage 20. Jan. 1615.

36 S. 1136—1141, 37 S. 1441—1448. Antwort der Holsteinischen Ritter- und Landschaft auf die ihnen gethane Proposition wegen der auffm Craysstage bewilligten Tripel-Volck-Hülffe des Fürstenthums Holsten, übergeben zum Kiel auf gehaltenem Landtage 20. Jan. 1615.

36 S. 1141—1145, 37 S. 1448—1454. Der Kön. Maj. und F. G. zu vorgedachtem Landtage Abgeordneten eventualis protestatio wegen des peinlichen Gerichts über die Prälaten und Adels-Personen. Mündlich vorgetragen zum Kiel den 21. Jan. 1615.

36 S. 1145—1151, 37 S. 1455—1463, 38 III Bl. 423. 424. Königl. Maj. und F. G. Schreiben an Stadthalter und Ausschus der Prälaten und Ritterschaft Holsteinischen Theils, betreffend die vom Niedersächsischen Crayse erforderte Tripel-Volck-Hülffe.

S. H. 36 und 37 Vol. II. 38 Schluss von Vol. I No. III.

Schleswiger Landtag 1616 December.

(S. H. 37 S. 1—257. S. H. 38 III Bl. S. 148—222)

36 S. 1—19, 37 S. 1—21. Instrument des Notarius Johan Schmidt über die Verhandlungen der Königlichen Abgesandten und Fürstlichen Räthe mit dem Ausschuss der Landstände und deren Advokaten Ulrich Winckel Hamburgensi in Schleswig wegen

Digitized by Google

der election und Huldigung des Herzogs Friedrich vom 9 — 20. Dec. 1616. Die Anl. A — F. fehlen.

36 S. 19 — 22, 37 S. 21 — 25. Relation über den Schleswiger Landtag mit 1) ungefehrlichem Verzeichniss, wie es mit der Huldigung ducis Friderici gehalten werden soll.

36 S. 23. 24, 37 S. 25 — 27. Protocollum homagii auf Ausschreibung Christians IV und Herzogs Friedrich auf dem Rathhause zu Schleswig 20. Dec. 1616 vor gemeinen Landständen geleistet und was dabei vorgefallen.

36 S. 24 — 30, 37 S. 27 — 36. Convocation der Prälaten, Ritterschaft, Städte, Bürgermeister und Räthe zum gemeinen Landtage in Schleswig auf den 8. Dec. 1616 wegen des am 9. Dec. zu leistenden Erbhuldigungseides für Herzog Friedrich, von Christian IV, gegeben Schanderburg 25. Oct. 1616.

36 S. 30 — 33, 37 S. 36 — 40. Creditiv für die drei Königlichen Abgesandten. Colding 3. Dec. 1616.

36 S. 33 — 59, 37 S. 40 — 48. 2) Relation über die mündlichen Propositionen der Königlichen und Fürstlichen Deputirten und die Bitte des Ausschusses der Ritterschaft um schriftliche Mittheilung der Propositionen.

36 S. 39 — 59, 37 S. 48 — 77. 3 und 4) Ungefehrliche Abfassung der Königlichen und Fürstlichen am 9. Dec. vorgetragenen Proposition nach dem Anhören in Schriften verfasst, und Erste und zweite Abstimmung des Ausschusses (25 vota) nach Ordnung der Personen am 10. Dec. 1616 über die gemachten Propositionen.

36 S. 59 — 69, 37 S. 77 — 94. 5 und 6) Erste Erklärung der Landstände und die darauf gegebene Königliche und Fürstliche Resolution.

36 S. 69 — 106, 37 S. 94 — 148. 7) Abstimmung des Ausschusses, und der Landstände zweite Erklärung, Verantwortung, Bitte und Declaration der ganzen Ritter- und Landschaft, 13. Dec. ad probandum fürgelesen.

36 S. 106 — 126, 37 S. 148 — 172. 8) Königliche und Fürstliche Antwort und Votirung des Ausschusses am 14. Dec.

36 S. 126 — 137, 37 S. 172 — 184. 9) Anderweitige Erklärung der Landstände, mit welcher Se. Fürstl. Gnaden in gehabter Audienz 15. Dec. sich für seine Person zufrieden erkläret, welche jedoch die Königl. Deputirten corrigiret, Se. Königliche Majestät aber nach Absendung des Herrn Stadthalters und Wiederkunft desselben am 17. Dec. 1616 gebilligt.

36 S. 137 — 152, 37 S. 184 — 201. 10) Verhandlungen über die vom Fürstlichen Hofe abgeschickte Confirmationsformul, namentlich über die eingeschalteten Worte ‚jedoch die bis hiezu pretendirte freie Wahl, und was sonsten in denen privilegiis nach

Digitized by Google

Ablauf der Zeit in desuetudinem gekommen und geändert ist, ausgenommen', wogegen von den Ständen proponirt: ‚da aber etliche Clausuln privilegiorum notorie in Abgang kommen wären, solche werden unter denen Worten ‚allermaassen sie dieselbige wohl hergebracht', welche auch in denen vorigen Confirmationen zu befinden, verstanden und begriffen. Anstatt aber solcher parenthesis folgende Worte gesetzet: ‚jedoch den punctum electionis ad jus primogenituraе reduciret'. Angenommene und bewilligte Confirmation Herzogs Friedrich mit inserirter Erklärung (No. 9) der Lantstände.

36 S. 152—165, 37 S. 201—215. 11) Gravamina der Ritter- und Landschaft. 1—4. 5. ‚dass die Städte neben den andern Ständen I. F. G. zugleich und ungetrennt huldigen, weil die von Kiel vermöge der Privilegien und Union des absonderlichen Huldigungseydes sich verweigert'. 6—18.

36 S. 165—185, 37 S. 215—237. 12) Fürstliche Resolution auf die gravamina, und Bericht über den actus homagialis, Beschwörung der Original-Confirmation der Privilegien von Herzog Friedrich, und Ueberantwortung derselben, und Beeidigung der Prälaten, Ritterschaft und Städte, und Bekräftigung der Lehngüter. (Vor diesem actus ward eine Supplication von Ritter- und Landschaft wegen des 6ten und 7ten Puncts der gravamina, der freien Jagd und des Amtsgerichts, übergeben.)

36 S. 185—201, 37 S. 237—257. 13) Eventuelle Verantwortung oder Reprotestation der Landstände an die Königlichen Abgesandten in Betreff der Wahlgerechtigkeit, so nicht übergeben aber zur Nachrichtung der Posterität angefügt worden.

Erbhuldigung der Stadt Kiel.

(S. H. 37 S. 263—435. S. H. 38 III Bl. 224—290)

36 S. 207—220, 37 S. 263—276. Relation dessen, was bei der verweigerten Erbhuldigung tempore ducis Friderici III a. 1616 zwischen I. Fürstl. Gnaden und der Stadt Kiel vorgegangen.

Auf zwei Gebothsschreiben des Herzogs Friedrich vom 24. und 29. Sept. 1616 an die Stadt Kiel, am 5. Oct. den Erbhuldigungseid zu leisten, entschuldigten sich Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel 26. Sept. 1616 in einem auszugsweise mitgetheilten Schreiben an Ihro Fürstl. Gnaden Kanzler und Räthe, dass die gesonderte Huldigung den Privilegien und Union zuwider, worauf I. Fürstl. Gnaden Gottorf 29. Sept. 1616 scharf antworteten und, der Union in alle Wege unabbrüchig, die Huldigung forderten. Beendigung des Streits auf dem Landtage 20. Dec. 1616.

36 S. 221—247, 37 S. 277—306. Acta homagialia zwischen I. F. Gnaden Hertzog Friedrich und der Stadt Kiel de a.

Digitized by Google

1616. Notariats-Document des Notar Albertus Westede, vom 3. Oct. 1616, über die Appellation der Stadt Kiel an die Königl. Majestät zu Dennemark, über die notificatio interpositae appellationis an l. Fürstl. Gnaden, und über die mündliche Verhandlung mit dem Fürstlichen Kanzler.

36 S. 248 — 253, 37 S. 306 — 312. Schreiben von Bürgermeister und Rath zum Kiel vom 20. Oct. 1616 dem Königl. Cammersecretario Ernesto Werckmann zur Recommandation der Kieler Huldigungssache.

36 S. 254 — 262, 37 S. 313 — 321. Schreiben von Bürgermeister und Rath zum Kiel an den grossmächtigsten Fürsten Christian IV, Kiel 20. Oct. 1616, gegen den geforderten Particulareid und für die unirte und gemeine Landhuldigung.

36 S. 262 — 271, 37 S. 322 — 329. Schreiben von Bürgermeister und Rath zum Kiel vom 26. Oct. 1616 an den Königl. Stadthalter Gerhard Rantzauen.

36 S. 272 — 275, 37 S. 330 — 333. Schreiben von Bürgermeister und Rath zum Kiel vom 20. (?) Oct. 1616 an Doctor Schönbach, sich ferner das Huldigungswesen angelegen sein zu lassen, dass das an den Stadthalter dirigirte Schreiben an Dr. Metzner deutscher Canzlei Verwalter überschickt werde.

36 S. 276 — 279, 37 S. 334 — 337. Schreiben des Aegidius von der Lancken, Cismar 30. Nov. 1616, an Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel wegen der von Kiel verlangten Huldigung.

36 S. 280 — 288, 37 S. 338 — 346. Vorstellung der Stadt Kiel an der Fürstenthümer Schleswig Holstein Prälaten, Ritterschaft, Städte und Stände vom 4ten Dec. 1616, die Huldigung mit Königl. und Fürstl. Abgesandten und Räthen zu bereden.

36 S. 289 — 353, 37 S. 347 — 416. Notariatsinstrument des Fürstlichen Schleswig-Holsteinischen Landgerichtsnotar Rudolph Faust, vom 2. Oct. 1616, über die Appellation von Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel an die Königl. Majestät gegen die von Herzog Friedrich durch zwei Gebothschreiben vom 24. und 29. Sept. 1616 zum 5. Oct. verlangte Separathuldigung; mit Anl. A. B. Gebothsbriefe des Herzogs Friedrich, Gottorf 24. und 29. Sept. 1616; C. Schreiben von Bürgermeister, Rath und Gemeinen der Stadt Kiel, 25. Sept. 1616, an die Edle Ehrenveste, Gestrenge und Hochgelahrte (?), mit Hertzog Friedrich der Erbhuldigung wegen Unterredung zu haben; D. E. Entschuldigungsschreiben von Bürgermeister, Rath und gemeiner Bürgerschaft der Stadt Kiel, 26. Sept. 1616 und 2. Oct. 1616, mit der Huldigung Verzug zu haben bis zur Entscheidung des gemeinen Landtages und Erledigung der gravamina; F. gravamina (zehn) der Stadt Kiel.

Digitized by Google

36 S. 354 — 365, 37 S. 417 — 429. Schreiben von Bürgermeister, Rath und Gemeinen der Stadt Kiel, Kiel 7. Oct. 1616, an den Fürsten und Herrn Christian IV, Fräulein Marien geboren aus Königl. Stamm, Aebtissin des adel. Jungfrauen Closters zu Itzehoe, den Königl. Stadthalter und sämmtliche Stände der Fürstenthümer Schleswig Holstein wegen der Particularhuldigung, und Schreiben an den Doctor der Rechten Johann Schönbachen Königl. Rath sesshaft zu Hadersleben, Kiel 7. Oct. 1616, die beigefügte Instrumente und Schreiben dem Königl. Stadthalter zu präsentiren, die beschehene Berufung an Königl. Majestät und sämmtliche Stände befördern zu helfen.

36 S. 366 — 371, 37 S. 430 — 435. Fürstliche Resolution, welche denen Kielern einige Jahre nach abgelegter Huldigung auf ihre angebrachte gravamina ertheilet worden. Gottorf 17. Sept. 1624.

Flensburger Landtag 1620 November.

36 S. 372 — 379, 37 S. 426 — 443, 38 III Bl. 291 — 293. Puncta, welche I. K. M. zu Dennemark und F. G. Hertzog Friederich einer ehrbaren Ritter- und Landschaft am 11. Nov. 1620 in Flensburg proponiren und fürtragen lassen in Betreff der zu revidirenden Kloster- und Policeyordnung, der Constitution von Haubenband etc. Fräuleinsteuer jeden Pflug ½ Rthlr. —

36 S. 379 — 386, 37 S. 444 — 450, 38 III Bl. 293 — 295. Der Ritter- und Landschaft Resolution und Erklärung auf die proponirte puncta, eingegeben Flensburg 13. Nov. 1620.

Kieler Landtag 1621 Juni.

36 S. 387 — 401, 37 S. 451 — 464, 38 III Bl. 297 — 301. Capita propositionis, so im Namen I. K. Maj. und Fürstl. Gnaden der ehrbaren Ritter- und Landschaft den 22. Juni 1621 fürgetragen, wegen der im April zu Lüneburg beschlossenen Tripelhülfe, wegen etlicher in den Crayskasten gehöriger Restanten, 4307 Rthlr. 32 ß Fräuleinsteuer, so auch von den zugekauften adeligen Gütern Hertzog Johann zu entrichten schuldig.

36 S. 401 — 421, 37 S. 464 — 485, 38 III Bl. 301 — 307. Der Ritter- und Landschaft Resolution, Kiel 24. Juni 1621.

36 S. 421 — 425, 37 S. 485 — 488, 38 III Bl. 307. 308. Neben-Recesss wegen Hertzog Johannsen restirender Fräulein-Steuer belangend die zugekauften adeligen steuerbahren Güter.

Kieler Landtag 1623 Januar.

36 S. 425 — 437, 37 S. 488 — 499, 38 III Bl. 310 - 312. Capita propositionis so im Namen I. K. Maj. zu Dennemark und I. F. G. Hertzog Friederichen am 31. Jan. 1623 in Kiel vorzu-

Digitized by Google

tragen wegen Renovation und Erweiterung der 1533 geschlossenen Union, des Craysstages, der schlechten Wege.

36 S. 437—451, 37 S. 500—513, 38 III Bl. 312—316. Der sämmtlichen Ritterschaft in denen beyden Fürstenthümern Schleswig Holstein Resolution auf die übergebenen Propositions-Puncta. Kiel 31. Jan. 1623.

Rendsburger Landtag 1623 Mai.

36 S. 452—482, 37 S. 514—544, 38 III Bl. 316—324. Capita propositionis, so im Nahmen I. K. M. zu Dennemark und F. G. zu Schl. Holstein einer ehrbaren Ritterschaft beyder Fürstenthümer am 8. und 9. Mai 1623 in Rendsburg fürgetragen, wegen der Union, der zu leistenden Tripelhülfe etc., dass die Ritter-Sitze nicht an Bürger-Standes Persohnen transferirt etc., Maass und Gewicht, weite Wagen, dass die Stände nicht von einander scheiden bis über die proponirte puncta ein gewisser Schluss und Abschied gemacht auch zu Protokoll gebracht. Rendsburg 8. Mai 1623.

36 S. 483—507, 37 S. 545—568, 38 III Bl. 324—330. Resolution der Ritter- und Landschaft auf die zu Rendsburg 8. Mai 1623 proponirte puncta. Rendsburg 10. Mai 1623. Vergl. S. H. 25, No. 43.

Kieler Landtag 1623 Sept.

36 S. 508—519, 37 S. 569—577, 38 III Bl. 330—333. Der K. Maj. zu Dennemark und F. G. zu Holstein Proposition der Ritter- und Landschaft vorgetragen. Kiel 15. Sept. 1623.

36 S. 519—528, 37 S. 578—586, 38 III Bl. 333—335. Der Ritter- und Landschaft Resolution auf vorhergehende Proposition. Kiel 18. Sept. 1623.

Kieler Landtag 1625 Nov.

36 S. 529—540, 37 S. 587—597, 38 III Bl. 337—340. Capita propositionis, so im Namen I. K. M. und F. Gn. dero Prälaten, Ritter- und Landschaft beider Fürstenthümer zu Kiehl am 30. Nov. 1625 vorgetragen.

36 S. 541—557, 37 S. 598—616, 38 III Bl. 340—344. Der Ritter- und Landschaft Resolution. Kiel 3. Dec. 1625.

Rendsburger Landtag 1626 Juli.

36 S. 558—563, 37 S. 617—624, 38 III Bl. 346—348. Instruction anstatt der Proposition so im Namen I. K. M. und F. G. Ritter- und Landschaft auf dem Landtage zu Rendsburg 15. Juli 1626 vorgetragen worden. Urkundlich unter unsers König Christians als dieses Jahrs regierenden Herrn Handzeichen und Secret geben zu Wulffenbüttel 7. Juli 1626

36 S. 563—569, 37 S. 624—633, 38 III Bl. 348—350. Der Ritter- und Landschaft Resolution auf die vorhergehende Instruction. Rendsburg 15. Juli 1626.

Digitized by Google

Rendsburger Landtag 1626 Nov.

36 S. 569 – 575, 37 S. 633 — 641, 38 III Bl. 350 — 352. Proposition auf dem Landtage zu Rendsburg 27. Nov. 1626 auf Befehl I. K. M. gehalten wegen Defension der Religion und des Vaterlandes.

36 S. 575 — 578, 37 S. 642 — 647, 38 III Bl. 352 — 354. Der Ritter- und Landschaft Memorial auf dem Landtage zu Rendsburg, gegeben 27. Nov. 1626, dass den Fürstlichen Städten von I. F. G. als ihrer Obrigkeit das Aufgebot ertheilt werde, dass die abgetheilten Herren Sunderburgischer Linie sich zu Ross und Fuss diesem Abscheid gemäss bezeigen, auch Hertzog Christian und Alexander die Contribution entrichten, auch die aus I. F. G. Frau Mutter Städte und Aemter, und dass die Ritter- und Landschaft zur Defension mit Lübeck und Hamburg tractiren dürfe.

Kieler Landtag 1627 März.

36 S. 579 — 598, 37 S. 648 — 678, 38 III Bl. 356 — 364. Proposition im Namen der Kön. Majestät, gehalten zum Kiel am 16. März 1627, zur Mittheilung der acta der Legation an Lübeck und Hamburg, zur Deputirung gewisser Personen aus der Ritter- und Landschaft um mit den Landräthen unter Direction Detleff Rantzaus das Defensionswerk ins Werk zu stellen, zur Proviantirung der Armee u. s. w.

36 S. 598 — 611, 37 S. 678 — 699, 38 III Bl. 364 – 370. Der Ritter- und Landschaft Resolution auf dem Landtage zum Kiel vom 16 — 23. Martii 1627. Actum Kiel 23. Martii 1627.

36 S. 611 — 618, 37 S. 700 — 709, 38 III Bl. 370 — 372. Memorial zu vorgedachtem Convente gehörig (18 Puncte enthaltend).

Rendsburger Landtag 1627 Juli.

Bemerkt ist (36 S. 618, 37 S. 709. 710, 38 III Bl. 372): ‚Noch ist im Juli selbigen Jahrs 1627 zu Rendsburg ein Landtag gehalten, weilen aber derselbe von I. F. G. nicht beschickt, habe ich die daselbst beschehene Proposition und Erklärung weder beim H. Cantzler noch dem H. Syndico der Ritterschaft mächtig werden können, wie denn eben bei solcher Landtags-Versammlung der General Tilly mit seinem Volke bey der Lauenburg über die Elbe gesetzet und des halber solcher Sachen so genaue Acht damals nicht gehabt worden'.

36 S. 619 — 621, 37 S. 710 — 714, 38 III Bl. 372. 373. General-Aufboth der Königl. Commissarien, Rendsburg 29. Juli 1627, mit Befehl und Vollmacht I. K. Maj. an die verordneten Commissarien, Rendsburg 18. Juli 1627.

Digitized by Google

Itzehoer Landtag 1629 August.

36 S. 621—626, 37 S. 714—720, 38 III Bl. 374. 375. Hauptpuncta der Landtags-Proposition beschehen zu Itzehoe im Namen I. K. M. und Fürstl. Gnaden mense Aug. 1629 wegen der bei vorgewesener Versammlung zu Lübeck von der Ritterschaft versprochenen Summa zur Abdankung der Soldatesque, Aufrichtung der Justiz u. s. w.

36 S. 626—634, 37 S. 721—735, 38 III Bl. 375—380. Der Landschaft Erklärung auf die vorhergehende Proposition beschehen 27. Aug. 1629. Datum Itzehoe 20 (26). Aug. 1629, worin 125,000 Rthlr. in 3 Terminen, der letzte 1632 acht Tage nach Antoni, angeboten werden.

36 S. 635—639, 37 S. 736—743, 38 III Bl. 380—382. Der Königl. Majestät replica auf der Prälaten Ritter- und Landschaft übergebene Erklärung. Crempe 28. Aug. 1629.

36 S. 639—645, 37 S. 743—753, 38 III Bl. 382—385. Duplica der Prälaten, Ritter- und Landschaft. Itzehoe 29. Aug. 1629.

Kieler Landtag 1630 Nov.

36 S. 646—651, 37 S. 754—762, 38 III Bl. 386—388. Puncta, so auf dem Kielschen am 3. Nov. 1630 gehaltenen Landtage zu proponiren I. F. Gn. Hertzog Friderich aufsetzen lassen. — I. K. Majestät und F. G. proponiren, sich um Securität vor denen kriegenden Theilen zu bewerben, dass gewisse Plätze etwa Kiel und Rendsburg zu befestigen, dass aus den drei Ständen ein perpetuirlicher Ausschuss gebildet werde u. s. w.

36 S. 651—661, 37 S. 763—779, 38 III Bl. 389—393. Der Ritter- und Landschaft Resolution. Kiel 28 (8). Nov. 1630.

Kieler Landtag 1631 Juni.

36 S. 662—666, 37 S. 780—788, 38 III Bl. 394—396. Königliche und Fürstliche Proposition, so bei der am 21. Juni 1631 zu Kiel gehaltenen Landtags-Versammlung geschehen.

36 S. 666—668, 37 S. 788—792, 38 III Bl. 396. 397. Der Ritter- und Landschaft Erklärung. Kiel 22. Juni 1631.

Rendsburger Landtag 1632 April.

36 S. 669—670, 37 S. 793—796, 38 III Bl. 399. Königliche und Fürstliche Proposition am 12. April 1632 auf dem Landtage zu Rendsburg vollführet, ob nicht dienlich sich mit der Cron Dennemark in eine nähere Conjunctur einzulassen, zu einer Realdefension zu vereinigen und die Pässe an bequemen Oertern zu befestigen.

36 S. 671. 672, 37 S. 796—798, 38 III Bl. 399. 400. Extract zweier der Herrn Cantzler und Räthe Schreiben, de dato

Digitized by Google

Rendsburg 12. und 16. April 1632, anstatt des Vortrags und Erklärung, belangend die 125,000 Rthlr.

36 S. 672—685, 37 S. 798—820, 38 III Bl. 400—407. Der Ritter- und Landschaft Resolution. Rendsburg 15. April 1632.

36 S. 685—687, 37 S. 821—824, 38 III Bl. 407. 408. Gravamina 15. April 1632 auf dem Landtage zu Rendsburg übergeben.

36 S. 687—694, 37 S. 824—834, 38 III Bl. 408—410. Königl. Majestät und Fürstl. Gnaden Erklärung auf vorhergehende Resolution und gravamina. Gegeben auf unserm König Christians Hause Rendsburg unter unserm als dieses Jahrs regierenden Herrn Königl. Secret und Handzeichen 20. April 1632. (Die Resolution auf gravamen 1—3 ist gedruckt in den Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 432—434).

36 S. 694—698, 37 S. 834—840, 38 III Bl. 410—412. Des Herrn Salvii, der Kön. Maj. zu Schweden, Geh. Rath, secretarius status, Abgesandter in dem Niedersächs. Crayss, ordinari Resident in Hamburg, Schreiben an die löbliche Holsteinische Stände, Hamburg 10. April 1632, die schädliche Neutralität und Absonderung zu verwerfen,. zu befördern, dass das versprochene Hollsteinische Volk neben der zu dessen Unterhalt verweigerten Contribution I. K. Majestät zu Schweden zugeschickt werde.

36 S. 698—700, 37 S. 841—844, 38 III Bl. 412. 413. Der Löblichen Stände responsio an H. Salvius. Rendsburg 15. April 1632.

Schleswiger Landtag 1632 November.

36 S. 700—704, 37 S. 845—850, 38 III Bl. 414. 415. Capita propositionis auf dem Landtage zu Schleswig 15. Nov. 1632 proponiret, wegen der Defension, wegen der Befestigung bei Priesort, dass die I. K. M. 1629 zu Itzehoe bewilligten und bezahlten 125,000 Rthlr., so I. F. G. auch auf jüngstem Landtage bewilliget, eingebracht werden u. s. w.

36 S. 704—715, 37 S. 851—871, 38 III Bl. 415—421. Der Ritter- und Landschaft Erklärung auf vorhergehende Proposition, Schleswig 19. Nov. 1632, unterschrieben von Henrich Rantzau u. s. w., Joachim Pistorius, Ericus Moritz.

36 S. 716—717, 37 S. 872—874, 38 III Bl. 422. Designatio der Fürstlichen Sunderburgischen Aemter, so in den Landkasten contribuiren, dann auch der zugekauften adel. Güter sub Lit C. bei vorgesetztem Landtage übergeben. — (Zehn adel. Güter I. Königl. Majestät gehörig, vier Hertzog Friedrich, zwei der Fürstl. Wittwe, drei dem Ertzbischof, vier Hertzog Philipp, fünf den Sunderburg. Fürsten, sind genannt).

Digitized by Google

Kieler Landtag 1633 Januar.

36 S. 718 — 723, 37 S. 874 — 884, 38 III Bl. 426 — 428. Capita capitum so post generalia solita ac consueta auf dem Landtage zum Kiel 17. Januar 1633 von K. M. und F. G. proponiret worden, wegen des Kriegsvolkes, des Krieges und der I. F. G. zu Rendsburg und Flensburg bewilligten 125,000 Rthlr.

36 S. 724 — 736, 37 S. 884 — 907, 38 III Bl. 428 — 435. Der Ritter- und Landschaft erfolgte Erklärung. Kiel 21. Jan. 1633.

36 S. 736 — 738, 37 S. 908 — 913, 38 III Bl. 435. 436. Königl. und Fürstl. Mandat wegen Entrichtung von jedem Pflug 4 Rthlr. und von jeden 1000 Rthlr. freyen Geldes zum Nutzen der gesammten Fürstenthümer insonderheit derselben Defension. Schloss Gottorf 11. August 1631.

‚Ob wir uns wohl gnädig und gnädigst erinnern, dass zu Behuf der Steuern die Zusammenforderung der ehrbaren Landschaft und Stände mehrentheils hergebracht worden, wir auch nicht gemeinet davon abzutreten oder Enderung einzuführen, dass dennnoch zu dieser Zeit die unvermeidliche Nothdurft es also erfordern thut, eine Zulage in den Landkasten einbringen zu lassen, dazu wir in Mangel der Zeit vor diesmal keine Landtagsversammlung, die ohnedas jetziger Zeit denen Ständen zu Ungelegenheit und Unkosten gereichen mögte u. s. w.‘

36 S. 739. 740, 37 S. 913 — 917, 38 III Bl. 437. 438. Der Ritter- und Landschaft Anzeige und Bitte wegen dero ihnen a. 1631 per mandatum abgeforderten 4 Rthlr. Zulage. Kiel 21. Jan. 1633. — Dass sothane Gelder zwar eingebracht, aber obgedachte Ausschreibung zu keiner Consequenz und Nachfolge möge gelangen.

36 S. 740 — 748, 37 S. 917 — 932, 38 III Bl. 438 — 442. Ducis Friderici Erinnerung auf dasjenige was am 21. Jan. 1633 von der Ritter- und Landschaft in Erklärung übergeben worden. Schloss Kiel 23. Jan. 1633. Enthält: I. K. Majestät und F. G. Erinnerung. In Rücksicht der Anzeige vom 21. Jan. 1633 heisst es: ‚die eingewandte Protestation und Reservation — soll den Landtagsacten beigelegt und zu andern Zeiten darin dem alten Herkommen nachgegangen werden‘.

36 S. 748 — 755, 37 S. 932 — 946, 38 III Bl. 442 — 445. Der Ritter- und Landschaft Erklärung auf vorgesetzte Erinnerung. Kiel 24 Jan. 1633.

36 S. 755 — 760, 37 S. 947 — 956, 38 III Bl. 446 — 448. Monitum wegen Abführung bewilligter 4 Rthlr. von jedem Pflug und jeden 1000 Rthlr. sub dato Kiel 27. Jan. 1633. Geben unter unserm Hertzog Friederichs als dieses Jahrs regierenden Herrn Secret auf unserm Fürstlichen Hause zum Kiel 22. Jan. 1633. — Dass die Anlage 24. 25. 26. Jan. in den Legekasten zum Kiel bei den darzu verordneten Landräthen, Amtleuten und lieben ge-

Digitized by Google

treuen Hinrich Rantzau — und Rudolph Fausten Landgerichtsnotario alhier zum Kiel in des Landgerichtsnotarii Behausung eingebracht werde.

36 S. 761—763, 37 S. 956—961, 38 III Bl. 449. 450. Intimation wegen der Fürstlichen Fräulein Steuer zur Vermählung der Fürstin Dorothea Auguste mit dem Hertzoge Joachim Ernst zu Schl. Holstein 1634 in Kiel auf dem Rathhause zu zahlen. Geben auf unserm Hertzog Friedrichs als dieses Jahrs regierenden Herrn Schloss Gottorf 5. April 1633. (Gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 439. 440)

36 S. 763—765, 37 S. 961—964, 38 III Bl. 450. 451. Mandat die Abführung der von 1604—1632 von denen Landgerichten dictirten Geldstrafen an Rudolph Faust Landgerichtsnotar zu zahlen. Geben auf unserm Hertzog Friedrichs als dieses Jahrs regierenden Herrn Schloss Gottorf 5. April 1633.

36 S. 765—768, 37 S. 965—968, 38 III Bl. 451—453. Mandat den Rückstand bei poena quadrupli von denen vorgedachten 4 Rthlr. a Pflug und jeden 1000 Rthlr. abzuführen (3. 4. und 5. Juni). Geben auf unserm Hertzog Friedrichs als dieses Jahrs regierenden Herrn Schloss Gottorf 5. April 1633.

36 S. 768—770, 37 S. 969—972, 38 III Bl. 453. 454. Mandat den Rossdienst und Ritter-Pferde in Bereitschafft zu halten. Urkundlich unter unserm König Christians als dieses Jahrs regierenden Herrn Handzeichen und Secret geben auf unserm Königl. Schloss Sonderburg 19. Nov. 1633.

Kieler Landtag 1634 April.

36 S. 771. 772, 37 S. 972—974, 38 III Bl. 455. Mandat wegen Annehmung und Begleitung Ihr. Printzl. Herrn Christians Fürstl. Gespons. Uhrkundlich unter unserm Königl. Handzeichen und Secret Glükstadt 19. April 1634. ‚dass alle Landsassen an dero Grenzen die Fürstin Magdalena Sybilla, Gespons des Prinzen Christiani V, gebührlich empfangen, auch bis in unser Reich, woselbst unsere Dänische Ritterschaft Ihro erwarten wird, begleiten'.

36 S. 772—779, 37 S. 975—986, 38 III Bl. 457—459. Königliche und Fürstliche Landtagsproposition, Kiel 28. April 1634, wegen des auf dem Convent zu Halberstadt beschlossenen 18 und 12fachen Römerzugs.

36 S. 779—787, 37 S. 987—1000, 38 III Bl. 460—464. Der Stände Resolution. Kiel 29. April 1634.

36 S. 787—793, 37 S. 1001—1012, 38 III Bl. 464—467. Königliche und Fürstliche Replica. Christianpries 29. April 1634.

Digitized by Google

36 S. 793—803, 37 S. 1012—1028, 38 III Bl. 467—472. Der Stände duplica datum Kiel 2. Mai 1634. ‚Als Ew. Königl. Maj. und F. Gn. auf die jüngsthin resp. überreichte und eingeschickte Resolution dero Prälaten Ritter- und Landschaft gestriges Tages eine fernere Erklärung communiciren lassen wegen der auf gewisse Zeit zu richtenden Union u. s. w.‘

36 S. 803—809, 37 S. 1028—1037, 38 III Bl. 472—475 Postulata und resp. gravamina (6) der Landschaft beyder Fürstenthümer Schleswig Holstein, übergeben Kiel 2. Mai 1634. Dass ein Landmarschal ernannt werde, da sonst kein gewisses Directorium als bei Aufboth, Ross- und Mann-Dienst, Landfolge und sonsten, immasen anjetzo bei dem bevorstehenden Printzlichen Gespons deswegen E. M. bei diesem Landtage das Patent publiciren lassen. — Extract Königlichen Schreibens d. d. Rendsburg 5. Nov. 1631, übergeben Kiel 2. Mai 1634, in Betreff des Landmarschals.

36 S. 809—811, 37 S. 1037—1040, 38 III Bl. 479. 480. Königl. Resolution auf der Ritter- und Landschaft exhibirte gravamina sub dato 2. Mai 1634.

36 S. 811—818, 37 S. 1040—1052, 38 III Bl. 475—479. Nochmalige Erklärung der Stände, Kiel 3. Mai 1634. — Zu dem vorgeschlagenen Ausschusse werden 4 Prälaten, 16 aus der Ritterschaft, 4 Bürgermeister und die Königl. und Fürstl. Landräthe genannt, und gewünscht dass der Ausschuss in Kiel tanquam in loco ordinario gehalten werde.

36 S. 819—822, 37 S. 1053—1058, 38 III Bl. 480—482. Königl. und Fürstlicher Recess, geben in unser Königs Christian angeordneten Feste Christianpries 4. Mai 1634.

36 S. 823—826, 37 S. 1059—1065, 38 III Bl. 483—485. Mandat (Königs Christian IV und Herzogs Friedrich) dass diejenigen, so von a. 1630 her die ihnen gebührende contribution nicht gehörig abgetragen, vorm Schleswig Holsteinischen Land-Gericht erscheinen sollen. Geben in unserer König Christians Feste Christianspries 4. Mai 1634.

36 S. 826. 827, 37 S. 1065—1067, 38 III Bl. 485. 486. Hertzog Friederichs Denunciationsschreiben an Hertzog Joachim Ernst um denen zu Coldingen angesetzten Unions-Tractaten beizuwohnen, Gottorf 14. Mai 1634. Dass, da auf dem Landtage zu Kiel zur Renovirung der Union zwischen der Cron Dennemark und unsern Fürstenthümern am 2. Juni zu Coldingen Deputirte aus der Ritter- und Landschaft — zusammen kommen, Hertzog Joachim Ernst ebenmässig Jemand mit Volmacht sende.

Kieler Landtag 1634 Juli.

36 S. 828—832, 37 S. 1068—1075, 38 III Bl. 486—488. Coldingsche Appunctuation. Actum Coldingen 9. Juni 1634.

Digitized by Google

Punct 1—10. 11) Da die Ratification verhofftermassen von I. K. Majestät und F. Gn. und denen Ständen der Fürstenthümer erfolgen sollte, soll selbige gegen den 26. Juli hcöhst- und hochgedachten K. M. und F. G. eingeschickt werden oder auch sonst Erklärung erfolgen. Alle diese sub spe rati abgeredeten und abgehandelten Puncte sind mit derer Kön. und Fürstl. Gesandten wie auch der Stände anwesenden Deputirten Subscription zu bezeugter Abrede und desto einstimmiger Relation zu thun unterzeichnet worden. — 1. Albert Stiel — 21. Ericus Moritz.

36 S. 832. 833, 57 S. 1076, 38 III Bl. 489. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, eröffnet Kiel mense Juli 1634. NB. Die Propositio ist nicht schriftlich aufgesetzet, sondern gewesen 1) wegen der Coldingischen Tractaten; 2) wegen des Ausschusses, von desselben Plenipotenz; 3) wegen Ausschusses Eydt; — 4) wegen Annehmung und Begleitung Ihr Printzl. Durchl. Gespons, dass sich die Noblesse persöhnlich zu mehrerer Observantz dabey einstelle. (Ein Patent über Empfangnahme der Prinzessin Magdalene Sybille vom 19ten Juli 1634 ist gedruckt Gemeinschaftl. Verordnungen S. 445. 446).

36 S. 833—840, 37 S. 1077—1098, 38 III Bl. 492—496. Der Stände Resolution, Kiel 16. Juli 1634. Vergl. S. H. 25, No. 59.

36 S. 841—845, 37 S. 1099—1106, 38 III Bl. 490—492. Gravamina et resp. Postulata auf dem Landtage zum Kiel den 16. Juli (16. Jan.) 1634 übergeben. Wegen Beschwer der Einnehmer über Rücktände, dass die zugekauften adel. Güter nicht unter die Aemter zu ziehen, wegen der in Kiel auf fremdes Bier gelegten Accise, die Bestellung eines Landmarschals, der Ueberfahrt zu Messunde u. s. w.

36 S. 845—847, 37 S. 1107—1110, 38 III Bl. 497. 498. Mandat, dass die vermeintlichen Eximirte ihre contributiones bey Vermeidnng der Execution abtragen sollen. Urkundlich unter unserm König Christians als dieses Jahrs regierenden Herrn Königl. Handzeichen und Secret. Geben auf unserm Schloss zu Copenhagen 30. Juli 1634.

36 S. 847—850, 37 S. 1111—1115, 38 III Bl. 498—500. Königliche und Fürstliche zu Flensburg 22. Nov. 1634 in Executions-Sachen abgesprochene Urthel über diejenigen, so ihre contributiones nicht eingebracht. Publicatum Flensburg unter unsern Königl. und Fürstlichem zum Gericht verordneten Secreten 22. Nov. 1634. (Gedruckt in Gemeinschaftl. Verordnungen S. 446. 447).

Kieler Convent 1635 April.

36 S. 850—856, 37 S. 1115—1125, 38 III Bl. 501—504. Ihro Kön. Majestät zu Dennemark etc. und Fürstl. Gn. zu

Digitized by Google

Schleswig Holstein etc. Promemoria, wornach die Proposition auf dem Landtage zum Kiel a. 1635 mense April verrichtet. „Was unser — Landcantzler und Lieber Getreuer Henricus von Hatten unserntwegen bei dem bevorstehenden Convent in unser Hertzog Friedrichs Stadt Kiel unsern Getreuen Prälaten und denen von der Ritterschaft mündlich proponiren und vortragen soll. „Post generalia et consueta aus denen zu Rendsburg, Schleswig und Kiel verfassten und publicirten Landtags-Abschieden wiederholen —. Kiel 6. April 1635.

36 S. 856—871, 37 S. 1126—1150, 38 III Bl. 504—512. Der Stände Resolution, Kiel 10. April 1635 (unterschrieben von 1. Hinrich Rantzau — 12. Cay Rantzau). — Dass die Landtage wenigstens 6 Wochen vorher den Ständen intimiret werden etc.

Kieler Communications-Convent 1636 Januar.

36 S. 872—875, 37 S. 1151—1155, 38 III Bl 514—517. Königliche und Fürstliche Proposition auf dem Convent zum Kiel wegen des Creysswesens (Kriegswesens). Uhrkundlich unter I. K. Maj. als dieses Jahrs regierenden Herrn Königl. Insiegel Hadersleben 5. Juni (Jan.) 1636. An die Land-Räthe und übrigen Ausschuss der löblichen Prälaten, Ritterschaft und Stände.

36 S. 875—888, 37 S. 1156—1173, 38 III Bl. 517—523. Der Stände (Landräthe und übrigen Deputirten des löblichen Ausschusses) Resolution, Kiel 22. Jan. 1636 (unterschrieben von 1. Hinrich Rantzau — 12. Ericus Moritz), dass die Acceptation des Friedensschlusses und daher dependirende Creyssanlagen auf gemeinen Landtags-Convent zu remittiren, die in specie zur Revision der Landgerichtsordnung Deputirten sich mit den Königl. Räthen noch heute zusammen thun, jedoch nichts in formam pragmaticam gebracht vor der löblichen Landschaft Bedenken nach üblicher observantz. — Beigefügt ist: Verzeichniss der zur Revision der Landgerichtsordnung deputirten vier Prälaten, zehn von der Ritterschaft, vier Bürgermeister von Schleswig, Flensburg, Kiel und Itzehoe; und Designation derjenigen so zum Ausschuss deputiret.

36 S. 887—890, 37 S. 1174—1178, 38 III Bl. 515—517 und 523—526. Königliche und Fürstliche Proposition auf dem Convent zum Kiel gehalten, belangend die Bestellung der Justitz sowohl in ecclesiasticis als Criminal- und Civil-Sachen. Urkundlich unter höchstgedachter I. K. Maj. als dieses Jahrs regierenden Herrn Insiegel Hadersleben 5. Jan. 1636. An die Landräthe und den Ausschuss.

36 S. 890—895, 37 S. 1179—1186, 38 III Bl. 527—529. Der Ritter- und Landschaft der Fürstenthümer Schleswig

Digitized by Google

Holstein verordneten Ausschusses Bedenken, wie die in ecclesiasticis, politicis und criminalibus eingerissene Missbräuche zu verbessern. Uebergeben Kiel 29. Jan. 1636.

36 S. 896—940, 37 S. 1187—1254, 38 III Bl. 530—554. Bedenken die Revision der Landgerichtsordnung betreffend, übergeben Kiel 29. Jan. 1636. Unterschrieben: Ew. Königl. Majestet und F. Gn. bey jetziger Communication anwesende Landräthe und verordneter Ausschuss. 1. Cay von Ahlefeld — 13. Ericus Moritz.

36 S. 941—954, 37 S. 1255—1275, 38 III Bl. 554—561. Der Königl. Majestät und F. Gn. Erklärung auf vorhergehendes der Ritter- und Landschaft übergebenes Bedenken wegen Revision der Landgerichtsordnung. Datum Hadersleben 26. Febr. 1636.

Kieler Landtag 1636 März.

36 S. 954—977, 37 S. 1275—1311, 38 III Bl. 562—574. Auf eingekommene Königliche und Fürstliche Proposition, die Landgerichtsordnung, wie auch die contraria praejudicata, bessere Policeyordnung, item causas ecclesiasticas et criminales belangend, der Prälaten, Ritter- und Landschaft Resolutiones. Kiel 5. April 1636.

S. H. 36 und 37 Vol. III und Fortsetzung von S. H. 38 Vol. I No. III und Vol. II.

36 S. 1. 2, 37 S. 1—4. Convokationspatent zum Landtage zu Kiel zum 28. März 1636. Christianpries 3. Febr. 1636.

36 S. 3—6, 37 S. 5—13, 38 III Bl. 574—576. Königliche und Fürstliche Proposition, die Defension belangend, worüber der Ausschuss sich haubtsächlich herauszulassen entschuldigt habe. Kiel 28. Martii 1636. Urkundlich unter I. K. M. als dieses Jahrs regierenden Herrn Insiegel Hadersleben 3 (30). Martii 1636.

36 S. 7—14, 37 S. 14—28, 38 III Bl. 576—580. Der Stände Resolution. Kiel 30. Mart. 1636.

36 S. 14—19, 37 S. 28—39, 38 III Bl. 580—583. Königliche und Fürstliche Replica. Christianpries 2. April 1636.

36 S. 19—24, 37 S. 39—51, 38 III Bl. 583—586. Der Stände Duplica. Kiel 5. April 1636.

36 S. 24—32, 37 S. 51—69, 38 III Bl. 586—591. Königliche und Fürstliche Triplica, Christianpries 5. April 1636, und der Stände quadruplica, Kiel 7. April 1636 ‚mit beigefügten gravaminibus', die jedoch nicht in dem Mscr. sind.

36 S. 32—34, 37 S. 70—74. Königliches und Fürstliches Monitorium wegen der vorhin bewilligten 4 Rthlr. von jedem Pflug und jedem Tausend. Christianpries 9. April 1636.

Digitized by Google

36 S. 35—38, 37 S. 74—82, 38 III Bl. 595—598. Königlicher und Fürstlicher Recess wegen Defension des Landes. 9. April 1636.

36 S. 39—41, 37 S. 83—87, 38 III Bl. 592. 593. Königliche und Fürstliche Proposition auf dem Landtage zum Kiel gehalten belangend die Accisen. Christianpries 31. Mart. 1636.

36 S. 41—45, 37 S. 87—96, 38 III Bl. 594—596. Absonderliche Proposition auf dem Landtage zum Kiel gehalten belangend die Policeyordnung und Revision der Landgerichtsordnung. 5. April 1635.

36 S. 46. 47, 37 S. 96—98. Constitutio wegen Bestellung der Priester in denen Fürstenthümern Schleswig Holstein, von Christian IV zu Christianpries 9. April 1636 gegeben. Dass den Zuhörern das jus eligendi et nominandi verbleibe. (Abgedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 455 als §. 9—11 in der constitutio betr. die ecclesiast. und criminalia vom 9. April 1636).

36 S. 47—53, 37 S. 98—110. Königliche und Fürstliche Constitution wegen Gleichheit der Ellen, Maasse und Gewichte. Geben unter unsern Königlichen und Fürstlichen Secreten 10. Dec. 1638, oder Renovatio constitutionis Friedrichs II und Herzog Adolphs, Gottorf 12. Juni 1584. (Gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 560—567).

Kieler Landtag 1636 October.

36 S. 55—57, 37 S. 110—118, 38 III Bl. 599—602. Königliche und Fürstliche Proposition. Geschehen Kiel 29. Oct. 1636. Uhrkundlich unsers Herzogs Friedrich als dieses Jahrs regierenden Herrn Handzeichens und Secrets 29. Oct. 1636.

36 S. 58—65, 37 S. 119—135, 38 III Bl. 602—606. Der Stände Resolution, 31. Oct. 1636 zum Kiehl eröfnet.

36 S. 66. 67, 37 S. 135—138. Mandat Herzog Friedrichs, wie es mit denenjenigen Sachen, so Jemand im Druck publiciren zu lassen entschlossen, zu halten. Gottorf 22. Jan. 1637. Dass, wer ins künftig eins oder das andere in Druck publiciren zu lassen entschlossen, dasselbe bei niemand anders und sonsten an keinem Orte dann alhier in unserer Druckerey von dem verordneten Typographo drucken lasse.

Flensburger Landtag 1637 März.

36 S. 67—71, 37 S. 138—146, 38 III Bl. 608—610. Königliche und Fürstliche Landtagsproposition gehalten zu Flensburg 16. Martii 1637. Geben unter I. M. und F. G. Königl. und Fürstlichen Secreten. 15. Martii 1637. Wegen Extendirung der Union u. s. w.

36 S. 72—86, 37 S. 147—173, 38 III Bl. 611—620. Der Stände Resolution, wobei verschiedene gravamina, dass in den

Digitized by Google

adel. Klöstern Fremde Exspectanz erlangen, wegen des Glockenleutens, des Tanzsaals zu Kiel etc.

36 S. 87—98, 37 S. 174—194, 38 III Bl. 620—627. Königliche und Fürstliche replica sine dato, und der Stände duplica 21. Martii 1637.

36 S. 98. 99, 37 S. 194—196, 38 III Bl. 627. 628. Supplicatio der Prälaten und aus der Ritterschaft, belangend die ausgetretenen in Lübeck aufgenommenen Leute. s. a.

36 S. 100—110, 37 S. 197—214, 38 III Bl. 628—634. Königliche und Fürstliche Resolution auf die übergebenen gravamina. Geben unter unsern Königl. und Fürstl. Secreten und Handzeichen 27 April 1637. (Die Resolution auf gravamen 3. 5. 8. 9 und 11 ist gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 568).

Kieler Landtag 1637 Sept.

36 S. 110—115, 37 S. 214—223, 38 III Bl. 639—642. Königliche und Fürstliche Landtagsproposition, eröfnet Kiel 19 (12). Sept. 1637. Zur Mittheilung oder Extendirung der Union —, wegen der von I. K. M. und Churf. Durchlaucht zu Sachsen geforderten 240 Monat Römerzugs.

36 S. 115—120, 37 S. 223—231. Rendsburgische Union. Gottorf 1. Mai 1637.

36 S. 120. 121, 37 S. 232—234. Extract I. K Maj. zu Dennemark Schreibens an Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, zur Antwort auf ein Schreiben vom 28. Juni.

36 S. 122—124, 37 S. 235—237. Herzog Friederichs Requisitionsschreiben um die extensio unionis und des Rossdienstes wegen der zugekauften adeligen Güter an Herzog Joachim Ernst. Gottorf 27. Sept. 1637.

36 S. 124—136, 37 S. 238—261, 38 III Bl. 642—651. Der Stände Resolution. Kiel 22. Sept. 1637.

‚Hätten gehofft, dass, dem alten Herkommen zu continuirlicher Folge, der extension der Union halber unsere Nothdurft bevorab gehöret worden wäre — bitten unterthänigst, dafern hinführo —‘.

36 S. 137. 138, 37 S. 262—264. Mandat wegen der fremden Werbung vom 5. April 1637. (Gedruckt in den Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 567. 568).

36 S. 139—141, 37 S. 265—269. Monitorium wegen der auf dem Landtage zu Flensburg 1634 bewilligten Contribution, hinterstelligen Advocaten Gebühr, und was sonsten zu Bezahlung der Officirer bewilligt. Geben unter unsern Königlichen und Fürstlichen Secreten 3. Dec. 1637.

Kieler Landtag 1638 Januar.

36 S. 142—158, 37 S. 270—297, 38 III Bl. 652—662. Königl. und Fürstliche Proposition, Christianpries 18. Jan. 1638;

Digitized by Google

der Stände Resolution, Kiel 20. Jan. 1638; Capita replicationum, 23. Jan. 1638; der Stände Duplica, Kiel 25. Jan. 1638.

36 S. 158 — 160, 37 S. 297 — 301. Mandat wegen Entrichtung 20 Rthlr. vom Pflug und jeden 1000 Rthlr. zu Abtragung der 240 Römermonate. Geben auf unserm König Christians als dieses Jahrs Regierenden Hause Glücksburg 21. April 1638.

Flensburger Landtag 1638 Mai.

36 S. 161 — 166, 37 S. 301 — 310, 38 III Bl. 636 — 639. Königl. und Fürstl. Landtags Proposition. Hadersleben 28. April 1638.

36 S. 167 — 169, 37 S. 311 — 313. Recess zwischen Ihrer Kaiserl. Majestät Geheimer- und Kriegsrath, Cämmerer, Generallieutenant, Feldmarechall und Obrister Herrn Matthias Grafen von Gallas und den Abgesandten I. K. Majestät zu Dennemark Cay von Ahlfeldt und Marquard Rantzau aufgerichtet, dass Holstein gegen Entrichtung von 240 Monathe Römerzugs in 2 Terminen von 60,000 und 100,000 Rthlr. von wirklicher Einquartirung befreit bleibe.

36 S. 169 — 179, 37 S. 313 — 329, 38 III Bl. 662 — 667. Der Stände Resolution, Flensburg 3. Mai 1638. Dass der Recess mit Graf Gallas zu generell, dass es bey der Union gelassen werde, dass die Auskaufung der abgetheilten Heere nicht gestattet werde u. s. w.

36 S. 179 — 186, 37 S. 329 — 339, 38 III Bl. 667 — 671. Königl. und Fürstliche Replica. Geben unter I. K. M. als dieses Jahrs regierenden Herrn Handzeichen und Secret auf dero Haus zu Flensburg 4. Mai 1638.

36 S. 187 — 191, 37 S. 340 — 346. Des Kayserl. Obercommissarii Jean Zischl von der Trichten Anwerbung an J. K. M. zu Dennemark etc.

36 S. 191 — 198, 37 S. 346 — 358, 38 III Bl. 671 — 676. Der Stände Duplica. 6. Mai 1638.

38 III Bl. 676 — 679. Königl. und Fürstliche Quadruplica. 6. Mai 1638.

Flensburger Landtag 1638 October.

36 S. 199 — 201, 37 S. 358 — 361, 38 III Bl. 681. Königl. und Fürstliche Proposition, eröfnet Flensburg 3. Oct. 1638; mit (36 S. 201 — 205, 37 S. 361 — 367) Schreiben des Grafen Gallas an S. Kön. Maj., Herlitz 15. Aug. 1638, und Schreiben des Kaiserlichen Obercommissarii Joh. Siebern, Hamburg 23. Sept. 1638.

36 S. 205 — 212, 37 S. 368 — 378, 38 III Bl. 681 — 686. Der Stände Resolution, Flensburg 8. Oct. 1638, betreffend die

Digitized by Google

Erlegung von 4 Rthlr. a Pflug und eine Deputation zum Landkasten.

36 S. 212. 213, 37 S. 378—380, 38 III Bl. 686. 687. Der Städte Nebenerklärung ad pass. 1. Flensburg 8. Oct. 1638.

36 S. 214. 215, 37 S. 381—383, 38 III Bl. 687. 688. Capita, worauf die Deputation zu richten bei dem Landkasten. Flensburg 10. Oct. 1638.

36 S. 215 216, 37 S. 383—385, 38 III Bl. 688. Königl. und Fürstl. Erklärung belangend die gesuchte Deputation zum Landkasten.

36 S. 217—220, 37 S. 385—391. Königl. und Fürstliche Replica. Flensburg 9. Oct. 1638.

36 S. 220—226, 37 S. 392—402. 38 III Bl. 703—707. Der Stände Duplica Flensburg 10. Oct. 1638.

36 S. 226—228, 37 S. 402—404, 38 III Bl. 708. 709. Königl. und Fürstliche Triplica. 16. Oct. 1638.

36 S. 228—231, 37 S. 405—410, 38 III Bl. 709. Der Stände Quadruplica. Flensburg 16. Oct. 1638.

36 S. 232—234, 37 S. 411—414, 38 III Bl. 689. 690. Verzeichniss, was I. K. Majestät wegen des Fürstenthums Holstein, sowohl zu Unterhaltung der Soldatesque, als auch sonsten verschossen, welches I. K. Maj. mit gebührenden Zinsen aus dem Landkasten muss wieder bezahlt werden (51,197 Rthlr.) Flensburg 4. Oct. 1638. (Worin auch 20,600 Rthlr. die Graf Pentz wegen des Landes an dem Kayserlichen Hof verunkostet.) Extract, was I. K. Maj. zu Diensten des Landes verschossen und aus dem Landkasten wieder zu erheben (20,600 Rthlr.) Glückstadt 14. Juni 1638. Christian Pentz.

36 S. 235—237, 37 S. 415—418, 38 III Bl. 690—692. Restanten aus denen Fürstlich Schleswigschen und Holsteinischen Aembtern und Städten zu der 1636 eingewilligten Anlage (15,220 Rthlr.).

36 S. 237—240, 37 S. 418—421, 38 III Bl. 692—694. Restanten aus den Fürstl. Schleswigschen Aembtern, Städten und Holstein. Marschländern zu der 1637 ergangenen Unionshülfe (13,298 Rthlr.) aus den Fürstlich Holsteinischen Aemtern zum Römerzug (8456 Rthlr.), und aus den Fürstl. Aemtern, Landschaften und Städten zu der im jetzigen Jahre im April bewilligten Landesdefension (17,718 Rthlr.).

36 S. 240—242, 37 S. 422—427, 38 III Bl. 695. 696. Der Stände Erklärung auf die Königlichen Restanten (die Forderung von 51,197 Rthlr. und des Römerzugs). Flensburg 6. Oct. 1638.

36 S. 243—245, 37 S. 427—432, 38 III Bl. 697—699. Fürstliches Schreiben wegen der Trittauer und Reinbecker Unter-

Digitized by Google

thanen, die mit Durchzügen und Einlagerung beschwert, Gottorf 2. Oct 1638. Der Stände Erklärung hierauf, Flenssburg 6. Oct. 1638.

36 S. 245. 246, 37 S. 432. 433, 38 III Bl. 699—702. Prälaten, Ritterschaft und Städte Bedenken wegen zurückgehaltener 3000 Rthlr. vor drei Trittausche Dörfer. 9. Oct. 1638.

Kieler Landtag 1639 Januar.

36 S. 247—260, 37 S. 434—456, 38 III Bl. 712—722. Concept, was denen Königl. und Fürstlichen Räthen zum Kiel 8 (9). Jan. 1639 zu proponiren, und Gutachten der Königl. und Fürstlichen Räthe auf vorgesetzte Puncte, Kiel 10. Jan. 1639.

36 S. 261—278, 37 S. 457—484, 38 Vol. II (beginnt an dieser Stelle) Bl. 1—33. Proposition auf den 16. Jan. 1639 angesetzten Landtag zum Kiel, und Erklärung der Landstände; Kiel 22. Jan. 1639.

36 S. 278—281, 37 S. 485—489. Königl. und Fürstliche Erstreckung des Termins der Einzahlung der auf dem Kieler Landtage zum Defensionswerk bewilligten Summe. 31. Jan. 1639.

Schleswiger Landtag 1639 April.

36 S. 281—324, 37 S. 489—557, 38 Bl. 34—66. Königl. und Fürstl. Landtagsproposition, 15. April 1639. Der Stände Resolution, Schleswig 1. Mai 1639. Königliche und Fürstliche Replica, Gottorf 4. Mai 1639; der Prälaten, Ritter- und Landschaft Erklärung, Schleswig 6. Mai 1639, cum annexo gravamine des Probsten zu Pretz, zum Schutz der Praepositur in Entscheidung der Matrimonialsachen.

Kieler Landtag 1639 October.

36 S. 325—343, 37 S. 558—583, 38 Bl. 60—72. Resolution und Schluss der Stände Prälaten Ritter- und Landschaft auf die Königliche und Fürstliche zum Kiel eröffnete Proposition. Kiel 19. Oct. 1639. — Dazu die Bemerkung: ‚Bis dato der Proposition in der Cammer nicht mechtig geworden'.

36 S. 344—347, 37 S. 584—588. Königl. und Fürstliches Mandat vom 3. Nov. 1639.

S. H. 39.

465 Seiten folio, beginnt an dieser Stelle und ist fortan mit zur Vergleichung gezogen.

Digitized by Google

Kieler Landtag 1640 Mai.

36 S. 348 — 351, 37 S. 588 — 593, 38 Bl. 72 — 74, 39 S. 1 — 4. Concept künftiger Landtagsproposition, 1. Mai 1640, wegen Zahlung von 16 Rthlr. vom Pflug und jedem 1000 Rthlr. und der Unionsassistenz.

36 S. 352 — 363, 37 S. 594 — 610, 28 Bl. 74 — 81, 39 S. 5 — 22. Erklärung der Stände oder Landtagsabschied. 16. Mai 1640.

36 S. 364 — 366, 37 S. 611 — 614. Königliches und Fürstliches Edict wegen Zahlung der bewilligten 6 Rthlr. 20. Mai 1640.

---

36 S. 366. 367, 37 S. 615. 616, 38 Bl. 81. Königliches Rescript an die Priörin und Conventualinnen zu Uetersen, dass Einheimische für Frembde mit Zuziehung des Probsten zu denen Präbenden sollen gelassen werden. Glücksburg 21. Aug. 1640.

Kieler Landtag 1640 December.

36 S. 367 — 386, 37 S. 617 — 641, 38 Bl. 81 — 90. 39 S. 23 — 46. Königl. und Fürstliche Landtags-Proposition, Gottorf 5. December (October) 1640, und Landtags Resolution, Kiel 20. December 1640.

36 S. 386 — 389, 37 S. 642 — 645. Königliche und Fürstliche Renovation des Edicts von 1623 de via et itinere publico reficiendo. Gottorf 5. December 1640. (Gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 587).

Kieler Landtag 1641 Juli.

36 S. 389 — 405, 37 S. 645 — 666, 38 Bl. 91 — 99, 39 S. 61 — 64. 47 — 60. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, Gottorf 1. May (Juli) 1641. Der Stände Erklärung, Kiel 14. Juli 1641.

Kieler Landtag 1641 August und September.

36 S. 405 — 434, 37 S. 667 — 704, 38 Bl. 99 — 114, 39 S. 65 — 100. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, Husum 28 (23). August 1641. Der Stände Resolution, Kiel 4. Sept. 1641.

38. Bl. 114a. Königliche und Fürstliche Resolution, so zwar auch Gottorf 28 August 1641 datiret, der Ritterschaft erst 20. Sept. e. a exhibiret.

Kieler Landtag 1641 December.

36 S. 435 — 472, 37 S. 705 — 755, 38 Bl. 115 — 137, 39 S. 101 — 148. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, ohne Datum. Der Stände Resolution, Kiel 8. Dec. 1641; mit Beilage A. Interimsquitung über 120 Monat einfachen Römerzug

Digitized by Google

betragend 128,000 Rthlr., von denen 3000 Rthlr. gekürzet, Hamburg 15. December 1638. Kaiserlicher Proviant-Commissarius Johann Siebens. ‚Die andern Beylagen sein nicht in der Kammer gekommen‘.

Kieler Landtag 1642 Januar.

36 S. 473 – 507, 37 S. 756 — 804, 38 Bl. 139 — 162, 39 S. 149 — 194. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition (zu der bei jetzigem Umschlags-Convent bewilligten Landtags-Conferenz), 30 (20). Dec. 1641. Der Stände Resolution, Kiel 19. Jan. 1642. Continuirte Resolution, Kiel 25. Jan. 1642.

36 S. 508 — 553, 37 S. 804 — 864, 38 Bl. 162 — 196, 39 S. 195 — 255. Remonstration et Salvation jurium privilegiorum et Contractuum in puncto collationis praefecturarum et dignitatum Prälaten und Ritterschaft beyder Fürstenthümer Schleswig Holstein, Kiel 19. Jan. 1642. Königliches Decret, Christianpries 21. Jan. 1642. Fürstliche Rückfertigung der anzüglichen und unverantwortlichen Schrift: Remonstration und Salvation jurium nebst Reservation der Ahndung und Vindication, Gottorf 28. Jan. 1642. Fürstliches Schreiben an den Herrn Landcanzler, Gottorf 28. Jan. 1642. Des Licentiaten und Syndikus Christoph Krauthoff Supplication an Fürstl. Gnaden, 6. Febr. 1642, und seine von der Ritterschaft habende Bestallung. Deputirte der Prälaten Ritter- und Landschaft, Actum Schleswig 3. Mai 1639. Des Cantzlers Anthon von Wintersheim und Doctors Johann Adolph Kielmann fernerer Bericht, Gottorf 10. Febr. 1642. Prälaten und Ritterschaft Entschuldigung und Bitte an Fürstl. Gnaden, Kiel 23. Sept. 1642.

36 S. 554 — 556, 37 S. 864 — 867, 38 Bl. 214. 215, 39 S. 295 – 297 und 299 — 301. Fürstliche gnädige Erklärung auf der Ritterschaft Entschuldigung, Gottorf 3. Nov. 1642. — (Vergl. Christoph Krauthoff Bericht und Beweiss, welchergestalt der Durchlauchtiger Hochgeborner Fürst und Herr Herr Friedrich — durch falschen Bericht eigennutziger Leute sich verleiten lassen der Ritterschaft — beeydigten Syndicum — ohne Verhör — mit schändlichen Märtyr-Gruben — unschuldig zu belegen. Publiciret 1651. 4.)

Kieler Landtag 1642 Sept.

36 S. 556 – 571, 37 S. 867 — 884, 38 Bl. 196 — 206, 39 S. 257 — 277. Der Stände Resolution, Kiel 23. Sept. 1642, auf die Königliche und Fürstliche Proposition vom 10. Sept. 1642. ‚NB Diese vorgedachte Proposition ist in die Cammer nicht geliefert‘.

36 S. 571 — 582, 37 S. 884 – 896, 38 Bl. 207 — 214, 39 S. 279 — 292. Königliche und Fürstliche Erinnerung auf den

Digitized by Google

eingereichten Landtags-Recess, Kiel 23. Sept. 1642. Duplicirte Resolution der Prälaten, Ritter- und Landschaft, Kiel 24. Sept. 1642.

Kieler Landtag 1643 Februar.

36 S. 582 — 602, 37 S. 897 — 910, 38 Bl. 216 — 229, 39 S. 303 — 328. Königliche und Fürstliche Proposition, 20. Febr. 1643. Der Prälaten, Ritter- und Landschaft Resolution, Kiel 2. May (Martii) 1643. Memorial Abgeordneter aus denen Städten belangend die Hospitation.

36 S. 602 — 608, 37 S. 910 — 927, 38 Bl. 229 — 232, 39 S. 331 — 337. Königl. und Fürstliche Proposition belangend die Erlegung des andern Ziels vom Römerzug, Gottorf 10. Martii 1643. Der Holsteinischen Land-Stände Erklärung (ohne Datum).

---

39 S. 339. Königliches und Fürstliches Mandat an die Einnehmer zu Kiel, dass hinfüro 1500 Rthlr gegen einen Pflug zu rechnen; was vor dem 2. Martii fällig, nach der alten Manier einzufordern, Gottorf 5. August 1643.

39 S. 343 — 345. Der zur Formulirung der Landes-Matricul Committirten Schreiben an K. M. und Fürstl. Durchlaucht, Kiel 12. August 1643.

Kieler Landtag 1643 October.

36 S. 608 — 629, 27 S. 927 — 953, 38 Bl. 233 — 248, 39 S. 347 — 376. Königliche und Fürstliche Proposition, 6 (1). Oct. 1643. Der Ritter- und Landschaft Erklärung, Kiel 8. Oct. 1643.

---

39 S. 379 — 406. Der Commissarien zwei Relationen an K. Maj. und Fürstl. Durchlaucht über die Pflugzahl der alten Matrikel und den Abgang der Pflüge. Kiel 18. und 19. October 1643.

Schleswiger Landtag 1645 October.

36 S. 630 — 667, 37 S. 953 — 1002, 38 Bl. 248 — 277, 39 S. 407 — 465. Königliche und Fürstliche Proposition, Gottorf 23. Oct. 1643 (1645) (— — 6) dass die Contribution nach eines Jeden Vermögen einzurichten). Resolution der Prälaten Ritter- und Landschaft (ohne Datum). Königliche und Fürstliche Replica, Gottorf 29. Oct. 1645. Der Prälaten, Ritter- und Landschaft Duplica (ohne Datum).

Flensburger Landtag 1646 Januar und Februar.

36 S. 667 — 675, 37 S. 1002 — 1011, 38 Bl. 277 — 282. Königliche und Fürstliche Proposition vom 30. Jan. 1646.

,7) ob nicht im Fürstenthum Schleswig eine Capitation auf das Dienstvolk anzulegen, angesehen im Reich Dennemark dergleichen denen Dienstbothen bereits imponiret, im Fürstenthum Holstein aber wegen besorgender Ausweichung in benachbarte Güter etwa nicht dermassen practicable sein möchte —.

Digitized by Google

36 S. 675—700, 37 S. 1012—1047, 38 Bl. 282—300. Der Prälaten Ritterschaft und Städte Resolutien (ohne Datum). Königl. und Fürstliche replica, Flensburg 5. Febr. 1646. Der Stände duplica, Flensburg 6. Febr. 1646.

Rendsburger Landtag 1646 October.

36 S. 700—704, 37 S. 1047—1055, 38 Bl. 301—307. Königliche und Fürstliche Proposition, Rendsburg 12. Oct. 1646, Revision der Landesmatrikel etc. betreffend.

36 S. 705—744, 37 S. 1056—1139, 38 Bl. 307—338. Der Stände Erklärung. Königl. und Fürstliche replica. Der Stände Resolution oder Duplica. Königl. und Fürstliche triplica, Rendsburg 28. Oct. 1646. Der Stände endliche Erklärung oder quadruplica.

S. H. 36 und 37 Vol. IV. S. H. 38 Vol. II Bl. 339 ff.

Schleswiger Landtag 1647 April.

36 S. 1—24, 37 S. 1—42, 38 Bl. 339—354. Königliche und Fürstliche Proposition, Gottorf 6. April 1647. Hochfürstliches Interimsschreiben, Gottorf 8. April 1647 (was denen proponendis noch zu annectiren). Königliche und Fürstliche zur Proposition gehörige Erinnerung, Gottorf — April 1647. Prälaten Ritterschaft und Städte Erklärung, Schleswig 9. April 1647. Nothdurft der Stadt Itzehoe ad 3tium caput der Landtags-Proposition vom 8. April 1647 (betreffend die Stoerbrücke bei Breitenburg), und Nothdurft der Stadt Itzehoe auf das von dem Verbitter angeführte gravamen in puncto commerciorum und anderer bürgerlicher Nahrung.

Kieler Landtag 1648 Januar.

36 S. 24—46, 37 S 42—80, 38 Bl 355—371. Königl. und Fürstliche Proposition, Kiehl (Flensburg) 3 (31). Dec. 1647 (1648). Der Stände Resolution, Kiehl 20. Jan. 1649 (1648). Anzeige auf die Erklärung der Stände, Kiel 22. Jan. 1648. ‚Dass löbliche Stände, so mehrentheils aufgebrochen, vor dem nechsten Landtag ihre Meinung einschicken'. (‚Die explicirte Erklerung ist nicht eingekommen'.)

Rendsburger Landtag 1648 May.

36 S. 47—73, 37 S. 83—136, 38 Bl. 372—402. Hochfürstliche und Fürstliche Proposition, gehalten auf dem Landtage zu Rendsburg mense Majo 1648. Der Stende Erklerung, Rendesburg 31. May 1648.

Flensburger Landtag 1648 September.

36 S. 73—75, 37 S. 137—142. Königliches und Fürst-

Digitized by Google

liches Ausschreibungs-Patent wegen der Erbhuldigung Friederici III. Copenhagen 25. Juli 1648.

36 S. 76—120, 37 S. 143—250, 38 Bl. 403—435. Königliche und Fürstliche Proposition wegen der Huldigung nach Christiani IV tödtlichem Hintritt, gehalten Flensburg 28. Sept. 1648. Der Stände Resolution, Flenssburg 29. Sept. 1648, mit Anl. A. Schreiben der Stadt Lübeck an Bürgermeister und Rath zu Wilster, 16. Jan. 1639, wegen Zoll und Licenten; B und C. Zwei Memorialen der Städte Schleswigs und Holsteins, producirt 30. Sept. 1648, wegen der bürgerlichen Nahrung. — Königl. und Hochfürstliche Replica, Flensburg 30. Oct. 1648. Der Stände Duplica, Flenssburg 3. Oct. 1648. Königl. nnd Fürstliche triplica und finalis resolutio, Flenssburg 4. Oct. 1648.

36 S. 120—122, 37 S. 251—255, 38 Bl. 435 a. b. Was bey der Huldigung Friederici III, Königs in Dennemark, Hertzogs zu Schleswig Holstein, vorgegangen.

36 S. 123. 124, 37 S. 256—258. Königliches und Fürstliches Patent wegen des Rossdienstes, Gottorf 17. Dec. 1648. ‚Dass ein Jeder seine Ritterpferde Umschlag mit nach Kiel bringe'.

Kieler Landtag 1649 Januar.

36 S. 124—127, 37 S. 259—267, 38 Bl 436. 437. Königl. und Fürstliche Proposition den Holsteinischen Ständen bei jetziger Umschlags-Occasion gemacht, Gottorf 15 (16). Jan 1649. (‚Uff diese Proposition hat der Landt-Cantzler geschrieben: die Resolution ist mir nicht zukommen'.)

Schleswiger Landtag 1649 März.

36 S. 127—142, 37 S. 267—306, 38 Bl. 437—447. Königliche und Fürstliche Proposition, Gottorf 2. Martii 1649. Des Landtags Erklerung, Schleswig 11. Martii 1649.

36 S. 142—144, 37 S. 306—312, 38 Bl. 447. 448. Unterthäniges Suchen und Bitten der Landstände wegen Erledigung der bei der Huldigung übergebenen gravamina.

Schleswiger Landtag 1649 Mai.

36 S. 145—150, 37 S. 312—327, 38 Bl. 449—452. Königliche und Fürstliche Proposition, Gottorf 12. Mai 1649; nebst Anhang, Gottorf 22. Mai 1649, und fernerem Anhang.

36 S. 150—156, 37 S. 327—344, 38 Bl. 452—457. Supplication an den Durchlauchtigsten Fürsten Friedrich, Schleswig 23. Mai 1649, Zölle, Accisen und Licente abzuwenden etc. Antwort dero Hochfürstlichen Durchlaucht, Gottorf 24. Mai 1649.

36 S. 156—178, 37 S. 344—400, 38 Bl. 457—472. Der Stände Resolution, Schleswig 26. Mai 1649; mit Anl. A. wegen der Demolirung von Christianpries (‚Ist nicht mit in die

Digitized by Google

Cammer geliefert'); B. Supplication wegen Recuperirung der entwichenen Unterthanen; C. Bitte der Wittwe Anna Rumohr, Besitzerin von Olpenitz, Schleswig 24 (4). Mai 1649, an den Herrn Stadthalter, Ambtleute, Ritter- und Landschaft, betreffend die Fischerei in der Schley.

Flensburger Landtag 1649 October.

36 S. 178—224, 37 S. 400—509, 38 Bl. 472—505. Königliche und Fürstliche Proposition, Flenssburg 11. Oct. 1649. Der Stände Exculpation und Entschuldigung wegen des ersten Puncts der Proposition, dass die Zölle und Licenten nicht abzuschaffen, Flenssburg 12. Dec. (Oct.) 1649. Der Stende Erklerung uff die noch übrigen puncta propositionis, Frewleinsteuer Erhöhung, Restringirung der Umschlagsgerechtigkeit, Assistenz des Königs von Engelland etc., Flensburg 13. Oct. 1649. Königliche und Fürstliche Replica, Flenssburg 16. Oct. 1649. Der Stände Duplica, Flenssburg 22. Oct. 1649; mit Memorial der Stadt Rendsburg, dass ihr 1646 die Liceuten erlassen, und Bitte der Stadt Kiel, praesentirt beim Landtag zu Flensburg 12. Oct. 1649, dass Christianpries demolirt werde, wie 1648 beschlossen und wozu 5 Reichsorth bewilligt.

Rendsburger Landtag 1649 November.

36 S. 224—258, 37 S. 509—588, 38 Bl. 505—530. Königliche und Fürstliche Proposition, Flenssburg 12. Nov. 1649. Der Stände Resolution, Rendesburg 29. Nov. 1649. Königl. und Fürstliche Replica, Rendesburg 30. Nov. 1649, mit Anhang vom 11. Dec. 1649. Der Stände Duplica, Rendesburg 1. Dec. 1649 ‚dass die Städte, als ungezweifelt Mitglieder und Genossen dieser Fürstenthümber gemeiner Privilegien, nicht mögen getrennt werden, dass gegen einen versichernden Revers Stände vor die Zölle und Accisen 10 Rthlr. à Pflug geben wollen u. s. w.' Königlicher und Fürstlicher Revers, Flenssburg 12. Nov. 1649, wegen der Zölle und Licenten und wegen der Besetzung der Aemter mit Eingebornen vom Adel.

Kieler Landtag 1650 Januar.

36 S. 258—273, 37 S. 589—620, 38 Bl. 530—540. Königliche und Fürstliche Proposition, Glückstadt 12. Jan. 1650. Der Stände Erklärung, Kiel 22. Jan. 1650 (‚Die angeregten Beylagen und die hierauffolgende replica seyn nicht in die Cammer geliefert'). Der Stände Duplica, Kiehl 24. Jan. 1650.

Rendsburger Landtag 1650 Juni.

36 S. 273—293, 37 S. 621—665, 38 Bl. 541—554. Königliche und Fürstliche Proposition, 17. Juni 1650. Der Stände Erklärung, Rendsburg 20. Juli 1650. Der Stände Duplica, Rendesburg 21. Juli 1650.

Digitized by Google

Rendsburger Landtag 1650 September.

36 S. 293—296, 37 S. 666—671. Convokationspatent zum Landtage 13. Sept. 1650 in Rendsburg 8 Uhr Vormittags im Rathhause zu erscheinen. Glückstadt 1. Aug. 1650.

36 S. 296—323, 37 S. 671—732, 38 Bl. 555—572. Königliche und Fürstliche Proposition, Glückstadt 20. August (13. Sept.) 1650. Der Stände Resolution, Rendesburg 14. Sept. 1650. Königliche und Fürstliche Replica, Rendesburg 15. Sept. 1650. Der Stände Duplica, Rendesburg 15. Sept. 1650. Schreiben Ihro K. Majestät und Fürstl. Durchlaucht an die Städte Lübeck und Hamburg, Gottorf 19. Oct. 1650, ‚dass zur gemeinnützigen Wulfreinigung die Städte auch in ihrem Districte zur näher zu bestimmenden Zeit eine Wulffjagt effectuiren'.

36 S. 323—329, 37 S. 733—747. Königliche und Herzogliche Intimation wegen Reparirung der Wege, Veranstaltung der Wolfsjagd und Abtragung des letzten Termins des Donativs, Gottorf 25. Sept. 1650. (Gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 637). Königl. und Herzogliche Intimation wegen der Fräulein-Steuer, Gottorf 10. Oct. 1650.

Schleswiger Landtag 1650 December.

36 S. 329—331, 37 S. 747—751. Convocations-Patent sich am 12. Dec. zum Landtage in Schleswig einzufinden. Gottorf 17. Oct. 1650.

36 S. 331—355, 37 S. 751—813, 38 Bl. 572—589. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, Gottorf 8. Nov. 1650. Der Stände Resolution, Schlesswig 14. Dec. 1650. Königliche und Fürstliche Replica, Gottorf 15. Dec. 1650. Der Stände Duplica, Schlesswig 15. Dec. 1650.

Kieler Landtag 1651 Januar.

36 S. 356. 357, 37 S. 814—818. Königliches und Fürstliches Convocations-Patent zum 16. Jan. 1651 in Kiel zum Landtage zu erscheinen. Gottorf 17 (?) Jan. 1651.

36 S. 357—370, S. 818—852, 38 Bl. 590—607. Königlicher und Fürstlicher Vortrag oder Proposition, 14. Jan. 1651. Der Stände Resolution, Kiel 17. Jan. 1651. Des Durchlauchtigsten Fürsten als dieses Jahrs Führender Regierung loco replicae ertheilter Bescheid, Kiel 22. Jan. 1651.

Schleswiger Landtag 1651 Juni.

36 S. 370—372, 37 S. 852—856. Convocations-Patent am 10. Juni 1651 in Schleswig zum Landtage zu erscheinen.

36 S. 372—403, 37 S. 856—926, 38 Bl. 607—626 c. Königliche und Fürstliche Proposition, Gottorf 10. Juni 1651, Der Stände Resolution, Schlesswig 12. Juni 1651. Königliche und Fürstliche Replica, Gottorf 13. Juni 1651. Der Stände Duplica,

Digitized by Google

Schlesswig 14. Juni 1651. Anhang zu der Duplica: Protestation der Städte in Betreff der Exekution der Restanten, Schleswig 14. Juni Nachmittags um 5 Uhren 1651. Martin Böckel der Ritter- und Landschaft Syndicus. Der Königlichen, Fürstlichen und aus Mittel der Land-Stände zur General-Abrechnung deputirten Commissarien Designation der nach gemachtem Friedens-Schluss zwischen Dennemark und Schweden zu Defension der Fürstenthümer Schleswig-Holstein bewilligten (seit 1646) bis dato ausgeschriebenen Contributionen (405,072 Rthlr. 8 ß). . Actum Kiel 24. Martii 1651.

36 S. 403 — 407, 37 S. 927 — 933. Königliche und Fürstliche Intimation wegen Abführung der auf jüngstem Schleswigschen Landtage zu Unterhaltung der übrigen Defensions-Völcker bewilligten 2 Rthlr., imgleichen 1 Mk. zu Contentirung des General Lieutenants Bauer, wie auch 1 Rthlr. zu der Franckenthalischen evacuation und 1 Rthlr. 16 ß Donativ-Gelder. Glückstadt 25. Nov. 1651.

36 S. 407 — 409, 37 S. 934 — 937. Königliche und Fürstliche Intimation wegen Einbringung der Restanten, 6. Martii 1652.

Schleswiger Landtag 1651 September.

36 S. 400 — 422, 37 S. 937 — 967, 38 Bl. 627 — 639. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, Gottorf 26. Sept. 1651.

‚5) Demnach auff I. K. M. und Fürstl. Durchl. Verantwortung Johannis Meyern wegen seiner gehabten Bemühung über Verfertigung dieser Fürstenthumb Land-Carten auss den Embtern und Stedten von jehder Hueff 12 ß Lüb. zugewendet, — gesuchen I. K. M. und F. D. die Prälaten und die von der Noblesse sich auch zu Abrichtung selbiger 12 ß von jedem Pflug — nicht wollen difficultiren.‘

Der Stende Resolution, Schleswig 29. Sept. 1651.

Flensburger Landtag 1652 Juni.

36 S. 422 — 460, 37 S. 967 — 1057, 38 Bl. 640 — 665. Königliche und Fürstliche Proposition, Flenssburg 8. Juni 1652. Der Stende Resolution, Flenssburg 12. Juni 1652. Königliche und Fürstliche Replica, Flenssburg 13. Juni 1652. Der Stende Duplica, Flenssburg 14. Juni 1652. Königliche und Fürstliche Triplica, Flenssburg 15. Juni 1652.

38 Bl. 665 — 667. Quadruplica oder Supplication der Schl. Holsteinischen Ritterschaft von K. v. Ahlefeldt, Casp. v. Buchwaldt, Claus v. Quahlen, Hinrich Blohme, Fr. v. Ahlefeldt. (‚Weil Prälaten und Ritterschaft allbereits gestern abgereiset, habe kein Schluss gefasst werden können‘).

36 S. 460 — 464, 37 S. 1057 — 1064, 38 Bl. 667 — 669. Quadruplica der Schleswig-Holsteinischen Stedte, Flenssburg 16. Juni 1652.

Digitized by Google

‚Weil die Stedte noch sembtlich beysammen, haben sie ihre Schuldigkeit erachtet (jedoch ohne einige Absonderung von denen übrigen löblichen Stenden, de quo solemnissime et saepius iterando protestati sunt) ihre Erklerung ad singula capita zu eröffnen'.

Flensburger Landtag 1652 Juli.

36 S. 464—467, 37 S. 1064—1073. Königl. und Fürstliches Convokations-Patent 13. Juli zum Landtage in Flensburg, Glückstadt 24. Juni 1652.

‚— Wir haben mit nicht geringer Befremdung, Displicentz und Unwillen erfahren müssen, dass theils einer der Prälaten und von der Ritterschaft, ohnerachtet wir öffentlich ausblasen und ankündigen lassen, dass Niemand von denen anwesenden Ständen, ehe unsere Triplic auch übergeben und darüber deliberirt, von Flensburg abziehen solle, dennoch ohne unser Vorwissen hinweg gereyset —'.

36 S. 467—500, 37 S. 1073—1152, 38 Bl. 670—692. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, Flenssburg 14. Juli 1652. Der Stende Resolution, Flenssburg 15. Juli 1652. Königliche und Fürstliche replica, Flenssburg 17. Juli 1652. Der Stände Duplica, Flenssburg 18. Juli 1652: mit Concept Königlicher und Fürstlicher Quitung und Reversalien über das Donativ (200,000 Rthlr.) der Ritterschaft, und mit Bittschrift der gesammten Schleswig-Holsteinischen Städte Abgeordneten in puncto commerciorum, deren Anlage A: Extract Königl. und Fürstlicher in offenen Truck ausgelassener Constitutionis vom 4. Juny 1623.

36 S. 500—506, 37 S. 1152—1166, 38 Bl. 693—697. Supplication pro Bürgermeister und Rath der Stadt Hadersleben, betreffend die Verhöhung der Pflugzahl selbiger abgebrandten Stadt zur Manutenirung der anliegenden zehnjährigen Concession auf 50 Pflüge, mit König Friedrichs III Concession, auf usque ad a. 1660 funfzig Pflüge von der abgebrandten Stadt Hadersleben die Landes-onera abzutragen, Flenssburg 18. Oct. 1649, an die zur gemeinen Landes-Anlage Deputirten. (Diese undatirte Hadersleber Supplication gehört zur Duplik der Stände, Flenssburg vom 18. Juli 1652.)

Kieler Landtag 1653 Januar.

36 S. 506—542, 37 S. 1166—1242, 38 Bl. 698—719. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, Gottorf — Januar 1653. Der Stende Resolution, Kiel 26. Jan. 1653. Königliche und Fürstliche Replica, Kiel 29. Jan. 1653. Der Stände duplica, Kiehl 30. Jan. 1653.

Kieler Landtag 1653 Juni.

36 S. 543—573, 37 S. 1243—1321, 38 Bl. 720—736. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, 7. Juny 1653.

Digitized by Google

Der Stände Resolution, Kiehl 10. Juny 1653. Königliche und Fürstliche Replica, 10. Juny 1653. Der Stände Duplica, Kiel 11. Juny 1653; mit Anl. A. Kay von Ahlefeldts unumgängliche Erinnerungsanzeig und Bitte an sämmtliche löbliche Stände beyder Fürstenthümer Schleswig Holstein, 30,000 Rthlr., welche 1645 in Hamburg geliehen, wieder zu erstatten.

36 S. 573—583, 37 S. 1321—1344, 38 Bl. 736—741. Im September 1653 eingesandte Bittschrift der im Fürstenthumb Schleswig Eingesessenen von der Ritterschaft und Städte.

‚Haben auss dehnen öffentlichen patentis nicht ohne sonderbahre Betrübniss erspühret, dass unsere bey negst gehaltenem Landtage beschehene oblata nicht allein mit Königlicher und Fürstlicher Displicentz angesehen, besondern auch als eine wider alles Herkommen — zu ärgerlicher consequentz ausssschlagende separation und Absonderung wollen aufgenommen werden. Zuvörderst erinnern wir uns der vor Alters zwischen beider Fürstenthumben Schleswig Hollstein eingeführten nahen Verwandtnuss und sonderbahren correspondentz — dieweil nun die von dehnen Hollsteinischen Ständen jüngst bewilligten 8 Rthlr. auss einem Niedersächsischen Creysschlusse herfliessen —; so ist unss hochbedenklich gefallen, gleichsamb extra limites zu schreiten‘.

Königliche und Fürstliche Resolution, Gottorf 24. Sept. 1653.

Flensburger Landtag 1654 April.

36 S. 584—592, 37 S. 1345—1389, 38 Bl. 742—746. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, gehalten zu Flenssburg 5. Sept. (6. April) 1654, Glücksburg 20. Martii 1654. ‚1) die Union zu renoviren‘. — ‚7) dass bei den adelichen concursibus die Frauen wegen der paraphernalia, so nicht mehr vorhanden, keine Priorität geniessen sollen; 8) zu erwegen, ob eine Closter-Jungfrau, so sich nachgehends verheirathet, über ihre alimenta ihre dotem, wie die in weltlichem Stande lebende Schwestern fodern könne‘. (Ein Extract dieser Proposition ist gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 662).

36 S. 592—604. 605—608, 37 S. 1389—1423, 1425—1433, 38 Bl. 746—754. Der Stände Resolution, Flenssburg 7. April 1654; mit Bitte Hinrichs von Wulframstorf zu Lundsgaarde an die zu Flensburg anwesende Schleswig-Holsteinische Statthalter, Grafen und Ritterschaft wegen der durch Hertzog Philippum gestörten Jagtgerechtigkeit. (Ein Extract dieser Resolution ist gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 664).

36 S. 604. 605, 37 S. 1423. 1424, 38 Bl. 755. Prälaten und Ritterschaft Beschwerung wider das Closter Itzehoe die Hospitationsgelder und die deshalb vom Closter ausgewirkten mandata betreffend. Diese Beschwerung ist unterzeichnet von mehreren Mitgliedern der 1654 ernannten Liquidations-Deputation.

36 S. 608—619, 37 S. 1434—1464, 38 Bl. 755—759 b.

Digitized by Google

Königliche und Fürstliche anderweitige Proposition bei continuirendem Landtage zu Flenssburg, Flenssburg 30. April 1654.

‚Dass zur Prolongirung der 1533 uffgerichteten, 1593 erwiederten, 1623 erfrischten, 1634 und 1643 mit einem augmento, jedoch aber, so viel solches letztes augmentum belanget, uff gewisse Jahre erstreckten Union Etzliche aus Prälaten, Ritterschaft und Städten deputirt werden, um sich zu Coldingen zu einem gewissen terminum einzufinden‘.

Nehen-Proposition, Flenssburg 1. Mai 1654.

‚Demnach in der Union de a. 1623 enthalten, obwohl dieselbe ewig während, dennoch bei Veränderung der Regierung soll renovirt werden — dass die Stände Jemand aus ihrem Mittel deputiren, so dieselbe bei jetztwährendem Landtage auch subscribire und versiegele, und dass aus den Holsteinischen Etzliche verordnet werden, denen von den Land-Cantzlern in der Enge anzubringen‘.

(Ein Extract der anderweitigen Proposition ist gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 695).

36 S. 619—634, 37 S. 1464—1509, 38 Bl. 760—767.

Der Stände anderweite Resolution, Flenssburg 3. Mai 1654.

‚Dass wir von ältern unionen de annis 1533 und 1623 und deren Perpetuität nichts abzubrechen — so viel aber die in propositione berührte selbiger unionum extensiones de annis 1634 und 1643 betrifft — dass diese als eine wichtige schwere — Sache nicht zu präcipitiren. — Die aus den Holsteinischen Ständen haben zu demjenigen, was ihnen von den Herrn Land-Cantzler in der Enge eröffnet, eine sonderliche Erklärung verfasst, welche sie verschlossen überreichen werden —. Sonsten hat auch der Herr Verbitter des Closters Itzehoe fürgetragen, welcher gestaldt es sich ansehen lassen, ob wollte das Closter aus Königliche Ambtgericht gezogen, demselben keine appellationes an das Landtgericht verstattet werden wollen — —; so haben wir mit dieser intercession angedeuteter massen einkommen wollen. — Auch hat gemelter Verbitter zu erkennen geben, wie die eingepfarrte Stadt Itzehoe sich zu Mitabstattung etzlicher Priester-Expensen nicht verstehen wollte, dessfalls das Hoffgericht wider Gewohnheit hiesiger Fürstenthümber ein dem Closter widriges Urtheil gesprochen — wehre seine Bitte, E. K. M. wolle ein wohlehrwürtiges Closter specialiter in hoc passu bei dem beneficio appellationis schützen —. Als aber der Stadt Itzehoe Deputirte solchem clösterlichen Anbringen widersprochen, so ist deren in Schrifften abgefasste Notturfft sub Sign. o hiebey gefugt‘.

36 S. 634—636, 37 S. 1510—1516, 38 Bl. 767. 768.

Notturft memoriale seu contradictio et petitio juncta eventuali protestatione et reservatione der Stadt Itzehoe contra des adelichen Closters Verbitter daselbst.

‚Sintemahlen dieselben sich viel eher des Himmels Falss vermuthet, als dass dergleichen impetition von dem H. Verbitter ad arripiendam appellationem von Ihrer Kön. Maj. Hollstein. judicio superiori wider die Stadt Itzehoe sollte anhero ad locum incompetentem gezogen, und das Hollst. Ober-Amt-Gericht — beschuldiget —‘.

36 S. 636—639, 37 S. 1516—1523, 38 Bl. 768. 769.

Der Stände des Fürstenthums Schleswig supplic an Königl. Maj. und Fürstl. Durchlaucht, Flenssburg 5. Mai 1654 ‚das die Anlage von 4 Rthlr., so nie gewilliget, erlassen werde‘.

Digitized by Google

36 S. 639—643, 37 S. 1523—1533. Königl. und Fürstliche Intimation an die Holsteinischen Stände und Einwohner wegen Einbringung 16 ß zu Abstattung der Fechtischen Evacuations-Gelder, 20 ß zu gemeiner Holsteinischen Fürstenthumb Nothwendigkeit, an beide Fürstenthümer, die des Landes advocati salarii halber schuldigen Rückstände zu zahlen —. Flensburg 10. May 1654.

36 S. 643—645, 37 S. 1534—1539. Königliche und Fürstliche Intimation (an die Stände Hollsteins) wegen Einbringung des I. Kaiserlichen Majestät bewilligten 100 Monat Römer-Zugs. Gottorf 2. Oct. 1654.

36 S. 645. 646, 37 S. 1539—1542, 38 Bl. 769 und 769 a. Königl. und Fürstlicher Revers, dass das 1645 von Prälaten und Ritterschaft bewilligte in 6 Jahren zu zahlende Donativum von 200,000 Rthlr. den Privilegien unnachtheylig. Rendsburg 15. Juli 1652. (Das Concept des Reverses oder der Quitung, oben in den Flensburger Landtags-Acten 1652 Juli enthalten, ist abweichend.)

Kieler Landtag 1655 April.

36 S. 646—680, 37 S. 1543—1638, 38 Bl. 769 a—786. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, Gottorf — April 1655. Der Stände Resolution, Kiehl 28. April 1655. Königliche und Fürstliche Replica, Kiehl 20 (30). April 1655. Supplic der noch in geringer Anzahl anwesenden Stände von der Ritterschaft und Städten, Kiehl 30. April 1655.

36 S. 680—683, 37 S. 1638—1646. Königliche und Fürstliche Intimation, in welcher die Einbringung der auf Martini dieses und Ostern künftigen Jahres bewilligten 4 Rthlr. auf den 9. 10. und 11. Juli und Martini beyde dieses Jahrs anticipiret worden, (dass 2 Rthlr. im Juli und die übrigen 2 Rthlr. Martini 1655 zu zahlen), Gottorf 4. Juni 1655.

36 S. 683—686, 37 S. 1646—1654. Königliche und Fürstliche nochmalige Intimation wegen Erlegung des in 3 Terminen zu bezahlen bewilligten 100 Monath Römer-Zugs. Gottorf 14. Sept. 1655.

36 S. 686. 687, 37 S. 1654—1657, 38 Bl. 786 a. Extract aus dem Reichsabschiede, so 1654 12. Mai Regenspurg publiciret; aus dem Creyss-Abschiede, 1654 4. December zu Braunschweig publicirt.

Rendsburger Landtag 1656 April und Mai.

36 S. 687—711, 37 S. 1657—1725, 38 Bl. 787—800 a. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, Copenhagen 9. April 1656. Der Stände Resolution, Rendesburg 30. April 1656. Königl. und Fürstliche Replica, Rendesburg 24 (2). Mai 1656. Der Stände Duplica, Rendesburg 3. Mai 1656.

Digitized by Google

36 S. 711—718, 37 S. 1725—1745. Königliche und Fürstliche Intimation wegen Einbringung aller Restanten der dem Closter Preetz beim Landgericht zuerkannten und bewilligten 1 Rthlr. 6 ß Hospitationsgelder und zu Unterhaltung der Soldatesque bewilligten 4 Rthlr., Glückstadt 8. Mai 1656. Königliche und Fürstliche Intimation wegen der Restanten von 1636—1643, dass jeder, welcher von den General-Kriegs-Commissarien Quittungen erhalten, dieselben bei dem Landgerichts-Notario Martin Kohlblatten einbringe, Glückstadt 16. Juni 1656. Königliche und Fürstliche Intimation wegen Einbringung 12 ß vom Pflug zu Ergenzung der Fechtischen evacuation und Abtragung der auf der Liquidations-Commission aufgegangenen Kosten, Glückstadt 16. Juni 1656.

36 S. 719—722, 37 S. 1745—1754, 38 Bl. 800a—800c. Supplication an Königliche Majestät und Hochfürstliche Durchlaucht pro derer von der Ritterschaft bey jüngstgehaltenem Landtage zu Rendesburg Anmuthung, 12. Oct. 1656: um Gestattung und consensus, dass die Ritterschaft nechsten Umschlag mit einander betagen und de modo ac remedio reden möchten, wie die Ritterschaft zu einer grössern Frequentz bei künftigen Landtagen möge zusammen zu bringen sein.

36 S. 722. 723, 37 S. 1755—1758, 38 Bl. 800d. Consensus regio-ducalis wegen Haltung eines Convents, Gottorf 13. Nov. 1656. (Gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 678).

---

36 S. 723. 724, 37 S. 1758—1761, 38 Bl. 800e. Intimation des absonderlichen Convents der Ritterschaft den 18. Jan. 1657 zum Kiel von der Cantzel öffentlich abgelesen, Gottorf 16. Jan. 1657. ‚Dass alle und jede anjetzo in Kiel anwesende Prälaten und aus Ritterschaft 19. Jan. Morgens 8 Uhr sich auf dem Rathhause einzufinden'.

36 S. 725—730, 37 S. 1762—1778, 38 Bl. 801—804. Freywillige Convention und Beliebung der Ritterschaft wegen fleissiger Besuchung der Landtage, Kiehl 21. Jan. 1659. (Gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 679).

36 S. 730. 731, 37 S. 1778—1781, 38 Bl. 804. Schreiben von Prälaten und Ritterschaft an K. M. und Hochfürstliche Durchl. zur Mittheilung der Convention und Beliebung.

Flensburger Landtag 1657 März.

36 S. 731—754, 37 S. 1782—1848, 38 Bl. 804—818. Königliche und Fürstliche Proposition, Flenssburg 16 (12). Martii 1657. Der Stände Resolution, Flenssburg 18. Martii 1657. Königliche und Fürstliche Replica, Flenssburg 19. Martii 1657. Der Stände Duplica, Flensburg 20. Martii 1657. Königliche und Fürstliche Triplica, Flenssburg 21. Martii 1657. ‚Diese Triplic hat der Land-Cantzler den 21. Martii 1651 Nachmittags denen noch

Digitized by Google

anwesenden Ständen übergeben und keine Quadruplica darüber annehmen wollen'.

36 S. 754, 37 S. 1849, 38 Bl. 818. 819. Passus, so denen Ständen mündlich vorzutragen wegen des in der Duplica ratione locorum solutionis Angeführten.

---

36 S. 755 — 757, 37 S. 1850 — 1855. Notification der Herzogin Maria Elisabeth an die löblichen Stände, dass Hertzog Friederich gestern Todes verblichen, item Anstellung des Geläuts und Einstellung aller Musiquen, Tönning 11. August 1659.

S. H. 36 und 37 Vol. V[1]. Dazu:
S. H. 40.

enthält 614 Seiten folio.

36 und 37 S. 1. 2. Königliche Intimation wegen Einbringung 3 Rthlr. monatlich zu Unterhaltung der Milice, Glückstadt 1. Sept. 1660.

Schleswiger Landtag 1661 Januar.

36. 37 S. 2. 3. Königliches und Herzogliches Convocations-Patent, Gottorf 16. Dec. 1660 ,am 24. Jan. 1661 in Schleswig zu erscheinen zur Fürstlichen Funeral-Deduction und Huldigungs-Solennität'.

36. 37 S. 3 — 33, 40 S. 1 — 30. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, Gottorf 24. Jan. 1661. Der Stände Resolution und gravamina, Schleswig 26. Jan. 1661, und Anhang nebst Beilagen A — D. Extractus privilegii Christiani I. zu Riepen 1460, zum Kiel 1460. Königliche und Fürstliche replica, Gottorf 29. Jan. 1661. Der Stände Duplica, Schleswig 30. Jan. 1661. Königliche und Fürstliche Triplica, Gottorf 2. Febr. 1661.

36. 37 S. 34 — 36. Intimation wegen der zum Unterhalt der Völker monatlich einzubringenden 3 Rthlr., Glückstadt 8. Oct. 1660. Hauptsächlicher Inhalt der mündlich beantworteten Triplic.

36. 37 S. 36 — 44. Nachricht, mit was vor Solennitäten die Funeral-Deduction I. Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn Hertzog Friderichen und Erbhuldigung ducis Christiani Alberti celebriret worden. Designation der Prälaten und Ritterschaft Namen, wie selbige 3. Februar a. 1661 bey der Erbhuldigung ducis Christiani Alberti von dem Kammer-Secretario Doct. Jäggert sind abgelesen und geruffen worden zu Abstattung der Homagial-Pflicht und Eydes. Nachricht über diejenigen von der Ritterschaft, welche später 14. Martii und 11. July 1661 gehuldigt. Designatio der Städte 1 — 18.

---

1 Sind in den Seitenzahlen gleich, nur fehlt in S. H. 37 Seite 719 und 720.

Digitized by Google

Schleswiger Landtag 1661 September.

36. 37 S. 45. Königliches und Fürstliches Convokationspatent, in Schleswig 26. Sept. 1661 zum Landtage zu erscheinen. Gottorf 6. August 1661.

36. 37 S. 46—69, 40 S. 31—56. Königl. und Fürstl. Landtags-Proposition, Gottorf 23 (25). Sept. 1661. Der Stände Resolution, Schleswig 29. Sept. 1661. Königliche und Fürstliche Replica, Gottorf 1. Oct. 1661. Der Stände Duplica, Schleswig 2. Oct. 1661. Königliche und Fürstliche Triplica, Gottorf 4. Oct. 1661.

36. 37 S. 70—77. Königliche und Fürstliche Intimatio wegen Einbringung der zu Herbeyschaffung des Proviant zum Ausmarsch der alliirten Völcker verlegten und liquidirten 1 Rthlr. 12 ß, item des zu gemeinen Landes-Ausgaben von denen Clöstern und der Ritterschaft zu erlegen bewilligten 1 Rthlr., von denen Städten aber 1 Mk., Gottorf 30. Sept. 1661. Intimation wegen Einbringung der von denen 10monatlichen Anlagen, à Monath 3 Rthlr. vom Pflug, bewilligten und jetzo von 3 Monathen fälligen 9 Rthlr. imgleichen des Rückstandes von denen in a. 1657 auf dem Landtage zu Flensburg verwilligten 24 Rthlr., Glückstadt 19. Oct. 1661. Monitorium wegen der zu zahlenden 3 Rthlr., 1 Rthlr. 12 ß, 1 Rthlr., 1 Mk. und 24 Rthlr., und dass nicht minder als 10 und 5 Schillingsstüke angenommen werden, Glückstadt 16. Dec. 1661. (Das Monitorium ist gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 689).

Rendsburger Landtag 1662 April und Mai.

36. 37 S. 78—113, 40 S. 57—102. Königliche und Fürstliche Proposition, Copenhagen 20. April 1662. Der Stände Resolution, Rendesburg 7. Mai 1662. Königliche und Fürstliche Replica, Rendesburg 8. Mai 1662. Der Stände Duplica, Rendesburg 9. Mai 1662. Königliche und Fürstliche Triplica, Rendesburg 10. Mai 1662. Loco quadruplicae allerunterthänigste Supplication, Rendesburg 10. Mai 1662.

Kieler Landtag 1663 Juni.

36. 37 S. 113—149, 40 S. 103—149. Königliche und Fürstliche Proposition, Gottorf 4. Juni 1663. Der Stände Resolution, Kiel 14. Juni 1663. Königliche und Fürstliche Replica, Kiel 16. Juni 1663. Der Stände Duplica, Kiel 18. Juni 1663.

Kieler Landtag 1664 Januar.

36. 37 S. 149. 150. Königliches und Fürstliches Convocations-Patent 14. Jan. 1664 in Kiel zum Landtage zu erscheinen, Glückstadt 4. Dec. 1663.

36. 37 S. 150—169, 40 S. 151—176. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, Kiel 16. Jan. 1664. Der Stände Re-

Digitized by Google

solution, Kiel 19. Jan. 1664. Königliche und Fürstliche Replica, Kiel 20. Jan. 1664. Der Stände Duplica, Kiel 22. Jan. 1664.

36. 37 S. 169—187. Die Particularia defensionis und des Creyses Schlusses (20,226 Rthlr. und 7158 Rthlr.). Königliches und Fürstliches Mandat wegen des Türcken-Krieges, Kiel 22. Jan. 1664. Nachricht über die von den Ständen post duplicam bewilligten Gelder, über das, was Hertzog Joachim Ernst zu Schleswig-Holstein 1664 an Reichs- und andere Anlagen zu entrichten. Project über die Beyschaff- und Unterhaltung der vermöge Creyss-Tages-Schlusses aus dem Fürstenthum erfordernden 2 Compagnien zu Ross und 4 Compagnien zu Fuss (17,588 Rthlr.). Einrichtung des Triplum, so gegen den Erb-Feind soll gesandt werden. Anderweitige Repartition der Creyss-Defensions-Völcker nach dem Fuss de a. 1657, Braunschweig den 31. Dec. 1663. Königliches und Fürstliches Mandat wegen des Türcken-Kriegs, Glückstadt 3. Martii 1664. Intimation wegen Einbringung der 1661, 1662 und 1663 zu gemeinen Landes-Ausgaben und Advocaten-Geld bewilligten Anlagen etc., Glückstadt 14. Mai 1664.

Rendsburger Landtag 1664 Mai.

36. 37 S. 187. 188. Convocations-Patent 11. Mai 1664 zum Landtage in Rendsburg zu erscheinen. Glückstadt 28. März 1664.

36. 37 S. 188—228, 40 S. 179—226. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, Rendsburg 12. Mai 1664. Der Stände Resolution, Rendsburg 14 Mai 1664. Königliche und Fürstliche Replica, Rendsburg 16. Mai 1664. Der Stände Duplica, 17. Mai 1664. Bitte der Stände wegen der Zahlungstermine.

36. 37 S. 228—252. 1) Verzeichniss dessen, so vor und bey künftigen Rendevous der nach Ungarn annoch fortschickenden Nieder-Sächsischen-Creyss-Völcker auf den 18. April ohnfern Stasfort im Stift Magdeburg noch ferner zu beobachten seyn möchte und bey jetzigem Convent der hohen Creyss-Aemter mit den löblichen Directoriis und condirectorio verabredet worden; 2) Designation was über die bei jüngstem Landtage zum Kiel von denen löblichen Holsteinischen Ständen zu der Reichs- und Creyss-Hülffe gewilligten Werbe-Geldern, 3 Rthlr. vom Pfluge, annoch weiter verordnet und auszugeben (22,800 Rthlr.); 3) Designation, was zu Unterhaltung der Reichs- und Creyss-Völcker, als 2 Compagnien zu Pferde und 4 zu Fuss, nebst beigeordneten artiglerie und andern dem Herzogthum Holstein beykommenden Ausgaben monatlich erfordert wird (7220 Rthlr.); 4) Nachricht von Frantz Martin Meuschen betreffend Hertzog Joachim Ernst. Anzeige und Bitte abseiten Prälaten, Ritterschaft und Städte an Königl. Majestät und Hochfürstliche Durchlaucht wegen des Streits mit der

Digitized by Google

Fürstlich-Sonderburgischen Linie. Königliche und Fürstliche Intimatio wegen Einbringung der zum Türcken-Krieg, Unterhalt der Ungarischen auch hiesiger Fürstenthümer Milice bewilligten Gelder, Glückstadt 12. Juni 1664. Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft an Königlische Majestät (und ejusdem tenoris an Hochfürstliche Durchlaucht), dass es wegen Einbringung der Unterhaltungs-Gelder bey den in resolutione des jüngsten Rendesburgischen Land-Tags-Recessus gesetzten Terminen möge gelassen werden. Bitte von Prälaten und Ritterschaft an die Regierung zu Glückstadt (ejusdem tenoris an den Herrn Stadthalter), Kiel 4. Juli 1664, ratione terminorum solutionis, so durch etwan vor 8 Tagen zum Kiel beschehene Intimation gegen den Beschluss des jüngsten Rendsburger Landtages verändert worden. Bitte von Prälaten und Ritterschaft an den Herrn Präsidenten Johan Adolph Kielmann wegen der termini solutionis, bey Hochfürstlicher Durchlaucht in die Wege zu richten, damit es bey dem landtägigen concluso gelassen werde.

Kieler Landtag 1665 April.

36. 37 S. 252—254. Königliches und Fürstliches Convocations-Patent, 13. April 1665 zum Landtage in Kiel zu erscheinen. Gottorf 2. Martii 1665.

36. 37 S. 254—292, 40 S. 227—270. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, Gottorf 13. April 1665. Propositioni Annexum in Betreff der Freulein-Steuer, 1 Rthlr. vom Pflug, wegen Vermählung der Königlichen Prinzessin Anna Sophia mit dem Chur-Printzen Hans Georg zu Sachsen, Kiel 13. April 1665. Der Stände Resolution, Kiel 14 April 1665. Königliche und Fürstliche Replica, Kiel 14. April 1665. Der Stände Duplica, Kiel 16. April 1665. Königliche und Fürstliche Triplica, Kiel 17. April 1665. Der Stände Quadruplica, Kiel 17. April 1665.

36. 37 S. 292—304. Memorial und Bitte des Closters zu Itzehoe an die löblichen Stände um allgemeine Beysteuer des im Kriege erlittenen Brand-Schadens, Memorial derer an den verlegten Proviant-Geldern interessirter Königlicher und Fürstlicher Beamten an Königlichen und Fürstlichen Statthalter und Präsidenten, bei der landtäglichen Congregation in die Wege zu richten, dass sie wegen ihrer verschossenen Proviant-Gelder völlig mögten contentiret werden. — Königliches und Fürstliches Mandat, dass die Holsteinischen Stände 24 ß a Pflug Türcken-Steuer, Römer-Zug 5 Rthlr. vom Pflug und Schleswigsche und Holsteinische Stände 10 Rthlr. Defensionsgelder einbringen, Gottorf 21. April 1664. — Prälaten und Ritterschaft Schreiben an den Syndikus der Stadt Kiel Johann Hennings, Rendsburg 2. Mai 1665, zur Abfassung einer Supplication an beide Regierungen wegen der Defensions-

Digitized by Google

gelder und des Römerzugs. — Supplication von Prälaten und Ritterschaft an Königliche Majestät (Hochfürstliche Durchlaucht), 3. Mai 1665, und Neben-Schreiben an den Herrn Stadthalter, 4. Mai 1665.

Flensburger Landtag 1666 Mai.

36. 57 S. 305. 306. Königliches und Fürstliches Convokations-Patent 15. Mai 1666 zum Landtage in Flensburg zu erscheinen. Glückstadt 2. April 1666.

36. 37 S. 306. 307. Königliches und Fürstliches Mandat wegen der Restanten. Glückstadt 18. April 1666.

36. 37 S. 308—353, 40 S. 271—324. Königliche und Fürstliche Proposition, Copenhagen 2. Mai 1666. Anzeige und Bitte oder Remonstration, Flensburg 16. Mai 1666. Der Königlichen und Fürstlichen Deputirten Erklärung, Flenssburg 17. Mai 1666. Der Stände Resolution, Flenssburg 19. Mai 1666. Königliche und Fürstliche Replica, und der Stände Duplica, Flenssburg 21. Mai 1666. Königliche und Fürstliche Triplica, und der Stände Quadruplica, Flenssburg 22. Mai 1666.

36. 37 S. 353—355. Memorial von Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel an die Landtags-Versammlung, dass die Stadt Kiel wegen der bei Errichtung der Universität verwendeten Kosten und wegen Contributionsfreiheit der Häuser der Professoren und übrigen membra academica eine erkleckliche Refusion erhalte und die Pfluges Last auf 100 Pflüge reducirt werde.

36. 37 S. 356. 357. Bitte abseiten Caspar von Sallern, Fürstlichen Kirchspielvogt zu Neumünster, et Consorten an Königliche Majestät und Fürstliche Durchlaucht wegen wieder geforderten Verlags der Proviant-Gelder zu denen Alliirten.

36. 37 S. 357—360. Königliches und Fürstliches Mandat wegen Abführung 50 Römer-Monathe, sambt restirenden vorigen Römer-Zugs-Geldern, Glückstadt 29. Mai 1666. (Gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 705).

36. 37 S. 360—362. Königliches und Fürstliches Mandat bei 100 Rthlr. poen der der revidirten Landgerichtsordnung einverleibten, 1584 emanirten, 1636 wieder intimirten Constitution der gleichförmigen Maasse nachzugehen, Glückstadt 29. Mai 1666. (Gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 703).

36. 37 S. 362—368. Königliches und Fürstliches Mandat wegen Einbringung der Restanten, Gottorf 17. Dec. 1666. Supplique an K. M. und Fürstl. Durchlaucht pro dilatione wegen geforderter 50 Römer-Monathe, 1. Martii 1667. Begleitschreiben von Paul Rantzau, G. v. Buchwald, Gosche v. Thienen an Herrn Stadthalter und Präsidenten Kielmann. Königliche Intimation an die Holsteinische Noblesse (getreue Landsassen und die vom Adel)

Digitized by Google

wegen Bewillkommung und Aufwartung der Princesse Charlotte Amalie, geb. Landgräfin zu Hessen, künftigen Gemalin des Erb-Prinzen Christian, Copenhagen 19. Martii 1667.

Kieler Landtag 1667 April.

36. 37 S. 369—371. Königliches und Fürstliches Convocationspatent, 16. April 1667 zum Landtage in Kiel zu erscheinen, Gottorf 5. Martii 1667. Prorogation des Landtages bis zum 23. April, Gottorf 18. Martii 1667.

36. 37 S. 371—411, 40 S. 325—376. Königliche und Fürstliche Proposition, Gottorf 20. April 1666. — 2) dass ein Provincial-Protocoll angerichtet, darin alle Pfandverschreibungen eingetragen würden; 3) dass wegen der Kosten der adelichen Leichbestattungen eine Ordnung getroffen; — 7) dass das Gesuch der Stadt Kiel wegen Milderung in der Pflugzahl zu recommandiren. — Der Stände Resolution und Beschwerungs-Erinnerungen, Kiel 26. April 1667, mit Memorial des Closters Preetz wegen Remission der Pflugzahl. (Das Memorial ist nicht angelegt). Königliche und Fürstliche Replica, Kiel 27 April 1667. Der Stände Duplica, Kiel 28. April 1667. Erklärung der Stände des Fürstenthums Holsteins wegen der Römer-Monathe, Kiel 29 April 1667.

36. 37 S 412—414. An Königliche Majestät und Fürstliche Durchlaucht Bitte der zum Ausmarsch der alliirten Völcker bestalt gewesenen Commissarien um Wiederbezahlung gelieferter Provianten.

‚Nunmehr 6 Landtage verstrichen, dass wir allemahl um Wiederbezahlung Instance gethan'.

36. 37 S 414—417. Schreiben des Reichs-Pfennigmeisters Lüttichen an Hochfürstliche Durchlaucht die Einbringung der 50 Monath Türcken-Hülfs-Gelder (40,000 Fl.) an den Kaufmann Georg Kumptern in Lübeck nunmehr zahlen zu lassen. Datum 9. April 1667.

36. 37 S. 417—420. Bitte adelicher Stände des Fürstenthums Schleswig pro pragmatica constitutione super testamentifactione et donatione, Gottorf 3. Nov. 1667. Recommandationsschreiben an den Stadthalter Friedrich von Ahlefeldt und den Präsidenten Kielmannseek.

‚Da wir uns erwogen, wie dass allbereit E. K. M. und Hochfürstliche Durchlaucht theils unter uns speciale concessionen in puncto testamentifactionis et donationis und darüber aller- und gnädigste confirmationes verstattet, dasselbe auch in denen Fürstlichen Städten introduciret, uns mit einem denen Holsteinischen Ständen in hoc passu gleichförmigen Recht zu versehen, imgleichen die vorhin ertheilten confirmationes nochmals zu bestätigen'.

36. 37 S. 421—426. Königliches und Fürstliches Regierungs-Mandat auf den letzten Landtags-Schluss zu Kiel, Gottorf

Digitized by Google

1. Mai 1667, zur Bezahlung von 10 Rthlr. zur Landesdefension, an die Holsteinischen Stände 24 ß zu einer sonderbahren Ausgabe (durch den Prozess gegen Hertzog Joachim Ernst zu Plön veranlasst) zu zahlen u. s. w. Mandat zur Einbringung der Römer-Monath, Gottorf 1. Mai 1667. (Gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 709).

36. 37 S. 426. 427. Patent an die Stände des Herzogthums Holstein zur Einbringung von 2 Mk. a Pflug zur Abhaltung der Spesen wegen Hertzog Joachim Ernst bei der auf Chur-Brandenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel von Kaiserlicher Majestät veranlassten in Lübeck zu haltenden Commission. Glückstadt 22. Nov. 1667.

Rendsburger Landtag 1668 April.

36. 37 S. 428. 429. Königliches und Fürstliches Convocations-Patent, zum Landtage 9. April 1668 in Rendsburg zu erscheinen. Glückstadt 25. Febr. 1668.

36. 37 S. 429. 430. Königliche und Fürstliche Intimation wegen Einbringung Königlicher Freulein-Steuer 1 Rthlr. à Pflug an den Landgerichts-Notar in Kiel in Betreff der Vermählung der Princessin Friderica Amalia zu Dennemark mit Hertzog Christian Albrecht. Glückstadt 12. Martii 1668.

36. 37 S. 431 — 450. Königliche und Fürstliche Zoll- und Licent-Verordnung, Copenhagen 5. Martii 1668. Renovirte Zoll-Rolle, wornach sich dero Zoll-Einnehmer zu Rendsburg, Gottorf, Kiel, Itzehoe und Oldesloe zu richten, Copenhagen 5. Martii 1668. Renovirte Licent-Rolle, Copenhagen 5. Martii 1668. (Der Schluss der Licenten-Rolle gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 715).

36. 37 S. 451 — 486, 40 S. 378 — 423. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, Copenhagen 31. Martii 1668. Der Stände Resolution und gravamina, Rendsburg 11. April 1668.

‚Wann sie mit Bestürzung vernommen, dass nicht nur das geforderte quantum (der Freuleinsteuer) in materialibus ratione augmenti auf 1 Rthlr., sondern auch in formalibus quoad modum exigendi der terminus solvendi ohne vorhergehende gewöhnliche landtägige intimation, Consultation und Vereinbarung, idque sub comminatione militaris executionis gesetzet, welches aber löblichen Ständen — noch niemals vorher begegnet —. Ist abseiten der gesammten Städte wehmüthig angezeiget die in kurz verwichener Zeit verspührte der Zölle und Licenten Steigerung —, zumahlen implorirende Städte sich nicht allein in der kundbaren mit besagter Ritterschaft gemein habenden Privilegien fundiren —. Zum fünften haben die adel. Jungfern-Clöster Itzehoe und Preetz ihre in vorigen Landtags-Versammlungen supplicando eingebrachte Beschwerniss (um reduction ihrer Pflüge und remission alter Restanten) anhero erwiedert und priora repetiret, wobey absonderlich das Closter S. Johannis vor Schleswig wegen neulich aufgebürdeter Herren-Fuhren sich graviret, ihre Causales in beygefügtem Memorial deduciret —.

Digitized by Google

Massen denn pro 7mo die Städte das öfters angeführte gravamen wegen des gestempelten Papiers zu annectiren gebeten'.

Königliche und Fürstliche Replica, Rendsburg 13. April 1668. Der Stände Duplica, Rendsburg 14. April 1668. Königliche und Fürstliche Triplica, Rendsburg 15. April 1668. Der Stände Quadruplica, Rendsburg 16 April 1668.

36. 37 S. 486. 487. Königlicher und Fürstlicher Deputirten schriftliche Nothdurft auf der Stände Quadruplica, Rendsburg 16. April 1668.

36. 37 S. 487—489. Bitte der Prälaten und Ritterschaft an I. K. Majestät um Confirmation der zu denen Landtagen und Consultationen unter sich so wohl aus der Schleswigschen als Holsteinischen Nohlesse zum Ausschusse denominirten (acht Schleswigschen, acht Holsteinischen) Personen, welche auf dem nechsten Landtag erscheinen und so alle Jahre eine solche Abwechselung unter ihnen vorgehen solle; wobei vorbehalten, dieses nach Belieben wieder aufzuheben und zu ändern.

36. 37 S. 490—499. Memorial von Hans von Ahlfeldt, Hinrich Brocktorff, Detlef v. Ahlfeldt, Hinrich Seestedt an die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft wegen der zwischen der Frau Aebtissin und dem Hrn. Verbitter des Closters Itzehoe Irrungen und anderer des Closters gravaminum an die gesammte Ritterschaft gegen die von den 1667 angeordneten Königlichen und Fürstlichen Commissarien erlassene decision, damit das Memorial bei bevorstehendem Landtage in consideration gezogen werde; mit Anlage A. Extract aus der 17. Martii (Maji) 1667 gemachten Closter-Decision; B. Protestation (von den oben genannten Hans von Ahlefeldt — und Joachim Rantzau) wegen der künftigen in das Closter Itzehoe eintretenden Jungfrauen an die von Königl. Maj. und Hochfürstlichen Durchlaucht verordneten Commissarien, Itzehoe 1. Aug. 1668; C. Remonstration und Bittschrift der Genannten pro declaratione der Closter-Ordnung, so a 1667 17. Maji gemacht.

36. 37 S. 499—502. Memorial der Priörin und Conventualinnen des adel. Closters S. Johannis an die zu jetzigem Landtag anwesende Ritterschaft, bei I. Kön. Maj. vor ihre Unterthanen zu interveniren, dass sie mit denen Fuhren wider altes Herkommen nicht beschweret werden mögten.

36. 37 S. 502—508. Der Prälaten und Ritterschaft beider Fürstenthümer nochmalige Anzeige und Bitte an K. Maj. und gleiches Inhalts an Hochfürstl. Durchlaucht in puncto der Zölle, Accisen und Licenten mit Recommendations-Schreiben an Conrad Reventlow nach Copenhagen abgelassen, 7. Maji 1668.

36. 37 S. 508—513. D. Johann Hennigs Nachricht, was bei Abforderung der Acten vom gewesenen Landsyndiko nunmehro

Digitized by Google

Königlich Schwedischen Residenten, Hrn. D. Martin Böckel 18. Juni — 21. Juni 1668 passiret. Revers des Thum-Capittels zu Hamburg über eine ihnen von derer Herrn Prälaten, Ritterschaft und Städten der beyden Fürstenthümer Schleswig Holstein abgeordneten Deputirten in Verwahrung gegebenen Lade, Hamburg 20 Juni 1668. D. Böckels Quitung, Hamburg 19. Juni 1668. Joh. Hennings Schein an D. M. Boeckel ratione extraditionis actorum und Landtags-Sachen, gegeben Hamburg 22. Juni 1668.

36. 37 S. 513—516. Königliches und Fürstliches Regierungs-Mandat auf den letzten Landtags-Schluss zu Rendsburg mense Aprili 1668 wegen Einbringung von 10 Rthlr. à Pflug zur Landes-Defension, und zu der Stände Nothdurft von Prälaten und Ritterschaft 1 Rthlr., von den Städten 8 ß à Pflug —. Glückstadt 3. Juli 1668. (In Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 717 ist ein bis auf die letzte Periode gleich lautendes Mandat gedruckt, aber datirt 25. Mai 1668).

36. 37 S. 517. Fürstliches Rescriptum an die Stadt Kiel, Gottorf 9. Juli 1668.

‚Ob zwar bei nechstem Rendsburgischen Landtage gesuchet, dass aus denen Aemtern, Ländern und Städten die eingewilligte Contribution in den Lege-Kasten einzubringen, wir auch sothane Clausel denen Patenten für diesmal einverleiben lassen, so können wir doch noch zur Zeit darinnen nicht consentiren‘.

---

36. 37 S. 518. 519. Königlicher und Fürstlicher Regierungs-Befehl an Prälaten und Ritterschaft, dass in ihren Kirchen wegen gesegneter Schwangerschaft der vermählten Chur-Princessin zu Sachsen Anna Sophia gebornen Erbprincessin zu Dennemark öffentliche Danksagung abgelegt werde. Glückstadt 24. Juli 1668.

36. 37 S. 522. 523. Der zum Nachsehn und zur Eintreibung der Restanten von Prälaten und Ritterschaft abgeordneten Deputirten Anzeige und Bitte an Königliche Maj. und Hochfürstliche Durchlaucht vom 19. Dec. 1668. ‚Dass, damit die Restanten von allen so wohl zu Advocaten-Gebühren als andern gemeinen selbst bewilligten Ausgaben de anno 1661 bis 1. Jan. 1669 beim Legekasten eingebracht werden, der Landgerichts-Notarius Kohlblatt befehligt werde, solche Restanten Jedem zu specificiren‘. Königliches und Fürstliches Monitorium auf vorgehende Supplique, Gottorf 22. Dec. 1668.

36. 37 S. 523—525. Königliche und Fürstliche Intimation, dass Jeder, so revisionem in camera gesucht, sich zum 1. May 1669 bey dem Cammergericht und dem Ertzkanzler gebührend anmelde, Gottorf 28. Jan. 1669.

Kieler Landtag 1669 Mai.

36. 37 S. 526. 527. Königliches und Fürstliches Convoca-

Digitized by Google

tions-Patent, 20. Mai 1669 in Kiel zum Landtage zu erscheinen. Gottorf 8. Martii 1669.

36. 37 S. 528. 529. Königliches und Fürstliches Mandat, dass Niemandem mehr als 15 Rthlr. an Schillingen und Sechslingen in diese Fürstenthümer einzuführen und mitzubringen erlaubet, auch keiner dieser Fürstenthümer mehr dan 10 Rthlr. sothaner Münze anzunehmen gehalten seyn solle. Gottorf 23. Martii 1669. (Gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 721).

36. 37 S. 529—571, 40 S. 425—477. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, Gottorf 20. April 1669. Der Stände Resolution und gravamina, Kiel 22. April 1669. Königliche und Fürstliche Replica, Kiel 23. April 1669. Der Stände Duplica, Kiel 24. April 1669. Königliche und Fürstliche Triplica, Kiel 25. April 1669. Der Stände Quadruplica, Kiel 26. April 1669. (Stände bewilligen 8 Rthlr., und wenn vorher die Beschwerden wegen Zölle und Licenten gehoben werden, 10 Rthlr.).

36. 37 S. 571—573. Königliches und Fürstliches Mandat auf den letzten Landtags-Schluss, Gottorf 18. Mai 1669, zur Bezahlung von 10 Rthlr. zur Landesdefension. (Gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 722).

36. 37 S. 574—596. Schreiben von Claus von Ahlfeldt, Hans Rantzau, Gosche von Buchwaldt, Bartram Rantzau, Benedix Blome an den Syndikus Johann Hennings, Kiel 1. Juli 1669. Antwort von J. Hennings, Schleswig 2. Juli 1669. Nachricht des Syndikus Hennings über die briefliche Aufforderung des Herrn Claus von Ahlfeldt u. s. w., vom Fürstlichen Hofgericht in Schleswig nach Kiel zu kommen, um wegen Abstellung von Zoll und Licenten, und dass es bei den bewilligten 8 Rthlr. bleibe, zu suppliciren, und Nebenschreiben an beede Herrn Stadthalter und Präsidenten zu entwerfen und dem Herrn Präsidenten auf Gottorf zu überbringen. Schreiben an den Herrn Stadthalter von anwesenden Prälaten und Ritterschaft, Kiel 2. Juli 1669, wegen des wider den Kielischen Landtagsschluss erlassenen Patents, worin das quantum contribuendi auf 10 Rthlr. extendirt. Supplicatio Etlicher aus Mittel gehorsamster Prälaten und Ritterschaft jetzo in Kiel anwesend wegen des Mandats vom 23. Martii 1669. Derselben zwei Schreiben an den Herrn Stadthalter Grafen von Ahlfeldt und Schreiben an den Herrn Stadthalter Christoph von Gabeln, Kiel 3. Juli 1669; und ejusdem tenoris an Herrn Regierungs-Präsidenten Johann Adolph Kielmann von Kielmannsegge. Dessen Antwort. Des Syndikus Hennings zwei Nebenschreiben an den Königlichen Stadthalter Grafen von Ahlfeldt, und Nebenschreiben an den Stadthalter von Gabeln, Kiel 3. Juli 1669.

36. 37 S. 596—607. Memorial an Römisch-Kaiserl. Majestät abseiten Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck pro ob-

Digitized by Google

tinendo dehortatorio an I. Königl. Majestät zu Dennemark als Hertzogen zu Holstein und Hochfürstliche Durchlaucht Hertzogen zu Schleswig-Holstein, den neuen Zoll im Lande Holstein betreffend. Decret auf das Memorial Jonae Schmidten, der Stadt Lübeck constituirten Anwalds. Exhibitio von Bescheinigungen, dass Lübsche Bürger in Oldesloe Zoll erleget, und Bitte an Kaiserliche Majestät wegen des präjudicirlichen Zolls. Kaiserliches Mandat an König Friedrich III und Hertzog Christian Albrecht, Wien 9. April 1669. Fürstliches Mandat des Hertzogs Christian Albrecht, Gottorf 12. Juli 1669, an den Landgerichts-Notar Georg Grönen, das Kaiserliche Schreiben bis auf weitere Verordnung in Verwahrung zu halten.

---

36. 37 S 607. 608. Königliches und Fürstliches Edict an Prälaten und Ritterschaft wegen Danksagung vor gesegneter Schwangerschaft der Durchlauchtigsten Fürstin Friderica Amalia gebohrnen Erb-Princessin zu Dennemark. Glückstadt 18. Oct. 1669.

36. 37 S. 609. 610. Königliches und Fürstliches Edict, wodurch auf einzuführendes fremdes Korn höhere Licenten gesetzet werden. Glückstadt 18. Nov. 1669. (Gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 730).

Rendsburger Landtag 1670 Juni.

36. 37 S. 610—625, 40 S. 478—493. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, eröfnet Rendsburg 15. Juni 1670, Copenhagen 2. Juni 1670. Der Stände Nottdurft und Bitte. Der Königlichen und Fürstlichen Deputirten Erklärung, Rendsburg 16. Juni 1670. Der Stände Resolution, Rendsburg 18. Juni 1670.

36. 37 S. 625—637, 40 S. 525—539. Königliche und Fürstliche Replica, Rendsburg 19. Juni 1670. Der Stände Duplica, Rendsburg 20. Juni 1670. Königliche und Fürstliche Triplica, Rendsburg 21. Juni 1670.

36. 37 S. 638—642, 40 S. 494—498. Der Stände Quadruplica, Rendsburg 22. Juni 1670. Der Königlichen und Fürstlichen Deputirten letzte Erklärung, Rendsburg 22. Juni 1670.

Rendsburger Landtag 1671 Mai.

36. 37 S. 643—666, 40 S. 499—524. Königliche Huldigungs-Proposition, eröfnet Rendsburg 30. Mai 1671, Copenhagen — Mai 1671.

‚Der Stadthalter Graf Ahlfeldt wird, da S. Majestet durch die Königliche Salbung und sonst behindert, beauftragt, die Homagialpflicht mittelst eidlichen Reverses zu erheben und Dero Königliche Confirmationes über ihre wohl hergebrachte privilegia zugleich zu extradiren‘.

Formulare für den Eyd der Adelichen. ‚So geschehen zu Rendsburg (das war in dem Original nicht exprimirt) den — May

Digitized by Google

a. 1671. (Dieser Eyd ist unterschrieben in curia Rendesburgensi 2. Juni circa horam 2dam); Formular für den Eyd der Städte.

Der Stände Resolution.

‚Weil die Intimation zur Huldigung einen ganz kurzen Termin in sich begriffen, darinnen allen Ständen die Notification durchgehends nicht geschehen, die praedecessores bei der Huldigung das Land mit ihrer Gegenwart erfreut, auch die Beschwerden vorgänglich abgeschafft; so geleben die Stände der Zuversicht, dass der König nach der Salbung das Land zur Huldigungsannahme mit Königlicher Gegenwart beseelige, die Remedirung der Beschwerden vorher geschehe'.

Der Königlichen Committirten Resolution, Rendsburg 1. Juni 1671.

‚Da bereits auf vorigem Landtage die Stände vertröstet, dass ihrem Begehren zu Folge die Huldigung bei erster Möglichkeit solle angenommen werden, da die Convokation zum Landtage vorher ergangen und der actus homagialis gewöhnlich auf dem Landtage vorgenommen, so hätten die Stände leicht ermessen können, dass solches jetzt ebenmässig geschehen würde. Aus der freiwilligen Gnade, dass die Königlichen Vorfahren persönlich die Huldigung angenommen, folge keine Schuldigkeit, die Leistung der Huldigung sei auch früher nicht bis nach völliger Abstellung der gravamina aufgeschoben. Wenn Stände bei ihrer dilatorischen Einrede beharrten, dürfte dies als Widersetzlichkeit angesehen, die Confirmation der Privilegien (welche noch nicht mitgetheilt war) zurückgenommen werden'.

Anderweitige Erklärung der Stände, Rendsburg 1. Juni 1671.

‚Stände bitten die Gevollmächtigten, die Königliche confirmatio privilegiorum und dero anhängige Eidesleistung zu behufiger Nachsicht abschriftlich zu communiciren, damit sie darauf nach Befinden sich erklären'.

Der Königlichen Gevollmächtigten letzte Antwort, Rendsburg 2. Juni 1671.

‚Dass in der Königlichen confirmatio der Stände Privilegien quoad substantialia nichts sey geendert'.

Hierauf ist die Huldigung geleistet.

40 S. 541—544. Confirmatio privilegiorum von Christian V. (Gedruckt bei Hegewisch und Jensen S. 221).

36. 37 S. 666—670. Supplique der Stände an S. M. den König.

‚Wenn gleich der König nicht, wie die Königlichen praedecessores, die confirmationes mit einem absonderlichen formalen Eyd bestätiget, loco dessen derselbe an Eydes Statt bekräftiget, welches Stände als einen würklichen Eyd annehmen, von gleicher Kraft halten; so zweifeln sie auch nicht Königliche Majestät werden diese Vollziehung in gleichmässigem Verstande gethan haben. Damit dies nicht einmal als Neuerung ausgelegt und in Consequentz gezogen werde, bitten Stände, den alt gewöhnlichen Königlichen unterschriebenen Eyd zu leisten'.

Kieler Landtag 1671 Juni.

36. 37 S. 670—733. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, Gottorf 1. Juni 1671, eröfnet Kiel 5ten Juni 1671.

Digitized by Google

Präliminair-Bitte der Stände um Abstellung der gravamina, Kiel 6. Juni 1671. (Die in der Bitte citirten Beylagen A. B., Beschwerden der Clöster, fehlen in den Handschriften). Königliche und Fürstliche Resolutio ad gravamina, Kiel 7. Juni 1671. Der Stände Resolution, Kiel 9. Juni 1671. Anstatt Duplicae dienstliche Bitte an die Königlichen und Fürstlichen Herrn Deputirten, Kiel 9 Juni 1671, ‚dass K. Majestät und Hochfürstliche Durchlaucht mit der Einwilligung der 4 Rthlr. Defensionsgelder so lange sich befriedigen lassen, bis das punctum gravaminum, als welches eine continuatio des actus homagialis, erlediget, gestalt dann Stände erbötig, auf geschehene Convocation sich wieder einzufinden'. Responsio der Deputirten ad Supplicam, ‚dass die Defensionsgelder mit den vermeinten gravaminibus keine Connexität haben'. Der Stände Duplica, Kiel 17. Juni 1671. Königliche und Fürstliche Triplica, Kiel 19. Juni 1671. Der Stände Quadruplica, Kiel 20. Juni 1671. Königliche und Fürstliche Quadruplic, Kiel 21. Juni 1671.

Rendsburger Landtag 1672 April

36. 37 S. 733—767, 40 S. 545—569. 572—587. 569—571. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, Rendsburg 24. April 1672, (in No. 36. 37 fehlt der Eingang der Proposition); mit Extract 1) wie viel geworbene Völcker I. Kön. Majestät in den Herzogthümern zur Defension und Besatzung unentbehrlich halten, und wie dieselben verpflegt werden (Jährliche Kosten 111,040 Rthlr. 6 ß); 2) wie viel geworbene Völcker Hochfürstliche Durchlaucht etc. (85,902 Rthlr.); 3) Creysshülfe von Holstein gefordert mit 6 Monat Unterhalt (27,488 Rthlr. 18 ß); 4) zu der Reichshülffe mit 6 Monat Unterhalt (19,325 Rthlr.); 5) Verzeichniss, was an Gewehr und Ammunition zu denen Creyssvölckern gefordert wird und in die No. 4 schon aufgenommen ist (1758 Rthlr. und 1788 Rthlr. 31 ß). Der Stände Resolution, Rendsburg 25. April 1672. Königliche und Fürstliche Replica, Rendsburg 27. April 1672. Der Stände Duplica, Rendesburg 28. April 1672. Loco triplicae abgelassenes Memorial der Königlichen und Fürstlichen Deputirten, Rendsburg 29. April 1672. Der Stände Erklärung oder Supplicatio.

Kieler Landtag 1673 April.

36. 37 S. 767—800, 40 S. 588—629. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, Gottorf 12. April 1673. Der Stände Resolution, 16. April 1673 (in No. 36. 37 ohne die Eingangsworte). Königliche und Fürstliche Replica, Kiel 17. April 1673. Der Stände Duplica, Kiel 18. April 1673. Königliche und Fürstliche Triplica, Kiel 19. April 1673. Der Stände Quadruplica,

Digitized by Google

Kiel 19. April 1673. Der Königlichen und Fürstlichen Deputirten abgelassenes Memorial, Kiel 20. April 1673.

Rendsburger Landtag 1674 Mai.

36. 37 S. 800—842, 40 S. 630—668. 669—674. 668. 669. Königliche und Fürstliche Landtags-Proposition, Copenhagen 28. April 1674 ,—3) dass diejenigen, welche Lehngüter haben, innerhalb 3 Monathen gebührlich muthen und Königliche und Fürstliche Lehnbriefe empfangen', mit ohngefehrlicher Designation der Lehngüter (39) und ohngefehrliche Specification mehrerer (5) Lehngüter, welche in voriger Designation nicht enthalten. (Die Specification ist nicht in No. 40). Der Stände Resolution, Rendsburg 5. Mai 1674, (die Memorialia der Clöster Itzehoe, Preetz und Uetersen, welche anliegen sollten, fehlen). Königliche und Fürstliche Replica, Rendsburg 8. Mai 1674. Der Stände Duplica, Rendsburg 10. Mai 1674. (Die Supplique der Schleswigschen Stände, welche anliegen sollte, um gleichförmige Verordnung in puncto testamentifactionis, wie beim Kieler Landtag 1667 April vorgekommen, fehlt). Königliche und Fürstliche Triplica, Rendsburg 11. Mai 1674. Der Stände Quadruplica, Rendsburg 12. Mai 1674. Der Königlichen und Fürstlichen Deputirten Memorial, Rendsburg 12. Mai 1674.

36. 37 S. 843. 844. Der Prälaten und Ritterschaft Supplique an Königliche Majestät und Hochfürstliche Durchlaucht, dass gegen diejenigen Städte, welche sich weigern, den auf vorigem Landtage zu gesammter Stände Nothdurft beliebten 1 Rthlr. à Pflug zu zahlen, die Exekution ergehe.

Kieler zum 6. Mai 1675 angesetzter ohne Proposition gebliebener suspendirter Landtag.

36. 37 S. 845—850. Memorial der Königlichen Deputirten Detlef Rantzau und Michael Wibbe, 7. Mai 1675, mit Specification der Völker, so I. Königl. Maj., ausser denen Reichs- und Creyss-völkern, eines theils bisshero gehalten, andern theils zuwerben lassen, und was zu deren monathlichem Unterhalt erfordert wird (19,611 Rthlr.).

Die Deputirten erklären, ‚dass sie mit den Fürstlichen Deputirten wegen der Landtags-Proposition unterschiedlich conferirt, es aber fast das Ansehn habe, als wann man lieber den Landtag abrumpiret sehen, als demselben seinen freien Lauf lassen wolle. Da hin und wieder im Lande das ungegründete Gerücht zu erschallen beginne, dass Ihro Königliche Majestät ein überaus grosses unerhörtes quantum zu fordern entschlossen, so hätten sie nicht umhin gekonnt, die Rechnung zu der Stände Notiz kommen zu lassen —'.

36. 37 S. 850. 851. Schreiben des Herzogs Christian Albrecht an den Landsyndikus Doctor Johann Hennings, Gottorf 11. May 1675.

Digitized by Google

‚Vor mehr denn 6 Wochen sei an Königliche Majestät wegen der proponenda geschrieben, es sei präjudicirlich den Königlichen postulatis so blösslich zu condescendiren. Den Ständen sei anzuzeigen, dass sie bei ihren hergebrachten freien unerzwinglichen landtäglichen suffragiis mainteniret werden, der jetzige Landtag sei auf einige Wochen zu suspendiren, um einen nach Copenhagen, um das Werk zu poussiren, zu senden'.

36. 37 S. 851. 852. Antwort des Syndikus Doctor J. Hennings, Kiel 12. Mai 1675.

S. H. 36 und 37 Vol. VI und S. H. 38 Vol. III. (der letztere gleich mit S. H. 37 Vol. 6; wie oben erwähnt worden).

Schleswiger Landtags-Commission 1711 Juni.

36 No. II S. 3 — 128, 37. 38 Bl. 123 — 169. Relatio von demjenigen, was bey der mense Junio 1711 von Ihro Königlichen Majestät und Hochfürstlichen Durchlaucht verordnet gewesenen Landes-Commission vorgetragen, schriftlich übergeben und was darauf zur Resolution ertheilet worden, mit Anlage 1 — 13. (Zu Anlage 1, Deductio gravaminum, Schleswig 17. Juni 1711, fehlen die Beilagen A — X. Das Convokations-Patent ist gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 794).

Rendsburger Landtags-Commissio 1711 October und November.

38 zu Anfang. Gedrucktes Convocations-Patent, Gottorf 14. Sept. 1711. Weil bei der Commission und Versammlung in Schleswig nicht Alles erörtert, so werden Prälaten und Ritterschaft abermals convocirt, sich am 11. Oct. 1711 auf dem Rathhause in Rendsburg einzustellen. (Gedruckt in Dahlmann Darstellung des Steuerbewilligungsrechtes S. 155).

37. 38 Bl. 1 — 4. Chronologisches Register über die Landtags-Commissions-Acten vom 14. Oct. 1711 — 4. Juny 1712.

36 No. I S. 3 — 11 und noch einmal S. 131 — 136, 37. 38 S. 1 — 6. Propositio von drei Königlichen und drei Fürstlichen Commissarien, Rendsburg 14. Oct. 1711. ‚Dass ein Beitrag von 80 Rthlr. a Pflug zu leisten, — eine neue Closterordnung errichtet, ein Schuld- und Pfandprotocoll und Wechsel-Recht introducirt, die Sache wegen der Lehngüter, und der Decimation zu Stande gebracht werde'.

36 No. I S. 12 — 16 unvollständig, S. 137 — 183 vollständig, 37. 38 S. 7 — 49. Der Ritterschaft Beantwortung und gravamina 1—16: 17) dass die der 1701 in Schleswig erschienenen Landgerichtsordnung beigefügten annotationes wegen der Lehngüter pro authenticis nicht angenommen werden; 18) dass jährlich ein Landtag gehalten werde; 19 — 29, Rendsburg 19. Oct. 1711.

36 S. 184 — 192, 37. 38 S. 50 — 57. Extractus protocolli der Landtagscommission 20. Oct. 1711.

Digitized by Google

‚Dass I. K. M. und Hochf. Durchlaucht Keinen, so wenig derjenigen, so jetzo recipiret, als denen so hinführo recipiret werden mögten, wo Sie es nicht vorhero denselben selbst zu concediren vor gut befunden, und er ein adeliches Gut in diesen Fürstenthümern besässe, der Privilegien des Landes geniessen zu lassen, resolviren würden‘.

Exculpations-Schrift an Königl. Majestät und Hochfürstl. Durchlaucht wegen der Reception.

36 S. 193—203, 37. 38 S. 59—67. Vorläufige Resolution der Königlichen und Fürstlichen Landtags-Commission über die abseiten Prälaten und Ritterschaft auf die gethane Proposition übergebene Antwort. Rendsburg 29. Oct. 1711. Dazu:

36 S. 205—277, 37. 38 S. 68—120. Bedenken der Königlichen und Fürstlichen Räthe über die Closterordnung, wie solche bey deren Erneuerung in einem und andern zu verändern seyn möchte. (Dasselbe Bedenken zur Veränderung der 1636 erlassenen Closterordnung mit monitis abseiten Priörin und Conventualinnen des Closters Preetz in 36 I S. 17—42); mit Anl. A—D in Bezug auf die Klosterordnung: Extract einer Königlichen und Fürstlichen Antwort, 22. Dec. 1611; eines Königlichen und Fürstlichen Vergleichs über die Conferirung der geistlichen Beneficien und Prälaturen, 22 Jan. 1612; der Königlichen und Fürstlichen Resolution vom 15. April 1613; des Haderslebischen Abschieds, 13. April 1614; E. Project einer Constitution wegen Abstellung des übermässigen Spielens; F. einer neuen Policeyordnung; G. einer Constitution wegen der Cantzley-Gebühren und Advocaten-Gelder; H. Rationes pro introducendo protocollo vulgo Schuld- und Pfandprotoll; I Project der über die Decimation der aus dem Lande gehenden Capitalien zu verfassenden Ordnung; K. L. Concipirte eydliche Reverse von den Lehnsträgern auszustellen, worauf für die Gebühr die Documente auszufertigen; M. N. Extracte Königlicher und Fürstlicher Resolution über die Besetzung der Aemter mit Eingebohrnen vom Adel, und über die Jagd, vom 15. April 1613.

37. 38 Bl. 171. 172. Extract aus der vorläufigen Resolution der verordneten Landtags-Commission über die von Prälaten und Ritterschaft gegebene Antwort, Rendsburg 29. Oct. 1711, mit Anl. K. L. Concipirte eydliche Reverse wegen der Lehngüter.

36 S. 279—281, 37. 38 Bl. 173. 174. Memorial der Prälaten und Ritterschaft an die Landtagscommission, Rendsburg 3. Nov. 1711.

‚Wenn in der Resolution wegen passus I. 2 angeführt, dass die endliche favorable Erklärung abzuwarten, welche durch unterthänigste Devotions-Bezeugung zu befördern, der Ritterschaft selbst überlassen, beklagen Prälaten und Ritterschaft, dass die hohe Landtags-Commission sich nicht etwas deutlicher expliciret‘.

Digitized by Google

36 S. 282—285, 37. 38 Bl. 174—175. ‚Auf dieses Memorial ist anfänglich mündliche Resolution ertheilt, welche nachgehends per modum extractus protocolli der Ritterschaft communicirt'. Extractus protocolli der Landtags-Commission, Rendsburg 4. Nov. 1711, Wasmer. Stryck. ‚Dass die Ritterschaft sich bey beederseits herrschaftlichen Commissarien separatim zu addressiren'. — Proposition der Königlichen Commissarien, ‚dass ein Vorschuss von 400,000 Rthlr. gegen Versicherung des Einkommens in Süderdithmarschen zu machen'. Proposition der Hochfürstlichen Commissarien, ‚dass etwas suppeditirt würde, welches statt der sonst etwa in jure fundirten rationen bei der Herrschaft eine Motive fourniren könnte'.

36 S. 285—304, 37. 38 Bl. 175—182. Wahrhafte Vorstellung und pflichtmässige Erklärung an die Königlichen Commissarien auf die wegen des Vorschusses gethane Proposition, Rendsburg 13. Nov. 1711 (Erbieten zu 200,000 Rthlr., von denen die eine Hälfte Johannis 1712, die andere Umschlag 1713 zu zahlen); an die Hochfürstlichen Commissarien zur würklichen Bezeugung der unterthänigsten Devotion, Rendsburg 13. Nov. 1711. ‚dass, wenn der Vorschuss von 200,000 Rthlr. an Königl. Majestät bezahlt, und die Ritterschaft sich 3 Jahre lang etwas erholt, sie zu einer zinsbaren Anleihe von 200,000 Rthlr. bereit sei'.

36 S. 308—355, 37. 38 Bl. 182—199. Fernere Erklärung, Vorstellung und Bitte von Prälaten und Ritterschaft auf die vorläufige Resolution, Rendsburg 13. Nov. 1711; mit Beylage 1. Bedenken über die pro introducendo protocollo angeführten rationes. (Die Beylagen 2—6 fehlen).

36 S. 356—362, 37. 38 Bl. 199—201. Memorial oder Anzeige und Bitte von Friedrich Reventlau auf Niendorf als Verbitter des Closters Itzehoe wegen der von den Untersassen geforderten extraordinairen Anlage an Königl. Maj. und Hochfürstl. Durchlaucht, Rendsburg 11. Nov. 1711. — Bitte der Ritterschaft an K. M. und Hochf. Durchlaucht wegen der extraordinären Anlage der 40 Rthlr. und desfalls an die Oberkriegs-Commissarios abzulassenden mandati.

36 S. 363—366, 37. 38 Bl. 202. 203. Extractus protocolli vom 16. und 17. Nov. 1711 den H. Deputirten von den Commissariis communicirt, betreffend ein Donativ von 100,000 Rthlr. für jeden Herrn, welche in dem verlangten Vorschuss decortirt werden sollen.

36 S. 366—378, 37. 38 Bl. 203—207. Supplique abseiten Prälaten und Ritterschaft wegen der ratione don gratuit und sonsten gethanen Proposition an die Hrn. Commissarien (ohne Datum). Abermalige Erklärung und Bitte wegen der offerirten Anleihung und dagegen verlangten donativs, Rendsburg 17. Nov.

Digitized by Google

1711. Offerte nebst Bitte ratione dilationis abseiten Prälaten und Ritterschaft wegen der im Umschlag 1712 auszuzahlenden 100,000 Rthlr., Rendsburg 18. Nov. 1711. (Sie erbieten sich, zu Umschlag 1712 100,000 Rthlr. anzuleihen, bitten, bis zum 14. Dec. Dilation wegen des Zusammenkommens zu gestatten, damit alsdann die von den commissariis versprochene favorable relation wegen der Huldigung, der Privilegien u. s. w. geschehen und die Abwesenden von der Noblesse in grosser Frequence erscheinen, um sich wegen der übrigen 100,000 Rthlr. als donativ oder Anleihe zu vereinbaren).

36 S. 379—405, 37. 38 Bl. 208—220. Entwürfe zu drei constitutiones am 16 Nov. der Noblesse zum Bedenken mitgetheilt 1) wegen Abforderung der entwichenen adeligen Unterthanen, 2) wegen Reparir- und Unterhaltung der Wege, 3) wegen Validirung der Cessionen. Bedenken von Prälaten und Ritterschaft, Rendsburg 16. Nov. 1711.

Reassumirte Landtags-Commission Rendsburg 1711 December.

36 S. 405—418, 37. 38 Bl. 221—227. Der Königl Commissarien B. v. Jessen und J. Neve Schreiben an H. Geheime-Rath und Verbitter Reventlau, dass die Königliche Erklärung zur Reassumtion des Landtags noch nicht eingegangen, deshalb die Versammlung bis zum 18. Dec. auszusetzen, Rendsburg 11. Dec. 1711. Antwort der in Rendsburg von der Noblesse Anwesenden, ob nicht erst nach eingegangener Königlicher Resolution wegen eines gewissen termini zu vereinbaren, Kiel 12. Dec. 1711. Extractus Protocolli, was von wegen der Landtags-Commission Prälaten und Ritterschaft zu Rendsburg 19. Dec. 1711 proponiret und beschlossen worden. J. J. v. Wasmer. H. Strycke. (Dass die Zusammenkunft eventualiter bis zum 7. Januar auszusetzen). Schreiben von B. v. Jessen und J. Neve, Rendsburg 22. Dec. 1711. ‚Dass die allergnädigste Resolution eingegangen und die reassumption auf den 29. Dec. angesetzt sei'.

36 S. 418—422, 37. 38 Bl. 223—229. Extractus protocolli bey der Landtags-Versammlung zu Rendsburg, 30. Dec. 1711.

‚Commissarii erwarten, dass Prälaten und Ritterschaft zur Devotions-Bezeugung (Vorschuss und Donativ) einen zulänglichen Schluss gefasst, um die Commission in Stande zu setzen, die Königl. und Fürstliche Resolution bekannt zu machen'.

Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft, Rendsburg 31. Dec. 1711 pro dilatione.

‚Dass so lange die Resolution nicht publicirt sei, der Credit fehle, dass Wenige anwesend und wegen des nahen Umschlags Dilation bis zum 11. Januar gegeben und alsdann die Versammlung in Kiel reassumirt werden möge. Wenn K. M. und F. Durchl. ihnen wegen der vorgestellten

Digitized by Google

Puncten dero Gnade gebetenermassen vorhero accordiret, sie dann nächsten Umschlag I. K. M. 115,000 Rthlr. und Johannis 1712 35,000 Rthlr. anleihen und 50,000 Rthlr. als Donativ zahlen, auch nach 4 Jahren Gedult 50,000 Rthlr. Donativ an Hochf. Durchlaucht erlegen wollen'.

Kieler Landtags-Commission 1712 Januar.

36 S. 423—440, 37, 38 Bl. 229—236. Antrag der Königlichen und Fürstlichen Commissarien Jessen, Neve, Goertz, Callisen, Stryke, Kiel 14. Jan. 1712.

‚Dass dem Könige in diesem Umschlage 150,000 Rthlr. und nächsten Johannis 50,000 Rthlr. anzuleihen, und ein donativ von 100,000 Rthlr., die eine Hälfte Johannis, die andere Umschlag 1713 zu geben, und Fürstl. Durchlaucht ein donativ von 100,000 Rthlr.'

Prälaten und Ritterschaft Bitte und Eventual-Erklärung, Kiel 16. Jan. 1712, pro communicatione der allergnäd. Resolution wegen der Privilegien u. s. w. sodann wegen des Vorschusses und Donativs. Extractus protocolli, Kiel 19. Jan. 1712. Prälaten und Ritterschaft finale Erklärung wegen der Anleihe und Donativs wie auch vorgängiger Communication der aller- und gnädigsten Resolution, Kiel 19. Jan. 1712.

36 S. 440—447, 37. 38 Bl. 237—240. Schreiben Verschiedener von der Ritterschaft an die Königlichen und Fürstlichen Commissarien ratione modi collectandi, dass die capitalia pro rata mit concurriren müssen zu dem Vorschuss und Donativ, nebst Eidesformulare über Vermögen und Capitalsummen.

36 S. 448—453, 37. 38 Bl. 240—244. Supplique der übrigen Prälaten und Ritterschaft wegen Beibehaltung des modus collectandi nach Pflugzahl bei ausserordentlichen Abgiften.

36 S. 453—460, 37. 38 Bl. 245—249. Der Prälaten und Ritterschaft Anzeige und Bitte auf die ihnen communicirte Königliche und Fürstliche Resolution (so nachgehends 25. Jan. erst subscribirt), Kiel 23. Jan. 1712, ratione confirmationis privilegiorum nach alter Weise, Milderung der extraordinairen Contribution, testamenti factio, Handwerker auf dem Lande, — Lehngüter, Decimation, Schuld- und Pfandprotocoll.

36. S. 464—474, 37. 38 Bl. 249—255. Resolution der Königlichen und Fürstlichen Landtags-Commission über die von Prälaten und Ritterschaft bei bisheriger Landtags-Versammlung angebrachten postulata, Kiel 25. Jan. 1712. B. v. Jessen. J. Neve. G. H. B. v. Görtz. C. A. Callisen. H. Strycke (Gedruckt zum Theil in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 819, ganz in Privilegien von Jensen und Hegewisch S. 225).

36 S. 474—477, 37. 38 Bl. 255—257. Der Königlichen Commissariorum B v. Jessen, J. Neve, J. Schrader Vortrag, dass in denen Städten Flensburg, Rendsburg, Itzehoe und Oldesloe einige Magazine von Rocken, Haber und Heu aufzurichten, und

Digitized by Google

gesuchte Erklärung, wie viel ein Jeder à Tonne und Fuder dazu liefern könne, Kiel 25. Jan. 1712. Erkährung der Stände, Kiel 26. Jan. 1712. Formular der Quitung, welche wegen Bezahlung des Vorschusses von dem Ober-Kriegs-Commissario Schrader vorgängig bis zur Auslieferung der Königlichen Obligation ausgegeben worden.

36 S. 460—464, 37. 38 Bl. 257—260. Bitte und Erklärung von Prälaten und Ritterschaft an Königl. Majestät wegen Accordirung der bei der Landtags-Commission mit gebetenen Königlichen Gnade, Kiel 26. Jan. 1712, dass die Privilegien, wie zuvor, confirmiret u. s. w.

36 S. 477—483, 37. 38 Bl. 260—264. Bitte und Erklärung an Hochfürstl. Durchlaucht, Kiel 26. Jan. 1712. Prälaten und Ritterschaft fernere Anzeige und Bitte an die Landtags-Commission, Kiel 27. Jan. 1712, um eine favorable Relation, Beförderung der allergnädigsten Resolution und Absendung zweyer deputati an Königl. Majestät und Hochfürstliche Durchlaucht.

Verhandlungen bis zur nächsten Versammlung.

36 S 483—494, 37. 38 Bl. 264—271. Bemerkungen und Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft auf die ihnen communicirte neue Closterordnung.

36 S. 495—498, 37. 38 Bl. 271—273. Vorstellung einiger der Herrn Geh. und Landräthe Wulf Brockdorff, D. H v. Ahlefeldt, Christ. Blome, O. Blome an Prälaten und Ritterschaft, Kiel 23. April 1712, wegen fernern Vorschuss etwa durch Lotterey nach Ahrt wie die Holländische eingerichtet —.

36 S. 498—500, 37. 38 Bl. 273. 274. Schreiben der Commissarien Jessen, Neve, Goertz, Callisen, Stryck. Rendsburg 23. April 1712.

‚Da allein noch die Königliche und Fürstliche Ratification erfolgen solle über das am 25. Jan. 1712 zur Resolution Mitgetheilte, deshalb Prälaten und Ritterschaft sich versammeln mögen und Einige mit Vollmacht zu instruiren, um gegen Empfang der Ratification Genüge zu leisten. Dass die monita bei der Closterordnung nunmehr eingebracht werden‘.

36 S. 501, 37. 38 Bl. 274. Forderungen der Königlichen Commissarien B. v. Jessen und J. Neve, Rendsburg 23. April 1712. ‚Den Rest des Vorschusses von 100,000 Rthlr. gleich, den Rest des Donativs von 100,000 Rthlr. Jacobi zu zahlen‘.

36 S. 502—505, 37. 38 Bl. 275—277. Antwort von Prälaten und Ritterschaft auf das Schreiben der Königl. und Fürstlichen Commissarien vom 23. April 1712, Kiel 29. April 1712, und Convocatorium der Ritterschaft zum 10. Mai 1712 nach Kiel zur Conferenz zu kommen, Kiel 1. Mai 1712.

Digitized by Google

Landtagscommission Rendsburg 1712 Mai und Juni.

36 S. 506 — 512, 37. 38 Bl. 277 — 281. Schreiben der Königl. und Fürstlichen Commissarien, Rendsburg 30. April 1712. ‚Dass zum 18. Mai der Ausschuss der Ritterschaft erscheine, um die eingegangene Begnadigung zu empfangen gegen Prästir- und Versicherung'. Königliche Resolution (auf die Bitte und Erklärung vom 26. Jan. 1712), Coldingen 30. Jan. 1712. Formular der von der Noblesse auszustellenden Versicherung über die Zahlung des Donativs von 100,000 Rthlr. an die Fürstlich Gottorpische Rentekammer 1714 O. T. R.

36 S. 512 — 521, 37. 38 Bl. 281 — 286. Ordre S. Maj. Königs Friedrich IV, Coldingen 27. April 1711, an Oberkriegs-Commissar Lohemann ‚dass von denen Clösterlichen und Adeligen jenseits der Eider von jedem Pflug 500 Pfund Heu nach Bramstedt, von dem Johannis-Closter u. s. w. 500 Pfund nach Schuby zu liefern'. Designation von Holthof in Vollmacht des Ober-Kriegs-Commissarii Lohemann über die adeligen Güter, so nach Schuby Heu zu liefern. Ordre der Generäle en chef J. Scholten und Numsen an das Gut Caden, Pinneberg 5. Mai 1712, wegen Heulieferung der Prälaten und Ritterschaft. Vorstellungen gegen die befohlene Heulieferung, Kiel 13. Mai 1714 (1712) und 21. Mai 1702 (1712).

36 S. 521 — 533, 37. 38 Bl. 286 — 291. Der Prälaten und Ritterschaft Vorstellung und Bitte an Königl. Majestät wegen Remittirung der anbefohlnen Eintreibung des rückständigen Vorschusses und des Donativs halber geforderten Obligation, Rendsburg 1. Juny 1712. Vorstellung und Bitte an hohe Fürstliche Durchlaucht wegen des Donativs, deshalb gemachter Repartition und vorgängig erforderter Obligation, Rendsburg 1. Juny 1712.

36 S. 533 — 538, 37. 38 Bl. 291 — 293. Diploma reginm wegen confirmation der Privilegien Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schlessw. Holstein, Coldingen 27. April 1712. (Gedruckt in Privilegien von Hegewisch und Jensen No. 22 S. 243.)

36 S. 538 — 542, 37. 38 Bl 293 — 295. Ratification und confirmation der bei der Landtags-Versammlung Prälaten und Ritterschaft von denen Königlichen Commissarien ertheilten Commissions-Schlüsse und Resolutiones, Coldingen 27. April 1712. (Gedruckt ebend. No. 18 S. 235).

36 S. 542 — 545, 37. 38 Bl. 295 — 297. Ratification und confirmation der bey der Landtags-Versammlung Prälaten und Ritterschaft von denen Fürstlichen Commissarien ertheilten Commissions-Schlüsse und Resolutiones, Gottorf — April 1712. (Gedruckt ebend. No 19 S. 238.

36 S. 546 — 550, 37. 38 Bl. 297 — 299. Diploma ducis Christian August wegen confirmation der Privilegien der Prälaten

und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Gottorf — April 1712. (Gedruckt ebend. No. 21 S. 240).

36 S. 550—564, 37. 38 Bl. 300—305. Anzeige und Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft wegen der ihnen copeylich communicirten aller- und gnädigsten confirmätionis privilegiorum und ratificationis derer bey fürwehrender Landtags-Versammlung ertheilten Commissions-Schlüssen und resolutionen, Rendsburg 2. Juni 1712, betr. 1) die Privilegien der Clöster, 2) die Determinirung der ordinären Contribution, die Forderung der extraordinären nicht ohne die Noblesse zum Landtag zu convociren, 3) Erlassung des letzten Termins der extraordinären Anlage u. s. w., 4) testamentifactio in Schleswig, 5) Lehngüter, 6) Schuld- und Pfandprotocoll, Decimation u. s. w.

36 S. 565—570. Berechnung der Kosten, welche die nach dem Traventhaler Tractat de a. 1700 Articul 5 von jeder Herrschaft zu haltenden 5000 Mann jährlich erfordern (1,129,040 Rthlr.), vom 3. Juni 1712.

36 S. 570—576, 37. 38 Bl. 306—308. Offerte, Erkläherung und Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft wegen der communicirten confirmation und ratification und desfals gebetene Erklärung, Rendsburg 4. Juni 1712, betr. die Berufung eines Landtages bei extraordinärer Contribution.

36 S. 576—580, 37. 38 Bl. 308. 309. Resolution der Königlichen und Fürstlichen Commissarii Jessen, Neve, Goertz, Callisen, Stryck auf obige Offerte. Rendsburg 4. Juny 1712, ‚zur Exhibirung der diplomata confirmationis privilegiorum nebst ratification der bereits 25. Jan. a. c. zum Kiel ertheilten Commissional-Resolution in originali'.

‚Wie beyderseits commissarii mit Prälaten und Ritterschaft darinnen einig, dass bey diesen allen I. K. M. und I. Hochf. Durchl. intention nicht seyn werde, weder Prälaten und Ritterschaft alle Hoffnung zu benehmen, dass nicht etwa bey Friedens-Zeiten, wann sonsten die Defension des Landes es nur immer zulassen will, die biss dahero gewesene ordinäre Contribution nicht dermahleins wiederum auf einen geringern Schluss kommen, noch dass durch die der obgedachten Ratification wegen der extraordinären Contribution bey Kriegszeiten angehängten Clausul alle Landtags-Versammlung, wann es sonsten der Zeiten Zustand erfordern oder permittiren wird, aufgehoben sey, so versichern commissarii auch hiemit, dass sie umb bey I. K. M. und I. Hochf. Durchl. darüber eine aller- und gnädigste Erläuterung auszuwircken in ihrer abzulassenden gemeinschaftlichen Relation alle dienliche Remonstrationes thun werden, Prälaten und Ritterschaft doch dabey anheim gebende, ob um dergleichen aller- und gnädigste resolutiones zu maturiren, sie nicht etwa dienlich befinden möchten, auch selbsten bey einer jeden Herrschaft dieser wegen sich immediate in Aller- und Unterthänigkeit zu melden'.

36 S. 580—583, 37. 38 Bl. 309—311. Bitte abseiten

Digitized by Google

Prälaten und Ritterschaft wegen Declarirung des neulichst errichteten Rendsburgischen Vergleichs, Rendsburg 4. Juny 1712.

‚zu declariren, ‚dass die Feldschmiede der immediaten clösterlichen Itzehoischen Jurisdiction unterworfen und zu den clösterlichen Pflügen ihr Contingent erlegen, und selbige sowohl als die Warleburgischen und zu dem Kirchspiel Horst gehörigen Pflüge mit keinen weitern oneribus als die adeligen Pflüge beschwert werden'.

36 S. 584—598, 57. 38 Bl. 312 – 317. An die zum Landtag verordneten Königlichen Hrn. Commissarios Anzeige und Bitte der Possessoren der an der Ober-Eyder angrenzenden adeligen Güter umb Remedirung einiger von denen Rendsburgischen Schiffern oder ihren Leuten daselbst verübten und noch ferner zu besorgenden Excessen und Schadens, Rendsburg 4. Juni 1712. Abermahlige Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft an Kön. Majestät wegen der Heulieferung und desfalls zugelegter und respective angedrohter militärischer Execution, Rendsburg 4. Juni 1712. Abermahlige Anzeige und Bitte an Kön. Majestät und Hochfürstl. Durchlaucht abseiten Prälaten und Ritterschaft wegen der Jagd auf den Klostergütern und gesetzter Jagdpfähle.

Verhandlungen der Ritterschaft wegen des Donativs, der Kriegslasten, Eintheilung der Güter in Districte, Reception u. s. w. vom 21. Juni 1712—December 1713.

36[1] S. 599 – 601. Revers, welcher von Hochfürstl. Durchlaucht wegen des Donativs verlangt wird. Königliches und Fürstliches Mandat, Glückstadt 21. Juni 1712, an Graf Cay Rantzau und General Bülau, dass über das Mannlehn Satjewitz ohne des Lehnsherrn specialen Consens gegen das gemeinschaftliche wegen der Lehnsgüter publicirte Patent nichts vorgenommen werde.

S. 601—612. Bitte an Kön. Maj. abseiten Prälaten und Ritterschaft wegen Declarirung der Landtags-Resolution betr. die Erleichterung der Contribution und dass es wegen Ausschreibung der extraordinären Contribution bei den uhralten privilegiis gelassen werde, die Repartirung des Donativs, wozu die Güter der abgetheilten Herrn, die Königlichen und Fürstlichen zugekauften Güter und die Pflüge der Clöster mit beyzutragen, die über den Vorschuss von 100,000 Rthlr. zu liefernde Obligation, die Dilation wegen der extraordinären Anlage und die Lehngüter —, 5. Juli 1712.

S. 613—622. Bitte desselben Inhalts an Hochfürstl. Durchlaucht, 5. Jul. 1712.

S. 622—625. Declaration S. Majestät Friedrich IV, Itzehoe

---

1 Die folgenden Angaben sind alle aus 36.

Digitized by Google

19. Juli 1712. (Gedruckt in Privilegien von Hegewisch und Jensen N. 23 S. 246).

S. 625 — 627. Schreiben des General-Kriegs-Commissarii M. C. Platen an die löbliche Ritterschaft in Holstein, Itzehoe 27. Juli 1712, wegen Kornlieferung

S. 628 — 634. Ordre S. Majestät Friedrich IV an den Ober-Kriegs-Commissar Lohmann wegen des restirenden Donativs und der extraordinären Contribution, Itzehoe 25. Juli 1712, ‚dass die jetzigen Conjuncturen nicht leiden wollen die adelichen Pflüge in Fürstlichen Händen mit zu dem Donativ zu ziehen'. Schreiben Lohmanns an den Verbitter zu Itzehoe Geh. Rath Reventlau, Rendsburg 28. Juli 1712. Schreiben des H. Verbitters Geh. Rath Reventlau an die Noblesse, Niendorff 4. Juli 1712, zur Mittheilung der von dem Ober-Kriegs-Commissario Lohemann mitgetheilten Nachricht

S. 634 — 637. Königliche Declaration wegen der in denen Städten belegenen adeligen Häuser wie auch Horst und Warleberg, Itzehoe 27. Juli 1712.

S. 637 — 670. Mandat Friedrich IV, Fridericia 7. Jan. 1713, wegen Korn- und Heulieferung. Schreiben des Verbitters an General-Kriegs-Commissar Platen, Lübeck 14. Jan. 1713. Antwort, Hamburg 18. Jan. 1713, und Schreiben des General-Kriegs-Commissar Platen, Hamburg 19. Jan. 1713. Instruction an den Obristen Reventlau auf Glasau, 21. Jan. 1713. Schreiben des Verbitters an den General-Kriegs-Commissarius, Lübeck 21. Jan. 1713. Schreiben des Verbitters an General Scholten, Lübeck 21. Jan. 1713, wegen Maassregeln zum Schutz der Güter gegen die ravage der Feinde. Antwort des Generals Scholten, Rendsburg 26. Jan. 1713. Schreiben des General-Kriegs-Commissar Platen an Geh. Rath Reventlau. Schreiben des Geh. Rath Reventlau an General Scholten, Lübeck 9. Febr. 1713, und an den General-Kriegs-Commissarius, Lübeck 10. Febr. 1713.

S. 670 — 675. Memorial von Prälaten und Ritterschaft durch 2 Deputirte an den Grafen Steinbock zu übergeben, und Antwort desselben an die Herrn Deputirten von der Ritterschaft, Husum 21. Jan. 1713.

S. 675 — 684. Schreiben der in Lübeck anwesenden von der Ritterschaft an die übrigen Mitglieder der Ritterschaft, Lübeck 13. Jan. 1713, wegen des Patents von Steinbock, dass die vom Adel in Königlichen Diensten 100 Rthlr., in Fürstlichen 30 Rthlr., die ohne Dienst 60 Rthlr. a Pflug erlegen sollen Circular an die Mitglieder der Ritterschaft wegen einer Anlage von 4 Rthlr. a Pflug, Lübeck 26. Jan. 1713; und Schreiben wegen des Circulars, Lübeck 27. Jan. 1713. Antwort der von der Holsteinischen

Digitized by Google

Ritterschaft allhier (Hamburg) anwesenden, auf das Schreiben vom 13. Jan. 1713; und Schreiben an den Probsten zu S. Johannis Landrath Reventlau, Lübeck 14. Febr. 1713, wegen der Steinbockschen Forderungen.

S. 684—689. An S. K. M. Bitte der Possessoren derer in der Gegend bei Lübeck und ferner biss Kiel belegenen adlichen Güter wegen der Ordre des General-Kriegs-Commissar, Proviant von Lübeck nach Rendsburg zu transportiren, 14. Febr 1713. Bitte an den Gen. Kriegs-Commissar, Lübeck 14. Febr. 1713. Antwort desselben an Geh. Rath Reventlau, Husum 17. Febr. 1713.

S. 689. 690. Patent Christian August, Gottorp 7. Jan. 1713, dass zur Sicherheit eines Jeden dienlich erachtet, dass er seine etwa habenden Gelder nach Tönningen bringe.

S. 690—694. Dankschreiben und Bitte der Possessoren derer in der Gegend von Lübeck bis Kiel belegenen adl. Güter an K. Majestät wegen Protection wieder die über die Ostsee durch die Schwedischen Caper zu besorgenden excursiones und invasiones. Mandat König Friedrich IV an Geh. Rath Rath Fr. Reventlau Verbitter und Probsten zu Uetersen, Geh. Rath. v. Blome Probsten zu Preetz, Landrath Detleff Reventlau Probsten zu S. Johannis, Husum 2. Martii 1713.

‚— ernstlich inhibiren, dass bey der im vergangenen Jahre zu Rendsburg gehaltenen Landtagsversammlung dem Fürstlichen Hause zugestandne Donativ der 100,000 Rthlr. auf zukünftigen Umschlag an das Haus Gottorp keineswegs zu bezahlen, sondern an Uns, als die wir nunmehro selbige, weil das Fürstliche Haus sich durch obbesagten Friedensbruch seiner jurium selber verlustig gemachet, mit der höchsten Billigkeit prätendiren‘.

S. 695—704. Schreiben der an Se. Majestät Friedrich IV Deputirten F. Reventlau, J. Buchwaldt, Husum 3. April 1713, an Prälaten und Ritterschaft 2 Rthlr. a Pflug zusammen zu bringen. Bitte der Deputirten an K. Majestät wegen Befreiung der auf die Ritterschaftlichen Häuser in Kiel gelegten Brandschatzung. Zwei Bitten derselben an K. Majestät wegen Erleichterung von der Einquartirungslast der Polnischen Cavallerie in den Stormarschen Gütern.

S. 704—711. Schreiben von Prälaten und Ritterschaft an die Deputirten Verbitter F. Reventlau und H. v. Buchwaldt in Husum, Kiel 5. April 1713, wegen der über den Vorschuss von 100,000 Rthlr. von Königl. Seite zu gebenden Obligation. Bitte von Prälaten und Ritterschaft an Se. Majestät, 5. April 1713, wegen Erlassung der ordinären Contribution, Befreiung von Einquartirung und zuzulegender Liquidation. Schreiben an die nicht in der Ritterschaftlichen Versammlung Anwesenden, die von den an Se. Majestät Deputirten beantragten 2 Rthlr. a Pflug zu bezahlen, Kiel 4. April 1713.

Digitized by Google

S. 711 — 722. Bitte des Geh. Raths F. Reventlau, Verbitters zu Itzehoe und Probsten zu Uetersen, an den Grafen und General-Feldmarschal (Steinbock) um Salveguarde für die Clöster Itzehoe und Uetersen, Lübeck 10. Jan. 1713. Abermalige Bitte desselben an des Herrn Bischofs und Administrators Hochfürstliche Durchlaucht, Lübeck 18. Jan. 1713, wegen der von Graf Steinbock verlangten 80 Rthlr. a Pflug von dem Closter Itzehoe und der gedrohten Einäscherung, Lübeck 18. Jan. 1713; mit Schreiben desselben an Hrn. Geheime-Rath — zur Intercession bei Hochfürstlicher Durchlaucht, Lübeck 18. Jan. 1713. Schreiben desselben an den Grafen Steinbock, Lübeck 18. Jan. 1713, wegen Erlassung der geforderten 80 Rthlr. a Pflug vom Closter Itzehoe oder doch Herabsetzung und Terminsetzung. Schreiben desselben an den General-Major — zur Intercession für das Closter Itzehoe bei Graf Steenbock, Lübeck 18. Jan. 1713. Schreiben desselben au die Frau Ober-Hofmeisterin — das Gesuch an Fürstliche Durchlaucht für das Closter Itzehoe wegen Erlassung der am 13. Jan. geforderten 80 Rthlr. zu secondiren. Schreiben desselben an des Herrn Bischofs Hochfürstliche Durchlaucht, 27. Jan. 1713, wegen der vom Grafen Steinbock von den Dörfern des Closters Uetersen geforderten 80 Rthlr a Pflug.

S. 722 — 737. Schreiben Sr. Majestät Friedrich IV an das Closter zu Uetersen, Itzehoe 19. July 1712, Jungfrau Charlotte Amalia von Rheedern als Conventualin auf- und anzunehmen. Antwort Sr. Majestät auf das Gesuch des Verbitters Fr. Reventlau wegen Remission der pro Martio Aprili et Majo restirenden der Königlichen Casse zukommenden Contribution, Husum 8. Juni 1713, dass Prälaten und Ritterschaft der bisherigen Einquartirung entfreiet werden, und dass die Execution auf 3 Monate zu suspendiren. Bekanntmachung des Ober-Kriegs- und Landcommissarii Lohemann, Rendsburg 21. Juny 1713, wegen der für Banckendorff u. s. w. restirenden Contribution. Marschroute für des General-Major Juels Cürassier-Regiment; Geben aus dem General-Commissariat Gottorf 6. Juli 1713. Platen. Bitte an den General-Kriegs-Commissar, dass in Conformität mit der Königlichen Resolution vom 8. Juni das Juelsche Regiment verlegt werde, Kiel 1. Aug. 1713. Bitte von Prälaten und Ritterschaft an S. M. um Entfreyung von Einquartierung, 1. Aug. 1713. Bitte an Se. Maj. von F. Reventlau, Probsten der Clöster Itzehoe und Uetersen, pro rescripto an den Ober-Kriegscommissar Lohemann von der Vogtei Horst die 760 Rthlr. extraordinäre Contribution nicht zu fordern, das Closter Itzehoe mit der extraordinären Contribution zu übersehen, das Donativ der 4397 Rthlr. 25 ß nicht weiter zu fordern, 14. August 1713.

S. 737 — 739. Schreiben des Probsten zu Preetz Wolf Blo-

Digitized by Google

me, dass wegen der Nothwendigkeit Conferences anzustellen die Ritterschaft in Districte getheilt und von jedem ein Deputirter gewählt werde, die Possessores der in Angeln liegenden Güter sich zur Wahl versammeln, dass die beliebten 2 Rthlr. a Pflug promte bezahlt werden, Kiel 11. Aug. 1713.

S. 739—744. Dank-Schreiben von Prälaten und Ritterschaft an den General-Kriegs-Commissar, dass ihm fördersamste Satisfaction werde gegeben werden, Kiel 11. Aug. 1713. Zwei Schreiben des General-Kriegs-Commissar Platen an das Gut Brodau, dass von jedem Pflug 40 Brodte a $5\frac{1}{2}$ ℔ nach Rendsburg zu liefern und für jedes Brodt $2\frac{1}{2}$ ß in der Contribution zu decourtiren, dass von jedem Pflug ein Ochse oder Kühe zu 160 ℔ rein Fleisch und 4 Tonnen Rocken zu liefern, Rendsburg 23. und 24. Jan. 1713. Schreiben an Geh. Rath Fr. Reventlau von Scholten, Weise, Holsten, Thomsen, Nachrichten einzuziehen, was an Geld, Korn, Fourage, Brodt u. s. w. bei den Clösterl. und adeligen Gütern über die ordinäre Contribution ausgeschrieben und abgeliefert oder bezahlt sei, Schleswig 17. Aug. 1713.

S. 744—750. Königl. Dennemarkisches Rescript an den General-Kriegs-Commissar Platen, die adl. Güter nicht mit Einquartirung zu belegen, Gottorf 19. Aug. 1713. Mittheilung des Befehls S. Majestät von Thomsen, Schleswig 21. Aug. 1713, die Exekution bis Michaelis zu verschieben. Schreiben S. Majestät an Geh. Rath Reventlau, dass die vom Closter Preetz restirenden 6973 Rthlr. 28 ß Donativgelder ohne Anstand bezahlt werden, Friederichsburg 10. Juli 1713. Schreiben des Ober-Kriegs-Commissar Lohemann an Geh. Rath Fr. Reventlow, dass binnen 6 Wochen die 6973 Rthlr. 28 ß bezahlt oder auf alle Pflüge der Ritterschaft repartirt werden, Rendsburg 19. Aug. 1713. Antwort von Geh. Rath Reventlau an Lohemann, dass das Schreiben dem Probsten zu Pretz communicirt sei, und die von diesem Closter restirenden Donativ-Gelder der Ritterschaft nicht aufzubürden. Antwort von Lohemann, Rendsburg 31. Aug. 1713.

S. 750—755. Schreiben des Geh. Raths F. Reventlau, Niendorf 23. Aug. 1713, enthaltend eine Convokation zur Versammlung zum 31. Aug. in Kiel sich einzufinden; mit einem Auszug, was Jeder seit 1712 an Geld, Korn, Fourage, Brodt etc. geliefert. Vorschlag zur Eintheilung der adel. Güter in Districte, 3 für Schleswig, 4 für Holstein. Extractus protocolli vom 1. Sept. 1713 mit Aufsatz Wolf Blome's über die Eintheilung der adeligen Güter in Districte.

‚Ist solcher Aufsatz verlesen, und approbiret worden, da dann von dem Schwantzer District 1) Herr Land-Rath Detleff Brocktorff und 2) Herr Hieronymus von Tienen, in Angeln 1)—2)—, im Dänischen Wold 1)—2)—, in dem Oldenburger District 1)

Digitized by Google

— 2) —, in dem Preetzer 1) — 2) —, im Kieler 1) — 2) — und letzlich im Itzehoer 1) — 2) — zu Deputirten erwehlet worden'.

S. 755 — 760. Bitte abseiten der Ritterschaft an Se. Majestät pro rescripto an den Ober-Kriegs-Commissar Lohemann, wegen des von dem Kloster Preetz geforderten Antheils (6973 Rthlr. 28 ß) zu dem Donativ, Kiel 1. Sept. 1713. Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft an Se. Majestät, Kiel 2. Sept. 1713, die versprochene Obligation über den Vorschuss von 100,000 Rthlr. extradiren und die abgewichenen Umschlag davon fällig gewesenen Zinsen entrichten zu lassen. Schreiben derselben an Lohemann wegen der vom Kloster Preetz restirenden 6973 Rthlr. 28 ß, Kiel 2. Sept. 1713.

S. 760 — 772. Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft an S. Königl. Majestät wegen des von den adeligen Gütern gelieferten Kornes etc. und pro mandato an Lohemann wegen Decourtirung in der Contribution, Kiel 2. Sept. 1713. Schreiben an die Deputirten des Schwantzer, Dänisch-Woldter und Oldenburger Districts mit den possessores des Districts wegen der Mittheilung des Grafen Steenbock an Se. Majestät, dass ihm seinem Vorgeben nach von Prälaten und Ritterschaft 10,000 Rthlr. versprochen, zu conferiren und sich am — Oct. in Kiel einzufinden, 21. Sept. 1713. Bitte von dem Verbitter an Se. Majestät wegen der Angaben des von den Gütern gelieferten Korns und wegen der vorgegebenen Promesse an Graf Steinbock, Oldeschlo 22. Sept. 1713. Schreiben Sr. Majestät an den Verbitter und die Kloster-Pröbste, Gottorf 18. Sept. 1713, dass Prälaten und Ritterschaft sich wegen der dem Grafen Steinbock, ratione der von demselben verstatteten Dilation der ausgeschriebenen Brandschatzung, versprochenen 10,000 Rthlr. mit dem Grafen Steinbock vergleichen mögen; und Copia des Schreibens des Feldtmarschals Grafen von Steinbock an Se. Majestät Friedrich IV, den Prälaten und der Ritterschaft zu befehlen, bei 2000 Rthlr. auch militärischer Execution binnen 8 Tagen die von den Abgeordneten der Prälaten und Ritterschaft versprochenen 10,000 Rthlr. zu bezahlen.

S. 772 — 778. Ordre des Regimentsquartiermeisters Hartmann, binnen 2 Tagen vom Gute Niendorf pro Martio Aprili et Majo und pro Sept. zur avance zu zahlen, Neustadt 3. Oct. 1713. Ordre des Oberkriegscommissar Lohemann, Rendsburg 20. Sept. 1713. Schreiben von Adler, Worm, Ocken, Leth, Rasmus und Bornemann an den Bürgermeister Bock in Itzehoe, Copenhagen 7. Oct. 1713, dass das Verbot der Ausfuhr des Korns aufgehoben sei. Bitte von Prälaten und Ritterschaft an Se. Majestät wegen Differirung der Exekution auch decourtirung des pretii von den gelieferten vivres und deshalb an Lohemann abzulassenden mandati, Kiel 12. Oct. 1713.

Digitized by Google

S. 779 — 784. Schreiben der beiden Deputirten des Kielschen Districts an den Landsyndikus Koltemann in Itzehoe um extractum protocolli der Versammlung wegen der vom Grafen Steinbock prätendirten 10,000 Rthlr., Kiel 11. Oct. 1713. Antwort des Landsyndikus, Itzehoe 13. Oct. 1713 (die Anlagen fehlen). Ordre des Schwedischen General-Kriegs-Commissar Malmberg auf Befehl des Grafen Steinbock, dass das Gut Rundhof binnen 4 Tagen 200 Tonnen Gerste und 250 Tonnen Haber in Husum abliefere, Husum 21. Jan. 1713.

S. 784 — 794. Befehl S. Majestät Friedrich IV an die Prälaten, das dem Hause Gottorf bei der Landtags-Versammlung zugestandene, 2. Martii 1712 inhibirte Donativ von 100,000 Rthlr. nächsten Umschlag an Königl. Majestät zu zahlen, Copenhagen 21. Oct. 1713. Schreiben von — — an die Deputirten des Dänisch-Wohlder Districts, mit den possessores wegen Reception des Obersten Dewitz zu berathen und die Resolution zu communiciren, Kiel — Nov. 1713. Schreiben an Hrn. Geh. Rath — die Vorstellung und Bitte an Se. Majestät wegen Zahlung des dem Fürstlichen Hause zugestandenen Donativs zu secondiren, Kiel 30 Oct. 1713. Vorstellung und Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft an S. K. Majestät wegen des Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu zahlen expromittirten und mittelst einer ausgegebenen Obstagial-Verschreibung versicherten Donatifs der 100,000 Rthlr., Kiel 30 Oct. 1713.

S. 794 — 801. Vollmacht und Instruction für den Obristen Christian Rantzau auf Rastorff, mit dem Grafen Steinbock wegen der geforderten 10,000 Rthlr. zu unterhandeln. Beschluss der Conference vom 26. und 27. Oct., und Nachricht des Verbitters F. Reventlau, Itzehoe 29. Oct. 1713.

S. 802 — 813. Schreiben Lohemanns an Geh. Rath Reventlau, Rendsburg 2 Dec. 1713, wegen der von Prälaten, Ritterschaft, Städten, Aemtern und Landschaften beider Herzogthümer zu liefernden 600 Pferde. Rescript Sr. Majestät Friedrich IV, Copenhagen 5. Dec. 1713, an die Prälaten der Herzogthümer, dass das dem Hause Gottorf versicherte Donatif von 100,000 Rthlr. im Kieler Umschlag gegen Königliche Quitung und Garantie zu zahlen. Schreiben Lohemanns an Geh. Rath Reventlau, Rendsburg 5. Dec. 1713, wegen der zu liefernden 600 Reuterpferde und deren Repartition. Convokation der Ritterschaft an die Districtsdeputirten, wegen des dem Gottorfer Hause versprochenen nach Befehl vom 21. Oct. und 5. Dec. an Königliche Majestät zu zahlenden Donativs mit den Herrn von der Ritterschaft in jedem District zu conferiren, einen Schluss zu fassen und 21. Dec. einer Conferenz in Kiel beizuwohnen, Kiel 9. Dec. 1713.

Digitized by Google

Antwort des Geh. Raths Reventlau an Lohemann auf dessen Schreiben vom 8. Dec. wegen der Reuterpferde, Kiel 9. Dec. 1713.

S. 813 — 849. Bitte der Possessores der in Kiel belegenen adeligen Häuser an die Königlichen Deputirten zum Feld-General-Commissariat, dass Kiel währender Umschlagszeit von Einquartirung entfreit werde, Kiel 12. Dec. 1713. Vorstellung und Bitte derer mit Schulden onerirten und diesen Umbschlag hart bedrengten begüterten Landsassen den effectum Hadersleb. Constitution auf wenige Jahre zu suspendiren. Rescript Sr. Majestät an die Regierungs-Cantzley zu Glückstadt wegen Suspension der Hadersleb. Constitution, Copenhagen 23. Dec. 1713. Königliches Rescript an die Regierungs-Cantzley zu Glückstadt, Copenhagen 23. Dec. 1713, zur Erstattung eines Bedenkens wegen Suspension der Hadersleb. Constitution, mit Ordre Se. Majestät wegen der usuraria pravitas. Bedenken der Glückstädtschen Regierung, Glückstadt 29. Dec. 1713. Bitte der gesambten Prälaten und Einiger der Ritterschaft, zur Aufrechthaltung des Credits das Gesuch um Suspension der Hadersleb. Constitution nicht zu attendiren Recommendationsschreiben von F. R. zur Empfehlung dieser Bitte an Geh. Rath von Sehestedt, Kiel 4. Jan. 1714.

S. 849 — 855. Rescript Sr. Majestät des Königs an die Prälaten, Copenhagen 26. Dec. 1713, enthaltend die Dispensation von der Zahlung des dem Gottorfischen Hause versprochenen Donatifs an die Königl. Kriegs-Casse und Verbot dieses Donatif an das Haus Gottorf oder dessen cessionarios zu zahlen. Formular der von den Einzelnen 1712 — Oct. ausgestellten Obstagialverschreibung wegen des Fürstlichen Umschlag 1714 zu zahlenden Donativs. Anderweitige dem Vernehmen nach nicht abgesandte Vorstellung an Se. Majestät wegen des ratione usurariae pravitatis abzulassenden mandati s. l. et a.

S. 855 — 872. Bitte von Prälaten und Ritterschaft an Se. Majestät pro mandato an Lohemann wegen der Reuterpferde u, s. w., Kiel 9. Dec. 1713 Schreiben Lohemanns an Geh. Rath F. Reventlau, wegen der zu beschaffenden Intimation des Befehls der Lieferung der Reuterpferde, Rendsburg 13. Dec. 1713. Antwort desselben wegen der Reuterpferde, 16. Dec. 1713.

S. 872. 873. Schreiben des Grafen Schack, Gram 12. Dec. 1713, wegen Reception der Schackschen Familie.

S. 874 — 886. Bitte von Prälaten und Ritterschaft an Se. Majestät den König, sie mit der am 5. Dec. anbefohlnen Bezahlung des dem Hochfürstlichen Hause versprochenen Donativs an die Königliche Casse zu verschonen, Kiel 22. Dec. 1713; mit Schreiben an Geh. Rath — die Bitte zu unterstützen, Kiel 27. Dec. 1713. Schreiben der zu Schleswig Holstein regierenden Hochfürstlichen Durchlaucht bestalten Etats- und Cammer-Rähte

Digitized by Google

Joh. Clausen und D. Kayser an Geh. Rath Reventlau, Verbitter, mit dem weiter zu communicirenden Patent des Herrn Administrators Hochfürstl. Durchlaucht, wegen Bezahlung der dem Fürstlichen Hause versprochenen Gelder, Lübeck 5. Jan. 1714. (Das Patent ist nicht in dem Manuscripte) Antwort des Geh. Raths Reventlau, Kiel 8. Jan. 1714, dass der Landgerichts-Notarius die Patente zur Publication und Insinuation befördere.

Verhandlungen der Ritterschaft in den Jahren 1714 und 1715.

S. 886 — 895. Extract des vom Königlichen Cammer-Collegio an den Ober-Kriegs-Commissar Lohemann abgelassenen Schreibens, Copenhagen 28. Nov., wegen des Vorschusses von 100,000 Rthlr. Extract eines Schreibens desselben Collegii an denselben, Copenhagen 18. Nov. 1713, sich zu bemühen, dass die Ritterschaft die Anleihe der 100,000 Rthlr. als don gratuit überlasse. Verzicht auf die Wiederbezahlung der Anleihe von 100,000 Rthlr, Kiel 18. Jan. 1714. Erklärung des Verzichts und Bitte an Se. Majestät wegen extraordinärer Contribution, Salzmonopol u. s. w, Kiel 23. Jan. 1714, und Schreiben an Geh. Rath —, Kiel 24 Jan. 1714, die Bittschrift vom 23. Jan. zu unterstützen.

S. 895 — 907. Patent von Christian August, erwehlten Bischof, in Vormundschaft des Hertzogs Carl Friedrich an Prälaten und Ritterschaft, Lübeck 25. Jan. 1714, die auf der Rendsburger Landtags-Versammlung dem Fürstlichen Hause versprochenen 100,000 Rthlr. Donativ-Gelder, worüber der mehrere Theil obligationes sub obstagio et hypotheca bonorum von sich gegeben, dem Cessionario der obligationes zu zahlen. Bitte von Prälaten und Ritterschaft an den Durchlaucht. Fürsten Christian August, Kiel 27. Jan. 1714, enthaltend die Offerte, nach Aufhebung des Königlichen inhibitorii das Donativ zu zahlen, und Bitte um Aufhebung der Salzpacht u. s. w.

S. 907 — 916. Entwurf einer Bitte von Prälaten und Ritterschaft an Se. Majestät wegen Beibehaltung des Obstagialrechts, 5. Febr. 1714; mit Schreiben (des Landsyndikus) zur Mittheilung des Entwurfs an die Districtsdeputirten, Itzehoe 5. Febr. 1714. Schreiben von C. Grafen zu Reventlau an Prälaten und Ritterschaft, Altona 6. Febr. 1714, der Stadt Altona wegen des im abgewichenen Jahr getroffenen unglücklichen fatum mit einem Beytrag wieder aufzuhelfen.

S. 916 — 918. Schreiben des Herrn von Königstein an die Prälaten, Schleswig 20. Febr. 1714, wegen Reception.

S. 919 — 951. Patent Friedrich IV an Prälaten und Ritterschaft, Gottorf 13. Aug. 1714, 30 Rthlr. a Pflug und 2 pro Cent

Digitized by Google

von freyen Mitteln und Capitalien im Sept. und Nov. 1714 zu zahlen, und deshalb bei den committirten Räthen binnen 14 Tagen einzubringender Erklärung. Vorstellung und Bitte an S. Maj. den König pro dilatione wegen Einbringung der Erklärung, 21. Aug. 1714. Convokation des Verbitters zu einer am 31. Aug. in Kiel zu haltenden Versammlung, Schleswig 21. Aug. 1714. Entwurf einer Vollmacht, Kiel 1. Sept 1714, mit der Königlichen Commission wegen der verlangten 30 Rthlr. a Pflug und 2 p. C. zu unterhandeln. Nachricht über die Verhandlung der Ritterschaftlichen Commissarien mit den Königlichen Commissarien Jessen, Königstein und Thomsen, 1714 5. Sept., und über das am 6. Sept. beschlossene Memorial an Se. Majestät. Vorstellung und Bitte an Se. Majestät juncto eventuali oblato (12 Rthlr.) abseiten Prälaten und Ritterschaft wegen der extraord. Anlage von 30 Rthlr. a Pflug und 2 p. C. von den freyen Capitalien, Kiel 1. Sept. 1714. Memorial von Prälaten und Ritterschaft an Se. Majestät den König wegen Abstellung der Saltzverpachtung, Competenz des Landgerichts u. s. w., Rendsburg 6. Sept. 1714. Schliesliche Erklärung abseiten Prälaten und Ritterschaft wegen Moderirung der geforderten Anlage 30 Rthlr. a Pflug und 2 p. C. von freyen Capitalien, Rendsburg 6. Sept. 1714. Rationes warumb die geforderte Anlage der 2 p. C. höchst nachtheilig. Schreiben der Königlichen Commissarien Jessen, Königstein und Thomsen an die Prälaten, Gottorf 20. Sept. 1714, dass Sr. Majestät die Contribution zu 20 Rthlr. gemildert u. s. w.

S. 957 — 970. Schreiben von W. Blome an den Syndikus, Preetz 10. Oct 1714, sich am 16. Oct. in Kiel zur Versammlung der Deputirten einzufinden. Bitte mit beygelegten rationibus abseiten Prälaten und Ritterschaft an Se. Majestät wegen Remittirung der geforderten 2 p. C. von freyen Capitalien, dass die in Clösterl.- und adel. Jurisdiction wohnenden Unterthanen nicht von Ambtmännern taxirt werden, und wegen des Landgerichts Recommendationsschreiben an Geh. Rath von Holstein in Copenhagen, Kiel 19. Oct. 1714

S. 970 — 993. Königliches Patent einer generalen Korn-Ausschreibung von jedem Geestpflug 2 Tonnen Rocken und 2 Tonnen Haber, von jedem Marschpflug 6 Tonnen Haber, Copenhagen 27. Oct. 1714. Verzeichniss desjenigen, was die Noblesse 1714 von jedem Pfluge an herrschaftlichen oneribus abgetragen (92 Rthlr. a Pflug). Schreiben des Bischofs Christian August an die Prälaten, Hamburg 31. Oct., dass bevorstehenden Umbschlag das Donativ an den Cessionar gezahlt werde. Schreiben der Königlichen Commissarien an die Prälaten, Gottorf 31. Dec. 1714; mit Königlicher Resolution, Copenhagen 24. Dec. 1714, dass es ratione der 2 p. C. von den freien Capitalien bei der Ordre vom 15. Sept.

Digitized by Google

zu lassen, die Clösterl. und adelichen Unterthanen nicht von den Ambtmännern zu taxiren. Bitte von Prälaten und Ritterschaft an Kön. Majestät, Kiel — Dec. 1714, wegen Remittirung der 2 p. C., Taxation der Clösterl. und adeligen Unterthanen, Decourtirung des gelieferten Korns in der extraordinären Anlage von 20 Rthlr. Schreiben des Oberkriegs-Commissar Lohemann, Rendsburg 3. Jan. 1715; mit Cammerschreiben, Kopenhagen 29. Dec. 1714, das die Clöster- und adeligen Unterthanen nicht von den Amtmännern zu taxiren. Cammerschreiben an Lohemann, Copenhagen 29. Dec. 1714, wegen Eintreibung der extraordinären Contribution. Schreiben der Prälaten und der Possessoren der in dem Oldenburgischen, Preetzer und Angelschen District belegenen Güter, Kiel 13. Jan. 1715. Formular des bei Einwerfung der 2 p. C. in den verschlossenen Kasten zu unterschreibenden Scheins — Jan. 1715.

S. 994—996. Bitte von Prälaten und Ritterschaft an Christian August, erwehlten Bischof in Hamburg, Kiel 21. Jan. 1715, enthaltend die Offerte nach hergestelltem Frieden das Donatif zu zahlen.

S. 997—1011. Bitte von Prälaten und Ritterschaft an Se. Majestät, Kiel 22. Jan. 1715, dass für das Magazinkorn der marktgängige Preis und für das von jedem Pflug 1712 im November gelieferte Fuder Heu von 600 ℔ 8 ℳ, wie versprochen, zu vergüten. Ordre des General-Kriegs-Commissar Platen, Ham 19. Nov. 1712, wegen Heulieferung. Schreiben und Vorfrage an Geh. Rath Holstein, Sehestedt und Wieben, ob bei dem Friedens-Congress zu Braunschweig zur Wahrnehmung des Interesses der Noblesse etwa aus deren corpore erscheinen könnten, Kiel 22. Jan. 1715. Schreiben an den Ober-Kriegs-Commissar Lohemann, Kiel 24. Jan. 1715, dass die 2 p. C. von freien Capitalien von den Meisten eingebracht worden. Schreiben an die Deputirten des Oldenburger, Kieler und Preetzer Districtes, Kiel 24. Jan. 1715, wegen Berichtigung der 2 p. C. im Fastenmarkt. Vorstellung und Anzeige an Se. Majestät, dass die in den Kasten geworfenen 2 pr. Cent an Lohemann abgeliefert worden, Kiel 28. Jan. 1715.

S. 1012—1063. Schreiben Jessens und Königsteins an Verbitter und Pröbste, Gottorf 27. April 1715, dass für das Jahr 1715 von jedem Pflug 25 Rthlr., von freyen Capitalien 2 pr. Cent und von den Nahrung-Treibenden der vierte Theil ihrer Nahrung zu zahlen. Zwei Schreiben der Rentekammer an Verbitter und Prälaten, Copenhagen 12. Martii 1715 und 19. Martii 1715, wegen Berichtigung der 2 pr. Cent. Schreiben der Prälaten an die Rentekammer und Schreiben der Rentekammer an die Prälaten, Copenhagen 30. Martii 1715 und 20. April 1715. Schreiben Sr. Majestät Friedrich IV an die Geh. Räthe Thomas Balthasar von Jessen auf Nienhof etc. und Johann Ludwig Freyherr von Königstein auf

Digitized by Google

Oehe, Copenhagen 16. April 1715, den Prälaten und durch diese der Ritterschaft die Königliche Gnade zu versichern, so wie die Nothwendigkeit der extraordinären Contribution und deren promte Zahlung anzuzeigen. Vorstellung an S. M. von Prälaten und Ritterschaft wegen der extraordinären Anlage 25 Rthlr. a Pflug, Kiel 14. Mai 1715. Schreiben von Verbitter und Pröbsten an Jessen und Königstein zur Antwort auf deren Schreiben vom 27. April 1715, Kiel 14. Mai 1715. Schreiben an Geh. Rath Holstein, Kiel 14. Mai 1715, die Vorstellung zu secondiren. Schreiben an die Königl. Rentekammer, Kiel 14. Mai 1715. Vollmacht der Deputati eines jeden Districts für die Geheimen- und Landräthe Fr. Reventlau und Wulf Blome, Kiel 14. Mai 1715, I. K. M. Vorstellung zu machen wegen der geforderten 25 Rthlr. a Pflug und 2 p. C. Antwort Sr. Majestät auf die Vorstellung vom 14. Mai 1715 an F. Reventlau und W. Blome, dass entweder statt 25 Rthlr. 20 Rthlr. zu zahlen, oder 25 Rthlr. gegen Erlassung der 2 p. C., dass die Ausfuhr des Korns und der Fettwaaren werde gestattet werden. Offerte und Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft an Se. Majestät, 5. Juny 1715, sich mit 16 Rthlr. zu begnügen, die 2 p. C. zu erlassen u. s. w.

S. 1063 — 1103. Rescript Friedrich IV an Prälaten, Gottorf 10. Juny 1715, innerhalb 14 Tagen 50,000 Tonnen Haber zu liefern, dass für jede Tonne 32 ß in dem zweiten Termin der extraordinären Contribution gut zu thun, die 2 pro Cent wegfallen sollen. Schreiben des General-Feld-Commissariats an die Geh. Räthe F. Reventlaw und W. Blome, Gottorf 12. Juny 1715, wegen der Haberlieferung. Patent Friedrich IV, Rendsburg 13. Juny 1715, wegen der promten Haberlieferung. Drei Schreiben aus dem Feld-Etat an Fr. Reventlau und W. Blome, Trittau 16. und 18. Juny 1715. Anzeige und Bitte an Se. Majestät abseiten Prälaten und Ritterschaft, betr. die verlangte Lieferung der 50,000 Tonnen Haber nach Lübeck und Flensburg, wie auch pro liberatione der Clöster von der extraordinären Anlage a Pflug 20 Rthlr., 20. Juny 1715. Schreiben des Königl. Kriegs-Commissarius Wulff an Geh. Rath —, Preetz den 25. Juny 1715. Schreiben an Geh. Rath —, Lübeck 27. Juny 1715, wegen der nach Lübeck zu liefernden 25,000 Tonnen Haber. Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft an S. Majestät wegen der verlangten 50,000 Tonnen Haber, Kiel 2 July 1715; mit beygelegter eydlicher Specification des auf jedem Gute zum Verkauf vorhandenen Habers. (Die Beylage fehlt). Schreiben an Se. Excellenz —, Kiel 2. July 1715, die Bitte vom 2. July 1715 zu secondiren. Schreiben an die zum Königlichen Feld-Etats-General-Commissariat-Deputirten, Kiel 2. July 1715. Schreiben an den Kriegs-Commissar Wulff, Kiel 2. Juny (July) 1715. Ordre des Ober-Kriegs- und Land-Com-

Digitized by Google

missar Lohemann an die Güter Collmar und Seestermühe, Rendsburg 7. Aug. 1715, den 2ten Termin der extraordinären Contribution zu zahlen.

S. 1103 — 1112. Schreiben des Verbitters und Probsten Reventlau an die übrigen beiden Prälaten, ob die Ritterschaft zum 21. Aug. 1715 zu convociren wegen der Relation der an Se. Majestät in Betreff der verlangten Haberlieferung Deputirten, Itzehoe 12. Aug. 1715. Convokation zum 26. August, Uetersen 20. Aug. 1715, an die Deputirten des Oldenburgischen Districtes etc. Schreiben der an Se. Majestät gesandten von Stralsund zurück gekommenen Deputirten H. Reventlau und H. von Thienen, Kiel 15. Aug. 1715; mit Königlicher Resolution an die Prälaten, Kettenhagen vor Stralsund 30. July 1715, und mit Copey eines Briefs des General-Feld-Commissariats an den Kriegs-Commissar Wulff, Stralsund 6. Aug. 1715, dass zur Lieferung der offerirten 5896 Tonnen Haber 4 Wochen Dilation vergönnet.

S. 1112 — 1114. Rescript Friedrich IV an Geh. Rath Friedrich Reventlau als Verbitter der Clöster Itzehoe und Uetersen, die Priörin und Conventualinnen des Closters Uetersen zu disponiren, dass sie beede Töchter des General-Major von Ingenhaven annehmen, Kettenhagen — Aug. 1715.

S. 1114 — 1117. Danksagung und Bitte abseiten Deputirter der Ritterschaft an Königl. Majestät. Im Lager vor Strahlsund 6. Aug. 1715.

S. 1117 — 1125. Supplicatio abseiten Prälaten und Ritterschaft an Se. Majestät, Kiel 26. Aug. 1715, wegen Reception der Töchter des General-Major von Ingenhaven in Uetersen, die schon im Johannis-Closter recipiret; Beylage 1. Rescript Friedrich III, Copenhagen 10. May 1661, und Christian Albrechts Rescript, Gottorf 17. Dec. 1663, an Priörin, Probsten und Conventualinnen zu Uetersen, dass Frembde nicht zu admittiren.

S. 1125 — 1131. Danksagung und Bitte von Prälaten und Ritterschaft, Kiel 30 Aug. 1715, wegen Remittirung der 50,000 Tonnen Haber, dass der Preis der gelieferten 5896 Tonnen, wie befohlen, decurtirt, die extraordinäre Contribution der 20 Rthlr. den Clöstern remittirt werde. Schreiben von Prälaten und Ritterschaft an General Dewitz, Kiel 9. Sept. 1715, die Bitte vom 30. August zu secondiren. („Es sind auch Briefe gleiches Inhalts an die Geh Räthe Holstein und Wibe abgelassen")

S. 1132 — 1144. Schreiben Lohemanns, 30. Sept. 1715, dass die Gewissens-Scheine über die Capitalien und die Taxationslisten von den auf den Gütern vorhandenen Bedienten und Unterthanen nunmehr an die Cammer zu schicken. Schreiben der Rentekammer an die Geh.- und Land-Räthe Friedrich Reventlau, Wulf Blome und Detlef Reventlau, Copenhagen 1. Oct. 1715, wegen

Digitized by Google

der restirenden eydlichen Scheine und Taxations-Listen, und dass für 1715, wie 1714, die Kriegs- und Vermögenssteuer vor Ende October zu zahlen; mit Designation der adeligen Güter, wovon die Kriegs-Steuer pro 1714 bei der Rente-Cammer noch nicht eingekommen. Antwortschreiben an die Rente-Cammer, Kiel 8. Oct. 1715; mit Notatis über die communicirte Designation. Antwort der Prälaten an Lohemann auf sein Schreiben vom 30. Sept., Kiel 8. Oct. 1715.

S. 1144. 1145. Schreiben des Kriegs-Commissar an die Prälaten, Rendsburg 9. Oct. 1715, die Königlichen patenta von der Korn-Ausschreibung für 1716 vertheilen zu lassen.

S. H. 39.

Landtagsverhandlungen von 1640 — 1645. 465 Seiten folio. S. oben S. 78 und folg.

S. H. 40.

Landtagsverhandlungen von 1661 — 1674. 674 Seiten folio. S. oben S. 92 und folg.

S. H. 41.

Actus der beschehenen Präsentation und darauff erfolgten erwehlung der — Fürsten und Herrn Christian IV — und Herrn Philippsen — beider Hertzogen zu Schleschwig Holstein — wie Ihre Kön. Maj. unnd F. G. zu regierenden Herrn dieser Fürstenthumb — von Prelaten, Ritterschafft, Stetten und allgemeinen Stenden auf dem gehaltenen Wahl- und Landtage zum Kiel a. 88 im September erstlich erwehlet, auff- und angenommen, und hernachher a. 90. zu Flensburg mense Majo gehuldiget worden sein, sampt der ehrbaren Landschafft übergebenen gravaminibus, auch Designation aller Schriften, so desswegen hinc inde zwischen der Kön. Maj. abgeordneten Commissarien und Hertzog Philipsen F. G. und den Landstenden zu Flensburg gewechselt seinn.

Die Handschrift ist bezeichnet Olai Henrici Molleri Prof. Hafn 1744. Ausser vielen weissen Blättern 223 beschriebene Seiten folio. Der Inhalt ist folgender:

Verhandlungen der Räthe in Kopenhagen 1588 Juny.

S. 3 — 7. Appunctuation, wass die Kunigleiche Reichs-Räthe den Fürstlichen Holsteinischen Rhäten zu Kopenhagen 10. Junii hora 8 proponiert und fürtragen lassen a. 88.

Digitized by Google

‚Wie bei Zeit der erledigten regierungh und so lange, biss ein Haubt wiederumb dazu gelanget, alle Sachen anzustellen —. Und weil denn sie erachteten, dass Statthalter und Rhäte würden nachgedacht haben, auch ferner nachdenken, wie die Regierung nicht allein anzustellen, sondern auch zu erhalten, und den Reichs-Rhäten nicht weniger gebüren wolte, wegen der Hoheit und Regalgerechtigkeit, so der Cronen Dennemarken an dem Fürstenthumb Schleschwig (welches mit dem Fürstenthumb Holstein, unangesehen dasselbe unter dem heiligen Römischen Reich belegen, in uhralter erbeinigung verfasset, einander incorporirt, gemeiner Lands-Ordnungen und Gerichte sich gebraucht) zustehet, mit in acht zu haben, das die justitia, Gericht und Recht allenthalben wol angestellet werde. — Zum andern, ob wol die Herrn Reichs-Rhäte dafür hielten, das es mit der Vormundschaft der nachgelassenen Königlichen jungen Herrn und Frewlein wegen des Fürstenthumbs Schleschwig durch die Masse, so alhier im Reich angestellet, seine richtigkeit hette, weil sie aber dennoch bedechten, das das Fürstenthumb Holstein unter das Römische Reich gehörig, und daselbst gemeinlich dem nehesten blutsverwandten Hern solche Vormundschafft aufgetragen, so stellen sie in Bedenken —. Zum dritten, weil die Embter der Fürstenthümbe Schleschwig Holstein Kön. Maj. erblich angehören, so viel derer Ihrer Höchstseel. Kön. Maj. in der erbtheile zugefallen, auch itzo der nachgelassenen menlichen Leibserben sembtlich biss zu künftiger theile folgen müssen, — wie und wehm die Embter berechnet —‘.

S. 8—13. **Erklärung der Fürstlichen Holsteinischen Rähte auf die zu Kopenhagen von den Herrn Königlichen Dennemarckischen Reichs-Rheten den 10. Juny des 88. Jahrs ihnen proponirte appunctuation, Copenhagen 11. Juny 88.**

‚— erachten dafür, das zufürdest, so viel immer möglich, dahin zu sehen und zu trachten, damit der itzige den Landes Privilegien und erbeinigung nach verfaste Standt der Regierung und Gericht, auch die dahin gehörigen Ordnungen in ihren Wirden und Wesen bestendig erhalten und vortgesetzet werden mügen. Dagegen dann, wie die beide biss daher gewesene Regierungen künftig zu continuiren, und was für Personen, auch wie viel deren darzu verordnen, Sinthemal Ihnen der allgemeinen Landschafft in diesem Fall vorzugreiffen — nicht gebüren wil, als hielten sie die notturft, das die in den Fürstenthümben gesambte Königliche und Fürstliche adeliche Rhäte sich vermüge ihrer habenden und hergebrachten löblichen Landesgewonheiten und Privilegien fürderlichen zusammen bescheiden, und davon bereden —, welcher gestalt auff einem — Landtage diese Sachen der Landschaft vorzutragen. Den andern Punct — betreffend — sinthemahl sie ihre gnedigste Königin vor die oberste Vormünderin und Landesfraw Mutter erkennen‘.

Kieler Landtag 1588 Sept.

S. 13—17. **Ausschreiben der Königlichen und Fürstlichen verordneten Stathalter und Räthe zum Landtage, worinnen die Landstende 16. Sept. zum Kiel einbeschieden werden, Kiel 10. Aug. 1588.** (Gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 237, weicht ab von dem Convokationspatent in S. H. 36 I S. 115 — 119, oben S. 147).

S. 18—59. **Actus der beschehenen Präsentation u. s. w. ent-**

Digitized by Google

haltend 1) Inhalt der Proposition der Resolution und der 21 gravamina der Ritter- und Landschaft (wie in S. H. 25 S. 282—296, S. H. 31 S. 117—131, S. H. 36 I S. 246—269, S. H. 37 I S. 297—326);

2) Protestation des Herzogs Johan (in S. H. 36 I S. 279—283, S. H. 37 I S. 338—342);

3) Schreiben der Königlichen und Fürstlichen Statthalter und Räthe in den Fürstenthumben Schleschwig und Holstein für sich und im Nahmen der gantzen Ritter- und Landtschafft an den durchlauchtigsten, grosmechtigen Fürsten und Herren Herrn Christian —. Kiel 27. Sept. a. 88.

‚das sie mit einmüthiger Whal E. Kön. Maj. und den Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Hrn. Hrn. Philipsen zu Schl. Holstein zu regierenden Landesfürsten und Heubten dieser Fürstenthumb Schl. Holstein erwehlet haben. — Dieweil nun höchst gedachte unsere gnedigste Königin und Fraw und die Hrn. Reichs-Rhäte sich wegen E. K. M., als auch nichts weniger Hertzog Philipsen F. G. zu gebürlicher ernewerung, conservation und Bestetigung dieser Lande Privilegien sich gnedigst erbotten, auch dafür genugsamer Caution zu bestellen, wann E. K. M. zu ihren mündigen Jahren sich der Regierung würden annehmen, das alsdann solche confirmation, und was denen anhangig, von E. K. M. allerdings zu Bestande solte volzogen werden, von den Hrn. Reichs-Rhäten erbieten geschehen — darauf unterschiedliche designationes gravaminum sein eingekommen, wie E. K. M. aus beigefügten elections-acten gnedigst zu vernehmen, als nun solche gravamina bei eröffnung des decreti electionis den Hrn. Königlichen Gesandten und Hertzog Philipsen F. G. übergeben und darauf S. F. G. wegen derselben Abschaffung mit den Hrn. Königlichen Gesandten in gebürliche communication sich zu begeben erbotten, haben die Hrn. Gesandten sich entschuldiget — dahero vor diessmal diess Werk der ernewerung und confirmation privilegiorum und der Huldigung ihre erledigung nicht hatt erreichen können, besonder die übrige und endliche Volziehung zu einer abermaligen Zusammenkunft hat gestellet und ausgesetzt werden müssen. Damit solch hochwichtig Werk in keinen Hinterstand gesetzt, haben wir mit der sambtlichen Landschaft uff E. K. M. und Hertzog Philipsen F. G. ratification darhin geredet, das Sie bewilligt auf den Tag Martini schirst wiederumb hierher zur Stette zu kommen. — wir vor radsam erachten: Erstlich, das E. K. M. sich gegen uns mit dem allerförderlichsten gnedigst wolten erkleren, ob E. K. M. in den ernanten newen Land- und Huldigungstag gnedigst bewilligen wollen; Zum andern, woferne E. K. M. solchen Tag gnedigst wollen fürgengig sein lassen —, das in allwege nötig und fürstendig sein wolle, das E. K. M. zu solchem Tage abermaliger Verordnung ihrer gesandten zu thuen, gnedigst geruhen wolten; Zum dritten, das dieselben mit genugsamer Instruction versehen werden mügen mit Hertzog Philipsen F. G. wegen gesuchter abschaffung der Landschaft Beschwerung volmechtiglich zu communiciren, mit der Landschaft zu handlen und zu schliessen —; Zum vierten, das die Hrn. Königl. Gesandten, dem beschehenen erbieten zufolge, die Caution —; Zum fünften, das die Königl. Abgesandten auf zukünftigem Landtage auch mügen befehligt werden, mit Hertzog Philipsen F. G. wegen ordentlicher Bestellung des Regiments, Haltung der Rechtstage — communication anzustellen. —‘.

Digitized by Google

4) Schreiben Königl. und Fürstl. Statthalter und Rähte in den Fürstenth. Schleschwig Holstein vor sich und mit im Namen der gantzen Ritter- und Landschafft an die Königin, Kiel 27. Sept. a. 88.

‚bitten wir, E. K. M. wolle sich solche abermalige ansetzung des Landtags gnedigst gefallen lassen. — Weil wir auch keinen andern und bessern Weg wissen, dadurch die Reiche zu Dennemarken, Norwegen und diese Fürstenthumb bei ruhe, fried und wolstand mügen erhalten werden, als durch das Mittel der Vertrege und einigungen —, so bitten wir E. K. M. — damit die alten pacta, Bündnusse und Vertrege und Zusammensetzung, so zwischen den Reichen Dennemark, Norwegen und diesen Fürstenthumb ufgerichtet und bisshero all diesen Königreichen und Landen zu grossen gedeih und wolfart ersprossen, wiederumb ernewert, bestettiget, conserviret und erhalten, und die Stende dieser Fürstenthumb bei ihren — Privilegien — Landesgebreuchen und gewohnheiten unverendert gelassen und erhalten werden mögen‘.

5) Schreiben derselben an die Herrn Reichs-Rähte, Kiel 27. Sept. a. 88.

‚bitten wir doch gantz dienstvleissig E. Herrl. —, das dieselben alte Bündtnussen Vertrege und Zusammensetzung zwischen dem Reich Dennemarken und diesen Landen renoviert, bestettiget und erhalten —‘.

S. 61—64. Schreiben der Kön. Maj. zu Dennemarcken, Norwegen etc. an die Röm. Kays. Maj. wegen der Lehnempfengnuss über das Fürstenthumb Holstein, Stormarn und Dithmarschen.

‚— unser vater — den 4ten Monats Aprilis — in die Herlichkeit abgefordert. — es wollen E. Keis. Maj. zu solcher Lehnsuchung und empfahung — zeit und stelle, die wir gelegenheit und bevohrstehender Winterzeit halber wol abzulangen, freundlich ansetzen und benennen, so seint wir freundlich erböttig an E. Keis. Maj. alsdann dahin unsere Rhäte — alles in unserer und unser freundlicher lieben Brüder namen zu thuen —. Im Fall aber E. Keys. Maj. freundlich vor gutt ansehen —, solches alles biss zu unserm vollstendigem hohem alter und jahren einzustellen, aufzuschieben, und bleiben zu lassen, doch uns und unsern freundlichen lieben Brüdern ohne allen nachtheil und schaden —‘.

Verhandlungen zum nächsten Landtage.

S. 64—74. Schreiben der Königin Sophie an die Statthalter, Cronenburg 2. Dec. a. 88. (in S. H. 32 S. 132—137).

‚das uns unsers hertzlieben Sohns Hoheit und Reputation halber bedenklich vorfellet, das nun zum vierten mahl zum Kiel der Landtag zu halten vorgeschlagen und verordnet, und also unserm Sohn als erweltem Könige so offtmals in eine frembde Stadt zu folgen angemuttet werden solle, — das dieser Landtag in einer unseres hertzlieben Sohnes Stette angestellt werde. Dieweil aber hiebevor zu Flenssburg — gehuldiget worden —, als lassen wir uns gefallen, weil unser Sohn den einen und ersten Landtag zum Kiel gefolget und besuchen lassen, der andere auch daselbst bestimmt gewesen auf Martini, den wir enger Zeit und anderer Behinderungen halben nicht haben besuchen lassen können, wir aber den dritten selbst aus angezogener gnedigster Meinung zu ende des Umbschlages gleichfals zum Kiel vorgeschlagen,

Digitized by Google

welches den Landstenden nur nicht gelegen gewesen, das nun zum vierten die Stelle verendert und dieser bevorstehende Landtag zu Flenssburg gehalten werden müge —, das die Stende 25. Januar daselbst ankommen. — Wir vermerken auch gnedigest, das ihr nochmals diesen Landtag, wie den vorigen, auszuschreiben gesonnen, wie wol wir nun darin auch wol nachdenkens haben und uns Zweivel machen, dieweil nunmehr auf nechstgehaltenem Landtage, durch Schickung des Allerhöchsten, regierende Herrn erwehlet sein, ob nicht jetso H. LL. als regierende Herrn —'.

S. 75 — 91. Schreiben der Dennemarckischen Reichsregierungs-Rhäte Niels Kaass, Peter Munck, Christoffer Valkendorf an die Dennemarkische Holsteinische Rhäte, Copenhagen 6. Dec. a. 88. (in S. H. 32 S. 137 — 150, S. H. 36 I S. 288 — 307, S. H. 37 I S. 348 — 371).

,— es ist uns ewer unterm dato Kiel 12. Nov. an uns abgegangenes Schreiben alhie itzo wol geworden, daraus — wir die Ursachen, warumb ihr der H. Statthalter Peter Rantzow und Hans Blume auf höchst ermelter ihrer Königl. Maj. erfordern zur nottürftigen unterredung vor diessmal nicht erscheinen können —. Soviel aber die gravamina belangen thut —. Derhalben wir dann schliesslich der Meinung sein, dass diese beide wichtige streitige Punct, die angezogene freie Jagt und das Stift Schleschwig belangend, — biss zu unsers gnedigsten Königs volstendigen mündigen Jahren billig ausgesetzt —'.

Kieler Landtag 1589 Februar.

S. 92 — 94. Antwortschreiben der Königlichen Holsteinischen Statthalter und Räthe an die Königin (auf das Schreiben vom 2. Dec. 88), Kiel 20. Febr. 89.

S. 94 — 110. Antwortschreiben der Königlichen und Fürstlichen Holsteinischen Statthalter und Räte, auch der Prälaten, Ritterschaft und Stette der Fürstenthumb Schl. Holstein an die Dennemarkischen Reichs-Regierungs-Rähte auf das Schreiben vom 6. Dec. 88, Kiel 21. Febr. a. 89 (in S. H. 32 S. 150 — 162, S. H. 36 I S. 308 — 326, S. H. 37 I S. 371 — 395).

,— Ewer Schreiben unter dato Copenhagen 6. Decembris jüngst an uns, die Königl. Statthalter und Räte, aussgangen, haben wir, die Fürstl. Holsteinische Rhäte, am 7. Januar, und wir, die sämbtliche Land-Stende, am 17. dieses Monats alhier verlesen und daraus vernommen —. Darauf haben wir diese hochwichtige Sache auf den jetzigen Landtag alhie — in Berathschlagung gezogen — und fordert darauf unsere höchste notturft euch hin wieder freundlich und dienstlich zu erinnern, aus was ursachen solche beide Puncte ohne Verletzung unserer Privilegien nicht können ausgesetzt werden'.

S. 111. 112. Hertzog Philipsen Schreiben an die Königliche und Fürstliche Statthalter und Räte, Gottorf 19. Febr. a. 89.

,— ewer beiderseits Schreiben so wol ewer der Königlichen also unserer Räte haben wir zu unseren Henden gestriges Abends wol empfangen. Wann wir nun daraus vermerken, das unser Schreiben, so wir vorschienem Montag von hinnen abgeschicket, euch der Zeit — noch nicht zu Handen gekommen, in welchem wir angefüget, aus was ursachen wir

Digitized by Google

für diessmal zum Kiel nicht anzulangen willens —. — euch zu vermelden, auf das ihr und eine ehrbare Landschaft unser persönlichen Ankunfft halber vergeblich nicht aufzuhalten'.

S. 113 — 115. Der Königlichen und Fürstlichen Statthalter und Räte antwortt auf vorgehendes Hertzog Philipsen F. G. Schreiben, Kiel 21. Febr. a. 89.

S. 116 — 121. Schreiben der Königin Sophie an die Königlichen und Fürstlichen Statthalter und Räthe, Friedrichsburg 7. Martii a. 89, auf das Schreiben vom 20. Febr. 89.

S. 121 — 122. Schreiben der Königin Sophie an die Königliche und Fürstliche Statthalter und Räte, das Frewleinschatz belangend, Friedrichsburg 7. Martii a. 89.

‚zu wissen, das wir — zwo unserer lieben Töchter — ehelich versprochen. So ist hiemit an euch unser gnedigst begeren, ihr wollet auch daran sein und bei den Stenden der Fürstenthumb die Beförderung und Anstellung thuen, das solcher zweifacher Frewleinschatz —'.

S. 123 — 126. Schreiben der von Dennemarken verordneten Regierungs- und Reichs-Rhäte an die Dennemarkische Holsteinische Statthalter und Sambt-Räthe, Copenhagen 8. Martii a. 89. (in S. H. 37 I S. 395 — 402).

Kieler Landtag 1589 Mai.

S. 126 — 132. Copia der Dinge, so auf dem andermaligen zum Kiel gehaltenen Landtage vorgewesen und verabschiedet worden (in S. H. 25 S. 297 — 301, S. H. 37 S. 520 — 528). Nahmen derer so sich aus den ursachen, weil die Landschaft nicht all bei einander und die Herrn sich der Beschwerung halber noch nicht verglichen, nicht haben erkleren können (in S. H. 37 I S. 540).

S. 133 — 138. Der Königlichen Statthalter und Räthe Schreiben an die Königin, Kiel den — July a. 89.

‚das auf dem jüngst zu Kiel gehaltenen Landtage — durch den Mehrentheil der anwesenden Prelaten — beschlossen, das die beiden Puncte mit der Jagt und der freien Wahl eines Bischofes zu Schleschwig auf gewisse masse — ausgesetzet —'.

S. 138 — 141. Der Königlichen Holsteinischen Statthalter und Rähte Schreiben an die Königliche Dennemarkische Regierungs- und Reichs-Rhäte, Kiel — July a. 89.

Flensburger Landtag 1590 Mai.

S. 142 — 223. Designation aller schriften, so auff dem gehaltenen Flensburgischen Huldigungs-Tage zwischen der Königl. Maj. zu Dennemarcken abgeordneten Commissarien, Hertzog Philipsen F. G. und den Landstenden beider Fürstenthumb Schlesswig Holstein hine inde übergeben worden, mense Majo a. 1590, enthaltend: Nachricht oder Relation über den Flensburger Landtag, anfangend: ‚Zu wissen, dass nachdem —'; mit Anl. A. Königliche Credentz für Niels Kaass etc. als Abgesandten zum Flens-

Digitized by Google

burger Landtage. Peter Munck, Georg Rosen, Christoffer Valkendorf, Cronenburg 18. April 1590; B. Kurtzer Extract was von den Königlichen Dennemarkischen Abgesandten proponirt worden den 13. May a. 90; C. Caution der Reichs-Rhäte der Landschaft in den Fürstenthumben gegeben, Producirt 13. May a. 90; D. Schriftliche Proposition, so von wegen Hertzog Philipsen F. G. übergeben worden, Prod. 13. May a. 90; E. Hertzog Johannsens F. G. Proposition, Prod. 13. May a. 90; F. Erklerung der Landschafft beider Fürstenthumb Schleswig und Holstein auf der Königl. Dennemarkischen Abgesandten übergebenen Extract ihrer zuvor gethanen mündlichen Proposition; G. Erklerung der Landschaft auf Hertzog Philipsen Proposition; H. Einer ehrbaren Ritter- und Landschaft 21 articulirte gravamina so hiebevor a. 88 zum Kiel übergeben und itzo den 14. May a. 90 auf gehaltenem Landtage zu Flensburg repetirt worden; I. Resolution und Erklernng der Königlichen Dennemarkischen abgeordneten Reichs-Rähten und Commissarien auf die gravamina, Producirt Flenssburg 15. May a 90; K. Hertzog Philipsen Resolution auf die gravamina; L. Der Landschaft Erklerung, so Hertzog Johansen F. G. zugestellet worden; M. Einer ehrbaren Landschaft Erinnerung und Bitte auf der Königlichen Commissarien einkommene Erklerung in puncto übergebener gravaminum 17. May a. 90; N. Einer ehrbaren Landschaft Erinnerung und Bitte auf Hrn. Philipsen eingekommene Erklerung in puncto gravaminum, 17. May a. 90; O. Der Königlichen Commissarien endliche Erklerung den Land-Stenden den 18. May a. 90 übergeben, Flenssburg 18. May 1590; P. Endliche Resolution des Hrn Philipsen auf der Landschaft Erinnerung und Bitte.

(Die Nachricht oder Relation, die 21 gravamina auch enthaltend, steht mit Anl. A—P in S. H. 25. S. 301 – 359; in S. H. 36 I S. 500—580, S. H. 37 I S. 636 — 740 die Nachricht und Anl. A. B. C (O). D (C). E (D). F (E). G (F). I (H). K (I). L (G). M (K). N (L). O (M). P (N); in S. H. 32 S. 176—211 die Anl. A. B. F. I. M. O. C. D. G. K. N. P und S. 214—221 Anl. E. L.

S. H. 42.

Landtags-Verhandlungen aus den Jahren 1623—1662. 294 Seiten folio.

S. 1—24. Passus 7 der Proposition und Erklerung des Flensburgischen Landtags 1623 9. und 10. Mai (S. H. 36 II S. 477). Extract der Proposition, Replic, Duplic, Triplic des Flensburger Landtags 1648 Sept. (S. H. 36 IV S. 77—118); der Proposition und Resolution des Schleswiger Landtags 1649 Martii (S. H. 36 IV S. 127—131); der Proposition und Resolution des

Digitized by Google

Schleswiger Landtages 1649 May (S. H. 36 IV S. 145 — 156); der Proposition, Resolution, Replic und Duplic des Flensburger Landtages 1649 October (S. H. 36 IV S. 178 — 215).

S. 25 — 32. Programm, wie die Huldigungs-Procession (6. October 1648 Flensburg) ohngefehrlich zu halten.

S. 33 — 92. Proposition zum Kieler Landtage. Resolution und Replica 14 — 22. Jan. 1651 (S. H. 36 IV S. 354 — 370). Proposition zum Schleswiger Landtage 10. Juny 1651. Resolution, Replica, Duplica, Anhang derselben 12 — 14. Juny 1651 (S. H. 36 IV S. 372 — 401). Der Commissarien Designation, Kiehl 24. Martii 1651 (S. H. 36 IV 401 — 403).

S. 93 — 156. Der Stende Resolution des Schleswiger Landtags, 29. Sept 1651. Proposition, Resolution, Replica, Duplica, Triplica, Quadruplica des Flensburger Landtags 8 — 16. Juny 1652. (S. H 36 IV S. 422 — 464). Proposition, Replica, Duplica des Flensburger Landtags 14 — 18. July 1652. (S. H. 36 IV S. 467 — 493).

S. 157 — 164. Aus der Rendsburger Landtagsresolution 30. April 1656 (S. H. 36 IV S. 692 — 699).

S. 165 — 188. Proposition, Resolution, Replica, Duplica, Triplica des Flensburger Landtages 1657 18 — 21. Martii. (S. H. 36 IV S. 731 — 754).

S. 189 — 238. Proposition, Resolution, Replica, Triplica des Schleswiger Landtags 1661 25. Sept. — 4. October. (S. H. 36 V S. 46 — 69).

S. 239 — 242. Kurtzer Begriff des Schleswiger Landtags 1661 Sept. — Oct. enthaltend einen Extract aus den gewechselten Schriften.

S. 243 — 294. Proposition, Resolution, Replica, Duplica, Triplica des Rendsburger Landtags 1662 29. April — 10. May. (S. H. 36 V S. 78 — 109).

S. H. 43.

Landtagsverhandlungen von 1661. 46 Seiten fol.

S. 1 — 46. Resolution des Schleswiger Landtags 29. Sept. 1661, Replica 1. Oct. 1661, Duplica 2. Oct. 1661 (in triplo), Triplica 4. Oct. 1661. (S. H. 36 V S. 50 — 69).

S. H. 44.

Actenstücke über die Decimation. 14 Seiten folio.

Auszug aus den Landtags-Acten und Recessen de 1711 et 1712 wegen des Decimirens. Extract des Kielischen Abschiedes 28. Febr. 1583 et declarationis 28. Juli 1592 in puncto decimationis. Gemeinschaftliche Verordnung, Kiel 18. Sept. 1736 (Gedruckt in Gemeinschaftlichen Verordnungen S. 857). Resolution

Digitized by Google

des Bischofs und Administrators Adolph Friedrich 11. April 1742 wegen der Decimation.

S. H. 45.

Extract aus den Landtags-Recessen. 72 Seiten folio.

S. 1 — 49. Extract aus den Landtags-Recessen von 1638 — 1692; S. 51 — 72 aus den Verhandlungen der Prälaten und Ritterschaft mit den herrschaftlichen Commissarien und aus den Vorstellungen und Bitten von Prälaten und Ritterschaft an die Landesherrschaften vom 17. Juni 1711 — 6. August 1715.

S. H. 46.

Forme der Landesfürstlichen Regierung in den Herzogthümern Schlesswig und Holstein, wie sie der uhralten ewigen Union und Communion nach durch die Könige zu Dennemarck, Norwegen etc. und die Hertzöge zu Schlesswig Holstein Gottorfischer Linie von Anfang her in Gemeinschafft oder ungetheilter Weise zu des Landes kundbarem Wohlstande biss zu der in letzten Jahren eingerissenen Neuerung glücklich geführet worden, auch des Landes Gelegenheit nach, ohne dessen äusserste Gefahr Schaden und Ruin auf keine Weise zu verendern steht. 51 Blätter und 244 Seiten folio.

Verfasser ist Gensch von Breitenau, der sich durch ein Vermächtniss von 10,000 Rthlr. um die Plöner Schule verdient machte. Er war anfangs im Dienste des Herzogs Joachim Ernst, seit 1672 im Königlichen Dienste Vgl. Moller Cimbria literata und Dahlmann Darstellung des dem Schl. Holstein. Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechtes, Kiel 1819. 8. S. 128 — 137. Breitenau's Schrift hat 2 Theile, im ersten Bl. 1 — 51 ist der Ursprung der Union und Communion theils zwischen den Königen zu Dennemarck und Hertzogen zu Schleswig-Holstein, theils zwischen diesen letztern selbst gezeigt und nachgewiesen, wie nach Anleitung der Union diese ungetheilte landesherrschaftliche Regierung der Herzogthümer 1) in vorgefallenen Streitigkeiten, 2) in Religions- und andern geistlichen Sachen, 3) in Kriegs- und Friedenszeiten, 4) in Reichs- und Krayss- und andern gemeinen Staatssachen, 5) in Justitz- Policey- und andern gemeinen Regie-

Digitized by Google

rungs-Sachen zu des Landes sonderbahrem Aufnehmen geführt worden. Im zweiten Theile S. 1—244 werden vier und achtzig gegentheilige von Fürstlich Gottorpischer Seite in jüngster Zeit, da was früher gegen die Union unternommen durch den Glückstädtschen Recess 12. October 1667, den Fontainebleauer Frieden 2. Sept. 1679 und Altonaischen Vergleich 20. Juni 1689 beseitigt worden, vorgebrachte Fürwände gegen die Union angeführt und beantwortet.

S. H. 47.

Dieselbe Schrift 514 Seiten folio.

S. H. 48.

Dieselbe Schrift. 364 Seiten folio.

S. H. 49.

Dieselbe Schrift 416 Seiten in 4to und 3 Blätter mit chronologischem Register, in welchem vom Jahr 1326 — 1695 auf die Seiten der Breitenauschen Schrift, wo Urkunden und Begebnisse dieser Jahre erwähnt werden, verwiesen wird. Die Handschrift ist ex bibliotheca Schraderi.

S. H. 50

A. Frantz Ernst Vogt der Rechten Doctor und Hochfürstlich Schlesswig-Holsteinischen Norburgischen Hoff-Rath gründliche Untersuchung vom Zustand und Recht der adelichen Lehen-Güter im Herzogthum Holstein nach Anleitung der Historie, Landtags-Recessen und glaubwürdigen Uhrkunden vorgenommen und ans Licht gestellet. Kiel 1726. 376 Seiten folio.

Der Verfasser, von 1713 an ordentlicher Professor der Institutionen und der Praxis, und von 1715 — 1721 der einzige ordentliche professor juris in Kiel, kämpft namentlich gegen Peter Ludewig von den Mängeln und der Verbesserung des teutschen Lehnrechts, und Amthors historischen Bericht. Angehängt sind den 33 Paragraphen der Untersuchung von S. 314 — 318, zwei Lehnbriefe Christian III, Flensburgck 10. Sept. 1557, und Friedrich II, Coldingen 28. Dec. 1587. Vgl. Falck Handb. III, 2. §. 76. S. 340.

Digitized by Google

B. S. 318—360. Beantwortung der Fragen, was Lansten im Herzogthum Holstein für Leute seien, ob sie für Freye oder Leibeigene zu halten, ob sie gemessene oder ungemessene Dienste thun, und worin ihre übrigen praestanda bestehen.

C. S. 363—365. Nomina der Holsteinischen alten adeligen Familien mit Verweisungen auf Lünig spicilegium eccles. und andere Schriften Lünigs. S. 367. Nomina einiger Adeliger, so (bei Lünig vorkommen) jetzo nicht mehr zu finden.

S. H. 51.

Dasselbe Werk von den Lehngütern in 33 Paragraphen, 409 Seiten folio.

S. H. 52.

A. Franz Ernst Vogt Kurtzer Auszug aus der gründlichen Untersuchung von der Beschaffenheit derer Lehngüter im Herzogthum Hollstein, in 30 Paragraphen, 86 Seiten folio, und S. 87—90. Specificatio der Lehngüter.

B. Franz Ernst Vogt Responsum juris von denen Lansten dieser Fürstenthümer, Kiel 28. Juli 1725. 28 Seiten folio. Das responsum stimmt überein mit der Beantwortung in S. H. 50, S. 318—356, wo aber als Resultate der Untersuchung S. 356—360 zu den 5 Sätzen in S. H. 52 noch drei andere hinzugefügt sind.

C. Deduction vom Uhrsprung und Beschaffenheit der Zoll-Accise und anderer exactionen, womit die Städte Lübeck und Hamburg der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft beschwerlich fallen (gegen den Segeberger Vertrag von 1470), in 12 Paragraphen, 34 Seiten folio.

D. Kurtze Deduction betreffend die Immunität vom Zoll und Licent, derer Prälaten und Ritterschaft der beyden Herzogthümer Schleswig Holstein von undencklichen Zeiten her sich zu erfreuen gehabt, in 13 Paragraphen. 41 Seiten folio.

S. H. 53.

Nachrichten wegen der Schleswig-Holsteinischen Lehngütern und dem Lehnwesen daselbst.

Digitized by Google

I. S. 1—4. Nachricht wegen der Lehngüter in Beziehung auf die auf dem Rendsburger Landtage 1674 von der Landesregierung verlangte Muthung (vergl. oben S. 105). Mit Anlagen zu der Nachricht:

S. 5—9. Der Stände allerunterthänigste Supplication an I. K. M. zu Dennemarck sie mit keinem neuen modo wegen der Lehen zu beschweren, gewisse commissarios zu dieses Werks Erwegung zu verordnen;

S. 9—14. Anderweitige allerunterthänigste Supplication an I. K. M. derer bey der Lehnmuthung aus Mittel der Ritterschaft Interessirten wegen der auf dem Rendsburger Landtage 1674 im Mai binnen 3 Monate verlangten Muthung;

S. 14. 15. Derer bey dem passu der Lehns-Muthung Interessirten aus der Ritterschaft Vollmacht und Instruction dem Land-Syndico Doctor Hennings ertheilet. Kiel — Juli 1674. Frantz Rantzau. Joachim Brocktorf. Joachim von Buchwald. Bartram Rantzau. Jeronymus Rantzau. Cay von Ahlfeldt. B. Blome. Praesent. Glückstadt 24. Juli 1674, Produc. Gottorf 31. Juli 1674;

S. 16. Resolution Christian V und Christian Albrechts pro denen zur Lehns-Muthung der Ritterschaft angegebenen Interessirten. Schloss Gottorf 23. Nov. 1674;

S. 17. 18. Derer bey der Lehns-Muthung Interessirten aus der Ritterschaft Schadlos-Verschreibung an den Herrn Conrad Grafen zu Reventlau auf Sandberg etc. Königl. Dännemarkischen Landrath Amtmann zu Hadersleben, Kiel — Jan. 1675.

‚Demnach vor nöthig ermessen, dass pro captanda benevolentia, vornemlich und vor allen Dingen aber Erhaltung solcher aller und gnädigsten Resolution, dass die Muthung derer, so von Rechtswegen dazu gehalten, durch Angreifung des Hutes nach alter Gewohnheit geschehen und die etwa sich befindenden Erblehn in der Natur und Qualität, wie sie biss dato besessen und gebraucht worden, verbleiben und mit keiner weitern servitus beschwert werden mögen, ein gewisses Geld an allen hiezu dienlichen Orten offeriret und würklich ausgerichtet werden solte, und dan Conrad Graf zu Reventlau ohne das nach Copenhagen zu reisen intentioniret; so — Ihro Hochgräfl. Excellenz deswegen schadlos halten wollen.‘

S. 18. 19. Schreiben Einiger aus der Ritterschaft, Kiel 20. Jan. 1675, an Doctor Langermann in Hamburg wegen einer gewissen Lehnssache, über welche die Landräthe H. Detleff von Ahlfeldt und H. Graf Reventlau mit ihm geredet, mit dem Landsyndiko nähere Unterredung zu pflegen, dieser Sachen Ausführ- und Bedienung über sich zu nehmen.

Digitized by Google

II. S. 25—64. Verzeichniss desjenigen, so in den Landt-Acten des Lehnwesens halber zu finden ist.

Extractus privilegii Christian I Freytag vor Palm. 1460 und Mittwochen nach Invocavit 1460, Friderici I Kiel Freytags nach Himmelfahrt 1524; aus den Verhandlungen des Kieler Landtages 1588 Sept., der Flensburger Landtage 1590 Mai und 1610 Sept., die dazu gehörende Königl. und Fürstliche Replik vom 22. Dec. 1611, und Duplik von Ritter- und Landschaft und Urtel abgesprochen zu Hadersleben 1610 21. Sept., Triplic oder schliessliche Resolution Christian IV und Johann Adolphs, Itzehoe 15. April 1613; Relation dessen, was auf dem 1614 im Monathe Martii zu Hadersleben gehaltenen Landtage obiger passuum halber vorgelauffen; aus den Verhandlungen des Rendsburger Landtags 1672 24—28. April, des Gottorfer (Kieler) Landtages 1673 12—19. April, des Rendburger Landtags 1674 April und Mai, mit Resolution Christian V und Christian Albrechts 23. Nov. 1674.

III. S. 67—87. Liste derer an die Ritterschaft copeylich extradirten Lehnbriefe, Muthzettel, nebst 6 Muthzetteln und 7 Lehnbriefen.

IV. S. 89—117. Beschaffenheit derer in den Herzogthümern Schleswig-Holstein befindlichen Lehngüter nach Inhalt der älteren und ersten darüber vorhandenen Lehnbriefe und Documente in vier Classen, mit Bemerkung derjenigen, so sich 1711 ihrer habenden Lehn halber gar nicht gemeldet, derjenigen so läugnen, dass ihre Güter Lehen sind, derjenigen so nicht alle Lehnsdocumente producirt, derjenigen so ihre Lehnsdocumente producirt aber nicht gemuthet, und derjenigen, so ihre Lehnsdocumente producirt und dabei gemuthet.

IV. Nachricht von den in hiesigen Landen seyenden sogenannten Lehngütern. 2 Bl. fol. von J. Fuhrs Hand.

S. H. 54.

Adami Henrici Lackmanns histor. patr. profess. publ. ord. Geschicht- und staatsrechtmässige Erklärung des Travendahlischen Friedens-Vergleichs in einem academischen Collegio a. 1745.

Die Handschrift hat 100 Paragraphen, 179 Blätter 4to, sie war früher im Besitz von C. H. d'Arbemont. (Bis 1725 kommt in

Digitized by Google

den indices scholarum d'Arbemont als eloquentiae gallicae profess. ordin. et publ. vor. C. H. d'Arbemont war 1763 Canzley-Assessor).

S. H. 55.

Dieselbe Lackmannsche Erklärung in 100 Paragraphen, 156 Blätter folio.

S. H. 56.

Folio 1030 Seiten, enthält Berichte und Briefe über die Geschichte des Jahrs 1713 von Gottorfischen Gesandten, namentlich B. von Ahlefeldt am Dänischen Hofe, Dernath in London, Barner in Holland, Morhoff in Wien, Bassewitz in Berlin, Wallmoden in Hannover u. s w., Rescripte, Instructionen und Briefe an diese von dem Administrator Christian August, Vormund des unmündigen Herzogs Carl Friedrich, von dem Grafen Heinrich Reventlau, Baron Goertz, einem Schwager Reventlaus, u. s. w., ferner Briefe von dem Schwedischen Grafen Steenbock, dem Schwedischen Gesandten Friesendorf in Berlin, dem Sächsischen Grafen Flemming, dem Russischen Prinzen Menzikoff, dem Dänischen Geh. Rath Wibe, dem Dänischen Residenten Hagedorn in Hamburg, dem Englischen Gesandten Pulteney in Kopenhagen u. s. w. Die Briefe u. s. w. beziehen sich auf die am 14. Febr. 1713 erfolgte Aufnahme Steenbocks und seiner Truppen in die Gottorfische Festung Tönningen, die dadurch erschwerten Friedens- und Restitutionsversuche des Fürstlichen Hauses am Preussischen, Englischen und andern Höfen, die projectirte Besetzung Stettins und Wismars mit Preussischen und Holsteinischen Truppen, die Verproviantirung Tönningens, Friedesverhandlungen mit Dännemark u. s. w. Der Inhalt dieser Handschrift ist im Neuen Archiv der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte Bd. II, S. 7—118 angegeben.

S. H. 57.

a. Die in dem Hertzogthum Schleswig (und Holstein) sich befindliche (Königliche) Aembter, Landschaften, Städte, abgetheilte Herren, Hochgräffl. Prälaten und Ritterschafftl. Güther (mit Angabe

Digitized by Google

der Pflugzahl, der monatlichen Contribution, der Namen der Königlichen Ambts-Verwalter, der Gutsbesitzer, und mit einem Formular der monatlich an die Königliche Rente-Cammer einzusendenden Cassenextracte. 11 Blätter folio. Das Jahr 1711 ist das jüngste der in diesem Verzeichnisse angegebenen chronolog. Data. (Gedruckt als Beilage 1 und 2 zu Falcks Geschichtlichen Bemerkungen über die Landesverfassung in Kieler Blättern für 1819 B. 1, H. 1, S. 211 und folg. In diesem Abdruck haben jedoch manche Namen eine andere Orthographie, S. 214 steht ‚Olpenis' mit Unrecht, es heisst in der Handschrift ‚*Elpenis*', es wird das jetzt Espenis genannte Gut zu verstehen sein. S. 215 im Abdruck ‚Tolkschubuy' in der Handschrift ‚*Büllschubye*'. S. 217 ist nach Beckland in der Summen-Rubrik die Contribution der Crempermarsch ausgelassen ‚*812 Rthlr.*' Nach der Crempermarsch fehlt ‚*35 Pflüge Ambt Hanerau 3 Rthlr. à Pflug*', die dazu gehörende Totalsumme, 105 Rthlr., steht in dem Druck. Eggers war Landschreiber in Süderdithmarschen, S. 218 steht durch einen Schreib- oder Druckfehler statt ‚*auf 20 J.*' ‚auf 28 J.', S. 219 bei der Stadt Crempe fehlt in der Rubrik Pflugzahl *60*, S. 224 bei Salzau sollte als Pflugzahl nicht 41, sondern *41½* stehen, bei Schrevenborn nicht 22½ sondern *22*.

b. Designatio derer zu den Aembtern Bordesholm (200⅞ Pflüge), Cismar (107 13/48 Pfl.), Oldenburg (56 7/48 Pfl.), Kiehl (75¼ Pfl.), Neumünster (193 1/12 Pfl.), Reinbeck (175⅝ Pfl.), Trittau (223⅜ Pfl.), Tremsbüttel (79 Pfl.) gehörigen Dorfschaften sambt denen darin befindlichen Pflügen, sowie Designation derer in der Landschaft Norderdithmarschen befindlichen Kirchspiele und Pflüge (712½) und der Pflugzahl der Städte Kiehl (160), Oldenburg (35) und Neustadt (25). (Summa der Pflugzahl aus dem Herzogthum Holstein 2041 5/48). 22 Seiten folio.

c. Designation derer zu den Fürstlich-Schleswig. Aemtern, Landschaften und Koegen gehörigen Harden, Voigteyen, Dorfschaften, Pflüge, und Pflugzahl der Fürstlichen Städte des Herz.

Digitized by Google

Schleswig. S. 22—114 folio. (Nach S. 95 ‚im abgewichenen 1706ten Jahre' ist diese Designation vom Jahr 1707).

d. Relation der zu Revidirung der Landes-Matricul verordneten Königl. und Fürstlichen Commissarien, Kiel 18. Oct. 1643. Caspar von Buchwald, Claus von Qualen, Otto von Buchwald, Christian Rantzow, Detleff von Rantzow, Henricus von Hatten, Reimarus Dorn Dr., Joh. Adolph von Kielmann, Joachim Pistorius, Ericus Moritz. Relation der Commissarien, Kiel 19. Oct. 1643. Detleff à Rantzow, Henricus à Hatten, Reimarus Dorn, Johan Adolph Kielmann, Joachim Pistorius, Ericus Moritz. 7 Bll. folio.

(Beide Relationen auch in S. H. 39, S. 379—406, siehe oben S. 81. Gedruckt sind sie mit Einleitung in Kieler Blättern B. 3, S. 281—297. Die Beilagen fehlen im Druck und den beiden Abschriften. Einige Berichtigungen des Abdrucks stehen Kieler Blätter für 1819 B. 1, H. 1, S. 191 in der Note. Der Abdruck ist aber wohl nach keiner der beiden genannten Handschriften, wenigstens nicht nach S. H. 57 beschafft. S. 288 Z. 6 v. u. in dem Abdruck haben beide Handschriften statt ‚Ulwebüll' ‚*Wulfsbüll*', S. 294 Z. 9 u. 10 v. u. fehlt in beiden Handschriften ‚Wellingsbüttel ist collegiali consensu deliret', S. 297 fehlen, wie die Relation am Schlusse ergiebt, die letzt genannten vier Namen Reimarus Dorn u. s. w.)

e. Relation der zur Revidirung der Schl. Holstein. Landes-Matricul verordneten Königlichen und Fürstlichen Commissarien, Renssburg 25. Febr. 1652. Christian Gr. z. Rantzow. P. Rantzow. D. Reinking. Joh. Ad. Kielman. H. v. Hatten. Jac. Steinmann. Joachim Danckwerth. Otto von Buchwald. Hinrich von Ahlefeld. Hans v. Ahlefeld. Joh. Adolff Beer. Benedict Lütken. 7 Bll. fol. (Gedruckt mit Vorwort von Falck in dessen Sammlungen zur nähern Kunde des Vaterlandes B. 2, S. 63—78. S. 67 des Drucks sollte die Pflugzahl des Amts Hadersleben zu 1563½ Pflügen, des Amts Flensburg Z. 3 v. u. zu 690 angegeben sein, S. 72 Z. 3 ist nach Bülcke ‚in Eiderstedt' zu streichen, S. 77 Z. 9 v. u. statt 18000 Pflüge steht in der Handschrift ‚*18000 Rthlr.*'

Digitized by Google

f. Nachricht von des Steinburgischen Ambts Beschaffenheit, wie sie 1687 von des Herrn Ambtmanns Hochgräfl. Excellenz eingesandt. 2 Bll. fol. (Gedruckt in Falcks Sammlungen B. 2, S. 397—402, welcher bemerkt, dass dieser Bericht nach dem Verzeichnisse der Amtmänner in Steinburg über die Cremper- und Wilster-Marsch von dem jüngern Grafen Friedrich von Ahlefeld erstattet worden. Nach der Handschrift sind in dem Abdruck S. 397 Z. 10 v. o. nach ‚203 Pflüge' ausgefallen die Worte ‚*und die Wilstermarsch 270, wovon 3½ Pflüge*', Z. 4 v. u. hat die Handschrift statt ‚16½ Fuss' ‚*16 und 1½ Fuss*'.

g. Unvorgreiflicher Vorschlag, wie Cremper- und Wilster-Marsch auss dem Grunde von einander gesetzet und ex officio auss den beschwerlichen processen gentzlich gebracht werden können. 4 Bll. fol. (Gedruckt in Falcks Sammlungen B. 2, S. 391 — 396. Nach Falck ist der Bericht von Graf Christian Rantzau.)

h. König Christian IV Constitution, Glückstadt 16. April 1630, wegen des modi collectandi in Süderdithmarschen, dass zu den Landschulden so wohl von den unfreyen als freyen Ländereien zu contribuiren. Christian IV Confirmation des Peräquations-Recesses der Königlichen Committirten, nemlich des Grafen Pentz und Reimer Dohrns, publicirt 29. Juli 1643, zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den possessores der guten Ländereyen Süderdithmarschens und den Eddelakern und Consorten als Besitzern der geringern, dann auch der Eingesessenen in der Marsch entgegen und wider die Einwohner auf der Geest wegen Contribution, Römerzugsgelder, Kreyssteuer, Landesdefension, Pflugschatz und dergl., Glücksburg 26. Aug. 1763. 2 Bll. fol.

S. H. 58.

Relation der Commissarien Casp. v. Buchwald etc. an die zu Dennemarck Norwegen Königl. Majestät und zu Schlesswig Holstein etc. regierende Fürstliche Durchlaucht wegen Revision der Landes-Matricul, Kiehl 18. Oct. 1643 (wie S. H. 57 d.). Relation derselben Commissarien, Kiehl 19. Oct. 1643, in derselben

Digitized by Google

Angelegenheit (wie S. H. 57 d.). Relation derselben Commissarien, Kiehl 12. Aug. 1643, ob nicht wegen der Difficulteten ein fugsam Expedient seyn möchte, dass die revisio der Matrikul etwan bis 14 Tage vor künftigem Landgericht ausgesetzet, den Landgerichtspatenten derselbe terminus mit inseriret und alle Interessirende zugleich mit citiret würden, sich daselbst coram commissariis zu sistiren. 15 Bll. fol. (Gedruckt Kieler Blätter B. 3, S. 279—297).

S. H. 59.

A. Bey dem Peräquations-Recess de 1663 30. May. Ad relationem 3. April 1708. Königlicher Antheil mit Angabe der Aemter, Landschaften, Städte und Pflugzahl, Fürstlich-Gottorfischer Antheil mit Angabe der Aemter u. s. w. 2 Bll. fol.

‚Fürstliche Pflüge 6289½
Königliche Pflüge 5716½

machet also 573 Pflüge, so dem Königlichen Antheil müssen guht gethan werden. Sind auf folgende Weise wirklich guht gethan:
durch Abtretung des Ambtes und Stadt Sunderburg . 470 Pfl.
Die übrigen 103 Pflüge sind jedesmal baar aus dem gemeinen Legekasten als ein praecipuum voraus genommen worden . 103 –
thut wie oben 573 Pfl.‘

B. Nachricht von Gleichmachung der Pflüge. 2 Bll. fol.

‚Es ist von Fürstlicher Seite in a. 1708 verlangt, dass alle Landes-Anlagen unter beiden Landesherrn gleich getheilt sein sollten. Weil nun bei Privat-Collectirung der abgetheilten Herzöge Königl. Linie der König einen Vorzug hat, so wird de jure eine Gutthuung aus den gemeinschaftlichen Collecten von Fürstlicher Seite verlangt. Eben ein solcher Casus war 1663 den 5. Mai, da in der Landestheilung das Hochfürstl. Haus 573 Pflüge mehr erhalten, als dem Könige solche in dem Peräquations-Recess vergütet worden. Es ist auch dieser Gleichmachung durch Ueberlassung der abgetheilten Herren Aemter und Städte im Hamburgischen Vergleich 1707 nicht entsaget, da natura rei solches fordert, die sonsten prätendirten praecipua der 103 Pflüge zur Erhaltung durchgängiger Gleichheit aber renunciirt, zumalen die in den Friedensschlüssen stabilirte Freiheit, privative zu collectiren, nicht gemeinet, sondern die Vergütung nur verlanget worden, womit ex paritate jurium artic. 4 pacis Travendal. übereinstimmt und die Gleichheit in andern Stücken z. B. der zu haltenden 6000 Mann u. s. w. —. In der Erbtheilung nicht auf die Pflugzahl, sondern den innern wahren Werth geschen worden, und kriegte das Hochfürstliche Haus in a. 1587 an Pflügen 300 mehr als der König.‘

C. Berechnung der privativen und gemeinschaftlichen Pflüge Fürstlichen und Königlichen Antheils mit Rücksicht auf die etwa-

Digitized by Google

nige Abtretung des Fürstlichen Theils von Schleswig. 2 Bll. folio.

,Im Herzogthum Schleswig besitzen S. Königl. Hoheit privative 4593½
An gemeinschaftlichen sind daselbst 1736, wovon auf S. Königl. Hoheit Antheil 868
Se. Königl. Majestät in Holstein privative Pflüge . . 2759
An gemeinschaftlichen sind daselbst 2896, wovon die Helfte auf S. Königl. Majestät 1448
Balancirt man nun die Sr. Königl. Majestät im Herzogthum Holstein privative zustehenden Pflüge 2759 mit Sr. Königl. Hoheit im Schleswigschen Pflüge 4593½,
so haben Se. Königl. Hoheit mehr Schleswigsche privative, als Se. Königl. Majestät Holsteinische privative . . . 1834½
Wegen der gemeinschaftlichen Pflüge wäre des Königs Helfte in Holstein grösser als Sr. Königl. Hoheit Helfte gemeinschaftlicher Pflüge im Herzogthum Schleswig 580
Sollten also S. Königl. Hoheit die im Herzogthum Schleswig mehr habenden 1834½ Pflüge im Herzogthum Holstein vergütiget werden, müsste solches geschehen
1. mit den Fürstl. Plönischen, Arensböckischen, Rheinfeldischen und Stadt Plönischen Pflügen, welche betragen 359
2. dem überschiessenden Theil der gemeinschaftlichen Holsteinischen Pflüge, welche zwar an der Zahl 580 Pflüge ausmachen. Es ist aber solcherhalben in billigen Betracht zu ziehen, dass die gutzuthuenden 1834 Pflüge, welche S. Königl. Hoheit im Herzogthum Schleswig privative mehr haben als S. Königl. Majestät in Holstein, Domanial- und Patrimonial-Pflüge sind, also nicht allein die Contribution, sondern auch Herrn- und Dienst-Gelder, Jagt-Fuhr- und andere Dienste in natura und in generali alles dasjenige an Geldern und Diensten tragen müssen, was die Hohe Herrschaft gut findet tam ordinarie quam extraordinarie davon zu exigiren, dagegen sind die 580 clösterliche und adeliche oder gemeinschaftl. Pflüge, welche ... solcher gestalten privilegiret, dass sie nichts als die ordinaire Contributiones monathlich abführen, und nur bey extraordinären Zeitläuften ..., mithin können solche gemeinschaftliche Pflüge, ohne S. Königl. Hoheit in evidenten Schaden zu setzen, Deroselben nicht höher als auf die Helffte in Vergleichung mit Dero privativen Pflügen angerechnet werden, also die 580 Holstein. gemeinsch. Pflüge reducirt zu 290
3. Könnte noch Fehmern dem Herzogthum Holstein zugelegt werden, ist mit der Stadt Burg 290
4. Der Königl. Antheil der Grafschaft Pinneberg, welche zwar auf keine Pflugzahl gesetzet, praeter propter aber austragen mögte 500 1439
Wenn nun diese 1439 Pflüge von den im Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig überschiessenden 1834½ Pflügen abgerechnet werden, bleiben dem Könige an Se. Königl. Hoheit ratione quantitatis noch gut zu thun übrig . . 395½

Es ist aber noch ferner zu notiren

1. dass unter gedachter Pflugzahl der von S. Königl. Hoheit im Herzog-

Digitized by Google

thum Schleswig besitzenden 4593½ Pflüge noch nicht mitgerechnet die Deroselben privative zuständige Stadt Friedrichstadt, sub A.

2. die seit 1652 eingeteichte Ländereyen, sub B.

3. die von dem Hochfürstl. Hause besitzende adeliche Güther, welche nach Abzug der Contribution einbringen, Anl. C., als Satrupholm, Arlewath, Sollwig.

4. die Einkünfte der Zölle, Lit. D.

5. die im Schleswigschen sonst vorhandenen Güther und Ländereyen, deren Revenüen Se. Königl. Hoheit völlig geniessen, laut E.

Welche alle nicht zur Pflugzahl gehören, und dannenhero aparte ververgütet werden müssen. Was sonsten bey etwaniger Abtretung des Hochf. Antheils des Herzogthums Schleswig zu erinnern, zeiget Beyl. F.' (Die Beylagen A — F. fehlen).

D. Verzeichniss der privativen und gemeinschaftlichen Pflüge nach der Landes-Matrikul. 4 Bll. folio.

Königl. Antheil in Schleswig (Schwabstedt cessiret, weil es dem Hochfürstl. Hause loco satisfactionis wegen erlittenen Kriegs-Schaden übertragen) 2957½, in Holstein 2759 Pflüge, Summa 5716½ Pflüge. Hochfürstlicher Antheil (von dem Thumb-Capittul hat das Hochfürstl. Haus 74 Pflüge loco satisfactionis wegen zugefügten Kriegs-Schaden zugleich mit dem Amte Schwabstädt voraus bekommen. Schwabstädt nach Abzug der 22 Pflüge, so dem Hertzog zu Glücksburg zugehören, 218 Pflüge) in Schleswig 4593½, in Holstein 1697 Pflüge, Summa 6290½ Pflüge.

Gemeinschaftliche Pflüge (Stadt Arröhrköping 5 Pflüge, will sich aber eximiren und unter die Königlichen Städte sortiren) in Schleswig 1736, in Holstein 2896 Pflüge, Summa der contribuablen gemeinschaftlichen oder clösterlichen und adelichen Pflüge 4632.

Darunter seynd begriffen, welche I. K. Majestät besitzen	32	Pflüge
das regierende Hochfürstliche Haus	175	–
des Herrn Bischofs Durchlaucht	80	–
Ihro Fürstl. Durchlaucht von Plön	87	–

Zufolge der mit dem Plönischen Hause getroffenen Transaction ist abseiten des Hochf. regierenden Hauses auf 70 Pflüge ab omnibus renunciiret, die übrigen 17 Pflüge sind im Dispüt.

Ausser denen 4632 contribuablen Pflügen sind noch vorhanden die Arröischen Güter 229 Pflüge, darauf hat Hertzog Friedrich b. m. Hochf. Durchlaucht a. 1701 renunciret. Dann sind folgende Aembter und Städte, worauf Höchstbemeldete Ihro Hochf. Durchl. zu gleicher Zeit renunciret, als Glücksburg etc. (Nohrburgische Pflüge) 842½ Pflüge.

Amt Sunderburg 370, Stadt Sunderburg 100 Pflüge, wovon die Contribution I. Kön. Majestät bey der Perequation wegen der mehreren Pflugzahl, so das Hochf. Haus an Aembtern und Städten mehr hat als Ihro Kön. Majestät besitzen, übertragen.

E. Designation der (Fürstlichen) Contributionsgelder von denen Aembtern, Landschaften und Städten wie auch Clöstern und adel. Gütern des Herzogthums Holstein; mit Beilage: Speciale Aus-

Digitized by Google

rechnung der Contribution von denen Clöstern und adel. Gütern des Herzogthums Holstein. 4 Bll. fol.

Die alte Pflugzahl der Aemter, Landschaften und Städte 1812½ Pflüge, jetzige Pflugzahl 1621½ Pflüge, alter Abtrag 41,104, jetziger Abtrag 38,932 Rthlr. Pflüge der Clöster nnd Güter Holsteins 2662 a 1 Rthlr. 24 ß monatlich, jährlich 47,916 Rthlr.

F. Designation derer Clöster und adelichen Güter des Herzogthums Holstein nach Maassgabe der Landes-Matrikul. 4 Bll. folio.

Es sind in F. Nachweisungen, die in den Beilagen zu E. nicht vorhanden. Beide Designationen sind später als 1712 gemacht worden, in F. wird auf Fürstliche Rescripte vom 25. Juli und 22. Aug. 1712 Bezug genommen.

G. Designation der Contributionsgelder von denen Aembtern, Landschaften und Städten wie auch Clöstern und adelichen Gütern des Herzogthums Schleswig; mit Beilage: Speciale Ausrechnung der Contribution von denen Clöstern und adelichen Gütern des Herzogthums Schleswig. 4 Bll. folio.

Pflugzahl der Aembter, Landschaften und Städte Schleswigs nach der Matrikul 4618½, würklich contribuirende Pflüge 4217$^{13}/_{32}$.

H. Verzeichniss der privativen Pflüge Königlichen und Hochfürstl. Antheils im Herzogthum Holstein. 4 Bll. folio.

(Die Angabe der Pflugzahl stimmt mit A. überein, nur sind in F. bei Rendsburg irrig, statt 18 Stadtlansten, nur 6 angegeben.)

I. Nachricht von der Landes-Matricul und von verschiedentlich veränderter Pflugzahl. 4 Bll. folio.

‚Auf dem Landtag zu Flensburg 1638 den 3. May sahen die Stände die Nothwendigkeit einer zu renovirenden Landes-Matricul ein, indem viele ausgelassen, viele zu hoch, viele zu niedrich gesetzt, 1639 22. Jan. auf dem Kielischen Landtage zeigten nobiles differentiam inter Geest- und Marsch-Pflügen, und bahten bey der Revisions-Commission ratione der Landes-Matricul keine Pflug-Specification ohne Eyd anzunehmen, denen Einnehmern zu befehlen. Vor der Landes-Matricul de 1652 ist noch eine ältere gewesen, so durch Gerdt Rantzau auf Schrevenborn 1625 gemacht, und den 27. Sept. dem Fürstlichen Geh. Rath von der Langken zugeschickt, darin auch gar die Rüstwagen stehen, welche der Land-Notarius Marcus Kohlblatt 1636 noch gebraucht. Dass diese Landes-Matricul aus einigen fragmentis compiliret, ist deducirt in der 1724 zu Wien wieder aufgelegten Plönschen Defensions-Schrift in puncto superioritatis

Digitized by Google

et juris collectandi p. 52. Es sollte nach dieser Matricul Holstein haben 8279½ Pflüge, die Stände aber haben 1650 20 Jul. ihre Rechnung zu Rendsburg nur auf 8000 contribuable Pflüge gesetzt, anno 1661 bey Eintheilung der Türkenhülfe ward der Anschlag des Fürstenthums Holstein auf dem Landgericht zu Kiel im Januario nur auf 7700 Pflüge gesetzt. Aus dieser Matrikul sind noch ausgelassen die sogenandten Lübeckschen Güther und Dörfer, welche auf der Lübeckschen Landwehr auf Holstein. territorio liegen, als Steinrade .... So ist auch vergessen Heiligland, Friedrichstadt, Tremsbüttel.' (Vergl. Falck Samml. B. 2, 64 und 65).

K Alphabetisches Verzeichniss der im Herzogthum Holstein Königlichen und Grossfürstlichen Antheils belegenen gemeinschaftlichen adelichen Güter und Meyerhöfe, und zwar 1. der Nahmen, 2. zu welchem Kirchspiel, 3. in welchem District, 4. wie viele Pflüge ein jedes contribuire. 13 Bll. folio.

S. H. 60.

Renovirte Landes-Matricul des Herzogthums Schleswig, 3. Mai 1712. 2 Bll. folio. (Gedruckt in den Kieler Biättern B. 3. Beilage zu S. 297, wo durch einen Druckfehler bei Rundhof ‚mit Wittwe Kühl', steht, soll ‚*Wittkiel*' oder wie im Manuscript ‚*mit Wittpfühl*' heissen.

S. H. 61.

Entwurf erinnerlicher Aussgaben des 1722sten Jahrs (749,903 Rthlr. 16 ß) *und Ueberschlag derer gesambten Einkünfte des Herzogthums Holstein* (Fürstlichen Antheils) *wenn Alles zur Einnahme gerechnet wurde* (172,622 Rthlr.). 4 Bll. folio.

Zu bezahlende Capitalien (Summa 419,124 Rthlr. 16 ß).

An den Juden Wertheimer in Wien sollen 3 Wechsel gezahlt werden, in allen	111,666	Rthlr.	32 ß
Universität zum Kiel bekommbt jährlich auf Bordesholm	6,000	-	— -
An den Königl. Polnischen Cabinets-Secretair Kirckmann lauthet Ihro Königl. Hoheit Obligation auf 8581⅔ Rthlr. Dän. Cronen und soll in den ersten drei Umbschlagen nach der Restitution jedesmal der 3te Theil Capital und die fälligen Zinsen abgeführet werden, wäre also der erste Termin in allem	4,136	-	— -
Die Wertheimschen Juwelen dürften dies Jahr müssen eingelöst werden mit	21,200	-	— -
Zu den gnädigst ordonnirten Ausgaben des 1721sten Jahrs manquiret das wenigste	38,000	-	— -

Digitized by Google

Der Fürstin Rabutin in Wien werden jährlich gezahlt	4,000 Rthlr.	—	ß
und Deroselben annoch in diesem Jahr die Haussheuer mit	666	-	32 -

Abzutragende Zinsen.

Auf denen zu Hannover negotiirten 80,000 Rthlr. sind im Jahr 1722 2 Jahrs Zinsen verfallen .	10,000	-	— -
Dem General Grafen von der Natt ist 1719 eine Obligation gegeben auf 133,185 Rthlr., darauf wären in 1722 die Zinsen à 5 pro Cent bey . .	19,978	-	— -
Dem Herrn Conferenzrath Grafen von der Natt zu Trittau, mit dem annoch keine Liquidation getroffen, habe in vorigem Aufsatz zu jährlicher Abführung angesetzt zu, glaube nicht es jetzo so hoch laufen werde	15,000	-	— -

Aussgaben vor Ihro Königl. Hoheit und Dero Staat sind:

Pour son altesse Royale	8,000 Rthlr.	—	ß
Vor Dero Küch und Keller . . .	24,000	-	— -
Pagen, Cammerlaquais und alle übrige Liberey-bediente	6,000	-	— -

Dann an Besoldungen (58491 Rthlr.)

Der Herrn Geh. Rath von Bassewitz . .	6,000	-	— -
Besoldung von dem annoch in Schweden seyenden Staat (15,866 Rthlr.)			
Dem Herrn Geh. Rath Bannier als Geheime Rath 2000 Rthlr. und als Ober-Marechal 1000 Rthlr. pro 1721 und 1722	6,000	-	— -
Besoldungen an der Cancelley	9,070	-	— -
Rentekammer . . .	5,830	-	— -
Stallbediente . . .	1,200	-	— -
Kriegsstaat . . .	1,100	-	— -
Jagd- und Forstbediente .	1,400	-	— -
Landräthe und Amtmänner	3,000	-	— -
Amtschreiber und Haussvögte	1,900	-	— -
Baubediente . . .	400	-	— -

Noch werden salarirt:

Die in Schlesswig sich aufhaltenden Trompeters, Hauboisten u. s. w.	2,000	-	— -
Schlossbedienten in Kiel jährlich . . .	620	-	— -
Schlossbedienten zu Reinbeck	150	-	— -
Der Herr Envoyé Dumont prätendiret, ihm zu seiner monatlichen appointement beygeleget sey 400 Rthlr. Species, thut im Jahr	5440	-	— -
Noch hat derselbe eine grosse Forderung, setze selbe ohngefehr zu	30,000	-	— -

Pensiones zu zahlen u. s. w.

S H. 62.

A. Summarischer Extract aus denen Ambts- Land- Zoll-

Korn- und dergleichen Rechnungen (der Jahre 1710, 1711 und 1712), des ohngefehren jährlichen Betrags aus denen Herzogthümern Schleswig und Holstein Hochfürstlichen Antheils und dessen jährlichen in den Aembtern zurückbleibenden Abgangs oder allda abhaltenden Ausgaben, auch was nach Abzug dessen baar an Cammer-Gefällen, Contributionen überschiessen kann. 7 Bll. folio.

Die Rubriken der Abgänge sind: Remissiones, Gnadenverschreibungen, stehende jährliche Ausgaben, Hoheits- und Justizsachen, Besoldungen der Beamten und Geistlichen, Reisekosten, Postfuhren, Botenlohn, Baukosten, Behuf herrschaftlicher Fuhren und Dienste. Die völlige Einnahme aus dem Herzogthum Schleswig, worunter die jährliche Contribution von den Clöstern und adeligen Gütern mit 22,582 Rthlr., Schlagschatz 3,000 Rthlr., signirtes Papiergeld 10,000 Rthlr., beträgt 386,803 Rthlr. 40 ß, der Abgang 32,103 Rthlr. 8 ß. Die völlige Einnahme aus dem Herzogthum Holstein, mit Einschluss der Contribution von 2,662 clösterlichen und adelichen Pflüge 47,916 Rthlr., beträgt 196,402 Rthlr. 9 ß, der verbleibende Ueberschuss nach Abgang der jährlichen Ausgaben 177,234 Rthlr. 4 ß. Der Ueberschuss ist wegen der jährlichen Veränderungen in den Ausgaben aus dem Herzogthum Schleswig zu 354,000 Rthlr., aus Holstein zu 172,000 Rthlr. angenommen. Der Abgang der Besoldungen der Amtsbedienten und Geistlichen ist inclusive der Universität beim Ambte Bordesholm 6,437 Rthlr. 41 ß.

B. Designation derer gesamten ordinairen Cammer-Contributions Zoll- Licent- und übrigen Gefällen beeder Herzogthümer Schleswig und Holstein Hochfürstlichen Antheils, was solche vor den letzten eingefallenen Krieges-Troublen biss 1712 inclusive biss Königl. Dänischer Seiten vi armata genommener Possession der Hochfürstlichen Landen jährlich betragen haben. 4 Bll. 4to.

Die Einnahme aus dem Herzogthum Schleswig ist zu 365,092 Rthlr., die ordinäre Contribution von den clösterl. und adelichen Gütern aus dem Herzogthum Schleswig zum Hochfürstlichen Antheil jährlich zu 22,582 Rthlr., also zusammen 385,674 Rthlr. berechnet. Die Differenz von der Berechnung in S. H. 62 A liegt in der verschiedenen Annahme des Ertrags vom Gottorfer Zoll, in A zu 8,800 Rthlr. in B zu 8,000 Rthlr., und mehrfachen andern Verschiedenheiten. Die Einnahme aus dem Herzogthum Holstein 142,504 Rthlr. 8 ß, dazu Stempelpapier 2,000 Rthlr., von den Clöstern und adel. Gütern 2,662 Pflüge à 1½ Rthlr., monatlich 3,993 Rthlr., jährlich 47,916 Rthlr., also im Ganzen 192,420 Rthlr. 8 ß.

S. H. 63.

A. Loddes (Hebungsbeamten) Register vom Ein-pro-Centgeld aus dem Amte Reinbeck anno 1726. 14 Bll. folio.

Von dem jährlich ins Amtregister zu zahlenden wurde 1 pro Cent

Digitized by Google

erlegt. Der Betrag des 1 pro Cent Geldes aus dem Amte Reinbeck pro 1726 betrug 63 Rthlr. 20 ß 3 Pf.

B. Loddes Designation von dem aus dem Amte Reinbeck zu erhebenden Ein Procent pro 1727, Reinbeck 9. Jan. 1728. 4 Bll. folio. (87 Rthlr. 5 ß 6 Pf.)

C. Kaysers Designation derer im anno 1726 beym Amte Trittau eingenommenen Herrn-Gefälle und solcher wegen erhobenen 1 Procent-Gelder, Trittau 3. Febr. 1727.

‚Summa Summarum der Herrn-Gefälle 10,493 Rthlr. 3¼ ß. Ist demnach an Ein Procentgeld pro 1726 in allen zu berechnen 109 Rthlr. 14½ ß, welche auch jüngsthin unterthänigst abgeliefert worden.‘

D. Michael Goldbecks Procentgeld-Register de a. 1726 vom Amte Bordesholm, wobey eines Jedweden Prästandum mit angeführet, darnach das Ein Procenten-Geld angesetzet. 8 Bll. folio. (Der Betrag des 1 p. C. 133 Rthlr. 32 ß).

E. Rechnung über die Einnahme des Einprocentgeldes aus dem Amte Kiel de a. 1726. 6 Bll. folio.

Summa des pro 1727 aus dem Amte Kiel erhobenen Ein Procent-Geldes in Courant 61 Rthlr. 2 ß.

F. Specification von dem pro 1726 auss dem Hochfürstlichen Amte Cismar zu bezahlenden 1 Procentgeldes: von dem Hochfürtl. Hof Sievershagen Pensionsgelder 1,220 Rthlr., Cörnick 1,700 Rthlr., Dahme 1,500 Rthlr., Lenste 1,000 Rthlr., Neustädter Hof 400 Rthlr. macht 1 Procentgelder 12 Rthlr. 10 ß, 17 Rthlr., 15 Rthlr., 10 Rthlr., 4 Rthlr. Von denen Unterthanen 1 Procent 22 Rthlr. 42 ß, Summa 81 Rthlr. 4 ß, Cismar 13. Jan. 1727. 1 Bl. folio.

S. H. 64.

A. General-Plan aller in anno 1723 zu hoffenden Revenüen des Herzogthums Holstein (Fürstlichen Antheils) an Cammer-Gefällen, Contribution und Quartiergeldern. 2 Bll. folio.

Summa aller Einnahmen . . . . 200,127 Rthlr. 16 ß

Unter den zu beschaffenden Ausgaben, zusammen 474,624 Rthlr. 35 ß, sind 79,938 Rthlr. 30 ß, die von den Cammergefällen abgehen, nicht mahl zur Einnahme kommen, sondern schon in den Aemtern von den Creditoren decourtirt werden oder assigniret sind, namentlich Graf Reventlow behält auf seine

Digitized by Google

Gnaden-Verschreibung die Pension der Smalsteder Mühle	241 Rthlr.	18 ß	
Derselbe wegen Teichhäuer aus dem Amte Bordesholm	150	—	—
Der Cammerpräsident Bassewitz Zinsen wegen seines Amtsvorschusses von 7,000 Rthlr. . .	546	—	—
Derselbe wegen seiner verschossenen Reise-Kosten auf I. K. H. Assignation	6,000	—	—
I. Hochf. Durchlaucht der Bischof decourtiren aus denen Aemtern Cismar und Oldenburg . .	17,736	—	—
Graf Reventlow wegen des Mohrsees . .	11	—	16
Graf Dernath nach geschlossener Liquidation	2,222	—	—
Graf Reventlow behält die Recognition von Cronshagen ein	112	—	—
Unter den Ausgaben kommt vor:			
I. Königl. Hoheit Zinsen monatlich für Dero Subsistence nach Moscau 2,000 Rthlr. ist . .	24,000	—	—
Für I. Königl. Hoheit Keller und Provisiones	6,000	—	—
Denen beeden Frauen Geh. Räthin von Bassewitz und von Hespen ist assignirt	6,000	—	—
Der Frau Aebtissin zu Quedlinburg ihre jährliche Pension von	5,000	—	—
Desgleichen der Fürstin Rabutin ihre Pension von	4,000	—	—
Restirende gages pro a. 1722, indem die, so sich in Kiel aufgehalten, noch bis dato nichts bekommen haben, in allen wenigstens	20,000	—	—

Bemerkt ist: Nachfolgender Schulden ist gar nicht gedacht worden, weilen selbige mehrentheils aus dem Schleswigschen herrühren.

General Graf von Dernath mit . . .	165,877 Rthlr.	
Die Görtzschen Erben, in so weit sie bis dato liquidiret haben	53,424	—
u. s. w.		

B. Versicherungs-Acte Carl Friedrichs für den Herrn Geheimten Raht und General Graffen von Dernath auf resp. 133,185 Rthlr. 27 ß Cour. und 1,000 Rthlr. u. s. w. Stockholm 14. Jan. 1717, wegen 1711 der Kriegs-Casse vorgeschossenen 120,000 Rthlr. Schuldverschreibung Carl Friedrichs, Hamburg 30. Oct. 1719, für den General Grafen Dernath über 165,877 Rthlr. 37 ß zur Confirmation der Stockholm 14. Jan. 1717 versicherten in den 165,877 Rthlr. 37 ß enthaltenen 133,185 Rthlr. 27 ß und anderer Summen. 6 Bll. folio.

An Dernath wird verpfändet das Gut Satrupholm, Koxbüll und Südergahrde cum constituto possessorio, die Schuld soll in 8 Jahren aus dem Amte Tundern bezahlt werden jährlich 26,000 Rthlr. Nach einer Uebersicht für 1773 war den Erben des Grafen Dernath auf Hasselburg auf Abschlag ihrer Forderung an Capital und Zinsen 11,000 Rthlr. jährlich zu zahlen.

Digitized by Google

S. H. 65.

A. Designation derer Clöster und adelichen Güther des Herzogthums Schleswig nach Maassgebung der Landes-Matricul (1670½ Pflüge, monatlich à Pflug 1 Rthlr. 8 ß, jährlich 14 Rthlr., 23,387 Rthlr.). 4 Bll. fol.

B. Extract aus denen gemeinen Zoll-Rechnungen, wass ein jede Zollstette an freyem Gelde in diesem 1669. Jahre Umbschlag eingebracht (zu Gottorf 12,609 Rthlr. 16 ß, Rensburg 1768 Rthlr. 29 ß 9 ₰, Kihl 136 Rthlr. 25 ß 9 ₰, Itzehoe 270 Rthlr. 19 ß 6 ₰, Newmünster 91 Rthlr. 28 ß 9 ₰, Bramstedt 20 Rthlr. 18 ß, Ultzburg 222 Rthlr. 39 ß 6 ₰, Segeberg 117 Rthlr. 37 ß 9 ₰, Oldesschlohe 58 Rthlr. 47 ß 9 ₰, Newstadt 80 Rthlr. 19 ß 2 ₰, Friederichsstadt 1907 Rthlr. 2 ß 11 ₰). 1 Seite.

C. Designation der Quartiersgelder von denen Aembtern, Landschaften und Städten des Herzogthumbs Schlesswig (16,584 Rthlr.) und Holsteins (6688 Rthlr.) mit Angabe der Pflugzahl nach der Landes-Matrikul und der würklich contribuirenden Pflüge. 2 Bll. fol. (Friedrichsstadt ex privilegio frei; Cismar erleget keine Quartiergelder; Steinhorst veralienirt; Stadt Kiel hat würkliche Einquartierung.)

D. Holmers Extract aus dem Hochfürstlichen Cammer-Creditbuch, betreffend die herrschaftlichen alten Schulden, die Legaten, Capitalien und Zinsen pro Kirchen, Schulen und Hospitalien, auf gnädigsten Befehl Ihro Königlichen Hoheit extrahirt Gottorf Dec. 1707. (Die Summe der alten Schulden war 704,243 Rthlr. 16 ß, der jetzige Rückstand, nach Abzug der gemachten Abträge, 420,647 Rthlr. 3 ß; Legaten, u. s. w. Capital 74,777 Rthlr. 16 ß, das Total des Rükstandes 495,424 Rthlr. 19 ß.)

E. Laut gemachter Calculation auf des Grossfürstlichen Cammer-Raths und Land-Rentmeisters von Sallern übergebenen Vorschlag sind höchstnöthig nechstkünftigen Umbschlag zu bezahlen ... 80,374 Rthlr., die höchstnöthigsten Ausgaben 53,106 Rthlr., dahingegen einzunehmen bis Ende Martii 32,300 Rthlr., manquiren zu den höchstnöthigsten Ausgaben 20,806 Rthlr.

Digitized by Google

E. Gesammtangabe der Einnahmen und Ausgaben Ihrer Königlichen Hoheit aus dem Herzogthum Holstein nach Abgang des Ambts Tremsbüttel in allem 150,000 Rthlr, der Schuldenetat 1,500,000 Rthlr., allein jährlich zu Bezahlung der Zinsen durchgehends nur 6 p. C. gerechnet, da doch viele zu 8 p. C. zu stehen kommen, erforderlich 90,000 Rthlr., bleibt übrig 60,000 Rthlr., wird aber erfordert jährlich 96,200 Rthlr., manquiren jährlich 36,200 Rthlr. zu den Ausgaben, nemlich

Ihro Königl. Hoheit laut Rescript jährlich	24,000	Rthlr.
3 Geheime Räthe	12,000	-
Cantzleycollegium	6000	-
Ambtmänner	3000	-
Ambts- Forst- u. s. w. Bediente . .	5000	-
Auswärtige Ministri	10,000	-
Stall-Staat	2000	-
Kriegs-Commissariat	1200	-
Herrschaftliche Gebäude	3000	-
Briefporto, Reisekosten . . .	4000	-
Universität Kiel und übrige Legaten .	10,000	-

F. Vor Ihro Russisch Kaiserlichen Majestät ist an Trauergelder gezahlet worden (an die Herzoglichen Gesandten in Haag, Paris, London, die Räthe u. s. w.) 8633 Rthlr.

S. H. 66.

Kurtzer Auszug der auf Verlangen der Königlichen Rente-Cammer von dem Obergericht zu Gottorf aus denen Aemtern, Landschaften und Städten des Herzogthums Schleswig erforderten Berichten wegen der Zehendten-Decimations- oder Abzugs-Pfenninge. 12 Bll. fol. Berichtet von No. 1 — 22 vom Amt Hadersleben — Hospital zu Flensburg über die Verhältnisse in den einzelnen Aemtern und Städten. Der Auszug muss geschrieben sein, als an dem Herzogthum Schleswig das Haus Holstein-Gottorp keinen Antheil mehr hatte. Gedruckt in Falcks Sammlungen B. 3, S. 472 u. folg.

Digitized by Google

S. H. 67.

Derselbe Auszug in einer andern Abschrift. 13 Bll. fol.

S. H. 68.

Nachricht von denen unterm Teutschen Assignations- und Zoll-Contoir sortirenden Zoll-Städten und was bey jeder Zoll-Städte insbesondere zu observiren von nöthen. 16 Seiten folio. Die Nachricht scheint nach den vorhandenen Angaben später als 1737 geschrieben zu sein, und zwar von einem Königlichen Beamten, der über die Fürstlichen Zölle sich weniger unterrichtet zeigt. Gedruckt in Falcks Sammlungen B. 3, S. 399.

S. H. 69.

Des Fürstlichen Cammer-Secretair Oppermann desiderirter unterthänigster Bericht wegen derer unaufgenommenen Rechnungen, in weit selbige etwa bereits zur Revision und Decision gekommen oder nicht. Kiehl 20. Dec. 1725. 15 Bll. folio.

S. H. 70.

A. Specification aller abseiten Ihro Königlichen Majestät von Dännemark seit 1713 bis 1730 und ferner nach Massgebung solcher Berechnung bis 1745 aus dem Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig und von 1713 bis 1720 des Herzogthums Holstein (mit Inbegriff des Hochfürstlichen Antheils an der Contribution von den adel. Gütern und Clöstern) so wohl an ordinären als extraordinären Gefällen erhoben auch sonsten dem Hochfürstl. Holstein-Gottorpischen Hause an Schaden zugefügt worden aus beglaubten documentis extrahirt. 2 Bll. fol.

Die ordinären Gefälle von 1713 bis 1730 aus dem Schleswigschen	7,511,490	Rthlr. 39	ß
die extraordinären von 1713 bis 1730 . .	4,842,233	- —	-
die ordinären aus dem Holsteinischen von 1713 bis 1720	1,506,601	- 42	-
extraordinären	1,114,419	- —	-

B. Eine ähnliche Specification. 2 Bll. fol.

Die Schleswigschen Forderungen an Dännemark bis 1749 berechnet zu	24,574,410	Rthlr.
die Holsteinischen von 1713 bis 1720 . . .	2,621,100	-
	27,195,510	Rthlr.

Digitized by Google

S. H. 71.

A. Des Kammerpräsidenten H. Thede Pro Memoria oder species facti enthaltend die wahren Ursachen, wodurch die bey der geführten nunmehro aufgehobenen Administrations-Regierung angewachsene Schuldenlast entstanden. Kiel 19. Juli 1745 bei dem Russ. Kayserlichen envoyé Korff überreicht. 4 Bll. fol.

‚Seit dem Tode I. Königl. Hoheit des Herzogs im Juni 1739 sind 192,000 Rthlr. extraordinaire Einflüsse gewesen. Wie mit solcher Summe ansehnliche Schulden hätten können bezahlet und grosse Verbesserungen gemacht werden, so liegt dahingegen vor itzo klar zu Tage, dass durch unzeitiges mit vielen Provisionen verknüpft gewesenes Negotiiren und sonsten die Grossfürstliche Rentekammer nach Ausweiss der Cammer-Rechnungen und daraus gezogenen anliegenden Bilance (fehlt in der Handschrift) sich über 220,000 Rthlr. in neue Schulden gesetzt befindet, den Schaden ungerechnet, so derselben bis zum gänzlichen Abtrag durch Erlegung der Zinsen und Provisionen annoch daraus erwächset. Wozu schliesslich noch kommt, dass wärender Administration durch Absterben verschiedener Bedienten dem Staate über 18,000 Rthlr. zu Gute gekommen.‘

B. Dasselbe in einer andern Abschrift. 5 Bll. fol.

C. Unterthänigste Relatio von der zur Untersuchung der bey der jüngsten Administrations-Regierung hieselbst eingeführten Land-Obligationen verordneten Commission H. Thede, A. Rachel, Andersen, Thomsen, Tronier, Schmiedendorff, Kiel 31. Dec. 1745; mit Beylagen A. Verzeichniss derer tempore administrationis verhandelten Land-Obligationen und zwar durch wen und an wen item mit welchen conditionibus selbige vernegotiiret worden; B. Nota derer mit Ausgang 1739 und im Umbschlag 1740 zur Cammer-Casse eingegangenen Extraordinarien; C. Nota derer tempore administrationis und zwar de 1. Febr. 1740 ad ult. Junii 1745, ohngerechnet derer Stempel-Papier und 1 Procent-Gelder, zur Cammer-Cassa eingeflossenen Extraordinariis; D. Extract aus dem Protocolle des Geheimen Conseils, Kiel 21. Dec. 1740; E. Rescript des Bischofs und Administrators Adolph Friedrich an die Rente-Cammer, Kiel 21. Dec. 1740, zur Ausstellung der Landobligationen. (Anl. O. cassirtes Exemplar einer Landobligation fehlt.) 17 Bll. fol.

Die gedruckten Landobligationen wurden nach der Relation von dem damaligen Administrator, dem Schwedischen Thronfolger, und dem Con-

Digitized by Google

seil unterschrieben, enthielten nicht den Namen des Creditor, waren ohne Cession transportabel, lauteten regelmässig auf ein Jahr, wurden jeden Umschlag entweder mit baarem Gelde eingelöst oder durch Umtauschung mit andern im folgenden Umschlag zahlbar werdenden. Die Direction hatte der Geheime Legations-Rath von Holmer allein, brauchte zur Hülfe den Hof- und Cammer-Agenten Mussaphia, einen Juden. Da die Cammer durch Reductionen, Verkauf von Schiffen (1629 Rthlr.), von Land zu Erbpacht (3358 Rthlr. 8 ß, 2669 Rthlr. 31 ß und 200 Rthlr. 32 ß), von Juwelen (20,210 Rthlr. 42 ß), an Zuschüssen aus Petersburg (23,988 Rthlr. 13 ß), für das an Mecklenburg und Preussen überlassene Infanterieregiment (777 Rthlr. 14 ß und 14,041 Rthlr. 19 ß) u. s. w., im Jahre 1739 53,072 Rthlr. 21 ß, in den Jahren 1740—1745 110,032 Rthlr. 21 ß extraordinäre Ersparnisse und Einnahmen hatte; so wäre nach Ansicht der Commission dieses negotium nicht nöthig gewesen. Im Jahr 1741 wurden 40 Obligationen, jede zu 500 Rthlr., 20 Obligationen, jede zu 1000 Rthlr., also im Ganzen 40,000 Rthlr. ausgestellt zu 5 p. C. Zinsen, 1742 eben so, 1743 Obligationen über 60,000 Rthlr., 1744 über 46,000 Rthlr., 1745 über 50,000 Rthlr. Umschlag 1746 waren zurückzuzahlen 45,000 Rthlr. Die Buchführung bei diesem negotio war nicht ordentlich gewesen.

S. H. 72.

Extract der allergnädigsten Verordnung Ihro Kayserlichen Majestät, wie es in Ansehung der Ausgaben des Hollsteinischen Staats von diesem Jahre an auf die übrige Zeit dero Höchsten Ober-Vormund- und Landes-Regentschaft gehalten werden soll. Zarsko Selo den 20. Sept. 1770. 18 Bll. fol.

Die gesammten Ausgaben betragen 220,000 Rthlr. Das Caput 4 enthält die Specification der jährlichen von zinsbaren liquiden Capitalien zu zahlenden Zinsen 11,529 Rthlr. 25 ß. Caput 5 jährliche Zinsen von Pränumerations- und Contributionsgeldern derer Beamten und Pächter 617 Rthlr. 43 ß. Cap. 6 jährliche Abgaben, wodurch gewisse abgehandelte Schulden respective terminsweise an Capital und Zinsen oder auch mittelst Bezahlung jährlicher Leibrenten ad dies vitae getilgt werden 3000 Rthlr. Cap. 8 zum Abtrag der Landesschulden 20,000 Rthlr.

S. H. 73.

***Verzeichniss aller Ausgaben des von Sr. Kaiserlichen Hoheit auf das jetzt laufende 1773ste Jahr errichteten Grossfürstlichen Schleswig-Holsteinischen Staats. In fidem H. D. von Saldern.* 40 Bll. fol.**

Die Ausgaben 225,000 Rthlr. enthalten für die Soldatesque 22,341 Rthlr. 4 ß, die Universität zu Kiel jährlich 8360 Rthlr., Extraordinaria in folle 25,167 Rthlr. 1½ ß.

Als Geh. Secretair des Geh. Regierungs-Conseil kommt ein Justizrath Heinrich Detlev von Saldern vor; Conferenzrath Christian Albrecht von Saldern war 1772 accreditirter Minister am

Digitized by Google

Dänischen Hofe, Carl Heinrich von Saldern-Günderoth, Conferenzrath und Kammerherr, später Graf, war 1772 Amtmann zu Kiel und Bordesholm.

S. H. 74.

Das verwirrte Cimbrien in der merkwürdigen Lebensbeschreibung Herrn Henning Friederich Grafen von Bassewitz, vornehmen Staatsbedienten, zu Erläuterung der Geschichte unserer Zeiten. Kiel 31. Mai 1771. fol. 570 Seiten und 15 Blätter Register.

Wahrscheinlich ist Peter Friederich Arpe Verfasser der Handschrift; vgl. Falcks Sammlungen B. 1, S. XIX. Nach den handschriftlichen Nachrichten des frühern Kieler Bibliothekars Hennings aus den Processacten des academischen Consistorii und einer handschriftlichen Nachricht eines Sohns von P. F. Arpe, erhielt letzterer 1719 eine Bestallung als professor juris publici et patrii für die Kieler Universität, hielt 1721 seine Antrittsrede, hatte manche Streitigkeiten mit Professor Harpprecht und dessen Gönner Bassewitz, musste 1724 seine Professur aufgeben. Ihm ward nach Hennings zur Last gelegt, ‚dass er von Anfang der ihm gnädigst übertragenen Professur weder fleissig gelesen noch disputirt, sondern vielmehr theils durch beständiges Hin- und Herreisen theils durch andere ihm unanständige occupationes seine Zeit zugebracht, in allen Zwistigkeiten Oel zu Feuer gegossen, und noch neulich das scoptische Votum in der — Sache abgegeben, auch wie er darüber a commissione a consistorio, wie billig, suspendirt worden, sich erdreistet, copiam decreti ad serenissimum selbst einzusenden und die commission selbst vor partheiisch auszurufen.‘ Er ward ohne Abschied dimittiret, ging nach Hamburg, trat auf Wedderkopps, eines Sohns des unglücklichen Wedderkopp, Empfehlung 1729 in Braunschweig-Wolfenbütt. Dienste, und lebte als Braunschweig-Wolfenb. Legationsrath und Resident in Hamburg. Nach dem Tode des Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel August Wilhelm lebte er in Hamburg ohne Geschäft, war bei den Kaiserlichen Ministern dem Grafen Metsch und Baron Kurtzrock wohl gelitten, trat aber 1733 in die Dienste des Herzogs Administrators zu Mecklenburg,

Digitized by Google

dem er bei dem Streite mit dem Herzoglichen Bruder Carl Leopold wichtige Dienste leistete. Er starb 1740 in Schwerin.

Ein Auszug der Handschrift ist gedruckt: *Geschichte des Herzogl. Schl. Holstein. Gottorfischen Hofes und dessen vornehmsten Staats-Bedienten unter der Regierung Herzog Friedrichs und dessen Sohnes Carl Friedrichs.* Frankfurt und Leipzig 1774. 4. Die Namen sind in diesem Druck nur mit Anfangs- und End-Buchstaben bezeichnet, nach der Handschrift aber vollständig angegeben in Falcks Sammlungen I, S. 319. 320, wo S. 321—328 auch acht Paragraphen oder Capitel der Handschrift abgedruckt sind. Büsching sagte (1775) in der Vorrede zu seinem Magazin Th. 9: ‚Ich weiss, wer der Verfasser der genannten Geschichte ist, kann ihn aber gewisser Ursachen wegen nicht nennen, ob er gleich schon vor einigen Jahren gestorben ist.‘

S. H. 75.

Discours über das wahre Interesse des Durchlauchtigen Hauses Gottorf und über das Verhalten der Administration bey währender Minderjährigkeit an Ihro Hochfürstliche Durchlaucht den Hertzog Carol Friderich regierenden Herrn der beyden Fürstenthümer Schleswig und Holstein. 40 Bll. fol.

Gedruckt nach einer Handschrift der Breitenburger Bibliothek in Falcks Sammlungen B. 1, S. 181—237. Falck hält Samml. B. 2, S. XXIX Wedderkopp für den Verfasser. Wahrscheinlich ist der bei Falck gedruckte Discours Uebersetzung und Auszug einer Französischen Schrift von Du Cros.

S. H. 76.

Avis de 1719 touchant la nouvelle regence et des mesures à prendre du sieur du Cros.

Die Schrift ist in Deutscher Sprache, 10 Blätter folio.

‚Es hat einer dem Hochfürstlichen Hause von jeher devouirter Diener sich unternommen, seine unvorgreifliche Gedanken wegen künftig anzustellender Regierung, und was Se. Hochfürstl. Durchlaucht Interesse .... Da nun des Geh. Raths von Görtz und derjenigen, so ihm angehangen, conduite so unverantwortlich und schädlich gewesen, können Se. Hoheit sich deren und deren Creaturen in Dero Affairen mit Honneur und Si-

Digitized by Google

cherheit nicht bedienen.... Eben so wenig können Se. Hoheit sich dem Herrn von Weddercop und dessen Anhängern mit Sicherheit vertrauen, theils weilen des Herrn von W. habendes hohes Alter Se. Hoheit von demselben nützliche Dienste nicht erwarten lässt, theils weilen er dem Könige in Dennemarck, in dessen Diensten und Pflichten auch seine Söhne und vornehmste Angehörige getreten sind, wegen seiner Befreyung so tief verbunden ist.... Einem Holsteinischen von Adel Sitz und Stimme in dem Geheimten Conseil zu gestatten, scheinet wider alle Reguln der guten Politic zu seyn, weiln des Holsteinischen Adels Interesse mit dem Herrschaftlichen nimmer harmoniret. Es würde die Quelle der meisten zwischen den Königen in Dännemark und dem Hochfürstl. Gottorp. Hause gewalteten Irrungen, welche diesem allezeit so theuer zu stehen gekommen, längstens gestopfet, c'est à dire, es würde die Aufhebung der communion oder gemeinsahmen Regierung über Prälaten und Ritterschaft, woran dem Hochfürstlichen Hause so viel gelegen, und welche bey allen Friedensschlüssen aufs Tapet gekommen, und von Dennemarck verschiedentlich bereits zugestanden worden, zu Stande gekommen seyn, wenn diejenigen vom Adel, so damals im Ministerio und bey den Tractaten gewesen, nicht solches verwehret.... Schweden ist diejenige Puissance, auf deren Assistentz sich das Hochfürstl. Hauss am meisten zu reposiren hat, ... jedoch nicht, dass man sich gantz und gar in die Schwedische Dependenz begeben, und den Staat mit Land und Leuten sacrificiren müsse. Die bisherigen Administrations-Ministri werden nie von der Blame und Beschuldigung sich reinigen können, hiewider gröblich gesündiget zu haben.... Und ist mehr als wahr, dass ihr Augenmerk nicht so wohl die Wohlfahrt und Conservation des Landes, noch der Schwedischen Armee gewesen, als sich für ihr Particulier ein meritum bey Sr. Majestät dem Könige in Schweden zu machen.... Man weiss, dass man sich in Dennemarck bemühe, Se. Hoheit des Hertzogthums Schleswig zu berauben, eine Absicht, welche bey dem Altonaischen Frieden bereits mit der grössten ferveur von Dennemarck gesuchet und getrieben ward. Man offerirte damals zum Equivalent die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welchen man auch zuletzt den Plönschen District hinzufügte. Aber gleichwie dazumahl weyland Christian Albrechts Durchlaucht sich erklährte, lieber, eher sie solches zugeben wolten, ihrer Länder gantz und gar zu entbehren und als ein blosser Edelmann zu leben; so können Se. Hoheit auch nimmer darin gehehlen noch von Dennemarck ein sattsahmes Equivalent dagegen erwarten. Wenn aber sich Gelegenheit finden sollte, ein oder ander Amt und District zu vertauschen .... zum Exempel die Aembter Apenrade und Lügumkloster mit dem Brahmstedtschen, Oldsburgschen und einem Theil des Segebergschen Amts ..., dass sie die freye Passage und ein zusammenhangendes Territorium von der Elbe bis an die Ostsee bekämen.... Die Insul Hegeland, welche Sr. Durchlaucht wenig Nutzen bringet, hiegegen Dennèmarck wegen des Elb-Commercii von grösserer importance ist, könnte auch mit guhtem Nutzen vertauschet werden, wenn ein considerables und wohlgelegenes Equivalent dagegen zu erhalten seyn möchte. Es machet zwar Dennemark ohne dem eine Prätension an diese Insel, dass dieselbe nicht mit in die Erbtheilung gekommen, und also absque titulo von dem Fürstlichen Hause besessen werde, dahero es solche auch so lange Zeit als das Fürstliche Haus dieselbe inne gehabt und nachher mit demselben gemeinschaftlich zu besitzen prätendiret. Aber ausser dass das Hochfürstliche Hauss einen über hundert Jahre sich erstrecken-

Digitized by Google

den Besitz vor sich hat, so ist diese Sache bei dem Altonaischen Frieden schon ventiliret und ab Fürstlicher Seiten in contradictorio erstritten worden. Man hat zwar wegen dieser Insul währender Vormundschaft mit Engeland tractiret, aber ausser dass eine solche Alienation währender Minderjährigkeit nicht geschehen können, so würde bey Dennemarck eine gar zu grosse Jalusie erwecket werden, wenn solche an eine auswärtige Puissance überlassen würde und kann auch von Niemand ein bequemer Equivalent als von Dennemarck dafür erwartet werden....'

Die Handschrift stimmt im Wesentlichen mit dem discours überein, beide rathen dringend zur Aufhebung der Communion, sich an Schweden mit Selbständigkeit anzuschliessen u. s. w. Ueber den Austausch hat der Avis einiges Eigenthümliche. Viele Stellen des Avis und Discours sind so übereinstimmend, dass man sie für verschiedene Uebersetzungen und Auszüge eines Französischen Originals halten kann, z. B. ‚Der übrigen Potentien, auf deren Alliance nach Schweden das Hochfürstl. Hauss zu rechnen hat, zu erwehnen, so sind solche weder Frankreich, noch Holland, noch Engelland, als welche nicht anders für das Hochfürstl. Hauss sich bewegen, als wenn es ihr eigen Interesse und die Conjunction erfordern.' Vgl. damit Falck B. 1, S. 198: ‚Es ist, gnädiger Herr, noch zu examiniren —'. In Avis Blatt 8: ‚Der Fontainebleauische Friede und die damalige Restitution geschah bloss auf die Instantz von Schweden, und als nach dem Nimweger Frieden Schweden die Alliance mit Frankreich nicht wieder erneuern wollte, hiegegen Dennemarck sich mit demselben verband, verliess diese Cron das Fürstliche Haus, welches in das vorige Unglück verfiel.' Vgl. Falck B. 1, S. 199. 200: ‚denn der Tractat von Fontainebleau u. s. w.'

S. H. 77.

Die gewissenlose Haushaltung des Fürstl. Holsteinisch-Gottorfischen Geheimen-Raths Georg Henrich von Schlitz genannt von Görtz und seiner dazu gebrauchten Mitgehülffen, so wie sie unter der letzten vormundschaftlichen Regierung in den Hertzogthümern Schleswig-Holstein Fürstl. Antheils zum allgemeinen Landes-Verderb und Untergang von ihnen geführet worden. Il faut de grandes vertus ou de grandes crimes pour etre connu et

Digitized by Google

admiré. Moeurs du siecle de Monsr. de la Bruyere. Im Jahr 1716.

237 Seiten folio und 6 Blätter Summarischer Inhalt der 81 Paragraphen der Schrift, die gedruckt ist in Falcks Sammlungen B. 1, S. 1 — 180. Falck hält Amthor für den Verfasser, Schmidt von Lübeck (Falcks St. Magazin B. 6, S. 533) Du Cros, der früher in Wolfenbüttelschen nachher in Gottorfischen Diensten stand.

S. H. 78.

Rettung der Unschuld des Herrn von Bassewitz. 110 Seiten fol.

Der Schluss des §. 13 und die etwa folgenden §§ fehlen. Die Handschrift hat keinen Titel, aber nach der Vorrede ist der Zweck, Bassewitzs Unschuld zu zeigen. Am Rande sind Correcturen, welche nach der Bemerkung einer andern Hand von Bassewitz selbst sind. In der Handschrift heisst es S. 7: ‚Indessen wurde des Hertzogs Carl Friedrich Durchlaucht in Schweden beredet, dass dieselbe, obgleich nicht von solchem Alter, dass Sie hievon disponiren köndte, die Vestung Tönningen im Fall der Noth der Schwedischen Armee zu deren Retirade zustünde.' Dazu ist bemerkt ‚ist nicht' und von einer andern Hand als Note hinzugefügt: ‚das von Bassewitzens Hand dieser Periode zur Seite stehende ‚ist nicht' zeigt, dass der Abfasser sich hier geirrt, weswegen sie auch durchstrichen und verworfen worden.'

S. H. 79.

A. Brief von Gregory, 12/23 Febr. 1716. 2 Bll. 4to.

Nach dem Inhalt ist dieser Brief, in dem statt der Namen Ziffern gesetzt sind, von einem nach Stockholm geschickten Freunde Bassewitzs an den letztern gerichtet; der Verfasser ist wohl derselbe mit der unter B. zu nennenden Relation, und der Name absichtlich geändert. Von einer andern Hand ist die Bedeutung der Ziffern angegeben, z. B. 113 der Herzog, 131 Steffens.

‚Wo 131 nicht mit List fortgeholfen wird, hat er wahrhafftig keine erlösung zu hoffen, es ist also nöthig sich des a.. dergestalt zu versichern, dass er selbst nicht weiss, wo es ist und es folglich niemahlen aus Desperation nicht verrahten kann. Wird dieses conservirt, so ist nichts verloren und sind annoch wieder alle Evenemens Mesures zu nehmen.'

Digitized by Google

B. Relation von Georgi über seinen Aufenthalt und Verrichtung in Schweden während der Commission zur Untersuchung der Holsteinischen Administration. Rostock 17. Juli 1716. 4 Bll fol.

Die Relation oder das Schreiben ist nach dem Inhalt an Bassewitz gerichtet. Carl XII bestellte 15/26 Nov. 1715 eine Commission, um dasjenige, was gegen des Administrators und des Fürstlichen Ministerii geführte vormundschaftliche Regierung vorgebracht, zu untersuchen. Diese Commission gab ihr laudum Stockholm 18. April 1716. Das Commissorium und laudum wurde gedruckt Stockholm 1716 4to.

Georgi war nach obiger Relation von Bassewitz nach Stockholm geschickt, um für diesen zu wirken. Er schreibt:

‚Ich bin endlich Gottlob glücklich aus Schweden entronnen und allhier wieder zu Lande gekommen .... Bei meiner Ankunft wandte mich an Geh. Raht von Fritze . . . und kann versichern, dass er Dero Briefe mit Zittern angenommen, bezeugte, dass mit meiner Reise das rechte tempo versäumt, er bath um Gottes willen, mich in Acht zu nehmen, dass ich von des Graffen von der Natt seinen Spionen nicht ausgeforschet würde .... Goertz führte sich auf als einen vom Himmel gesandten allgemeinen reformateur, revidirte die acta aller collegiorum, drang in ihre secretissima .... General Meyerfeld hat es gegen Lütkemann hoch betheuert, dass der König einmal, da Görtz den Rücken gekehret, gesaget: er wäre doch ein Schelm, item, wenn er drey solche Kerls hätte, wäre er capable die gantze Welt zu betriegen. Weil der Baron Goertz mit Commissionen nach dem Haag oder nach Wien beordert, so wird höchst nöthig seyn, dass Ew. Excellenz alle Dero Credit bey andern Puissancen anwenden, dass dieser Causenmacher nicht admittirt werde .... Der Herr von Wedderkopp wird inzwischen am Dänischen Hofe schon sein Bestes thun .... Ew. Excellenz Freunde in Stockholm belangend . . . sind deren wahrhaftig blutwenig ....‘

C. Schreiben von Steffens an Herrn Landrath und Ambtmann Excellenz. Gottorf 10. Dec. 1716. 2 Bll. 4to.

‚Ew. Excellenz haben bereits vorhin erfahren, dass ich endlich Gelegenheit gefunden, mich mit sambt bei mir versiegelten Schriften aus meinem so unschuldigen schweren Arrest zu salviren.‘ (Von anderer Hand ist notirt: ‚Durch Hülfe eines von seiner Wache, da denn der Kaiserliche Rath Lemp ihn in den Wagen des Grafen Fuchs verdeckt aus Hamburg salvirt.‘) ‚Ich war darauf auf nichts weiter besorgt, als nur auf das Schleunigste aus Hamburg zu kommen .... Am 7. Dec. Abends um 11 Uhr war meine hiesige Ankunft, und erfuhr den Tag darauf nichts anders als Lamentationes wegen der bewussten Gelder, und verstehe ich so viel, dass gewisse Sachen, wann die Zahlung nicht einstehenden Umbschlag geschehen solte, ohne Hinderung in Gefahr seyn, welches Ew. Excellenz ich hiedurch ganz gehorsamst berichten soll, gleich ich dann auch

Digitized by Google

allbereits von Altona aus nach Wien meine allerunterthänigste Erklärung auf das von dem Herrn Raht Lemp mir in Hamburg zugestelte Kayserliche Decretum vom 8. Juni h. a. de extradendo archivo eingesandt, und dahero eine allergnädigste Resolution erwarte, woran Ew. Excellenz ihres Ortes mit arbeiten wollen, als Ihnen bekannt, wie viel an diesem Theil gelegen . . . . Herr Böhne schreibt mir, dass Sie in Lübeck seyn, ich wäre auch gern dahin, so ich nur Sicherheit und Gelt hätte.' (In dem bei B. erwähnten laudum heisst es, dass das Fürstliche Archivum in des Herrn von Bassewitz und Steffens Händen wäre.)

S. H. 80.

Des Grafen Bassewitz generale Designation derer an den Herrn Cabinetsrath Muhlius extradirten Herrschaftlichen Briefschaften, in 12 Convoluten, über des Herzogs Karl Friedrichs Reise nach Hannover (1720), nach Russland (1721), Verlöbniss mit der Grossfürstin Anna (1724), Verlöbniss des Prinzen Karls, Sohns von Christian August, mit der Grossfürstin Elisabeth u. s. w. 37 Seiten folio.

Am Schlusse bezeugt Bassewitz Preberede 24. Juni 1734 die Uebergabe und F. L. Muhlius den Empfang der specificirten von Sr. Hochgräflichen Excellenz eingelieferten Briefschaften. Aus den Rubriken lassen sich einige Folgerungen ziehen:

Convolut 1, N. 11. Ein Brief an Se. Excellenz nach Paris von I. Königl. Hoheit, d. d. Trittau 16. Sept. 1720, betreffend eine anderweitige Mariage; N. 17. Ordre I. K. Hoheit an Se. Excellenz nach Paris, d. d. Kiel 27. May 1728, worin I. K. Hoheit sich auslassen wegen des Aequivalents item wegen eines Churhutes; N. 20. Schreiben I. K. Hoheit an Se. Excellenz, betreffend der Printzessin Elisabeth item der Grossfürstin Heyrath mit dem Bischoff und Printz Adolph; N. 52. Versicherung von I. K. Hoheit an Graf Fersen, dass er die Zinsen gleich dem Capital von denen Russischen Subsidien haben solle; N. 54. Dass Ihro Excellenz in Paris täglich 50 Rthlr. Banco haben, dero Einrichtung aber auf Rechnung machen sollen; N. 58. Quitung von Negelein über den Empfang von 22,843 Rthlr. Wiener Subsidien; N. 64. Cammer-Quitung über 180,000 Rthlr., so aus Petersburg herausgemachet worden; N. 69. Ordre an Se. Excellenz dem Grafen Rabutin seine jährliche Pension von 4000 Rthlr. zu bezahlen; N. 72. Ordre an den Fürsten Menzikoff 60,000 Rubel zu bezahlen.

Convolut II, N. 67. Dass Dolgorucky in Schweden 50,000 verschenken, und 20,000 Pensiones zu geben Ordre gehabt; Ostermans discours mit dem Fürsten wegen der Curländischen Sache;

Digitized by Google

N. 78. Wegen der Heyrath der Printzesse Elisabeth mit dem Könige von Frankreich; N. 86. Dass die Kayserin 20,000 Rthlr. Pension zu geben an Schweden versprochen.

Convolut 3, N. 36. Original-Rescript I. K. Hoheit an Se. Excellenz und Hespen, dass sie sich nicht sollen merken lassen, dass I. K. Hoheit mit Räumung des Herzogthums Holstein begnüget wären.

Convolut 4, N. 98. Copia der Schwedischen Erklärung wegen der Succession, item Copey des Artikels, so zu Stockholm den 22. Febr. 1722 in faveur I. K. Hoheit in dem zwischen Russland und Schweden geschlossenen Tractat inserirt worden.

Convolut 5, N. 43. Copie de l'article secret de l'alliance defensive entre S. M. imperiale de toutes les Russes et S. M. Suedoise conclue à Stockholm le 22. Fevrier de l'année 1724.

Convolut 6, N. 42. Acte de garantie du duché de Slesvig selon le 6. article du traité conclue entre leurs Majestés le roy de Denemarc et le roy de Suede signé à Friderichsborg le 23. Juillet et ratifié à Herrnhausen le 26. du même mois 1720 par S. M. le roy de la Grande Bretagne.

Convolut 7, N. 46. I. K. Hoheit Resolutiones, worinn unter andern enthalten, dass ich den Cismarschen Amtsverwalterdienst vor das Gespann Pferde, so Baron Ostermann bekommen, vergeben, und daraus meine Ersetzung haben könnte.

S. H. 81.

Designation derer Briefschaften, welche sich annoch bey des Herrn Grafen von Bassewitz Excellenz gefunden. 12 Seiten fol.

Es sind Convolut 1—8 designirt, dann 11 und darunter bemerkt: ‚Ist zum Conseil-Archiv richtig abgeliefert worden. Kiel 24. Jan. 1742. v. Holmer.‘

Darnach sind noch kurz Convolut 10. 11 und 12 verzeichnet.

S. H. 82. 83.

Promemoria für Ihro Königliche Hoheit Herzog Carl Friedrich an — — um Bewilligung des Prädicats Königliche Hoheit, welches der jüngst abgelebte König von Schweden Carl XII glorreichen Andenkens in verschiedenen Briefen Sr. Durchlaucht Hertzog Friedrich Sr. Königl. Herrn Vater glorieusen Andenkens gegeben. In 2 Abschriften, eine 8, die andere 10 Seiten fol. (Die Acte Kaiser Karl VI, Wien 10. Oct. 1725, wodurch den Herzogen von Holstein-Gottorp der Titel Königl. Hoheit beigelegt wird, ist gedruckt in

Digitized by Google

V. A. Heinze Kielischem Magazin vor die Geschichte B. 1, S. 241—245. Dreyers Beyträge zur Geschichte der Kaiserlichen Acte B. 2, S. 308—327).

S. H. 84.

Schreiben des Herzogs Christian August in Vormundschaft des Herzogs Carl Friedrich an den Herzoglichen Secretair Schleiff in Copenhagen, Gottorf 14. Sept. 1712, mit dem Königl. Etatsrath Neve über die noch rückständigen Puncte des Liquidationswesens zu verhandeln und bis auf gnädigste Genehmigung ein liquidum zu formiren. 4 Seiten fol.

S. H. 85. 86.

A. Schreiben des Herrn Ober-Secretairen von Hagens auf Königliche Allergnädigste Ordre an den bey dem Königlich Schwedischen Hofe subsistirenden Legations-Secretaire. Copenhagen 12. Jan. 1726.

‚dass derselbe der Fürstlich Holsteinischen Ministri zur Gewohnheit gewordenen falschen und lügenvollen Insinuationen aufs Nachdrücklichste widerspreche und declarire, wie I. K. Majestät niemals in den Gedanken gekommen noch jemals in den Sinn kommen würde, mit dem Hertzoge des Schleswigschen halber ein commodement zu entriren, oder ihm dafür eines Schillings werth zum Aequivalent zu geben . . . .‘

B. Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Geh. Raths-Präsidenten von Basswitz an den Herrn General-Major und Envoyé von Reichel (Schwiegersohn des Präsidenten Bassewitz). Petersburg 18/29 Febr. 1726.

‚wenigstens ist ja keine Kinderey gewesen, was der hierseyende Königliche Envoyé Herr von Westphal im Maymonat des verwichenen 1725. Jahrs dem hiesigen Keyserlichen Ministerio im Nahmen des Königs über diese Materie angetragen hat. . . . Die gegen uns gebrauchte Schreibahrt mehr der Mundahrt von Jean Hagel ähnlich als dass sie dem Cantzley-Stylo eines Königlichen Ober-Secretarii gemäss wäre . . .‘

In 2 Ascbhriften, die eine 10, die andere 14 Seiten folio. Beide Schreiben sind in Französischer Sprache gedruckt in Rousset Recueil historique d'actes negotiations memoires et traitez depuis la paix d'Utrecht T. 4. Haye 1728. 8. p. 226.

S. H. 87.

A. Dieselben Schreiben des Obersecretair Hagen und Bassewitz vom 12. Jan. und 18/29 Febr. 1726.

Digitized by Google

B. Hagens Schreiben an den Etats-Raht und Envoyé extraordinaire von Holten, Copenhagen 7. May 1726, in Bezug auf Bassewitzs Schreiben vom 18. Febr. 1726. 6 Bll. fol. 4 Bll. 4to.

‚So kann ich hierdurch nochmahlen auf mein Gewissen und aufs allertheuerste versichern, dass Ihro Königliche Majestät so wenig sich dergleichen von dem Herrn von Bassewitz vorgebrachten Dingen im Sinne kommen lassen, als Sie dem Herrn von Westphalen jemahlen einige Ordre ertheilet, derentwegen den Russischen Ministris einen Antrag zu thun...'

S. H. 87.

In jure et facto gegründete bewegliche Deduction und Vorstellung abseiten des jetzigen Hochfürstlich Bischofflichen apanagirten Hauses, dass der von Ihro Königliche Majestät zu Dennemarck demselben während der Nordischen Kriegs-Troubles zugefügter Schade, vorenthaltene funfzehnjährige Appanage und Subsistencegelder (jährlich 18,000 Rthlr.) *in specie aber die Insul oder das Land Fehmarn als dessen specielle Hypothek oben erwehnter rechtlicher Forderungen möge ersetzet und restituiret werden.* Mit Beylagen A—H. 34 Seiten folio.

Anfang: ‚Es ist das gegenwärtige Fürstl. Bischöffliche Lübecksche Hauss bekandtermassen eine Branche von dem Holstein-Gottorffischen regierenden Hause und war Se. Durchlaucht des jetzt regierenden Herrn Bischoffs Herr Vater der in a. 1726 verstorbene Bischoff Christian August filius secundogenitus von weyland dem regierenden Herrn Christian Albrecht . . . .'

Beylagen A. Confirmation Herzog Johann Friedrichs der Fehmarschen Privilegien, Burg 24. Jul. 1607.

B. Bittschrift an Bischoff August Friedrich abseiten Landvogts, Cämmerer, Richtern und sämmtlicher Eingesessenen der Landschaft Fehmarn pro confirmandis privilegiis, s. a.

C. Confirmatio Bischoffen August Friederichs der Fehmarschen Privilegien, Eutien 10. Nov. 1707.

D. Designation dessen von der Cron Dännemark dem Hochfürstlichen Bischöfflichen Lübeckischen appanagirten Hause zugefügten Schadens und vorenthaltenen Alimentationes und Appanagen-Gelder; nemlich:

Digitized by Google

Schaden des Stiffts von 1713—1716 .	76,498 Rthlr.	8 ß	11½ ₰
wegen der Fideicommissgüter Stendorff, Neverstorff und Lensahn	27,442 -	26 -	10 -
das Guth Cronshagen gelitten . .	6,880 -	9 -	— -
Pension von Cronshagen May 1713—1721 7000 Rthlr. pro anno	52,500 -	— -	— -
Interessen vom Umschlag 1721 bis 1728 6 pC.	22,050 -	— -	— -
die vorenthaltene Appanage aus Fehmarn jährlich 18000 Rthlr. von 1713—1728:			
Capital	270,000 -	— -	— -
Zinsen	113,100 -	— -	— -
	568,770 Rthlr.	44 ß	9½ ₰

E. General-Rechnung, was ein Hochwürdiges Dohmcapitull zu Lübeck und Dero Unterthanen zeit währenden Krieges von 1711—1716 mensis Junii gelitten (Summa 82,198 Rthlr. 11 ß 9 ₰).

G. In welcher Ihro Königliche Hoheit der regierende Hertzog Carl Friederich bey angetretener Regierung weyland des Bischoffs Christian August Durchlaucht und seinen männlichen Descendenten denen Bischoffen zu Lübeck die Insul Fehmarn übertragen und cediret auf selbigen Fuss, wie weyland die Bischöffe Johann Friederich und August Friederich dieselbe gehabt und besessen. Stockholm 5. Juni 1717.

H. König Christians V Schreiben an Bischoff August Friederich, dass die demselben angewiesenen Deputatgelder von dem Landschreiber auf Fehmarn zu entrichten. Copenhagen 17. Febr. 1627.

Diese Beylagen A — E. G. H. sind in 2 Abschriften vorhanden.

S. 35—68. Lackmanns Beweiss, dass die Insul Fehmarn weder zu dem Reiche Dännemark noch zum Herzogthum Schlesswig oder Holstein gehöre, sondern von jeher ein gantz separirtes und besonderes Land gewesen; mit Beylagen I—XV. (Auch ohne Namen des Verfassers gedruckt in folio mit den Beylagen I—XV. Eine 2te Auflage ist gedruckt als Anhang zu Band 5 von Lackmanns Geschichte).

S. H. 89.

Lackmanns Beweiss, dass die Insul Fehmarn u. s. w. mit Beylagen I—XV. 11 Seiten und die Beilagen S. 11—32.

S. H. 90.

Bearbeitung der Lackmannschen Schrift in Französischer Sprache. 8 Seiten folio.

Digitized by Google

S. H. 91.

A. Gössels gründliche historische Nachricht von der in der Ostsee belegenen Schleswigschen Insul Fehmern, worinn zugleich behauptet wird, dass selbige vorlängst dem Hertzogthum Schleswig incorporirt gewesen, einfolglich ein unstreitiges Pertinens desselben sey, wie auch, dass sothane Insul, nach eingeführtem Primogenitur-Recht in dem Hochfürstlichen Hausse Holstein, zu Abtragung derer Herrn Bischöfe zu Lübeck, Gottorfischer Linie, gehabten Appanagien-Gelder, ausser was mit dem Herrn Bischoff August Friederich aus besondern Umständen kraft eines specialen Vergleichs passiret, als ein gewisser Fundus niemahlen angewiesen worden, viel weniger des Bischöfflichen Hauses Euthien Hochsel. Herrn Vater Bischoff Christian August Hochfürstlicher Durchlaucht, ehe und bevor Femern von Sr. Königlichen Majestät zu Dännemarck in a. 1713 jure belli occupirt worden, ratione seiner Appanagien-Gelder eine Hypothec darauf gehabt habe; nebst einer Wiederlegung des von dem Fürstl. Bischofflichen Hause Euthien zu Bestärkung ihrer an verschiedenen Höfen schriftlich distribuirten so genannten in jure et facto gegründeten Deduction wegen des wärenden Nordischen Kriegs-Troublen erlittenen Schadens sub Lit. F. angeschlossenen und in verwichenen Jahre in Druck gegebenen vermeintlichen Beweises, dass die Insul Femern weder zu dem Reiche Dännemarck noch zum Herzogtuhm Schleswig oder Holstein gehöre, sondern ein gantz separirtes und besonderes Land gewesen, mit Beylagen A—Kk. Entworfen im Jahre 1729. 142 Seiten folio. Die Beylagen A—Kk. S. 143—208. Beylage F. gedruckt 19 Seiten folio.

Die Dedication dieser Friderich IV König von Dännemark gewidmeten gegen Lackmann gerichteten Schrift ist unterschrieben ‚Schleswig 27. Mai 1729.' Die Schrift ist gedruckt in Dänische Bibliothek B. 9, S. 451.

B. In jure et facto gegründete bewegliche Deduction und Vorstellung u. s. w. mit Beylagen A—F, (zu F Beyl. 1—15) G—H. 34 Bll., gleich mit S. H. 87.

Digitized by Google

S. H. 92.

Nachricht wegen des Verkaufs der Dörffer Saems, Pampau und Elmenhorst an Herrn von Bernsdorff, wie auch dessen, so nachgehends in puncto reluitionis dieser Dörffer wegen von der Hannoverschen Regierung moviret, abseiten der Holsteinischen regeriret und beym Reichs-Hoffrath eingegeben auch dort decidiret worden. S. 1 — 78. 89 — 122. folio.

1. Schreiben der Königlich Grossbritanischen zur Churfürstlichen Regierung verordneten Geheimten Räthe an die Räthe des Hertzogs von Holstein, Hannover 8. Jan. 1729, worin die Lose gethan wird, dass die 3 Dörfer, welche 1422 Hartwig Wulff, Lauenburgischer Landsass, dem Closter Reinfeld verschrieben, später das Haus Trittau cum pacto antichretico in Versatz bekommen, 1477 Hertzog Johann zu Lauenburg cediret, gegen Erlegung des Pfandschillings zurükzugeben, und Se. Hochfürstl. Durchlaucht bestimmen möge, an welchem Ort und zu welcher Zeit I. Hochfürstl. Durchlaucht gefällig, gegen Extradirung des Versatzbrieffs die darin verschriebene Hauptsumme in Empfang zu nehmen, und wegen der fructuum perceptorum et percipiendorum Liquidation zulegen zu lassen.

2. Antwortschreiben der Herzoglichen Räthe, Kiel 15. Febr. 1729, dass das Hochfürstliche Holsteinische Hauss von undenklichen Jahren in continua et quieta possessione der Dörffer quaest. so wohl als auch der anjetzo darüber neuerlich prätendirten Landeshoheit notorischer massen sich befindet, selbsten auch der vormahlige Churbraunschweigische Premier-Minister Herr Baron von Bernstorff in seinem mit dem Holsteinischen Hause der Dörffer halber errichteten Contract solches noch allererst vor wenig Jahren I. Königl. Hoheit unserm gnädigsten Herrn und Dero Hochfürstlichen Hause zugestanden.

3. Antwortschreiben, Hannover 21. Mart. 1729; mit Anlagen: A. Wille-Brief von Erick, Berend und Otto Hertoghen to Sassen, dass Hartwig Wulff 1422 die 3 Dörfer Sabyntze, Elmenhorst und Pampowe dem Closter Rheinfeld für 400 *m*ℳ geliehenen Geldes auf 28 *m*ℳ jährlicher Renten verpfänden möge. Lowenborch 1421 des andern Sondaghes in der Vasten alse man singet reminiscere; B. Ablösliche Verschreibung von Albert, Ludelef und Hartich Wulff, dass Frau Elsebe, Wedewe Ludelevs Schacken, 64 *m*ℳ jarlicker Rente aus den Dörfern Pampow, Sabentz und Elmenhorst empfange, 1426 an sunte Dionysius Daghe; C. Hertzog Christians zu Schleswig-Holstein Bewilligung auf die Lose der drei Dörfer für Magnus Hertzog zu Sachsen, Ratzeburch Mittewochens nach Scolasticae

Digitized by Google

virginis, am 13. Febr. 1533, dass Hertzok Magnus versprochen, so lange König Friedrich von Dänemark am Leben, keine Forderung auf die 3 Dörfer fürzuwenden, nach Sr. Königl. Majestät tödlichem Abgang dieselbe fürnehmen möge, wie sie jetzunt hätten thun mögen.

4. Zwei vota über diese Sache.

5. Antwortschreiben an die Hannöversche Regierung. Kiel 13. Juni 1729.

6. Schreiben der Hannöverschen Regierung. Hannover 6. Juni 1729.

7. Holsteinisches Antwortschreiben. Kiel 30. Juni 1729.

8. Schreiben der Hannöverschen Regierung. Hannover 22. Juni 1729.

9. Schreiben der Holsteinischen Regierung. Kiel 18. Juli 1729.

10. Relation des Amtsschreibers Kayser an den Hertzog Königl. Hoheit, dass nach Bericht des Hertzoglichen Sergeanten Horst ein Hannöversches Commando im Namen Sr. Grossbritannischen Majestät das Hochfürstliche Commando delogiret habe.

11. Rapport des Sergeanten von Horsten. Neustadt 19. Juli 1729.

12. Rescriptum des Hertzogs Carl Friedrich, dass ein Protestationsschreiben an die Regierung zu Hannover abzulassen, item an den General-Superintendenten Muhl zu rescribiren, die Visitation bey der Kirche zu Saems vorzunehmen. Neustadt 28. Juli 1729.

13 Hochfürstliches Rescript an den Generalsuperintendenten, Kiel 30. Juli 1729, die Visitation bey der Kirche zu Saems vorzunehmen, und wenn er nicht admittirt würde, zu protestiren.

14. Protestations-Schreiben an die Regierung zu Hannover. Kiel 1. Aug. 1729.

15. 16. 17. Vorstellung Nahmens Ihrer Königlichen Hoheit des Hertzogs Carl Friederich ad imperatorem Romanum, mit Designation der citirten 18 Beylagen, von denen nur D. anliegt, Copia des Kaufbriefes über die drei Dörfer, Hamburg 25. Oct 1719: Hertzog Carl Friederich verkauft drei zu dem Amte Trittau gehörige nahe an dem Guth Wotersen im Lauenburgischen belegene Dörffer Saems, Grossen-Pampow und Elmenhorst an Andreas Gottlieb Freyherrn von Bernstorff für 24,000 Rthlr. banco.

18. Pro Memoria in Betreff des Streits über die drei Dörfer im August 1729 dem Englischen Envoyé zu Paris übergeben.

19. Hertzogliches Rescript an den Cammerherrn Baron von Bernstorff. Kiel 8. Aug. 1729,

‚ratione sothaner Dörffer sub poena privationis feudi niemanden als Uns vor Euren rechtmässigen Landes- und Lehns-Herrn erkennet.‘

Digitized by Google

20. Memorial ad serenissimum von Baron Bernstorff. Güstrow 20. Aug. 1729.

21. Hertzogliches Rescript an Baron Bernstorff. Neustadt 1. Sept. 1729.

22. Schreiben der Hannöverschen Regierung an die Hochfürstliche. Hannover 13. Sept. 1729. (Zur Offerirung des Pfandschillings.)

23. Antwortschreiben. Kiel 18. Oct. 1729.

24. Kayserlicher Reichshofraths-Schluss vom 17. Febr. 1730.

25. Kaiser Carl VI Rescript an den Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg u. s. w. Wien 17. Febr. 1730, de satisfaciendo et in futurum penitus non turbando.

26. Schedula requisitionis an den Notarium Johan Wilhelm Pauli, Kiel 11. May 1730, das Kayserliche Rescript vom 17. Febr. 1730 den zur Regierung verordneten Geh. Räthen zu insinuiren.

Vergl. Lackmann in Falcks Sammlungen B. 3, S. 85.

S. H. 93.

Einige Actenstücke dieselbe Sache betreffend.

A. Hochfürstlicher Kaufcontract über drei Trittausche Dörfer Saems, Pampau und Elmenhorst. Hamburg 25. Oct. 1719. 6 Bll. fol. gleich mit S. H. 92 N 17.

B. Lehnbrief des Hertzogs Carl Friedrich für Freiherr von Bernstorff und dessen männliche Descendenten über die drei Trittauischen Dörfer o. J. 2 Bll. fol.

C. Kaiserliche Confirmation Carls VI über den Kaufcontract der drei Trittauischen Dörfer. Wien 9. Dec. 1720. 3 Bll. fol.

D. Notariatsinstrument wegen der Ergreifung der Possession der drei Dörfer abseiten des Herrn von Bernstorff, Elmenhorst 1. Dec. 1719; mit Vollmacht für den Fürstlichen Cammerrath Aegid. Mechlenburg; und Vollmacht von Herrn von Bernstorff für den Landdrosten Werpup. 6 Bll. fol.

E. Bericht von C. Tecklenburg, Ad. Josten und Joh. Osterdorff über die Bernstorfische Possessionsnehmung der drei Dörfer. Sahms 11. Dec. 1719. 2 Bll. fol.

F. Ueber die Prätension Braunschweigs auf Einlösung der 3 Dörfer. 2 Bll. fol.

S. H. 94.

Wedderkopiana aus des Schleswigschen Kanzlers Moritz Nachlasse.

1. Kurtze Anzeige einiger wenigen des vormahligen Geheimen Raths Magni von Wedderkop begangenen Verbrechen (1—6). Anl. A—L. 7 Seiten fol.

Digitized by Google

2. Rescriptum ducale (des Herzogs Christian August) an den Obristen und Commandanten Wulff zu Tönningen, Hamburg 23. Juny 1713. Vor der Uebergabe der Festung den von Wedderkop durch den Nachrichter in dortiger Vestung mit dem Schwert oder in Ermangelung eines Nachrichters durch einen Profos auf der ersten Bastion mit dem Strange vom Leben zum Tode bringen ... zu lassen. — (In 2 Abschriften, jede 3 Seiten folio.)

3. Rescript des Königs zu Dennemark Friederich IV. Obergericht vor Gottorf 6. Jan. 1714. Dass die Schuldner Wedderkops nicht an die abseiten des Fürstlichen Hauses verordneten Curatores bonorum sondern an die Geh. Räthin von Wedderkop und dero Curatoren zahlen. 3 Seiten 4to.

4. Als Se. Excellenz der Herr Geh. Raht Wedderkop unter allgemeiner Freude aus Tönningen befreyet in Schlesswig glücklich wieder ankam, konte man über die verherrlichte Unschuld mit ungebundener Poesie glückwünschend auszuruffen nicht unterlassen. Gedruckt zu Cöln Febr. 1714. 8 Seiten 4to.

5. Die Erlösung der gefangenen Unschuld sahe, als Se. Excellenz der Herr Geh. Raht von Wedderkop bei Uebergab der Festung Tönning in völlige Freyheit mit Ehren und Ruhm trat, glückwünschend an ein Bewunderer göttlicher Schickung. Im Febr 1717. 4 Seiten folio. (Dieses Gedicht ist auch gedruckt in der Kieler Universitäts-Bibliothek vorhanden).

6 a Beantwortung der Schmähschrift, die ein gewisser Poet bey neulicher Uebergabe der Veste von Tönningen und der dabey geschehenen Erledigung des ehemaligen Geh. Rahts Wedderkops wider die Holsteinische Regierung ausgehen lassen unter dem Titel: Erlösung der gefangenen Unschuld. 11 Seiten 4to. (Ein unvollständiges gedrucktes Exemplar hat die Kieler Universitäts-Bibliothek.)

6 b. Die Erlösung der gefangenen Unschuld. 3 Seiten 4to.

6 c. Grabmahl der Wedderkopfischen Tugenden, welches ihm allbereits 1696, da er eben in seinem grössesten Glück und Aufnehmen war, von einer vornehmen Hand gesetzet worden und anzeigen kan, in welchem Credit er schon damals bey dem Publico gewesen sey. 2 Seiten 4to.

7. Abolitions-Rescript des Hertzogs Carl Friedrich, Hamburg 1. Juli 1719, 1. zur Aufhebung der wider Geh. Rath Wedderkop vorgenommenen Proceduren und gegen ihn gemachten Prätensionen, mit Ausnahme der Forderungen auf das Gut Steinhorst, woran in quantum de jure ratione reluitionis das Recht vorbehalten wird, 2. zur Extradirung der Wedderkop abgenommenen Obligationes und anderen Briefschaften, 3. dass, zur eclatanten Marque des Hochfürstlichen Missfallens wegen des Passirten, an Wedderkop und seine Erben vor seinen Schaden und wegen der von der Fürst-

Digitized by Google

lichen Rentecammer aus Wedderkops Gütern und Capitalien erhobenen 300,000 Rthlr., das Amt Tremsbüttel ausser dem Vorwerk, welches derselbe schon für 26,000 Rthlr. pfandweise besitzet, auf 30 Jahre usufructuarie zu übergeben, Wedderkop aber seinen gemachten Forderungen und Ansprüchen u. s. w. renuncire. 3 Seiten folio in 2 Abschriften.

8. Rescript des Hertzogs Christian August, Hamburg 4. Juli 1719, zur Agnoscirung des Rescripts vom 1. Juli 1719. 1 Seite folio.

S. H. 95.

Deposition du Ms. du Cros de 2. Jun. 1712. 3 Bll. fol.

Anfangend: ‚S. A. Msgr. l'administrateur m'aiant commandé très expressement de ne rien cacher et de dire ce que je sçai de la mechante conduite de Msr. Wedderkopp et de le declarer apres avoir fait serment de dire la verité, j'ai crus, que je devois le faire connaitre à S. A. S. plus particulièrement par écrit, voulant bien faire serment, si cela ne suffit point.'

Am Schlusse dieser Abschrift steht: ‚Gottorp le 6. Fevrier 1712 Du Cros. Prod. in Commissione Friderichsb. d. 2 Jun. 1712.

H. Fitzmann, Act. jud.

Ist am 2. Jun. beschwohren.'

Am Rande ist eine Bemerkung in Deutscher Sprache aus Etatsrath Holmers Angabe über eine Beschuldigung von Du Cros, mehrere Anmerkungen in Französischer Sprache von Du Cros, z. B. ‚c'est par conjecture'.

S. H. 96.

E. J. von Westphalens Pro Memoria über das von dem Herrn Geh. Legations-Rath und Ober-Procureur von Elendsheim an das Geh. Regierungs-Conseil übergebene Pro Memoria vom 21. May 1750 betreffend die zu den versetzten herrschaftlichen Pretiosis gehörigen Original-Papiere wie auch einer mit Hamburg getroffenen Geld-Negotiation von 300,000 Rthlr. Cour. Kiel 30. May 1750. 32 Seiten folio, aus Mollers Nachlass.

S. H. 97.

Westphaliana, aus Fuhrs Nachlass.

1. Auszug aus des Herrn Etatsraths C. H. Westphalen, der

Digitized by Google

24. Sept. 1750 arretirt worden, bey der Commission übergebenem facto und Erklärung, d. d. Kiel 25. Nov. 1750, betreffend die durch Ihro Hochfürstliche Durchlaucht den jetzigen Herrn Statthalter Friederich August gegebene Veranlassung der Copenhagenschen ohne Wissen des Ministers Westphalen zur Bewirkung der Majorennité I. Kaiserlichen Hoheit und Beförderung des Etablissements I. Hochfürstlichen Durchlaucht geführten Correspondence mit dem Envoyé Korff und die von des Printzens Hochfürstliche Durchlaucht darüber gegebenen mündlichen und schriftlichen Versicherungen. Zwei Abschriften. 5 Bll. 4to.

2. Aus dem von Etatsrath C. H. Westphalen bey der Commission übergebenem facto und Erklärung, d. d. Kiel 25. Nov. 1750, betreffend die gänzliche Nichtwissenschaft des Geheimen Rahts um der Copenhagenschen Correspondence. 1 Bl. 4to.

3. H. E. Westphalen Memorial an des Herrn Statthalters Hochfürstliche Durchlaucht, welches 9. Jan. 1751 der Commission zugeschickt und den 20. ej. durch den Herrn Major Krüger an Ihro Durchlaucht überreicht worden. In 2 Abschriften. 2 Bll. 4to.

4. Urtel in Sachen des advocati fisci Hoffrath Joh. Wilhelm Gadendam als fiscalis und accusatoris ex officio wieder den Geheimen Legationsrath und Sct. Annen Ordens Ritter Magnus Friedrich von Holmer, in puncto verschiedener demselben angeschuldigter Staatsverbrechen, besonders des gegen ihn denuncirten criminis perduellionis, auch sonst begangenen Ungehorsambs, imgleichen wieder den Etatsrath Christopher Hinrich Westphalen als würklich Denuncianten u. s. w., dann auch wieder den Geheimen Rath und Ritter Ernst Joachim von Westphalen des Mitwissenden und Theilnehmenden u. s. w., endlich wieder den Geh. Rath und Ritter Ernst Joachim von Westphalen in puncto unterschiedlicher u. s. w. Actum St. Petersburg den $\frac{21. \text{ Nov.}}{2. \text{ Dec.}}$ 1752. Peter Grossfürst. Otto H. v. Brömbsen.

5. Milderung der Definitivurtheil wider Ernst Heinrich von Westphalen. St. Petersburg $\frac{21. \text{ Nov.}}{2. \text{ Dec.}}$ 1752. Peter Grossfürst. Otto H. v. Brömbsen. 8 Bll. fol.

Das Urtheil und die Milderung oder Erlassung der siebenjährigen Zuchthausstrafe sind abgedruckt in Schlesw. Holst. Lauenb. Provinzialberichten 1818, S. 135 in der Anmerkung. Vgl. G. J. Fürsen zur Geschichte des Fürstlichen Geh Raths Ernst Joachim von Westphalen Provinzialberichte 1824, S. 110. 1825, S. 686 und Falck Sammlung der wichtigsten Abhandlungen, welche in

Digitized by Google

den Schlesw. Holstein. Anzeigen erschienen sind. B. 2, S. 89. 220. 492.

S. H. 98.

Westphaliana, aus Fuhrs Nachlass. 100 Bll. 4to.

Dreyers curatorio nomine abgefasstes Promemoria, in welchem die Westphal- und Holmersche in puncto verschiedener angeschuldigter Staats-Verbrechen hinzielende Sache nach dem wahren Verhalten erzehlet und zugleich sattsam dargelegt wird, dass die in hac causa 1752 besonders wider die von Westphalen widerrechtlich abgefasste Urthel contra acta et facta gefället worden. Dat. Lübeck 5. Dec. 1753. Sammt beygefügter zu Erläuterung dieser Sache gehörenden Anlagen; als

1. Das Testament Hertzog Carl Fridrichs Königliche Hoheit, Kiel 8. Dec. 1731, cum additamento Neumünster 1. Mart. und 15. Sept. 1734;

2. Des Printzen August Revers an dero Herrn Bruders des Herrn Bischoffs Hochfürstliche Durchlaucht Adolph Friedrich, nach welchem Sie wider eben rubricirtes Testament der erste gewesen, der hierauf Verzicht gethan und Sich alles faveurs in Hinsicht des jetzt erwehnten Testaments gänzlich zu Gunsten Adolph Friedrichs begeben haben. Kiel 22. Juni 1731;

3. Des Herrn Administratoris und Bischoffs Hochfürstliche Durchlaucht Vollmacht an den Hochfürstlichen Geh. Legations-Raht von Moll zu Wien umb die Publication und Communication des höchstseligen Herzogs Carl Friedrichs Testamenti zu suchen. Kiel 13. Juli 1739;

4. Schreiben des Printzen August Durchlaucht vom 15. Juli 1739 an Ihro Kayserliche Majestät nach Wien in Betreff der sogleich nach Sr. Königl. Hoheit Carl Friedrichs Tode feyerlichst geschehenen Renunciation auf die Ihroselbe in besagtem Testament mit aufgetragene vormundschaftliche Regierung. Eutin 15. Juli 1739;

5. Der Kayserlichen Deputations-Commissarien Gutachten und Votum an I. Kayserliche Majestät in Rücksicht der Publication und der Communication des Testaments des Hertzogs Carl Friedrichs mit der Kayserlichen Approbation. M. Augusti 1739;

6. Auszug aus des Etatsraths C. H. Westphalen bei der wider ihn niedergesetzten Commission übergebenem facto, Kiel 25. Nov. 1750, betreffend die eigentliche Veranlassung der Copenhagener Correspondenz mit Herrn von Korff und die von des Prinzen

Digitized by Google

August Durchlaucht dem besagten Etats-Raht gegebene heilige Versicherung (gleich mit S. H. 97, N. 1);

7. Extract aus dem von Etatsraht C. H. Westphalen bei der Commission eingereichtem Facto und Erklärung in Betreff der gänzlichen Nichtwissenschaft des Geh Raths E. J. von Westphalen wegen der mit dem Envoyé von Korff geführten Copenhagenschen Correspondenz, 25. Nov. 1750 (gleich mit S. H. 97, N. 2);

8. Des Etatsrahts Westphalen Memorial an des Prinzen und itzigen Statthalters Durchlaucht, worin er Seiner Durchlaucht gethane theure Versicherungen und versprochene Schadloshaltung anerinnert u. s. w., 9. Jan. 1751, so durch den Major Krüger Sr. Durchlaucht überreichet worden (gleich mit S. H. 97, N. 3);

9. Die contra acta et facta in dieser Sache gefällte widerrechtliche Urthel. Petersburg $\frac{21.\ \text{Nov.}}{2.\ \text{Dec.}}$ 1752 (gleich mit S. H. 97, N. 4);

10. Oeffentliches Patent des Grossfürsten Peter wider den bisherigen Geh. Legations-Raht Oberprocureur Gottfr. Hinrich von Ellendsheim und den Advocatum fisci Professor Joh. Wilh. Gadendam (die, besonders der erste mit Beihülfe des Geheimen Cabinetssecretarii und Kammerjunkers von Brömbsen auch anderer ex actis bekannt gewordenen Personen, die 1752 besonders wider die von Westphalen geschmiedete Urtheil zu Vorspiegelung des Publici gefället). Petersburg $\frac{24.\ \text{Mai}}{4.\ \text{Juni}}$ 1756; mit dem Commissions-Intimato, Kiel 19. Juli 1756, dass alle, welche gegen Ellendsheim und Gadendam etwas anzugeben haben, sich binnen 6 Wochen melden;

11. Notizen aus Etats-Rahts Dreyers Papieren über die wider Ellendsheim von dem Hoffgerichts-Advocaten Wegener 1756 eingeleitete Untersuchung (Wegener wurde 1762 ins Neumünstersche Zuchthaus gebracht, nachher Regierungsrath in Cassel).

S. H. 99.

Kaiser Carl VI Confirmation und Bestätigung der von Hertzog Carl Friedrich Kiel 20. April 1737 ertheilten und einverleibten Lehnsantwartschaft für den Hoff-Cantzler Ernst Joachim Westphalen über den Schauenburgischen Mühlen- oder Königshoff in Hamburg. Wien 31. Martii 1738. 6 Bll. fol.

Von G. J. Fürsen an die Kieler Universitäts-Bibliothek geschenkt. (Die übrigen nach den Provinzialberichten 1824, S. 110 und 1825, S. 686 der Bibliothek geschenkten Westphalischen Handschriften habe ich nicht gefunden, wohl die Druckschriften.)

Digitized by Google

S. H. 100.

Vindicirung und Einlösung der Domanialgüter Lassbeck und Tangstedt. 8 Bogen folio.

1. Vorstellung des Obersachwalters Joh. Jacob Wegener, Kiel 27. Oct. 1756, wegen des nach dem Tode des Grossbritannischen Envoyé von Wich über Tangstedt erlassenen Proclams; mit Concluso des Geheimen Conseils, 2 Nov. 1756.

2. Vorstellung desselben, Kiel 6 Juni 1757, um Auslieferung der auf Tangstedt und Lasbeck bezüglichen Papiere.

3. Vorstellung und Bitte desselben, Kiel 16. Dec. 1761, um Communicirung der zu Vindicirung der Güter Tangstedt und Lasbeck erforderlichen Papiere u. s. w.

4. 5. Vorstellungen der Fürstlichen Rente-Cammer an Kayserliche Hoheit, vom 19. Dec. 1761, 12 Jan. und 30. März 1762, über die Anträge von Wegenern.

S. H. 101.

Acta publica Holsatica, so in der Collection des Historiographen Mich. Casp. Londorpii sich befinden. 12 Seiten fol.

Abschrift des Artikels Holstein, Holstein-Schleswig und Holstein-Gottorp in dem Register über die 12 Theile der actorum publicorum M. C. Londorpii. Frankfurth 1702. fol.

S. H. 102.

Articulus von Hollstein aus dem Haupt-Register des Lünings Reichs-Archiv von a. 1228—1720. 24 Seiten fol.

Ist eine Abschrift aus Joh. Christ. Lünigs Haupt-Register über das Teutsche Reichs-Archiv auch dessen continuationes und spicilegia. Leipzig 1722. fol. S. 338—346.

S. H. 103.

Chronologisches Verzeichnuss der mehresten zwischen dem Königlich Dänischen und dem Hochfürstlich Schlesw. Holstein. Gottorffischen Hause insonderheit von 1660—1720 gewechselten und durch den Druck publicirten wie auch einiger von den damit connectirenden Streitschriften überhaupt und auch zu einiger Ergäntzung der Lünigschen bibliothecae deductionum Deutschland betreffend, nach und nach gesamlet und aufgezeichnet von einem Liebhaber der historiae patriae. Seite 1—22; S. 23. 24 Sup-

Digitized by Google

plementa; S. 25. 26 Verzeichniss von Schriften ad historiam civili-literariam med. et recentioris aevi; S. 27—29 Danica et Norvegica; S. 31 Suecica.

(J. Chr. Lünigs bibliotheca deductionum S. K. J., vermehrt von G. A. Jenichen. Leipzig 1745. 8. enthält Th. 1, S. 618—641 ein Verzeichniss der Schriften über die Streitigkeiten zwischen Dännemark und Schleswig-Holstein-Gottorff).

S. H. 104.

A. Genaues Verzeichniss aller zwischen I. Königlichen Majestät zu Dännemarck, Norwegen und Ihro Durchlaucht dem Hertzoge zu Schleswig-Holstein im Druck und sonsten herausgekommenen Streit- und andern die Lande betreffenden Staats-Schriften von a. 1523 bis 1726. 39 Seiten fol.

B. S. 41—45. Extract aus dem vollständigen Erdbuch und Inventario aller eines wohlwürdigen Thumbkapittels zu Schleswig gewissen jährlichen Einkünfte, Intraden und Hebungen und den jetziger Zeit dazu gehörigen Unterthanen und Leuten auch Hoch- und Gerechtigkeiten.

C. S. 46. Project einer unvorgreiflichen Theilung des Schleswigschen Thum-Capittels in zwei Loose.

D. S. 47. Anderweitiges Project zur Theilung (der 277 Pflüge und 138 Kotener, 8 auf einen Pflug gerechnet) des Schleswigschen Thum-Capittels in zwei Loose jedes zu 4997 *m℔* 4 *ß* 2 ₰. So geschehen auf allergnädigsten und gnädigsten Befehl Ihro Königlichen Majestät und Fürstlichen Durchlaucht. Gottorf 26. Juni 1661.

Am Schlusse steht die nicht vollständig in dieser Abschrift erhaltene Genehmigung dieser Theilung:

Und wir von Gottes Gnaden Friedrich III König zu Dänemarck und von desselben Gnaden wir Christian Albrecht erwehlter Bischoff des Stifts Lübeck Erben zu Norwegen beide Hertzöge u. s. w. haben diese Abtheilung hiemit allergnädigst und gnädigst authorisiren, auch in eventum die eine oder andere unsers Mittels zufallende Portion adpliciren und vor ...

E. S. 48. Des Thumbcapittels obligationes (10,569 *m℔* 8 *ß*) können nachfolgendergestalt in 2 gleiche Portiones getheilt werden.

Digitized by Google

S. H. 105.

Abschriften aus Mollers Nachlasse.

A. S. 1—156. Wöchentliche Berichte an des Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht von den Herzoglichen zum Reichstage nach Regensburg Abgesandten, 1. zur Erlangung der Alternation, 2. zur Hinterziehung der Hamburger auf dem Reichstage anmassender Erscheinbefugniss, 3. zur Erwirkung der Confirmation der Eventual-Succession beider Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

Die beiden Gesandten waren Ambtmann Friedrich von Alefeld und Hofrath Gotfried Schneider. Der erste Bericht ist vom 24. Febr. 1653, der letzte gemeinschaftliche Bericht S. 53 vom 5. Mai 1653. Der Ambtmann Friedrich von Alefeld reiste von Regensburg ab, und die folgenden Berichte sind von Hofrath Schneider allein, der letzte aus Regensburg vom 13. April 1654. Schneider reiste dann nach Darmstadt, berichtete von da 2. Mai 1654.

B. S. 156—346. Eine Sammlung von Briefen und Actenstücken die Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein Gottorpischen Antheils im 17ten Jahrhundert betreffend.

S. 156. Litterae ducis Sl. Hols. ad illustr. et excell dom. Franckier, legatum regis christianissimi ad comitia Ratisbonensia, Gottorp — 1653, ut plenam fidem adhibere velit legato et consiliario aulico Gotfr. Schneidero.

S. 161—184 Schreiben an Hochfürstliche Durchlaucht von den Herzoglichen Gesandten, nemlich ein Schreiben aus Oldenburg s. a.; ein von den nach Lüneburg Gesandten zu Abhelfung der zwischen den Herzoglichen Häusern Schleswig-Holstein wie auch Braunschweig-Lüneburg wegen Stadt- und Butjadingerland schwebenden Irrungen, Lüneburg 4. Nov. 1652; ein Schreiben, Hamburg 9. Sept. 1652; vier Schreiben, Rensburg 10. Febr., 1. 2. 3. Martii 1649; drei Schreiben, Hamburg 6. Aug. 1649, 11. Sept. 1652, 12. Mart. 1653, wegen der Oldenburger Succession.

S. 184—186. Schreiben des Herzogs an Se. Königl. Majestät zu Dännemark, 12. Aug. 1653.

‚noch übrig, dass nach Veranlassung des Rensburger Vergleichs auch in Oldenburg gehaltener Conferenz ... ein endlicher Schluss getroffen werde.... Wir vermerken, dass S. Liebden wegen gemachter von den unsrigen aber ausgesetzter Prätension auf die Clöster Rahestedt und Gude noch einige Deductionsschrift wollen abfassen lassen.‘

(Vgl. Halem Geschichte des Herzogthums Oldenburg B. 2, S. 422.)

Digitized by Google

S. 186 — 188. Schreiben des Herzogs an Se. K. Majestät.

‚Vernehmen mit Bestürzung aus E. K. Würden Zuschrift vom 31. Mart., dass Ew. K. Majestät Nachricht zukommen, solte die Schwedische Generalität einige Völker durch Schlesswig in Jütland ... zu führen entschlossen seyn.‘

S. 188 — 190. Schreiben des Herzoglichen Gesandten, Regenspurg 17/27 May 1641.

‚die Pinnebergsche Sache belangend, so habe ich ... beym Churfürstlichen Collegio eine Deduction übergeben ..., die Trittawer Zollsache stehet auch noch ... in den Hamburger Sachen ist nichts zu hoffen.‘

S. 190 — 191. Drei Schreiben des Herzoglichen Ministers an Herzogliche Durchlaucht, Schlesswig 6. Juli 1661, Gottorf 5. Juli 1661.

‚dass Graf Rantzau Excellenz am Sonntag hier sein will, am Montag nachher Dännemarck gedenket.‘

S. 191. Schreiben desselben an denselben ohne Datum.

‚dass Hertzog Hanss Adolph von Plön Fürstliche Gnaden mit 5 Persohnen nacher Copenhagen ufgebrochen.‘

S. 192 — 194. Schreiben des Herzogs von Holstein an den Churfürsten, 10. Mai 1659.

‚Wie für wenig Tagen im Namen I. Königl. Majestät zu Dennemarck die Glückstädtsche Regierung einen Königlichen Bedienten ... in unser Ambt Schwabstedt abgefertigt, Commissarii haben sich weiter in unsere Residenz-Stat Schlesswig verfügt ... alles unter dem Vorwande, weilen der König in Schweden den Rothschildischen Frieden bei seinen Kräften nicht gelassen, also auch Ihro Königl. Majestät zu Dennemarck den mit uns in Copenhagen den 12. May und also beynahe drei gantzer Monat nach beliebtem Rothschildischen Schlusse wohlbedächtlich getroffenen Vergleich zu observiren, nicht verbunden.‘

S. 194. 195. Schreiben an die Königlichen Hollsteinischen Landräthe.

‚aus dem Collegio Jemanden abzufertigen, um persönlich zu conferiren zur Abwendung fernerweitigen landverderblichen Unwesens.‘

S. 195 — 196. Schreiben des Herzogs an Se. Liebden, Gottorf 21. Sept. 1648, wegen eines recommandirten Cammersecretärs.

S. 196 — 206. Schreiben eines Gottorpischen Gesandten an den Herzog (München?) wegen der Trittauschen Zollsache, der Session Hamburgs u. s. w.

S. 206 — 209. Schreiben eines Gottorpischen Gesandten an den Herzog, s. l. 28. Dec. 1643.

‚Se. Excellenz veranlasst (den Schwedischen) Herrn Generalmajor Stahlhans .... an uns zu ablegiren mit Ansinnen, dass Se. Excellenz onmöglich Ew. Fürstl. Gnaden Land reumen und von den Völckern liberiren könten, es wehre denn, dass die 100,000 Rthlr. sofort erlegt würden.... Umb den Pass für Se. F. Gnaden Hertzog Christian wollen wir anhalten,

Digitized by Google

ich zweiße aber sehr, ob es rädlich, weil ich von Se. Excellenz sehr nachdenkliche Worte gehöret, den Herrn Pfalzgrafen Fürstl. Gnaden haben wir um Linderung ersuchet, scheinet aber, dass Se. Fürst. Gnaden nicht gern sich a proposito divertiren lassen .... I. Fürstl. Gnaden Hertzog Hans sein gleich jetzo in Persohn allhie angelangt, Herzog Joachim Ernst F. Gn. Deputirte sein auch hier ....

(Vgl. Theatrum Europaeum Th. 5, S. 219).

S. 209—211. Bericht Gottorpischer Gesandten zur Fortsetzung der am 22sten von Glückstadt abgesandten Relation, enthaltend Nachricht über die Kriegsereignisse (des Jahrs 1644).

‚Der Herr Erzbischoff (zu Bremen) Fürstl. Gnaden liegt annoch für Langwedel, der Flecken soll grösstentheils eingeäschert sein.‘

(Vgl. Theatr. Europ. Th. 5, S. 420).

S. 212. 213. Neben-Instruction für den Herrn Land-Cantzler, Gottorf 21. Sept. 1644.

‚Dass weil auf anstehenden Michaelis die Regierung wechselt, die Uffragung der Regierung zu urgiren.‘

S. 214. Schreiben des Königs und Herzogs an den Hochgelahrten —, 17. Nov. 1656, über die eigentliche Bewantnuss wegen Jehver und Kniphausen Nachricht zu geben.

S. 215. Schreiben des Herzogs an Se. Majestät den König Herrn Vetter Schwager und Vatter. Tönning 28. Dec. 1659.

‚Dienstlich pittent, Ew. Königlichen Majestät ... mich in meiner gefassten guten Zuversicht ferner zu sterken, keinen Verdruss nehmen wollen. Solten E. K. M. auch gerahten finden, dass mit den Herrn Estaten ich die alte gute Verstandnüss wiederumb renovirte, so will aufs ehiste on Vertzug solches mit Fleiss beobachten und deshalb meiner Leute jemand nach dem Haag abfertigen....‘

S. 216. Antwort-Schreiben des Herzogs (Christian Albrecht) an Se. Majestät den König, 1. Jan. 1660.

‚obzwarten meine Fürstenthumbe und Lande ich itzo in einem desolaten Zustande ... angetreten, ... Bitte nochmalen, wie öffters vorhin gantz gehorsamblich, Ew. Königliche Majestät geneigen sich meiner und meines Estats allstatt hochvermügentlich anzunehmen, und wie ich herzlich verlange, auch mit diesem darumb müglichst bitte, mich mit dem Titul dero gehorsamben Sohns und Dieners anzuwürdigen, auch, da es gefällig, also hinfüro zu tractiren....‘

S. 217—219. Schreiben des Herzogs (Christian Albrecht) an den Churfürsten, — 20. Febr. 1660.

‚kann Ew. Churfürstlichen Liebden mit Grundt der Wahrheit versichern, dass ich nunmehro die beständige Nachricht, mich und dieses Ländtlein nicht eher unangefochten zu lassen, biss ich mich des Copenhagenschen in den Rechten und aller Billigkeit gegründeten Vergleichs begebe, erhalten, immassen dan bereitz etzliche Dänische Regimenter an diesem Ort dero Behuff angelanget, und geneigen Ew. Churfürstliche Liebden

Digitized by Google

hochgeneiglich zu erinnern, wass so woll bey errichteter Neutralität und nachgehends verschiedentlich dieser wegen beliebet .... Ew. Churf. Liebden ersuche ich demnach gantz dienst- und freundvetterlich, dieselbe geruhen, Ihro vielgültige Autorität bey höchstgeehrter Ihrer Königl. Majestät dahin zu interponiren, damit woll abgehandelte Sache in ihrer allerzeits ohne Noht und Zwang beliebten Vigeur gelassen, die Völker anderswohin geführet werden .... Auss Ew. Churf. Liebden hochgeehrten Zuschreiben habe ich zwarten und gewiss mit Leidwesen wahrnehmen müssen, aus was Bewegnussen beedes, dieselbe als auch Ihre hohen Allirten, einige ungleiche ombrages uff meine actiones werffen, Ew. Churf. Liebden versichere ich aber bei Fürstlichem Worte, dass solches nicht von mir veranlasset worden, noch ich, dass die Persohn allhie so lange subsistire, am wenigsten, dass dieselbe Ew. Churf. Liebden Anzeig nach schädliche Correspondencen führe, Gefallen daran trage, dieselbe aber haben von selbsten höchst vernünfftig zu ermessen, wie übel mir gedeutet werden könte, wenn ich mit Ungestühm, zumahlen es unter der Hand mehrmalen zu erkennen gegeben, wider alle Civilität dieselbe hinausschaffen solte. Ich wehre herzlich zufrieden und möchte wünschen, dass von Ew. Churf. Liebden oder Jemandt Dero hohen Alliirten ein publiker Minister gleichfalls albier zugegen wäre, alsden würde sich mit mehrerem ausfündig machen, wie mir an diesem und mehr andern Imputationen zu nahe beschehe . . . .'

S. 219. 220. Schreiben des Herzogs an den Churfürsten.

‚ersuchen wollen, weil fast alles übern Haufen, auch meine Amptheuser nicht einmal verschont bleiben ..., Milterung und Verenderung zu beschaffen, damit ich noch Lebensmittel zu behalten auch für aller Welt unbeschimpft bleiben möge....'

S. 220. Schreiben des Herzogs an Freyherrn — —, das Anliegen bei Ihro Churfürstlichem Liebden zu secundiren.

S. 220 221. Schreiben desselben an den Churfürsten — —.

‚Alss albie ein beständig Gerücht umbgehet, sollen I. Königl. Majestät in Dennemark ... geneigt seyn, die Annullation der Copenhagenschen Tractaten mir abzunöthigen oder aber in dieser meiner Vestung mich zu bloquiren ... so hab zu S. Churf. Liebden meine Zuflucht zu nehmen mich erkühnen müssen.'

S. 221 — 226. Schreiben an die Frau Hoffräthin vielgeehrte Schwiegerin und Hoffrath —, Hamburg 13. Jan., 6. Jan 1674, 26. Dec. 1673, 30. Dec. 1667, enthaltend Neujahrswünsche u. s. w.

S. 226. 227. Schreiben an — —.

‚die Stelle eines Hoffmeisters für die jungen Herrn Söhne Sr. Fürstl. Gnaden zu Schleswig-Holstein u. s. w. zu übernehmen.'

S. 227 — 229. Rede zur Installation des Doctor juris Johan Boye zum Landvogt Norderdithmarschens an die Stelle des verstorbenen Joh. Viethen.

S. 229 — 238. Formulare zu Vocations- und Gratulationsschreiben.

Digitized by Google

S. 238 — 246. Schreiben des Ministers (Kielmann?) an Se. Hochfürstliche Durchlaucht vom 23. Martii, 5. Juli 1661, 7. Martii 1665, 12/22. Oct. 1660, 15. Oct. 1661, theils von Gottorf, Satrupholm und Schleswig, theils ohne O. und J.

S. 246 — 276. Schreiben der Herzogliehen Minister F. von Ahlefeld und J. A. Kielmans theils von beiden theils von einem an Herzog Christian Albrecht während seiner Reise.

S. 246 — 248. Schreiben, Gottorf 20. Febr. 1661.

‚dass der Kayserliche Ambassadeur Herr Graf vom Gronssfeld und Brunckhorst den 18ten dieses mit einer ziemblichen Suite allhie angelangt ... der erste Passus belanget ein Subsidium zum Türckenkrieg, der andre das Reichspostwesen oder Anstellung Cursuum publicorum, auf beyde ist dilatorie geantwortet ...‘

S. 251 — 253. Schreiben, Gottorf 24. Febr. 1661.

‚an verschiedenen Orten die Teiche in nicht geringe ja augenscheinliche Gefahr gestanden, zwischen Tönningen und der Hulcke ist es am gefährlichsten gestanden ... in Ditmarschen bei Delve und in Stapelholm soll etwas Schade geschehen sein .... Was Ihro Königliche Majestät in Dännemarck wegen Tremsbüttel und Steinhorst abermahlen ... schreiben, solches gehet in copia ... hiebey.

S. 253 — 258. Schreiben, Gottorf 26. Febr. 1661.

‚Ew. Hochfürstliche Durchlaucht hertzgeliebter Herr Bruder August Friedrich Fürstlichen Gnaden den 25sten dieses ... von hiesiger Residentz aufgebrochen .... Gleich jetzo schreibt mir Wulff Blome, dass der letzte Sturm überauss grossen Schaden gethan ....

S. 256 — 258. Schreiben, 24. Mart. 1662.

‚demnach für zulänglich erachte, ... dass Ew. Hochfürstliche Durchlaucht ratione episcopatus Lubecensis. dan ex illo capite kein Sessionstreit erreget werden kann, einen dorthin (zum Reichstage) zu rechter Zeit ... ablegire. ... Wegen hiesigen Landestages ist aus Dennemarck keine fernere Nachricht erfolgt. ... Sonst schreiben I. Fürstl. Durchlaucht von Mecklenburg Gustraw ... und begehren ... uf einen Creisstag ... zu tringen .... Die Hamburgische Sache bleibt in Dennemarck gleichfalls in suspenso....‘

S. 259. 260. Schreiben, Reinbeck 12. April 1662.

‚dass wir allhie zum Reinbeck von hiesigen und des Ambts Trittaw den Huldigungs-Eyd gebührlich eingenommen.‘

S. 260 — 263. Schreiben, Gottorf 18. Mai 1662.

‚weil der auf den 26sten dieses in Lüneburg aussgeschriebene Creisstag allmählig erscheinet, haben wir dazu E. Hochf. Durchlaucht Cammer- und Hofrath Hanss Hinrich Kielman und D. Cramer wegen Holstein, und des Stifts Lübeck halben Christian Cassium dazu deputirt. ... Deren Instruction bestehet in nachgesetzten Puncten: 1. Sachsen-Lauenburg keine Praecedenz oder Vorsitz im Creissrahte zu verstatten; 2. zu versuchen, ob nicht gegen künftigen Reichstag ein Interims-Vergleich in praedeces-

Digitized by Google

surae mit Mecklenburg-Schwerin und Güstrow zu treffen; 3. weil 1652 andere Crayssstände mehrere Vota gesuchet, Dennemarck und Gottorf wegen Dithmarschen uud Stormarn auch noch zwei Vota zu verstatten; 4. Hamburg als einer mittelbahren Stadt kein Votum einzuräumen; 5. dass dieses Herzogthums Nothdurft zu beobachten und einige Minoration zu begehren; 6. zu gedenken wie die Executionsordnung der Praxi zu accomodiren; 7. dass die Bestallung eines General-Guardian wegen der Müntze nicht unnützlich sein dürfte; 8. wegen der Türkenhülfe; 9. wegen des instrumenti pacis vorbehaltener Capitulation; 10. Attentaten wider den Frieden; 11. Post-Regal, ob solches imperatori privative beikomme; 12. Policeywesen; 13. Sachsenlauenburgischer Zoll; 14. Graf Rantzau Session; 15. Verpflegung der Cameralium; 16. Cammer-Visitation.

(Vgl. Dreyer in Heinze Sammlungen zur Geschichte B. 2, S. 62).

S. 263—265. Schreiben, Gottorf 2. Juni 1662.

‚dass das Capitulum Lubecense die Abordnung Herrn Cassii nach dem Lauenburgischen Craisstage nicht genehm halte.‘

S. 265. 266. Schreiben, Gottorf 16. Juni 1667 (1662).

‚dass Ew. Hochfürstl. Durchlaucht die Charge von Kreis-Zugeordnetem per majora beygelegt. Wir gratuliren dazu.‘

S. 266—269. Schreiben, — Juni 1667 (1662).

‚der uff den 5ten dieses aussgeschriebene Landtag heutiges Tags gar zeitlich in Rensburg seine Endschaft erreicht, und wiewohl die Stände über die hohe angestellte Forderung sehr schwermüthig und perplex gewesen, so gar dass man darüber ad quadruplicam gelanget .... Die Königlichen sein hiemit gar nicht friedlich gewesen, vorgebend, dass entweder I. Kön. Majestät durch die Execution ein Mehreres einzutreiben oder auch einen anderweitigen Landtag zu veranlassen hiedurch gemüssigt würde, welches letztere wir Fürstlichen Theils dahin verstattet sein lassen, nicht dafür haltend, dass man ohne Zuthun und Mitwissen Ew. Hochfürstl. Durchlaucht über die gesamten Prälaten und Adel einige Execution verhengen werde ....

S. 269—271. Schreiben, Gottorf 2. Juni 1662.

‚haben sich der Herr Graf Rantzau, der Königl. Majestät zu Dennemarck Premier-Minister, und deroselben Reichs Statthalter Herr Friedrich von Alefeld eingefunden und verschiedene Propositiones ausgethan: 1. wie der Sessionsstreit zum Stande zu bringen ...; 2. hat man der Oldenburgischen Sache halber sich dahin verglichen, an Statt Ihrer Königl. Majestät dero Rath D. Voigt und wegen Ew. Hochfürstl. Durchlaucht D. Cramer dahin zu deputiren, dass sie die gemeinen Gewölbe eröfnen ...; 3. ist verabredet, dass nunmehr wegen der Restanten die Execution zu veranlassen. Als aber 4. hierbey der alte Streit wegen der abgetheilten Herrn Contingent wieder von uns bereget, so seyn wir endlich (ohnerachtet man sehr fest und beständigst darauff bestanden, weiln sothane Herschaft von der Königlichen Linie abgeteilet und nebst diesen die Königliche Portion allein ergäntzet würde, nunmehr aber jeder Herr seines Antheils Contribution in seine Cammer zahlen liesse, dass I. Königliche Majestät zur Participation von sothaner der abgetheilten Herrschaft Contingent nach

Digitized by Google

Recht und Billigkeit nicht angestrenget werden könnten) dahin eventualiter und uff Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigst erfolgten Consens vereinbaret, dass zwarten jedem Herrn seiner Länder, Aembter und Staaten verwilligte Collecten einseitig zu erheben, frei bleibe, wass aber unter gemeiner Regierung gehörig, solches mit dieser Discretion aequaliter solle getheilt werden, also dass nach gemachter Gleichheit der Pflüge Ew. Hochfürstl. Durchlaucht in dem Ueberschusse der von den abgetheilten Herrn erfolgenden Contribution gleich Ihrer Königl. Majestät concurriren solten . . . .

S. 271. 272. Schreiben, Gottorf 21. August 1662.

‚dass die zu Dennemarck Königl. Majestät durch dero Reichsstatthalter Herrn Fr. von Alefeld hinterbringen lassen, wie sie entschlossen, auffm 28. Sept. in Flensburg ein allgemeines Schleswig-Holsteinisches Landgericht zu halten.‘

S. 273. Schreiben, Gottorf 11. Sept. 1662.

‚Congratulire Ew. Hochfürstl. Durchlaucht, dass dieselbe Ihre Französische Reise so heureusement vollenführt. Das in Flensburg ausgeschriebene Landgericht ist bis uff den 8. Oct. verschoben.‘

S. 274. 275. Schreiben, Gottorf 18. Sept. 1662.

‚die Heiligenlander einige Leinen- und Wollen-Gewand in der See uffgefischet, der Landvoigt vermeinet auss den geborgten Gütern zu Ew. Hochfürstl. Durchlaucht Antheil 600 bis 700 Rthlr. einzutreiben.‘

S. 275. 276 Schreiben, Gottorf 16. Oct. 1662.

S. 279 — 283. Schreiben des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein an die Königlich Schwedischen zu bevorstehenden Friedens-Tractaten deputirte Plenipotentiarios, Reichsräthe und Officiere, Gottorf 30. Dec. 1644.

S. 283 — 285. Schreiben desselben an den Reichscanzler, Oxenstiern 6. Febr. 1644 (1645).

‚ersuchen, von unserm zu den Friedenstractaten abgeordneten Landrath Ambtmann zu Trittau und Reinbeck Claus von Qualen unser Anliegen zu vernehmen, und dass wir mit fernern Krieges-Beschwerden laut des getroffenen Accorts übersehen und verschonet werden mögen.‘

S. 286 287. Schreiben desselben an die Königlichen zu den Friedenstractaten deputirten Gesandten 31. Mart. 1645 (dankend für die Aufnahme des Herzoglichen Gesandten, bittend den Frieden zu facilitiren).

S. 287. 288 Schreiben desselben an die Königlich Dänischen zu den Friedens-Tractaten Plenipotentiarii Deputati, 19. April 1645.

S. 288 — 290. Schreiben desselben an die Königl. Schwedischen Deputirten, 31. Mart. 1645.

‚die Kriegsbeschwerden sich in unsern Fürstenthümbern von Tage zu Tage dergestalt häuffen.... Dessen allen ungeachtet wird gleichwohl vom Obristen Wrangel eine so hohe unerzwingliche Geldsumme zunebst vielen

Digitized by Google

tausend Tonnen Getreide und ein gross Quantität an Bier und Brot täglich gefordert oder beim Widrigen mit Schwerdt und Feur wider die unserige zu verfahren gedrohet, also wir auch uns zu Lieferung anschicken, auch für den 15. Mai erstkommenden 46,000 Rthlr. versprechen müssen, dass also wir des so kostbar mit dem Herrn Feldmarschall aufgerichteten Accords fast nichts gebessert sein, ja viel härter, als andere, die mit dergleichen sich nicht zu schützen, tractiret werden.'

S. 290—292. Schreiben desselben an die Königin zu Schweden, Gottorf 6. Febr. 1645.

S. 292—294. Schreiben des Herzogs an den König Friedrich zu Dännemark, 1659.

‚Weilen Wir nun mit sonderlicher Erfrewung vernommen haben, dass die Belagerung für Ew. Königlicher Würden Haubt- und Residenzstadt Copenhagen aufgehoben und also sich dadurch etwas mehrere Frey- und Gelegenheit, unser lang getragenes Verlangen hierin zu vergnügen, ereugnet hat, so haben zu E. K. W. wir unsern Cammerjunckern Egidium von Wittorf mit diesem Schreiben abfertigen wollen.... Hetten wir woll von Herzen zu wünschen, dass E. K. W. von unser so guten Intention wahrhaftige und unverdunkelte Nachricht mit allen Circumstantien gegeben were, wir zweifelten nicht, E. K. W. würden alsdenn an unserer Sincerität und Conduite eine sonderliche Vergnügung tragen, auch es dahin dirigiret haben, dass diejenige unserer Aembter nebst unserm Nordern Theil Ditmarschen, welche anitzo von E. K. W. Soldatesca zu völligem Ruin Unserer bereits höchsterschöpfeten Unterthanen hart beleget und zu Munster- und Laufplätzen ausgetheilt seien, von solchem ohnertreglichem onere weren entfreiet blieben. Weilu wir nun die zwischen E. K. W. und Uns jüngsthin zu Copenhagen gemachte Transaction ohnverbrüchlich gehalten, auch bey unsern Fürstlichen Ehren, Glauben und unverletztem Gewissen versichern können, dass wir von der letzten Ruptur und Invasion in Seelandt die geringste Wissenschaft, bevor sie vollbracht worden, nicht gehabt haben, auch I. Churfürstl. Liebden zu Brandenburg von wegen Ihrer Kaiserl. Majestät unsers allergnädigsten Kaysers und Ihren Alliirten und sich selbsten uns eine unbeschrenkte Neutralitet gegeben, und dero zufolge die Anstalt haben machen lassen, damit diese beschwerliche Krieges-Last unsern elenden Unterthanen erträglich fallen müge, als tragen wir zu E. K. W. die veste Zuversicht, Sie werden uns als einen Ihrer nahen Anverwandten und mitregierenden Herrn in diesen Fürstenthumben nicht so hart begegnen lassen, sondern vielmehr solche Ordre ihrem Herrn Feldmarschall wie auch dem General-Commissar ertheilen, dass sie unsere Landt und Aembter wieder unverzüglich .... Solte aber über Vermuthen die gentzliche Erfreyung nicht also balt erfolgen können, dass Sie alsdenn alle Onera also lindern möchten, damit unsere armen hochbeschwerten Unterthanen noch bey ein Stücklein Brod bleiben, und wir auch noch ein wenig zu unserem eigen Unterhalt von ihnen erlangen können.'

S. 294—298. Schreiben des Herzogs Friedrich III an Se. Majestät den König von Dännemark, 6. Febr. 1659.

‚bitten, so wohl Ihrem General-Feldmarschall als Krieges-Commissar gnedigst anbefehlen zu wollen, nicht solcher gestalt wider uns .... Wie woll wir I. K. W. in Schweden, unserm freundlich geliebten Vetter Sohn

Digitized by Google

und Gefatter, nach geschlossenem Frieden und da wir nicht weniger denn einige erfolgende Hostiliteten zwischen beeden Nordischen Cronen vermuthet, wie Sie uns mit dero Gemahlin zu Gottorf besucht, uff dero Begehren unsern eltesten Sohn Hertzog Christian Albrecht haben auf eine geringe Zeit, sich ein wenig in der Welt bekandt zu machen, mitgegeben, und dan baldt darauf mit höchstem Leidwesen vernehmen müssen, dass Ihr K. W. sich von Wissmar zurück begeben und nacher Seland gewendet, auch unsers Sohnes Liebden mit sich dahin genommen; so haben wir demnach sofort wegen der Dimission angehalten, auch zu verschiedenen mahlen bei des H. Churfürsten zu Brandenburg ... Liebden ... umb einen sichern Pass und dass jemandt der Unsern damit nach Selandt durchgestattet werden mögte, instendige Ansuchung gethan, allein befunden, dass immer sich dabey Difficulteten creugnet, dannenhero anitzo deshalb Unsern Cammerjunker Egid. v. Wittorffen abgefertiget, und ersuchen E. K. W. freund- vetter- und brüderlich, dieselbe vor hochgemeltes Unsers Sohns Liebden mit dero Königlichen Pas zu begleiten, unbeschweret sein wollen. Wir bezeugen und contestiren hiemit bey unserm christlichen Gewissen und Fürstlich wahren Worten, dass mit unserm Vorbewusst und Consens unsers Sohns Liebden so wenig nach Sehland gangen, als wir auch die allergeringste Nachricht gehabt, dass einig Absehen dahin gerichtet gewesen, dessen allen doch ungeachtet wir hinterrückens so woll desshalben als sonst so unverdiente Censuren von unsern Missgünstigen erdulden müssen, werden doch E. K. W. beygehender Gelegenheit in der That beweisen, dass uns an solchen und derogleichen Auflagen ungleich und zu viel geschehen, und wir niemals andre Intention geführet, dan mit E. K. W. in hergebrachtem gutem Verständtnus und freundt-brüderlichem Vertrauen . . . .'

(Vgl. Hegewisch Geschichte B. 2, S. 143).

S. 298—301. Schreiben des Herzogs Friedrich an König Christianum IV, Gottorf 20. August 1644.

‚Ew. Königl. Würden wird annoch in unabgefälligen Angedenken schweben, was an dieselbe wir zu Anfang der feindlichen Invasion und Ueberzugs dieser Fürstenthumb und Lande in Schriften gelangen lassen, und uns darein freund- vetter- und söhnlich erbeten. Wie wol wir auch unsers Orths demselben gestrax mit der That nachzusetzen und dadurch solcher unverschuldeten Gewalt und Feindseligkeit zu begegnen, begierig gewesen; so seind uns doch alle Mittel gänzlich abgeschnitten, ja wir nunmehr eine geraume Zeit her auf diese unsere Fürstliche Residenz von der Schwedischen Armee, als welche an beiden Seiten etliche Tausend Mann campiret, gleichsam bloquiret gehalten worden, also dass wan wir uns ichts was merken lassen (inmassen dann auf unsere Actiones zweifelsledig, weil unsere Intention ihnen muss kund gemacht sein oder je aus billigen Ursachen sich nicht gutes zu uns versehen, so gar genaue Achtung geben) uns mit unserer herzvielgeliebten Gemahlin und Kindern in Leib- und Lebensgefahr gestürtzet .... So haben wir doch oblique und per indirectum Ew. K. W. Königlichen Waffen äusserster Möglichkeit nach zu befördern, uns angelegen sein lassen, indem wir nicht allein den Schwedischen unsere schon occupirte Marschländern mit so grosser Mühe und Kosten zu dem Ende aus Händen gebracht, damit Wir hinkünftig daraus Mittel und Völker aufzukommen behalten mögten, wir aber ohne so grosse Gefahr zu öffentlicher Werbung nicht schreiten dürfen, Ew. K. W. Ge-

Digitized by Google

neralitet dieselben ultro zu ihrem Verstreck und Recrutirung eingeräumet, besonders auch darüber noch mit andern bey diesen Zeiten hoch ästimirten Geldmitteln, welche wir in unserer gesamten Stadt Hamburg selbst angelichen, unersucht heygesprungen, also, dass wir verhoffentlich bis anhero den Compactaten, wenn nicht ein übriges, dennoch ein sattsames Begnügen geleistet, nunmehr auch da endlich der gantze Schwedische Schwarm diese Fürstenthümer, ausser der in Christianpries, Hadersleben, Breitenburg und Trittau hinterlassenen geringen Besatzung, gänzlich quitiret, zur Werbung zu schreiten, auch dass dasjenige, wozu uns die Unionsverbündniss anweiset, ferner zu leisten, gäntzlich entschlossen, massen wir uns denn dessen gegen des Herrn Erzbischofs zu Bremen unsers geliebten Herrn Vetters Bruders und Gevatters Liebden erkläret, und hiegegen angehalten, weil unsere Geestämbter überall dergestalt zugerichtet, dass von den Eingesessenen nicht die geringste Handbietung zu gewärtigen, dass solcher Behuf uns in Positur zu setzen, unsere Marschen uns hinwieder eingeräumet werden mögten. Es ist aber auf solche Oblation ein Mehreres nicht erfolget, denn dass an Ew. K. W. dasselbe zu bringen und dero Gemüthsmeinung darüber einzuholen, man eine Nothdurft erachtet. Immittelst aber fällt uns nicht allein schwer, die an Hand gebrachten wohl verdienten Cavaliers . . . und von Neuem geworbenen Knechte länger aufzuhalten, besondern entgehet uns auch die Zeit, insonderheit aber weil unsere Marschen bis anhero mit so unerträglichen und fast unerhörten Verpflegungen, die auch von Tage zu Tage zunehmen ... also dass anitzo der geringe Ohrt Eyderstät, obgleich die Unterthanen an vielen Orten durch die daselbst gelegene Reuterei und insonderheit viertehalb gantze Kirchspiele, als Coldenbüttel, Witzwort, Ussbüll und halb Oldensworth, durch nechsten durch den verwahrlosten Stapelholm beschehenen Einfall der Schweden jämmerlich spoliirt, viele der Unterthanen niedergemacht, an dem Vermögen gar erschöpfet, auf die gemeine Reuter und Knechte monatlich über 20,000 Rthlr. ohne alle Officiere und Staatspersonen wenden müssen, in Norderdithmarschen und Husum kömbt es nicht weniger, darüber dann noch die Besatzungen in den Schantzen verpfleget werden müssen, also dass es auch den armen Unterthanen eine wahre Unmöglichkeit, nur auf eine geringe Zeit, ohne ihren totalen Ruin dasselbe zu continuiren. Haben demnach nicht umbhin gekonnt, Ew. K. W. . . . zu ersuchen, . . . damit uns unsere annoch so stark und überschwer bequartirte Marschländer evacuiret, und uns ohne Verzug zu Fortsetzung unserer Intention eingeräumet werden mögen, alsdenn wir die angefangene Werbung mit höchstem Fleisse mehr und mehr zu beschleunigen, und uns ferner, ob Gott will, also comportiren wollen, dass E. K. W. . . . '

S. 302. Postscriptum.

‚Mögen E. K. W. nicht verhalten, dass die Eingesessenen unsers Landes Fehmern sich beklagen, wie von dero Ambtmann zu Segeberg Caspar von Buchwald denselben im Nahmen Ew. Königl. Majestät angekündiget, die den Schwedischen aus Zwang, um grösser Unheil zu vermeiden, versprochenen und noch restirenden 17,000 Rthlr. an Ew. Kön. W. oder dero Officire abzustatten, als nun gleichwohl diesen Eingesessenen das Zeugniss gegeben wird, dass sie bey Eroberung des Landes sich wohl gehalten, dannenhero auch eine so grosse Anzahl der Eingesessenen niedergemetzelt . . ., so zweifeln wir auch nicht E. K. W. . . . wie denn E. K. W. wir hiemit freundlich belangen, diese unsere bereits

Digitized by Google

an ihrem Vermögen durch die langwierige und nochwehrende Verpflegung insonderheit ausgestandene Plünderung so sehr exhaustirte Fehmersche Unterthanen mit Abführung der den Schwedischen aus Zwang versprochenen noch restirenden 17,000 Rthlr. übersehen wollen.'

S. 303—311. Instructio und Befehlig, wass bey dem Durchlauchtigsten — — Fürsten Herrn Ckristian IV zu Dennemarck Norwegen der W. und G. Könige und Herrn Christian V zu Dennemarck Norwegen der W. und G. erwehlten Printzen, beeden Hertzogen zu Schlesw. Hulstein Storm. und der Dithm., Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, unser von Gottes Gnaden Friederichen Raht, Landcantzler, der ehrbare, hochgelahrte, unser lieber getreuer Henricus von Hatten, der Rechten Doctor, unserntwegen zu verrichten und anzubringen, Gottorf 17. Sept. 1644.

‚soll unser Abgesandter anbringen, dass obzwar I. K. W. vermittelst Dero den 22. August an uns gethanen Antwortschreibens sich unter andern wegen Einräumung unserer Marschen willfährig erkläret, dennoch von des Herrn Erzbischofs Liebden dasselbe nicht dahin verstanden werden wollte, besondern noch darüber expresse Befehlig erfordert würde .... Wird in Eyderstedt allein dieser letzter Abgang von Pferden, so von den Königlichen weggenommen und durch den übel versehenen Schwedischen Einfall von Händen kommen, über 30,000 Rthlr. geschätzet. Soll unser Abgesandter bei I. K. Majestät beweglich anhalten, dass ohne längern Verzug uns unsere Marschländer ... abgetreten, und darüber des Herrn Erzbischofs Liebden expresse Ordre ertheilet werde. ... kann unser Abgeordneter remonstriren, wie unter der Conduit des Obristen Wrangels und etzlicher anderer Schwedischer Obristen und Officirer abermahlen ein feindlicher Parti hereingegangen, mit Mort und Brandt dräuen und an keinem Ort nichts nachlassen, auch biss an diese unsre Residentz bereits avanciret, hingegen die Königlichen Truppen in so merklicher Abnam geräten, dass, da wir dieselben 6 bis 7000 Mann im Felde stark zu sein judiciret, eigen eingesandt Specification und Bekändtnuss nach nicht 2500 Combattons haben, und also gar nicht bestand sein, dem Feinde sein Vorhaben zu verwehren.'

S. 312—318. Schreiben des Herzogs Friedrich an die von den Herrn Generalstaaten zu bevorstehenden Friedenstractaten verordneten Ambassadeure, Gottorf 30. Dec. 1644.

S. 318. 319. Schreiben desselben an Graf Oxenstiern, 30. Aug. 1647, enthaltend Danksagung für die nach H. von Hattens Relation bezeigte Theilnahme.

S. 319. Dankschreiben des Herzogs Friedrich an die Holländischen Commissarien für die nach des Herzoglichen Deputirten Claus von Qualen Anzeige bewiesene Theilnahme, Gottorf 1. Mart. 1695 (?).

S. 319. 320. Dankschreiben desselben an Herrn von Aschen, 30. Aug. 1647.

S. 321. Schreiben des Herzogs Friedrich an Joh. Philip B.... bestallten Reichshofrath, Gottorf 29. Dec.

Digitized by Google

‚Wir seind von unserm Geh. Raht Hofcantzler Joh. Ad. Kielman Tumprobsten zu Hamburg berichtet, wie Ihr Euch zu aller uns und unserm Fürstlichem Hause zu Aufnahme zu erreichenden Gefissenheit anheischig gemacht, thun unsere Angelegenheiten und Desideria am Kayserlichen Hofe bestermassen recommandiren.‘

S. 321. 322. Schreiben desselben an Herrn Reichshofrath Chramer, Gottorf 30. Aug. 1647.

‚Es hat uns unser Rath, Landcantzler und Abgesandter Dr. Hinrich von Hatten hoch gerühmet, wie der Herr ihm nicht allein allemahl so gutwillige Audienz verstattet, besondern auch unsere Desideria ... Bedanken uns deshalb.‘

S. 322—324. Schreiben des Herzogs Christian Albrecht an Se. Majestät König — —, Tönningen 3. Oct. 1659.

‚nachdem wir am 4. Sept. alhie angelanget, ... wir darauf die Landes-Regierung angetreten ..., ersuchen E. K. Majestät fernerweit in solcher verspürten hohen Königlichen Gewogenheit verharren. ...

S. 324. 325. Schreiben des Grafen von Oldenburg an die Fürstliche Durchlaucht Herzog Friedrich zu Holstein, Oldenburg 17. Oct. 1658.

‚Ew. Fürstl. Durchlaucht .... Wohlstandes mich zu erkundigen, habe ich meinem freundlich geliebten Sohn eine Reyse des Endes aufgetragen ..., bitte meinen geliebten Sohn zu Abstattung seiner verlangten gehorsamsten Aufwartung zu admittiren.‘

S. 325. 326. Antwortschreiben des Herzogs Friedrich, 10. Nov. 1658. (Vgl. Halem Geschichte Oldenburgs Th. 2, S. 424).

S. 326—329. Antwortschreiben des Erzbischofs und Churfürsten zu Mainz auf das Gratulationsschreiben des Herzogs von Holstein wegen der Erwählung zum Erzbischof; mit dem Gratulationsschreiben.

S. 329—332. Schreiben des Herzogs an Se. Kaiserliche Majestät.

‚... nicht zweiffeln, Ew. Kaiserlichen Majestät, bis sich die 30 Jahr gewehrte Tempest vollenkomlich sediret ... noch ein gut Theil dero geworbenen Völker behalten werdet, und sich immittelst mein Vetter und Sohn der Hochgeborne Philip etc. bei mir eingefunden und wie derselbige, meinen stetigen Anmahnungen zufolge, bei Ew. Römisch Kayserlichen Majestät Specialdienste allergehorsamst zu suchen, ihm auch dero Behuf von dem Herrn Generallieutenant Amalfi dazu in etwas Hofnung gemacht. . . .

S. 332. 333. Schreiben des Herzogs von Holstein an den hochgebornen Fürsten — —, Gottorf — (Glückwunsch wegen der Ernennung zum Kaiserlichen Kammerrichter).

S. 333. Beglaubigung und Empfehlung des Matthias von Wolzogen, Johann Heringii und Christian von Hatten als Abgeordneten zu von dem Könige zu Dännemark und dem Herzoge

Digitized by Google

Friedrich zu Schleswig-Holstein auf den 2. August beliebten Communicationstag zu Uetersen.

S. 333. 334. Entlassung und Empfehlungsschreiben an den hochgebornen Fürsten für den gewesenen Rath D. Cramer wegen seiner 16 Jahre geleisteten treuen Dienste, Oldenburg 19. Mart. 1656.

S. 335. 336. Schreiben des Grafen zu Oldenburg an den Herzog zu Holstein Friedrich III.

‚Ew. Liebden erkenne ich mich zu hohem Dank verpflichtet, dass dieselbe auf mein im abgewichenen Monat und Jahr abgelassenes Schreiben sich so gnädigst erkläret und Dero Gesandten auf jüngst zu Lüneburg vorgewesenen Communicationstage des Niedersächsischen Kreises in Gnaden committiret, sich meiner gerechten Zollsache, im Fall davon etwas vorkommen möchte, anzunehmen .... E. F. D. erkennen zu geben, wassgestalt die Stat Brehmen wider meinen rechtmässig erhaltenen und bestätigten Weserzoll einkommen sein, haben solche ohngleiche Persuasiones so viel vermocht, dass Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen das von Mainz, Trier, Cöln und Baiern schon unterschriebene Gesambtschreiben an die Kaiserliche Majestät in puncto approbationis einer neuen und anderweiten Zollrolle über die in der ersten nicht exprimirten Wahren mit zu vollenziehn Bedenken getragen. Wann ich nun ... vernommen, dass Dero hertzliebste Gemalin Fürstl. Durchlaucht meine gnädigste Frau sich ehisten nacher Dresden erheben wird, der in Gott hochseligen Herrn Vaters wayland Churfürst Johan Georg des ersten ... Sepultur beyzuwohnen, als habe mich erkühnet dieselbe zu ersuchen, Sie geruhen durch ein favorabel ... Schreiben, Deroselben (Churfürstl. Durchlaucht) mein Desiderium zu recommandiren oder Jemanden Dero Räthe abordnen ... und also diese Sache, dabey Ew. Fürstliche Durchlaucht Hochangehörige nach meinem Todesfalle so merklich interessirt, zu Richtigkeit gebracht werden möge.‘

(Vgl. Halem Th. 2, S. 384. 385).

S. 337—344. Resolution des Herzogs Friederich von Holstein für den von dem Grafen zu Oldenburg Anton Günther abgesandten Herrn Geh. Rath Wilhelm Hespe, 31. May 1659, auf die beiden gestellten Propositionen, 1. wegen der Mediation zwischen Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck und Ihro Fürstl. Durchlaucht; 2. wegen der künftigen gesambten Regierung in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

S. 345. 346. Schreiben von Friedrich Persius an den Durchlauchtigen Fürsten, Prag 12/22. Febr. 1680.

S. H. 106.

Verschiedene Verhandlungen, am Reichstage zu Regensburg, zu Nimwegen, über Oldenburg und Delmenhorst, Hamburg, Bremen u. s. w. 1640—1728. 911 Seiten fol. [1]

(1) S. 1—8. Des Präsidenten Johan Adolph von Kielman, Fürst-

1 Die Nummern in ( ) sind die der Designation vor dem Manuscript.

Digitized by Google

lichen Abgesandten, auf dem Reichstag zu Regensburg 1640, wegen der streitigen Alternation einiger Fürstlichen Häuser Vorstellung an Kayserliche Majestät. Regensburg 19. Sept. 1640.

‚dass, unerachtet der Kayserlichen Begnadigung, darunter vornemblich der Vorsitz für denen, so sieder anno 1474 zu Hertzogen erhoben, mit gehörig, König Christian I ertheilet, das Fürstliche Hauss Würtemberg, unangesehen es anno 1495 und also 21 Jahr hernacher allererst zu solcher Hochzeitt erhoben, wie nicht weniger die Landt- und Margraff zu Hessen und Baden, sich für demselben dess Vorsitzess im Fürstlichen Rath und sonsten wieder die bereitss obig angeregte bekandte löbliche Gewonheiten nicht allein im Heyligen Römischen Reiche, sondern auch andern ausländischen Königreichen Gebrauch und de facto usurpiren wollen. ... Es haben die damalige Königliche Würden zu Dännemark, Norwegen und Regierender Hertzog zu Holstein durch ihre Gesandten 1570 uff den Reichstag zu Speyer desshalb anderweit Ansuchen gethan, die Königlichen und Fürstlich Holstein Abgesandten uff dem Reichstage zu Augspurg anno 1582 ihre Clage repetiret ... anno 1594 haben Ihro Königl. Wrd. und F. Gn. ihre Räthe uff den Reichstag anhero abgefertigt, desgleichen ist in annis 1603 et 1612 wiederholet.‘

S. 8—10. Kielmans Memorial an die zu Regensburg anwesenden Churfürstlich Maintzischen Abgesandten und mutatis mutandis an alle zu Regenssburg anwesende Herrn Churfürstliche Abgesandte wegen der Session und dass

‚da in Erfahrung gebracht, dass deroselben zustehende Erbgehuldigte Stadt Hamburg anhero in Qualität einer Reichssstadt den deliberationibus beyzuwohnen verschrieben, pendente adhuc revisione, dan auch ihrer mit Handt und Siegell in anno 1621 den 18. Jul. uff Steinburgh besterkten eigenen Bekandtnuss und Verwilligung nach, nichts möge innoviret werden.‘

S. 11. Communicatorium des Memorials des Fürstlichen Hauses Holstein contra die auch Fürstlichen Häuser Hessen und Baden an die Fürstlich Würtembergischen und in simili an die Fürstl. Hessen-Darmstädtschen Abgesandten, binnen 8 Tagen Bericht einzubringen. Regenssburg 30. Aug. 1640.

S. 12. 13. Memorial der Abgesandten der beiden regierenden Herzöge zu Holstein wegen der Session.

S. 14—23. Alternation der 5 Fürstlichen Häuser Pommern, Würtembergh, Hessen, Baden und Mechlenburg, so bisshero bey wehrendem diesem Reichsstage gehalten worden, mit Vorschlag über die Alternation und undatirte Monitorien in der Sessionssache. (Vgl. Lackmann in Falcks Sammlungen B. 3, S. 127).

S. 24—27. Vorstellung von Christoff von der Lippe und F. A. Kielmann Gesandten Sr. Königl. Majestät und des auch regierenden Herrn Hertzog Friedrich, Regensburg 19. Sept. 1640, dass pendente lite die erbgehuldigste Stadt Hamburgh nicht zur Consultation admittirt werde.

Digitized by Google

S. 28—31. Gesuch an Fürstliche Gnaden, dem Landvoigt, Cämerer und Richtern auf Fehmern aufzugeben, den Marx Wildschwein in der durch Decret, gegeben Cissmar 28. Oct. 1636, entschiedenen Sache nicht zu hören.

(2) S. 33—43. Instruction von Anthon Günther Grafen zu Oldenburg für den Commandanten der Festung Apen und Ritmeister Bernhardt Muhl zur Verhandlung mit dem Kayserlichen Feldmarschall Kehler und den Keyserlichen Hof- und Kriegsräthen wegen der Aufrechthaltung der bewilligten Exemtion und Befreiung der Grafschaft Oldenburg von Kriegs-oneribus gegen das Andringen des Westphälischen Craises auf Aufhebung der Exemption. Oldenburg 11. Jan. 1645. Bemerkt ist: ‚Cantzlers Sohns Aufsatz, welcher auch placitiret und ausgefertiget.'

(3) S. 45—64. Creyss-Abschied, wie selbiger den 27. Juni 1673 ad dictaturam gegeben und nachgehends Braunschweig 1. Juli in consessu geendert, und folgenden Tags vollentzogen worden (14. Capitel), Braunschweig 1. Jul. 1673. Die citirten Anlagen fehlen in der Handschrift.

Zum 11ten ist des gesambten Fürstl. Hauses Holstein desiderium der bey diesem löblichen Creyse gesuchten Session und Stimme wegen Stormarn und Ditmarschen auch vorgekommen. Alss man aber dasjenige, was zu Fundirung solcher Begehren angeführet worden, nicht hinlänglich erweisen können, so ist für gut angesehen worden, dass den wegen des gesambten Hauses Holstein bei dieser Diät sich befindenden Gesandten die Anzeige zu thun sey, dass dieselbe ihrem Erbieten nach diesem löblichen Crayse mehrere Information, durch was Grund sie ihre angegebene Befugniss ferner zu behaupten gemeinet, vorstellen möchten, und wiewohl gemelte Gesandten hierauf mit einem Memorial N. 20 einkommen und wohin ihr beschehenes erbiethen gemeinet gewesen, zu vernehmen gegeben, so hat man doch bey so gestalt sachen sich näher zu erklären nicht vermocht.

(Vgl. Dreyer in Heinzes Sammlung zur Geschichte 2, S. 62).

(4) S. 65—76. Relation des Reichsstättischen directorii, was sie nach dem 7/17. Aug. 1668 gemachten Reichsstättischen concluso an die Chur- und Fürstlichen directoria ratione voti decisivi gebracht.

S. 76—88. Des Königlich Dännemarkischen und Hochfürstl. Holsteinischen Gesandten Hieronymus von Wirzendorff Memorial an des Röm. Reichs Churfürsten und Stände bey gegenwärtiger Reichsversammlung anwesende Bottschafter und Gesandte, 28. Jan./7. Febr. 1669, wegen der Oldenburg. Delmenhorster Succession. — Des Fürstlich Holstein-Plönischen Gevollmächtigten Johan Jacob Kolb Dr. Gegennothdurft auf das 8/18. Febr. communicirte Memorial, Regensburg 13. Febr. st. v. 1669.

Digitized by Google

(5) S. 89—92. Ob hinführo mehr newe Fürsten in den Reichs-Fürsten-Raht zu introduciren und ad sessionem et votum zu verstatten. (‚Von den Braunschweigischen zu Regensburg aufgesetzt 1672, NB. dass sie den Nahmen nicht haben wollen, als were es von ihnen gemacht')

(6) S. 93—107. Relation über der zwischen dem Churmaynz-, Churtrier- und Chur-Sächsischen ob obitum electoris Lotharii Friderici de Metternicht nomine des Reichs-Directorii entstandenen Strittigkeit. Mit Chursächsischer Information.

‚Nachdem der Chur-Maynzische Director den 27. May / 6. Jun. 1675 nicht allein den Todesfall seines gnädigen Herrn denen allhiesigen Gesandschaften notificiren sondern auch dabey die Anzeige thun lassen, dass derselbe von dem Capitul zur Fortsetzung der Deliberationen und Continuirung des Maynzischen Directorii mit gehöriger Legitimation auf seine Person sofort versehen worden, nicht weniger in kraft solcher Volmacht zu Rath ansagen lassen, hergegen der Chur-Triersche zu einigen Gesandschaften geschickt und ihnen andeuten lassen, dass ... man Chur-Trierischen Theils dem Capitul zu Maynz nicht geständig seyn könnte u. s. w.'

Vergleich wegen der Umfrage zwischen Maynz und Sachsen, Speyer, Sonntags Cantate a. d. 1529 und Frankfurt a. M. Mittwochs nach omnium sanctorum 1562.

S. 108. Conclusum der Churfürsten wegen der Aufrechthaltung der ihnen zukommenden Präeminenz und Hoheit. So geschehen den — Augusti 1671.

S 108. Schreiben des Kaysers Leopold ad electorem Palatinum, Wien 11. Julii 1676, das dem newen Calender nachgegangen werde.

S. 109. Notificirung des Kayserlichen Principal-Commissarius Fürsten Marquard Bischofs zu Aichstedt an die Regensburgische Reichsversammlung, Residenzschloss auf Wilibaldsberg zu Eichstedt 16. Jan. 1676, wegen Suspendirung der Schwedischen im Reich habenden votorum.

---

(7) S. 111—117. Acta in puncto homicidii in causa Holger Rosencranz, Vaters des getödteten Otto Rosencranz, contra Hans Rantzow, namentlich ob Jochim Rantzow, der Vater des Angeklagten, als defensor des Sohnes zuzulassen sei. (Nach dem Inhalt wurde diese causa 1640 — 1642 verhandelt).

---

(8) S. 119—125. Relation vom actu propositionis, so gehalten zu Regenspurg 1663 10/20. Januarii über die Formalien, den Zug vom Bischofshofe zur Cathedrale, dann nach dem Rathhause u. s. w. — Kayserliche Proposition 10/20. Jan. 1663. — Kayserl. Creditiff für Guidobaldus Bischof zu Salzburg und Georg Ulrich Graf von Wolkenstein u. s. w., als Kayserliche Commissarien, Pressburg

Digitized by Google

18. Juni 1662. — Memorial der Churfürstl. Brandenburgischen Gesandschaft an den Kaiserlichen Commissarius 14/24. Jan. 1663 in puncto sessionis des Fürstenthums Camin, mit Beylage. — Extract dss Ausschreibens zum Reichstage, Wien 8. Febr. 1662. — Churfürstl. Erklärung gegen den Fürstenrath die Wahlcapitulation betreffend, dictat. Ratisbonae 9/19. Nov. 1663.

S. 126. Specification der Erb- Frey- und Reichs-Stätte, was von jeder in puncto defensionis ac securitatis publicae nomine quanti an Mannschaft und sonst auch mit was Bedingnissen gewilligt worden, exhibita Jan. 1664.

S. 127. 128. Zwei Memoriale des Bisantischen Gesandten Johann Monet de Reineberg an den Reichsconvent und an den Reichsmarschall zu Regensburg 1664, wegen einer am 8. Oct. ihm von dem Guastallischen Agenten Marco Antonio de Turresinis zugefügten Beleidigung.

S. 128. Hauptgravamen des Hoch- und Teutschmeisters wider die General-Staaten der vereinigten Niederlande wegen der Balley Utrecht. Ex protocollo consilii 1665 6/16. Nov.

S. 128. Prima investitura feudalis de Herpen sive Ravenstein donat. ab Henrico de Cuyk a. 1191 ad ducem de Lorraine.

S. 128. 129. Kayserliches Schreiben an Bremen zur Ableistung des schuldigen homagii, Wien 14. Oct. 1659.

S. 129—130. Memorial des Hoch- und Teutsch-Meisters, dictatum Ratisbonae 10/20. Juni 1664, wegen der Commenthurei Gemarth und Bissen; mit Beilagen: A. Laudum von 1657 wegen der Commenthurey der Balley Bisten; B. Vergleich wegen Gemarth vom 14. Juni 1662.

S. 130. 131. Schreiben der General-Staaten an die Provinz Utrecht, Haag 21. Oct. 1664, zur Absendung von Deputirten zur Conferenz betreffend die Restituton der Güter und Commendureyen des Maltheser-Ordens.

S. 131. 132. Schreiben des Kayserlichen Commissarius Guidobald an Churmainz, Regensburg 21. Nov. 1666, wegen der Bitte des Fürsten Philipp von Croye um sessio et votum beim Reichstage; mit Schreiben des Kaisers Leopold, Wien 1. Sept. 1666; und Schreiben des Fürsten Philipp von Croye an Kaiserliche Majestät in derselben Sache.

S. 131—138. Rationes, quibus demonstratur, membra et status imperii teneri, succurrere Belgicis provinciis, quod bello impetuntur a rege Galliae, dictat. 25. Juni 1667; mit Marginal-Bemerkungen aus Frankreichs Antwort. — Refutatio scripti Gallici contra circuli Burgundici securitatem compositi — Memoriale Roberti de Gravell, plenipotentiarii regis Galliarum, respectu ditionum in Burgundia acquisitarum, datum 17. Sept. 1668, dictat.

Digitized by Google

2/12. Oct. 1668. — Litterae regis Galliae Ludovici ad statum Germanum, 17. Aug. 1668.

S. 138. Literae investiturae castri Schleidensis. Dat. Treviris 6. Cal. Decembris 1346 a Carolo Roman. rege ad Joannem dominum de Sleida. (Gedruckt in Lünig Spicilegium seculare I, S. 620).

S. 138. 139. Declaratio Sabaudica de non concurrendo ad imperii onera ferenda, proposita a Bavaro in collegio principum a. 1670 9/19. April.

S. 139. 140. Credentiale der General-Staaten für den Residenten Gerard Hamel Bruyninck zum Regensburger Reichstage, Haag 26. Juli 1669, in Holländ. Sprache. — Antwort auf dieses Credentiale, Regensburg 15/25. Aug. 1670.

S. 141. Schreiben des Kayserlichen Principal-Commissar Fürsten Marquard, Regensburg 26. Nov. 1671, dass der stylus imperii consuetus observiret werde; mit Kayserlichem Rescript, Wien 16. Nov. 1671, in Betreff des stylus imperii.

---

(9) S. 141—143. Neun Puncte, worauf der Kunnigliche Dennem. Reichshofmeister Corfitz von Ulefeldt sich verantworten sollen, wofern er nicht durchgangen were. — Königliches Mandat, Kopenhagen 26. Juli 1651, dass Keiner sich mit Corsitz Ulfeld umb seine Güter in Kauf einlasse. — Extract der Urtheil wider den Obrister Georg Walther, publicat. Copenhagen 21. Juli 1651, dass er sich binnen 3 Wochen aus dem Reiche begebe.

---

(10) S. 145. 146. Salva-Guardia oder Schutzbrief Hertzogs Albrecht zu Friedland für die Holsteinische und Schleswigsche vom Adel und Ritterschaft. Geben im Haubtquartir zu Elmshorn 30. Oct. 1627.

‚dass die Soldaten die Holsteinische und Schleswigsche Ritterschaft, welche sich nach Hauss verfügen, aller Orten ungehindert passiren lassen, ihnen genugsame Convoy ertheilen, dieselbige bey ihren Häusern und Höfen schützen u. s. w., hergegen gedachte von Adel und Ritterschaft ihre gebührende Contribution zur nothwendigen Unterhaltung der Kayserlichen Soldatesca ordentlich liefern.‘

(11) S. 149—157. Deduction wegen der Immedietät des Stiftes Lübeck.

‚dass dasselbe ein immediates Reichslehn und Reichsstand, kein incorporirt Stifft sei und befreit bleibe von Dänischer erträumter possessio vel quasi collectandi et hospitandi, zumal da der Krieg mit dem Römischen Reich keine Verwandnus sondern nur zwee exoticas coronas concerniret, welche Wege das Stift Lübeck zu beachten, ein Mandatum poenale nachzusuchen contra Danos tanquam ducem Holsatum etc.‘

(12) S. 159—162. Anrede so König Gustav Adolph seinen Of-

Digitized by Google

ficieren gehalten im Lager vor Nürnberg 1632, wie sie sich wegen des Raubens und Plünderns erwiesen, dass auch vielen fürnehmen Officieren die Augen übergangen.

‚Ihr Fürsten, Graffen und Herrn, ihr seid eben diejenigen, die ihrem Vatterlande Untreuw bewiesen und dasselbe ruiniren helffen, ihr Generale, Oberste, Leutenambts und andere Officiere durcheinander! ich habe euch für rechtschaffene Cavalier gehalten, und gebe euch Zeugnis, dass ihr bei vorgegangener Occasion und Fechten euch also erwiesen, dass ich mit euch zufrieden gewesen, aber wenn ich euch itzt ansehe....‘

(Nach einer handschriftlichen Notiz ist diese Rede gedruckt in Matth. Lungwitii Schwedischer Lorbeerkranz. Ueber etwas abweichende Relationen vgl. W. Harte Leben Gustav Adolphs B. 2, S. 370).

S. 162—165. Schreiben des Kayserlichen Generals Hertzogs zu Friedland an den Obersten Arnheimb über die Verpflegung der Armee a. 1627.

---

(13) S. 167—177. Memorial der Schlesw. Holst. Gottorpischen Gesandten an die Kaiserlichen Gesandten, Regensburg 13. März 1678, um Zulassung der Gottorpischen Gesandten zu der (Nimwegischen) Friedenshandlung. (Notirt ist, dass dieses Memorial, in Abwesenheit des Principal-Gesandten, dem Kaiserlichen Gesandten Stratmann insinuirt worden, der Kaiserliche Legationssecretair Seiler gerathen habe, es dem Grafen Khinski nach Aenderung der Titulatur u. s. w. nochmals zu übergeben).

(15) S. 187—193. Dasselbe Memoire in Französischer Sprache und mit verändertem Titel ‚à Mess. les ambass. des états generaux‘.

---

(14) S. 179—186. Grundtuhrsachen der heutigen Dänischen Veränderung und neueingeführten Königlichen Erbregierung.

‚Es ist bekandt, dass das Königreich Dennemarcken von gar vielhundert Jahren her jederzeit ein Wahlreich gewesen und dessen Einwohner in drey unterschiedliche Stände, als den Adel, den geistlichen und bürgerlichen Standt, eingetheilet worden. Unter selbiger nun hatt der Adel .... — Unter dessen bemühten sich die Herrn Reichs-Rähte, wie sie dem König solche Gedanken benehmen, und ihn von den andern Ständen separiren möchten, schickten den Herrn Otto Kraggen zu ihm, und liessen I. M. remonstriren.... Solches hörete der König zwar auss, beantwortete es aber mit zornigem Gemüthe also: Es solte er der Reichsraht seiner Wege gehen, Ihr Majestät wehren nun lang genug ein Wahlschlaffe gewesen, gedächten sich aber nicht zu einem Erbschlaffen machen zu lassen, Sie hätten zwar die Königliche Würde und Titule, aber nicht so viel dabey gehabt, dass sie einen Bissen Brotts auf die Taffel kaufen können....‘

---

(16) S. 195. 196. Plena potestas duorum ablegatorum (Andr. Ulcken et Magnus Wedderkop) seren. ducis Holsatio-Gottorpiensis

Digitized by Google

ad tractatus Noviomagenses. Hamburgi 15. Oct. 1677. (Notirt ist, dass Rachel an Wedderkops Stelle getreten und 1678 im Oct. ein fast gleichlautendes Plein-pouvoir mitgebracht habe).

(17) S. 197. 198. Propositio pacis cum Daniae rege reparandae et firmandae gratia nomine ducis Slesvici et Holsatiae Gottorpiensis illustrissimis atque excellent. legatis mediatoribus a praememoratae Serenitatis ablegatis plenipotentiariis exhibita. Datum Neomagi 27. Dec. 1677.

S. 198. 199. Vera propositio Ser. ducis Holsatio-Gottorpiensis ab ejusdem ablegatis mediatori Jenkins (Angliae legato) exhibita et ab hoc legatis Danicis oblata verum ab iisdem repudiata mense Februario 1678. Datum Neomagi die 28. Dec. 1678. Ulcken et Wedderkopf. (Gedruckt in Actes et Memoires des negotiations de la paix de Nimegue. Ed 2, T. 4. Amsterd. 1680. p. 171).

S. 200. Memoriale ablegatorum Cottorpiensium traditum mediatori Anglico. Datum Neomagi 29. Oct. 1678. (Gedruckt ibidem p 204).

(18) S. 201—203. Credentialschreiben des Herzogs Christian Albrecht für seine Abgesandten Ulcken und Wedderkopf, Hamburg 18. Oct. 1677, an die zu Nimwegen versammelten Gesandten gerichtet, und zwar an den Kaiserlichen Ambassadeur zu Nimwegen, Hamburg 18. Nov. 1677 in deutscher Sprache mit dem Schlusse: ‚E. Ld. dienstwilliger Freund', an den englischen und an den französischen Ambassadeur ohne Datum in französischer Sprache mit dem Schlusse: ‚Votre Excellence le tres obligé et tres affectionné à la servir.' — Bemerkt ist in der Handschrift: ‚Mess. les ambassadeurs de France n'étans pas contens du compliment de tres affectionné à la servir et pretendant le mot serviteur ... ils renvoyerent les lettres de creance, on conseilla donc son Altesse, de prendre la peine que d'écrire de sa propre main la lettre suivante à tous les trois Ambass. (de France) en general, ce qu'Elle fit, afin de ne les choquer mal à propos.'

S. 204. Schreiben des Herzogs Christian Albrecht an Vos Excell. Excell. (die drei französischen Gesandten) mit dem Schlusse: ‚le tres humble et tres affectionné serviteur.'

S. 204 — 207. Credentialschreiben Christian Albrechts an den Spanischen Gesandten in lateinischer Sprache, den Grafen Oxenstiern und den Schwedischen Gesandten Olivenkranz in deutscher Sprache, ad legatum foederati Belgii et ad legatum Venetum in lateinischer Sprache.

(19) S. 209—212. Projet de paix entre sa Majesté de Dannemarc et S. A. S. d'Holstein-Gottorp fait par Mr. Ulken. 14 Artikel in lateinischer Sprache.

S. 213—216. Le second projet, 17 Artikel in lateinischer Sprache.

Digitized by Google

(20) S. 217. 218. Projet de l'article 5me de la paix à faire entre l'empereur et la Suede, Holstein-Gottorp betreffend. — Autre projet présenté aux ambass. de Suede 21. Nov. 1678. — Autre projet fait le 30. Nov. 1678. — Autre projet dressé le 19/29. Dec. 1678.

(21) S. 219—225. Instrumentum pacis (inter Christianum V Daniae regem et Christianum Albertum Slesvici et Holsatiae ducem) conceptum post correcturam Hamburgi factam 31. Martii 1679, in 19 Artikeln.

(23) S. 253—266. Rationes, warumb das letzte Project instrumenti pacis zwischen Dennemarck und Gottorp also, wie es lieget, abgefasset worden.

---

(22) S. 227—234. Uhrsachen, welche Ihro Königl. Majestät als dominum directum et supremum des Fürstenthumbs Schlesswig bewogen, den Fürstlich Gottorfischen Antheil zu sequestriren. (Gedruckt 1677 in 4to).

S. 235—252. Kurtze doch gründliche Anmerkungen über die Ursachen, welche Ihro Königl. Majestät als angemassten dominum directum et supremum des Fürstenthums Schlesswig bewogen den Fürstlich Gottorpischen Antheil zu sequestriren.

---

(24) S. 267. 268 und 271. Rationes evincentes seren. principem Anhaldinum Zerbstensem ratione provinciae Jeveranae plene in integrum restituendum esse.

Nach dem Testament Anton Günthers von Oldenburg kam Jever, ein Brabantisches Lehn, an den Sohn seiner an Rudolph von Anhalt vermählten Schwester Magdalena, die schon Anton Günther 1632 in den Mitbesitz von Jever gesetzt hatte.

S. 269. Oratio legati principis Anhaltini ad legatum regis Christianissimi, ut provinciam Jeveram aliqua Salvaguardia tueri eaque et adversus omnes motus atque onera securam immunemque praestare dignetur.

---

(25) S. 273—275. Memoire presenté au roy de la gr. Bretagne par Mess. Ulcken et Du Cros envoyés extraord. de S. A. Ser. le duc de Gottorp au mois de May 1678; mit memoire, qui fait voir combien sont grandes les dommages, qu'a soufert S. A. S. de Gottorp depuis 1675—1678.

(26) S. 277—280. Memoire presenté au roy de France par M. de Greifencranz envoyé extraordinaire de S. A. S. le duc d'Holstein-Gottorp en mois d'Avril 1678; mit Marginal-Anmerkungen über den Französischen Stil u. s. w. (Zum sichern Frieden zwischen Dännemark und Gottorp wird die Aufhebung der Union und Communion proponirt).

Digitized by Google

(27) S. 281—283. Kaiserl. Rescript an den Herrn von Meyerberg in Sachen Holstein-Gottorp contra Dennemark in puncto diversorum gravaminum, in deutscher Sprache und in 2 französischen Uebersetzungen dieses Rescripts, Wien 2. Jan. 1678. Den König von Dännemark dahin zu disponiren, den Herzog von Holstein-Gottorp zu restituiren.

(28) S. 285. 286. 289. Ostensio summaria, seren. ducem Gottorpiensem secundum pacis Hafniensis tenorem plene in integrum restituendum esse. Anfang: ‚Regibus Daniae a ducibus Gottorpiensibus ullam justam fuisse praebitam causam etc.

S. 287. 288. Memoriale eines Gottorpischen Gesandten, anfangend: ‚Inter alia belli mala, quae seren. Sl. et Holsatiae dux Gottorp. sustinuit etc.‘ Das Memorial bezieht sich auf die epistola amici ad amicum Cosmopoli s. a. 12., in welcher das Memoriale der Gottorf. Gesandten, Neomagi 19. Dec. 1678 übergeben, getadelt wurde.

(29) S. 291—296. Rationes evincentes in articulo Holsatico de causa Oldenburgo-Delmenhorstana non minus dici nec minuendi gratia quicquam in eo mutari posse. Neomagi — Jan. 1679.

(30) S. 297. Rationes a ministris Gottorpiensibus propositae ad fundandam intentionem articuli Holsatici ab iisdem ultimo concepti, traditaeque legatis Suecicis et ab iis mediatori Anglico missae 5. Jan. 1679.

(31) S. 299. Memoriale Gottorpiense legatis Suecicis exhibitum pro recommendanda compositione causae Oldenburgicae. Neomagi 12. Nov. 1678. (Gedruckt in Actes et memoires des negotiations de la paix de Nimegue ed. 2. T. 4, p. 208).

(32) S. 301—303. Intercessio regiae majestatis Sueciae nomine facta ab ejus in aula imperatoria degente legato extraordinario Comite Oxenstierno pro indulgendo seren. duci Gottorpiensi restitutionis in integrum et supplicationis beneficio in causa Oldenburgica.

(33) S. 305—308. Gottorpisches Memorial an die Schwedische Gesandschaft, damit beygefügter articulus conceptis verbis dem mit dem Kayser zu errichtenden Frieden möge einverleibt werden. Nimwegen 19 Dec. 1678; mit dem articulus Holsaticus.

(34) S. 309—312. Motiven, warumb Ihre Hochfürstl. Durchlaucht zu Schleswig-Holstein-Gottorf dero Satisfaction jetzo nirgends besser denn in den Grafschaften (Oldenburg und Delmenhorst) möchten suchen können.

(35) S. 313—316. Causales, warum I. Hochfürstliche Durchlaucht zu Gottorf absonderlich und höchstnöthig in Dero Suverenität zu restituiren und bey jetzigen Friedenstractaten auch dieser Punct ausszumachen sey.

Digitized by Google

(36) S. 317—338. Negotii domestici in domus Gottorpiensis a Danis excogitati detecta vanitas a Seren. Slesvici et Holsatiae ducis Gotto piensis ablegatis extraordinariis. Anfangend: ‚Quot quantisque injuriis etc.‘

(37) S. 339. 340. Holstein-Gottorp. Memorial an die Kayserliche Gesandschaft, damit das Fürstliche Holstein von den Dennemarkischen Pressuren möge befreyet werden. Nimwegen 1/11. Mai 1679. (Gedruckt in actes et memoires T. 4, p. 225).

(38) S. 341. 342. Declaration de l'ambassade de Brandeburg touchant l'affaire de Bornholm Neomagi, die — April, in lateinischer Sprache. (Gedruckt mit Datum 8/18. April 1679 in Actes et mem. T. 4, p 364. — Ueber die am 4. und 5. Dec. 1678 unter Bornholm gestrandeten Schwedischen Truppen vergl. Copia des Schwedischen Feldmarschalls O. W. Graf von Königsmark Schreiben an I. Königl. Majestät zu Dennemark wie auch dero Grosscantzler. Copenhagen s. a. 4.)

(39) S. 343—345. Memoriale eines Gottorfischen Gesandten, Paris 1. Juillet 1679, in französischer Sprache. Anfang: ‚Comme les ministres de Dannemarc ne trouveront jamais des bonnes raisons, pour excuser ce, que s'est passé à Rensbourg.‘ Das Memoriale will beweisen, dass die beiden Briefe des Herzogs vom 30. Juni und 25. Juli an den König, in denen sich der Herzog unter Bedingungen zur Investitur Schleswigs erbietet, dem Herzoge nicht nachtheilig zu deuten seien.

(40) S. 347 - 349. Extract des Reichsschlusses in Schweden, Halmstadt 2. Martii 1678.

(41) S. 351. Memoriale Ministri Anhaltini Ernst Christian de Bardeleben ad legatum mediatorem, Neomagi 14. Mai 1679, ut principi non de damnis tantummodo (a Danis) passis verum etiam metuendis plane satisfiat. — Das Memoriale bezieht sich auf ein zu Nimwegen 22. Dec. 1678 übergebenes Memorial, welches in der Schrift Epistola secunda amici ad amicum, qua memoriale nomine Ser. Anhaltino-Servestani principis contra Danos oppugnatur. Cosmopoli s. a. 12. gedruckt ist

---

(42) S. 361. 362. Oratio coram rege ac proceribus tam regni Poloniae quam magni ducatus Lithuaniae habita a legato Suecico in puncto injuriarum ab electore Brandenburgico ipsi illatarum. Gedani 14. Dec. 1677.

‚... intellexi verum esse, quod elector Brandenburgicus minabundus publice jactaverit, se fustibus me caedere velle.‘

S. 363 — 366. Literae electoris Brandenburgici ad regem Sueciae ratione facinoris a legato Suecico de Lilienhöke contra illum commissi. Coloniae ad Spream 12/22. Jan. 1678.

Digitized by Google

S. 366. Literae imperatoris Leopoldi ad regem Poloniae ratione facinoris a legato Suecico de Lilienhök in electorem Brandenburgicum commissis. Neostadii 11. Febr. 1678.

S. 367. 368. Responsum regis Sueciae ad literas Brandenburgici electoris. Dab. in castris nostris ad Liungby 16. Martii 1678.

---

(43) S. 369. 370. Kayserliches Monitorium an Ihro Durchlaucht zu Holstein-Gottorp, Schloss zu Lintz 6. Jan. 1677 (1679), wegen des angeblich der ausswertigen (Schwedischen) Werbung geleisteten Vorschubs.

S. 371—374. Gottorpische Antwort auf das Kaiserl. Monitorium. Hamburg 20/30. Jan. 1679.

(44) S. 375. Lettre de Creance pour madame la princesse d'Orange. Die Unterschrift:

‚C. A. (Christian Albrecht?) Permettez que mon envoyé extraordinaire N. N. vous temoigne la part, que je prens à l'heureux accomplissement de votre mariage.‘

Lettre de S. A. Ser. de Holstein-Gottorp pour Mr. Hyde, ambassadeur plenipot. de Sa Maj. de la gr. Bretagne,

‚de seconder la negotiation de mon envoyé extraord. N. N. aupres de Mess. les etats gener.‘

S. 375. 376. Lettre du roy d'Angleterre pour Monseigneur le duc de Gottorp. Witehall 5. Juillet 1678. Anfangend: ‚Le sieur Ulcken un de vos envoyés ...‘

S. 377. Lettre de Destrades, Colbert et Davaux à Mr. Bavillon ambass. extraord. du roy tres chrétien à Londres. Nimegue 28. Avril 1678.

‚d'appuyer les interets du duc son maitre, à faire un favorable accueil au ministre (Ulcken).‘

S. 379. Lettre de Charles II roi d'Angleterre à son frere. Witehal 28. Fevr. 1679. Anfang:

‚Mon frere. Je vous ai deja amplement fait connoitre les raisons, pourquoy je trouve bon, que vous passies la mer et vous absentiez pour quelque tems.‘

S. 381. Lettre du roi de France à Monsieur le Marquis de Brandebourg prince et electeur de S. empire. S. Germain en Laye le 5. Mars 1679.

‚Mon frere. Les lettres, que le S. Meinders m'a remises de votre part et la communication....‘

(45) S. 383—391. Brandenburgisches Memorial an die Kaiserliche Gesandtschaft. Nimwegen 5/15. Dec. 1678. Anfang:

‚Der Churfürstl. Brandenburgische zu den hiesigen Friedenstractaten gevollmächtigte extraord. Gesandte, alss er vernommen, dass die vortreff-

Digitized by Google

liche und hochanschnliche Gesandschaft ein Project den Frieden mit der Crone Sweden betreffend abgefasset und der Swedischen Gesandschaft übergeben lassen, hatte sich dessen um so viel weniger versehen....'

(Gedruckt in französ. Sprache aber mit dem Datum 10/20. Dec. 1678 in Actes et mem. T. 3, p. 337).

(46) S 393—396. Lettre du M. duc de Noailles au roi. Du camp des Gavallet le 27. Mai 1694.

‚L'armée de V. M. estant arrivée hier au soir sur le Ter nous trouvames celle des Espagnols campée de l'autre costé et retranchée....'

(47) S. 397—406. Translatio des zwischen dem Könige von Schweden Carl Gustav und dem Zaaren Alexei Michalowitz zu Wallisar vier Meilen über Narva 20. Dec. 1658 beschlossenenen und beschwornen dreyjährigen Stillstandes.

S. 407. Eingang in dem Russischen Stillstandscontract.

(48) S. 409—414. Kurtzer Begriff der ex legationis Moscoviticae protocollo aufgesetzten Relation betreffend die nicht vollendeten Friedenstractaten zwischen Russland und Schweden, 2. und 13. Jan., 9. Febr., 11. März 1656, 1657 und 1658.

(49) S. 415—422. Poneal-Mandat sine clausula des Kaisers Rudolff wider Johan und Anthonio Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst auf Supplication der Stadt Bremen erlassen, Speyer 5. Juli 1587.

‚dass ihr die vier auf Ihren hochgefreiten Weserstromb mit Munition und Leuten ausgerüstet Orlogschiff ... wiederumb abschaffet.'

(50) S. 423—429. Vorstellung und Bitte von Bürgermeister und Rath der Stadt Brehmen an den König von Dännemark, Bremen 24. Febr. 1633, auf das Schreiben des Königs vom 10. Februar, den Grafen zu disponiren pendente lite von dem affectirten Zoll auf dem Weserstromb abzulassen.

(51) S. 431. Extract Theilbrieffes de dato Rendessburgh am Abendt Laurentii 1544.

(52) S. 433—436. Rudolff des Andern Indult wegen der Lehnwahr am Herzogthum Holstein für Hertzog Philipp und dessen minderjahrige Brüder, Prag 2. Juni anno 88.

‚die von Uns und dem heiligen Reiche habende Regalien und Lehen die negesten 6 Monate lang unvorhindert zu gebrauchen.'

Mit einigen Notizen.

(53) S. 437—444. Concept der an Ihre Königlichen Majestät zu Dännemark abgestatteten Relation des Königlichen 23. August be-

Digitized by Google

stellten Commissars Fr. Hans Gloxin wegen Annehmung des Ambtes Schwabsted und des halben Schleswigschen Thumbstifts.

In dem Rendsburgischen Recess vom 10. Juli 1675 § 6 wurde von dem Herzoge das Amt Schwabstedt nebst dem Antheil des Schleswigschen Domcapituls und der Cathedralkirche, so zugleich mit dem Ambt Schwabstedt von der in Gott ruhenden Königl. Majestät für diesem l. Fürstl. Durchlaucht überlassen worden, cedirt. In dem Copenhagener Frieden 12. May 1658 trat der König den Halbschiedt des Thumbkapitels zu Schleswig wie nicht weniger das Amt Schwabstedt ab. In der 1679 auf Königlichen Befehl gedruckten Schrift: Ursachen und Beschaffenheit der Streitigkeiten zwischen I. Königl. Majestät zu Dennemarck und l. Fürstl. Durchlaucht zu Schlesw. Holst. Gottorf wird S. 31 behauptet, das Stift sei ein separatum feudum, worauf der Herzog keinen Anspruch habe. Obige Relation wird 1675 nach dem Rendsburger Recess gemacht sein; Kielmannsegge war noch nicht von des Königs Seite gefangen genommen. Gloxin verhandelte mit ihm und Cammerrath Andreas Cramer.

(54) S. 445—447. Schreiben des Churfürsten von Brandenburg an die Generalstaaten, Potsdamm 1/11. Juli 1679. (In deutscher und französischer Sprache gedruckt in Actes et memoires T. 4, p. 507).

(55) S. 449. Extract aus der Disposition des Herzogs Johann Adolph, Gottorf 9. Jan. 1608, zur Einführung des jus primogeniturae.

Dieses Statut oder diese väterliche Disposition ist mit der Kaiserlichen Confirmation Prag 28. Febr. 1608 gedruckt aber nicht vollständig als Beylage A der gründlichen und wahrhaften Nachricht aus was Ursachen I. K. Hoheit die Fürstin Frau Sophia und Hr. Christian August ... das Ambt Barmstedt reoccupiren zu lassen, s. l. 1706 fol., in Lünig Reichsarchiv B. 10, S. 56, und wie L. sagt, nach einer vollständigern Abschrift in Lünig collectio nova von der Ritterschaft in Teutschland Leipzig 1719 fol. Th. 2, S. 1057 mit der irrigen Jahrszahl 1606. Es wurde auch bestätigt 21. Aug./1. Sept. 1707 in der conventio inter S. Caesaream Majestatem ac potent. regem Sueciae artic. 2, gedruckt in Dumont corps universel VIII, 1, S. 221. Vgl. Christiani in Eggers Magazin B. 7, S. 618 und Samwer die Staatserbfolge S. 207.

(56) S. 451 Schreiben des Königs Christian V an die Durchlauchtige Fürstin freundlich vielgeliebte Schwester Friderica Amalia zu Schlesswig-Holstein Durchlaucht. Copenhagen 19. Dec. 1676.

‚Ew. Liebden mag Ich hiemit freund brüderlich nicht bergen, dass

nachdem Ich ... Ihrer Liebden Antheil besagten Herzogthumbs zu sequestriren mich gemüssiget befunden ... werde Ich inzwischen nicht unterlassen, die nöthige Anstalt zu verfügen, damit Ew. Liebden hievon keine Incommoditet empfinden, sondern mit allem dem, was zu dero Fürstlichen unterhalt nöthig, sattsahm mögen versehen werden.'

(57) S. 455—459. Bedenken über die Anfrage, wannehr ein in Tutel befindlicher Reichsfürst zu seinen vogtbaren Jahren gelange, und der Regierung seiner Lande sich selber unterziehen könne.

‚dass ein Reichsfürst nach Erfüllung des 14ten Jahrs für mündig zu halten. Mit vielen Exempeln zu bewehren stünde, dass souveräne Häupter den Ablauf des 14ten Jahrs nicht einmahl abgewartet.... Ist in der sobenannten lege regia des Königs in Dennemark cap. IIX verordnet ... ut quamprimum 14tum ingrediatur aetatis annum....'

(58) S. 461—467. Fürstliche Holstein-Gottorpische gründliche fundirte Enervirung der Königlichen Dänischen vermeintlichen fundamenta bey abermahliger Occupirung des Stiftes Lübeck.

Dieses Fürstliche Memorial bezieht sich auf die von Fürstlicher Seite 1714 herausgegebene (in der Nachricht vom Nordischen Kriege Forts. 3, S. 15 wieder gedruckte): In facto gegründete umständliche Nachricht, wie der Königlich Dänische Hof des Fürstlich Holstein-Gottorpischen Hauses Untergang und Ruin beständig gesucht auch aus einer solchen Absicht weder Verträge noch Friedensschlüsse gehalten, und rechtfertigt den Administrator gegen ein an bey denen Höfen sich befindende Königl. Dänischen Ministros abgelassene Circular-Ordre 8. Dec. a praet. (1714). Dem Inhalte nach stimmt dieses Memorial (anfangend: ‚In der sub rubro einer in facto gegründeten umbständlichen Nachricht, wie der Königl. Dän. Hof ... und zwar dessen § 140 ...') überein mit der Vorstellung des Fürstl. Gottorffischen und Bischoffl. Lübeckischen Gesandten an die Reichsversammlung vom 7. Jan. 1715, gedruckt in Faber Staats-Cantzley Th. 24, S. 553.

(59) S. 477—499. Schreiben des Ober-Secretaire von Hagens auf Königlich allergnädigste Ordre an den bey dem Königlich Schwedischen Hofe subsistirenden Legations-Secretaire, Copenhagen 12. Jan. 1726, und Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Geh. Raths Präsidenten von Bassewitz an den Herrn General-Major und Envoyé von Reichel. Petersburg 18/29 Febr. 1726. (Beide Schreiben auch S. H. 85. 86. 87).

(60) S. 491—497. Schreiben Christian V Königs zu Dennemarck an Se. Liebden den Fürsten Vetter Schwager und Gevatter Herzog zu Schlesw. Holst. Gottorp. Copenhagen 22. April 1684.

Digitized by Google

Dieses Schreiben 16 conditiones, über welche der Herzog sich binnen 4 Wochen zu erklären habe, enthaltend, und davon ausgehend, dass der Rendsburgische Recess von 1675 durch den Fontainebleauer Frieden nicht aufgehoben sei, ist gedruckt in der Gottorfischen Schrift: Nochmahlige und endliche Behauptung des freyen und unbeschränckten exercitii des Schlesw. Holstein. Gottorpischen juris armorum, armandiae, fortalitii, foederum etc., in Antwort auf die im Monat November 1699 aufgesetzte sogenandte Rechtmässige Ursachen. Januar 1700. 4. S. 138—149, auch in Gründliche und nähere Nachricht der zwischen I. K. M. zu Dennemarck und Hochfürst. Durchl. zu Schleswig-Holstein-Gottorp obschwebenden Irrungen. s. l. 1684.

(61) S. 499—502. Schreiben Se. Majestät des Königs zu Dennemarck an Herzog Friedrich zu Schlesswig-Holstein. Schanderburg 14. Febr. 1617. Zur Antwort auf das Fürstliche Schreiben vom 10. Januar.

‚dass zur Aufhebung aller Schwabestetischen Stör- und Irrung am 22. Juni beiderseitige Commissarien nach Erlassung ihrer Pflicht und Eyde zusammentreten.‘

(62) S. 503—506. Rescript Christian Albrechts, postulirten Coadjutors des Stifts zu Lübeck Herzogs zu Schlesswig-Holstein, den woll edlen, edlen unsern zu Gottorf heimbgelassenen Landt-Geheimbden- Cammer- Hof- und Cantzley-Räthen und Lieben Getreuen sambt und sonders. Hamburg 4. Januar 1677. Zur Mittheilung des zu publicirenden Herzoglichen Gegenmandats oder Patents vom 4. Januar 1677 gegen das Königliche Sequestrationspatent.

(63) S. 507—510. Des weyland Gross-Siegelbewahrers von Frankreich Du Vair Rede, womit er die Königin Marie a. 1600, als Sie zu Marseylle angelandet, im Nahmen des Parlaments von Provence bewillkommnet. A. d. Französ. ins Teutsche versetzet.

(64) S. 511—514. Churpfälzisches Memorial betreffend die Ladenburgische Pfandschaft in Sachen Churmaynz als Bischofs zu Worms contra Churpfalz. Dictatum Ratisbonae August 1672. Enthaltend das remedium supplicationis pro revisione actorum gegen den Bescheid des Reichshofraths und dessen Competenz in dieser an die gemeinen Austräge zu verweisenden Sache.

S. 515. 516. Churpfälzisches (für Pfalzgraf Carl Ludwig) Memorial an der Evangelischen Churfürsten und Stände Gesandschaften zu Regensburg, Heydelberg 6. Aug. 1673, durch Schreiben an Kayserliche Majestät die Annullirung des Urtheils des

Digitized by Google

Reichshofraths, Wien 22. Juni 1673, in der Sache Churmaynz contra Churpfalz wegen der Ladenburgischen Pfandschaft zu bewirken.

S. 516—518. Der Evangelischen Stände Vorstellung an Kayserliche Majestät in eadem causa, betreffend zugleich die Parität der Religion in den Austrägs- und Supplications-Gerichten, Regensburg 23. Aug. 1673; mit Churbayerschem Bedenken wegen der Parität.

---

(65) S 519. 520. Schreiben von Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg an die Abgesandten der freyen Reichs-Stätte 4. Juny 1664, dictat. Ratisbonae 13/23. Jun. 1664.

‚zu vermitteln, dass die von des Röm. Reichs Erbmarschall Grafen Pappenheimb der Stadt angethane Beschimpfung, indem er 17. May deren an dem Quartier der zum Reichstage Abgesandten affigirtes Wappen bey hellichtem Tage durch seinen Narren habe abnehmen lassen, reparirt und der Graf Pappenheimb in eigner Person das auf seinen Befehl abgenommene Wappen wiederumb an vorigen Ort bringe.‘

S. 520—525. Memoriale von Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg an die Röm. Kayserliche Majestät vom 4. Juny 1664. — Memoriale derselben an das Churfürsten Collegium vom 4. Juni 1664 wegen des auf Befehl des Grafen Pappenheimb von dem Quartier der Hamburgischen Abgeordneten abgenommenen Wappens; mit Anlagen: 1. Befehl Ferdinand III an den Erbmarschall W. Ph. von Pappenheimb, Regenspurg 22. April 1654, die Hamburgischen Abgeordneten mit tauglichem Quartier zu versehen, auch ihnen die Tafel gleich andern Abgeordneten vor ihrem Logiament anschlagen zu lassen; 2. Reversales des Erbmarschalls wegen des Reichsquartier und der Tafel, Regenspurg 27. April 1654.

S. 525. 526. Befehl des Kaysers Leopold an den Erbmarschall, Linz 20. Juny 1664.

‚dass Du die herabgenommene Wappen wiederumb an Orth und zwar eigener Tagesstunde, da Du solche herabnehmen lassen, mit gebührendem Respect affigiren lassest.‘

---

(66) S. 527. 528. Memorial des Herzogs zu Schleswig-Holstein Joachim Ernst ad dictaturam imperii, Ploen 13/23. April 1671, dictat. 6/16. Mai 1671, die so lang implorirte Justiz gegen den Herzog zu Holstein-Gottorp in der Oldenburg-Delmenhorster Succession nicht länger zu verzögern.

S. 528. 529. Antwort des Herzogs Christian Albrecht, Gottorf 12. Juni 1671, dictat. Ratisb. 28 Juni / 8. Juli 1671.

S. 529. 530. Memoriale der Kaiserlichen Commissarien des Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Rudolph Augusti und electoris Brandenburgici, Pottstam 29. April 1671, dass Holstein-Gottorp

Digitized by Google

rechtliche Entscheidung erwarte in der Oldenburg-Delmenhorster Succession.

S. 530—532. Memorial der verwittweten Herzogin Dorothea Augusta Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst an die Reichsversammlung, Plön 30. Nov. 1671, dictat. 7/17. Febr. 1672, die Oldenburg-Delmenhorster Succession zu fördern. — Schreiben der Churfürstl. Maynz. Cantzley an den Kaiserlichen Principal-Commissar, Regenspurg 19. Febr. 1672, in eadem causa.

S. 532—534. Memorial des Hertzogs Christian Albrecht an die Reichsversammlung, Gottorf 11. Mart. 1672, dictat. Ratisb. 30. Mart./9. April 1672; — und Mittheilungsschreiben dieses Memorials von der Maynzischen Cantzley an den Kayserl. Principalcommissar.

S. 534. Erklärung des Herzogs Joachim Ernst zu Ploen, Ploen 4. Mai 1668, unter welchen Bedingungen derselbe auf sein Successionsrecht auf Oldenburg und Delmenhorst renunciren wolle.

---

(67) S. 535—549. Abbildung des Regensburger Re- und Correlations-Saal, der Fürstl. Nebenstuben, der zwei Bänke des Reichsstättischen Collegiums, des Churfürstl. Collegiums, der Churfürstlichen Nebenstuben, der Regenspurger Raths- und der Consulenten-Stube.

(68) S. 551. Schema der fünf alternirenden Fürstlichen Häuser Pommern, Mecklenburg, Würtenberg, Hessen, Baden.

(69) S. 553—596. Aufruffzettul Stropha 1. 2. Aufruffzettul Stropha tertia schematis alternantium. Aufruffzettul Stropha 3—10.

(70) S. 597—600. Verzeichnüs derjenigen Stände, so in dem Matricular-Anschlag ad interim moderirt worden auff dem Reichsstag zu Regenspurg.

---

(71) S. 601—640. Bericht wegen des Herzogthumbs Schlesswig, wie dasselbe an die Graffen zu Holstein und folgendes die Oldenburgische Linie gekommen und dessen Lehnsgerechtigkeit (bis 1591), mit eingeschalteter Instruction für die Abgesandten Herzog Adolphs, Kiel 5. Nov. 1582, um in Coldingen 12. Nov. 1582 die Lehn zu empfahen; mit Anlagen: A. König Waldemars Lehnbrief für Graf Gerhardt, Nyburgh 1326 in die assumtionis Mariae; B. des Grafen Otto zu Schawenburg Cessions-Brief Kuning Christian I gegeben über das Fürstenthumb Schlesswigk, Hamburgk des nechsten Tages nach Michaelis 1460; C. Instrumentum, darin bekant, dass Herzogh Friedrich I die Lehenwar des Fürstenthums zu Schlesswigk von Konigk Hansen gesucht a. 1483; D. Odensehischer Vertragk so, zwischen Kuningh Friederichen II, Herzogk Johansen und Herzogk Adolffen zu Holstein wegen der

Digitized by Google

Lehenempfangnuss des Fürstenthumbs Schlesswigk aufgerichtet. Unterschrieben (von den Commissarien und Rhäten) Odensehe in Fühnen 28. Martii 1579, von dem Herzog Ulrich zu Mecklenburg, Landtgraffen Wilhelm zu Hessen, dem Könige Friedrich zu Dennemark, dem Hertzog Johan Adolff — 1579; F. Lehnbrieff Kunungk Friederich II Herzogk Johansen und Herzogk Adolffen zu Holstein gegeben auff das Fürstenthumb Schlesswigk und Insul Fehmern sine anno.

S. 641 — 648. Bericht wegen der Grafschaft Holstein, wie dieselbe underschittliche Herschafften gehabtt, entlich an die Graffen zu Oldenburgk gekommen, und nebenst den propriirten Landen zum Herzogthumb erhöhett auch von underschittlichen Lehenherren zu Lehen empfangen worden. (Die Anlagen fehlen).

(72) S. 649. 650. Urtheil in Sachen Burgermeistern und Rhatts der Statt Schlesswich Clegern contra Marquartt Rantzowen zu Saxdorff, Gosske Rathlawen zu Gerebuy et consortes Beklagten wegen Versperrungk mit ihren Hamen-Zeunen der viertzigk Faden im Schleystrohme. Pronunciatum unter Unsern Königl. und Fürstl. zum Gericht Verordneten Secreten auf Unserm Kuningk Christians Schlosse Hadersleben 2. Oct. 1610.

S. 651 — 665. Bericht, worauf der Streidt swischen dem Hause Gottorf und den Besitzern des Gutes Olpenitz bernhe betreffend dass Ländelein Oldenburch an der Schleye: mit Anlagen: A Schleswigischer Abscheidt in Sachen Hertzogks Adolffen contra Jürgen von der Wischen zu Olpenitz Erben belangende der Vicherey auf der Ohe. Urkundlich mit Unserm Hertzogks Johansen auffgedruckten Fürstlichen Secret versiegelt. Actum Schlesswigk den 14. May 65 (remittiren nach Inhalt der Privilegen diese Sache an Prälaten, Rheten, Ritterschaft, Steten und Manschaft); B. Abermaliger Bescheidt zwischen Hertzogk Adolffen F. G. und Jürgen von der Wischen wegen der Oldenburch an der Schley. Schlesswich 13. May 65; C. Controversia mit Detleff von der Wisch zu Olpenitz wegen des Fischen und Angeln. Anfangend: ‚Citatio 1610 29. Juni zu Rendesborch ertheilet.' (Cleger berief sich auf l. 7 de diversis et tempor. praescript. et l. 45 ff. de usucap. et usurpat.); D. Bescheidt in Sachen Detleff von der Wischen zu Olpenitz Clägern contra Heinrich von Boeckwolden als Fürstlichen Ambtmann auf Gottorff Beklagten. Hadersleben 2. Oct. 1610.

S. 665 — 680. Bericht, worauff der Streitt zwischen Jürgen van der Wischen zur Ohe undt dem Hause Gottorff wegen der gesetzten Fischreusen und Wackenzeuge sich erhellt: mit Anlagen: A. Relation der zur Besichtigung des Schleystrohms verordneten Commissarien von 1601; B. Supplicatio Johans von der Wischen,

Digitized by Google

Olpenitz 3. May 1601; C. Bescheid auf Johan von der Wischen Schreiben an Hertzog Johan Adolff, Husum 8. May 1601; D. Begriff in Sachen illustrissimi Johan Adolffen contra Jürgen von der Wisch und deductio juris pro illustrissimo; E. Bescheid in Sachen Georg von der Wischen contra Heinrich von Buchwalden Fürstl. Ambtmann auf Gottorf, Hadersleben 2. Oct. 1610.

S. 681. 682. Illustrissimus Johan Adolff contra Marquart Rantzowen zu Eschellmark, und Urtheil auf Margrethe Rantzowen zu Eschellmark Supplication, Gottorf 1. April 1611, wegen Benutzung des Schleystrohms.

(73) S. 683—686. Bericht, worauff die streitige Sache zwischen dem Ambte Gottorff und den Vorstehern des Armenhauses zu Rendesburch wegen der Armenlansten zu Duvenstede beruhett.

(74) S. 687—698. Vertragh zwischen dem Hertzog Johan Adolff Bischoff zu Lübeck und S. F. Würden Bruder Hertzog Johan Friederichen Erzbischoff zu Bremen, daruff die Kaiserliche Confirmation aussgebracht und derwegen der Punct wegen Abtretung des Stiffts Lübeck ausgelassen worden, Kiell den 11. Novembris 1606.

Johan Friederich soll zur Abfindung das Ambt Tremsbüttel, Steinhorst, Ambt und Stadt Oldenburgh, das Land Vehmern, die Neustadt und Cissmar haben.

(75) S. 699—701. Hochfürstlicher Kaufbrief von Hertzog Johan Adolff für Hans von Wulframstorff über den a. 85 an Hertzog Adolff von Adam Tratziger verkauften Hof und Haus, Gottorf 1618 in den acht Tagen der heiligen drey König.

(76) S. 701—703. Privilegium confirmationis von Hertzog Christian Albrecht auf dem von den Oberstall- und Jägermeister Friedrich von Güntroth an den Amts-Inspector zu Tremssbüttel und Steinhorst Jacob Schmieden verkauften Capittelshoff zu Schlesswig bei dem Thumb, Gottorff 12. April 1675, mit Notariatsbescheinigung der Abschrift von Simon Kortholt.

(77) S. 703—704. Hertzogs Johan zu Sachsen, Engern und Westphalen, des R. Reichs-Ertzmarschalls, confirmatio privilegiorum der Landschaft Hadeln, Otterndorff 1481 Meddeweken na dem Sontage misericord. domini.

(78) S. 704—706. Anzeige und Bitte von Margaretha Agnetha Soltowin an die Schlesw. Holstein. regierende Hochfürstliche Durchlaucht um Bestätigung einer Schenkung an Balthasar Heldt.

Digitized by Google

(79) S. 706 — 711. Kayser Rudolff II concessio et indult. veniae aetatis Christiano IV Daniae regi data, Prag 26. April 1593.

(80) S. 711 — 715. Hertzogs Christian Albrecht Confirmatio privilegiorum, Gottorf 2. Febr. 1661, mit Ueberantwortung dieser confirmatio, Gottorf 2. Febr. 1661. (Gedruckt in Jensen und Hegewisch S. 218).

S. 715 — 717. 1. Formula juramenti a nobilibus Christiano Alberto praestiti. 2. Der Prälaten und Ritterschaft Eyde und Pflicht geleistet der Königl. Majestät als einem Hertzogen tho Schlesswig-Holstein und Hertzogen Johansen und Adolffen. 3. Der Stede Eyde nnd Pflicht I. Königl. Majestet als einem Hertzoge tho Schleswig-Holstein und Hertogen Johansen und Adolffen.

(81) S. 717. 718. Prälaten, Ridder- und Manschop Nahmen ‚und hebben de Prelaten' nicht geschwohren, sondern de Hand op ehre Brost gelegt.'

(82) S. 718 — 721. Formalia der Huldigung für I. F. Gnaden Herrn Friederichen alss einem Hertzogen zu Schlesswig-Hollstein.

(83) S. 722 — 729. Instruction, so von der Königlichen Wittiben gegen obgedachten zur Flenssburgh a. 92 gehaltenen Landtagh den Herrn Reichs-Rähten bey Ihrer Königl. Majestät Schreiben sub dato den 6. May gesetzten Jahres ist communicirt und ertheilet worden. (Diese Instruction steht vollständiger in S. H. 31, S. 256 — 271).

(84. 85) S. 729 — 732. Doctoris Weckbaches Bedenken wegen der Hollsteinischen Lande Königlichen Theils Regierung und brüderlichen Erbtheilung. — Doctoris Hertzbachs Bedenken über selbige Sache. — Beide Bedenken folgern aus der Bestimmung der Privilegien, dass die Lande zusammen und ungetheilt bleiben sollen.

(86) S. 733. 734. Designatio der Fürstlich Sunderburgischen Schleswigschen Aembter, so in den Landtkasten contribuiren, dan auch der zugekauften adelichen Güter bey dem Landtage a. 1632 übergeben. (In S. H. 36 II S. 716, vgl. oben S. 67).

(87) S. 734—743. Relatio legati, so bey Ihr Kayserl. Majestät für König Friederich II, Johan den Eltern und Adolff Hertzoge zu Schlesswig-Hollstein die Lehen des Fürstenthumbs Hollstein allerunterthänigst gesonnen.

‚uff angesetzte Zeit 15. Juli umb halb 9 Vormittags seyn die Gesandten nach der Kayserlichen Majestät palatio. . . .'

(88) S. 743 — 751. Summarischer Extract aller denen Schlesswig-Holsteinischen Prälaten, Ritterschaft und Städten (corr. Stenden), von Zeiten König Christian I biss auf Hertzog Friedrichs zu Schlesswig-Hollstein Hochfürstl. Durchlaucht Höchstlöbl. Memorie beyde inclusive, gegebenen Privilegien, respective darob ertheilten

Digitized by Google

Confirmationen, daraus zu ersehen, wie die von den Ständen ehemahlss verübete Wahl eines regierenden Herrn sambt mehrern andern Punkten successu temporis in desuetudinem getreten, und nicht mehr observiret worden.

Am Schluss ist notirt:

‚Letzlich gehöret auch mit zu dieser Materie ein vor Jahren begriffener Extract der Stände so woll aus Christiani I und Friderici I alss auch der alten Grafen von Schaumburg ertheilten Privilegiis genommenen gravaminum und darauf ertheilten resolutiones von König Friederich I biss zu Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht Herrn Vatern inclusive, welcher Extract verschiedene legales interpretationes privilegiorum und ex usu emergirende Consequentien begreiffet, aber sich allhier weder im Archiv weder bey mir findet und also im Gottorfischen Archiv hinterleget, oder auch mit denen in Herrn Präsidenten Kihlmans Behausung bei dessen Abführung nach Kopenhagen gefundenen Cammer- und Etats-Acten abhendig gemachet sein muss.‘

Das Wesentliche des Extracts ist:

‚Will man nun nach also zergangenem privilegio electionis die übrigen privilegia der Stende ohne Passion considériren, so sein derer nur wenig von Importanz übrig. — ist dennoch landkundig dass nunmehr die Herrschaft hinangesetzet aller der Stende Inwendungen denen landtäglich convocirten Stenden in quanto collectarum Maass und Ziel gesetzet, fället demnach auch zu Boden. — Bliebe also wenig oder nichts zu faveur der Stende übrig, alss dass sie 1. unter der gemeinen jährlich abwechselnden Regierung ... landtäglich convociret zunebst am Landgericht Recht geben und nehmen; 2. die Land-Rähte und Ambtleute der Herzogthümer Schleswig-Hollstein blosslich auss dem eingebohrnen Adell, keine ausländische, genommen werden; 3. wass auf der Edelleute Gütern an Vich erzogen an Getreyde wechset und auss dem Lande gehet, oder wass sie beweisslich zu ihrer Hausshaltung an Gewürtz, Getrenck etc. beischaffen, Zoll- und licentfrey passiret wird.‘

(89) S. 751—761. Etzliche notable Puncta und Nachachtungen auss den gemeinen Regierungs-Acten vom Herrn Kammerrath Krahmer sehl. extrahiret.

1. Eine Sendung an den Kayser wegen Promotorialen an dass Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer umb ein Urtheil in causa exemtionis dess Stiffts Schlesswig und Hamburg. Ergo agnovere jurisdictionem camerae über NB. dass Stifft Schlesswig. 2. Auf dem Crayss-tage zu Halberstadt hat in puncto rectificationis der Reichs-Matricul das Fürstenthumb Schlesswich sambt dem Stifft auch die Stadt Hamburg mit eingezogen werden wollen, dagegen Protestation von beiderseits Rähten angerathen.

(90) S. 761. Confirmatio privilegiorum Christiani V, Copenhagen 2. Juli 1671, mit Bemerkung:

An dieser confirmatio privilegiorum nobill. fehlet die sonst gewöhnliche juramenti formula: ‚wir tuhn hiemit überantworten ... geloben die-

Digitized by Google

selben getreulich zu halten. ...' Zwahr haben die Stende aufm Landtage. ... Auch sein diese Confirmation denen Stenden nicht a rege ipso, alss welcher wegen der Salbung sich excusiren lassen, sondern von Herrn Stadthalter H. Friedrich Graffen von Alefeldt Sehl., alss der die Huldigung nomine regis von den Stenden angenommen, übergeben worden, wogegen die Stende ebenfallss ... wiewohl vergeblich supplicando protestiret.'

(Die Confirmatio ist gedruckt in Jensen und Hegewisch S. 221).

(91) S. 761—763. Formula juramenti statuum nobilium et civitatum. Rendessburg den — Mai 1671.

(92) S. 765—780. Gegenbericht des Dr. Theodorus Nicolai an Königl. Majestät und Hochfürstl. Durchlaucht gegen das Schreiben der Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg vom 5. Nov. 1661, Hamburg 29. Nov. 1661. Dass der Schawenburgische Hoff in Hamburg nicht unter der Stadt Hamburg Jurisdiction stehe, sondern die Jurisdiction und Hoheit über diesen Hoff von den Schawenburger Grafen auf Königl. Majestät und Hochfürstliche Durchlaucht transferiret. (Das Schreiben der Stadt Hamburg vom 5. Nov. 1661 ist gedruckt als Anl. 24 der Nachricht von der eigentlichen Bewandniss des so genannten Schauenburgischen Hofes s. l. et a. 4.)

(93) S. 781—810. Balthasar Gloxin und Jacob Preusser unterthenigste Relation dessen, was bey anbefohlener Commission die Bürgerschaft zu Schlesswig belangendt vorgangen, hinc inde gesucht und verrichtet. Schlesswig 23. May 1645. In Betreff 1. der Bürgerwahl, 2. der Einquartierung, 3. der Contribution. (Die citirten Anlagen A—F fehlen).

(94) S. 811—814. Grentzbrieff der Newstadt oder Nien-Crempe von Herrn Johann Graven zu Holstein, Nyenstadt 1393 drüdden Dages vor Michaelis des Ertz-Engels. (Derselbe Brief in lateinischer Sprache S. 879—880).

(95) S. 815—824. Vergleich zwischen den Königlichen und Fürstl Commissarien in Gemässheit des Articul 22 des 26. Febr. abgeschlossenen Rothschilder Friedens über die gravamina et postulata Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Copenhagen 12. May 1658. (Gedruckt als Beylage IX des wiederholten Abdrucks einiger in annis 1683 und 1700 publicirten Schleswig-Holstein-Gottorpischer Schriften s. l. 1716 fol. und Hansen Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig S. 661).

(96) S. 825. 826. Schreiben des Königs Christian V an Herzog Christian Albrecht, Copenhagen 19. Dec. 1676. Dass Se.

Digitized by Google

Durchlaucht binnen 6 Wochen die Lehnsempfahung des Herzogthums Schleswig zu nehmen, sonst ad privationem feudi geschritten werde. (Gedruckt als Beilage 12 des warhafften Berichts desjenigen, was zwischen I. K. M. und das mitregierenden Herrn Hertzogen Durchlaucht 1675 zu Rendsburg und nachgehends bis auf den Mart. 1677 vorgekommen. s. l. 1677. 4.)

(97) S. 827—829. Schreiben der Hochfürstlich Schleswig-Hollsteinischen Land- Hoff- und Cantzley-Rähte an Notarius —, Hamburg 15. Aug. 1688. (Derselbe Brief S. 883—886.

Der Glückstätischen Cantzley, unter Reservirung aller Befugnisse des Herzoglichen Hauses, anzuzeigen, dass die auf das emanirte Ditmarsche Proclam von der Glückstätischen Cantzley auf Befehl I. Königl. Majestät geschehene Protestation ungültig, dass I. Hochfürstl. Durchlaucht in denen Fürstenthümbern und Landen in Administrirung der Justitz und andern Verfügungen über Dero privative zustehende Unterthanen auch sonsten durchgehendt eben dieselben Landesfürstlichen jura....

(98) S. 831—836. Untertheniger Bericht von Bürgermeister und Rath wegen Beschaffenheit dess Predigers im grawen Closter, mit unterthenigster Bitte, dass die desswegen aussgangene Fürstl. Collation dieser Stelle an Georg Fabricius in Gnaden wieder auffgehoben, oder auch wegen Verwaltung selbiger Predigerstell nach der Constitution von 1636 gewisse Personen ad electionem präsentiret und fürgeschlagen werden mügen.

Revers I. F. Gnaden des Hertzogs Friederich, dass die Vorsteher der Armen des grawen Closters zu Schlesswigh dero Armen-Lansten mit Geldbrüchen belegen und dieselbe den Armen berechnen, und die Beampte zu Gottorf sich dieser Brüche nicht anmassen sollen, Gottorff 29. Aug. 1623.

(99) S. 837—840. Rationes affirmativae (13), worumb Ihr Hochfürstl. Durchlaucht die Conjunctur mit der alliirten Armee zu resolviren hetten. — Rationes negativae (16), worumb I. Hochfürstl. Durchlaucht die Conjunctur mit dess Richss- und nicht zu der alliirten Armee zu resolviren.

(100) S. 841. 842. Causae der Superioritet Sr Königl. Majestät und Hochfürstlichen Durchlaucht über den Elbstrom. Dass die Hamburger nicht befugt, sich Jurisdiction u. s. w. über die Unterelbe anzumassen.

(101) S. 843—870. Summaria relatio junctis causalibus, warumb die angemasste reaedificatio der Vestung Christianpreis nicht rechtlich beschiehet, ufgesetzet 1664 mense Junio.

(102) S. 871—878. Vergleich zwischen dero zu Dennemarck Norwegen Königl. Majestät und regierenden Hochfürstlichen Durch-

Digitized by Google

laucht zu Schleswig-Holstein zu Glückstadt aufgerichtet 12. Oct. 1667. (Gedruckt in Hansens Staatsbeschreibung S. 661).

(103. 104) s. 94. 97.

(105) S. 887—890. Extract der Friedenspuncten (34) zwischen den beiden Nordischen Cronen (Dännemark und Schweden), Kopenhagen 27. May 1660 geschlossen.

(106) S. 891—896. Des Graffen von Oldenburg Räthen Danksagung und Begehren nomine comitis gegen die Königlich Dennemarkischen Herrn Deputirte, wie die media pacificationis vorzunehmen in puncto turbationis et jurisdictionis visurgicae zwischen wohlgedachten Graffen und den Bremern.

(107) S. 897—900. Extract aus dem Protocoll der Ritterschaftlichen Versammlungen vom 15—18. Sept. 1702, gehalten Kiel in Curia in Betreff der über den unmündigen Herzog Carl Friedrich von Herzog Christian August allein zu übernehmenden Tutel, der Absendung von Deputirten an den Herzog Christian August und Se. Königl. Majestät.

S. 901. 902. Vorstellung und Gesuch abseiten Prälaten und Ritterschaft an den Prinzen Christian August zur Condolenz über das Absterben des Herzogs Friedrich und der von Christian August allein zu übernehmenden Tutel s. l. et a.

S. 903. Instruction der H. Deputirten an Prinz Christian August, Kiel 18. Sept. 1702.

S. 903. 904. Bericht, Gesuch und Bitte abseiten Prälaten und Ritterschaft an I. K. Majestät zu Dennemarck, Kiel 15. Sept. 1702, den Prinzen Christian August zur Annahme der Tutel zu animiren, einen Termin zur Landeshuldigung der Königlichen Majestät anzusetzen.

S. 905. Instruction derer Herrn Deputirten an I. Königliche Majestät, Kiel 18. Sept. 1702.

S. 906. Schreiben von Negendank im Auftrage I. Hochfürstl. Durchlaucht Herzogs zu Schlesswig-Holstein an die Deputirten von Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schlesswig und Holstein, Kiel 25. Sept. 1702.

(108) S. 907. 908. Vorstellung und Bitte von Prälaten und Ritterschaft an den Herzog Christian August, Kiel 3. April 1703, das exercitium juris primariarum precum bis zu der würklichen anzutretenden Regierung auszusetzen.

(109) S. 909—911. Litterae Henning Friederich comitis de Bassewitz ad illustriss. consessum Augustae Suessionum die — Junii 1728 ad stabiliendam tranquilitatem septentrionis.

Digitized by Google

S. H. 107.

Vorstellungen der Ritterschaft im Jahre 1702 wegen der Vormundschaft für den unmündigen Herzog Carl Friedrich.

A. S. 1—2. Bericht, Gesuch und Bitte von Prälaten und Ritterschaft an Ihre Königl. Majestät zu Dennemark (gleichlautend mit S. H. 106. S. 903. 904).

B. S. 3—6. Vorstellung und Gesuch derselben an den Printzen Christian August (gleichlautend mit S. H. 106. S. 901. 902).

C. S. 7—10. Vorstellung von Prälaten und Ritterschaft an Graf Reventlau, Kantzler Sr. Majestät des Königs, wegen der Uebernahme der Vormundschaft des unmündigen Herzogs Carl Friedrich.

S. H. 108.

Copie Schreibens vom geheimbten Rath von Plessen an den Fürsten von Caunitz, Hamburg 8. Sept. 1702, wegen der Coadjuterie-Sache für Printz Carl und der abzuwendenden Tutel der Herzogin Mutter, Schwester Carls XII., über Herzog Carl Friedrich. 4. Bll. Fol.

S. H. 109.

Aktenstücke betreffend die Ansprüche des gewesenen Vormunds Christian August.

A. S. 1—3. Versicherungsacte des Herzogs Carl Friedrich. Hamburg 3. Juli 1719.

dass die Zinsen der dem Bischof Christian August schuldigen 300,000 Rthlr. jährlich mit 12,000 Rthlr. nach geschehener Restitution aus den ihm speciell verpfändeten Aemtern Cismar und Oldenburg zu zahlen, dass die vor der Administration aus der Rentekammer jährlich gezahlte Appanage von 18,000 Rthlr. nach geschehener Restitution aus den Revenüen der Landschaft Fehmarn an den Bischof gezahlt, und derselbe assistirt werden solle bei seinen Regressansprüchen an Dännemark, und indemnisirt wegen der während geführter Administration gegebenen Verschreibungen.

B. S. 4—11. Versicherungs- und Erläuterungsacte der Versicherung vom 3. Juli 1719.

1) wegen zu gebender Zahlordre an die Beamten in Cismar und Oldenburg, dass die Einkünfte an den Bischof gezahlt, und der Ueberschuss von denselben an die Rente-Cammer gegeben werde; 2) wegen beiden Theilen jährlich freistehender Kündigung von 20,000 Rthlr. bis zum Abtrag der schuldigen 300,000 Rthlr.; 3) Gestattung freier Jagd in den Pfandstücken; 4) dass bei Lebzeiten des Bischofs und dessen ältesten Prinzen die Contribution von den Fideicommissgütern Stendorf, Münch-Neverstorf und Lensahn nicht zu fordern; 5) dass dem zweiten Sohne des Bischofs, dem Prinzen Adolph Friedrich, ein Regiment zu conferiren und bis dahin jährlich 1000 Rthlr. zu geben; 6) der Schwester des Bischofs

Digitized by Google

Frau Aebtissin von Quedlinburg jährlich 1000 Rthlr. zu zahlen; 7) dem ältesten Sohn des Bischofs drei Jahre lang jährlich 4000 Rthlr., für die übrigen Kinder, so lange der Bischof lebe, jährlich 2000 Rthlr., nach des Bischofs Tode jedem von dessen Kindern jährlich 1000 Rthlr. und jeder der Prinzessinnen bei ihrer Verheirathung 10,000 Rthlr. zu zahlen.

C. S. 11—14. Zwei Rescripte der Schlesw. Holsteinischen Rente-Cammer, Hamburg 7. Nov. 1719, über die Cession der Einkünfte aus den Aemtern Cismar und Oldenburg an den Bischof Christian August und die Verpflichtung an keinen andern als an diesen zu zahlen.

D. S. 15—17. Drei ex speciali mandato erlassene Herzogliche Rescripte an die Amtmänner zu Cismar und Oldenburg und den Amtschreiber zu Cismar, Hamburg 26. Mai 1721, dass nunmehr nach wiederhergestelltem Frieden die Einkünfte an den Bischof nach der Versicherung vom 3. Juli und 4. Novbr. 1719 gezahlt werden.

E. S. 18—20. Obligation des Herzogs Carl Friedrich für den Herrn Bischof über die von dem letzteren dem Herzog cedirten 40,000 Rthlr., welche mit 6 pr. c. jährlich zu verzinsen. Moskau 1. Jan. 1722.

S. H. 110.

Versicherungsacte des Herzogs Caroli Friderici für seinen gewesenen Vormund Herzog Christian August. Hamburg 3. Juli 1719. 4 Bll. Fol. (gleich mit S. H. 109. S. 1—3).

S. H. 111.

Abschriften von Documenten betreffend die Jurisdiction über das Gut Bramstedt und Wandsbeck.

S. 1—2. Fürstliches Rescript an die fürstlich Gottorpische Kanzlei, Kiel 29. April 1704.

dass an die Glückstädtsche Cantzlei zu schreiben und zu beschweren wegen der einseitigen Königlichen Besetzung des adeligen Hofes Bramstede unter dem Prätext, als ob daselbst falsche Müntze geschlagen werde, und wegen der auf Bramstede von Glückstadt aus vorgenommenen Versiegelung, imgleichen wegen der einseitigen Abhörung der unter gemeinsamer Regierung stehenden Wandsbeckischen Unterthanen; dass dem Obristlieutenant von Grote, Besitzer von Bramstede, und dem von Kielmannseck zu Wansbek bei nahmhafter Strafe zu verbieten, sich bei der Glückstädter Cantzley einzulassen, und letzterem zu injungiren, Hertzog Carl Friedrich sei condominus territorii, worin die Kirche stünde.

S. 2—4. Schreiben der Gottorfischen Regierung an die Glückstädtische. Gottorf 1. Mai 1704. — Mandatum poenale der Gottorf. Regierung an von Groote, Gottorp 1. Mai 1704.

S. 5.—6. Antwort der Glückstädt. Regierungs-Cantzley an die Gottorfer. Glückstadt 6. Mai 1704.

Digitized by Google

dass der Hoff zu Bramstede, in I. Königl. Majestät unstreitigem Amtsflecken, von jeher einseitiger Jurisdiction unterworfen gewesen, dass die Kirche zu Wansbek I. Königl. Majestät einseitigem juri episcopali von jeher unterwürfig und zum Segeberger Consistorio gehörig.

S. 7. 8. Schreiben der Gottorper Regierung an die Glückstädter, Gottorp 8. Mai 1704.

ob nicht dem Obristlieutenant Grote und dessen Ehefrau, die supplicando um Ertheilung eines salvi conductus eingekommen, der salvus conductus communi nomine zu ertheilen, da Bramstede und Stedingshof in der Landesmatrikel und unter gemeinsamer Jurisdiction stehen.

S. 8. 9. Rescriptum des Hertzogs Carl Friedrich an Friedrich von Sallern, Kirchspielvogt zu Neumünster, Gottorp 3. Juni 1704, als Commissarius nach dem adeligen Gute Bramstede zur Wahrnehmung der Herzoglichen jura zu gehen und mit dem Königl. Commissar in communi causa communiter zu verfahren.

S. 9. 10. Instruction für Fr. von Sallern, Gottorp 3. Juni 1704.

S. 11—14. Schreiben der Gottorfer Regierung an die Glückstädtsche, Gottorf 5. Juni 1704, zur Antwort auf das Schreiben der Glückstädtschen Regierung vom 6. Mai.

Das Gut Bramstede sei deshalb nicht unter einseitiger Königl. Jurisdiction, weil der Hof in dem Flecken Bramstede liege, König Christian IV. einige Pflüge aus dem Segebergischen dazu gelegt habe, der Kirchspielvogt zu Neumünster sei abgeschickt zur Wahrnehmung der Hochfürstlichen Gerechtsame. Das Gut Wansbeck stehe in der Landesmatrikel und stehe nach Art. 3. des Travendalschen Friedens unter gemeinschaftlicher Regierung.

S. 14—17. Relation Friedrichs von Sallern an die Durchlaucht. Hertzogin und Hertzog. Bramstede 22. Juni 1704.

dass, bei der Weigerung des Königlichen Commissars den Hof zu eröffnen, bei Niederlassung der Brücke zur Austreibung des Viehs, ein fürstlicher Wachtmeister und Corporal nebst vier Bauern auf den Hof gegangen und er, von Sallern, die Compossession ergriffen habe, alle Zimmer aber von dem Königl. Commissar versiegelt seien bis auf das Zimmer des Schreibers.

S. 18. 19. Rescript des Hertzogs Carl Friedrich an Fr. von Sallern, Gottorf 23. Juni 1704.

S. 19—22. Relation des Fr. von Sallern an Geheimerath Hofmarschall und Amtmann Baron von Görtz, Bramstede 27. Juni 1704.

S. 23. Hochfürstliches Rescript an Fr. von Sallern, Gottorp 30. Juni 1704 (zu vigiliren, sich auf des Schreibers Stube zu behelfen).

S. 24. 25. Relation Fr. von Sallern an Königliche Hoheit und Hochfürstliche Durchlaucht, Bramstede 8. Juli 1704, enthaltend die Bitte um Permission, auf gewisse Zeit nach Neumünster zu reisen.

S. 26. 27. Schreiben des Herrn von Grote an General-Lieutenant — — —, Hamburg 11. Juli 1704.

Digitized by Google

ob nicht, da er vier Monath auf den salvum conductum vergeblich gewartet, seiner Frau, der nichts beschuldigt wird, aber das Gut gehöre, cum salvo cond. speciali das Gut von fürstlicher Seite könne eingeräumt werden.

S. 28. 29. Befehl der Frau Hedwig Sophia und Christian Augusts tutorio nom. Carl Friedrichs an den Haussvogt zum Bordesholm, Gottorp 14. Juli 1704 (den Kirchspielvogt von Neumünster abzulösen und die Compossession Bramstedes sich angelegen sein zu lassen). — Nachricht derselben an Fr. von Sallern, Gottorp 14. Juli 1704, über die Ablösung.

S. 29. 30. Schreiben der Gottorper Regierung an die Glückstädter Cantzlei, Gottorp 17. Juli 1704, wegen des Salvus conductus für Obristlieutenant Grote mit Beziehung auf das Schreiben vom 8. Mai 1704.

S. 30. 31. Schreiben der Königl. Dännemarkischen zur Regierung in den Fürstenthümern Schleswig Holstein Verordneten, Statthalter, Cantzler, Vicecantzler, Räthe und Assessores, Glückstadt 5. Aug. 1704; enthaltend Protestation und Reservation gegen die vermeintlich ergriffene Compossession von Bramstede.

S. 31—33. Schreiben der Gottorper Regierung an die Glückstädter, Gottorp 31. Oct. 1704.

dass der salvus conductus für Frau von Grote communi nomine ausgefertigt, und ihr die Administration des Guts eingeräumt werde.

S. 33. 34. Pönalmandat des Herzogs Carl Friedrich, Gottorp 21. Oct. 1704, an Obristlieutenant Joh. Ernst von Grothe und dessen Ehefrau, bei 10,000 Rthlr. Strafe sich vor keinem andern als dem gemeinschaftlichen Landgericht einzulassen.

S. 34. 35. Friedrich IV. und Carl Friedrich Salvus conductus für Obristlieutenant J. E. von Grote und Anna von Grote geb. Bülow, Gottorp 22. Oct. 1704.

S. 35—41. Supplication der Frau Grote an Se. Majestät den König und an Fürstl. Durchlaucht, 11. Novb. 1704, betreffend die wegen des Salvus conductus zu stellende Caution. — Decretum wegen der Caution, Gottorp 11. Novb. 1704. — Bitte an Königl. Majestät und Fürstl. Durchlaucht, 14. Nov. 1704, wegen der Caution und Curatel-Bestellung des Etatsraths Holmer für Anna von Grote. — Fürstliches Decret darauf, Gottorp 14. Nov. 1704. — Bitte der Frau von Grote, 15. Nov. 1704, wegen der bestellten Caution. — Decret für A. von Grote, Gottorp 15. Nov. 1704, dass Supplicantin und ihr Ehemann das Gut Bramstede wieder beziehen und administriren können.

S. 41—43. Bitte der Frau A. von Grote an Se. Majestät den König und Hochfürstl. Durchlaucht, dass die auf Bramstede gelegten Personen abziehen und das Gut einräumen. — Schreiben der Gottorp. Regierung auf Special-Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl.

Digitized by Google

an die Glückstädter, Gottorp 20. Nov. 1704, ob nun nach bestellter Caution das Gut Bramstede an von Grote einzuräumen.

S. II. 112.

Abschriften von Acten betreffend die Streitigkeit der Jurisdiction über das Gut Bramstede.

A. S. 1 — 5. Befehl von I. Königl. Hoheit Hedewig Sophia und Christian August tutorio nomine an Fr. von Sallern Amtschreiber zu Neumünster, wegen seines Verhaltens bei der Wache zu Bramstede und der an Frau von Grote zu leistenden Hülfe. Kiel 8. Jan. 1705; mit Instruction, Kiel 8 Jan. 1705. Beide sind signirt G. H. v. G. (Georg Heinrich von Görtz).

S. 5 — 10. Relation von F. v. Sallern an die hohe Vormundschaft, Bramstedt 22. Jan. 1705, dass vom Königl. Commissario den Unterthanen des Guts bei Strafe der Karre verboten, auf Aufforderung des Herzoglichen Commissars zu erscheinen u. s. w. — Rescript der Vormundschaft an F. v. Sallern, Gottorf 23. Jan. 1705. Signirt M. W. (Magnus Wedderkop).

B. S. 1 — 5. Schreiben der Glückstädtschen Cantzley, Glückstadt 6. Feb. 1705.

dass, wenn man Fürstl. Seiten die Compossession der Jurisdiction über das aus dem Amte Segeberg von theils erkauften theils 1663 von Christian IV verschenkten Pflügen bestehende Guth Bramstede aufheben und alles in vorigen Stand setzen wolte, Ihre Königl. Majestät erböthig wären, einige dero Ministern zu benennen, die mit den Gottorfischen sich zusammen thun sollen, ob die von deroselben ergriffene Possession des Guths quaestionis deroselben de jure privative oder cumulative beykomme. —

Mittheilung dieses Schreibens von der Gottorper Regierung an die hohe Vormundschaft, Gottorp 9. Feb. 1705. — Schreiben derselben Regierung an die Vormundschaft, Gottorp 10. Feb. 1705, dass 1650 bei dem zu Gottorp gehaltenen Landgerichte wegen dieses Guthes eine Urthel abgesprochen.

S. 6 — 11. Rescript der Fürstlichen Vormundschaft an die Gottorper Regierung, Kiel 12. Feb. 1705, über das Schreiben der Glückstädtschen Cantzley vom 6. Feb. 1705, den Entwurf einer Antwort einzusenden. — Antwort-Schreiben der Gottorper Regierung an die Vormundschaft, 19. Feb. 1705, mit Entwurf zur Antwort an die Glückstädtsche Cantzley, Gottorp 23. Feb. 1705.

S. 12 — 14. A serenissimo geändertes Antwortschreiben der Gottorper Cantzley an die Glückstädtsche (23. Febr. 1705).

S. 15. 16. Schreiben der Gottorper Cantzley an die Glückstättische, Gottorf 19. Feb. 1705, zur Antwort auf ein Schreiben vom 16. Feb.

dass in der Salzauischen Sache ein extraordinaires Landgericht zu

halten, dass die acht Land- und gelehrten Räthe alss auch der Cantzler bei jezt hiesciendeu (bei dem Herzoglichen Hofe) turno regiminis communi nomine gnädigst solle beordert werden, dass aber die abermalige Protestation gegen die in der ausgefertigten Citation gesetzte Gleichheit der Fracturen auf ihrem Unwerth beruhen bleibe.'

S. 16—19. Schreiben der Glückstättischen Cantzley an die Gottorper, Gottorp 17. Martii 1705, zur Antwort auf das Schreiben vom 23. Feb. 1705 wegen Bramstede.

S. H. 113.

Acten betreffend die Einziehung des Amte Barmstedt von Fürstlicher Seite im Jahre 1706.

S. 1. 2. Schreiben der Königl. Dännemarckischen zur Regierung in den Fürstenthümern Schleswig Holstein verordneten Stadthalter, Cantzler, Vicecantzler, Räthe und Assessores an die Gottorper Regierung. Glückstadt 4. Mai 1706.

‚Ist bekannt, wessgestalt man abseiten I. Hochf. Durchlaucht zu Gottorf sich ohnlängst eigenmächtig unternommen, Herrn Christian Detleff Graffen zu Rantzau Rittern, auss der Possession seiner freyen Reichsgrafschaft Rantzau de facto zu setzen. . . . Wie nun I. Königl. Majestät bekanntermassen aus dem von des in Gott ruhenden Hertzog Friedrichs Hochfürstlichen Durchlaucht ausgegebenen Kauff-Briefe und auf dessen eigenes Ersuchen die Garantie zu prästiren übernommen, also haben wir auf erhaltenen allergn. Special-Befehl dieses unsern hoch- und vielgeehrten Herrn remonstriren . . . . und dass die Possession cum omni causa dem Herrn Graffen förderlichst restituirt werden möge urgiren, widrigenfals aber gegen solches Verfahren feyerlichst protestiren . . . . sollen'.

S. 2—7. Antwortschreiben der Gottorper Regierung an die Glückstättische Cantzley.

das Ambt Barmstedt sei wider die Primogeniturrechte und die seit 1608 in dem Hochfürstlichen Hause etablirte fideicommissa und pacta familiae illegitime alienirt, dem Königl. Interesse liege auch an der Redressirung, das ausgelegte Kaufgeld sei zweimal offerirt, man werde dem ordentlichen Rechtsgang sich nie entlegen, der König Friedrich III habe zu dem Kaufcontract mit Graf Christian Rantzau, 27. Juni 1650, seinen Consens gegeben, aber keine Garantie des Kaufs über das an sich inalienable Ambt Barmstedt übernommen.

S. 8. Schreiben der Glückstättischen Regierung an die Gottorper, Glückstadt 18. Mai 1706, enthaltend eine Protestation gegen den einseitig verhengten Arrest auf die Effecten des gemeinschaftlichen Landsassen auf Ahrensburg und Emkendorf Herrn Christian Rantzau wegen einer grossen Spielschuld.

S. 9. 10. Antwort der Fürstl. Schlesw. Holsteinischen zur Regierungs-Cantzley verordneten Präsidenten, Etats- Justitz- und Cantzley-Räthe wie auch Cantzley-Assessores. Gottorf 27. Juni 1706.

S. H. 114.

Vier und zwanzig Concepte zu vier und zwanzig Rescripten

Digitized by Google

der Vormundschaft für den unmündigen Herzog Carl Friedrich theils an den Präsidenten Wedderkop theils an denselben und Justizrath Jüggert, betreffend die Negotiation der Dänischen und Gottorpischen Gesandten ratione gravaminum, zur Execution des Travendahler Friedens, namentlich wegen des Eingriffs in das Fürstliche jus episcopale über das Apenradische, wegen der Fracturbuchstaben, des Ranzauschen Prozesses, wegen der Jurisdiction über die adelichen Marschgüter, wegen der Mitvormundschaft von Hedewig Sophie und der Anerkennung des Bischofstitels des Hertzogs Christian August u. s. w. so wie ratione der abolitio communis regiminis u. s. w. in Hamburg im Jahre 1707. Die Rescripte sind bis auf 23 u. 24 signirt G. H. v. G.

1. Leipzig 20. May, 2 — 23. Schwedisches Hauptquartier zu Alt-Ranstädt 23. 26. (4) 29. May (was die a regiis gethane Vorfrage wegen des Justitzraths Breyer concernirt, so muss ja uns sowohl als Dännemark, wie das Exempel mit dem Vicestadthalter von Ahlefeld, der vor diesem in Fürstl. Dienst und jetzo gar alss Premier bei der Commission gebraucht wird, ausweiset, freistehen, darunter zu employiren, welchen wir selbst wollen), 2. 14. 18. 25. 28. (10) 30. Juni (wegen der adelichen Marschgüter, des regale monetandi, wegen vormals von der Stadt Lübeck prätendirten jetzt von Dennemarkischer Seite allein an sich gezogener in Holstein belegener Güter), 9. (12) 12. Juli (wegen des Zolls zu Ralstätt, des 20. Königl. gravamen nemlich der Fürstlichen Cammerschulden, des 38. gravamen, dass nicht beständig ein Landgericht gehalten, wegen eines Schreibens an Etatsrath Breyer), 16. 20. 23. 26. 30. Juli, 7. 17. August, (20) 20. August

(‚Was weiter erstlich wegen der Huldigung von Euch angeführet, so werdet ihr Euch aus unserm 12. Juli abgelassenen Rescript erinnern, dass wir über solchen Passum bei dem jenseitigen gravamine 33. bereits unsere Resolution euch ertheilet . . . . ihr werdet nach selbigem auch die am 6. Juli solcher wegen von den Königlichen ad Protocollum gethane Erklärung acceptiret haben, und wie nun solchem nach Regii deshalben von keinem Landtage Erwehnung gethan, sondern vielmehr gestehen müssen, dass solches gravamen nicht mehr ad praesentem statum quadrire, können wir keine Motive finden, wie es nötig sein könne, dass wegen eines Landtages solle etwas auf das Tapet gebracht werden, bevorab da nichts davon ad protocollum notiret . . . . Demnächst aber die Anlagen wegen der Reichs- und Creysshülfe betreffend, finden wir auch nicht dass im Travendalschen Frieden etwas verordnet, so die beiden Herrschaften zu Convocirung eines Landtages in dergleichen Fällen obligiren könnte, besondern es ist vielmehr nach den Reichs-Constitutionen an sich eine ausgemachte Sache, dass die Landesfürsten ihre Unterthanen dieserwegen wieder zu

Digitized by Google

subcollectiren befugt . . . . Und weil nun zudehm die beide Herrschaften bereits in einer vieljährigen Possession, dass Sie die Contributiones und Collecten, wie Sie es zur Landesdefension nötig zu seyn erachten, auf blosse vorgängige Communication allemahl determiniret und ausgeschrieben, auch in besagtem Travendalschen Frieden deswegen kein anderer modus, alss dass solches mit gemeinschaftlichem Consens geschehen solle, präscribiret, so habet ihr von den Königlichen bloss aus solchen Argumenten und dass I. Königl. Majestät selbst eignes Interesse und hohe jura dabei concurriren expresse zu begehren, dass zwischen I. Königl. Majestät und dem Fürstl. Hauss, durch die wegen anderer Rechnungs-Sachen beysahmen zu schickende Bediente auch über diese Reichs- und Creyssanlagen möge eine richtige Liquidation zugeleget und dazu den Prälaten und Ritterschaft die ihnen dann zukommende Quotam in einer gewissen Frist sub poena executionis abzutragen, insinuiret werden, im übrigen aber dabey eines Landtages euch gäntzlich zu abstrahiren und deswegen nichts in Proposition zu bringen. . . . Unss nicht wenig befremdet erscheinet, dass man Königlicher Seiten von einer Zeit zur andern bald gar die Conferencen suspendiret, bald nichts anders dabey vorgenommen wird, als was eines oder andern particulieres plaintes betrift, indessen aber diesseitige dem Fürstl. Hausse so hoch importirende gravamina .... zurück gesetzet und gleichsam in Vergessenheit gesetzet werden. Wir solten daraus fast nichts anders abnehmen, als dass man Königlicher Seiten nur mit allen dazwischen gebrachten Sachen das Fürstliche Hauss zu amüsiren suche, und darunter ein ander Absehen verborgen gehalten werden müsse .... alss begehren wir, dass ihr ad protocollum gegen allen dergleichen Verzug protestiret . . . . weil wir im Widrigen deswegen mit den hohen Herrn Garants unsere mesures zu nehmen werden genötigt seyn müssen. Gestalt wir denn auch gnädigst für gut befinden, dass ihr zu dem Ende dem Königl. Schwedischen dort sich aufhaltenden Vice-Praesidenten von Lilienstedt .... Nachricht gebet. . . . .

24. 27. Aug. (5 Bogen), (23.) 27. Aug. (1 Bogen ohne G. H. v. G.), (24) 5 Sept. Hauptquartier zu Migalen in Sachsen mit Abriss von dem Süden-See.

S. H. 115.

Abschriften von Documenten zu den Verhandlungen zwischen den Königlichen nnd Herzoglichen Gesandten in Hamburg 1708 zur Beseitigung der Gravamina. 126. Bll. Fol.

A. Bl. 1—6. Instruction, wornach sich die zu denen mit Ihr Königl. Majestät zu Dännemark in Ha(m)burg vorseyenden Tractaten bevollmächtigten Fürstl. Ministri als der Herr Geheim. Rahts Präsident Magnus von Wedderkop und der Herr Geheim. Raht Georg Hinrich Reyner von Schlitz genand von Görtz zu richten und in ihrer fernern Negotiation pro Norma zu halten, Uhrkundlich Ihr Königl. Hoheit und Ihr Hochfürstl. Durchlaucht eigenhändigen Unterschriften und beygedruckten Signeten. Stockholm 6/16 August 1708. H. Sophie. Christian August.

1) wegen der Fractur; 2) der Peraequation; 3) Abolition der Com-

Digitized by Google

munion; 4) Zahl der Landräthe, nicht mehr als vier; 5) der Prälaten und Pröbste, dass sie nicht in eines Herrn einseitiger Pflicht und Charge; 6) des Betragens der Prälaten und Ritterschaft gegen ihre hohe Obrigkeit, dass dieselben keinen einseitigen Mandaten Parition leisten; 7) wegen der Handwerker, dass sie sich von dem Lande weg in denen Städten begeben; 8) Reparirung der Wege und Stege; 9) des gemeinschaftlichen Archivi, dass der Schlüssel zu Gottorf sei; 10) wegen Lübscher Patricier Güther; 11) der Lehngüther, dass das Regale nicht in Abgang komme; 12) Jurisdiction über Prälaten und Ritterschaft; 13) Jagd im Klösterlichen; 44) wegen der Zölle; 15) der Collecten.

B. Bl. 6 — 9. Ad Instructionem der zu den Hamburgischen Tractaten bevollmächtigten Fürstlichen Commissarien. Stockholm 19/29. Aug. 1708.

1) wegen der 17 Pflüge in dem Plönschen, dass obschon dem Fürstlich Plönschen Hause im Eutiner Vergleich vom 16. April 1681 von den in Besitz habenden sieben adelichen Gütern Clevetz, Pehmen, Stocksee, Grünenberg, Giesau, Wolfsfelt und Rehtwisch die Exemption von der gemeinen Landescontribution mit 70 Pflügen promittiret, solcher Vergleich nicht auf die 17 Pflüge, so sich bei solchen Gütern nach der Landesmatricul noch mehr befinden, könne extendirt werden;

2) die 17 Pflüge zu Warleberg betreffend, welches in der Theilung mit dem Amt Kiel dem Gottorfischen Hause zugeleget, auch in der Landesmartricul de 1652 unter den fürstlichen Aemtern bey Kiel in specie mit benannt;

3) wegen Execution auf der Insul Alsen, in Betreff der 22 Pflüge, so von dem Amte Schwabstedt dem Fürstlich Sonderburgschen Hause vor diesem überlassen, von denen 3 Pflüge im Nordischen Frieden dem Fürstlichen Hause überlassen, 19 aber unter gemeinschaftlicher Jurisdiction gelassen; der Hamburger Vergleich von 1701 über die Exemtion der abgetheilten Herrn sei nicht auf diese 22 Pflüge zu beziehen;

4) die affigirten Mandata in den Fürstlich privativen Aemtern Tremsbüttel und Tangstedt betreffend;

5) wegen des Barons von Reichenbach, der den Geh. Rath Baron von Görtz bei den vorwehrenden Tractaten zu Hamburg zu einem Duel provocirt.

C. Bl. 9. 10. Entwurf zur Vereinbarung wegen der Zölle. (Derselbe Bl. 60 und 61).

D. Bl. 11 – 60. Protocollum vom 4. Juli 1707 bis 28. Nov. 1709, gehalten auf dem Schaumburgischen Hofe über die Verhandlungen zwischen den Königlichen und Gottorfischen Commissarien.

E. Bl. 62 — 126. Designatio der auf dem Schauenburgischen Hoff in Hamburg geführten Protocolli Beylagen, so den 10. Mart. 1708 in Hamburg mit Herrn Etats-Rath Schröder verfertiget, mit den designirten Beylagen.

S. H. 116.

Verhandlungen zwischen den Königl. Holstein Glückstädtischen und den Herzogl. Holstein-Gottorpischen Behörden nach dem Tode

Digitized by Google

Ihro Königl. Hoheit der Herzogin Hedewig Sophia, Mitvormünderin des unmündigen Herzogs Carl Friedrich, in Betreff der Art der Anordnung der Landestrauer in den gemeinschaftlichen Districten 1708 und 1709. 14 Seiten Eol.

Schreiben des Vormunds Christian August Bischofs zu Lübeck an die Herzogliche Regierung, Kiel 10. Januar 1709; mit Mandat Friedrich IV und Carl Friedrichs an den Landgerichtsnotar Henning Wedderkop. Geben unter unserm Hertzog Carl Friedrichs als dieses Jahrs regierenden Herrn Insiegel auf dem Schloss zum Kiel 10. Januar 1709.

‚wenn nun solcher Hintritt (21. Decb. st. novi 1708) billig eine allgemeine Landes-Trauer erfordert, solches aber dem Herkommen nach per publicum proclama an die Prälaten und Ritterschaft intimiren zu lassen, daher seine Schwierigkeit mit sich führet, dass die Differentz wegen der Fractur noch nicht können zur Richtigkeit gebracht werden, auch die Entfernung I. Königl. Majestät zu Dennemarck verhindert, desswegen mit derselben eine particuliere Communication zu pflegen, inmittelst der Wohlanstand eben wenig verstattet, dass man solche gemeine Landes-Trauer wolle gar aussetzen oder lange einstellen lassen, alss haben wir für guth befunden an den Landgerichtsnotarium darüber das in Copia beigelegte Mandat abzulassen, und wollen demnächst gnädigst dass ihr solches der Glückstättischen Cantzeley communiciret und die Uhrsachen und Umbstände so Uns bey gegenwärtiger .... zustehenden Anniversair-Regierung darzu veranlasset zu erkennen gebet. .... Wir auch versichert haben wollen, dass solches zu keiner Consequenz gereichen‘. ...

S. 6 — 8. Communications-Schreiben der Herzoglichen Regierung an die Glückstädtische, Kiel 14. Januar 1709, zur Mittheilung des communi nomine an den Landgerichtsnotar erlassenen Mandats wegen der Art der Vorschrift der Trauer für Prälaten und Ritterschaft.

S. 9 — 13. Antwortschreiben der Glückstädtischen Regierung, Glückstadt 8. Feb. 1709; mit Mandat an den Landgerichts-Notarium Wedderkop, Glückstadt 8. Feb. 1709.

‚Wir haben nicht ohne Befrembden ersehen, wassgestalt die Landes-Trauer auf eine gantz ungewöhnliche .... ohne einige vorhergegangene Communication den Prälaten und von der Ritterschaft intimiren zu lassen, und uns ex post facto davon Part zu geben, auch in dem .... vermeintlich abgegebenen mandato I. Königl. Majestät unsers allergnäd. Königs und Herrn allerhöchst geehrtesten Nahmen unbefugterweisse mit zu gebrauchen sich angemasset. Wie nun durch diese neuerliche und präjudicirliche attentata I. Königl. Majestät Respect und condominio notorie zu nahe getreten .... finden wir uns gemüssiget .... den hierunter begangenen Unfug gebührend vorzustellen. Ob nun wol .... so werden Sie (I. K. M.) dennoch .... vor diesesmahl .... geschehen lassen, dass durch den Landgerichts-Notarium, welchem in I. Königl. Majestät Nahmen wir dero Behuef den abschriftlich hiebey gefügten allergnädigsten Befehl beygeleget.‘

Digitized by Google

S. 13. 14. Herzogliches Namens des Königs und des Herzogs erlassenes Mandat an den Landgerichtsnotar. Gottorf 21. Feb. 1709, de referendo wie dem vorigen Mandato gelebet worden.

S. H. 117.

Herzoglich-Holstein-Gottorpischer Entwurf zu einer Vereinbarung mit dem Könige von Dännemark. 2 Bll. Fol. Der Entwurf fängt an:

‚Alss zwischen I. Königl. Majestät zu Dennemarck, Norwegen und dem Hochfürstl. Schlesw. Holstein. Gottorff. Hause durch den 17. Juli des gegenwärtigen 1709ten Jahrs zu Altona beyderseits dazu verordnet gewesenen Commissariis geschlossenen und von allerhöchst gedachten I. Königl. Majestät den 5ten des jüngst verflossenen Monaths Augusti und abseiten des Hochfürstl. Gottorf. Hauses von des Herrn Bischofs zu Lübeck und Administrators Hochf. D. den ersten selbigen Monats ratificirten Tractats zu Etablir- und Conservirung eines beständigen freund-vetterlichen Wohlwollens und Vertrauens ein guter Grund geleget worden. . . . .‘

Die Artikel des Entwurfs stimmen überein mit dem 1711 5. Januar zu Hamburg abgeschlossenen Vergleich, bei mehreren Artikeln ist nur auf das Königliche Project verwiesen, die Artikel selbst nicht ausgeschrieben.

S. H. 118.

Bemerkungen ad instructionem eines Fürstlichen Gesandten (vielleicht Dernaths) zur Verhandlung mit den Dänischen Ministern. 2 Bll. Fol. Die Schrift scheint ein Entwurf zu sein, der vor dem (nach Amthors histor. Bericht S. 48) am 11. Dec. 1710 beendigten Fracturstreit, vor der Absendung Fabrice's an Karl XII nach dem Tode der Herzogin Hedwig Sophie abgefasst sein muss. Sie ist zum Theil undeutlich geschrieben.

Artic. 2. ad Wybe ein Compliment in der Owegand. (?) Sache, mit Lente nicht viel zu sprechen, was die Tractaten mit den nobilibus anlanget . . . . bey Gr. Reventlau und seiner Frau auch wegen der Owegand. Sache, ... Neve je eher je lieber zu sprechen, und zu sprechen, woran es sich accrochire, ob es wegen der Lübschen Dörfer. . . . . Wenn dann mit Neve gesprochen, den andern Ministern vorzustellen, wie S(erenissimus) von den Schwedischen bisher den Vorwurf schon gehabt, dass Sie gar gut Dähnisch wären, und hingegen doch zu stacheln anfingen, dass ohngeachtet man gut Freund zu seyn vermeynte, die Dähnen doch abrumpirt, wollten also Se. Majestät dem Hochfürstl. Hause Justice thun, so könnte Serenissimus nicht ohne ihm Tort zu thun, seinem panchant nicht folgen, umb sich weiter mit D(ännemark) zu setzen. . . .

Die Schwedischen Bataillons solten dem Travendahlschen Frieden gemäss in unser Eyd und Pflicht genommen werden.

Digitized by Google

Wenn Fabrice nach dem König gehen solte, geschähe wegen des jungen Hertzogs item wegen I. Königl. Hoheit Verlassenschaft und anderer Puncten dero Sentiments einzuhohlen. Die Succession ihm de jure zukäme, und nicht zu wissen, was er vor eine . . . . heyrathen würde, et ratione einer Partage kähme doch de jure dem jungen Hertzog zu, der Herr Administrator darinnen gar genereuse Sentiments, als haeres praesumtivus könnte er Schweden nicht verlassen.

S. H. 119.

Fünf und zwanzig Schreiben, meistens an den Fürstlichen Secretair Schleiff in Kopenhagen gerichtet, betreffend Differenzpuncte zwichen der Königl. und Herzogl. Regierung 1710—1712, über welche Schleiff den Königlichen Behörden in Kopenhagen Vorstelluugen zu machen. (Diejenigen Schreiben, bei denen Schleiffs Namen nicht steht, die aber nach Ton und Inhalt an ihn gerichtet sind, haben ein Fragezeichen ? bei dem Namen).

1) Schreiben von Christian August, erwählten Bischof zu Lübeck in Vormundschaft des Hertzogs Carl Friedrich an — — Gottorf 2. Jan. 1710.

die Sentiments des Dänischen Hofes unter der Hand durch Schreiben zu sondiren, ob die Abschickung eines Secretarii an diesen Hof demselben nicht zuwieder seyn würde, dem zurückberufenen Holländischen Abgesandten Crahnenburg bey denen Hamburgischen Tractaten wegen seiner Bemühungen 1000 Rthlr. Species als Present zu zahlen.

2) Schreiben desselben an den Secretarius Burchard Schleiff in Copenhagen, Gottorp 23. April 1710; mit Vorstellung und Bitte abseiten Claus Arriens Postmeisters in der Friedrichstadt wegen der Tönninger und Friedrichstädter Post freyen Passage durch und umb Izehoe.

3) Schreiben desselben an den (Secretarius Schleiff ?), Gottorf 4. Juni 1710.

‚wir haben nicht ohne Missfallen vernommen, wasmassen Ihr bey Abfassung desjenigen Memorials, so Ihr des Königs zu Dännemarck Majestät wegen zu beschleunigender Abschickung Sr. Majestät Ministres nach Hamburg, um die angefangenen Tractaten wieder vor die Hand zu nehmen, Unserm Befehle zufolge habt sollen einreichen lassen, Unsere Ordres weit überschritten. . . . Ihr habt beigehend ein Formular. . . .

4) Schreiben desselben an denselben, Gottorf 4. Oct. 1710.

‚Nebengehend habt Ihr ein Hand-Schreiben von Uns an Se. Königl. Majestät. . . . . Was der Vice-Statthalter von Ahlefeld nomine seines Königs wegen Wedderkop und Königstein alhier angetragen und was wir ihm darauf antworten lassen, solches ergeben die gleichfalls angeschlossenen Copeyen.‘

Anlage 2. zu diesem Schreiben.

Digitized by Google

‚Aller Welt Rechten conform, dass ein Bedienter, wann er ratione officii sui besprochen wird, sodan sich dessfallss vor seinem Herrn justificiren müsse, er sei auch sonsten so privilegirt, wie er wolle. — Mehrerer Sicherheit halber resolvirten Ihre Durchlaucht, von allen Ihren adelichen Bedienten in specie einen Reversum zu nehmen, dass wenn sie etwa ratione officii zu belangen seyn möchten, sie sodann dessfallss die Hochfürstl. einseitigen Gerichte auch ohnweigerlich pro competentibus agnosciren wollen. Die meisten unterschrieben den reversum, Etliche machten difficultäten . . . . so wurde endlich solchen Renitenten bei 10,000 Rthlr. Poen anbefohlen, binnen 8 Tagen den Rescriptis ein unterthäniges Genügen zu thun'.

5) Schreiben desselben an denselben, Gottorp 17. Oct. 1710; mit Anl. Claus von Ahlefeldt Ambtmanns zu Apenrade und Lügumkloster Oberjägermeisters abschriftliche Relation an Herzog Christian August, dass der Königliche Jägermeister Herr von Holst 1. Octob. Nübelhof bejaget. . . .

6) Schreiben desselben an denselben, Kiel 16. Jan. 1711; mit Anl. 1. Abschrift rescripti ducalis an den General-Lieutenant von Dernath, Kiel 14. Jan. 1711, die auf des Grafen von Ahlefeld Hofe zu Clixbüll gelegene Mannschaft abführen zu lassen; 2. Abschrift rescripti ducalis an die Curatores der Königsteinschen Güter, Kiel 14. Jan. 1711, sich des Guts Dollrott nicht ferner anzunehmen; 3. und 4. . . .

7. 8) Schreiben desselben an denselben, Gottorp 20. Feb., 6. Mart. 1711.

9) Schreiben desselben an denselben, Gottorp 10. Octb. 1711.

‚wir durch den Obersachwalter Petrejus bei dem Concurse gewesenen Land-Syndici Volkmar antragen lassen, dass unsers Herrn Vetters des Hertzogs Carl Friedrich Liebden Rentekammer gemeinet sey, die bey Uns, Gottsel. Hrn. Vorfahren Zeiten von dem Ambte Reinbeck nach Wandsbeck hin verkaufte 13 Pflüge aussmachende Dörfer Hinschendorf und Todendorff dermalen zu reluiren und beyzusprechen . . . die Königlichen Rähte darüber zu votiren sich entschuldiget . . . wir diese Dörffer nach wie vor unter gemeinschaftl. Regierung zu lassen. Weilen aber unstreitig, dass der Beyspruch in casu quaestionis nach Massgebung des in den hiesigen Herzogthümern eingeführten juris primogeniturae Statt finden müsse. . . .

Nach einliegendem Status causae (2 Blätter) wurden 1646 von Herzog Friedrich Hinschenfeld und Todendorf cum pertinentiis umb 12000 Rthlr. mit Vorbehalt der Wieder-Einlösung nach 20 Jahren käuflich überlassen.

10) Schreiben desselben (an denselben ?), Gottorf 2. Dec. 1711.

11) Auszug aus einem Pro memoria für den Generallieutenant von Dernath, wovon derselbe bei Sr. Königl. Majestät usage zu machen; mit Memorial des Grafen von Ahlefeld an den König und Herzog, gegen ein von Broder Carstensen 13. Mai 1710

Digitized by Google

extrahirtes Mandat, betreffend Ländereien so in dem Stördewerks-koeg belegen.

12) Schreiben des Herzogs Christian August an Secretair Schleiff, Kiel 14. Januar 1712, wegen der Pest; mit Postscript, Kiel 14. Jan. 1712, wegen Instruction der zum Landtag verordneten Commissarien in Betreff der Execution des Erläuterungsrecesses und Hamburger Vergleichs.

13) Schreiben desselben (an denselben?), Gottorp 13. Juli 1712.

wegen der Holsteinischen Vota beym Reichs-Convent, welche wegen der Sessions-Streitigkeiten ein gantzes seculum her geruhet. ‚Wir haben neulich durch den Hrn. General-Lieutenant Grafen von Dernath über diese Materie mit denen Königl. Ministres zu Coldingen communiciren lassen'.

14) Schreiben desselben an denselben, Gottorf 16. Sep. 1712.

(die Anlagen fehlen)

‚Wir ohnverhehlen Euch hiemit, dass alss der General-Lieutenant Graff von Dernath bey seiner jüngsten Anwesenheit am Königl. Dänischen Hofe Se. Majestet den König auch über die Wandsbeckische Beyspruchssache . . . . gesprochen . . . . Sonsten hiebei noch zwei Schreiben die noch immer nachbleibende Publikation der bey dem Landtage beliebten gemeinschaftlichen Verordnungen, das andere das Lehnsnegotium etc. betr.'

15) Schreiben desselben an denselben, Gottorp 10. Sept. 1712; mit Anl. 1. Anzeige des Fürstlichen Commissarius Camphövener und des Rechensmann Chr. Albr. Johannsen, Fahrenstedt 7. Sept. 1712 (dass der Königl. Superintendent Dassau dem Pastor zu Nübel Befehl ertheilt) . . . ; 2. Abschrift eines Schreibens der Gottorfer an die Glückstädt. Regierung, Gottorf 4. Aug. 1712 (dass der Königl. General-Superintendent eine Visitation der Kirche in Nübel, welche nach dem Hamburg. Vergleich und Rendsburg. Erläuterungs-Recess unter alleiniger Fürstlicher Jurisdiction. . . .)

16) Abschrift eines Fürstlichen Rescripts an den Pastoren zu Nübel, Gottorf 12. Sept. 1712 (das Schreiben des Königl. Superintendenten vom 16. Juli binnen 3 Tagen einzuliefern).

17) Concept eines Schreibens an Schleiff, 20. Sept. 1712 (wegen der Kirche zu Nübel bis zu anderweitiger Verordnung keine Vorstellung zu machen).

18) Schreiben des Herzogs Christian August an Schleiff, Gottorp 20. Sept. 1712; mit 1. Abschrift eines Schreibens der Glückstädtischen Regierung, vom 30. Aug. 1712; 2. eines Antwort-Schreibens der Gottorfer Regierung vom 19. Sept. 1712.

wegen einseitig erlassener Edictalcitation der Glückstädter Regierung in Betreff eines von Hans Hinrich Rantzau, in Oldenschlo verübten Todschlages, da doch der Todschlag des Citirten bereits im Martio also vor dem Rendsburgischen Recess, durch welchen die in den Städten gelegenen

Digitized by Google

Häuser des Herrn Jurisdiction inskünftig unterworfen sein sollen, in dessen territorio sie belegen, verübt worden.

19) Schreiben desselben an (Schleiff ?) Gottorf 24. Seqt. 1712. wegen des von Etatsrath Neve und Cammerrath Kayser entworfenen und von beiden Rentecammern approbirten gemeinschaftlichen Zollreglements, das im Fürstlichen oder im Königlichen Antheil noch nicht publicirt worden, wegen der Contagion.

20) Schreiben desselben an (Schleiff ?), Gottorf 5. Oct. 1712; mit abschriftlichem Schreiben des Fürstlichen Landrentmeisters, Gottorf 18. Sept. 1712 (dass ungeachtet der erhöhten Zölle die Einnahme der erhobenen Commun-Zollgelder weniger als früher betrage).

21) Schreiben desselben an Schleiff, Gottorf 20. Oct 1712; unterschrieben absente serenissimo G. H. v. Goertz.

Der Ambtmann Ahlefeld von Tremsbüttel berichtet, wie ihm von denen Königl. Dänischen Generalen und dem Gener. Kriegscommissario von Platen zu verstehen gegeben sei, dass unsers Herrn Vetter Liebden Aembter an der Bille wol dürfften mit Königl. Troupen beleget werden. Ihr habt anzuführen, dass der Zweck kein anderer sein könnte, alss dass man denen Schwedischen Partheyen das Herumstreifen verwehren wolle. Wir aber schon vor uns darauf Bedacht gewesen, wie man dem Umlaufe solcher Partheyen vorkommen möchte, hätten ein öffentliches Mandat an die Unterthanen der vier Aembter ausgegeben, auch über die Inconvenienz, so dem Fürstlichen Hause daher zuwächst, dem Graf Vellingk remonstriren lassen. Dieser hätte Unsere Beschwehrde gar billig gefunden und Ordre gegeben, dass keine Parthey aus Wismar in Unsers Herrn unmündigen Liebden Aemter sich solte betreten lassen. Wenn man Königl. Seits dennoch mit Belegung der Fürstl. Aembter solle verfahren wollen, müsste Uns solches das Nachdenken geben, dass es auf etwas anders gezielet sei. . . . Ob nicht nützlich und nöthig, dass man beyderseithig dem Landgerichte zur beständigen Regul vorschriebe, es solle in Sachen, wo keine herrschaftlichen jura mit unterlauffen, den Process durch vorgängig erstattete Relationen nicht aufhalten, sondern ohne Vorfrage einen Spruch ergehen lassen . . . wegen des processus banni gegen Rantzau, wegen der in der Conferenz zu Nordtorff verabredeten Pest-Postirung.

22) Schreiben desselben an (Schleiff ?), Pahlen in Dithmarschen, 18. Oct. 1712.

ob man nicht gut finde, dass die beiden Holsteinischen vota so nun, bei 100 Jahren nicht geführt worden, endlich einmal beym Reichs-Convent wieder zur Activität gebracht würden . . . Wie der Stadt Hamburg alldort (zu Regenspurg) durchgehends das Prädicat einer Reichs-Stadt beygelegt werde.

23) Schreiben an (denselben ?), Pahlen 22. Oct. 1712.

wegen der Belegung der fürstlichen Aemter an der Bille von Königl. Seite, und wegen der Blame, so im Lande dem Lüneburgischen Salz-Commercii gemacht worden und der Klagen der Interessenten.

24) Schreiben desselben an (denselben ?), Gottorf 21. Dec. 1712.

Digitized by Google

wegen der ab Königlicher Seite geschehenen Beschlagnahme von 3000 Rthlr. Strafgelder; wegen der Wandsbecker Beyspruchssache, des Lehnsnegotium der Güter, der verzögerten Promulgation der beym Landtage resolvirten Landes-Verordnungen, wegen Reassumtion der Holsteinischen Vota beim Reichsconvent, der Exorbitantien der Dänischen Kaper namentlich gegen das Schiff eines Kielers.

25) Schreiben desselben an Secretair Schleiff, Gottorf 28. Decb. 1712, wegen der unberichtigten Bezahlung für das von einem Neustädter Bürger dem Vice-Admiral von Sehestedt überlassenen Schiffes, wegen der Störung der Schiffe der Herzogl. Unterthanen von den Königlichen Armateurs.

S. H. 120.

Lettre 1. 2. 3. de Mr. de Fabrice envoyé extraordinaire du duc de Holstein auprès de S. M. Suedoise, Bender 27. Janv. 4. Fevr. 28. Fevr. 1713. 34 Blätter Folio.

Der erste Brief ist im Wesentlichen gleich mit dem in Fabrice lettres pour servir d'eclaircissement à l'histoire de Charles XII. Hambourg 1761. p. 160, wohl durch einen Druckfehler vom 31. Janv. 1712 datirten Schreiben, der zweite mit dem p. 183 vom 15. Fev. 1713 datirten; der dritte, theilweise gleich mit dem p. 214 vom 18. Fev. 1713 datirten, enthält in der Abschrift noch detaillirte Nachrichten über die Befreiung der Schwedischen Gefangenen, die Zusammenkunft Fabrice's mit dem Könige Stanislaus auf dem Wege von Bender nach Jassy.

S. H. 121.

Acten den Herrn Johan Ludwig Baron von Königstein, Schwager des Präsidenten Wedderkop betreffend. 3½ Bogen Fol.

1) Rescript des Königs Friedrich IV von Dännemark an den wolgebornen unsers vielgeliebten Sohns des Cronprinzen Liebden Ober-Cammerer unsern Ambtmann in der Landschaft Eyderstedt Husum und Schwabstedt und lieben getreuen Herrn Nicolaus Freiherrn von Gersdorff, Friedrichsburg 23. Dec. 1724.

‚dass du den Pfennigmeistern und Einnehmern unserer Landschaft Eyderstedt bey Strafe gedoppelter Zahlung injungirest, dass sie die Zinsen in Ansehung der von denen Fürstlich Holsteinischen Bedienten bey Ihnen belegten Capitalien so lange einbehalten, und nichts davon auszahlen sollen, biss mehr besagter Unser Geheim. Raht der Baron von Königstein in den Besitz vorerwehnter seiner so genandten vier Gerechtigkeiten der Preisslinger Aussenteichs-Ländereien in Norder-Ditmarschen völlig restituirt worden.‘

Digitized by Google

2) Befehl des Barons Gersdorff an die Vorsteher und Einnehmer Eyderstedts, Husum 28. Decb. 1721.

3) Rescript des Königs Friedrich IV an Baron Gersdorff, Friederichsburg 17. Decbr. 1725.

Den Arrest bloss auf des fürstlichen Geh. Raths von Clausenheim bey der Landschaft Eyderstedt belegtes Capital von 1500 Rthlr. Cronen zu beschränken.

4) Erklärung des Herzogs Carl Friedrich, dass der Process wider Baron Königstein und die Seinigen aufzuheben, dass alle bei der vormundschaftlichen Administration wider ihn und seine Güter geschehene Kränkungen zu cassiren und annulliren. s. l. et a.

Ueber das Verfahren gegen Königstein wurde von Seiten des Fürstlichen Fiscals auf Herzoglichem Befehl eine Schrift gedruckt: ‚Actenmässiger Bericht von demjenigen, was in der wieder — Joh. Ludw. Pinciern Baron von Königstein bey der Gottorffischen Cantzeley geführten Sache vorgekommen'. Königsteins sämmtliche Güter und Effecten wurden durch Urtheil vom 8. May 1711 dem Fürstlichen Fisco zugesprochen. Königstein liess 1713 den aufgedeckten Ungrund des betriebenen processus und 1714 fernere Begründung des aufgedeckten Ungrundes drucken.

S. H. 122.

Acten betreffend den geheimen Rath Baron von Stambken und den Cammer-Präsidenten Carl Breide von Reichel. 2 Blätter folio.

1) Urtheil der Fürstlichen Cantzeley, Kiel 29. Mart. 1735, in Sachen des Fiscals Fried. Nicol. Prangen wider Stambke.

dass Angeklagter und Arrestatus Baron von Stambke aller Ehren-Aemter u. s. w. zu entsetzen, auch so lange in einem gefälligen sichern jedoch honetten Verwahrsam zu halten sey, bis wir solchen Arrest zu relaxiren dermal einsten gnädigst gut mithin uns und unsers fürstlichen Hauses Interesse unschädlich finden können.

2) Urtheil des von Ihrer Königl. Hoheit constituirten Criminal-Gerichts in Sachen des Fiscalischen Amtsverwesers Detlev von Sallern wider den Cammer-Präsidenten C. Br. von Reichel, Neustadt 7. Decbr. 1737.

dass Angeklagter und Arrestatus wegen der von ihm begangenen enormen Verbrechen aller seiner Ehren-Aembter, Würden und Bedienungen zu entsetzen und ad perpetuos jedoch honestos carceres zu condemniren sey.

Digitized by Google

S. H. 123.

A. Unvollendeter Entwurf des — — zur Antwort auf die Beschuldigungen des herzoglichen Obersachwalters Voigt gegen — —. 8 Seiten Folio.

‚Da Ich 1714 von Ihro Königlichen Hoheiten M. gnäd. H. und H. von Stockholm aus nacher Wien versandt war, so habe bey Ihro Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst Vorstellungen gethan, dass die von der Administration vorgenommenen Facta die Neutralitet angehend deroselben nicht präjudiciren möchten, und muss sich mein darüber eingegebenes vollständiges Memorial nicht allein in dem Fürstlichen Archiv, sondern auch zu Wien finden, sonsten ist aber auch die von der Administration bei dem Braunschweigischen Congress übergebene Deduction so vollenkommen, dass ich solcher nichts zuzusetzen gewusst, zu diesem habe ich noch veranlasst, dass der General Wolff eydlich dieserwegen abgehöret worden, als wodurch sowohl als auch durch Herrn Geh. Rath Baron von Stambken schriftliche Information Ihro Königliche Hoheit Unschuld genug an den Tag gelegt worden, und wie ich nicht anders weiss, so wird auch Ihre Excellenz der Herr Graf von Reventlow sein schriftliches Zeugniss hievon abgegeben haben, wenigstens habe ich solches I. K. Hoheit öfters unterthänigst erinnert.

ad 4.

Es ist wohl nicht redicul, dass, da ich erstlich 1711 in Hochfürstliche Holsteinische Dienste, 1719 in Ministerio und 1724 allererst Geh. Raths Präsident geworden, der Herr Ober-Sachwalter eine Action gegen mich über eine Sache anstellen will, so zwei Jahre vor meiner Zeit und zwar vor Antretung meiner Holsteinischen Diensten geschehen und pure cameralia seyn, so mir auf keine Weise angehen.'. . .

ad 6.

. . . Was übrigens die drei verkauften Dörfer Saems, Gr. Pampau und Ellmenhorst anlangen, se offerirten solche I. Königl. Hoheit gratis dem Herrn von Bernstorff, weiln Sie und ein jeder glaubete, dass dieser Mann I. Kön. Hoheit grosse Dienste thun könnte und würde, wie aber dieser Ministre solche nicht gratis annehmen, sondern bezahlen wollte, so habe Ich solches Geld auf I. Kön. Hoheit Ordre und auf Abschlag meiner gegründeten rechtmässigen Forderungen empfangen und damit meine Erbgüter wieder eingelöset, so Ich zu I. Kön. Hoheit Dienst versetzt hatte und woran mir eben so viel und vielmehr als dem Hertzog an die Dörfer gelegen war.

ad 7.

Dass Ich als Ministre I. Königl. Hoheit ohne Land, ohne Geld und ohne Alliance empfangen, ist bekannt, was vor importante Dienste Ich denselben mit oftermaliger Risquirung meines Lebens geleistet, grosse extraordinaire Summen und Alliances zu wege gebracht, darüber mag das Publikum urtheilen, Herr Voigt raisonniret als ein gemeiner Vogt.

Die Rechtfertigung muss von oder für Bassewitz geschrieben sein, besonders nach dem was von dem Verkauf der drei Dörfer (worüber zu vergleichen ist oben S. 172, S. H. 93) gesagt

Digitized by Google

ist. Dass Bassewitz sich eine Assignation auf 24000 Rthl. Banco Kaufgeld der genannten drei Dörfer vom Herzog verschafft habe, wird ihm auch vorgeworfen in der Widerlegung der Antwort des Grafen von Bassewitz auf eine zu Wien übergebene species facti betreffend die vom Grafen von Fersen an denselben habende Schuldforderung auf 11000 Rthl. Cour. Kiel folio. Vgl. auch Geschichte des Gottorfischen Hofes p. 76 §. 83 und Kobbe Schl. Holst. Gesch. p. 125 Note 5.

B. Urtheil der Königlich Schwedischen Commission wider den Baron Georg Heinrich von Goertz, Stokholm 4. Martii 1719. Peter Ribbing. Joh. Chritian Bahr. In deutscher und französicher Sprache. — Nachricht von der Hinrichtung des Baron Goertz. — Schreiben der sich nennenden redlich Gesinnten an Garon Goertz und dessen Antwort. — Memorial, so B. von Goertz, 17. Febr., vor seinem Sterben an die Stände gerichtet. 5 Bll. Fol.

S. H. 124.

Abschriften von Documenten über Verpachtung und Verwaltung des Fürstlichen Antheils der Herzogthümer.

A. Patent des Herzogs Friedrich, Gottorp 14. Juli 1702. 2 Bll. Fol.

‚Unsere gesammte Aemter, Landschaften, Stätte, Vorwercke und Domainen, ausser was Ihre Königl. Hoheit Unserer Frau Mutter Gnaden und des Herrn Bischoffen zu Lübeck Liebden inne haben, unter eine respective Verpachtung und Administration zu ziehen, und Wir dan mit dem wohledlen Unsern Gouverneur ... Tieleman Andreas von Bergholz darüber auf gewisse Jahre schlüssig geworden. . . .

B. Patent des Herzoglichen Vormunds Christian August, Gottorp 26. Octbr. 1705, enthaltend die Ernennung des Matthias Clausen zum Land-Rentmeister, und Papiere über eine Anleihe an den Administrator Christian August von dem Landrentmeister M. Clausen und J. N. Koch und über Streitigkeiten mit dem Juden Isaac Mussaphia. 12 Bll. Fol.

C. Cammerordnung erlassen von der Vormundschaft des Herzogs Carl Friedrich. Hedwig Sophie. Christian August, Stokholm. 4. August 1708. — Rescript ad mandatum. I. Russisch Kaiserlichen Majestet in obhabender Vormundschaft. F. August. Kiel 24. Mai 1764. (In Betreff der Rentekammer). — Rescript Catharina II in Vormundschaft des Thronfolgers Paul Petrowitz, Petersburg 15. Novbr. 1769, (in Betreff des Cammer-Collegiums).

Digitized by Google

— Bekanntmachung dieses Rescripts von dem Geheimen Regierungs-Conseil, Kiel 19 Decbr 1769. 20 Bll. Fol.

D. Verfügungen des fürstlichen Geh. Regierungs-Conseils und anderer Fürstl. Behörden zur Ordnung des Cammer-Archivs vom 14. Mai, 6. Juli, 10. 17. 21. Septbr., 8. und 15. Octbr. 1765, Febr. 15. August 1766, 20. Mart. 1767. 11 Bll. Fol.

E. Patent des Herzogs Carl Friederich, Rostock 6. Juni 1719, dass Herrn Johann Adolph von Röpstorff das Erbpost-Directorium aufgetragen. — Zwei Patente desselben, Hamburg — — 1719 und Hamburg 27. Juni 1719, dass das General-Erb-Post-Directorium, mit Zustimmung des J. A. von Röpstorff, an den Landrath Friederich Christian von Wedderkop auf Neudorf u. s. w. wegen der von seinem Vater Magnus von Wedderkop darauf vorgeschossenen 20,000 Rthl. conferirt worden. 6 Bll. Fol. (Vgl. Archiv der Gesellschaft für vaterländ. Geschichte Bd. 5, p. 542).

F. 1) Schreiben des Ober-Secretair von Hagens an den bei dem Schwedischen Hofe subsistirenden Legationssecretair, Copenhagen 12. Januar 1726. (Gleich mit S. H. 85. A, p. 166). 2) Cantzley-Reglement des Herzogs Carl Friederich. Breslau 17. Decbr. 1720. 3 Bll. Fol.

S. H. 125.

Unmassgebliche Gedanken wegen Abolition der Communion. Im Monath May 1714. 12 Seiten Fol.

Die Aufhebung der Communion ist dem Hause Gottorff nothwendig, sie ist dem Adel gänzlich zuwider, der König prävalirt stante communione tempore belli et pacis. Das hauptsächlichste obstaculum ist ratione der verwirrten und gemengten Situation der zu theilenden Güter und Länder. Die gemeinschaftliche Prätension an Hamburg und die gemeinschaftliche Verlehnung des Schauenburger Hofes und einiger Canonicate können ungetheilt, der gemeinschaftliche Schaumburgische Zoll in Hamburg in statu quo bleiben. Was wirklich zu theilen ist, beruhet in der Jurisdiction und Contribution der vier Klöster und der adelichen Güter. Der eintzige modus practicabilis ist, dass die Klöster und adelichen Güter einem jeden Herrn, in dessen Amt und Land sie begriffen, zugeeignet und die darunter sich äussernde Ungleichheit der Pflugzahl durch Umtauschung gemittelt werde. Ein anderer dem herzoglichen Hause weit vortheilhafterer Modus wäre, wenn dem Herzoge das Fürstenthum Holstein nnd die demselben incorporirten Lande samt den nechst angelegenen zum Herzogthum Schlesswig gehörigen Aemtern Gottorf und Husum, wie auch denen Ländern Eiderstett und Stapelholm und denen Inseln Femern und Heiligland zugetheilet würde, hiedurch behielte jeder Herr ein ganz ungemengtes Land, der Herzog behielte ein souveraines Territorium und beide könnten sich der West- und Ostsee bedienen.

Digitized by Google

S. H. 126.

Gravamina.

Copia refutationis gravaminum, deren durch Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Cammerrath und Abgesandten Levin Clauss Moltke gemachte Specification Rotschild 28. Febr. 1658 post conclusam pacem übergeben worden, beschehen durch Ihre Königliche Majestät zu Dennemarck deputirte Herrn Commissarios Excell. Excell. Herrn Heinrich Rantzow und Herrn Friederich von Ahlefeldt.

12 Bll. Fol.

Gravamen 1) dass dieser Krieg ohne vorgängige Communication mit Ihrer Fürstlichen Durchlaucht angefangen und die Union nicht observirt.

2) die Schwabstettische Sache betreffend. Dieses Stift (sagen die Königlichen) ist niemals dem Hertzogthum Schlesswig incorporirt worden, sondern ist vielmehr das Bischofthum Schlesswig in die 150 Jahre usque ad reformationem, so a. 1533 geschehen, alle Wege ecclesia Danica sub metropolitano geblieben . . . es ist auch in keinem Lehnbriefe der Hertzogen zu Schlesswig zu finden, dass sie mit dem Bischoffthumb Schlesswig mit investiret worden, sondern ist dasselbe ungealienirt bishero beim Reiche Dennemarck verblieben. — Dass I. Fürstl. Durchl. Grossherr Vatter weyland Hertzog Adolff, wie sie von den canonicis Slesvicensibus per metum zum Bischoff postuliret, die Confirmation a Friederico 2. Daniae rege endlich erhalten, ist unleugbar welche bei Keinem als superiore pfleget gesuchet zu werden, dieselbe auch nur auf dessen Lebenszeit gerichtet und mit dessen Tod alss ein Personal-Begnädigung erloschen, und weiset der von vor hochgedachten Hertzog Adolff Sehlig. ausgegebene Revers an König Friederich den andern klärlich auss, dass I. Fürstl. Durchl. dieses Stifft nicht jure feudali successionis sondern per postulationem capituli und wie die Formalia lauten nur auf dero Persohn und Lebenszeit als Bischoff besessen.

Postulatum 3. ist die Nachlassung der Lehens Empfangnus über das Hertzogthumb Schlesswig für I. Fürstliche Durchlaucht und dero Descendentes.

Postulat. 4. Aufhebung der gemeinen Regierung über Prälaten Ritter- und Landschaften, und Permutation, dass ein Jeder seine Länder Aempter und Stette in continuo tractu haben könnte.

Postulat. 5. wegen schuldiger 5000 Rthlr., so 1621 13. Juli zu Flenssburg von Christian IV versprochen, wenn die jetzt regierende Königliche Majestät zur Possession des Ertzstiffts Brehmen gelangen würde.

Das erste novum gravamen bestehet in der Differenz wegen des Klosters Uetersen, welches I. fürstl. Durchl. unter die gemeine Regierung wollen gezogen haben. Die jura der vorigen Grafen zu Schawenburg aber vertreten jetzo I. Königl. Majestät.

Das 2te novum gravamen besteht in der Peräquations-Sache wegen

Digitized by Google

etzlicher Summen Geldes, welche I. Königl. Majestät Christl. Sehliger Gedechtnuss mehr als I. Fürstl. Durchlaucht auss dem Landkasten, der unter beeder Herrschaft gemein ist, sollen gehoben haben. Wobei sich ausfindig gemacht, dass, statt der an Fürstl. Gottorfischer Seite prätendirten 80,000 Rthlr., I. fürstliche Durchl. Ihrer Königl. Majestet noch woll 70,000 Rthlr. schuldig bleiben. . . .

Das dritte novum gravamen besteht in der geforderten Satisfaction des erlittenen Kriegs-Schadens.

Das letzte Postulatum gründet sich in cautione de non offendendo.

S. H. 127.

Praetensiones et Special-gravamina so das Haus Gottorf gegen Ihre Königliche Majestät zu Dennemarck ex retro actis forlassen. 12 Bll. Fol.

‚So viel im Archivo erfindlich sind es folgende' 1—28.

Die Schrift ist nach dem Inhalt von einem fürstlichen Archiv-Beamten entworfen, es ist Bezug genommen auf den Glückstädtischen Vergleich v. J. 1667, die Tundersche Commission 1668, die Rendsburgische und Hamburgische Commission im J. 1669. In den Rand-Anmerkungen von einer andern Hand sind spätere Jahre (1678) berücksichtigt.

S. H. 128.

Varia zur Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

A. Extract der Holsteinischen Historie aus Petersen, Danckwerts, item Olearii und Spangenbergs Chroniken. 20 Seiten Fol.

B. Kurzgefasste Erzehlung der zwischen den Königen zu Dännemark und den Hertzogen zu Schleswig Holstein erstandenen Lehn- und andern Streitigkeiten. 8 Bll. Fol. Unvollständig.

C. Notata in tabulas genealogicas regum Daniae et ducum Holsatiae. 5 Bll. Fol.

D. Bemerkungen über die dritte und vierte Erbtheilung anno 1544 und 1564. 6 Bll. Fol.

E. Vorstellung der Hochfürstlichen Cantzley an Se. Königliche Hoheit s. l. et a. wegen Beeinträchtigung der Kieler Hafengerechtigkeit, der verletzten gemeinschaftlichen Jurisdiction über das Gut Niendorf, und der Verweigerung des Titels Königliche Hoheit von Dännemarckischer Seite. 5 Bll. Fol.

Digitized by Google

F. Observata bey denen künftigen Tractaten mit Dännemarck und historische Bemerkungen. 32 Bll. Fol.

S. H. 129.

A. Kurtze Nachricht wass in diesem Seculo (von a. 1616—1695) wegen der Erbhuldigung in den Fürstenthümern Sleswig Holstein vorgangen. 6 Bll. Fol.

Die Nachricht bezieht sich besonders auf die Capitel zu Lübeck, Hamburg und Eutin, dem ersten habe 1647 der Herzog Friedrich einen Revers gegeben, selbiges mit keiner Besuchung der Holsteinischen Landtage u. s. w. zu belegen, es sei auch 1661 nicht zur Huldigung citirt, wohl aber 1674. Vergleiche Falck Handbuch II, S. 66.

B. Copia relationis von der Regierung zu Glückstadt, 23. April 1695, betreffend die Schuldigkeit der Stiffter Lübeck und Eutin gegen Holstein. 3 Bll. Fol.

S. H. 130.

Copia des Permutation-Contracts wegen der fünf Oldenburgischen Dörffer Lübstorf, Sibstorff, Riepstorff, Bollbrügge und Sütell. Geschehen auf unserm Hertzog Johann Friederichen Bischöfflichen Lübischen Residentz-Hause Eutien 1623 10. Octbr. 6 Bll. Fol.

Herzog Johann Friedrich Erwählter und Postulirter zu Ertz- und Bischofen der Stiffter Brehmen und Lübeck, Herzog Friedrich, Herzog Adolff Coadjutor des Stifts Lübeck, und Capitel der Thumbkirche zu Lübeck kaufen die von Friedrich Rantzow für 30,000 Rthlr. verpfändeten Güter Redingstörff, Ovendörff und Budendorf um sie mit den Tafelgütern zu uniren, zu dem Kauf habe Herzog Johann Friedrich 15500 Rthlr., Herzog Friedrich 15000 Rthlr. zahlen lassen, dagegen sollen die fünf abgelegenen Oldenburgischen Dörfer Lübstörf, Sibstörf, Ripstörff, Bollbrügge und Sütel, so lange von der Gottorpischen Linie ein regierender Herzog zu Schleswig und Holstein im Leben sein wird, mit den Embtern und Gütern Zismar, Oldenburg, Kohoff und Koselaw unabgesondert verbleiben, ohne Gerechtigkeit des Stiffts auf diese fünf Dörfer, nur dass der jedesmalige regierende Herzog von diesen fünf Dörfern die Reichs- Creiss- und Freuleinsteuer erhebt und dem Stift Lübeck einliefert.

S. H. 131.

A. Capitulationen der Coadjutoren des Lübecker Domcapitels aus dem Gottorfischen Hause, Hans Georgs, Sohns des Herzogs

Digitized by Google

Friederich III, postulirt 1642; Hans, Bruders des Herzogs Friederich III, postulirt 1634, vermählt 1640; Johan Adolphs, Vaters des Herzogs Friederich III, gewählt 1586, resignirte 1607; Christian Albrechts und August Friederichs, Söhne des Herzogs Friederich III, gewählt 1655 und 1656. S. 1—145.

B. Verträge und Verhandlungen zwischen dem Dom-Capitel und Rath zu Lübeck und Verhandlungen des Dom-Capitels mit den Herzögen zu Holstein. S. 147—248. Fol.

A. Capitulationen.

S. 1—21. Capitulation (in 40 Artikeln) Hertzogen Hans Georgen fürstlichen Durchlauchts postulirten Coadjutoris des Stiffts Lübeck. ‚dessen zur Urkundt und vester Haltung haben Wir Hertzog Friederich für Unss und Unsere Erben auch insonderheit Unssers freundlich geliebten Sohns Hertzog Hans Georgen Liebden (welcher auf den Fall des Abgangs des Bischofs eintreten solle) so dan auch Wir Wulff Blume, Georg von der Wische, Clauss von Quahlen, Dethleff Rantzow, Otto Blume undt Dieterich Blume alss Bürgen für Uns samt und sonders diesen Brieff mit eigenen Händen unterschrieben undt Unsere fürstliche und adeliche Pittschaften darunter wissentlich hengen lassen. Geschehen undt geben den 9. Novembris im Jahre nach Christi Unsers Erlösers Geburth 1642'.

S. 21. 22. Nachträglicher Revers zu der Capitulation für Hertzog Hans Georg, — November 1642, in Betreff der Jagt, dass die Prälaten, Capitularen, Vicarien ... des Stiffts nicht darin beeinträchtigt werden sollen.

S. 22—25. Nachträglicher Revers zu der Capitulation für Hertzog Hans Georg, November 1642, über drei in Johann Friedrichs Capitulation befindliche in Hans Georgs ausgelassene Artikel, über die Wiedergewinnung der Infeudatio über Holstein, des juris collectandi zu den Reichs- und Creysssteuern und die Abwehr der Forderung des Königs von Dännemark auf 20,000 Thaler.

S. 25. Nachträglicher Revers für Hertzog Hans Georg, Novemb. 1642. (wegen Abwendung ungewöhnlicher Pressuren.).

S. 25—27. Nachträglicher Revers zu der Capitulation für Hans Georg, Gottorf 16. July anno —, zur Abschaffung der Anmassung der Ertzbischöflichen Brehmischen Regierung von den Urtheilen, so von dem Eutienischen oder Bischöfflichen Hoffgericht abgesprochen, die Appellationes etiam in causis plane secularibus

Digitized by Google

tanquam ad metropolitanum vel archiepiscopum devolutae an sich zu ziehen.

S. 27 — 51. Ihr fürstl. Gnaden Hertzog Johan Adolffen postulirten Ertzbischoffen zu Brehmen undt Bischoffen zu Lübecken etc. Capitulation (in 34 Artikeln) ‚geben undt geschrieben 1586 10. Octobris. Friedrich Hertzog zu Holstein. Hans Adolff postulirter Ertzbischoff zu Brehmen. Detleff Rantzow (und 7 andere Bürgen). (Vergl. S. 32, S. H. 29. Gedruckt in Noodt Beiträgen B. 1, S. 377 — 396).

S. 52 — 58. Thumbcapituls Schreiben an Hertzog Hansen fürstliche Gnaden Bischoffen zu Lübeck, Lübeck den — Octobris 1640. Betreffend die Wahl eines Coadjutors wegen der erfolgten Verheirathung des Bischoffs nach der Capitulation Articul 4.

S. 59. 60. Instruction und Memorial, wass unsere des Thumb-Capittels zu Lübeck an I. F. Gnaden zu Schleswig, Hollstein, Hertzog Friederichen Abgeordnete die wohlehrwürdigen N. N. bey ihrer Ankunft zu Gottorf anzubringen undt zu verrichten, Lübeck 7. Novbr. 1642. Zu condoliren über den Tod des jüngern Sohns, zu notificiren die Wahl des secundo genitus Johan Georg zum coadjutorem cum futura successione, die Capitulation zu befördern.

S. 60. 61. Instruction, wornach eines wohlehrwürdigen Thumbcapittels zu Lübeck Abgeordnete Herr Ludwig Schmidt, Doctor Martinus Meder und Herr Ludewig Spall bei Ihrer Ankunfft zu Euthien sich zu richten, wegen der unabgemachten Puncten zwischen I. Fürstl. Gnaden und einem wohlehrwürdigen Tumbcapittel.

S. 61 — 68. An Capitulum praesertim evangelicum invito etiam episcopo coadjutorem eligere possit?

S. 69 — 74. Instrumentum resignationis vel illustrissimi ducis Holsatiae domini Johannis Adolphi resignatio solennis episcopatus Lubecensis facta 30. Octobris 1607, durch den fürstlichen Cantzler Nicolaus Jungen nach dessen eingerückter Vollmacht, ausgestellt Gottorf 22. Octbr. 1607.

S. 74 — 81. Venerabilis capituli aussgegebener Revers wegen der 6 Personen von dem hochpreisslichen Hause Hollstein Gottorfischer und Hertzog Hansen Bischöfflicher Linie zu Bischoffen und Coadjutores zu nehmen. Lübeck 6. Juli 1647. (Abgedruckt in Falck Staatibürg-Magazin B. X, S. 734 — 758).

S. 81 — 103. Capitulatio super coadjutoria mit dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten undt Herrn Herrn Christian Albrechten Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig Holstein Stormarn undt der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg undt Delmenhorst Fürstl. Gnaden, aufgerichtet den 2. Augusti 1655, unter-

Digitized by Google

schrieben von Herzog Friedrich und 6 Bürgen. (Dass auf den Fall des Abgangs des Hertzogs Hans Georgs Bischofs Christian Albrecht als Successor eintrete).

S. 104. 105. Copia des absonderlichen Reverses Hertzog Friederichs wegen der in der Capitulation ausgelassenen Jagt auf Lübeckischen Stift- undt Capittels-Grundt undt Boden, — Juli 1655.

S. 105 — 108. Copia des Reverses Hertzog Friederichs über drey in der Capitulation ausgelassene Articul, welche aber in der Capitulation mit dem Herrn Ertz- undt Bischoffen der Stiffter Brehmen undt Lübeck Hertzog Johan Friederichen Fürstlicher Gnaden aufgerichtet fürgeschrieben gestanden. Geben 2. August 1655. (wegen der infeudatio u. s. w.).

S. 108. 109. Copia eines Reverses Hertzog Friederichs, darin voranstehende verbürgte Capitulation mit dem Herrn Coadjutoren Hertzog Christian Albrecht fürstlichen Gnaden undt darauff folgenden beeden Reversalen gedacht wirdt, mit fernerem fürstlichen Zusagen und Versprechen, 2. August 1655. (zur Abwendung der ungewöhnlichen Pressuren).

S. 109. 110. Revers des Hertzogs Friederich für Hertzog Christian Albrecht, Gottorf 2. August 1655 (wegen Anmassung der Appellationsinstanz des Bremischen Erzstifts).

S. 111 — 133. Capitulatio super coadjutoria mit dem Fürsten und Herrn August Friederichen Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig Holstein. — 2. Juli 1656. Unterschrieben von Hertzog Friederich und 6 Bürgen und Augustus Fridericus ... subscripsi salvo pacto cum domo Hols. Gottorpica a. 1647 a. 1667 die —.' Die letzte Unterschrift ist theilweise beim Binden weggeschnitten. (Vgl. Falck Magazin X, S. 706).

S. 134. 135. Copia des Reverses Hertzogs Friederichs für Hertzog August Friederich wegen der Jagt, — Juli 1656.

S. 135 — 138. Copia des Reverses Hertzogs Friederichs für Hertzog August Friederich über drey in der Capitulation ausgelassene Articul, — Juli 1656.

S. 138. 139. Copia noch eines Reverses Hertzogs Friederich für Hertzog August Friederich, darin voranstehender verbürgter Capitulation mit dem Herrn Coadjutor Hertzog August Friederich Fürstl. Gnaden undt darauf folgender beider Reversalen gedacht mit fernerem fürstlichen Zusagen und Versprechen, July 1656.

S. 139. 141. Copia eines Reverses Hertzogs Friederich für Hertzog August Friederich, Gottorf 16. Juli 1656 (wegen der An-

Digitized by Google

massung der Appellationsinstanz der Erzbischöflich-Brehmischen Regierung).

S. 141—144. Vergleich des Domkapitels mit Hertzog Christian Albrecht Bischof zu Lübeck, 1. Octbr. 1666 (1660)

dass ungeachtet Hertzog Christian Albrecht zur Landesfürstlichen Regierung gelangt, derselbe noch bis 6. Mai 1666 oder zur Majorennität des Coadjutors Herzogs August Friederich das Bisthum behalte; für die in der Capitulation auf den Fall der Resignation bedungenen dreijährigen Intraden zahle der Bischof 8000 Rthlr.

S. 144. 145. Revers des Bischofs Hertzogs Christian Albrecht, Husumb 1. Octbr. 1666 (1660) (im Fall der Coadjutor Hertzog August Friederich vor erlangter Majorennität stürbe, resigniren zu wollen).

B. Verträge und Verhandlungen.

S. 147 — 153. Vertrag zwischen einem wohlwürdigen Thumbkapittel und einem ehrbaren Rath der Stadt Lübeck. Lübeck am Tage Jacobi 1595. Johan Adolph. Capitulum. Senatus.

S. 155 — 161. Vertragk, so zwischen einem wohlwürdigen Thumbkapittel und einem ehrbaren Rath der Stadt Lübeck aufgerichtet, aber im vorhergehenden Vertrage viel ein Mehreres geendert und verbessert. Lübeck 14. July 1593. Otto von Düringen Thumbdechant des Erz-Stieffts Brehmen, Caspar Kock der Rechten Doctor, Cantzler Tilemann, Zernemann der Rechten Doctor und Syndikus des Thumbcapittelss zu Brehmen, Herman von der Becke Probst zum alten Closter.

S. 162 — 166. Vertragk so zwischen E. E. Rath der Stadt Lübeck und einem wohlwürdigen Thumbkapittel hat sollen aufgerichtet werden anno 1533.

S. 167 — 171. Memorial, wass dess Thumbkapittels Verordnete an die Herren Bürgermeister werben sollen (Artikel 1 — 15), und eines ehrbaren Raths zu Lübeck Resolutio uff übergebene eines ehrwürdigen Thumbkapittels Beschwerungen (über Artikel 1 — 10).

‚Es haben Herr Johan Brottos Bürgermeister und Herr Benedictuss Schlütter Rathmann den Handel mit dem fürderlichsten sonderlich nach dem heyl. Ostern zu verhören, und die Sachen güttlich beyzulegen, angenommen, wass ferner die andern Puncte belangen thut, sein additionales, die auch noch nicht proponirt worden sein, aussgenommen der 12.; der 13. 14. und 15, ... soll den Verordneten Eines Erbaren Raths fürgebracht werden.

S. 173 — 175. Tractatio concordiae inter ven capitulum et Senatum Lub. anno 15(38), extractus ex prothocollo q. D. Joannis Parpers Decani Lubecensis.

Digitized by Google

‚Anno 37 (die) Lunae 19. Novembr. proposuit D. Decanus, heri apud eum fuisse Lambertum Becker secretarium senatus Lub. . . .

S. 175. Innhalt der Concordien.

S. 175 — 177 Copey eines Erbahrn Rathes Verschreibung und Vertragk. Gegeven und geschreven am Avende Palmarum anno 1538, mit Bescheinigung des Notarius Heinricus Blanckenheim.

S. 177 — 179. Articuli concordiae inter vener. capitulum et vicarios ecclesiae Lubec. atque m. Dionisium Schuneman pastorem pro nunc praefatae ecclesiae anno 1562 tertia Augusti.

S. 179 — 181. Werbung der Abgesandten Eines Ehrbaren Rathes.

‚Nachdem hinbevor im verlauffenen 75. Jahre Ein Ehrwürdig Thumb-Capittel zu Lübeck die würdige achtbare und wohlgelehrte Herrn Michael Kniper, Herrn Jobsten von Behren, Herrn Wedekindt und Joachim Ricken Syndicum . . . verordnet . . .

S. 181. Extract aus dem Reichsabscheide zu Auspurgk a. 55 aufgerichtet.

S. 181 — 184. Resolutio vener. capituli ad petitionem senatus facta 23. Novemb. a. (15)76, oder Antwort auf die Werbung vom 10. April.

S. 185 — 187. Literae senatus ad imperatorem. Datum 7. Januarii. Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck.

S. 187. 188. Litterae imperatoris in causa senatus Lubec. ad capitulum. Prag 8. Febr. 77.

nach dem Religionsfrieden zur Unterhaltung von Kirchen und Schulen die Notdurft verordnen, hergegen wollen wir bei gemeltem Rath die Verordnung thun, dass Sie . . . mit Sperrung Ewerer Renten oder sonst . . . nichts gegen Euch vornehmen. . . .

S. 188 — 191. Responsio vener. capituli Lub. super literas senatus ad imperatorem. Lübeck (zur Antwort auf das Kaiserliche Mandat v. 8. Febr. 1577).

S. 191 — 195. Legati ven. capituli praesente episcopo haben den Abgesandten des Raths nachfolgende Erklerung und Antwort gegeben, anno 1577 7. Martii.

S. 195. 196. Propositio der Verordneten Einess Ehrbahren Rathes, nehmlich Herrn Johann Brockes Bürgermeisters und Herman Warmbocken Doctoris und syndici der Stadt Lübeck (artic. 1 — 7). Actum 18. April 1580.

S. 196 — 198. Eines Ehrwürdigen Thumbcapittels zu Lübeck Erklerung auf die Punkte, so Herr Johan Brockes ... wegen E. E. Raths am 18. April jüngst uff dem Werckhuse fürgetragen.

S. 198 — 201. Eines Ehrw. Thumbkapitels zu Lübeck Resolution uff die 2 Puncte der Werbung, so Ein Ehrb. Rath der Stadt Lübeck 12. Martii anno (15) 81 durch ihren secretarium Franciscum Knocker haben fürtragen lassen.

Digitized by Google

S. 201. Propositio der Verordneten eines Ehrb. Rathes nehmlich Johan Brockes Bürgermeister ... der Stadt Lübeck (1—7, gleich mit S. 195. 196).

S. 202. Eines Ehrbaren Thumbkapitels zu Lübeck Erklerung uff die (7) Punkte so H. Johan Brockes ... wegen E. E. Rathes am 18. April jüngst uff dem Werckhuse fürgetragen. (Ueber 1. 2. gleich mit S. 196 und 197).

S. 204 — 208. Beschwerungen so Ein Ehrw. Thumbkapittel gegen E. E. Rath hiewieder einzuwenden.

S. 208 — 213. Figuratio casus gravaminum ven. capituli contra senatum ita conceptus. ‚Hierauff begehret ein E. Thumb-Capittel Ein aussführlich consilium et responsum juris.

S. 213. 214. Extract und gravamina ven. capituli (1—12).

S. 214. 215. Resolutio Senatus, Episcopus et capitulum e contra, media.

S. 215. Mittel so E. E. Rath in Ihrer Forderunge Ihrestheils fürgeschlagen.

S. 216. Litterae Rudolphi imperatoris pro capitulo. Wien d. 18. September anno 77.

S. 216. 217. Schreiben von Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck an den Hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Eberhardten Confirmirten des Stieffts Lübeck, Postulirten des Stieffts Verden und Herrn des Hauses zu Sanct Michael in Lüneburgk Unsern gnädigen Herrn, 17. April 1577.

S. 217 — 229. Summarische Verzeichnus, was zu Lübeck 19. Martii a. 83 gehandelt worden.

S. 230 — 237. Privilegia reverendi capituli Lubecensis ab imperatoribus, data Wien 23. May 1613. Matthias.

Die Privilegien früherer Kaiser von Carolo V — sind der deutschen Urkunde des Kaisers Matthias in lateinischer Sprache eingefügt. (Vgl. S. 30. 31, S. H. 29).

S. 238 — 240. Copey der Fundation auff die beyden Präbenden, so zu der Caplaney und Schulen zu Uthin gelegt von Bischof Eberhard, Uthin 1566 am Midtwocken nach Bartholomäi Apostoli.

S. 240. 241. Inventarium des Sulverwarckes so E. E. Rath und gantze Gemeine anno 30 auff Petri und Pauli auss der Lübschen Thumbkirchen genommen haben.

S. 241. 242. Memorial etlicher Puncten, deren sich E. Ehrw. Thumbcapittel gegen E. E. Rath der Stadt Lübeck zu beschweren hatt, 1625 (n. 1 — 7).

S. 242 — 244. Copia der Instruction, so den Deputirten nach der Huldigung des Hertzogen von Holstein mit gegeben. Unter

Digitized by Google

andern in der Instuction nach laut dess Protocolls so von Herrn Schmiedt gehalten (art. 1 — 7).

S. 245. 246. Quaeritur, ob die gesambte Capitulares zu den Hobberstorffischen Hebungen gehören?

S. 246 — 248. Relation eines Bischöfflichen Gesandten an den König von Dennemarck, Euthien 3. Decbr. 1645.

S. H. 132.

A. Der gesambten Hochfürstlich Bischöfflichen Erbschafft des Bischoffs Carl angehende Einnahme (7009 Rthl. 10 ß) und Ausgabe (24,934 Rthlr. 42 ß) pro 1728. 13 Bll. Fol.

B. Articuli der Eutinischen von des Herrn Bischoffs und Hertzogs Adolph Friedrichs Durchlaucht errichteten Schlossgilde. 10 Bll. Fol.

C. Patent des postulirten Bischofs Adolph Friederich, Lübeck 20. Septb. 1727, enthaltend die Primae Preces auf eine Präpendam majorem et ordinariam für einen der Söhne des Geh. Raths Präsidenten Grafen Henning Friedrich von Bassewitz. — Extractus protocolli capitularis 20. Septb. 1727, existente statu Reflection zu nehmen auf die primas preces. 2 Bll. Fol.

D. Vergleich zwischen Ihro Königliche Hoheit Carl Friederich Hertzog zu Schleswig Holstein u. s. w. und der Frau Albertina Friderica gebornen Markgräfin zu Baden, Wittwe des Herzogs und Bischofs Christian August und dem jetzt regierenden Herrn von dem Bischöflich Lübeckischen Hause, geschlossen durch Vermittelung des Fürstlich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Geh. Raths Baron von Stain. Kiel 27. Septb. 1727.

Der Vergleich ist theilweise eine Modification des Vertrages vom 3. Juli 1710 (vgl. S. H. 109, S. 217).

E. Fürstlich-Gottorpische Bemerkungen in puncto Coadjutoriae Lubecensis und Responsionen zu Gunsten des Königlichen Prinzen Carl, Sohns Christian V. 4 Bll. Fol.

S. H. 133.

Abschrift des Testaments des Hertzogs Hans erwehlten Bischoffs zu Lübeck, Residentz Haus Uthyn 20. July 1654, mit Notariatsbescheinigung der Unterschrift des Testators und der Zeugen. 21 Bll. Fol.

Das Testament enthält Vermächtnisse für das Armenhaus zu Eutin, die Dohmkirche zu Lübeck, Kirche zu Eutin, zu Malente u. s. w.; die Bestimmung, dass die Frau Julia Felicitas 1610 mit uns (Herzog Hans) ehelich verbunden, welche uns vorsetzlich nach dem Leben getrachtet, ihren

Digitized by Google

eigenen Herrn Bruder aufgewiegelt uns zu erschiessen, und seit 7 Jahren uns verlassen hat, auf unserm Hause München-Neverstorff ihre Wohnung behalten, das ihr in der Ehestiftung Verordnete verlustig sein solle, da die versprochenen Heurathsgelder aus dem Herzogthum Würtemberg nicht gezahlet worden; dass Frau Christina wegen ihrer fleissigen Aufwartung ihre Wohnung in unserm Hause zu Lübeck in der Breiten Strasse, so lange sie im Wittwenstande bleibt, behalte, u. s. w.; dass unsen Sohn Hans August unser Erbe ausser Landes erzogen, ihm ein Hofmeister von Adel zu jährlich 400 Rthlr., ein Secretarius zu 200 Rthlr., ein Präceptor zu 150 Rthlr. gehalten werde; dass, wenn Hans August ohne Nachkommen stirbt, unsers Bruders Herzog Friedrichs jüngster Sohn in Rücksicht der Baarschaften substituirt sein, die unbeweglichen Güter dem Successor im Stift aus dem Gottorfischen Hause zufallen sollen.

S. H. 134.

Tremsbüttel und Steinhorst betreffende Papiere.

A. Concept Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Christian Albrechts Kauffbrieffes dem Herrn Ambtmann Friedrich von Ahlefeldt wegen der Aembter Tremsbüttel und Steinhorst gegeben, wornach die Ausfertigung geschehen, Gottorf 12 Juny 1661. 4 Bll. Fol.

Tremsbüttel und Steinhorst mit Lassbeck und Tankstedt werden an Fr. von Ahlefeldt für 307,666 Rthlr. 32 ß unter Bedingung der Wiedereinlösung in 20 Jahren verkauft.

B. Friedrichs von Ahlefeldts Notata, so dem Kaufcontract einverleibt. Gottorf 22. Juny 1661. 2 Bll. Fol.

C. Abschrift der Convention wegen Steinhorst zwischen Herzog Friedrich und Etatsrath Magnus von Wedderkop, Ambtmann zu Tremsbüttel. Gottorf — November 1697. 2 Bll Fol.

Zur Bestätigung des Kaufbriefes vom 2. Decbr. 1691, dass Steinhorst cum pertinentiis an Magnus von Wedderkop und dessen männliche Descendenz bis auf Kindeskind für 100,000 Rthlr. in Species zu überlassen, von dessen männlicher Descendenz nach Kindeskind für 100,000 Rthlr., von dessen weiblichen Nachkommen nach Kindeskind für 50,000 Rthlr. dem Herzog und dessen Successoren wieder zu überlassen ist.

Die Convention vom 3. Novbr. 1697 ist gedruckt S. 83. 84 mit der Gegen-Information betreffend die zwischen Dännemark und Grossbrittannien über Steinhorst entstandene Streitigkeit s. l. 1739 in Folio.

D. Patent erlassen auf des Königs von Grossbrittanien Georgs II Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg Special-Befehl, Hannover 8. December 1738; mit eingerücktem Patent des Hertzogs zu Schleswig Holstein Carl Friederich, Neustadt 5. December 1738, zur Cession Steinhorsts an das Churfürstliche Braunschweig-Lüneburgische Haus. 4 Bll. Fol. (Gedruckt eben daselbst S. 100—102).

E. Extract des (dänischen) Herrn Capitains Borns an den (dänischen) Hrn. Generallieutenant Guels Excellenz ergangenen

Digitized by Google

Berichts, Oldeschlohe 15. Decbr. 1738, über den Kampf einiger Dänischen Dragoner mit einigen Hannoverschen zur Besitznahme von Steinhorst abgeschickten Infanteristen. 2 Bll.

F. Schreiben von Löwenörn an den Obristen . . . Copenhagen, 20. Decb. 1738, den von Steinhorst zurückgekommenen Dragonern das allerhöchste Gefallen wegen ihrer Bravour zu erkennen zu geben. 1 Seite Fol.

Der Streit wurde durch einen Vergleich zwischen Hannover und Dännemark, der am 5. Mart. 1739 zu Hannover geschlossen wurde und in Büschings Magazin Bd. VIII, S. 271 wieder gedruckt ist, geschlichtet. Vgl. Falck Handbuch B. II, S. 89. 90.

G. Historische-statistische Beschreibung des Amtes Steinhorst vom Jahre 1816. 32 Bll. Fol. Aus Niemanns Nachlass.

S. H. 135.

A. Unvorgreifliche Gedanken, wie die Cronen Dännemarck und Schweden, Grossbritannien, Preussen, Pohlen nnd der Römische Kayser bey diesen gefährlichen Conjuncturen durch eine Sextuple-Alliance contra Zaarem als einen communem hostem zu verbinden, wie auch einige Reflexiones über den gegenwärtigen Zustand der Europäischen und Asiatischen Höffe en regard von dem Mosovitischen Zaaren, der auf nichts anders meditiret, als eine universelle Monarchie im Norden anzurichten und zu behaupten, nebst einigen notis criticis unter dem Text zu desselben Erläuterung, bei welcher Gelegenheit unterschiedliche neue Anecdota und Staats-Arcana so woll des Schwedischen Reiches als des Russischen Zaren eröffnet worden, von Gustav Wilhelm Coyetz (früher in Königlich Schwedischen Diensten) aus dem Gefängnisse im Castel Friederichshaven 14. August 1723 an den König zu Dännemark Friderich, verfasset im Juli 1723. 78 Paragraphen. 147 Seiten Fol.

‚Unterdessen bedünket mir, dass man bei Zeiten und ohne Versäumniss vorkehren muss, was in Puncto der Sextuplenalliance und der Activität der orientalischen Puissancen ins Werk gerichtet werden soll. . . . Dass ich in meinem Unglück viel Betrübniss und Hertzeleid ausgestanden . . . dass es also nicht zu verwundern sey, wenn ich die innerlichen Kräfte meiner Seelen nicht mehr anwenden können, zumahlen ich aller Bücher, ausgenommen der heiligen Biebel und eines Gebetbuches, wie auch aller Avisen und Landkarten in mehr als fünf Monath beraubet gewesen . . . Wir waren beyde (Ostermann und Coyetz) zu der Zeit (1719) Ministres

Digitized by Google

plenipotentiaires zu dem Alandischen Friedens-Congress. . . . Es wird bekandt seyn, wie zwischen dem Zaaren und dem Baron Goertzen durch eine aparte Landcharte eine so genante Theilung des Nordens bis an den Sund inter regem Carolum XII und Zaarem Moscoviticum abgeredet worden. . . . Dass des Zaaren Intention gegen den König und die Crone Dännemarck eine geraume Zeit her nicht allzu gut gewesen, habe ich überflüssig merken können theils aus des Zaaren eignen Discoursen mit mir, da ich Ministre plenipotentiaire bei seinem Hofe war, . . . theils auch aus den Propositionen, so der Herr Baron von Ostermann durch mich an den Schwedischen Hof thun liess, da er mit mir nach Schweden folgte und ohnweit Stockholm sich aufhielt. . . . Die Coyetsche Familie hat offtmals die Ehre gehabt mit denen alten Hertzogen von Braband und Limburg und den Grafen von Namur alliiret und beschwägert zu sein, danach aber ist sie von dem Hertzoge von Alba und der Spanischen Inquisition aus ihren Güthern vertrieben und in König Erich XIV Zeiten in Schweden aufgenommen. . . . Sonderlich werden die Freyheit im Sunde und die Restitution des Fürstenthums Schleswig oder ein Equivalent desselben die zwey Haupt-Puncte werden, womit der Zaar wird suchen die Cron Dännemarck zu schabernacken. Wegen des Zolls im Sunde wurde mir im Januar gegenwärtigen Jahrs von dem Russischen Residenten vertraut, dass man Dänischer Seits resolviret, den Oeresundischen Zoll an den König von Grossbritannien gegen Erlegung einer ansehnlichen Summe Geldes zu hypotheciren. . . .

B. Zwei Schreiben von Ihro Königlichen Majestät in Schweden Fürstlichen Hessischen Präsidenten und Geheimbden Räthen an die Holstein-Gottorpischen Geh. Räthe. Cassel 24. Dec. 1740; mit Anlagen:

1. Pro memoria über das Capitulationswerk, dass in Zukunft die Fürsten nicht davon auszuschliessen; 2. ob das Absterben eines Römischen Kaiser die comitia dissolvire und das Mayntzische Directorium ausser der Activität setze? Respondetur negative; 3. des Fürstlich-Sachsen-Eisenachischen Geheimbden Raths-Collegii Schreiben an das Casselsche Geheime Ministerium, Eisenach 25. Nov. 1740, zur Einladung einer Conferenz der altweltlichen Fürstenhäuser.

C. Patent des Schwedischen General en chef Charles Emil Lewenhaupt in französischer Sprache. (Der Zweck des Einfalls in Russland sei, die Russische Nation von dem Joch eines fremden Ministeriums zu befreien).

D. Condolenzschreiben an Se. Königliche Hoheit von dem Ministerium nach dem am $^{8}/_{19}$. Mai erfolgten Ableben der Kaiserin Catharina. 1 Bl.

E. Manifest der Kaiserin Elisabeth Beherscherin des Russischen Reichs. Moscau 1742. 7. Nov. (Dass der Sohn der Kaiserlichen Prinzessin Anna Petrowna Ihro Königliche Hoheit Peter regierender Herzog zu Schleswig Holstein Nachfolger auf dem Kaiserlichen Thron sein solle). 2 Bll. Fol.

Digitized by Google

F. Eydes-Formul — November 1742, in Gemässheit des vorhergehenden Kayserlichen Patents. 1 Bl. Fol.

G. Sechszehn Versicherungen und Bedingungen, welche von dem ernandten Successore (des Schwedischen Throns) müssen eingegangen, beygefallen und unterschrieben werden. (doppelt) 2 Bll. u. 3 Bll. Fol.

H. Ordnung der Procession umb Ihro Höchstseeligen Kayserlichen Hoheit (Anna Petrowna) Leiche nach der Fregatte zu bringen. 7 Bll. Fol.

S. H. 136.

Die Restitution des Herzogthums Holstein an den Hertzog Carl Friedrich betreffend.

1. Copia Kayserlichen rescripti an das Nieder-Sächsische und Westphälische Creyss-Ausschreib-Amt, Wien 9. August 1720, betreffend die Holstein-Gottorpische Restitution. 4 Bll. Fol.

Das Kayserliche Schreiben an des Königs in Dännemarck Liebden als Hertzogen zu Holstein sofort insinuiren zu lassen, und wenn nach erfolgter Insinuation die Abtretung der Holstein-Gottorpischen Reichslande nicht unverzüglich erfolgen würde, des Hertzogs Liebden mittelst würklicher Execution in solchem Reichslande wieder einzusetzen.

2. Rescript des Königs von Dännemarck Friederich IV an den Residenten im Niedersächsischen Craysse Etats-Rath Hans Statius Hagedorn in Hamburg. Copenhagen 14. Dec. 1720. 2 Bll. Fol.

‚Du wirst aus dem von unserm Geh. Rath und Obersecretair Sehestedt unterm 7. dieses abgelassenen Schreiben ersehen haben, welchergestalt wir aus Königlicher Clemence und eigner Bewegung allergnädigst resolviret, den Herrn Hertzogen Carl Friederich zu Holstein in seinen Antheil des Hertzogthums Holstein zu restituiren . . . so hast du denen in Hamburg sich befindlichen Fürstlich Holsteinischen Bedienten zu erkennen zu geben. . . .‘

3. Extractus relationis eines Ministers aus Wien, betreffend die Restitution des Herzogthums Holstein an Se. Königliche Hoheit, communicirt 16. Dec. 1720. 1 Bl. Fol.

S. H. 137.

Verträge und andere Documente zur Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

1. Compactata zwischen denen Königen in Dännemark Herzogen zu Schleswig Holstein und denen Städten Lübeck und Hamburg. Aus dem Dänischen vertirt. Segeberg 1469 den nechsten Tag nach Sct. Dionysii Bischoffs und Martyrers Tag. Mit Marginalbemerkungen über die Ausdrücke in dem Niedersächsischen von 1470 datirten Exemplar. 10 Bll. Fol.

Digitized by Google

Diese Segeberger Concordate sind in Niedersächsischer Sprache gedruckt in: Abdruck der das Recht der freien Städte Lübeck und Hamburg auf Fortdauer des zollfreien Transitverkehrs durch das Holsteinsche Gebiet betreffenden Urkunden. s. l. 1838. 4. n. XXXVII, p. 57 — 63.

2. Verzeichniss der vornehmsten (20) Puncten aller Privilegien, wie sie zu Flensburg allen dreyen Herrn König Friederich, Hertzogen Johan und Adolphen seyn vorgelesen worden. 2 Bll. Fol. (Vgl. p. 19. S. H. 26, p. 435—438).

3. Flensburger Abschied der Regierung halber Flensburg 20. Oct. 1564. (Dass nach dem Loos bis Michaelis 1565 Herzog Adolph die gemeinen Sachen verwalte, dann Herzog Johannes eintrete, dann der König). 2 Bll. Fol. (Im Wesentlichen gleich mit dem Abdruck in den Gemeinschaftlichen Verordnungen p. 136; vgl. p. 36. S. H. 32, p. 99).

4. Auszug aus dem Lehnbriefe Hertzog Johansen und Hertzog Adolphen von König Friederich II auf das Fürstenthum Schleswig gegeben. Odensee 1580. 1 Bl.

5. Actus der Präsentation und darauf erfolgter Erwehlung Königs Christiani IV und Hertzog Philippen, wie sie von den Ständen der Fürstenthümer Schleswig Hollstein auf dem Wahl- und Land-Tage zu Kiel 1588 im Septb. erwehlet und aufgenommen, sammt beygefügten Gravaminibus mit unterthänigster Bitte dieselbe in Acht zu haben und in Richtigkeit zu bringen. 2 Bll. Fol. (vgl. p. 36. 37. S. H. 116).

6. Der Königlichen Majestät zu Dännemarck Christian IV Lehnbrief Hertzog Friederichen zu Schleswig Hollstein auf das Fürstenthum Schleswig und die Insul Fehmarn, gegeben Colding 2. Dec. 1616. 2 Bll. Fol.

7. Concordata zwischen dem Reich und Fürstenthum Holstein (geschlossen 1533) von Sr. Fürstl. Gnaden Hertzog Friederich zu Schleswig Holstein confirmirt. Gottorf 20. Dec. 1616. 1 Bl. Fol.

8. Abschrift des von den Söhnen des Hertzogs Alexander zu Schleswig-Holstein-Sonderburg errichteten Erbvergleichs und Primogeniturstatuts. Sonderburg 17. Decbr. 1633. 8 Bll. Fol. (gedruckt in Samwer Staatserbfolge p. 278).

9. Auszug aus dem Recess zwischen dem Könige zu Dännemarck und Hertzog zu Schleswig Holstein wegen der Grafschaft Schaumburg disseits der Elbe. 7. Dec. 1640. 1 Bl. Fol. (Der Recess ist gedruckt in Noodts Beiträgen I, p. 483).

10. Auszug aus dem Recess zwischen Ihr. Königliche Majestät und Gräfflichen Gnaden so dann der Gräflich Schaumburgischen Frau Wittwe Elisabeth, aufgerichtet Flensburg

Digitized by Google

10. Mart. 1641. 2 Bll. Fol. (Der Recess gedruckt bei Noodt I, p. 487).

11. Gräfin Elisabeth Bestätigung des Flensburgischen Vertrags. Luxburg (Bückeburg) 9. April 1641. 1 Bl. Fol. (Gedruckt bei Noodt I, p. 493).

12. Der Gräfin Elisabeth Renunciation, Bückeburg 10. April 1641. 1 Bl. (Gedruckt bei Noodt I, p. 495).

13. Auszug aus dem Nebenrecess zwischen Königlicher Majestät und Fürstlicher Gnaden, Pinneberg 10. Mai 1641. 1 Bl. Fol. (Der Nebenrecess gedruckt bei Noodt I, p. 498).

14. Auszug aus dem letzten Vergleich zu Pinneberg zwischen den Königlichen und Fürstlichen Commissariis, Pinneberg 20. Juni 1641. 1 Bl. Fol. (Der Vergleich gedruckt bei Noodt I, p. 499).

15. Raisonnements über das Plönische vorgewesene Permutations-Werck, i. e. ob es besser gewesen, die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst cum pertinentiis gegen die Plönschen Aemter zu vertauschen. 4 Bll.

16. Auszug aus der renovirten extensio unionis auf 5 Jahre, Coldingen 11. Juli 1643. 1 Bl. Fol.

17. Wegen Oldenburg und Delmenhorst. 16 Bll. Fol.

(1) Auszug aus dem Vergleich wegen der Gräflich Oldenburgischen so Feudal- als Allodial-Succession. Rendsburg 1. Sept. 1648.

(2) Auszug aus dem Vertrage zwischen König Friederich III, Herzog Friederich und Graf Anthon Günther, Rendsburg 16. April 1649, wegen der Oldenburgischen Succession. (Der Vertrag gedruckt bei Lünig, Reichsarchiv II, 2, p. 317 u. Halem III, p. 341).

(3) Gutachten für Se. Königliche Majestät von den Räthen C. v. Buchwaldt, D. v. Alefeldt u. s. w., Gottorf 5. Oct. 1653; in Betreff des Fürstl. Sonderburgischen Successionsrechts an die Grafschaft Oldenburg.

(4) Gutachten der Landräthe für Se. Königliche Majestät, Glückstadt 15. Nov. 1664; wegen der Oldenburgischen Successionssache, namentlich wegen des neuen Projects der Fürstlich Gottorfischen Räthe, die Sache als novum feudum von dem Reichshofrath ab ad pares Curiae oder vor das Churfürstliche Collegium zu bringen.

(5) Gründliche Information von der Oldenburg-Delmenhorster Succession-Sache für Holstein-Plön. 1664. (Beilagen fehlen).

(6) Notizen wegen des Stadt- und Butjadingerlandes (welches 1669 18,420 Rthlr. 32 Gr. einbrachte).

Digitized by Google

18. Kayser Ferdinands III Indultum, dass wenn inskünftig ein Hertzog zu Hollstein Gottorffischer Linie, so in der Regierung succediren soll, das achtzehende Jahr seines Alters compliret, für majorenn und zu der Regierung tüchtig und tauglich gehalten werden solle. Schloss Lüntz 4. Mai 1646. 4 Bll. Fol. (Gedruckt in Lünig Reichsarchiv II, 2, p. 288).

19. Copia Königlichen und Fürstlichen Diplomatis Convocatorii, wegen des 11. Juny 1663 in dem Kiel angesetzten Landtages an Prälaten Ritterschaft und gesambte Stände, Gottorf 28. April 1663. — Notifications- und Vocationsschreiben zu dem Kieler Landtage an Herzog Philipp, Joachim Ernst, Adolff Christian und Hanss Bugislaff zu Schleswig Holstein, Gottorf 28. Apr. 1663. 2 Bll. Fol.

20. Diploma Christiani V regis Daniae für die Princessin Sophia Amalia, Tochter der Herzogin Friederica Amalia, Schwester Christian V und des Herzogs Christian Albrecht. Hafniae die 30. m. Maji 1670. Christianus. Ad mand. s. regiae majest. proprium P. Schumacher. (Der König erklärt die Prinzessin Frid. Amalia, deren am 19. Jan. erfolgte Geburt durch den Hofmarschall Caspar Burchwalt angezeigt worden, für fähig der Erbsuccession Dännemarks und Norwegens nach der lex regia, und verleiht ihr den Titel Erbin Dännemarks und Norwegens der vor den übrigen Titeln zu führen ist).

21. Eidlicher Huldigungs-Revers von der Fürstenthümer Schlesswig Holstein Prälaten und Ritterschaft für Ihr Königlichen Majestät Christian V alss im Hertzogtuhm Schlesswig souverainen wie auch im Hertzogtuhm Holstein rechtmässigen Erblehns Successoren und Hertzogen. Renssburg 2 Juni 1671; mit 43 Unterschriften.

Eidlicher Huldigungs-Revers von Bürgermeister und Rath der in den Fürstentühmern Schlesswig Holstein belegenen Stätte für Christian V. Renssburg 2. Juni 1671. Unterschrieben von Schlesswig, Flenssburg, Kiell, Renssburg, Itzehoe, Oldeschloe, Hadersslebenn, Tunderenn, Crempe, Wilster, Eckernförde, Apenrad, Burch Femern, Segeberg, Hilgenhafen, Neustatt, Oldenburg, Lütkenburg. 2 Bll. Fol.

22. Schreiben des Königs Carl von Schweden an den Reichsfeldherrn Wrangel. Stockholm 30. Augusti 1672. Hedewig Eleonora. Petrus Brahe — G. O. Stenbock —. Mit Auszug aus der Verpflichtungacte Schwedens, Holstein-Gottorp Beistand zu leisten. 4 Bll. Fol. (Abgedruckt in den Nordalb. Studien Bd. IV, H. 1, p. 167).

23. Memorial der Königlichen Deputirten zum Landtage D. Rantzau, M. Wibe, F. H. Gloxin an die Landstände, Kiel 9. Mai

Digitized by Google

1675; mit Specification. Schreiben des Herzogs Christian Albrecht an den Landsyndicus, Gottorf 11. Mai 1675. 4 Bll. Fol. (Vgl. p. 105. S. H. 36. 37).

24. Friedens-Puncte zwischen Sr. Königlichen Majestät in Frankreich, Sr. Königlichen Majestät in Schweden an Einer und Sr. Königlichen Majestät in Dennemarck und Norwegen an der andern Seite, nebst beigefügtem Friedensarticul zwischen itztgedachter Königlicher Majestät zu Dennemarck und Norwegen mit Dero zu Schleswig Hollstein regierenden Hochfürstl. Durchlaucht und dem Niedersächsischen Krayse. Fontainebleau 2. Sept. 1679. 6 Bll. Fol.

25. Niedersächsischer Krayss-Abschied. Lüneburg 23. Juni 1682. (Ein Extract aus diesem Crayssschluss, dessen letzter Passus Holstein betrifft, ist als Anlage 16 der Gerechtsame des Hochfürstlichen Hauses Schleswig-Hollstein Gottorf. 1683. 4to gedruckt, auch in Nordalb. Studien Bd. IV, H. 1, p. 198).

26. Rescript des Herzogs Christian Albrecht an Prälaten und Ritterschaft auf übergebene Supplic und mündliches Anbringen. Gottorf 14. Febr. 1690. 1 Bl. Fol.

Erkläret sich dahin, dass wie Sie niemahlen gemeinet gewesen, denen Landständen beeder Herzogthümer in Ihren habenden Privilegien . . . Eintrag zu thun . . ., also auch dieselbe nicht ermangeln werden, sowohl des verlangten Landtages als anderer Angelegenheit wegen mit I. Königl. Majestät . . . communication zu pflegen, und die schon vorher gethane Ansuch- und Erinnerung zu reiteriren.

27. Hamburger Vertrag zwischen den Königlichen und Herzoglichen Bevollmächtigten vom 12. Juli 1701, wegen des 9. Artikels des Travendahler Friedens. 2 Bll. Fol. (Gedruckt Lünig II, 2, p. 251 u. Falcks Samml. p. 242).

28. Pactum fraternum ducum Holsato-Norburgensium oder Confirmation des Königs Friederichs IV als Oberlehnsherrn, Copenhagen 5. Dec. 1702, zu dem eingerückten Vergleiche des Herzogs zu Holstein Joachim Friederich und des Herzogs zu Holstein Christian Carl, Norburg 24. Nov. 1702, in Beziehung auf die Gemahlin des Herzogs Christian Carl Dorothea Christina von Eichelberg und Kinder. 6 Bll. Fol. (Gedruckt in Hansens Nachricht von den Holstein-Plönschen Landen. Plön 1759. 4to. p. 307).

29. Rescript des Administrators Christian August an den Garteninspector Kempe, Hamburg 10. July 1713, den an Ihro Grosszaarische Majestät verehrten grossen Globum in Gottorf an den Lieutenant Trawin auszuliefern. 1 Bl. Fol.

Digitized by Google

30. Bitte des Herzogs Carl Friederich an Kaiserliche Majestät, Stockholm $^{8}/_{19}$. Martii 1718, um Majorennitätserklärung, warum schon $^{10}/_{22}$. Juni 1717 gesucht worden, so wie um Verweisung der Beschwerden Wedderkopps an den Herzog Carl Friderich. 4 Bll. Fol.

31. Schreiben der ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Creysses König Georg von Grossbritannien und König Friederich Wilhelm in Preussen an den Durchlauchtigen Fürsten unsern freundlich lieben Vettern Herrn Carl Friederich Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schlesswig Holstein etc., 23. Jan. 1723 (wegen Bezahlung der an des Feld-Marschall-Lieutenant Weyher Erben noch schuldigen 18,000 Rthlr.; nach dem zu Lüneburg 1682 aufgerichteten Niedersächsischen Creyss-Tages-Abschied binnen 2 Monaten die schuldige Quote zu zahlen). — Antwort des Präsidenten, Cantzlers und Räthe im Nahmen I. Königl. Hoheit Carl Friederich, Kiel 29. April 1723. (Dass Ihro Königl. Majestät zu Dennemarck . . . das Archivum detiniren und wir der nöthigen Nachricht und was auf dem Creysstage zu Lüneburg 1682 vorgefallen ermangeln . . .). 4 Bll. Fol.

32. Rescript des Hertzogs Carl Friedrich, Petersburg $^{8}/_{19}$. Maji 1725. (Zur Beförderung des commercii mit Russland). 2 Bll. 4to.

33. Kayserliche Resolution 11. Septb. 1731, dass ungeachtet des pacti fraterni vom 24. Nov. 1702 der in der Ehe mit Dor. Christina von Aichelberg gezeugte Sohn Friederich Carl . . . der Succession u. s. w. fähig. (Gedruckt in Hansen l. c. p. 354 — 356, jedoch sind in dem Abdruck in Beziehung auf den König von Dännemark p. 356 einige Worte ausgelassen oder geändert. Nach ‚nachtheilig befunden worden, dass' heisst es in der Handschrift: ‚dem König in Dennemarck unter vermeinten Vorschub als Haupt des Fürstlich Schleswig-Holsteinischen Hauses gleichsam').

34. Articulus separatus des Kopenhagener zwischen Ihro Römisch Kayserlichen Majestät und Ihro Kayserl. Majestät von allen Reussen und Dännemark geschlossenen Tractats vom 26. May 1732, ratificirt 10. Juni 1732, Articul. 2 separatus s. a. in Betreff der Entschädigung des Herzogs Carl Friederich für sich und seine Agnaten wegen seines Antheils an Schleswig durch eine Million Rthlr. in Kayser Gulden. 2 Bll. Fol. (Nicht wörtlich aber dem wesentlichen Inhalt nach abgedruckt in Schmauss Einleitung zu den Staatswissenschaften Th. 2, p. 564).

35. Extract des den 20. Nov. 1743 mit der Stadt Hamburg getroffenen Leyh- und Pfand-Contracts, und Ratification

Digitized by Google

dieses Contracts von Adolph Friedrich der Reiche Schweden Cronprintz als Vormund seines Herrn Vettern Kayserliche Hoheit und Liebden und nächster Agnat. Kiel Dec. 1743. 2 Bll. Fol. (Hamburg erhöht die nach dem Kauf-Contract vom 18. Jan. 1724 für den wiederkäuflich überlassenen Rehtbrock, Nettelburg etc. und die von der Heckkather Schantze belegene Holstein. Kathe und Kohlhof und die Aufgebung des bei dieser Kathe erhobenen kleinen Zolls gezahlten 50,000 Species um 10,000 Species).

36. Inhalt des am 27. Mai 1768 zwischen Sr. Königlichen Majestät zu Dännemark, Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Thronfolger von Rusland als Herzog von Holstein Gottorf und der Stadt Hamburg geschlossenen Friedens, Gottorf 27. Mai 1768. (14 Artikel und 6 Separatartikel). 4 Bll. Fol. (Der Vertrag ohne die Separatartikel ist gedruckt in Clausen recueil p. 52).

37. Einige Piecen betreffend die Wiederbesetzung des Schaumburger Zolldienstes und die dabey nachher vorgenommene Substitution vom 21. 22. Martii 1731, 5. Jan. 20 Febr. und 17. April 1733. 8 Bll. Fol.

38. Promemoria des Amtsschreibers Lodde zu Reinbeck wegen der Schaumburgischen Wohnungen in Hamburg. Reinbeck 28. May 1711.

39. Schreiben der Glückstädtischen Regierung, Glückstadt 11. Sept. 1743, dass das Palatium oder der sogenannte Königshof niemahlen in communione geblieben. — Loddes Bericht über dieses Schreiben, Reinbeck 26. Sept. 1743. 6 Bll. Fol.

S. H. 138.

Ecrit touchant les interets et l'état des affaires de S. A. R. Monseigneur le duc de Holstein fait 1720. 16 Bll. Fol.

S. H. 139.

Discours für Hochfürstliche Durchlaucht über Manufacturen, und wie man dieselbe in denen Herzogthümern Schlesswig und Holstein könne introduciren, auch wass Nutzen diesen Fürstenthümern dadurch zuwachsen könne. 19 Bll. Fol.

S. H. 140.

Project eines geheimen Tractats zwischen Sr. Königlichen Majestät zu Dännemarck und des Herrn Bischoffen und Administrators Hochfürstliche Durchlaucht (entworfen von dem Grafen von Dernath, Kopenhagen — 1710). 2 Bll. Fol. Soll in den Nordalbingischen Studien mitgetheilt werden.

Digitized by Google

S. H. 141.

Abschriften von Documenten betreffend den Verzicht der Gottorfer Linie auf den Fürstlichen Antheil Schleswigs und den Austausch des Fürstlichen Antheils Holsteins gegen Oldenburg und Delmenhorst und betreffend die Vormundschaft für den geisteskranken Herzog Peter Fr. Wilhelm. 206 Seiten in 4to; Seite 124—128, S. 156—160 sind unbeschrieben. Aus Fuhrs Nachlass.

S. 1—3. A. Das von Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Grossfürsten Paul Petrowitz auszustellende instrumentum renunciationis auf das Herzogthum Schleswig nach dem provisorischen Tractat, Moscau 29. Sept. / 10. Oct. 1767 und Copenhagen 19/30. Nov. 1767. s. l. et a. (Gedruckt in Falcks Neuem staatsb. Magazin B. I, p. 615).

S. 4. 5. B. Entwurf eines nach der Ratification des Arrangement provisionell von König Christian VII zu publicirenden Proclamatis zur Angabe der bis 1720 inclusive contrahirten Schulden der Vorfahren des regierenden Herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorpischen Hauses. s. l. et a.

S. 6—10. C. Instruction für diejenigen, welche nach dem abgelaufenen Proclama zur Besorgung des Liquidationsgeschäftes in Hinsicht der alten Schulden des regierenden Herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorpischen Hauses committirt werden sollen. s. l. et a.

S. 11—14. D. Die von Sr. Königlichen Majestät zu Dännemarck Christian VII auszustellende Renunciationsacte in Hinsicht der Coadjutorie des Stiftes Lübeck Nahmens des Erbprintzen Friederich Königliche Hoheit en faveur des Bischöflichen Printzen Peter Friederich Wilhelm Durchlaucht. s. l. et a.

S. 15—18. E. Die von Sr. Kayserlichen Hoheit dem Grosfürsten auszustellende Cessionsacte über Höchstdero Antheil an das Herzogthum Holstein. s. l. et a. (Gedruckt in Eggers Leben Bernstorfs Abth. 2, p. 21 und als angeblich ungedruckt wieder Correspondenzblatt 1842 n. 35).

S. 19—22. F. Die von Sr. Königlichen Majestät zu Dännemark Christian VII auszustellende Cessionsacte über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. s. l. et a. (Gedruckt in Eggers Leben Bernstorfs Abth. 2, p. 25).

S. 23—25. G. Geheissbrief von dem Thronfolger Paul an die Unterthanen des Herzogthums Holstein Grosfürstlichen Antheils. s. l. et a. (Gedruckt ebendas. p. 29. Früher in französischer Sprache in Martens recueil T. I, p. 330 und Clausen recueil p. 101).

Digitized by Google

S. 26. 27. H. Geheissbrieff Christian VII an die Unterthanen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. s. l. et a. (Gedruckt ebendas. p. 32. Früher in französ. Sprache in Clausen recueil p. 107).

S. 28—39. I. Conspectus generalis oder Verzeichniss der auf des Herzogthum Holstein Grossfürstlichen Anteils haftenden seit 1720 zahl- und zinsbaren Landesschulden, in so weit selbige von der allerhöchst angeordneten Schulden-Commission bis hieher ausfindig gemacht sind und respective von den Durchl. regierenden Landesherren wie auch von Ihro Kaiserl. Majestät in obhabender Landes-Vormundschaft agnosciret und als würkliche Landesschulden betrachtet worden, so wie dieserwegen unter dem 16. Januar h. a. nach dem im Umschlag 1767 geschehenen allerhöchst anbefohlenen Abtrag der allerunterthänigste Bericht von der besagten Schuldencommission an Ihro Kaiserliche Majestät abgestattet worden, Copenhagen 13. Febr. 1767.

S. 40—44. K. Die von des Herrn Bischofs Friederich August Hochfürstliche Durchlaucht auszustellende respective Renunciations- und Consensacte. Eutin s. a. (Gedruckt in Samwer Staatserbfolge p. 305).

S. 45—48. L. Die von Sr. Kaiserlichen Hoheit Paul Petrowitz auszustellende Agnitionsacte in Hinsicht des gäntzen provisorischen Tractats. s. l. et a. (Gedruckt ebendaselbst p. 301).

S. 49—62. M. Articulus separatus et secretus 1. Copenhagen $^{11}/_{22}$. April 1767. ‚soll mit Vollziehung des am heutigen Tage gezeichneten Eventual-Arrangement in seiner Kraft und Würklichkeit treten'. Articulus separatus et secretus 2. Copenhagen $^{11}/_{22}$ April 1767. Artic. 3. Copenhagen den — April 1767. Artic. 4—6. Copenhagen $^{11}/_{22}$. April 1767. 2—6 soll von gleicher Kraft und Würkung sein, als wenn er dem heute vollzogenen provisorischen Tractat wörtlich eingerückt wäre.

S. 65. N. I. Verzeichniss der dem Definitiv-Tractat, zu Zarsko Zelo s. d. 21. Mai/1. Juni 1773 abgeschlossen, zugelegten Beilagen.

1. Die von Sr. Kaiserlichen Hoheit ausgestellte Agnitionsacte des ganzen provisorischen Tractats, die demselben im Entwurf sub Lit. L. zugelegt ist und welche vollzogen zu Zarsko-Selo $^{20}/_{31}$. Mai 1773.
2. Das von Sr. Kaiserl. Hoheit ausgestellte instrumentum renunciationis über das Herzogthum Schleswig nach dem Entwurf bei dem provisorischen Tractat sub Lit. A. vollzogen zu Zarsko-Selo $^{20}/_{31}$. Mai 1773.

Digitized by Google

3. Die von Sr. Kaiserl. Hoheit ausgestellte Cessionsacte über Höchstdero Antheil an das Herzogthum Holstein, welche im Entwurf dem Provisionaltractat sub Lit. E. sich zugelegt befindet, vollzogen zu Zarsko-Selo $^{20}/_{31}$. Mai 1773.

S. 65 — 109. II. Der in dem Definitiv Tractat Art. VII erwehnte Holsteinische Etat der den 25. April zu St. Petersburg errichtet und dem Königlich Dänischen Gesandten von Numsen behändigt worden, Petersburg 25. April 1773. (Derselbe S. H. 73).

Einnahme 225,000 Rthlr., Ausgaben 225,000 Rthlr. in acht Capitel gesondert, in caput 2 die Soldatesque 22,341 Rthlr. 4 β, die Universität 8360 Rthlr.

S. 110 — 112. III. Articulus separatus et secretus primus et secundus, Zarsko-Selo 21. Mai / 1. Juli 1773. (Gedruckt in Samwer p. 315).

S. 113 — 116. IV. Anhang zu dem unterm heutigen Dato zwischen beiderseits bevollmächtigten Ministres geschlossenen Definitiv-Tractat, Zarsko-Selo 21. Mai / 1. Juni 1773. ‚Bezieht sich nur auf die artic. 1 et 2 separatus et secretus, welche verbotenus zu inseriren, da artic. 3 — 6 ihre Erledigung erhalten'.

S. 117 — 123. O. Die von Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Grosfürsten aller Reussen ausgestellte Cessionsacte über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an die jüngere Gottorpische Branche. Peterhoff 19. Juli 1773.

S. 129 — 137. P. 1. Rede des Geh. Raths von Saldern, die er bei Uebertragung des vormahligen Grosfürstlichen Anteils von Holstein an den König von Dännemark am 10. Nov. 1773 gehalten.

S. 138 — 142. 2. Rede desselben bei Entgegennehmung der Grafschaften Oldenburg und Dellmenhorst, gehalten 10. Dec. 1773.

S. 143 — 155. 3. Rede desselben die er bey Uebertragung der Grafschaften Oldenburg und Dellmenhorst an den Bischoff Friderich August vom 14. Dec. 1773 gehalten.

S. 161 — 190. Q. 1. Testament von Friderich August Bischof zu Lübeck, Erben zu Norwegen, Herzog zu Schleswig Holstein — . Eutin 4. April 1777.

Erbeinsetzung des Erbprinzen Peter Friderich Wilhelm. Zu Curatoren desselben sind wegen seines Gemüthszustandes ernannt König Christian VII zu Dännemark und Peter Friderich Ludewig, Coadjutor des Hochstifts Lübeck, Neveu des Testators, ersterm wird die Curatela personalis, dem zweiten die Administration der sämmtlichen Lande und unbeweglichen Güter übertragen, zu Executoren sind ernannt Se. Königl. Majestät Christian VII, König zu Dännemark, und der Kaiserliche Kronprinz Paul Grosfürst aller Russen.

S. 191 — 203. 2. Convention zwischen dem Fürsten Paul, Grosfürsten aller Russen, als Chef des Gottorpischen Hauses, dem

Digitized by Google

Bischof zu Lübeck Friderich August, erstem Repräsentanten der jüngern Herzoglichen Linie, und Peter Friderich Ludwig, Coadjutor zu Lübeck, Eutin 7. Juli/26. Juni 1777. J. von Mestmacher (Russ. Minister). Fr. Lewin von Holmer Geh. Rath. J. von Mesmacher von Seiten des Coadjutors bevollmächtigt.

S. 204. 205. 3. Anerkennung dieser Familienconvention von Peter Fridrich Ludwig, postulirter Coadjutor des Hochstifts Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig Holstein etc. Hamburg 28. Sept. 1777.

Vergl. Falck Neues staatsbürg. Magazin B. I, p. 615, wo der Inhalt dieses Handschriften-Bandes angegeben ist, und Kieler Correspondenzblatt 1842 p. 170.

S. H. 142.

Klugs Bericht nebst generaler Calculation und specialem Extract wie viel die Oldenburgischen Pachtungen der Königlichen Vorwerken, Aussenteiche, Kornmühlen, Accise u. s. w. von 1680 — 1706 jährlich eingebracht haben. Kopenhagen — May 1709. 35 Seiten. Fol.

Der Ertrag war 1680 17,962 Rthlr. 68 ß. 1697 als die Stücke des Amts Neuenburg hinzugekommen, 27,522 Rthlr. 26 ß, und 1706 34,550 Rthlr.

S. H. 143.

Ploenensia oder Schrifften und Deductiones in der Plönischen Successions-Sache, insonderheit Christoph Gensch von Breitenau Ritt. Franc. Ern. Vogt consil. just. Ploen. et Gottorp. ac juris prof. Kil. 957 Seiten. Fol. Die meisten Abschriften sind nach beglaubigten Copien abgeschrieben, die Handschrift war früher in Mollers Besitz.

1. S. 1—3. Friedrich Carls Hertzogs zu Holstein-Norburg, Brudersohn des verstorbenen Hertzogs Joachim Friedrich, Lehnsrequisition über das Hertzogthum Holstein Plön mit Bitte pro indultu ad sex menses an Kaiserliche Majestät. Praes. 11. Febr. 1723.

2. S. 3. 4. Reichs-Hoff-Rahts Conclusum 15. Junii 1723, dass Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel Vormund sei der Prinzessinnen Töchter des Hertzogs Joachim Friedrich erster Ehe, dass Hertzog Johan Adolph Ferdinand durch die Kaiserl. Commission in das Reichs-Lehenbahre Fürstenthum Plön zu immittiren und in possessorio summario zu manuteniren, dass das gebe-

Digitized by Google

tene sechsmonatliche Indultum an Hertzog Johan Adolph Ferdinand verwilliget wird, dass dem von Carlstein das eingereichte Memorial der angemassten nichtigen Titulatur halber hinaus zu geben.

3. S. 4—6. Kaiserl. Rescript an den König in Dennemarck als Hertzogen zu Holstein-Glückstadt die Hollstein-Plönische Lehens-Succession betreffend. Laxenburg 12. Juni 1723.

‚Ew. Liebden werden Sich erinnern, wasmassen wir dieselbe am 23. April vor. J. ermahnet haben, Dero nach Absterben weyl. Joachim Friedrichs . . . in das von Uns und dem Reich zu Lehen gehende Fürstenthum Plön eingelegte Mannschaft wieder abzuruffen . . . erinnern E. L. hiedurch nochmals. . . . Uns auch die angemasste Standes-Erhebung des von Carlstein billig nicht wenig befrembdet, und wollen sothane Erhebung in den Fürsten-Stand sammt beygelegter neuer Titulatur, in so weit selbige auf Reichs-Eürstenthumb und Lande verstanden werden wollen, vor ungültig erkläret haben.

4. S. 6—8. 4 Kaiserliche Commissoriale an König Georg von Grossbritannien als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, an König Friedrich August v. Polen als Churfürsten zu Sachsen, Hertzog Clemens August als Bischof zu Paderborn und Münster und Hertzog August Wilhelm zu Braunschweig Lüneburg. Laxenburg 12. Juni. 1723.

Die Kriegs-Manschaft (des Königs von Dennemarck) zum Abzug aus Plön anzuhalten und auszuschaffen, des Herzogs zu Rethwisch Liebden zu immittiren.

5. S. 9—20. Friedrich Carls Herzogs zu Schleswig Vorstellung und Legitimatio ad successionem in ducatum Holsato-Plönensem, praes. 17. Sept. 1723. (Die citirten Beilagen 1—6 fehlen).

6. S. 21. Reichs-Hoffraths-Conclusum, 11. Jan. 1724.

7. 8. S. 22—24. Kaiserlich ulterius commissoriale, Wien 11. Jan. 1724, das anliegende Kaiserliche Auxiliatorium an den König in Pohlen, qua directorem circuli Saxonici superioris, mutatis mutandis an das Niederrhein-Westphäl. Creyss-Ausschreib-Amt, Wien 11. Jan. 1724, an ihre Behörden zu insinuiren.

9. 10. S. 25—142. 143—171. Der Kopenhagen 1724 in 4to gedruckte gründliche Bericht von der Fürstl. Holstein. Plönischen streitigen Successions-Sache, mit geschriebenem Anhang.

11. 12. S. 181—272. 273—307. (F. E. Vogt) An Kayserl. Majestät (gedruckte) Vorstellung und Bitte pro restitutione in integrum in causa successionis Holsato-Plönensis Anwalds Herzog Friedrich Carls zu Schlesswig. Mit Beil. 1—35. s. l. 1725. 4to. praes. im Reichshofrath 23. Juli 1725. Mit geschriebener Addition und Beyl. 36.

Digitized by Google

13. 14. S. 308. Zwei Extractus protocolli in Sachen Holstein Plön, 24. Jan. 1726, dass die gesuchte Restitution nicht zu gestatten.

15. S. 313—373 u. S. 755 ff. An Kayserliche Majestät abermahlige Vorstellung und Bitte pro restitutione in integrum in causa successionis Holsato-Ploenensis Anwalds Herzog Fridrich Carls zu Schleswig. 1729.

Beil. A u. B sind die Num. 11 u. 12. Von den Beilagen steht

S. 755—757. D. Vidimirte Declaration Christian Carls, Seebugardt 22. Sept. 1702, unter welchen Conditionen er seine Kinder in den adel. Stand zu setzen gesonnen;

S. 759—761. E. Auszug aus dem Schreiben Christian IV an Kais. Maj. Rudolphum II vom 29. Juni 1590, dass Kaiserl. Majestät, nach nun geschehener Vergleichung, dem Herzog Johann die gesamte Belehnung des Fürstenthums Holstein wiederfahren lassen möge, dass wegen der Expectanz der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst noch Bedenken statt finden.

S. 763—771. F. Königs Friederich II Lehnbrieff über das Herzogthum Schleswig an Herzog Johann den Jüngern, in Gemässheit des Vertrags zu Odensee am Tage annunciationis Mariae, 25. Martii 1579 geschlossen, Odensee Dienstag nach Cantate den dritten Maji 1580.

S. 773—789. G. Vergleich wegen der Oldenburger Succession, Copenhagen 18. Martii 1671, bestätigt von Christian V 30. Martii 1671. (Abgedruckt in Nordalb. Studien, B. IV, Hft. 1, p. 170).

S. 791—797. H. Theilungs-Recess zwischen König Friderich II und Hertzog Johansen dem Jüngern. Auf unserm Schlosse Flensburg den sieben und zwanzigsten Tag des Monats Januarii 1564. (Mit Auslassungen gedruckt bei der Apologie gegen Dankwerth, der Plönschen Defension, bei Hansen und in der Sammlung mit Falcks Vorrede. Kiel 1847. p. 60).

In dem letzten Druck S. 60 Zeile 11 soll es heissen: also *von* der Durchleuchtigen; S. 61 Z. 21 *acht Tausend*; Z. 23 *ein Tausend dreihundert sechsundneunzig*; Z. 25 statt ungeferlich, *unwegerlich entrichten und bezahlen*; Z. 31 von Gütern von Unserm; Z. 33 Einantwortung; Z. 40 Seiner Liebden Drittheil auch neben dem unsern Zeit; S. 62 Z. 12 nichts ausbeschieden; Z. 13 u. 14 Rechts*spruch*, Hoheit, statt Rechts Leute, Hoheit; Z. 17 Unsern freundlich geliebten Vettern und Bruders; Z. 18 u. 19 Ehrn Johan Rantzowe, Rittern, Heinrich, Sivert, und Christoff der Rantzowen Vater, Sohn und Gevettern. (Die Worte *‚Heinrich Sivert'* in diesem Druck und in dem bei der Defension-Schrifft des Hauses Plön Beil. Lit. C. sind wohl unrichtig. In dem Flensburger Abschied vom 26. Oct. 1561 werden als Herzog Adolffen Räthe Sievert Rantzowen und Christopher Rantzowen und als des Königs Rath Hinrich

Digitized by Google

Rantzowen Ehrn Johans Sohn genannt. Den Verzicht Johan des Jüngern vom 28. Jan. 1561 haben unter andern unterschrieben Bertram von Alefeldt, Claus, Christoffer, Sievert die Rantzowen, Lorentz Wensien . . . . S. H. 32, S. 93); Z. 26 Verz*eihungs*-Brieff, statt Verzeichnuss-Brieff.

S. 801 — 819. I. Theilungsvertrag zwischen König Friderich II und Hertzog Johansen dem Jüngern über Hertzog Johansen des Aeltern vererbten Antheil der Fürstenthümer Schlesswig Holstein. Montag nach Quasimodogeniti den drei und zwanzigsten Monahts-Tag Aprilis. (Ein Extract ist gedruckt bei der Apologie, wahren Vorstellung Joachim Ernst und Plönschen Defension 1582; vollständig abgedruckt in Falcks Samml. p. 82 u. ff.).

Die Abweichungen des Drucks bei Falck von der Handschrift sind, abgesehen von kleinern orthographischen Verschiedenheiten, folgende:

S. 82 Z. 3 v. o. heiligen *und* unzertheilten; Z. 17 v. u. *entschieden;* Z. 16 v. u. *neben* Hertzogen (so auch in dem Druck bei der Apologie und der wahren Vorstellung); eb. hocherwehnte*s;* S. 83 Z. 6 v. o. fürgenommen *und getroffen werden möge;* Z. 12 v. o. nechst vorsch*ienenen*; Z. 21 v. o. Friderich, weil *Uns* Unsers; Z. 16 v. u. Unser*m* geliebten Bruder; S. 84 Z. 2 v. o. Clöster *Gefälle;* Z. 5 v. o. man *bey* voriger; Z. 13 v. o. mit *Dienst* und Pflichten; Z. 18 v. o. und *Uns* Hertzog Johansen; Z. 24 v. o. Fürstliche Rähte solche Gefälle; Z. 16 v. u. folgends *in specie;* Z. 7 v. u. Middewade vier Hueffner *sechs* Kötener (*sechs* muss es heissen nach der Zählung der 97 Kötener); Z. 3 v. u. *M*illdendorf; Z. 1 v. u. Mönnekhagen; S. 85 Z. 1 v. o. Havighorst; Z. 11 v. o. Im Rudy-Closter-Birck; Z. 13 v. o. Kötener, *Kraeckholm hat zweene Hufener einen Kötener,* Ringsberge; Z. 19 v. o. *Sich*um ein Hueffner; Z. 20 v. o. Rosg*ade;* Z. 22 v. o. volle Hueffener *einen* Kötener; Z. 27 v. o. *Ditbüll einen Hueffener,* einen Kötener, Schelde; Z. 29 v. o. Rummark; Z. 31 v. o. Holl*m*inck; Z. 32 Boldersleben; Z. 34 Gaskier; Z. 35 Ran*xtrup*harde ist Gene; Z. 36 Lügum; Z. 39 Terp; Z. 40 *Abkier vier Hueffner,* Nedder Jerstall; Z. 41 seiner Huv; Z. 42 Bovetofft; Z. 44 *Kel*storp; S. 86 Z. 2 v. o. *Brun*tofft-Mühle; S. 86 Z. 7 v. o. und *desselbigen* Erben; Z. 13 all ihrem; Z. 15 *R*ohr, Mohr und *M*asen; Z. 16 Friderich *neben*; Z. 20 vom; Z. 26 hin*fürter*; Z. 33 mit dies*em aus*drücklich*en* Vorbehalt; Z. 34 unter*m Closter* Reinfeld; Z. 41 übergebene*n* Erd-; Z. 1 v. u. *oder* zu unternehmen; S. 87 Z. 2 v. o. Nach*t*- und Ablager; Z. 2 v. o. hiemit *erblich* reserviret; Z. 4 Theilen bewilliget; Z. 12 lieben *Bruder*; Z. 19 und *Uns* fürbehalten; Z. 21 *oder* anderer; Z. 31 Immassen *dann* Ihr; S. 88 Z. 7 v. o. als Unss *neben hoch*gedachten; Z. 14 den ersten *Anno vier und achtzig und den folgends* Anno fünf und achtzig, und sechs und achtzig das übrige; Z. 19 Unss *neben;* Z. 25 und*W*ir auch; Z. 26 Renssburgischen; Z. 28 u. 29 vertragen seyn, alss; Z. 32 Landen; Z. 34 gantzen dritten; Z. 36 getreu*hertzige* Herr (so auch in dem Druck bei der Apologie, bei der wahren Vorstellung ist der passus nicht gedruckt); Z. 37 zuvor *für*gewesenen; S. 89 Z. 1 *gantzen* dritten; Z. 9 einander vor Unss; Z. 27—36 stehen nicht in der Handschrift, gehören auch nicht zu der Urkunde; die Unterschrift lautet:

Friederich. Johans manu propria.

L. S. L. S.

Digitized by Google

S. 825 — 841. K. Instruction so I. K. Maj. Fridericus II zu Dännemarck etc. dero nach dem Kayserl. Hofe (nach Augsburg) a. 1582 abgefertigten Gesandten Henrich von Ahlefeld und Joachim Reichen wegen Hertzog Johannis zu Sonderburg Belehnung ertheilet. (Ein Auszug dieser Instruction ist als Beil. M der Defensionsschrift des Hauses Plön 1669. 4to gedruckt).

‚Nachdem Johan der Eltere von dieser Welt abgefordert, wir aber innerhalb rechter Zeit die Lehn S. seligen Liebden verlass. Antheils an dem Fürstenthum Holstein zu suchen verhindert worden, und I. Kaiserl. Majestät um ein Indult ersuchen lassen, welches Indult auf ein Jahres-Frist Unss mitgetheilet. Weil aber nunmehr solch Indult zu seinem Ende ablieffe . . ., so hetten wir Unsere Abgesandten abgefertigt, die Lehen des Hertzogthums Holstein und der incorporirten Lande Stormarn und Dithmarschen bei I. Kayserl. Majestät zu suchen‘.

Der zweite Instructionspunct betrift die Aenderung der von Kaiser Maximilian gegebenen Expectanz auf Oldenburg und Delmenhorst; der dritte betrift die Session im Reichsrathe.

S. 845. L. Extract aus Bartram Reventlau zu Lammershagen etc. 20. Jan. 1648 zu Kiel an Detlev Reventlau Teutschen Cantzlern über Futterkamp ausgestellten Kaufbrieff, und aus dem von Conrad Freyherrn v. Reventlau Amtmann zu Hadersleben an Henning von Buchwaldt auf Helmstorf 1. Mart. 1672 über Futterkamp ausgestellten Kaufbrieffe.

Die Beilage L. soll zeigen, dass die Ausdrücke Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit auch bei dem Verkauf adelicher Güter üblich gewesen, und aus diesen Worten in dem Theilungsrecess von 1564 27. Jan. nicht auf das jus superioritatis territorialis oder die Landesfürstliche Obrigkeit für Plön zu schliessen sei.

S. 847 — 856. M. Verabschiedung zwischen König Friderico II Hertzog Johann dem Aeltern und Hertzog Adolph zu Gottorff wegen der Regierung in den Fürstenthümern Schlesswig und Holstein. Actum Flensburg 26. Oct. 1564. (Gedruckt in gemeinschaftlichen Verordnungen p. 136).

S. 859 — 861. N. Extract aus dem Pacto der Fürstlich Plöneschen Herrn Gebrüder vom 19. Dec. 1672, wegen Vollziehung des väterlichen Testaments und ihres gemachten Vergleichs, auch der von I. Kön. Majestät zu Dennemarck gegen den Widerspänstigen zu verrichtenden Execution.

S. 863. 864. O. Königs Christiani V erfolgte Resolution auf Hertzogs Joachim Ernstens zu Plön Ansuchen wegen der Schlesswigschen Belehnung, Copenhagen 25. Oct. 1670. (Gedruckt bei Dirckinck-Holmfeld Dänisch. Staat p. 52. Die der Form nach vollständige Handschrift hat nicht den Schluss von ‚Eben so wenig‘ an, sie bezieht sich nur auf Joachim Ernst).

Digitized by Google

S. 867 — 879. P. Vergleich zwischen Hertzog Christian Albrecht zu Gottorf und Johan Adolph zu Plön, Euthin 16. April 1681, ratificirt 11. Juni 1681, zur Ausgleichung der von Gottorf an Plön zu vergütenden fructus et expensae des Oldenburger Successionsstreites. (Gedruckt in Lünig II, 2, S. 336 und Nordalb. Studien Bd. IV, H. 1, S. 180. Bei Lünig heisst der Herzogliche Bevollmächtigte Martin von Boeckeln, die Entschädigungssumme ist 86,000 Rthlr).

S. 883 — 885. Q. Christian V Exemtion an Hertzog Hans Adolff wegen der zugekauften adeligen Güter Clevetz, Pehmen etc. Copenhagen 1. Oct. 1681. (Gedruckt Nordalb. Studien Bd. IV, Hft. 1, S. 189).

S. 887 — 889. R. Schreiben Friderichs Königs in Preussen an den Hertzog von Holstein-Norburg, Charlottenburg 8. Oct. 1706, wegen seines verstorbenen Brudersohns Succession.

‚Wir mögen Ew. Liebden nicht verhalten, was gestalt Wir Uns gegen dero verstorbenen Herrn Bruder den Hertzogen Christian Carl erkläret, dass Wir Uns seine nachbleibende Kinder zu Unserer Protection empfohlen seyn lassen wolten. Nachdem Wir benachrichtiget, dass Ew. Liebden mit gedachtem Bruder Sich dahin verglichen, dass seine Lehngüter gegen eine seinen Kindern zu zahlende Summe Deroselben anfallen solten, und inzwischen seine Wittwe nach seinem Tode mit einem Sohn danieder gekommen, Ew. Liebden zur Zeit mit keinen Successoren und Erben gesegnet, so haben Wir die Hoffnung gefasst, dass Ew. Liebden die Succession lieber dero Bruders Sohn gönnen werden‘. . . .

S. 891 — 893. S. Antwortschreiben von Hertzog Joachim Friedrich zu Holstein-Plön an des Königs von Preussen Majestät auf das Schreiben vom 8. October, Plön 12. Nov. 1706.

‚. . . dass mein Bruder Hertzog Christian Carl nach der gethanen Mariage bey Ihr Königl. Majestät von Dennemarck als Oberlehnsherrn selbst den erwehnten Vergleich gesuchet und ich erst auf Anrathen ermelter Königl. Majestät denselben eingegangen. Wenn nun so Ich nichts darin zu ändern vermag, als dass Ich hiedurch heilig verspreche, dass wieder die in erwehntem Contract reservirte Clausul, nemlich dass der gemachte Vergleich nicht weiter, als auf mich und meine Leibes-Lehns-Erben sich erstrecken, und das jus successionis vor meines Bruders Hertzog Christian Carl männliche Erben in dem Fürstlichen Lehn undecidiret ausgesetzet bleiben solle, biss sich der casus zutrüge, dass ich oder meine Leibes-Lehns-Erben aussterben solten, mit der catholischen Linie, alss welche bei ermeldtem casu in dem Grade ohnedem weiter zurück, nichts Verfängliches unternehmen werde. Wobey nicht unterlassen kann, Bericht abzustatten, dass der unmündige Printz zu Plön am verwichenen 4. Nov. dieses Zeitliche gesegnet und Ich darauf als Aeltester und nächster Agnat die Civil-Possession der nachgelassenen Plönschen Lande ergreifen lassen. Wenn sich aber der Printz von Rethwisch von der catholischen Linie als competent zu dieser Succession mit angiebt, so ersuche Ew. Königl. Maj. mich dabey zu Dero Protection anbefohlen seyn zu lassen.‘

Digitized by Google

S. 895. 896. T. Schreiben Friderichs Königs von Preussen an Hertzog Joachim Friderich zu Holstein wegen der Plönschen Succession, Cölln an der Spree 25. Nov. 1706.

‚Im Uebrigen wollen Wir Ew. Liebden in dero bey der Plönischen Succession habendem Recht gerne appujiren helffen, und haben Sie Uns nur an Hand zu geben, wie solches am besten geschehen könne. Wegen Ew. Liebden verstorbenen Brudern Sohnes wird man auch auf Mittel bedacht seyn müssen, wie demselben eventualiter ein bündiges Successions-Recht zu constituiren.‘

S. 897—899. U. Elf Articuli, worüber des Herrn Etatsrath (vormahligen Fürstl. Plönschen Cammer-Rath) von Babbe eydlicher Bericht desideriret wird.

‚Notirt ist: Babbe hat über diese Articuli seine Antwort in scriptis sub fide juramenti erstattet und selbige durchgehends als wahr affirmirt; wovon das Document immediate aus Copenhagen nach Wien übersandt worden.‘

16. S. 377—750. (Gensch von Breitenau) Rechtliches Bedenken betreffend die Ehen, welche teutsche Fürsten mit Weibs-Personen von adelicher Abkunfft schliessen, dass solche weder den Reichs-Gesetzen und Herkommen entgegen noch auch dadurch an und für sich die aus solcher Ehe erzeugte Söhne von der Succession in Reichs-Lehen und Landen ausgeschlossen werden mögen; wobey die Schwäche und Nichtigkeit der dawieder in einer vermeintlichen Behaubtung der Plönschen Succession für Ihre Fürstliche Durchlaucht Herrn Hertzog Johan Adolph Ernst Ferdinand zu Schleswig Holstein etc. zu Wien 1724 durch den Druck publicirten Schrift angeführten Gründe offenbahr gezeiget und ans Licht gestellet wird. 1729. Diesem Bedenken, welches in der Handschrift auch als Beilage C zu No. 15 citirt ist, sind angehängt die Ansichten von A. Leyser, Th. Sigfr. Ring, J. B. Wernher, facultatis jurid. Halensis, G. M. Ludolphi, S. F. Willenberg und Andern.

17. S. 915—945. Votum ad Caesarem in puncto petitae confirmationis codicilli des alten Herrn Fürsten zu Anhalt-Berenburg undt dessen Erbprintzens zweyter Ehe. Wien 13. Mertz 1717.

In Anhalt Bernburg ward 1702 ein pactum primogeniturae errichtet und kaiserlich bestätigt. In einem Codicill schloss Victor Amadäus die Posterität des Primogeniti Carl Friederich von der Succession aus, da dieser, nachdem er aus der ersten Ehe einen Prinzen und zwei Prinzessinnen hatte, mit der Tochter des Hofraths Nüssler einen Sohn gezeugt und sie wider den Willen des Vaters geheirathet hatte.

18. S. 949—957. An Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigste Anzeige und Bitte abseiten Hertzog Friderich Carls

Digitized by Google

zu Schleswig 1729; mit angelegtem Schema über Johan des Jüngern Nachkommen.

Nachdem 29. Martii Herzog Johan Ernst Ferdinand zu Schleswig Holstein Rethwisch zu Hamburg ohne eheliche Leibes-Lehns-Erben gestorben, möge der Kaiser den Herzog Friderich Carl bey dem Besitz der Plönschen Succession schützen.

S. H. 144.

Hochfürstl. Schleswig Holsteinsche Cantzley Reglements und andere zur Cantzley gehörige Rescripta und Verordnungen zunebenst den Friedens-Schlüssen. 647 Seiten. 4to.

1. Zwischen den Verordnungen steht S. 329 — 336 eine Convention, geschlossen Kiel 27. April 1730, wegen Haltung des Holsteinschen Landgerichts.

Im Jahr 1725 war das Holsteinsche Landgericht abrumpirt, weil man Königl. Seite vier dahin gebrachte Sachen nicht wollte beim Landgericht verhandelt wissen. Die Uneinigkeit ward durch obige Convention gehoben, und da nach 1725 kein gemeinschaftliches Holst. Landgericht gehalten worden, die Haltung desselben bestimmt.

2. Die angehängten Verträge S. 488 — 577 sind a. der Glückstädter Vergleich, Glückstadt 12. Oct. 1667; b. der Altonaer Friedens-Schluss, Altona 20. Juni 1689; c. der Traventhaler Friede, Travendahl 18. Aug. 1700; d. Altonaischer Recess, Altona 17. July 1709; mit sieben Separat-Artikeln, Rendsburg 21. Martii (?) 1709, und deren Ratification von Christian August, Gottorf 20. April (?) 1709 (Der Altonaer Recess mit den Separatartikeln ist gedruckt in Falcks Sammlung pag. 287, nachdem die letztern in Dahlmanns Steuerbewilligungsrecht p. 55 zuerst gedruckt worden. Das Datum des Hauptrecesses der 17. Juli scheint sicher, vergl. S. H. 34, p. 41 u. 41, das Datum der Separatartikel, deren erster anfängt: ‚Wenn nach Publicirung alles dessen, was in dem heute signirten Recess .... deren Ratification so beginnt: ‚obenstehende 7 Separat-Articula werden gleich dem Haupttractat von selbigem dato . . ., passt dazu nicht. Nach S. H. 117, p. 227 hat der Bischof am 1. August, der König am 5. August 1709 den Vergleich ratificirt. Ueber Breyer vergl. Dahlmann l. c. p. 151 u. S. H. 114, p. 223 dieses Verzeichnisses); e. Gemeinschaftliches Patent, Gottorf 24. April 1711, dass der Hamburgische Vergleich v. 5. Jan. pro basi et fundamento in judicando gehalten werden solle.

S. H. 145.

Historische Erleuterung der Genealogie des Königl. Dänischen Hochfürstl. Holsteinischen und Gräfl. Oldenburgischen Hauses, so

Digitized by Google

weit solches von Dietrich dem Glückseligen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, herstammet. 425 Seiten 4to mit 4 Stammtafeln.

Die Handschrift erzählt 1. die Geschichte der Königlichen von Christian I abstammenden Linie bis 1686; 2. die der Sonderburger; 3. die der Gottorfer Linie; 4. die der Gräflich Oldenb. Linie.

S. H. 146.

Martin Coronaei (Krey) pastoris Flintbeckiensis in praepositura Bardesholmensi Epitaphia (stupenda et horrenda) nobilium Slesvico-Holsatorum nondum parnasso sed horrenti caucaso natorum, das ist erschreckliche Todesfälle, die sich unter etlichen vom Adel des Herzogthums Schlesswig-Holstein in vorigen seculis zugetragen haben sollen. Mit Vorrede von Ulr. Petersen. 22 Seiten folio und 3 Blätter Zusätze in 8. Früher in Mollers Besitz, welcher einige Noten hinzufügte.

Die Schrift ist in 12 Capitel getheilt, hat 140 casus, befasst die Jahre von 1573—1679. Von demselben Verfasser stehen in Westphalen Monumenta T. II Antiquitates coenobii Bordesholm., wo auch diese casus tragici praefatio p. 12 erwähnt werden.

S. H. 147.

Dasselbe Buch mit Fortsetzung unter dem Titel: *Kurze historische Beschreibung von den Sitten und der ehemaligen rüden Gemüts-Art der alten Holsteiner, mit 202 gesammelten casibus tragicis nobilium Holsaticorum von Pastor Coronaeus zu Flintbeck und Diacono Wilhelm zu Oldenburg* a. 1573—1720. 12 Seiten Einleitung und Register u. 82 Seiten 4to. Aus Fuhrs Nachlass.

S. H. 148.

Dasselbe Buch von Coronaeus, hin und wieder verbessert und bis auf unsere Zeiten fortgesetzt von J. F. Noodt, a. 1573—1754. 208 Seiten 4to.

S. H. 149.

A. Dasselbe Buch von Coronaeus a. 1573—1608. Schliesst mit dem casus 57 in No. 146. 38 Seiten 4to.

Digitized by Google

B. Die Rathsfolge oder Reihe der Bürgermeister in Kiel von 1250 bis 1757; vgl. Schwarze Nachrichten von Kiel p. 30. Namen der Sechszehn Männer a. 1700 u. 1750; Namen der Zweyunddreyssig Männer 1700 u. 1750. Namen der Bürgermeister und Senatoren in Kiel 1600, 1650, 1700, 1750. Nachricht von den in a. 1755 und folgenden Jahren bis 1761 im Rahte gewesenen Membris, Bürgermeistern, Senatoren, Sechszehn und Zweyunddreyssig Männern, wann solche in dieses collegium magistratus gekommen, darin ascendiret und gestorben. Verzeichniss von denen in der Stadt Kiel befindlichen Häusern, so wie selbige a. 1756 im Stadt catastro aufgeführet. 52 Seiten 4to. Die Handschrift ist aus Schraders Nachlass.

S. H. 150.

Tabulae progonologicae nobilium Holsatorum, oder der von den alten Geschlechtern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein noch jetzt lebenden von Adel Ritterliche Ahnentaffeln. 91 Bll. Folio.

Die Handschrift ist unvollendet, enthält nur einen Vorbericht, eine allgemeine Einleitung und eine besondere zu derer von Alefeld Ahnen-Taffeln, diese Tafeln selbst fehlen.

S. H. 151.

A. Hojer Untersuchung, ob Hartwig Reventlow als ein Mörder Adolphi VI zu Segeberg anzusehen sey. Copenhagen 8. Aug. 1722. 16 Seiten. Fol. Ex supell. des H. N(oodt). 14 Seiten. Fol. Gedruckt in Noodt Beyträgen Bd. I, St. 1, n. XVII, p. 43 — 52.

S. H. 152.

Specification der Schleswig-Holsteinischen Lehngüter vermöge copeylich extradirter Lehnbriefe und Muhtzettel mit Liste der an die löbliche Ritterschaft copeylich extradirten Lehnbrieffe und Muthzettel. 4 Bll. Fol.

S. H. 153.

Brief-Concepte eines Fürstlich-Gottorfischen Gesandten an den Gottorfischen Canzler Böckel, an Jügert, Hatten, Persius,

Digitized by Google

S. Rachel, Günterot, und an mehrere Verwandte des Gesandten, aus Hamburg, Dresden, Wien etc. 3. Mai 1680 — 11/21. Juli 1680. Die meisten Briefe enthalten Klagen über die abzuhaltende Quarantaine, berührt wird der Plön-Oldenburgische Executionsprozess. 19 Bl. Fol.

S. H. 154.

Zehn Briefe an den Doctor Gottfried Schneider Fürstlichen Rath und bis Juli 1654 Fürstlichen Gesandten in Regensburg von L. C. Moltke, 9. August 1653; Hieronymus Witzendorff, Prag 2/12. Nov. 1653; von Graf Christian Rantzow, Schloss Trankier auf Langeland 22. Juli 1654, Breytenburg Febr. 1655, 13. Martii 1656, 31. Martii 1656; von Detlef Rantzow, Breytenburg 24. Martii 1664; von Philips Ehrwein von Schönborn, Frankfurt Oct. 1654, Maynz 23. Nov. 1654 u. 1. Febr. 1655. Originale.

Aus den sehr freundlichen Briefen von dem Grafen Christian Rantzow sieht man, dass Schneider früher mit Rantzow in Regensburg war; Christian Rantzows Name steht zwischen den in Person erschienenen Grafen und Herrn unter dem Regensburger oder jüngsten Reichsabschied vom 17. Mai 1654. Der Sohn Detlef Rantzow ersuchte nach seiner Rückreise aus Frankreich den Hof- und Canzleirath Schneider die gute und treu gemeinte Zuneigung gegen ihn zu continuiren. Ueber Gottfried Schneider vgl. Verzeichniss p. 180; über Christian Rantzow vgl. Hoeck Nachricht von den Stadthaltern in den Herzogthümern in Noodt Beiträgen Bd. 2, p. 160.

S. H. 155.

Verschiedenes zur Geschichte des Jahrs 1684.

1. Ob Unterthanen, deren rechtmässiger Regent von einem andern mächtigern Herrn, Tyrannen oder Rebellen von Land und Leuten verjagt ist, so lange jener sie der ihm geleisteten Pflicht nicht erlassen, dem der sich mit Gewalt in den Besitz solcher Lande gebracht, ohne Meyneid und Brechung ihrer vorigen Pflicht huldigen können. 4 Bll. 4to.

2. Schreiben in Betreff der verlangten Eidesleistung. 4 Bll. Fol.

Digitized by Google

‚Nachdem ich erfahren, welchergestalt unter andern Thätlichkeiten, so eine zeithero gleich grausame Wasserströme auf uns zugestürzet, auch die Anhalt- Eröffn- und Wegnehmung der Briefe keineswegs unterlassen, ich alsso der ordinairen Post die meinige nicht anvertrauen dürfen, habe dahero biss auf diese sichere Gelegenheit warten müssen . . .‘.

3. Erörterung über die Eidesleistung. 18 Bll. Fol. Unvollständig.

4. Confirmatio privilegiorum Christiani Vti regis Daniae der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig, Gottorf 14. Juli 1684. (Gedruckt bei Jensen und Hegewisch p. 250).

5. Eyd so am 9. July 1684 von Prälaten, Ritterschaft und Ständen des Herzogthumes Schleswig unterschrieben worden, Gottorff 9. July 1684.

6. Königliches Mandat an den Herrn Stadthalter Graffen zu Rantzau wie auch Kriegs-Etats-Admiralitäts- und Commercien-Rath Hermann Meyern und Conrad Wasmern wegen Joachim von Ahlfeldt auf Buckhagen und Olpenitz und Einziehung dessen im Fürstenthum Schleswig belegenen Güter. Itzehoe 24. July 1684. No. 4. 5 u. 6. 2 Bll. Fol. (5 u. 6 gedruckt in Nordalbingischen Studien Bd. IV, Hft. 1, p. 192. 193; über Joachim von Ahlfeldt vgl. Noodt Beiträge Bd. 2, p. 180).

S. H. 156.

Bl. 1—45. *Martin Chemnitii Icti und weiland Fürstlichen Hollsteinischen Raths und Cantzlers Bericht von Gelegenheit und Unterscheide der beiden Herzogthumbe Schlesswig und Hollstein und in specie des Landes Eiderstede, worin erwiesen wird, dass das Herzogthumb Schlesswigck ein Pertinentz und Lehn der Kron Dennemarcken sei, das heil. Röm. Reich aber kein Recht darauf zu prätendiren, sondern von demselbigen durch Grentzen undt sonsten in allen unterschieden. 1629.*

Dem Bericht ist ein Schreiben oder eine Dedication von Martin Chemnitius an den König Christian IV vorgesetzt, worin er sagt, dass er unter seines Vaters Schriften ein Bedenken gefunden, welches der Hertzog Friedrich vor 5 Jahren, als in einer Eyderstedschen Sache an das Kaiserliche Kammergericht appellirt worden, auszufertigen anbefohlen. Dieses Bedenken, datirt Gottorf 20. Juli 1624 von Cantzler und Räthen, dedicirt M. Chemnitius. Nach Moller Cimbria literata II, p. 139 und einigen Auctionscatalogen ist dieser Bericht gedruckt 1629, er ist wieder

Digitized by Google

gedruckt in Westphalen monum. T. IV, p. 1671 — 1695. Martin Chemnitz war erst Professor in Rostock, dann Kanzler des Herzogs zu Gottorf, starb 1626; sein Sohn Martin Chemnitz, der Herausgeber des Bedenkens, war eine Zeitlang Assessor des Gottorfer Gerichts, ging dann in Schwedische Dienste; vgl. Schl. Holstein. Anzeigen 1762. St. 27. 28.

Bl. 46 — 52. Kurtze Appunctuation, was die Königlichen Reichs-Rähte den Fürstlich Holsteinischen Rähten zu Copenhagen 10. Juni hora 8 proponiren und fürtragen lassen, a. 1588; und Erklärung der Holsteinischen Rähte auf die Appunctuation, Copenhagen 11. Juni 1588. (Vgl. Verzeichniss p. 127 u. 128).

Bl. 53 — 59. Ungeferlich Bedenken der ehrbahren Ritter- und Landschaft der Fürstenthümer Schleswig-Holstein, wie die Kayserl. Majestät hinwidrumb auff ihre an die Königl. Majestät zu Dennemarcken unsern gnädigsten Herrn undt itzt gedachte Landschaft ergangenen Commission (Mandata und Schreiben) zu beantworten. Flensburg 27. Sept. 1593. Wegen Herzogs Johans und Herzogs Ulrich Theilnahme an der Regierung.

Dass allein die Herrn, so von der Landschaft gewehlet, die Regierung annehmen. Und ob sich wohl zugetragen, dass mehr als ein regierender Herr von der Landschaft erwehlet, so ist doch solches cum protestatione und aus hochwichtigen erheblichen Ursachen geschehen. Wie denn Hertzog Friedrich sich von Christian III seinem Bruder mit Geld ablegen lassen und zum Stift Hildesheim befördert worden, auch Hertzog Hans bei Ihr. Königl. Majestät seinen Unterhalt hat, Hertzog Ulrich auch Ihrer Majestät Gutthaten teglich empfindet, so kan man so viel weniger glauben, dass Hertzog Ulrich und Hertzog Hans umb diese Sachen Wissenschaft gehabt, dass I. F. D. Meinung sey, sich der Regierung mit anzumassen. Haben sich niemalss die vorigen Königlichen Wittiben keiner Verwaltung angemasset. Bitten die Königl. Majestät wolle der Landschaft Notdurft nicht allein gegen Kayserliche Majestät, sondern auch gegen der Königlichen Wittiben und gegen die anhero deputirten Kayserlichen Commissarien im Besten eingedenk sein.

Bl. 60 — 68. Relatio legati des Königs Friedrich II, Johan des ältern und Herzog Adolf, so bey Ihr. Kayserlichen Majestät die Lehen des Fürstenthums Holstein allerunterthänigst gesonnen.

Bl. 69 — 147. *Jacob Krüger Historia von dem Triumph-Lehen- und Ehrentage, so durch König Friederichen II und Herrn Johansen den Eltern und Herrn Adolffen auch Herrn Johansen den Jüngern zu Odensee in Fühnen 3. Mai 1580 ist gehalten worden.*

Ist gleich mit der Hamburgk 1581 gedruckten Schrift J. Krügers.

Digitized by Google

Bl. 148—154. *Nicol. Heldvader warhaftige gründliche doch kurtze Relation, was sich bey der Fürstlichen Lehenempfangnis zu Kolding 1616 2. Decbr. zugetragen. Schlesswig 1616.* Diese Schrift über die Belehnung nach Herzog Johann Adolfs Tode ist nach einer Notiz der Handschrift gedruckt Schleswig 1616.

Bl. 155—232. Huldigungs-Protocollum Hertzog Friederichen und was bey demselben actui (20. Dec. 1616 auf dem Rathhause zu Schleswig) hinc inde vorgelauffen sampt den angehefteten Originalschreiben der Königl. Majestät.

Die Relation oder das Protocoll erzählt die Verhandlungen auf dem Schleswiger Landtage vom 9. Dec. 1616 bis 20. Dec. über den Wahlpunkt bis zu der am 20. Dec. erfolgten Huldigung. Die Privilegienbestätigung Herzog Friederichs steht Bl. 208—212. (Jedoch den punctum electionis vorinserirter Erklerung [der Stände] nach ad jus primogenituraе reduciret[t]). Von Bl. 226—232 folgt die in eventum zu Rettung ihrer Unschuld, damit sie nicht für Rebellen u. s. w. möchten angesehen werden, gefasste Verantwortung der Stände gegen die Protestation der Königlichen Abgesandten, welche, weil es ohne Weitläuftigeit zum guten Mittel gerathen, nicht übergeben worden.

Bl. 233—235. Schreiben der verwittweten Königin Sophia auf die Relation der zur Conferenz mit den Holstein-Gottorpischen Räthen Beauftragten, Cronenburg 31. Juli 1588.

Bl. 236—247. Der Union zwischen der Kron Dennemarck und den Fürstenthümern Schleswig Holstein Confirmation von Christian IV, darin der gantze Recess solcher Union begriffen, wie sie a. 33 ist verabscheidet worden. Flensburg 6. Sept. 1593.

Bl. 248—258. 1. Schreiben von Ernst Fürsten und Grafen zu Holstein und Schawenburg Grafen zu Sternberg und Herrn zu Gehmen an den König Christian IV zu Dennemarck, Bückeburg 10. Mai 1620. (Wegen der Erinnerungen des Königlichen Raths Julius Adolph von Wietersheimb gegen den vom Grafen Ernst angenommenen Fürstlichen Titel des Fürstenthums Holstein, dass die Königl. Kriegsvölker nicht in des Grafen Länder einquartirt werden, und wegen des Königl. Schreibens in Betreff der Priörin zu Uetersen); 2. Antwortschreiben des Königs Christian IV, Crempe 29. Mai 1620; 3. Schreiben des Königs Christian IV und des Herzogs Friederich an Se. Kaiserliche Majestät, Crempe 29. Mai 1620. (Wegen des vom Grafen Ernst zu Schaumburg angenommenen Titels). Die Schreiben sollen gedruckt sein Schleswig 1620.

Bl. 259—262. Verlauff der Musterung und Landtages zu Flensburg 1610 angestellet.

Digitized by Google

Bl. 262. 263. Urtheil der auf allgemeinem Landtage versammelten Stende und ehrbaren Ritter- und Landschaft in Sachen Mattias und Moritz Rantzow contra Joachim Brocktorff und Apollonia Rantzow Beklagte, publicatum Flensburg 11. Sept. 1610.

Bl. 264. 265. Abbitte, wie die gebräuchlich bei denen vom Adel in Holstein wenn eine Niederlage geschehen. (Diese Abbitte von 12 Männern, 12 Frauen und 12 Jungfrauen für Friedrich Brockdorff, der Gerdt Rantzow vor 7 oder 8 Jahren erschlagen hatte, ist gedruckt in Noodts Beiträgen Bd. 1, p. 91).

Bl. 266—273. Verzeichniss der Prälaten, Klöster, Aempter, Rittersitze und Städte im Herzogthumb Schleswig mit Angabe der Pflugzahl.

Bl. 275—285. Verzeichniss der Prälaten, Klöster, Aempter, Rittersitze und Städte im Herzogthumb Holstein mit Angabe der Pflugzahl.

S. H. 157.

Andr. Hoyeri jur. utr. doct. et profess. Hafn. et D. Balthasar Krusingii sen. et Anonymi Anmerkungen zu Dankwerths Landesbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, aus demjenigen Exemplar, so sie beederseits und vorhero Kielmannsegg besessen und sich jetzo auf der Königlichen Bibliothek befindet, ausgeschrieben. 10 Bll. 8.

Diese Anmerkungen sind gedruckt in Noodts Beiträgen *Bd. 1*, p. 608 u. ff. Als Anonymus hat Noodt J. Ad. Kielmann genannt.

S. H. 158.

Citationsdecret des Herzogs Christian Albrecht auf des Supplicanten Johannes Mejers, mathematici, Bitten erlassen gegen Caspar Danckwert Bürgermeister zu Husumb, Gottorf 27. Febr. 1663; mit Joh. Mejers Designation exemplarium ad dedicandum und der verhandelten. 6 Bll. Fol.

Die Handschrift ist nachlässig abgedruckt in Noodts Beiträgen Bd. 1, p. 548. Zu Anfang der Designation soll nicht 1635 sondern 1653 stehn.

S. H. 159.

Böhme Materialien zu einer Chronik der Herzogthümer Schleswig und Holstein des Jahrs 1817 und 1818. 30 und 19 Seiten. Fol.

Digitized by Google

Die Wittwe des Verfassers schenkte diese Handschrift der Bibliothek der Universität in Kiel, als der Vaterstadt des Verfassers. Bekanntlich stehen die Jahrgänge der Chronik von 1801 bis 1816 in Falcks Staatsb. Magazin. Der Verfasser wollte die Chronik für sich herausgeben und hat dazu die Bogen des Magazins mit Correcturen zusammen binden lassen, und gleichfalls der Universitätsbibliothek geschenkt.

S. H. 160.

Wilhelmi parochi olim Oldenburg. in Wagria a. 1683. Kurze Beschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in Hinsicht auf Grösse, Grenzen und Abtheilungen, auch deren ehemalige Regenten, Abgöttereien und andere Merkwürdigkeiten. E bibliotheca Gottorp. 10 Bll. 4to, die sich nur auf Holstein beziehen.

S. H. 161.

Collectanea zur Schleswig Holsteinischen Geschichte zum Theil von Christianis Hand. 70 Bll. 4to. Die Sammlung enthält auch Verbesserungen zu Christianis Schl. Holst. Geschichte.

S. H. 162.

Zur Geschichte des Jahrs 1813 und 1814.

1. Abschrift eines Schreibens der provisorischen Verwaltungscommission an Se. Königl. Hoheit den Kronprinzen von Schweden. Kiel 26. Oct. 1813. Baudissin. Qualen. Wendt. Buchwaldt. Blome. Heinzelmann. Jess. In Betreff der verlangten Million Reichsthaler von dem Herzogthum Holstein. 8 Bll. Fol.

2. Abschrift des Statistischen Abrisses von dem Herzogthum Holstein auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Schweden am 20. u. 21. Dec. 1813 entworfen, am 21. in der provisorischen Verwaltungscommission vorgelesen und berichtiget, den 21. u. 22. abgeschrieben und mit einem französischen Schreiben dem Herrn Staatssecretair Wirsen überreicht. Kiel in der provisorischen Verwaltungscommission 21. Dec. 1813. Fr. Gr. v. Baudissin. J. v. Qualen, Verbitter zu Itzehoe. Wendt. C. H. v. Ahlefeld, Prälat zu Preetz. Buchwaldt. Neergaard. Fr. Blome. Moltke. J. C. Jess. 15 Bll. Fol.

3. Abschrift eines Rescripts des Kronprinzen Charles Jean in französischer Sprache an die Commission provisoire pour l'administration de Holstein. Kiel 23. Jan. 1814. 2 Bll.

Digitized by Google

4. Abschrift eines Rescripts des Königs Frederik VI zur Antwort auf den Bericht der provisorischen Commission vom 23. Jan. 1814 an diese Commission. Nyborg 27. Jan. 1814. 2 Bll. Fol.

Dass dieselbe durch die Ernennung einer Commission zur militairischen Räumung der Herzogthümer und zur Uebernahme des Herzogthums Pommern und der Insel Rügen als aufgehoben anzusehen, jedoch ein Generalbericht zu erstatten sei.

Abschrift des Berichts der provisorischen Commission an Se. Majestät den König. Kiel 4. Febr. 1814. 44 Bll. Fol. Anlagen fehlen.

Derselbe Bericht in 2 andern Abschriften.

S. H. 163.

Ständeverhandlungen.

Geschriebenes Protocoll der Schleswigschen Ständeversammlung im Jahr 1836. 5 Bde. Fol.

S. H. 164.

Geschriebenes Protocoll der Schleswigschen Ständeversammlung im Jahr 1836. 3 Bde. Fol.

S. H. 165.

Joh. Adolph Cypräus historische Jahrbücher derer im Herzogthum Schleswig gewesenen Bischöfen, ins Teutsche übersetzt von einem der historischen Wahrheit Beflissenen F. A. R(einboth). Schleswig 1725. 231 Bll. Fol.

S. H. 166.

Alphabetisches Verzeichniss von sämmtlichen in Holstein liegenden Kirchspielen und Kirchen, wobey die Anzahl der Prediger, nicht weniger der District, wo ein jedes Kirchspiel belegen, bemerkt worden, colligirt von J. F(uhr). 36 Bll. 4to.

S. H. 167.

Specification aller in den beyden Fürstenthümern Schleswig und Hollstein befindlichen Königlichen Fürstlich Holsteinischen-Glücksburgischen, Plönischen, Eutienischen, Gräflichen adelichen

Digitized by Google

Kirchen nebst den dazu gehörigen Dörfern, Meyerhöfen und Freyhöfen a. 172.. Ex coll. Reinboth. 23 Bll. Fol.

S. H. 168.

1. Stephan Klotz Generalsuperintendenten Verzeichniss aller Kirchen in den Fürstenthümern Schlesswig und Hollstein, daran die zu Dännemarck Norwegen Königl. Majestät einige jura entweder patronatus oder episcopatus oder beedes haben und durch Dero Bedienten verüben lassen. An I. Königl. Majestät 13. Mart. 1653 eingesandt. 9 Bll. Fol.

2. Fragmentum von einigen unter den Communen oder einseitigen Visitationen stehenden Kirchen. 5 Bll. 4to.

S. H. 169.

Georg Wilh. Valentiner Diaconus in Flensburg Versuch, die Series der Prediger in Schleswig und Holstein seit der Reformation vollständig zu machen. 1813. 565 Seiten und 2 Seiten Register. 4to.

S. H. 170.

Christ. Aug. Valentiner Prediger zu Morsum auf Sylt Nachrichten von den Kirchen und Predigern in den Herzögthümern Schleswig und Holstein. 1814. 563 Seiten. Fol.

S. H. 171.

Petri Petreji, praepositi der Landschaft Eiderstedt, historische Nachricht von des pastoris in Tönningen Joh. Georg Cuntii Leben, Schriften, Streitigkeiten, Absetzung und Gegnern, mit 3 Gedichten gegen Cuntius. 29 Bll. 4to.

S. H. 172.

I. Acta Cuntiana.

1. Schreiben von Bürgermeister und Raht Tönningens an den General-Superintendenten Thom. Clausen, 4. Jan. 1722, wegen Pastor Cuntius.

2. Schreiben an den Schl. Holstein. General-Superintendenten von Superintendens, Senior, Pastor und Predigern des Predigtamts zu Lübeck, 22. Jan. 1722, wegen eines erbetenen Responsi über Cuntius.

Digitized by Google

3. Ablehnungsschreiben an denselben von C. W. Worm, J. Bartholin, Steenbuck und J. Trellund, Copenhagen 26. Jan. 1722, über Cuntius zu urtheilen.

4. Schreiben an denselben vom Senior, Pastores und sämmtlichen Predigern Hamburgs, Hamburg 27. Jan. 1722, in Betreff Cuntius, namentlich seines Gedichts: an die Reformirten in Hamburg.

5. Aergernisse und Errores in des Cuntii Versen.

6. Responsa der Rostocker und der Wittenberger theologischen Facultät über Cuntius.

7. Specification derer irrigen Lehr-Sätze aus Joh. Georg Cuntii Predigten.

8. Belehrung des Oberconsistorii zu Gottorp auf die von J. G. Cuntio in seiner Deduction vorgetragenen Lehrsätze, wie selbige 7. u. 8. Juli in pleno geschehen und er dadurch zur Devotion bewogen worden.

9. Drei Schreiben an den General-Superintendenten von Bürgermeister und Rath, Tönningen 1. u. 6. Febr. 1722, von dem Compastor Matthias Witte, Tönningen 6. Febr. 1722.

10. Relation von Detleffs Schreib- und Rechenmeister, Tönningen 6. Febr. 1722.

11. 12. Schreiben an den Generalsuperintendenten von Pastor Bartholom. Hauckius, Danzig 24. April 1722, und Relation des Candidaten Keltz aus Danzig über Cuntius früheres Leben.

13. Zeugniss des Pastor Ephraim Reddemer, Elster 3. *Juli* 1722, über Cuntius.

14. Schreiben von Cuntius an den Generalsuperintendenten, Tönningen 30. Aug. 1722.

15. Schreiben des Probsten C. G. Koch, Apenrade 26. September 1722.

16. Bericht des Oberconsistorii an den König, Gottorf 26. Sept. 1722.

17. 18. Schreiben von Hasselmann, Kiel 15. Jan. 1723; und von dem Candidatus juris Dorschaeus aus Süderau, Halle 6. Aug. 1723.

19. Specification der Irthümer, welche J. G. Cuntius in seiner Deduction vorbringt.

20. Rechtfertigung des Verfahrens gegen Cuntius von dem Generalsuperintendenten.

II. Streitigkeiten mit Joh. Melchior Krafft, pastor primarius in Husum.

1. Deduction von J. M. Krafft, pastor primarius wie auch Kirchen- und Schulinspector, an Se. Majestät, präsentirt Gottorff

Digitized by Google

2. Dec. 1721, dass Husum von der Visitation des Generalsuperintendenten befreit sei.

2. Bitte von Ad. Jos. Hollander und Johann von Strassen Prediger zu Husum, Husum 11. Jan. 1723, gegen Krafft als Inspector.

3. Verantwortung des Generalsuperintendenten Clausen, Rendsburg 16. Nov. 1723, wegen der behaupteten Visitation und Inspection über die Prediger und Schulbediente am Thumb in Schleswig und über Husum. 56 Bll. Fol.

S. H. 173.

Ulrich Petersen ungefehrliche Nachricht von dem alten und heutigen Zustande des Hochadelichen Jungfrauen-Closters Sancti Johannis auf dem Holme vor Schleswig. Ex manuscriptis collectis Joh. Henr. Wildhagen. Mit Marginalanmerkungen von H. Noodt. 50 Seiten. Fol. Die Abschrift ist unvollständig.

Petersens Nachricht ist gedruckt in Westphalen monumenta T. III, p. 331—358, die Abschrift geht bis p. 357 des Drucks und schliesst: ‚Es ist sonst bekandt, dass die Ritter des Johanniterordens durch Gelegenheit eines Hospitals für die'.

S. H. 174.

Unmassgebliche Reflexiones über die Closter-Ordnung, wie solche bey deren Erneurung in einem und andern zu verändern seyn möchte. 7 Bll. Fol.

S. H. 175.

Nachrichten von Stiftung der zu Kiel 1665 5. October inaugurirten Hochfürstlich Schleswig-Hollsteinischen Christian Albertinischen Universität. Fol.

Diese Nachrichten, welche Professor Heinrich dem Untergang entriss, scheinen aus dem Nachlasse des Kieler Syndicus Joh. Hennings zu stammen.

S. 1—9. Veranlassungs-Entwurff, warumb Se. Hochfürstl. Durchlaucht Herzog Christian Albrecht postulirter Coadjutor etc. aus der Bordesholmischen Privat-Schulen eine Academie gestiftet und selbe nacher Stadt Kiel geleget auch woher die dazu verordnete so wol extraordinaire als ordinaire Kosten dero Zeit genommen waren und fürbass genommen werden können. 1667.

Digitized by Google

Zu den Kosten sollen dienen 720 Rthlr. Zinsen von 12000 Rthlr. Strafgeldern des peinlichen Rittergerichts, welche ursprünglich 6000 Rthlr. betrugen, aber sich durch Belegen in 20 Jahren verdoppelt hatten, 75 Rthlr. 24 ß Zinsen eines von Meta Rantzowen zur Universität verehrten Capitals von 1250 Rthlr., die Kosten der bisherigen Bordesholmer Schule, wofür $16^{51}/_{52}$. aus den Bordesholmer Amtsintraden 4898 Rthlr. 41 ß verwandt worden. Zu den ausserordentlichen Kosten der ersten Einrichtung, Reisen der Professoren, Brustbild des Herzogs, wurden 4900 Rthlr. verwandt, theils Strafgelder aus dem Stapelholmischen wegen Aufwiegelung gezahlt, theils Gelder wegen Matrimonialsachen, theils Bordesholmer Ersparungen.

S. 10—12. Reformation des Klosters Bordesholm von Herzog Johan, Hamburgk Sonnabend nach Reminiscere 1566.

S. 13—56. Diploma caesareum Ferdinandi III, Viennae 26. Aprilis 1652, zur Errichtung einer Universität. Christian Albrechts Fundation der Kielschen Universität, Gottorf am Tage Michaelis 1665. Statuta generalia, Gottorp 2. April 1666. (Gedruckt in Systemat. Samml. der Verordnungen Bd. 4, p. 337).

S. 58—78. Christiani Alberti Statuta facultatis theologicae, juridicae, medicae, philosophicae im Oct. 1665.

S. 80—85. Juramentum, quo obstringuntur studiosi, qui albo acad. inseruntur. Leges mensae communis, Oct. 1665. (quolibet semestri se examini sistunto. Nemo ultra triennium beneficio fruitor).

S. 86—90. Constitutio betr. die Abwechselung eines Prorectoris, Gottorf 23. April 1666.

Halbjähriger Wechsel am 5. October als Inaugurationstag und 5. April; sämmtliche Professores sollen $8^1/_2$ Uhr zur Kirche gehen, daselbst uff den solcher Behuff angerichteten Catheder der abtretende Prorector eine kurze Oration halten ....

Confirmation der Verordnung, wornach der Oeconomieverwalter bey Speisung der Fürstlichen Stipendiaten sich zu richten, Gottorf 12. April 1666. Juramentum des Oeconomieverwalters.

S. 90—91. Verordnung wegen der Einheimischen Promotion (Beförderung zu Aemtern) und was die Studiosi für ein Leben führen sollen, Gottorf 4. Mai 1667. Declaratio wie der in den statutis de jurisdictione enthaltene § 4 auszudeuten, Gottorf 3. April 1668.

‚Wenn ein civis academ. ein homicidium committirt und innerhalb der Stadtmauer apprehendirt wird, Magistratui academ. die Cognition beikomme, wenn aber der Thäter ausgetreten, besagter Magistratus an Uns dasselbe gelangen lassen soll.‘

S. 93—101. Rescriptum, mit welcher Straffe die Verbrecher der Communität anzusehen, Gottorf 6. April 1668. Gehaltserhöhung, 29. Juni 1668. Resolution über die von der bey vorgewesener

Digitized by Google

Visitation der Kielischen Universität befundenen Beschaffenheit der Commissarien (J. Ad. Kiehlmann, Fr. Christian Kiehlmann und Andr. Cramer) Relation, Gottorf 22. März 1668.

‚... wollen I. Hochf. Durchlaucht diejenigen Bücher, welche in hiesiger Fürstlicher Bibliothek sich doppelt befinden, dahin verschaffen ....'

S. 102 — 107. Renovirte Speiseordnung, Gottorf 3. Febr. 1668.

S. 108 — 2063. Diese Seiten enthalten ausser einigen gedruckten Schriften, wie Joh. Reinboths Inaugurationspredigt u. s. w. Briefe von dem Präsidenten Kielmann, Concepte von Doctor Joh. Hennings, der Prälaten Ritterschaft und Stände imgleichen des Vierstädtegerichts und der Stadt Kiel Syndiko, zu Antworten an Kielmann, zu Vorstellungen an den Herzog, Briefe und Verhandlungen über die Inauguration, die hohen Preise der Lebensmittel und der Wohnungen, die Beeinträchtigung des städtischen Gewerbes durch den Oeconom der Communität oder des Convikts und durch andere Universitätsverwandte, Nachrichten über die Kosten des von der Stadt übernommenen Baues der akademischen Gebäude, über die Reparatur derselben, über den Rang der Professoren und des Bürgermeisters der Stadt, das unentgeltliche Geläute der Glocken bei den Leichen der Professoren, das in den Kirchen beider Fürstenthümer anzuordnende Gebet für fernern Fortgang und Heil der Kielischen Academien, über die der Anatomie zu überlassende Leiche einer 1675 in Kiel verstorbenen Mohrin, Erlass der anno 1666 restirenden 1600 Rthlr. Contribution und Herabsetzung der Pflugzahl wegen der Hausfreiheit der Professoren, Vermiethung des Ballhauses und des Rathhauses an Comödianten, über die Berufung eines Juristen Redecker (Schwagers von Hennings) aus Rostock u. s. w.

S. H. 176.

1. *Statuta der Kielischen Universität samt denen occasione gedachter Universität von Zeit zu Zeit abgegebenen Hochfürstlichen Rescriptis. 2 von dem Convictorio.* 140 u. 19 Seiten. Fol.

Die jüngste Verfügung ist (p. 70) die confirmatio ducalis tempore minorennitatis serenissimi ducis Caroli Friderici, data Kiel 9. Febr. 1705, wegen richtiger Erhebung der Salarien. p. 133—140 steht die Verordnung Hertzogs Friederich v. 17. Febr. 1701 wie es in allen Facultäten im dociren zu halten, imgleichen wegen der Disputationum publicarum (jede Woche am Mittewochen von 9—11 Uhr, wozu auf öffentliche Kosten eine Disputatio von

Digitized by Google

zwei Bogen zu drucken) wie auch wegen der Lebens-Ahrt der Studenten zu halten sey.

Zu dem Conviktorio giebt (Norder) Dithmarschen jährlich 500 Rthlr., Eiderstedt ein gleiches, Nordstrand und Tundern jedes 1000 Rthlr.

S. H. 177.

Titulus tertius statutorum philosophicorum de depositionibus et nomina initiatorum ab a. 1665 6. Oct. Michaele Watsonio decano SS. Theologicae doct. et histor. ac politices prof. ordin. — 1797 decano Carolo Leonhard Reinhold. Vom ersten Decanat der philosophischen Facultät bis zum 248. Decanat. Unter Reinholds Decanat sind die Namen der Deponirten nicht eingeschrieben, aber noch unter dem 247. Decanat des Professor Valent. Aug. Heinze. 236 Seiten. Fol.

1665 vom 6. bis 21. October wurden 100 Studenten initiirt oder deponirt; 1796 wurden vom September bis Mai 65 deponirt, unter denen 27 aus Holstein.

S. H. 178.

Jo. Christoph Hennings Athenae Cimbricae sive professorum, quotquot hucusque in academia Kiloniensi vixerunt, vitae ac scripta praemissa succincta fatorum hujus academiae historia juxta publicorum monumentorum fidem delineata. Consumtis odii gratiaeque causis meritum tandem rependet aliquando posteritas. 194 Bll. Die meisten in 4to, einige in folio.

J. Chr. Hennings wurde 1708 in Plön geboren, besuchte dort und in Lübeck die Schule, studirte in Jena orientalische Sprachen und Theologie, reiste, übernahm in Strassburg die Leitung zweier seiner Obhut vertrauter Studiosen, er ward 1738 in Kiel Professor der Physik und Metaphysik und Bibliothekar, die letztere Stelle hatte vor ihm M. J. M. Käuffelin. Hennings, der als Bibliothekar nach damaliger Einrichtung auch das Finanzielle der Bibliothek namentlich die Erhebung der von neu eintretenden Professoren für die Bibliothek zu erlegenden 12 Rthlr. u. s. w. zu besorgen hatte, gerieth in Streit mit dem Professor der Theologie G. Chr. Hosmann, mit dem Curator Westphalen und dessen Schwestersohn

Digitized by Google

Professor Dreyer und andern. Für die Universitätsbibliothek scheint Hennings, dessen literarische Kenntniss seine bibliotheca librorum rariorum P. I bezeugt, trefflich gewirkt zu haben. Im Jahr 1763 trat Christiani als Bibliothekar ein. Die Arbeit von Hennings zur Geschichte der Universität, welche von Thiess in seiner Gelehrtengeschichte zur Universität Kiel und andern benutzt wurde, ist nicht vollendet, enthält collectanea zur Geschichte der Universität Kiel. Thiess giebt T. I, p. XXVII den Inhalt näher an.

S. H. 179.

Zur Geschichte der Kieler Universität.

1. Diploma Ferdinandi III. Viennae 26. Aprilis 1652. 8 Bll. Folio.

2. Christian Albrechts Fundation der Kielischen Universität, Gottorf am Tage Archangeli 1665. 2 Bll. Fol. (1 u. 2 gedruckt in System. Samml. der Verordnungen Bd. 4, p. 337 u. f.)

3. Bericht und Vorstellung der Fürstlichen Kanzelei an die Königliche und Hochfürstl. Durchlaucht während der Vormundschaft über Herzog Carl Friederich, dass das Consistorium academicum der Jurisdiction der Canzelei unterworfen sei. 2 Bll. Fol.

4. Wahrhaffter Bericht von der zu Kiel in denen Hundestagen am 13. Aug. 1731 vorgenommenen Relegation verschiedener (fünf) damals schon abgereisseten Studiosorum. 9 Bll. Fol.

5. J. Fr. Kleuker Data über den Ursprung und Zweck der Stiftung des stipendii Schassiani aus dem in der Nachlassenschaft des Professor Kerstens gefundenen handschriftlichen Buche Historia et rationes stipendii Schassiani, und aus den in den akademischen Statuten hierüber befindlichen Stücken für den Grafen Fr. Reventlow Curator der Universität Kiel, Kiel 12. Oct. 1802; und Nachrichten von Professor Nitzsch über Aufgaben für die Bewerber um das Stipendium. 28 Seiten. Fol. (Vergl. Archiv der Gesellschaft für vaterländ. Geschichte Bd. V, p. 564, wo die Handschrift benutzt ist).

6. Actenstücke aus dem Jahr 1784 über den Ankauf der Bibliothek des frühern Curators der Universität Kiel, Geh. Rath Georg Christian Wolff für die Kieler Universitätsbibliothek für 14000 Rthlr. 58 Bll. Fol. (Vergl. Archiv Bd. V, p. 559).

S. H. 170.

1. *Sam. Rachelii curriculum vitae ab ipso conscriptum et posteriorum suorum memoriae relictum. Ex autogr. descr. Ol. H.*

Digitized by Google

Moller prof. Hafniensis. S. 1 — 262 in 4to, dann eine Lücke und darnach 16 Seiten.

2. Zwei Briefe von Justus Val. Fink an Professor O. H. Moller in Flensburg 9. Oct. u. 23. Decb. 1777.

Rachels Handschriften und Sammlungen zur Schl. Holstein. Geschichte wurden 1766 in den Hamburgischen Nachrichten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit zum Verkauf ausgeboten, sie kamen in den Besitz von Just. Val. Fink Fürstlichen Majors in Lunden, eines Verwandten Rachels. Fink hatte eine deutsche Uebersetzung der vita gearbeitet, und wünschte in Gemeinschaft mit Moller das Leben drucken zu lassen. Vergl. Fehse Nachrichten von Kiel Vorrede p. XII. Die Abschrift Mollers ist, nach dem catalogus mss. collectorum ab J. H. Mollero Slesv. 1797 p. 10 n. 6 mit Angabe der Preise und Käufer, für die Universitätsbibliothek auf der Auction Mollers gekauft, und wieder auf Kordes Auction gekauft. Ein deutscher Auszug ist gedruckt im Archiv der Gesellschaft Bd. I, p. 335 u. Bd. III, p. 99.

S. H. 181.

Hamburgensia. 162 Seiten. Fol.

Specielle Nachrichten welchergestalt 1. König Christian der erste zu Dännemark, Norwegen etc. de a. 1461 (p. 3 — 32), 2. König Johannes und dessen Herr Bruder Hertzog Friederich de a. 1482 (p. 33—36), 3. König Christian der dritte benebenst desselben unmündigen beyden Herren Brüdern de a. 1538 (p. 37 — 41), 4. Anstalten des Königs Friederich II Huldigung, darüber der König de a. 1588 mit Tode verfahren, dass dieselben nicht erfolgen können (p. 42—44), 5. letzlich König Christianus IV benebenst dem Herrn Hertzog Johann Adolphen de a. 1630 den 30. Oct., Alle insgesambt Hertzogen zu Schlesswig Hollstein und Stormarn, die Huldigung in der Stadt Hamburg eingenommen, bei letzterer Huldigung auch Beschreibung aller darbey vorgegangenen Ceremonien und merckwürdigen Begebenheiten (p. 45 — 66). 6. Nachrichten in puncto gethaner Anforderung der prätendirten Huldigung und was deswegen zwischen König Friederich III zu Dennemarck Norwegen benebenst dem Hertzog Friederich zu Schlesswig Holstein und Stormarn und der Stadt Hamburg tractiret worden (p. 67 — 76). 7. Specielle Nachrichten in puncto gethaner Anforderung der prätendirten Huldigung abseiten König

Digitized by Google

Christian V zu Dennemarck ... und dem Hertzog Christian Albrecht zu Schlesswig Holstein ... absonderlich aber was desfalls von Königl. Majestät in Zusetzung und Belagerung der Stadt Hamburg de annis 1679 und 1686 proponiret, passiret und tractiret worden; mit 1. dem Steinburger Vertrage vom 18. Juli 1621; 2. Pinneberger Proposition an Hamburg 26. Sept. 1679; 3. Erklärung darauf von Hamburg 1679; 4. Interims-Recess, Pinneberg 1679; 5. Königliche Declaration, Gottorf 8. Oct. 1686; 6. Hamburger Antwortschreiben 16. Oct. 1686; 7. Recess zwischen Christians V Commissarien und der Stadt Hamburg Deputirten, Copenhagen 16. Aug. 1692, vom Könige ratificirt 30. Aug. 1692 (p. 77—162).

(Der Steinburger Vertrag ist gedruckt als Beil. 1 der Nachricht von dem Zustande der Reichs-Freyheit und Immediatät der Stadt Hamburg, die Hamburger Erklärung und der Interims-Recess beide vom 1. Nov. 1679 ebendaselbst als Beil. 4, die Beil. 5. 6. 7 ebendas. als Beil. 6. 7. 8).

S. H. 182.

Hamburgische Memoriale und Vorstellungen an die Kayserliche Majestät, 4. Juny 1664; an das Churfürstliche Collegium und an die Abgesandten der Reichs-Städte, 4. Juli 1664, wegen des von dem Grafen Pappenheimb abgenommenen Wappens Hamburgs. 17 Bll. 4to. (Vgl. Verzeichniss p. 208. Das dort erwähnte Kaiserliche Decret vom 22. April 1654 und die Reversales vom 27. April 1654 sind gedruckt als n. 13 und 14 in: Documenta publica die Immediatät der Stadt Hamburg betreffend).

S. H. 183.

Verhandlungen der Holsteinischen Hertzöge mit der Stadt Hamburg. Fol.

I. S. 1—11. Inhaltsangabe oder Index.

II. S. 13—252. Kurzer Bericht und Sammlung von allem demjenigen, was seith der Regierung Königes Christian des ersten zu Dännemarck, Schweden, Norwegen, aus dem Oldenburgischen Stamme entsprossenen Könige und erwehlten Hertzog zu Schleswig und Graf zu Hollstein und Stormarn biss auf angetretener Regierung Königs Christiani VI zu Dännemarck, Norwegen etc. mit der Stadt Hamburg von Zeit zu Zeit sich zugetragen. Nemlich S. 15—28 die Zeit von 1449—1481; S. 29—34 von 1481—1513; S. 35—40 von 1513—1523; S. 41—46 von 1533—1559;

Digitized by Google

S. 47—64 von 1559—1588; S. 65—114 von 1588—1648; S. 115—145 von 1648—1670; S. 147—206 von 1670—1699; S. 207—252 von 1699—1730.

III. Documente auf den kurzen Bericht und die Sammlung bezüglich.

S. 253—266. 1. Christian I Verschreibung an Prälaten, Ritterschaft, Städte und Einwohner des Herzogthums Schleswig und Grafschaft Hollstein, da dieselbe ihn zu Riepen de a. 1460 nach dem Sonntage Invocavit für ihren Landesherrn angenommen und gehuldiget. In hochdeutscher Sprache. (Gedruckt bei Jensen und Hegewisch n. 9).

S. 267—274. 2. Der Grafen von Schauenburg Verlassung auf das Fürstenthum Schleswig und die Grafschaft Holstein und Stormarn, König Christian I zu Dennemarck Schweden und Norwegen erblich und zu ewigen Zeiten geschehen, Hamburg des nechsten Dages nach St. Michaelis Dage des hilligen Ertzengels nach der Geburt Christi Dusend veerhundert, darna in dem Sostigsten Jahre. (Abgedruckt in Nordalb. Studien Bd. III, H. 1, p. 87).

S. 275—293. 3. Concordata oder Vertrag zwischen Dännemarck, Schlesswig und Holstein, den Städten Lübeck und Hamburg, item dem Adel und den Städten in den Landen Schleswig und Holstein, betreffend wan unter Ihnen Krieg oder Unruhe entstehen mögten, einander getreulich beyzustehen, auch nicht ohne einstimmiger Bewilligung Zoll auflegen und was dem mehr etc. Gegewen und geschreven tho Segeberg nach Gaddes Boert Dusend veerhundert, darna im Seventigsten Jahre an dem Donnerstage nächst Dionysii des hilligen Bischops und Martelers. (Gedruckt bei Jensen und Hegewisch n. 13).

S. 294—298. Nachrichten in puncto der der Holsteinischen Ritterschaft in den Städten Lübeck und Hamburg von undenklichen Jahren her zustehenden Zoll- und Accise-Freyheit nach den Segeberger Concordaten von 1470, den Steinburger und Hadersleb ener Vergleichen von 1621 und 1645.

S. 299—302. König Friderich II zu Dännemarck und Herrn Johann und Herrn Adolffs Hertzogs zu Schlesswig Holstein Schreiben an den Ehrsamen Unseren lieben getreuen Bürgermeister und Rath Unser Stadt Hamburg, dass die Stadt Hamburg, Ihr. Königl. Majestät und Fürstliche Gnaden zu unterthenigen Ehren, deren (Königliche) Schiffe auf der Elbe wieder die ungehorsahmen Dittmarschen, ungehindert auch unbeschädigt frey seegeln, passiren und sonsten liegen lassen möge. Datum in Unserem Feld-Lager Schönefelde Freytags nach Pfingsten 1559. Friederich. Johann. Adolph. (Gedruckt als Anl. 42 bei der abgenöthigten Apologia

Digitized by Google

Hamburgensis. Hamburg 1641. 4to. Die zweite vermehrte Ausgabe der Apologie ist ohne Druckjahr erschienen).

S. 303—466. Gründliche und ausführliche Deductions-Schrifft oder Manifest Königs Christian des IVten zu Dennemarck, Norwegen etc. etc. etc. abgegeben an Ihro Röm. Kayserl. Majestät, betreffend die Praetensionen Ihrer Königl. Majestät und dero in Gott ruhenden Uhr-Ahnherrn, welche Sie von etlichen hundert Jahren hero am Elb-Strohm gehabt gegenst und wieder dero Erbgehuldigte Stadt Hamburg; nebst Beylagen A — Q. Im Jahr 1641. (Das Manifest mit Beilagen A—R ist gedruckt ohne Jahrzahl. 4to).

S. 467 — 514. Streit mit dem Thum-Capitul in Hamburg, ist fürnemlich wegen der beyden Dorffschaften Spitzendorf und Poppenhüttel.

S. 515 — 527. Streit mit dem Thumb-Capitul in Hamburg wegen der Schaumburgischen grossen Präbende, welche im Statutenbuch genannt wird Praebenda majoris canonicatus comitis de Holstein Schauenburg.

S. 528—540. Streit mit dem Thumcapitul in Hamburg wegen der commendae capellae St. Ansgarii in arce Hatzeburg genannt, deren Einkommen sich jährlich auf 16 Scheffel und 2 Himten Rugken beläuft.

S. 541 — 585. Streitigkeit mit Hamburg; 1. ist die beschwerliche Sache wegen des Schauenburgischen Zolles was deswegen 1648 gehandelt worden; 2. wegen der Schauenburgischen Häuser in Hamburg (1658 u. 1659).

S. 586 — 588. Streit mit Hamburg wegen der Zoll-Zettul, welche für den Tohren von denen Waaren, so nach dem Pinnebergischen und nach Holstein ausgeführet, erforderlich.

S. 589 — 612. Extract dessen, was 1655 9. April und folgende Tage bey der zwischen den Königlich Dänischen und Hochfürstlich Holsteinischen Committirten und Raths zu Hamburg Deputirten in Rensburg in puncto gravaminum und der Huldigung vorgekommen.

S. 613 — 644. Streit mit der Stadt Hamburg wegen des juris episcopalis und Conpatronats an der Kirche zu Eppendorf a. 1662, benebst Graf Adolphs zu Holstein-Schaumburg Kaufbrief über das Kirchspiel und Dorf Eppendorf de a. 1343; item Streit wegen des Herbstehuder Ochsen, welchen St. Johannis-Kloster jährlich auf grünen Donnerstag zum Pinneberg gehalten zu geben; und Streit wegen der Altonaer Commercien.

S. 645 — 746. Verschiedene Grenz-Streitigkeiten zwischen dem Königlich Dänischen und der Stadt Hamburgischen Territorii: 1. wegen dem 1641 reducirten Phahle so an dem alten Grenzstein gesetzt, Nachricht aus den bei dem Amte Pinneberg vor-

Digitized by Google

handenen Urkunden; 2. Grentze nach dem 1607 zwischen Grafen Ernst zu Schaumburg und Hamburg errichteten Vertrage um Eimsbüttel Rosenhoff Eppendorf u. s. w.; item Streit wegen des am Unterteich vor Altona durchgebrochenen Sielzuges und Streit beim Obern-Teiche wegen aufgeführter Häuser .... 1664; 3. Streit wegen des Hamburger Brunnen, Bedenken und Nachricht wegen des vor Altona vor Jahren versetzten Grentze-Pfahls und des Hamburger Brunnenhofes daselbst; 4. wegen des von Hamburg 1650 prätendirten juris stapulae; 5. wegen der Fischerei auf dem Elbstrom de a. 1646; wegen der Wasser-Grentze in der Elbe von Parckensort bis hinauf in die Norder-Elbe; 6. Streit wegen von Hamburg prätendirter Schafweide auf dem Ottenser Felde, und wegen des Plaggenhauens; 7. Streit zwischen den Grisenwärdern und denen aufm Ruhberge, geschlichtet durch Vergleich zwischen dem Grafen Ernst zu Schaumburg und der Stadt Hamburg, 25. Mai 1605 (dieser Grenzvergleich S. 765—769); 8. Streit wegen des Sodenstechens auf dem zwischen dem Billwerder und Kalten-Hofe in der Elbe belegenen Warder (der Grenzvergleich vom 1. Juni 1605 S. 769—774); 9. Streit wegen der neuen Mühlen an der Elbe bei Altona.

S. 747—791. Sechs Verträge zwischen den Grafen zu Holstein Schauenburg und der Stadt Hamburg 12. Oct. 1593, Statthagen 14. Martii 1604, 25. Mai und 1. Juni 1605, Ottensen 2. Juni 1607, Pinnenberg 1. Juni 1611.

S. 792. 793. Kaufbrieff des Grafen Adolph zu Holstein Schaumburg über einen an Jeronimus und Barbara Stein zur Anlegung einer Pulvermühle überlassenen Platz hinter Niendorff, Stadthagen 18. Dec. 1591.

S. 795—801. Interims-Recess zwischen Christian V und der Stadt Hamburg. Pinneberg 1. Nov. 1679. Erklärung abseiten der Stadt. (Vergl. S. H. 169).

S. 803—842. Relation, was in der Belagerung zwischen König Cbristian V und der Stadt Hamburg vom 20. August bis 14. Sept. 1686 sich zugetragen und begeben hat.

S. 843—850. Christian V Declaration, Gottorf 8. Oct. 1686, an die Churbrandenburgischen, Fürstlich Lüneburgischen und Hessencasselschen committirten Herrn Ministris wegen der Stadt Hamburg Belagerung. Schreiben der Stadt Hamburg vom 16. Oct. 1686.

S. 851—860. Schreiben König Friedrich IV an das Niedersächsische Krayss-Auss-Schreib-Ambt, Copenhagen 5. Mai 1708. Schreiben der Königlich Dännemarkischen Regierung zu Glückstadt an Hamburg, Glückstadt 7. Mai 1708.

Digitized by Google

S. 861 — 1120. Specielle Nachricht von denjenigen Prätensionen, welche Ihro Majestät König Friedrich IV zu Dännemarck, Norwegen etc., nachdem zuvor das specie facti der deducirten Königlichen gravaminum zum Druck befördert, auf der Stadt Hamburg a. 1712 formiret, und wie darüber zwischen Rath und Bürgerschaft deliberiret und was von den Königlichen Commissarien und den Hamburgischen Deputirten tractiret, endlich diese Prätensionen nach beschehener Einrückung der Königlichen Truppen in die sogenandten vier Länder durch Vergleich 18. Nov. 1712 dergestalt abgehandelt worden, dass besagte Stadt Ihro Majestät 246,000 Rthlr. Dänischer Cronen auszahlen müssen.

(Die Species facti oder Ursachen so Ihro Königl. Majestät vermocht zur Manutenirung dero allerhöchsten Gerechtsamen und Beschützung dero getreuen Unterthanen gegen die Stadt Hamburg Repressalien ergehen zu lassen erschien gedruckt Altona 1712. Der Stadt Hamburg geziemende Beantwortung der Species facti Hamburg 1715. Die Beilage 61 dieser Beantwortung ist der Vergleich vom 18. Nov. 1712, ratificirt 22. Nov. 1712).

S. 1121 — 1128. Antrag des Hamburger Raths an die erbgesessene Bürgerschaft, 16. Febr. 1713, wegen des von Kaiser Carl VI erlassenen mandati cassatorii inhibitorii et restitutorii, Wien 20. Jan. 1713, worin Kais. Maj. alles, was mit Ihro Königl. Majestät zu Dennemarck die Stadt neulichst geschlossen, annulliren, die weitere Zahlung zusamt der Absendung an Ihro Königl. Majestät verbieten und die Beantwortung auf die Königliche gravamina in zwei Monaten injungiren.

(Das Kaiserliche mandatum cassatorium ist gedruckt als Beil. 29 der Nachricht von der Bewandniss des Schauenburgischen Hofes).

S. 1129 — 1140. Königl. Dänische Gravamina wider die Stadt Hamburg. Copenhagen 16. Oct. 1717.

S. 1141 — 1161. Anrede oder Antrag des Bürgermeister Wiese nomine senatus Hamburgensis an die erbgesessene Bürgerschaft, 2. Sept. 1723, in puncto des Schauenburger Hofes nebst der an beyden Seiten der Gassen dazu gehörigen Häuser und deren Einwohner, wovon Königliche Majestät zu Dennemarck sich alle Jurisdiction arrogiren, denenselben seit 1708 die Bezahlung der Stadt Contribution verbieten und von bürgerlichen Pflichten abhalten; nebst Beil. 1 Kayserliches Mandat, Presburg 15. Jul. 1722, und Kayserliches Decret, Prag 12. Oct. 1723. (Das Decret vom 12. Oct. 1723 ist gedruckt als Beil. 44 der Nachricht von der Bewandniss des Schauenburgischen Hofes).

S. 1161 — 1168. Kayserliche Resolution auf das Reichshofrath-Gutachten, 22. Juli 1729.

Digitized by Google

S. 1169 — 1173. Schreiben und Bitte der Stadt Hamburg an Ihro Königl. Majestät von Grossbritannien, Hamburg 13. Martii 1730, um Schutz gegen Beeinträchtigungen von Dännemark.

S. 1174 — 1180. 1. Königlich Preussisches Schreiben an Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck, Berlin 13. Febr. 1734, in puncto der von der Stadt Hamburg bey damahligem Marche der Königlich Dänischen Trouppen nach dem Oberrhein sich besorgende Beunruhigung; 2. Königlich Dänische Antwort an des Königs in Preussen Majestät, Friedrichsberg 26. Febr. 1734.

S. 1181 — 1191. Wahrer Bericht und Grund der Stadt Hamburg hergebrachten und von Graf Albrecht von Orlamünde 1225 erkauften Freiheit, imgleichen was 1228 zwischen Grafen Adolph IV zu Schauenburg und der Stadt Hamburg gehandelt, da die Stadt ihn für ihren Herrn wieder angenommen und dass sie weder diesem Grafen noch seinen Nachkommen bis auf Christianum I a. 1461 jemaln gehuldiget hat.

S. 1193 — 1208. Bericht von wegen der Süder Elbe; item Beschreibung wie weit von Alters her eines jeden Fürstenthums Zoll-Gerechtigkeit in der Elbe sich strecket; dann auch Nachricht wegen des Schauenburgischen Zoll, Hamborg 20. Martii 1606.

S. H. 184.

Kürtzliche Beschrivinge mydt watt Triumph und Pomp K. Majesteth tho Dennemargken, Norwegen etc. alhir tho Hamborg den Mandach und Dingsdach na Simonis unde Judae dat is den 31. Octobris und 1. Novembris up dem Perdemarkede iss angekamen und sick in dem Ringkrönnende dapper und ridderlich bewise. 6 Bll. 4to. Die Beschreibung ist unvollständig.

Der Anfang lautet: ‚Volget erstlick, wo he iss upgetagen de klocke 10 Vormiddage: Erstlick reden vöran 18 up Perden all vam Adel mit swarte Sammitzen Rideroeken bekledet und Keden umme dem Halse, darnegest reden 2 up Perden mit Ketteltrummen edder Herpaucken'. Die Beschreibung schliesst mit der Schilderung eines hohen Prachtwagen mit 4 hohen Rädern, unter dem Spielleute sassen. ‚Voran up dissem Wagen seten 2 Minschen, de en wass alse were he nacket und de ander hedde ein suelvervarvet Hemmede an, ere namen weren Natura de Natur und Laetitia Freuwde'.

Digitized by Google

S. H. 185.

Vergleich zwischen dem König von Dännemark und der Stadt Hamburg 1736.

1. Vergleich zwischen Ihro Königliche Majestät zu Dennemarck und der Stadt Hamburg, geschlossen Coppenhagen 28. April 1736. 7 Bll. Fol.

2. Verhandlungen im conventus senatus et civium, 17. May 1736, über diesen Vergleich. 4 Bll. 4to.

3. Edict des Hamburger Senats, 25. Juny 1736, über diesen Vergleich. 1 Seite. Fol.

S. H. 186.

Zur Geschichte des Jahres 1762 ff.

Bl. 1—9. Schreiben des Syndikus Klefecker (?) an des Geheimen Etats- und Cabinets-Ministers Freyherrn von Bernstorff Excellence, Altona 18. Juni 1762, betreffend den Schritt des Königs von Dännemark gegen Hamburg, dass diese Stadt eine Contribution von 1 Million zahle.

‚Jetzo durch das Ansinnen an Hamburg und die wircklichen Thätlichkeiten auf dessen Gebiethe, woran der Kayser von Russland als Herzog von Holstein eben das vermeinte Recht als Dännemark hat, begehen wir eine Feindseligkeit, welche Se. Kayserl. Majestät nicht verschmerzen können . . . . Wird uns Russland nicht mit einigem Schein Rechtens sagen, habt ihr meine Vorfahren nur deshalb ihres Erbtheils beraubt, damit ihr eine unschuldige Stadt, die Zuflucht aller Unglücklichen in Deutschland, quälen und das Ihrige nehmen möget.‘

Bl. 10—46. Anmerkungen über das von einem Ungenannten an des Königl. Dänischen Hrn. Geheimenraths Reichsfreiherrn v. Bernstorf Excellenz 18. Juni abgelassenen Schreiben, Hamburg 30. Juni 1762.

‚Es ist beträchtlich, was Se. Majestät in Zeit von ungefähr 80 Jahren von der Stadt bezogen haben.

1679	laut des Pinneberger Vergleichs 35,000 Rthlr. Species à 116 p. C. und 185,000 Rhtlr. Cronen à 104 p. C.	233,000	Rthlr.
1692	laut des Copenhagener Vergleichs 133,333⅓ Rthlr. Dän. Cronen à 104 p. C.	138,666⅔	„
1712	laut des Altonaer Vergleichs 246,000 Rthlr. Cronen	255,840	„
1736	laut des Copenhagener Vergleichs 166,666⅔ Rthlr. Cronen	173,333⅓	„
1759	400,000 Rthlr. in Bco. à 5 p. C. Zinsen zu 120 p. C. Cour.	480,000	„
1762	1 Million Rthlr. Bco. zu 5 p. C. Zinsen à 120 p. C.	1,200000	„
		2,180840	Rthlr. grob. Dän. Cour.

Digitized by Google

Bl. 47—59. J(usti) ob der Kayser von Russland Peter III rechtmässig des Throns entsetzt sey in einer kurtzen Beantwortung untersucht. 1762.

Bl. 60—64. Copie d'une relation, que l'on appelle de Warsovie faite par le comte de Poniatowsky.

Bl. 65. Fragen welche an den Schlossprediger zu Oranienbaum kurz nach der Revolution zu Petersburg von dem General Suwarof gerichtet, ob der Kaiser die Russische Religion abgeschworen, ob er dem Kaiser die Woronzow für 30,000 Rubel angetrauet u. s. w. mit verneinenden Antworten.

Bl. 66—72. Reith, ministre d'Angleterre à Petersbourg, Relation, laquelle prouve que la relation de Warsovie est incorrecte.

Bl. 73. Distichon, dass Kaiser Peter III 1768 wiederum hervorkommen und regieren werde.

Bl. 74—83. Nachricht von der in Petersburg erfolgten Staats-Revolution aus dem mündlichen Bericht eines Augenzeugen.

Bl. 84—88. Schreckgedicht unter dem Namen eines Heldengedichts auf Peter III.

Bl. 89. 90. Relation authentique de la mort du prince Jwan, Petersbourg 4. Aout 1764.

Bl. 90—94. Anmerkungen eines Britten über ein gewisses Manifest der Russischen Kaiserin bei Gelegenheit der Ermordung eines gewissen Prinzen. Aus dem Londner Chronicle, 29. Sept. —20. Oct. 1764.

Nachträge.

S. H. 19 A.

1. Nachrichten von Medaillen und Münzen, welche die hiesige Landes-Historie erläutern können. (Gedruckt in Schleswig Holst. Anzeigen 1759 St. 19 u. 20).

2. Statute des Elephantenordens. 6 Bll. Fol.

S. H. 25 A.

Verzeichniss der Privilegien und Acten, welche in der Fürstenthümer Schleswig Holstein löblichen Stände Privilegien-Lade u. s. w.

S. 2—9. Inhaltsverzeichniss über No. 1—66 mit Notariatsbescheinigung des Notars Michel Schröder, Hamburg 1668 19. Juni St. vet., über die Nachsicht der Privilegienlade, und mit Inhaltsangabe des Anhangs A—L.

Digitized by Google

Die S. 11 — 280 abgeschriebenen Documente 1 — 66 sind dieselben, die in S. H. 25 stehen und Verzeichniss p. 14 — 19 genannt sind.

Der Anhang enthält

A. S. 280—283. Auszug der verbesserten 1623 aufgerichteten Union.

B. S. 283—286. Der Stände 21 gravamina auf dem Landtage in Kiel 1588 bei Annehmung und Erwehlung Christiani IV und Hertzog Philipp fürgetragen und 1590 bei der Huldigung abgethan.

C. S. 286 — 292. Auszug der 1623 zu Rendsburg von Königl. Majestät und Fürstl. Gnaden an sämmtliche Stände beider Fürstenthümer gethane 10 Propositionen und der Stände Gutachten.

D. S. 292 — 306. Rendsburgische Union de a. 1533, so renovirt I. Fürstl. Gnaden Johan Adolph, Gottorf 1593, und confirmirt von Christian IV, 1623.

E. S. 307. 308. Schutz-Patent Christian IV wegen der wohlbefugten Jagdgerechtigkeit der Hollstein-Schlesswigschen Ritterschaft auf die Eutinschen Stiffts und benachbarten Städte Güter und Felder. Hadersleben 21. Oct. 1618.

F. S. 308—317. Vergleich zwischen Christiern König tho Dennemarcken etc. und Friderich Hertzog tho Schlesswig Hollsteen über verschiedene passus. Im Closter tho Bordisholm am Mittewochen nach Laurentii 1522. (Vergl. S. H. 32 n. 19. Verzeichniss p. 36).

Nach der Abschrift in S. H. 32 ist der Druck in Falcks Samml. S. 36 u. ff. gemacht, weicht aber mehrmal davon ab. S. 38 Z. 2 soll es heissen: unss vermeynet veer; Z. 9 u. 10: de Siner Levde in der Erfdehlingh beyder.

G. S. 317—320. Summarischer Auszug und Verzeichniss der vornehmsten (15) Puncten aller Privilegien.

H. S. 320. Confirmatio privilegiorum Christiani V, Copenhagen 2. Juni 1671. (Gedruckt bei Jensen und Hegewisch p. 221).

I. S. 323. 324. Bittschrift von Prälaten und Ritterschaft an dero Königl. Majestät zu Dennemarck um fordersamste Ansetzung eines Landtages, wie Se. Majestät durch dero Geh. Rath von Ehrenschild Einigen eröfnen lassen, um Aussetzung der Contribution, bey dem Landtage alles was vordem unter der gemeinen Contribution gestanden wieder ad unum corpus zu bringen.

K. S. 325—332. Kurzer Auszug der meisten und fürnemsten Puncten und Privilegien beeder Fürstenthümer Schleswig Holstein aus fürgesetzten alten brieflichen Urkunden, welche zu finden nach Anweisung hiebey gesetzter Num. und pag.

Digitized by Google

L. S. 334—336. Auszug, was in der 1533 zwischen Dännemarck und Schleswig-Hollstein gemachten Union enthalten. No. 22.

I. Königliche Resolution auf das von Prälat und denen von der Ritterschaft des Herzogthums Schleswig 7. Juli 1731 übergebene allerunterthänigste Memorial. Friedensburg 27. Juni 1732. (Gedruckt bei Jensen und Hegewisch p. 256).

II. Entwurf zu einer allerunterthänigsten Danksagung von Prälat, Ritter- und Landschaft des Herzogthums Schleswig auf die von Sr. Königl. Majestät ertheilte Resolution v. 27. Juni 1732. (Mit Randbemerkungen die vor der Absendung der Danksagung gemachten Aenderungen enthaltend). I. u. II. 4 Bll.

S. H. 38 A.

Landtagsacten.

Vol. I. Die Landtage von 1564—1615 28. Febr. enthaltend. 695 Seiten fol.

Vol. II. von 1616—1636 5. April. 617 Seiten fol.

Vol. III. von 1636 28. März bis 1646 28. Oct. 499 Seiten folio.

Vol. IV. von 1647—1651 10. Juni. 302 Seiten fol. Die ersten 4 Bll. beschädigt.

S. H. 38 B.

Vol. I. Landtagsacten von 1647 16. April bis 1648 31. Mai. 74 Seiten fol.

Vol. II. von 1650—1665 4. Mai. 608 Seiten fol.

S. H. 70 A.

1. Designation, wie S. H. 70 (der Schade für Schleswig bis 1745 für Holstein bis 1720 ist berechnet zu 26,074,398 Rthlr. 39 ß). 6 Bll. 4to.

2. Designation des Schadens von 1713 bis 1719 inclusive (berechnet zu 2,429,983 Rthlr. 14 ß ordin. Gefälle, und 3,917,034 Rthlr. 35 ß 9 ₰ extraord.). 2 Bll. Fol.

S. H. 71 A.

C. von Saldern Promemoria und Gutachten wegen eines nach § 89 der Rentekammer-Verordnung zu entwerfenden Verzeichnisses der sämmtlichen Schl. Holstein. Landesschulden. Petersburg 24. Mart. 1765. 16 Bll. Fol.

Digitized by Google

S. H. 81 A.

(*Bassewitz*) *Bittschrift an Kaiserl. Majestät.* 8 Bll. Fol.

Ohne Ort Jahr und Namen, aber aus dem Zusammenhange zeigt sich, dass sie von Bassewitz aus dem Jahr 1715 oder 1716 sein muss, als er gedrängt wurde, das Grossfürstliche Archiv herauszugeben. Der Verfasser sagt, ein Holsteinischer Cancellist Steffens habe ein Stück des Archivs, so Cameralia betrifft, vor dem Feinde gerettet, es bei drei verschiedenen Personen deponirt, und 5000 Rthlr. darauf geliehen, sei auf des Administrators Requisition von dem Magistrat zu Hamburg in Verhaft genommen. Der Verfasser erklärt sich bereit, den Theil des Archivs, den er selbst in Händen habe, an Kaiserliche Gevollmächtigte zu geben gegen Versicherung des Kaiserlichen protectorii zu der Reise nach Hamburg und gegen Vergütung der in des Herzogs Diensten verwandten Gelder. Der Kaiser wird gebeten die Freilassung des Steffens zu bewirken, der Creditor der 5000 Rthlr. wohne jetzt in Schleswig, und sei deshalb Gefahr, dass das Archiv in Dänische Hände falle. Vgl. S. H. 79 C.

S. H. 122 A.

Species facti betreffend des Geheimen Raths von Stambke Arretirung. 2 Bll. Fol.

Enthält eine Relation über des Geh. Raths und Amtmanns Baron von Stambcke Widersetzlichkeit gegen die Cammer u. s. w., so wie ein französisches Schreiben des Herzogs an Mons. Stark et Brammer, Oldenburg 28. Juni 1733.

‚Il semble, que le sort trouve plaisir au surcroit de mes deplaisirs en donnant le vertige à plus d'un de mes ministres, l'un apres l'autre, pour m'obliger à des remedes contraires à mon naturel ....'

S. H. 165 A.

Herm. Nicol. Schwartz, pastor Grubensis in Wagria, Ephemeris quorumlibet inchoata a 1706 et contin. usque ad a 1734. P. 1. 2. in 4 Bänden bis 1727.

P. 3, T. 1 beginnt mit dem Leben einiger Prediger dieser Fürstenthümer. P. 3, T. 2 mit Verzeichniss der Pröbste, welche

Digitized by Google

zu Preetz von Anfang bis hieher gewesen. P. 3, T. 3 mit Nachricht von den Predigern, welche nach der Reformation an den Kirchen in Kiel gestanden.

Das Ganze 7 Bde. 4202 Seiten. 4to.

Die Handschrift war früher im Besitz von O. H. Moller, der sie aus Wiederholdt, Probsten zu Eiderstedt, Bibliothek erhielt.

Berichtigungen.

S.	14	Z.	3	v. u. 13—20.
„	15	„	14	v. u. Session.
„	18	„	14	v. o. Febr.
„	38	„	14	v. o. 1590.
„	40	„	5	v. u. Rechtstage.
„	169	„	4	die Beilagen sind nicht in der dän. Biblothek gedruckt.

Wegen der Behauptung in der Anmerkung zu S. 26 der Schrift: Dänemark und die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Kurzgefasste Widerlegung u. s. w. Hamburg, 1846, 8., dass in dem Anhange zu den Landtagsacten auf der Kieler Universitätsbibliothek die Worte des Huldigungspatents vom 22. Aug. 1721, „und zu incorporiren“ fehlen, bemerke ich, dass auf der Kieler Universitätsbibliothek kein solcher Anhang vorhanden ist, in dem gedruckten Exemplare dieses Patents der Universitätsbibliothek stehen die genannten drei Worte.

Digitized by Google